This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

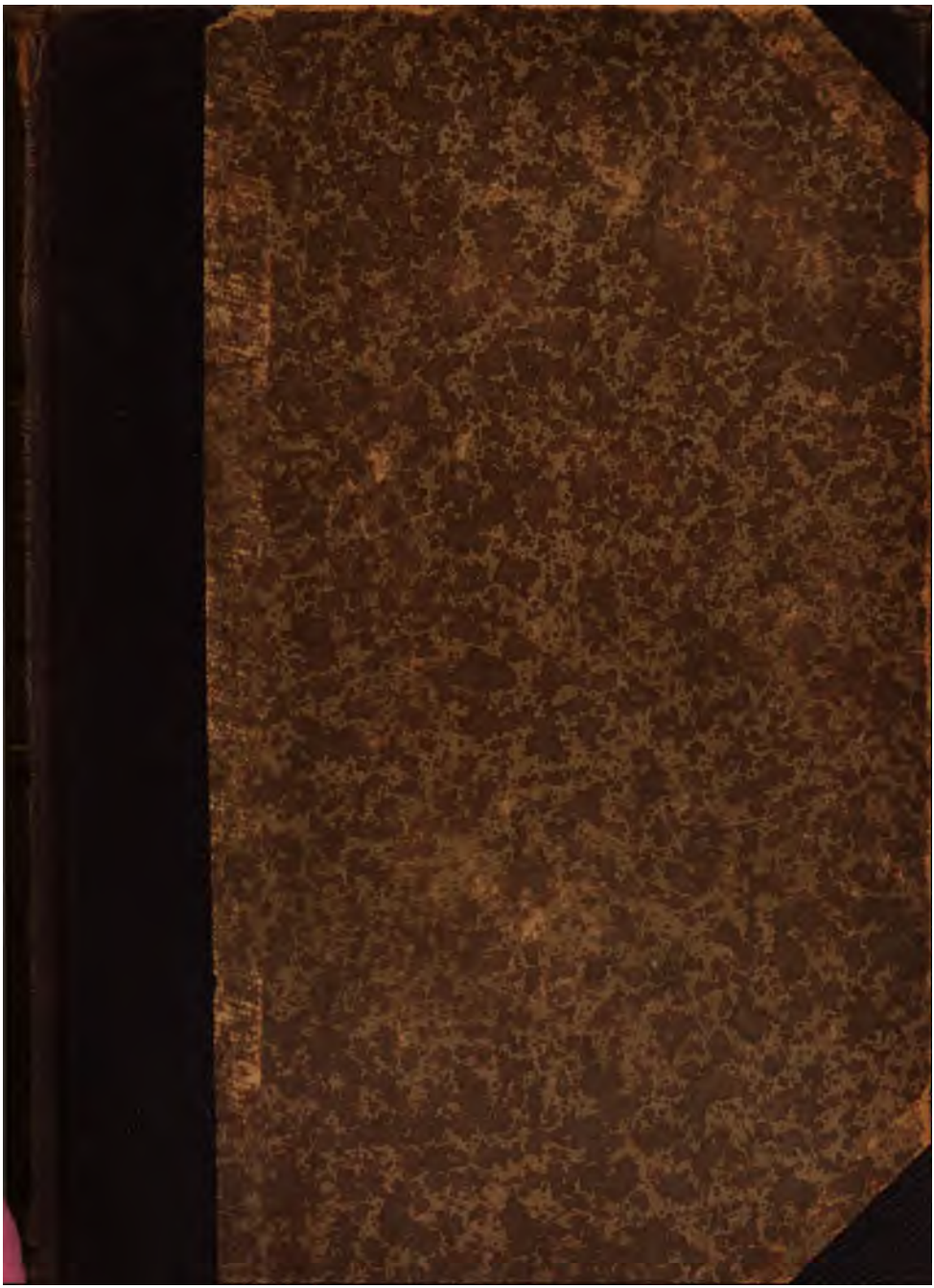

Harvard Divinity School

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL
LIBRARY

PURCHASED FROM THE INCOME
OF A FUND GIVEN IN MEMORY OF

DOUGLAS HORTON
1891–1968

Dean of the Harvard Divinity School
1955–1959

A $29. —

516/416

Minnie Böhl. 1890.

Die

Bibliſchen Altertümer.

Von

D. Kinzler,
Pfarrer.

Herausgegeben von dem Calwer Verlagsverein.

Mit 83 Abbildungen.

Sechſte, teilweiſe umgearbeitete Auflage.

Calw & Stuttgart, 1884.
Verlag der Vereinsbuchhandlung.

BS
G32
.L

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Zum dritten Male seit 1871 lasse ich meine Bearbeitung der biblischen Altertümer ausgehen und kann es abermals nur mit herzlichem Danke gegen Gott thun, der dem Buche hin und her in deutschen Landen und in der Schweiz viele warme Freunde zugeführt hat. Ich habe gebessert, soviel ich konnte. Gerne hätte ich noch mehr gethan, wenn mein dermaliges sehr arbeitsvolles Amt als theologischer Lehrer am hiesigen Missionshause und meine Gesundheitsumstände es mir zugelassen hätten. Die wesentlichsten Veränderungen sind die Weglassung der kurzen Übersicht über das heilige Land, welche in die Neubearbeitung der biblischen Geographie (10. Aufl. 1883) hinübergenommen wurde, wohin sie von Rechts wegen gehört, und sodann Zusätze zu einer Reihe von §§ des I. Hauptteils, in denen die neuesten Ansichten über die Entwicklungsgeschichte der altteſt. Religion und ihrer schriftlichen Urkunden soviel thunlich berücksichtigt wurden. In der chronologischen Übersicht am Schlusse des Buchs bin ich aus den in der Vorbemerkung dort angegebenen Gründen „einstweilen beim Konventionellen stehen geblieben," und darüber wird sich, wie auch Kamphausen in seiner gar

dankenswerten Schrift über „die Chronologie der hebräischen Könige“ (Bonn 1883) sagt, niemand verwundern, der den geringen Grad der bisher auf diesem schwierigen Gebiete unter den Gelehrten erzielten Übereinstimmung bedenkt. Und da ich nun einmal das Herkömmliche stehen ließ, obschon es mir selbst in manchen Punkten höchst zweifelhaft ist, so habe ich auch die Rechtfertigungen desselben nicht unterdrückt — trotz den Bemerkungen über die Zeitrechnung der Richterperiode z. B. von König in Luthardt's Zeitschrift —, weil manche Leser, denen die Schwierigkeit der chronologischen Fragen meist unbekannt ist, auf diesem Wege wenigstens einigen Einblick in die Sache bekommen.

Gott gebe, daß auch diese Ausgabe vielen Liebhabern des göttlichen Worts zur Förderung im heilsamen Verständnis der Wahrheit gereichen möge!

Basel, 26. Oktober 1883.

Adolf Kinzler, Pf.

Aus dem Vorwort zur vierten Auflage.

Diese völlige Neubearbeitung des 1859 in 3. Aufl. erschienenen „Handbüchlein der bibl. Altertümer“ sucht ihre Leser unter den Theologen, Lehrern höherer und niederer Schulen und forschenden Bibellesern in der christl. Gemeinde. Die Nichttheologen dürfen nicht befürchten, daß ihnen durch eine unverständliche theologische Schulsprache der Weg da und dort verrammelt werde; die Theologen hinwiederum werden finden, daß Gründlichkeit und wissenschaftliche Haltung über dem Streben nach einer gemeinverständlichen Bearbeitung des Gegenstandes

keineswegs Not gelitten hat. Der Verf. wollte nicht bloß einen kahlen Abriß der religiösen, der Privat- und Staatsaltertümer der Israeliten liefern, sondern es war ihm um wirkliche Einführung in das tiefere Verständnis der gottesdienstlichen ꝛc. ꝛc. Einrichtungen des altteſt. Bundesvolkes zu thun, und dabei zugleich um Hebung von mancherlei Anstößen am A. T. Eine Menge bedenklicher Aber, die meist nur nicht recht ausgesprochen werden, hausen in vielen Köpfen und Herzen; diese mußten hervorgezogen und ins Licht gestellt werden. Auch kommt eine Reihe von Anstößen am A. T. nur daher, weil man nicht auf die allgemein menschlichen Grundlagen des mos. Gottesdienstes zurückgeht und sich die Sachen nicht psychologisch zurechtzulegen sucht, zum Teil aus einer ungerechtfertigten Scheu vor Gleichstellung von biblischem und heidnischem (s. § 8). Scheut man diese Gedankenarbeit nicht, für die der Verf. an Ewalds ‚Altert. d. V. Isr.' das lehrreichste Muster hatte, so schwinden die Anstöße bald und eine sachgetreue Darstellung der altteſt. Einrichtungen wird ganz ungesucht zu einer Apologie derselben. Man darf nur das A. T. recht kennen lernen, so wird man es gar bald auch schätzen und lieben lernen. Besonderer Fleiß wurde auf die Vorführung der geſchichtlichen Entwicklung der Verhältnisse gewendet; das Buch soll dadurch eine kurze Kulturgeschichte des israelitischen Volkes bieten. Die Unterlage dieser geschichtlichen Abschnitte wie überhaupt der ganzen Arbeit ist der entschiedene Glaube an die Wahrheit der geschichtlichen Nachrichten des A. T.s. — In der Deutung des Symboliſchen war der Verf. bemüht, ja nicht über die Schranken der altteſt. Haushaltung Gottes und der unter dem A. B. möglichen und (namentlich in den Psalmen und Propheten zu suchenden) wirklichen Glaubenserkenntnis hinaus zu greifen. In dieser Hinsicht haben bisher die orthodoxen Schriftausleger, auch Keil, entschieden viel gefehlt, zum Schaden der guten Sache. In der Anordnung des Stoffs dagegen schließt sich das Buch größtenteils an Keil an, dessen Archäologie die natürlich-einfachste und übersichtlichste Einteilung hat, was von de Wette's Archäol. und Ewalds Altert. nicht gerühmt werden kann.

Aus dem Vorwort zur fünften Auflage.

Schon für meine erstmalige Ausarbeitung hatte mir mein teurer Lehrer, der sel. Dr. Öhler, den Rat gegeben, die von den Rechtsverhältnissen handelnden Abschnitte (6. A. §§ 123—136) von einem oder zwei bibelfesten Juristen ausarbeiten zu lassen. Damals war es aber nicht möglich, diesen Rat zu befolgen; diesmal ist es geschehen und durch die treue Mithilfe zweier lieber Freunde, eines Kreisrichters und eines Oberamtmanns, haben die bezeichneten §§ ihre jetzige Fassung erhalten.

Enslingen bei Schwäb. Hall.
Im Juni 1877.

Der Verf.

Inhalts-Übersicht.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Teil.

Die gottesdienstlichen Verhältnisse und das religiöse Leben der Israeliten.

§ 2. Die Zeiten vor Mose 3
§ 3. Die mosaischen Gottesdienst-Einrichtungen im allgemeinen 6
§ 4. Vorbilder neben den Sinnbildern 13
§ 5—7. Von der Deutung der Sinnbilder und Vorbilder 15
§ 8. Das Verhältnis des mosaischen Gottesdienstes zu den heidnischen Gottesdiensten 24

1. Abschnitt. Die Stätten des Gottesdienstes.

I. **Die mosaische Stiftshütte.**

§ 9. Das heilige Zelt und der Vorhof 29
§ 10. Die heiligen Geräte 35
§ 11. Die Bedeutung des h. Zeltes 44
§ 12. Die Einzigkeit des Heiligtums 49
§ 13. Die Bedeutung der h. Geräte 53
§ 14. Die Geschichte der Stiftshütte 61

II. **Der Tempel zu Jerusalem.**

§ 15 f. Der Tempel Salomos 66
§ 17. Die Geräte des Tempels 75
§ 18. Bedeutung und Geschichte des salom. Tempels . . 81

Seite
§ 19. Der Tempel Serubabels 86
§ 20. Der Umbau des Tempels durch Herodes 88
§ 21. Das Tempelhaus 92
§ 22. Die Synagogen oder Judenschulen 97

2. Abschnitt. Das Personal für den Gottesdienst.

§ 23. Das Priestertum 101
§ 24. Gliederung und Gerechtsame des Kultuspersonals . 105
§ 25. Die Leviten 110
§ 26. Die Priester 112
§ 26a. Leviten und Priester 119
§ 27. Der Hohepriester 122

3. Abschnitt. Die gottesdienstlichen Handlungen.

§ 28. Ein Tag in den Vorhöfen des Herrn 134

I. Die Opfer.

§ 29—31. Die Bedeutung des Opfers im allgemeinen . . 136
§ 32. Die Sühne im Opfer 147
§ 33. Die Opfergaben 154
§ 34. Die Opferhandlung 156
§ 35. Die Bedeutung der Opferhandlung im einzelnen . . 159
§ 36. Die Arten des blutigen Opfers. Brandopfer . . . 162
§ 37. Die Dankopfer 165
§ 38. 39. Die Sünd- und Schuldopfer 171
§ 40. Die Sühnopfer am Versöhnungstage 177
§ 41. Die unblutigen Opfer 182
§ 42. Die heiligen Abgaben 184

II. Die religiösen Reinigungen.

§ 43. Die Vorschriften 188
§ 44. Grund und Zweck der Reinigkeitsgesetze 190
§ 45. Die Reinigungsmittel 195
§ 46. Reine und unreine Tiere 198

III. Die übrigen religiösen Gebräuche.

§ 47. Die Beschneidung 201
§ 48. Aufnahme von Proselyten 206

Seite
§ 49. Die Gelübde 211
§ 50. Die Entsagungsgelübde; der Nasir 213
§ 51. Der Bann 216
§ 52. Das Fasten 219
§ 53. Gebet und Segen 220

4. Abschnitt. Die Zeiten des Gottesdienstes.

I. Der bürgerliche und kirchliche Kalender.

§ 54. Die israelitische Zeitrechnung 222
§ 55. Der tägliche Gottesdienst 226
§ 56. Die besonderen Gottesdienst- und Festzeiten . . . 227

II. Die Sabbat-Kreise.

§ 57. Der Wochensabbat 230
§ 58. Der Monatssabbat nebst den Neumonden 237
§ 59. Das Sabbatjahr und das Jobeljahr 238
§ 60. Die Bedeutung des Sabbat- und Jobeljahres . . . 240

III. Die drei großen Wallfahrtsfeste.

§ 61. Allgemeines über die Feste 244
§ 62. Das Passahfest 248
§ 63. Das Pfingstfest 257
§ 64. Das Laubhüttenfest 258
§ 65. Die nachexilischen Feste 261

5. Abschnitt. Zur Geschichte der israel. Religionsverfassung.

I. Religionsparteien.

§ 66. Die Samariter 262
§ 67. Die Pharisäer 265
§ 68. Die Sadducäer 269

II. Der Bilder- und Götzendienst.

§ 69. Der Höhen- und Bilderdienst 271
§ 70. Der Dienst der fremden Götter 276
§ 71. Die Götter Kanaans 279
§ 72. Wahrsagerei und Zauberei 285
§ 72a. Geschichte des levitischen Kultus 288

Zweiter Teil.

Die häuslichen, gesellschaftlichen und staatlichen Zustände bei den Israeliten.

Seite

§ 73 304

1. Abschnitt. Das häusliche Leben.

I. Wohnungen und Lebensunterhalt.

§ 74. Zelte 305
§ 75. Bau und Einrichtung der Häuser 306
§ 76. Hausgerätschaften 312
§ 77. Städte und Dörfer 313
§ 78. Speisen und Getränke 318
§ 79. Zubereitung der Speisen 321
§ 80. Mahlzeiten 325
§ 81. Männliche Kleidung 328
§ 82. Weibliche Kleidung und Schmucksachen 332
§ 83. Pflege des Leibes 335
§ 84. Krankheiten 338
§ 85. Tod und Begräbnis 343

II. Ehe und Familie.

§ 86. Charakter der israelitischen Ehe 346
§ 87. Stellung der Frauen 349
§ 88. Eheschließung und Hochzeit 355
§ 89. Verbotene Heiraten 358
§ 90. Die Leviratsehe und Schwagerehe 361
§ 91. Ehescheidung 363
§ 92. Eltern und Kinder 365
§ 93. Leibeigene 373
§ 94. Geselliger Verkehr. Gastfreundschaft 378

2. Abschnitt. Die Arbeit des Israeliten.

I. Die Landwirtschaft.

§ 95. Die Entwicklung des Landbaues 379
§ 96. Bestellung des Feldes. Früchte 381

Seite
§ 97. Das Einheimsen der Früchte 383
§ 98. Wein- und Ölbau 387
§ 99. Viehzucht 389

II. Gewerbe und Handel.

§ 100. Ausbildung der Handwerke bei den Israeliten . . 391
§ 101. Die hauptsächlichsten Handwerke 393
§ 102. Maß und Gewicht 397
§ 103. Geld 403
§ 104. Handel 407
§ 105. Reise- und Transportmittel 410

III. Wissenschaften und Künste.

§ 106. Schreibkunst und Schriftzeichen 413
§ 107. Schulen 421
§ 108. Prophetenvereine. Schriftgelehrte 427
§ 109. Ausbildung einzelner Wissenszweige und Wissenschaften 431
§ 110. Ursprung und Arten der Dichtkunst 436
§ 111. Geschichte und Form der Dichtkunst 439
§ 112. Gesang und Musik 446
§ 113. Tempelmusik 449
§ 114. Musikinstrumente 451

3. Abschnitt. Die bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse.

I. Volk und Obrigkeit.

§ 115. Natürliche Gliederung des Volks 456
§ 116. Die Stamm- und Volksverfassung 459
§ 117. Die Staatsverfassung 462
§ 118. Die Gottherrschaft oder Theokratie 465
§ 119. Die Propheten 471
§ 120. Der König 477
§ 121. Hofbeamte, Hofstaat und Einkommen des Königs . 479
§ 122. Die Landesregierung und Verwaltung 484

II. Gericht und Recht.

1. Ursprung von Gericht und Recht.

Seite

§ 123 490

2. Gericht.

§ 124. Die Gerichte nach den Büchern Moses 493
§ 125. Die Gerichte im Lande Kanaan bis zum Exil . . 496
§ 126. Die Gerichte während und nach dem Exil 499
§ 127. Das gerichtliche Verfahren 501

3. Recht.

A. Privatrecht.

§ 128. Allgemeiner Charakter 506
§ 129. Grundeigentum und Vererbung desselben 509
§ 130. Darlehens- und Pfandrecht 515
§ 131. Recht der Armen 518

B. Strafrecht.

§ 132. Allgemeiner Charakter 521
§ 133. Strafen 524
§ 134. Verbrechen gegen die Grundordnungen der Theokratie und der Natur 529
§ 135. Verbrechen gegen Person und Leben 532
§ 136. Verbrechen wider fremdes Eigentum 540

III. Die politischen Verhältnisse.

§ 137. Völkerrechtliche Beziehungen und Bündnisse . . . 541
§ 138. Die Heeresverfassung 544
§ 139. Die Bewaffnung 546
§ 140. Festungen und Lager 552
§ 141. Die Kriegführung 557
§ 142. Sieg und Siegesfeier 560
Chronologische Übersicht 563

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe, deren Lösung im vorliegenden Buche angestrebt wird, ist eine übersichtliche Zusammenstellung und Erläuterung dessen, was die hl. Schrift durch alle ihre Bücher hindurch zerstreut über die gottesdienstlichen, häuslichen, bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen und Eigentümlichkeiten des Volkes Israel enthält. Beinahe ihren gesamten Stoff entnimmt die bibl. Altertumskunde dem alten Testamente; die hl. Schriften neuen Testaments setzen schon eine Bekanntschaft mit den altisraelitischen Verhältnissen und Einrichtungen voraus und enthalten nur weniges, was in den kanonischen Schriften des ersteren noch nicht vorkommt und erst dem späteren Judentum angehört.

Eine besondere Eigentümlichkeit der biblischen Altertumskunde im Unterschied von der aller andern in der Geschichte wichtig gewordenen Völker der vorchristlichen Zeit ist es, daß in ihr die religiösen oder gottesdienstlichen Verhältnisse eine unvergleichlich größere Bedeutung haben, als in den anderen. Denn „denen von Israel gehört die Kindschaft und die Herrlichkeit und der Bund und das Gesetz und der Gottesdienst und die Verheißung“ (Rö. 9, 4. 2 Mo. 19, 5 f. 5 Mo. 4, 32—34). Nicht in der Handelschaft und Gewerbsthätigkeit wie die Phönizier, nicht in weltlicher Kunst und Wissenschaft wie Ägypter und Griechen, nicht in Ausbildung kriegerischer Tüchtigkeit noch in weltlicher Staatsklugheit wie die Römer sollte Israel seine Aufgabe erkennen und mit anderen Nationen wetteifern. Hat doch der natürliche Volksgeist des alten Israel „aus eigenen Mitteln,“ d. i. kraft seiner Naturausstattung überhaupt auf keinem Gebiete menschlicher Kultur etwas hervorgebracht, was mit den eigentümlichen Errungenschaften der vorgenannten Völker irgend sich messen könnte. Israel sollte eben auf jeden derartigen Nationalitätsruhm verzichten und sich nicht Fleisches rühmen.

Israels Bestimmung überragt vielmehr weit allen solchen weltlichen Glanz: aus allen Völkern war es von Gott ausgesondert und herangezogen worden wie ein Vater seinen Sohn zieht, daß es Träger und Bewahrer des aller Welt zugedachten Heiles, des allgemeinen Menschen-Segens sein sollte (Mi. 4, 1 f. Jes. 60, 1—3). So oft es diesem göttlichen Beruf wider-

strebend eigene Wege wandeln und den Weltvölkern es gleich thun wollte, zeigten sich alsbald die zerstörenden Folgen des Abfalls von der Einfalt und Abgeschlossenheit der göttlichen Haushaltung unter Israel, und es rechtfertigte sich dadurch allemal in der einschneidendsten Weise die praktische Weisheit seiner Staatseinrichtung. Israel verfiel sofort, wie ihm von Anfang gedroht war, einem Gerichtsbann, unter dem es statt das Bild eines Gottesvolkes, wozu es berufen war, eben nur das widrige Zerrbild desselben darstellte und so für die Weltvölker, mit denen es buhlte, und die vorher vor Israels Eigentümlichkeit hohe Achtung gehabt hatten, ein Gegenstand der Verachtung wurde: sein Salz war dumm und zu nichts hinfort nütze, denn daß man es hinausschüttete und ließ es die Leute zertreten (5 Mo. 8, 1 ff. 28, 1 ff. 1 Kö. 11. Jes. 2. Am. 6 u. a.). In unserer Zeit wird freilich dem alten Bundesvolke gerade das als ein besonderer Mangel aufgerechnet, worin sein eigentlicher Vorzug und seine Herrlichkeit vor allen anderen Nationen besteht. Und doch ist, wenn man nur des Menschen wahres Wesen irgend ein wenig versteht, nicht Wissenschaft und Kunst, nicht Gewerbthätigkeit und politischer Umtrieb das, was den Menschen erst zum *Menschen bildet*; das thut allein die *Religion*, sie allein macht die *echte* und *allgemeine*, d. i. jedwedem Menschen aller Zeiten und aller Länder zugängliche und ihm als Menschen unerläßlich notwendige Bildung und Gesittung — die echte Humanität. Den ewigen Gottesschatz der wahren Religion hat aber nur Israel überkommen; denn das Heil kommt von den Juden (Joh. 4, 22. Röm. 3, 2) und wir sind in Israels Erbe eingetreten.

Hiernach ist es denn auch das Allernatürlichste und einzig Richtige, daß in der Beschreibung der verschiedenen Lebensverhältnisse, Einrichtungen und Eigentümlichkeiten des israelitischen Volkes mit den *religiösen* und *gottesdienstlichen* Verhältnissen der Anfang gemacht und erst nach diesen die *bürgerlichen* und *staatlichen* Lebenseinrichtungen behandelt werden. Bei jenen wie diesen soll an den wichtigsten Punkten der Unterschied israelitischen Wesens von heidnischer Art und Sitte besonders hervorgehoben und damit den vielen Vorurteilen nach beiden Seiten hin entgegengetreten werden, Vorurteilen, die hauptsächlich aus grober Unkenntnis altheidnischer und namentlich altgriechischer Religions- und Sittengeschichte entsprungen und durch die eitlen, unwahren Lobpreisungen der letzteren bei deutschen Dichtern gestärkt worden sind.

Erster Teil.

Die gottesdienstlichen Verhältnisse und das religiöse Leben der Israeliten.

§ 2. Die Zeiten vor Mose.

1) Nach der einstimmigen Lehre der heil. Schrift (s. das ganze 1. B. Mose und Hebr. 11) hat die gläubige Verehrung des wahren lebendigen Gottes nicht erst mit der Offenbarung Gottes durch Mose ihren Anfang genommen. Der Glaube der Urväter bis auf Noah, der Vordermänner in jener langgedehnten Wolke von Zeugen (Hebr. 12, 1), wie der Frommen von Noah, bis auf Abraham und sein Geschlecht war nicht etwas bloß innerliches geblieben, sondern hatte sich auch geäußert in förmlichem Gottesdienst, mit Wort und Werk. Das bringt ja die Natur des Glaubens oder der Religion (beides ist nach der Schrift ein und dasselbe) mit sich. Glaubt der Mensch an Gott, so muß er auch Umgang pflegen mit ihm und will ihm seine Verehrung darbringen. Das kann zunächst nur geschehen im Wort, im Gebet zu dem Unsichtbaren und Allnahen: in Dank, Lob und Bitte. Je inniger der Glaube ist, desto mehr wird dem Menschen das Opfer der Lippen noch zu schwach und dürftig erscheinen, und er wird sich nach einem Thatbeweis für seine Verehrung Gottes umsehen: seinem Gott persönlich kann er nichts geben und keine Liebe erweisen; deswegen bringt er ihm wenigstens im Opfer sein Eigentum dar, und diese Entäußerung des Eigenen ist unter Voraussetzung der rechten Herzensgesinnung die Vollendung des äußeren Gottesdienstes. Von einer gebotweisen

göttlichen Einsetzung des Opfers weiß die Schrift nichts; wohl aber darf man sagen, daß die von ihrem Glaubens- und Liebestrieb gedrungenen Menschen für ihre Opfer göttliche Anerkennung und beifällige Bestätigung erhalten haben. — Das Anlegen von Festkleidern, von frischgewaschenen Kleidern, das Neigen des Hauptes, das Beugen der Kniee, das Ausstrecken der Hände zum Himmel — ist die natürliche und allgemein menschliche Äußerung des Inwendigen.

So erzählt denn die h. Schrift gleich von den Söhnen des ersten Menschenpaares, daß sie von dem Ertrag ihrer Lebensbeschäftigung dem Herrn Opfer darbrachten. Über Opfer der Stammeltern im Paradies sagt die Bibel nichts, wiewohl sie auch es niemanden verwehrt zu glauben, daß dieselben im Paradiese schon nicht bloß Gebete, sondern auch aus dankerfüllten Herzen Opfer des Lobes und Dankes darbrachten. Unter Adams Enkel, Enos, wurde (1 Mo. 4, 26) der Anfang gemacht mit einem regelmäßigen Gottesdienst, der aber nicht im Predigen*) bestand, was bei keinem Volke der alten Welt vorkam, sondern in Gebeten und Gesängen, an die sich später Opfer anschloßen.

2) In solcher schmuck- und prunklosen Einfachheit verrichteten auch nach der Sintflut die von Gott aus der Mitte der Völker heraus erwählten Patriarchen Abraham und Isaak und Jakob ihren Gottesdienst. An den Orten, wo der Herr ihnen erschien, oder wo sie sich längere Zeit aufzuhalten gedachten, errichteten sie Altäre für die Darbringung der Opfer und als natürliche Sammelplätze für die gemeinsame Anrufung des göttlichen Namens (1 Mo. 12, 7 f. 13, 3 f. 18. 21, 33). Diese Altäre wurden ohne Zweifel aus Steinen und Erde aufgebaut und standen unter freiem Himmel, zuweilen wohl auch unter ansehnlichen Bäumen (vgl.

*) „Zu derselbigen Zeit fing man an zu predigen," nach dem Hebräischen: anzurufen den Namen des Herrn, wobei es sich allerdings nicht um einfaches Gebet, sondern um Gottesdienst handelt, und der hebräische Ausdruck schließt auch lobpreisende Verkündigung des Namens Gottes in sich.

1 Mo. 21, 33).*) Tempel hatten die Patriarchen keine, ebensowenig eigene Priester; der Hausvater selbst war wie Fürst, so Priester seines Hauses (Hi. 1, 5). Über die einzelnen Opfergebräuche wissen wir aus dieser Zeit nichts; jedenfalls waren sie sehr einfach. Auch haben wir keine Angaben über die Zeiten des Gottesdienstes, ob die Erzväter an bestimmten Tagen, oder bloß bei besonderen Anlässen Opfer darbrachten; das erstere ist das wahrscheinlichere, das zweite natürlich nicht ausgeschlossen.

Die Opfer waren damals wohl zum weitaus größten Teile Brandopfer, wobei das Opfertier ganz auf dem Altar verbrannt wurde (3 Mo. 1, 3. 6—9); doch finden wir auch schon die Anfänge der Schlachtopfer und der damit verbundenen Opfermahlzeiten (1 Mo. 31, 54 und 46, 1 nach d. Hebr.). In Betreff der Wahl der Opfertiere erteilte der Herr selbst Anweisung nach 1 Mo. 15, 9 bei dem Bundesopfer.

3) Von großem Interesse wäre es zu wissen, wie es während des Aufenthaltes der Kinder Israel in Ägypten mit ihrem religiösen Leben und dem Gottesdienste insbesondere bestellt war. Die h. Schrift gibt uns aber hierüber keine bestimmte Nachricht; doch fehlt es auch nicht ganz an zerstreuten gelegentlichen Andeutungen, nach denen wir uns wenigstens einigermaßen ein Bild machen können.

Ein Volksheiligtum und gemeinsame öffentliche Gottesverehrung besaßen die Israeliten in Ägypten nicht. Es lebten zwar die Überlieferungen von den Verheißungen, die ihren Vätern geschehen, sowie die Hoffnung auf den dereinstigen Besitz von Kanaan bei einem Teil von ihnen fort (2 Mo. 4, 30 f.). Auch müssen einfache Formen der Gottesverehrung und des Opfers, Feste mit volkstümlicher Lust vorhanden gewesen sein. Das Opfer wird im mosaischen Gesetz überall als selbstverständlich vorausgesetzt; Gott ein Fest zu feiern außerhalb des fremden abgöttischen Landes entschließt sich

*) So brachten auch die Griechen in den ältesten Zeiten ihre Opfer auf Höhen und in Hainen auf einem niedrigen Herde von Rasen. Mit den Tempeln erst entstanden auch erhöhte Altäre.

das Volk einhellig und schnell (2 Mo. 5, 1 ff.). Die einfachen Grundzüge der heiligen Sitte müssen längst sich eingebürgert haben im Volk, wie Beschneidung, Verwerfung des Blutgenusses und Scheu vor einer Reihe von Nahrungsmitteln aus dem Tierreich; auch das Nasirärergelübde u. a.; denn nur uralte Volkssitte erklärt viele der späteren derartigen Verordnungen. Im übrigen aber hatte die Denk- und Lebensweise der Ägypter den mächtigsten Einfluß auf die Israeliten ausgeübt und die Masse des Volks mag tief genug in Unwissenheit, Unsittlichkeit und Götzendienst verkommen gewesen sein.

Im allgemeinen schildert uns der Prophet Ezechiel ihren Hang zum ägyptischen Götzendienste in dieser Zeit (K. 20, 7—9. 23, 3 und 4), dessen letzte Spuren noch viel später Josua ausrotten mußte (Jos. 24, 14). Insbesondere aber finden wir, daß sie in der Wüste den Gott, der sie aus der Knechtschaft errettet hatte, in ägyptischer Weise unter dem Bilde eines Stiers verehren wollten; vgl. auch Am. 5, 26 f. Die Verordnung 3 Mo. 17, 7 führt darauf, daß der ägyptische Dämonen-Aberglaube und -Dienst, wobei man sich böse Geister, tückische Unholde in Bocksgestalt in der Wüste hausend dachte (Jes. 13, 21. 34, 14) und ihren verderblichen Einfluß durch Opfer von sich abzuwenden suchte, tiefe Wurzeln in Israel geschlagen hatte.

§ 3. Die mosaischen Gottesdienst-Einrichtungen im allgemeinen.

1) Von der Ausführung aus Ägypten an wurde es ein anderes mit den gottesdienstlichen Einrichtungen der Kinder Israel. Bisher waren die äußeren Formen der Anbetung Gottes bei den Frommen der natürliche und einfachste Ausdruck ihres lebendigen Glaubensverhältnisses gewesen, ohne daß sie ausdrückliche Anordnung Gottes hinsichtlich derselben erhalten hätten, wohl aber hatten sie im Glauben Zeugnis überkommen, daß sie Gott gefallen haben, Hebr. 11, 2. 5, auch mit ihrer Art des äußeren Gottesdienstes.

Für die inzwischen zu einem großen Volke angewachsenen Israeliten wurden nun durch Mose nach ausdrücklicher göttlicher Anordnung neue gottesdienstliche Einrichtungen getroffen und zwar in einer weit über die frühere patriarchalische Einfachheit hinausgehenden Mannigfaltigkeit der Formen. Der vom Herrn angeordnete Kultus enthält alle für einen vollständigen Kultus notwendigen Stücke: die Orte, das Personal, die Handlungen und die Zeiten für den Gottesdienst sind aufs genaueste bestimmt und alle diese Teile zu einem harmonischen Ganzen vereinigt.

2) Aber gerade dieser Reichtum an äußeren Formen und die sorgfältige Bestimmung auch der kleinsten Kleinigkeiten hat bis auf den heutigen Tag bei Gekehrten und Ungelehrten zu mancherlei mißliebigen und geringschätzigen Urteilen über den mosaischen Kultus und seinen eigentlichen Sinn und Wert Anlaß gegeben. So, wenn man die Worte Jesu Joh. 4, 24 von der Anbetung Gottes „im Geist und in der Wahrheit" nur dahin deutet, als seien sie gegen jedwede Verehrung Gottes an bestimmten Örtlichkeiten und mit äußeren Gebräuchen gerichtet, so scheint es allerdings keinen größeren Gegensatz dazu geben zu können, als den mosaischen Gottesdienst. Denn hier weist, nach dem ersten allgemeinen Eindruck zu urteilen, auch gar nichts auf eine geistige innerliche Verehrung Gottes hin. Das Wort — Gebet, Lehre, Predigt — das doch das reinste und unmittelbarste Werkzeug und Ausdruck des Geistigen und Innerlichen ist, tritt ganz in den Hintergrund, und außer dem hohenpriesterlichen Segensspruch 4 Mo. 6, 24 schreibt die mosaische Gottesdienstordnung, wie nicht ohne Befremden schon bemerkt worden ist, nicht einmal Gebetsformeln vor. Alles vom größten bis zum kleinsten bewegt sich in rein sinnlichen Formen; die ganze Verehrung ist an Äußerlichkeiten geknüpft und zum Teil mit nicht geringem Aufwand verbunden. Dabei ist all dieses Äußerliche bis auf das scheinbar Geringfügigste mit größter Genauigkeit bestimmt und eben damit angezeigt, welcher Wert selbst auf solche Kleinigkeiten gelegt wurde.

Soll nun das ein Gottes würdiger Dienst sein? ist das nicht lauter eitles geistloses Zeremonienwesen, das den eigentlichen Geist echter Gottesverehrung nur niederhalten kann, bei dem man statt innerlicher herzlicher Frömmigkeit durch äußere Gebräuche und bloße Werkheiligkeit mit Gott sich abfinden kann? Und dieser Zeremoniendienst soll (jedenfalls in seinen Grundzügen) auf göttlicher Anordnung beruhen?

3) Fürs erste ist festzuhalten: bei aller und jeder Religionsübung, zumal einer öffentlichen und gemeinsamen, sind äußere sinnliche Gebräuche bis auf einen gewissen Grad für uns Menschen, wie wir nun einmal sind, geradezu notwendig. Oder wollen wir evangelischen Christen mit aller unserer Religionsübung nicht auch dem einen unsichtbaren heiligen Gott dienen? und doch haben wir eben auch unsere Kirchengebäude; es kommt auch uns viel darauf an, was für einen Eindruck dieselben auf Auge und Gemüt machen; auch wir machen bei unsren gemeinsamen Andachtsübungen von der Kunst Gebrauch: Musik, Gesang, Kleidung, Gefässe u. s. f. (§ 2, 1). Der Geist aller wahren Gottesverehrung ist freilich der, daß man mit dem unsichtbaren allgegenwärtigen Gott persönliche Gemeinschaft habe und pflege. Aber eben diese Gemeinschaft und die Übung derselben hat Gott selbst durch Anordnung eines äußerlichen Gottesdienstes erleichtert, weil uns das Innerliche ohne Beihilfe des Äußerlichen zu erreichen oder in die Länge fortzusetzen zu schwer würde; so aber können wir schwache Wesen nur unter den einfältigsten Übungen im Worte Gottes, im Hause Gottes als einem Bethause, in geistlichen lieblichen Liedern u. s. f. die gesegnete Gemeinschaft mit Gott haben und seiner Gnade und Wahrheit froh werden.

Also: daß überhaupt religiöse Zeremonien vorhanden sind, ist eine allgemein-menschliche Notwendigkeit, und daß Gott sie annimmt, ja anordnet, ist seine gnädige Herablassung zur menschlichen Schwäche (vgl. auch § 8, 2).

4) Fürs andere sind die äußeren Gebräuche des alttestamentl. Gottesdienstes ganz und gar nicht ohne Geist und Gehalt, nicht hohles Außenwesen, sondern es ist etwas dahinter. Das Äußerliche und Sinnliche bedeutet etwas innerliches und geistiges; es sind göttliche Wahrheitsgedanken darin ausgeprägt.

Wäre in den mosaischen Gottesdienst-Einrichtungen nicht ein bedeutsamer Sinn aufzusuchen, dieselben sonach als Sinnbilder oder Symbole aufzufassen, was wäre denn dann „Tag und Nacht zu forschen" gewesen im Gesetz (Jos. 1, 8. Ps. 1, 2 f.)? was für einen Sinn hätte alsdann die Bitte in Ps. 119, 18: Öffne mir die Augen, daß ich sehe die Wunder in deinem Gesetz! — in dem Gesetz, das zum weitaus größeren Teile nur vom Gottesdienst handelte? Das Äußerliche an den Zeremonien, wenn es darauf allein angekommen wäre, konnte ja jeder mit seinen Leibesaugen sehen und bedurfte dazu keiner Öffnung der Geistesaugen durch göttliche Erleuchtung.

Das zweite unter den zehn Grundgeboten verbietet aufs strengste alle und jede Art von Abbildung Gottes. Wie reimte sich nun mit dieser bildlosen Anbetung Gottes ein lediglich in Äußerlichkeiten aufgehender Gottesdienst? Und wie wäre ein solcher geeignet gewesen, ein so rohes und ungeschlachtes Volk, wie Israel nach der eigenen Beschreibung der h. Schrift seinem größeren Teile nach im Anfang war, zu einer lebendigen Erkenntnis des wahren Gottes zu bringen, und einen sicheren Damm gegen die Finsternis des heidnischen Unglaubens und Aberglaubens zu bilden, wozu doch das Gesetz gerade dienen sollte (Jes. 5, 1 ff. Eph. 2, 14. Ga. 3, 23 f.)?

Diese einfachen Erwägungen nötigen jeden denkenden Betrachter der Ordnungen des A. Bundes, hinter den Äußerlichkeiten des Gottesdienstes nicht einem durch eigene Phantasie erst hineinzulegenden, sondern von Gott selbst hineingelegten tieferen Sinn nachzuspüren.

5) Man kann nun aber doch noch die Frage aufwerfen, warum die göttlichen Wahrheiten, die durch die Sinnbilder

sollten bedeutet und wenigstens zur Ahnung, wenn auch nicht zur klaren Erkenntnis gebracht werden, nicht lieber ohne diese verhüllenden Bilder frei heraus verkündigt wurden? warum überhaupt eine solche Menge von äußeren Gebräuchen und Übungen und so wenig Lehre? Hierauf geben wir folgendes zu bedenken.

Die Menschheit stand damals auf der Stufe ihrer Kindheit, und so auch Israel; mit Kindern aber muß man kindlich reden, nur nicht kindisch. Der rechte Erzieher bietet ihnen keine geringere geistige Nahrung, kein gehaltloses, kindisches Zeug; aber hinsichtlich des Wieviel? und des Wie? wird er Unterschied machen zwischen Jüngeren und Älteren. So hat auch Gott, das Urbild aller Erziehungsweisheit, mit Israel gehandelt: die bedeutsamen Sinnbilder des altteſt. Gottesdienstes sind der göttliche Anschauungsunterricht, in welchem allmählich für die Aufmerksamen und Nachdenkenden die verborgenen Wahrheiten zum Verständnis und zur lebendigen Aneignung gebracht würden. Auf Letzteres war es vorzüglich abgesehen. Es wird deshalb nicht begonnen mit Wortbelehrung über Sünde und Gerechtigkeit, Reue und Versöhnung, Reinigung, Heiligung, neuen Gehorsam; sondern es wird vorerst in den Opfern u. s. w. etwas an die Hand gegeben, woran alle diese Dinge thatsächlich gelernt und eingeübt werden konnten. Auf sofortige praktische Einübung des Gehorsams, der Brechung des Eigenwillens, der Aufopferung an Gott und für Gott (Opfer, Sabbat), des Glaubens und Vertrauens (Sabbatjahr u. a.), der Demut, Reue, Sündenerkenntnis u. s. f. war es abgesehen; diesem Zweck entsprachen denn auch die gottesdienstlichen Ordnungen, wie wir später sehen werden, und dieser selbe Zweck rechtfertigt auch die große Menge der äußeren Gebräuche und Übungen.

Sollte Furcht Gottes und Liebe Gottes, Gehorsam und Sündenerkenntnis ꝛc. wirklich eingeübt und das Volk dazu erzogen werden, dem ohnehin das Zeugnis der Halsstarrigkeit ausgestellt wird, so konnten unmöglich etliche wenige Gebräuche genügen, sondern es bedurfte derselben eine ansehn-

liche Menge, und dies um so mehr, da für alle menschlichen Lebensverhältnisse und für alle bedeutenderen Lebensabschnitte und -ereignisse die göttliche Regel: „Ihr sollt mir heilige Leute sein“ (2 Mo. 22, 31. 19, 6. 3 Mo. 11, 44 f.), so viel wie möglich wichtig und praktisch gemacht werden sollte.

Gerade durch diese Menge seiner gottesdienstlichen Gebräuche, die so tief in die mannigfaltigsten häuslichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse eingriffen, und deren pünktliche Beobachtung unter Androhung göttlichen Fluches wie mit Verheißung göttlichen Segens aufs strengste gefordert wurde, — dadurch gerade wurde das Gesetz Moses, was es nach Gottes Plan sein sollte: „ein Zuchtmeister,“ vollkommen geeignet, je länger je mehr die Sehnsucht zu erwecken nach Erlösung aus dem Knechtsstand (Ps. 119. Ga. 3, 24 ff. 4, 1 ff.). Ein Zuchtmittel war das Gesetz auch in seinem zeremoniellen Teil, mochte auch die rohe Masse die Sinnbilder nicht verstehen. Für alle Empfänglichen aber und der geistigen Wahrheit Zugänglichen wurden diese sinnbildlichen Zeremonien ein treffliches Mittel, diese Wahrheit erkennen zu lernen und in derselben gefördert zu werden.

Solche Erleuchtete und Forschende hat es gegeben, zumal unter den Priestern und Leviten, deren ausschließlicher Beruf es ja war, sich mit dem Gesetze zu beschäftigen, darin zu forschen, und durch den Stamm Levi kam solches Verständnis auch zu den übrigen; denn von einer abgeschlossenen Priesterkaste und einer nur in ihrem Besitz befindlichen Wissenschaft religiöser Geheimlehren wußte man in Israel nichts.

6) Fassen wir unsere bisherigen Erörterungen zusammen, so müssen wir sagen: die damalige geistige und geistliche Entwicklungsstufe, sozusagen die damalige Altersstufe des Volkes Israel (Ga. 4, 1—3; zusammen mit der Entwicklungsstufe der Menschheit überhaupt vor Christo, § 8, 2) machte die symbolischen Zeremonien notwendig: durch das Äußere sollte Israel auf das Innere, durch das Leibliche auf das Geistliche geleitet werden. Die göttliche Weisheit macht in der Ausführung ihres ewigen Erlösungsplanes keine

Sprünge, sondern geht als echte Erzieherin zu Werk, stetig fortschreitend von Stufe zu Stufe, das Maß und die Art ihrer Offenbarung allezeit genau bemessend nach den jedesmaligen Bedürfnissen und nach der Fassungskraft der Menschen (Hebr. 1, 1 f.). Ihre Erziehungsarbeit ist freilich nur beim weitaus kleineren Teil zum Ziel gelangt; aber die Schuld trägt nicht der Zuchtmeister, sondern von Anfang bis zu Ende heißt es: Er ist ein treuer Gott; sein Thun ist unsträflich. Aber sie verderbens mit ihm, sind nicht seine Kinder, ihr eigener Schandfleck, ein verkehrt und krumm Geschlecht, ein toll und thöricht Volk. Alle Schläge sind verloren an diesen Kindern, sie lassen sich nicht ziehen. Was sollte man noch mehr thun an meinem Weinberge, das ich nicht gethan habe? Warum hat er denn Herlinge gebracht, da ich wartete, daß er Trauben brächte? (5 Mo. 32, 4—6. Jes. 5, 1 ff. Jer. 2, 30. 6, 27 ff. im Grdtxt., und Ez. 24, 3—14.)

Jetzt ist die Haushaltung Gottes eine andere; seit Christi Tod und Erhöhung ist es nicht mehr nötig, für rohe Völker, die mit ihrem Geistesleben noch auf der Stufe der Kindheit stehen, zu dem sinnbildlichen Zeremonienwesen seine Zuflucht zu nehmen und sie gleichsam auch durch dieselbe Schule laufen zu lassen, durch die Israel hindurch mußte, ehe die neutestamentliche Freiheit und Mündigkeit anbrach. Denn jetzt ist der heilige Geist da, Joh. 7, 39, und derselbe führt neben den Aposteln und Predigern selbständig sein Wahrheitszeugnis und straft die Welt um die Sünde und um die Gerechtigkeit und um das Gericht. Die Predigt vom Kreuz ergeht und wird vom Geist an die Herzen gebracht, von dem Geist, der erschüttern und trösten, strafen und erleuchten, zermalmen und neuschaffen kann, und alle, die aus der Wahrheit und des Glaubens an Jesum sind, in alle Wahrheit leitet. Da bedarf es nicht mehr jenes Anschauungsunterrichtes, er verkündet frei heraus, nicht mehr in Sprichwort und Rätsel; jene schwachen und dürftigen Satzungen sind abgethan (Ga. 4, 8—11. Kol. 2, 20, vgl. 9—17. Joh. 4, 21. 23 f.). Ein sinnlicher symbolischer Kultus in der Art, wie

er im Altertum statt hatte, entspricht nicht mehr, ja widerspricht geradezu der Stufe christlicher Gotteserkenntnis, und die Geschichte des Christentums hat es gezeigt, daß gerade dann allemal ein solcher Kultus sich hervorthat und mehr oder minder geltend machte, wenn das Licht christlicher Erkenntnis unter den Scheffel gestellt wurde.

§ 4. Vorbilder neben den Sinnbildern.

(Typus und Symbol.)

1) Außer der bisher besprochenen sinnbildlichen oder symbolischen Bedeutung der altteſtam. Gottesdienſt-Einrichtungen lehrt uns die h. Schrift N. T.s dieſelben noch von einer andern Seite anſehen, wie ſie nämlich, wenn man auf den Gang der Offenbarung des Reiches Gottes im großen achtet, Vorbilder oder Typen der (damals noch) künftigen neuteſtamentl. Ordnungen ſind. Wie ſchon angedeutet, beſteht zwiſchen der altteſt. und der neuteſt. Haushaltung Gottes der innigſte Zuſammenhang: der alte Bund mit ſeinen Einrichtungen iſt die Vorſtufe und Vorbereitung des neuen Bundes; das Vollkommene, das erſt mit Chriſto kommen und zugänglich gemacht werden ſollte, war doch nach ſeinen weſentlichen Stücken ſchon zum voraus, natürlich in unvollkommener, ſchwacher oder keimartiger Weiſe in den Einrichtungen und Perſonen des A. Bundes dargeſtellt. Es ſind die nämlichen und ſelben ewigen Gottesgedanken im A. wie im N. Bund. Die Gotteswahrheiten, die im altteſt. Gottesdienſt zur Aneignung für Erkenntnis und Leben dargeſtellt ſind, ſind und bleiben auch im N. Bund Wahrheiten und zwar Grundwahrheiten, ſo zu ſagen Grundſäulen des neuteſt. Heiles; aber voller und tiefer werden ſie und die äußere Hülle fällt ganz weg: ja der Überſchwang des Vollkommenen gegenüber dem Vorbild iſt ſo groß, daß die Vorbilder, die für ſich betrachtet und vor Anbruch des neuteſt. Lichtes anſehnlich und herrlich waren, nun als ſchwache und dürftige Anfangsgründe erſcheinen. Es iſt in dieſer Hinſicht mit den Typen wie mit der Weisſagung: wenn es kommt, was kommen ſoll nach den

Worten der Propheten, so übertrifft allemal die Erfüllung weit in Höhe und Tiefe, Länge und Breite alle Erwartungen und Ahnungen, die der Glaube, an das prophetische Wort sich haltend, hatte. Überhaupt ist das Vorbild im Grunde auch nichts anderes als Weissagung, Prophetie, und wir möchten das Vorbild am kürzesten als die leibhaftige oder verleiblichte Weissagung (Real-Weissagung) bezeichnen im Unterschied von der Wort-Weissagung. Letztere gibt in Worten einen Schattenriß von künftigen Ereignissen und Personen nach ihren wichtigsten Charakterzügen. Das Vorbild thut dasselbe; nur bietet es Sachen (oder Personen) statt der Worte, wie denn auch Sachen (oder Personen) durch die Vorbilder zum voraus sollen dargestellt werden. Solche Vorbilder von Personen und Ereignissen werden von Jesus selbst mehrere namhaft gemacht: vor allem die eherne Schlange Joh. 3, 14 vgl. 4 Mo. 21, und der Prophet Jona Mt. 12, 40 f., ferner Elia als Typus des Täufers Mt. 17, 10—13. Mk. 9, 13; sodann bezeichnet Paulus 1 Kor. 10, 3 ff. mehrere Thatsachen beim Zug durch die Wüste als Vorbilder für spätere christliche Zustände. In Hebr. 6, 20—7, 22 finden wir eine lange Erörterung, wie Melchisedek ein Vorbild auf Christum sei. Derselbe Brief ist es denn auch, der (K. 8—10) mit besonderem Nachdruck gerade von dem Gottesdienst im A. T. lehrt, daß derselbe ein Vorbild und Schattenriß gewesen sei für das Vollkommene und Himmlische des N. T.

2) Somit haben wir guten Grund, dem mosaischen Kultus neben der sinnbildlichen Bedeutsamkeit auch noch eine vorbildliche, auf das N. T. weissagende Bedeutung zuzuschreiben. Das Zeugnis Christi und seiner Apostel ist die Bürgschaft dafür, daß diese Vorbildlichkeit nicht eine bloße Einbildung, nichts von uns Ersonnenes ist. Ihre eigentliche Erklärung findet diese wie alle andre Weissagung am einfachsten in den Worten Jakobus des Gerechten auf der Apostelversammlung, Ap. 15, 18: „Gott sind alle seine Werke bewußt von der Welt (d. i. von Ewigkeit) her“ (vgl. den Zusammenhang mit V. 13 bis 17). Gott ist es, der die Welt regiert: die entscheidungs-

reichsten Ereignisse der Menschengeschichte sind sein eigen Werk, seine eigene Veranstaltung; er ist in allem das A und O, er hat in allem zuerst und zuletzt seine Hand drin, Ps. 33, 10 f. Vor ihm liegt der ganze Verlauf der Menschengeschichte von der Erschaffung des ersten bis auf den letzten Menschen, der in diese Zeitlichkeit hereingeboren wird, bloß und entdeckt — ganz natürlich! Denn er hat den Plan gemacht, wie die Welt werden und worauf alles hinauslaufen soll; und in diesen göttlichen Weltplan und ewigen Ratschluß sind zum voraus alle Kreuz- und Querwege der widerspenstigen Geschöpfe eingerechnet und vorgesehen. Und zumal die Offenbarung und Ausführung des Ratschlusses der Erlösung, des Reiches Gottes, ist von Anfang bis zu Ende einzig und allein Gottes Sache. Dieser Heilsratschluß steht von Ewigkeit her fest, wie und wann er in der Welt soll zur Ausführung kommen. Die allmähliche Ausführung, die durch viele Jahrhunderte hindurch geht, von der ersten Verheißung vom Weibessamen bis zur Ankunft des Sohnes Gottes ins Fleisch und bis hinaus zur ganzen Vollendung des Himmelreichs nach Off. 21 u. 22 — dies ist ein zusammenhängendes Werk des einen alles wissenden und alles wirkenden Gottes. Darum kann er auch, ehe die Sachen und Personen in der Geschichte wirklich ein- und auftreten, oder wie es bei Jesaja öfters heißt (z. B. 42, 9. 43, 19), „ehe es aufsprießt," voraus verkündigen im Wort der Weissagung und voraus darstellen in vorbildlichen Personen und Ereignissen und Einrichtungen. Wenn es dann kommt, was kommen soll, wenn die durch das weissagende Wort oder Vorbild vorerst nur wie in schattenartigen Umrissen gezeichneten Dinge wirklich und wesentlich eintreten, dann erkennen diejenigen, welche die Erfüllung erleben, „daß es der Herr ist." Jes. 41, 20. 22—27. 44, 6—8. 24—26. u. a. 2 Mo. 14, 31.

§ 5. Von der Deutung der Sinnbilder und Vorbilder.

1) Fragt man, ob die gläubigen Israeliten eine klare Einsicht zunächst in die sinnbildliche Bedeutung ihres Gottes-

dienstes gehabt hätten, so muß man entschieden antworten: nein. Verschlossen war ihnen zwar die Einsicht keineswegs; aber es bedurfte fleißiger Versenkung in das, was vor Augen stand. Handleitung und Fußstapfen waren da; es war alles so geordnet, „daß sie es suchen sollten, ob sie doch es fühlen und finden möchten, und zwar es war nicht ferne von einem Jeglichen unter ihnen"; nur offen stand es nicht da (vgl. Mt. 13, 17). Wir können zur Verdeutlichung der Sache am besten auf die Gleichnisreden des Herrn hinweisen: wer nachdachte und nachfragte, dem ward es gegeben, aus denselben die Geheimnisse des Himmelreichs zu vernehmen; den anderen nicht: die hörten in den Gleichnissen nichts weiter als einfache, und wie es ihrem oberflächlichen Sinn vorkam, höchst ordinäre Geschichten, die jeder andere eigentlich eben so gut erfinden könne. Das nämliche Verhältnis war es im A. B., wo Gott der Herr auch in Gleichnissen zu seinem Volke redete durch den Gottesdienst. Wer da hatte, dem ward noch mehr gegeben (Mt. 13, 10—15). Und M. Fr. Roos hat vollkommen recht, wenn er sagt: „Wie viel hatten diejenigen, die in den Fußstapfen des Glaubens Abrahams wandelten, zu betrachten und zu glauben vor sich, wenn sie sich von Priestern, Leviten und Propheten dergleichen Sinnbilder erklären ließen! Und wie trocken ging es bei denjenigen her, welche die Stiftshütte mit ihrem Dienst bloß auf der gesetzlichen Seite ansahen."

Wollen wir Christen die alttestamentlichen Sinnbilder deuten und die darin ausgeprägten Gottesgedanken herausfinden, so werden wir gut daran thun, den Rat des sel. C. H. Rieger, den er in Betreff der Gleichnisse Jesu und ihrer Deutung erteilt, auch bei den altest. Sinnbildern zu befolgen. Zu der von Jesu selbst gegebenen Deutung über das Gleichnis vom Unkraut auf dem Acker (Mt. 13, 36 ff.) bemerkt er: „Diese Deutung des Herrn Jesu gibt nicht nur einen Aufschluß über das eine Gleichnis, sondern sie lehrt uns auch mit den übrigen nach Christi Sinn so umgehen, daß jedes an seinem rechten Ort seinen bedeutsamen Sinn erweise, keines aber über seine Absicht übertrieben werde. Denn

wenn wir z. B. bei diesem Gleichnis den Umstand „da die Leute schliefen“ herausheben und darunter eine Verschuldung durch Schläfrigkeit suchen wollten, oder wenn wir auf die Frage fallen wollten, ob aus einem Unkraut oder Kind der Bosheit auch noch ein Weizen oder Kind des Reichs werden könne? u. s. w., so würde durch alle dergleichen noch so scheinbare und scharfsinnige Einfälle Jesu Gleichnisrede auf eine Seite gezogen, dahin sie nicht gemeint war. Mit der Deutung der nötigsten Hauptstücke sich auf eine angemessene und bescheidene Weise begnügen, ist oft besser, als mit scheinbarer Lehr- oder Wißbegierde sich in alle Nebenumstände hineinwagen wollen.“ Es ist unnötig, in allen Einzelheiten etwas besonderes finden zu wollen. An der Stiftshütte z. B. ist manches um der Konstruktion willen unentbehrlich gewesen, so auch bei den Gerätschaften. Daß der Bau der Stifshütte schön und würdig ausfalle, das kam auch in Betracht, und aus dieser Rücksicht war dies und jenes da, das an sich nicht schlechterdings notwendig gewesen wäre und auch keine tiefere Bedeutung haben sollte. Beachtet man das nicht, so kann es nicht fehlen, daß allerlei absonderliche und willkürliche Deutungen zu Tage kommen; man beweist z. B. daß die Haken am zweiten Teppich der Stiftshütte notwendig von Erz sein mußten; man würde dasselbe beweisen vom Silber, wenn dieses im Text vorgeschrieben wäre.

2) Mit Nüchternheit und Mäßigung müssen wir aber auch verfahren im Aufsuchen der vorbildlichen Bedeutung altteſt. Einrichtungen. Wir müssen hiebei ebenfalls wie bei den Sinnbildern auf die Hauptsachen sehen, und werden am sichersten fahren, wenn wir an die vom N. T. selbst, namentlich Hebr. 8—10 hervorgehobenen Stücke uns halten, und nur vorsichtig über die dort gegebenen Anhaltspunkte hinausgehen. Verkehrt ist es, die vorbildlichen Stücke des altteſtamentlichen Gottesdienstes, seiner Gebräuche, Gebäulichkeiten und Gerätschaften auf Christi Person zu deuten. Vielmehr haben wir in denselben Vorbilder von „neuteſtam. himmlischen Gütern“. Den vorbildlichen Sachen des A. B.

entsprechen im N. B. wiederum Sachen (der irdischen Hütte das wesentliche himmlische Heiligtum), den Verrichtungen Aarons entsprechen wieder Verrichtungen des neutest. Hohenpriesters, der irdischen Ruhe des Sabbats die himmlische Ruhe des ewigen Sabbats u. s. f. Darauf werden wir ja schon durch den einfachen apostolischen Ausdruck geführt, wenn es Kol. 2 und Hebr. 9 und 10 heißt: Die alttestamentlichen Ordnungen ꝛc. ꝛc. verhalten sich zu den durch Christum eröffneten wie der Schatten zum Körper; sehen wir den Schatten eines Baumes, so wird doch jeder vernünftige Mensch nur den Schluß machen können, der den Schatten werfende Körper sei ein leibhaftiger Baum und nicht ein Haus oder ein Tier, so auch bei unsrem Gegenstande.

§ 6. Fortsetzung.

3) Wußten nun aber die Frommen des A. B. auch, daß der ihnen durch Mose gegebene Gottesdienst mit allem, was drum und dran war, noch nicht das Wahre und Vollkommene sei, sondern daß dieses erst noch kommen solle? In älteren Zeiten sagten viele: ja, sie wußten das. So sagt z. B. Roos: „Mose lernte nach 2 Mo. 25, 40. 26, 30, und durch ihn konnten alle Israeliten lernen, es gebe eine himmlische Stiftshütte und eine irdische, und da das irdische Heiligtum seine Priester und Opfer habe, so müsse das himmlische auch einen Priester und ein Opfer haben; denn ohne diese wäre eine Stiftshütte oder ein Tempel vergeblich. Sie konnten aber leicht erkennen, daß die irdischen Tieropfer an sich selbst schwach wären, und nur um der Ähnlichkeit willen, die sie mit dem Opfer des himmlischen Heiligtums hatten, Versühnopfer hießen, und der Glaube sich eigentlich an das Opfer des himmlischen Heiligtums halten müsse. Daß man aber dabei auf den Messias sehen müsse, konnten sie gleichfalls leicht erkennen, wenn sie nur verstunden, daß er der Schlange den Kopf zertreten und sie ihn in die Ferse stechen werde, und daß durch ihn alle Geschlechter auf Erden gesegnet werden sollen. Alle diese Gedanken waren nicht weit hergeholt und floßen von selbst aus

dem Gesicht, das Mose auf dem Berge sah u. s. f." (In ähnlicher Weise sprechen sich auch Neuere aus.)

Die Sache verhält sich aber in Wirklichkeit ganz anders. Wäre es für die Israeliten so nahe gelegen, allen ihren Gottesdienst nur als eine einstweilige Voranstalt anzusehen, die einmal ganz abgethan werde und etwas bleibendem Platz zu machen habe, so müßte man zum mindesten in den Psalmen einige Spuren von dieser Erkenntnis finden; aber man sucht im ganzen Psalter vergeblich darnach. Man mustere z. E. die Äußerungen der h. Sänger über die alttestamentliche Opferanstalt. Diese war ja so recht eigentlich der Mittelpunkt des ganzen Gottesdienstes im A. B. (gleichwie im N. B., in der Erfüllung, das Versöhnungsopfer des Lammes Gottes der Mittelpunkt der ganzen Erlösung ist), und Gott selber hatte durch diese Opferanstalt einen Weg gemacht zur Vergebung der Sünden, und auf diese eben ging allezeit das tiefste Sehnen der alttestamentlichen Gerechten; das A und das O ihrer Gebete war die Vergebung der Sünden. Und so könnte man wohl erwarten, daß sie auch auf die Erkenntnis gekommen wären, es müsse, wenn die Gewissen zum vollen und dauerhaften Frieden kommen sollen, noch ein vollkommenes Opfer dargebracht werden anstatt des Blutes von Stieren und Böcken. Aber es ist nicht so. Daß das Opfer eine sinnbildliche Bedeutung habe und für sich allein nichts tauge zur Wohlgefälligkeit vor Gott, das erkannten sie wohl; aber die vorbildliche Bedeutung fanden sie nicht heraus. Darauf zwar wurden sie durch glaubiges und betendes Nachdenken geführt, daß Zerknirschung des Herzens, ein gebeugter und gedemütigter Geist, Dankbarkeit, glaubiges, vertrauensvolles sich Überlassen an die Treue und Güte Jehovas für gute und böse Tage, und willige Aufopferung des eigenen Willens an den göttlichen Willen und Thun des letzteren — daß diese Stücke die eigentlichen Gott wohlgefälligen Opfer, und die Tieropfer ohne diese Gesinnung ein ekelhafter Leichnam, aus dem der Geist entflohen, seien, vgl. Ps. 40, 7 f. Ps. 50 u. 51, 18 f. 69, 31 f. Die Wege zu dieser Erkenntnis

waren schon gebahnt durch das 5. Buch Mose — man sehe 6, 5. 10, 12—22 und weiterhin durch Samuels Worte 1 Sa. 15, 22 f., sowie durch die späteren Propheten, welche neben der Liebe zu Gott auch Rechtthun und Barmherzigkeit gegen den Nächsten betonen: Hos. 6, 6. vgl. 5, 6 (Mildthätigkeit), Mi. 6, 6—8 (Rechtthun, Liebe, Demut), Jer. 7, 21—23 (Gehorsam) und Sprichw. 21, 3 (Rechtthun). Weiter kamen sie nicht mit ihrem eigenen Nachdenken. Erst durch die Propheten ward es kund gemacht, daß Gott selber dereinst eine vollkommene Versöhnung und Vergebung der Sünden stiften werde Jes. 33, 24 (vgl. die vorangehenden VV.), Mi. 7, 18 f. Jer. 31, 34 mit V. 31 ff. 33, 8. Ez. 36, 25; dazu vgl. Lu. 1, 76—79; und auch die Propheten wußten das nur durch unmittelbare göttliche Offenbarung 1 Pe. 1, 11. Erst in Jes. 53 ist göttlicher Aufschluß darüber gegeben, wie diese verheißene vollkommene Sündenvergebung zustandekomme. Dabei blieb es aber noch im Dunkel, was alsdann aus der mosaischen Opferanstalt werden solle. Eine Andeutung darüber gab zwar Jer. 3, 16—18; demungeachtet war es aber auch in den Zeiten der Propheten bis zum Anbruch des hellen Tages der Erfüllung selbst für strebsame, forschende Fromme keineswegs leicht, sondern überaus schwer, die bloß vorbildliche Bedeutung ihres Gottesdienstes zu erkennen, d. h. denselben als etwas anzusehen, das bloß vorübergehenden Wert habe und trotz seiner unmittelbar göttlichen Stiftung solle abgethan werden. Das gilt sogar von den Propheten, und was 1 Pe. 1, 10—12 gesagt ist, findet auch auf die gottesdienstlichen Vorbilder seine Anwendung.

Das sieht man am einleuchtendsten an den rechten Israeliten ohne Falsch, die auf den Trost Israels warteten und denselben mit Augen sahen. Wie schwer ging es ihnen ein, daß der alte Bund zertrümmert werden müsse! Welche Kämpfe mußte ein Paulus dafür durchfechten! Zacharias hatte im Geist aus dem prophetischen Worte erkannt, daß das als ein Aufgang aus der Höhe neu anbrechende Heil bestehe in Vergebung der Sünden, und diese Erkenntnis teilten mit

ihm wohl viele in Israel (Lu. 2, 38), auch Jesu Jünger; aber des Zacharias großer Sohn war der einzige, der Jes. 53 verstand und auf das Lamm Gottes hinwies; die Jünger verstandens nicht, Mt. 16, 21 ff. und insbesondere Lu. 9, 43—45; auch nach der Auferstehung noch nicht, Lu. 24, 21—24 und dazu V. 25—27.

4) Was hatten diese Vorbilder als solche aber für einen Zweck, wenn die Glaubigen des A. B. vor Jesajas Zeiten nichts, und auch nachher noch nur sehr wenig von denselben verstanden?

Die Antwort steht 1 Pe. 1, 12: wie die Propheten mit ihren Wortweissagungen weniger ihnen selbst, als vielmehr uns Christen dienten, so ist es auch mit den auf die neutest. Personen, Gegenstände, Einrichtungen weissagenden Vorbildern des A. T.s. Diese Stelle besagt im allgemeinen so viel: das nunmehr in Christo erschienene Heil war bereits den Propheten geoffenbart. Daß es komme, und worin es im wesentlichen bestehe, das wußten sie aus Offenbarung des in ihnen zeugenden Geistes Christi, und das verkündigten sie auch in Rede und Schrift. Aber die Zeit, wann es eintrete, und die näheren Umstände, unter denen sein Eintritt erfolge („auf welche und welcherlei Zeiten"), also den Zeitpunkt oder Jahr und Tag, und die allgemeine Weltlage sowie die Wege Gottes zur Herstellung des geweissagten Heils herauszufinden — das war ihrem eigenen Forschen überlassen; in dieser Beziehung waren sie in eine Schule gläubigen und demütig-bescheidenen Harrens gestellt, gleichwie wir jetzigen Christen in Hinsicht auf die zweite alles vollendende Zukunft des Herrn. Wir Christen aber, die wir in die Vollendungszeit aller Weissagungen eingetreten sind (1 Kor. 10, 11), sollen aus der Anschauung von der wunderbaren Zusammenstimmung der altest. Vorbilder und der neutest. Erfüllung zu einer lebendigeren und tieferen Erkenntnis des alle Dinge und Zeiten mit seiner Weisheit und Kraft durchwirkenden Gottes gelangen; die Erkenntnis soll uns aufgehen, daß der Ratschluß der Erlösung in Christo nicht erst

von gestern her ist, sondern von Ewigkeit her angelegt und allmählich ausgeführt. Und die Frucht solcher Erkenntnis, die immer tiefer einzudringen sucht, soll Stärkung unseres Glaubens an den Wundergott und sein wahrhaftiges Wort sein, und eine Ehrfurcht, die in demütiger Bewunderung anbetet vor Gott, dem König der Weltzeiten, dem Unvergänglichen und Unsichtbaren und allein Weisen (1 Tim. 1, 17. Rö. 11, 33—36).

§ 7. Schluß.

5) Damit die eigentümliche Bedeutung der gesetzlichen Anstalten als eines Gliedes im Entwicklungsgang des Reiches Gottes und ihr ganzer Wert recht ins Licht gesetzt und aller Geringschätzung derselben gesteuert werde, müssen wir noch einige Bemerkungen beifügen.

Die gesetzliche Haushaltung Gottes im A. B. und insonderheit den gesetzlichen Gottesdienst in allen seinen Teilen haben wir nach der Lehre der h. Schrift im bisherigen als die Vorstufe oder Vorbereitungsanstalt für das Vollkommene des N. B. bezeichnet. Das Alte mußte vergehen, denn es war nicht zum Bleiben bestimmt (Hebr. 7, 18 f. 8, 7—13. 9, 8—10); es sollte seinen Dienst thun und dann abgethan werden. Darf man es nun deshalb geringschätzen? Das wäre höchst unbillig; in Wahrheit ist es eine Verachtung der guten Ordnung Gottes. Wir können den A. B. im Verhältnis zum N. B. vergleichen mit der Blüte einer köstlichen Frucht: zuerst prangt die Blüte in ihren frischen Farben; wer sie sieht, erlabt sich dran; allmählich schwindet die Farbenpracht, wird sogar schmutzig, und der verborgene Fruchtansatz entwickelt sich mehr und mehr, die grüne unreife Frucht wächst — das ist die Wartezeit; die Blüte ist weg und die reife Frucht noch nicht da; man muß sich an der Hoffnung genügen lassen, wenn gleich in der Hitze des Sommers oft die Sehnsucht sich regt: möchte die erquickende saftige Frucht doch schon reif sein! Aber die Gewißheit der Hoffnung stärkt auch wieder zum geduldigen Warten. So war es ja von Jesajas Zeiten

an in immer steigendem Grade bis auf Zacharias und Simeon herab. Darf man nun von der Blüte und der erst ansetzenden Frucht deswegen geringschätzig reden, weil sie noch nicht die reife genießbare Frucht ist, und wir die letztere jetzt haben? Diese wäre ja gar nicht da ohne jene! Darf man das unmündige Kindesalter mit seinen engen kindlichen Gedanken verachten, weil es noch nicht das reife Mannesalter mit seinen männlichen Gedanken ist?

Ja, wenn einer Hunger und Durst leidet und er kann eine köstliche Frucht haben umsonst, die ihm beides stillt, er ist aber so närrisch und eigensinnig und sieht immer nur auf die Blüte, oder die unreife Frucht hin, und verschmachtet lieber, als daß er die angebotene Frucht äße, — ja, einem solchen wird man natürlich nicht lange von der Schönheit der Blüte u. s. f. vorreden, sondern ihm der besonderen augenblicklichen Verhältnisse halber die Blüte oder unreife Frucht gering hinstellen — um seines eigenen Nutzens willen. Einem Manne, der sich noch wie ein Kind geberden will, muß man allerdings sagen: das sei kindisch und stehe ihm gar übel an. In diesem Sinn und für einen solchen Fall reden die (S. 12 angeführten) Stellen Ga. 3 u. 4. Kol. 2 u. Hebr. 7—10 vom Gesetz und gesetzlichen Gottesdienst allerdings fast geringschätzig: das thaten aber die Apostel nur notgedrungen gegenüber der in den zuletzt genannten Gleichnissen veranschaulichten Verkehrtheit. An andern Stellen, wo es nicht nötig war, solchen Verkehrtheiten sich entgegenzustellen, redet Paulus groß vom Gesetz, Rö. 7, 12. 14, und schlägt denselben Ton an wie Mose im 5. B. 4, 5—9 und 33, 29, und der Psalmist 147, 19 f., namentlich wenn er Israel und die Heiden neben einander stellt und auf die Wege hindeutet, die Gott im großen mit der Menschheit ging bei der Offenbarung seines Reiches — Rö. 9, 4 f. Eph. 2, 12.

§ 8. Das Verhältnis des mosaischen Gottesdienstes zu den heidnischen Gottesdiensten.

1) Die altest. Gottesdienst-Ordnungen haben in vieler Hinsicht Ähnlichkeit mit Einrichtungen und Gebräuchen, wie wir sie bei den heidnischen Völkern, namentlich der vorchristlichen Zeit finden. Diese Thatsache hat schon manchen zu der Meinung verleitet, als stammten viele der mosaischen Einrichtungen aus dem Heidentum. Das Volk Israel habe in Ägypten die Erkenntnis von dem einen wahren Gott völlig verloren — oder gar nie besessen und sei samt und sonders eben auch in demselben eitlen Dichten und in der nämlichen Verfinsterung und dem Unverstand des Herzens gefangen gewesen, daß es gleich den anderen Nationen die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes gegen ein Bild vergänglicher Menschen, Vögel und Tiere vertauscht oder dem Heer des Himmels gedient, Sonne, Mond und Sterne angebetet habe.

Namentlich das Letztere wird in neuester Zeit wieder vielfach behauptet. Man hält es ja für eine ausgemachte Sache und zweifellose Wahrheit, daß das menschliche Geschlecht überhaupt sich aus einem anfänglichen Zustand der untersten tierähnlichen Roheit und Wildheit allmählich emporgearbeitet habe zu seinem jetzigen Zustande, und also auch erst aus dem Kampfe mit den Naturmächten die religiösen Vorstellungen unsichtbarer Mächte und aus diesen später die einer einheitlichen Gottheit sich entwickelt habe. So werden denn die Hebräer dargestellt als eine rohe Nomadenhorde, die in Kanaan von den durch sie überwundenen alten Landesbewohnern selbst erst die einfachsten gottesdienstlichen Formen und Einrichtungen wie Altäre, Opfer, Priester, Tempel und ähnl. kennen lernten, überhaupt von den Kananitern erst Religion lernten. Aus der lange herrschenden ursprünglichen Vielgötterei bildete sich allmählich die Vorstellung einer einheitlichen Gottheit und zwar soll es der nationale Einheitsgedanke gewesen sein, der diesen Umschwung hervorrief oder wenigstens wesentlich beförderte und beschleunigte. Die Volkseinheit und die Zusammenfassung der politischen Gewalt in

dem einheitlichen Königtum (David und Salomo) habe allermeist dazu geführt, auch die vielen göttlichen Mächte als einem obersten Gott untergeordnet vorzustellen; das sei der Gott der Heerschaaren (Zebaoth), der Gott der Götter. Und merkwürdigerweise habe bei dem geistig so unselbständigen Volk, wie die Hebräer in jeder Beziehung, in Kultur und Religion, gewesen sein sollen, doch dieser großartige Umschwung einen viel rascheren Verlauf gehabt als anderswo. Die volle Durcharbeitung und Läuterung der Vorstellungen von dem einen Gott sei das Werk der Propheten, insbesondere der sogen. Schriftpropheten; und die letzte Feile sei an die religiösen Vorstellungen der Israeliten gelegt worden in der Zeit des babylonischen Exils unter dem vielseitigen Einfluß der assyrischen und babylonischen Religion. Dort erst, an den Bächen Babels sei z. B. das 3. B. Mose mit seinen gottesdienstlichen Vorschriften abgefaßt worden, dort erst hätten die Israeliten die erste Anregung empfangen zu allem, was die elf ersten Kapitel des 1. B. Mose enthalten, Schöpfung, Sündenfall, Flut u. s. f.

Das alles ist aber ein modernes Märlein, das zu glauben einen mehr als Berge versetzenden Glauben erfordert. Es widerspricht eben so sehr dem unwiderleglichen Zeugnis der Geschichte wie der Vernunft. Es ist hier nicht der Ort, die zu Grunde liegende herrschende Ansicht von dem Urzustand der Menschheit, für den etwa die Papuas in Neuholland wahre Prachtexemplare darstellen würden, und von der allmählichen Emporarbeitung aus solchem Zustande eingehend zu widerlegen. Wir müssen uns auf folgende Bemerkungen beschränken. In den verschiedensten Erdteilen haben wir geschichtliche Proben, daß statt der behaupteten Aufwärtsentwicklung vielmehr ein *Sinken* und *Verwildern* stattgefunden hat. Den Belegen hiefür kann man nicht eine einzige geschichtlich beglaubigte Gegenprobe gegenüberstellen von einem Volke, das nachweislich wild gewesen und sich *aus sich selbst* heraufgearbeitet hätte zu Gesittung und Zivilisation. Ebenso ists in *religiöser* Hinsicht. Bei den verschiedensten Völkerfamilien

der Erde, rohen wie zivilisierten, finden sich die unzweideutigsten Spuren, daß sie in ältester Urzeit einen unsichtbaren, das Thun der Menschen schauenden, das Böse strafenden Gott, der die ganze Welt geschaffen, kannten und anbeteten und von dieser Höhe allmählich herabsanken in Vielgötterei oder Ahnen- und Geisterdienst. In der Religionsgeschichte der Kulturvölker des Altertums, zunächst der Inder, Perser, Ägypter kann man dieses Sinken, diese Entwicklung nicht nach oben, sondern nach unten an der Hand von Urkunden durch Jahrhunderte, ja durch Jahrtausende hindurch verfolgen und nachweisen. Auch in der Religion der Griechen schimmert es durch, daß das Ursprüngliche Gott ist und nicht Götter; diese sind das Werk menschlicher Gedanken und Sprachbildung. Bleiben wir einmal bei dem Volk der Griechen stehen, das in Zivilisation und Wissenschaft die höchste Stufe erstiegen hat; was lehrt die Geschichte über seine Entwicklung in religiöser Erkenntnis? Die so vergötterten Helden der griechischen Philosophie haben es nicht zu einer klaren und sicheren Erkenntnis von dem Einen lebendigen, d. i. persönlichen Gott und Weltenschöpfer gebracht. Und was sie und andere nach ihnen an hellerer Einsicht besaßen, das behielten sie für sich, und dem großen Haufen ließen sie seinen Aberglauben, machten gar keinen oder, wie später geschah, nur ganz vereinzelte Versuche, mit ihren höheren Erkenntnissen von Gott das verrottete sittlich-religiöse Leben ihres Volkes zu reformieren und ihre Wissenschaft zu verbreiten. Nicht bloß mangelhaft und immer noch mit groben Grundirrtümern behaftet waren bei den gebildetsten Heiden ihre Erkenntnisse von Gott, sondern vor allem erwiesen sie sich als völlig unfähig, das Grundübel zu heben oder gegen dasselbe ein kräftiges Heilmittel aufzubringen.

Wie will man es uns nun glaublich machen, daß mehrere Jahrhunderte früher ein ganzes Volk, das zudem noch so roh und in geistiger Beziehung so ganz unselbständig gewesen sein soll, aus eigener Vernunftkraft zu dieser Erkenntnis sich sollte emporgearbeitet haben?! Man frage doch das Volk Israel selbst, wie es durch seine edelsten und aufgeklärtesten

Geister sich ausspricht: ob es den goldenen Schatz wahrer Erkenntnis Gottes aus den Tiefen der eigenen Brust in Kraft seiner natürlichen Vernunft gehoben habe? so lautet die Antwort einstimmig: dies eben so wenig, als es aus eigener Kraft und durch seinen natürlichen Heldenmut aus dem eisernen Ofen Ägyptens sich selbst errettet und seine äußere Existenz als Volk im Land Kanaan sich gegründet hat (5 Mo. 8 u. 9; vgl. 4, 20. 1 Kö. 8, 51. Jer. 11, 4); sondern einzig und allein aus Offenbarung Gottes. „Bei Dir ist die Quelle des Lebens und in Deinem Lichte sehen wir das Licht" Ps. 36, 10. Dabei beachte man wohl, daß in Israel nicht bloß reine geistige *Vorstellungen* von Gottes Wesen sich finden, wie sonst nirgends in der Welt, sondern daß in diesem Volk auch ein jener reinen Erkenntnis entsprechendes religiöses *Leben* in Gesinnung und Wandel durch viele Jahrhunderte hindurch sich entwickelt hat, ein Leben der Buße und des Gebets, des Glaubens und der Liebe und Hoffnung zu Gott, wie es ohne wirkliche Bezeugung und Einwirkung des lebendigen Gottes erfahrungsgemäß in einem Menschenherzen gar nicht entstehen kann. Es gilt hier wenn irgendwo: Kann man auch Trauben lesen von den Dornen oder Feigen von den Disteln? Ein fauler Baum kann nicht gute Früchte bringen.

2) Was im altest. Gottesdienst Ähnlichkeit hat mit solchem, das auch in den heidnischen Gebräuchen sich findet, ist entweder etwas allgemein menschliches und gehört zum Wesen aller und jeder *äußeren* Gottesverehrung, bei uns Christen so gut wie bei den Heiden, und so auch im A. B.: Tempel, Altäre u. s. f. (S. 8); oder es sind Gebräuche, welche die Völker aus dem gemeinsamen Vaterhause, als sie noch durch einerlei Sprache vereinigt waren, in die Zerstreuung mit hinausnahmen. Die letzten und tiefsten Erklärungsgründe für die dem alttestamentlichen und dem heidnischen Gottesdienst gemeinsamen Gebräuche bietet uns aber das N. Test. dar. Die Opfer, ebenso die Speisegesetze, die Beobachtung von Tagen und Zeiten, die Beschneidung gehören zu den *religiösen Elementarbegriffen* und *Anfänger*-

stücken, mit denen die gesamte nicht-christliche Menschheit, Juden und Heiden, sich befaßt, Ga. 6, 15. Rö. 14, 14. Kol. 2, 8. und besonders Ga. 4, 1—11, zusammengenommen mit den allgemein giltigen Worten 1 Kor. 13, 11. Die Kindheitsstufe in der geistigen und religiösen Entwicklung, auf der die gesamte vor- und nicht-christliche Menschheit stand, und über die auch Israel mit seiner Gesetzesoffenbarung nicht hinausgehoben wurde, brachte eben diese Formen der Gottesverehrung und Religionsübung naturgemäß mit sich; die Menschheit war überhaupt nicht weiter zu bringen und konnte noch viel weniger aus eigener Kraft höher steigen, ehe die Zeit erfüllet war und durch Christum der h. Geist als ein Geist der Mündigkeit und der Freiheit kam. Diese Zeit brach aber an, nicht im Wege natürlicher menschlicher Geistesentwicklung; welches Resultat diese hatte, ist in dem durch tausendfältige Zeugnisse der alten Geschichte belegten Abschnitte Rö. 1, 18—3, 20. geschildert. Sie brach erst an, als Gott in seinem vorbedachten Erziehungsplan mit der Menschheit die rechte Stunde für gekommen erachtete und seinen Sohn sandte. Bei dieser Erklärung bleibt übrigens ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Heidnischen und Alttestamentlichen immer noch bestehen: die alttestamentliche Religionserkenntnis und -Übung stellt jene Anfängerstücke, jenes Abc des religiösen Wissens und Thuns rein und gotteswürdig dar, und zugleich in einer aufwärtssteigenden und -strebenden Entwicklung (durch die Propheten), in der das Vollkommene und die Mündigkeitsstufe sich anbahnt, während das sich selbst überlassene Heidentum dieselben nicht bloß mangelhaft, sondern auch in zunehmender Verschlechterung und Verkehrtheit, nach allen Seiten durchwoben mit Unvernunft und Unwahrheit aufzuweisen hat. (Vgl. noch unten von den Opfern speziell, § 31 – 33.)

1. Abschnitt. Die Stätten des Gottesdienstes.

I. Die mosaische Stiftshütte.

§ 9. Das heilige Zelt und der Vorhof.

„Sie sollen mir ein Heiligtum machen, daß ich unter ihnen wohne," 2 Mo. 25, 8. lautete der Befehl Gottes an Mose, nachdem durch das feierliche Bundesopfer (K. 24) der Bund zwischen Israel und seinem Gott aufgerichtet und versiegelt war. Mit diesem Befehl war der Grund gelegt zur gesamten Ordnung des Gottesdienstes, wie er ja auch die Grundwahrheit des gesamten Erlösungsratschlusses enthält, nach Anfang, Mitte und Ende 2 Mo. 29, 45 f. Ez. 37, 26 bis 28. 2 Kor. 6, 16—18. Off. 21, 3. — Demgemäß beginnt die biblische Darstellung sämtlicher gottesdienstlichen Einrichtungen mit der Beschreibung der heiligen Wohnung des Herrn (2 Mo. 25 ff.), und in engster Verbindung damit werden die Verhältnisse der in der heiligen Wohnung dienenden Personen besprochen. Daran reihen sich in 3 Mo. 1 ff. die Verordnungen über das Opferwesen und zuletzt wird das alles noch in Rand und Band gefaßt durch die genaue Regelung der Zeiten für den Gottesdienst 3 Mo. 16. 23. 25. Dieser sachgemäßen Anordnung folgend beginnen wir mit der Beschreibung der Stiftshütte nach 2 Mo. K. 25—27. K. 30 (die Bauvorschrift) und K. 36—38 (Bericht über die Ausführung des Baues).

„Die Wohnung des Herrn" (3 Mo. 17, 4 u. a.) war ein zerlegbares, transportables Zelt (Luther: Hütte), ähnlich den Zelten seines Volkes zur Zeit ihrer Wanderschaft (2 Sa. 7, 6 f.); dem entsprechend bestand sie der Hauptsache nach gleich allen Zelten aus Teppichen, die aber nicht wie sonst auf Pfählen und Tragstangen ruhten, sondern über ein Gerüste von Brettern und Balken ausgespannt wurden.

1) Die erste oder unterste Decke (2 Mo. 26, 1—6. 36, 8—13) war die feinste und kostbarste, und hieß im engeren

Sinne „die Wohnung“ (V. 7. vgl. 35, 11. 39, 33 f.). Sie bestand aus 10 Teppichen, jeder 28 Ellen (à 484 Millimeter) lang und 4 E. breit; die Teppiche waren ein Gewebe aus feinstem weißem Byssus (Baumwollgarn) und aus drei andern baum- oder schafwollenen Garnen, die dunkelblau, purpurrot und scharlachrot*) gefärbt waren, mit eingewirkten Cherubgestalten. Der Grundstoff war der zuerst genannte weiße Byssus; die Cherubbilder wob man mit farbigem Garne ein. (Solche Wirkerei hatten die Israeliten bei den Ägyptern gelernt, welche den Alten als Erfinder der Weberei galten, als Weber berühmt waren und sich auch auf das Einweben von Bildern verstanden. Die unter den ägypt. Altertümern erhaltenen Wirkereien beurkunden durch ihre Feinheit und Verschiedenartigkeit eine große Kunstfertigkeit). Von diesen 10 Teppichen wurden je 5 zu einem Stück zusammengenäht, und die beiden großen Stücke, die man auf diese Weise bekam, jedes von $5 \times 4 = 20$ E. Breite auf 28 E. Länge, sodann mittelst 2 mal 50 dunkelblauen Schleifen durch 50 goldene Häkchen, wohl in der Form eines lateinischen S zusammengehalten. — So bildeten auch die zwei großen Stücke mit einander ein ganzes, und dieses wurde in der Art über das aufrechtstehende Balkengerüste ausgebreitet, daß die Länge der Teppiche (28 E.) sich über die Breite des Gestells (10 E.) ausdehnte und die auf beiden Seiten überschießenden 9 Ellen ($28 - 10 = 2 \times 9$) an den Langwänden herabhingen, und daß die Zusammenheftung der beiden großen Stücke mit den

*) Luther übersetzt 2 Mo. 26, 1: weiße Seide, was unrichtig ist; gemeint ist der ägyptische Byssus, feines aus Baumwolle, nicht aus Flachslein bereitetes Musselin oder Nesseltuch. Die zweite Farbe ist von Luther auch unrichtig übersetzt mit „gel“; es ist vielmehr der dunkelblaue, mehr ins schwärzliche als ins helle Blau fallende Purpur; die dritte Farbe, der eigentliche Purpur von glänzend-dunkelroter Farbe, die vierte ist das glänzende leuchtende Rot, scharlach- und karmesinrot. In die revidierte Lutherbibel wird 2 Mo. 26, 1 u. a. die Übersetzung aufgenommen werden: „von gezwirnter weißer Leinwand, von blauem und rotem Purpur und von Scharlach.“ Vgl. Bibl. Naturgesch. unter Seide, Purpur, Scharlach.

Schleifen und Häkchen gerade über dem das Heilige und das Allerheiligste scheidenden Vorhang (s. unten 3) zu liegen kam, also das Heilige gerade von den 20 E. des ersten Stücks bedeckt war und von dem andern über dem Allerheiligsten liegenden Stück 10 Ellen an der Rückwand hinab hingen; die Zipfel wurden ohne Zweifel kreuzweise über einander geschlagen.

Die zweite Decke, „das Zelt" (Hütte, 2 Mo. 26, 7 bis 13. 36, 14—18), aus (weißen) Ziegenhaaren gewoben, bestand aus 11 Teppichen von 4 E. Breite und 30 E. Länge, aus denen durch Zusammennähen von 6 und 5 ebenfalls 2 große Stücke hergestellt und diese durch 2 mal 50 Schleifen und 50 eherne Häkchen zu einem großen Ganzen verbunden wurde. Die zweite Decke wurde in derselben Weise ausgebreitet, wie die erste; das größere, aus 6 Teppichen bestehende Stück wurde vorne hingelegt und der vorderste davon um die Hälfte seiner Breite, d. i. um 2 E. zurückgeschlagen, oder „doppelt" gelegt. So kamen die Schleifen und Haken der Ziegenhaardecke um 2 E. oder eine halbe Teppichbreite weiter nach hinten als die Verbindungsschleifen der ersten oder Cherubimdecke. An der Rückwand hing somit die Ziegenhaardecke um 2 E. über die erste hinunter, während an den beiden Langseiten der Ueberschuß je 1 E. betrug.

Zur Bedeckung und Verwahrung der Ziegenhaardecke (gegen den Regen) wurden noch zwei weitere angefertigt (26, 14 u. 36, 19), nämlich die der Reihe nach dritte aus rotgefärbten Widderfellen, also eine Art Saffian, und die vierte oder oberste, aus Tachasleder. Luther übersetzt: von Dachsfellen; die wahrscheinlichste Deutung des dunkeln Wortes ist aber: Leder von (der Haut) der Seekuh (Halicore, Manatus), die im arabischen Meerbusen sich findet (bibl. Natgesch. unter „Tachasch"). Aus der häufigen aber kurzen Erwähnung der Pflöcke und Seile der Wohnung ersieht man, daß die verschiedenen Decken wie bei einem Zelt mittelst Seilen an ehernen Pflöcken angespannt wurden.

2) Das Gerüste, das die Stelle der sonst üblichen Tragstangen vertrat und die Stiftshütte zu einem Mittel-

ding zwischen Zelt und festem Tempel machte, war folgendermaßen gebaut.

Die drei Wände — Rückwand und zwei Langseiten — des Gerüstes bestanden aus Brettern oder Dielen, Balken von 10 E. Höhe und $1\frac{1}{2}$ E. Breite; ihre Dicke ist nicht angegeben. Sie waren aus Schittim- oder Akazienholz (s. d. Natgesch.), ganz mit Goldblech überzogen, und hatten am untern Ende zwei starke Zapfen zum feststecken und aufrechtstehen; jeder der Zapfen wurde aber noch, ehe er in den Boden ging, durch eine Silberplatte gesteckt, die nach dem Gewicht zu urteilen (2 Mo. 38, 27, ca. 93 Pfund) eine Dicke von 2 bis 3 Fingerbreiten haben mochte.

Der Dielen waren es auf jeder Langseite 20 und an der Rückwand 6 mit zwei Eckdielen (26, 22—25. 36, 27—30), so daß die Rückseite nicht zwischen die Langseiten eingekeilt war, sondern die Eckdielen Bretter mit 2 Schenkeln waren, die einen rechten Winkel mit einander bildeten und von denen der eine die Hinterwand abschloß, der andere aber wohl das Ende der Langseitenwand von außen umfaßte.*)

Um die Dielen fester zusammenzuhalten, wurden an der Außenseite derselben 5 Riegel von Akazienholz, mit Gold überzogen, durch goldene Ringe gestoßen; der mittlere lief über die ganze Breite jeder Seite, von einem Ende zum andern, die 4 übrigen mögen kürzer gewesen sein; vielleicht liefen je 2 derselben nur über die Hälfte der Wand, so daß allemal 2 zusammenstießen und so im ganzen nur 3 Riegel über die volle Länge der Wand sich hinzogen.

Das ganze Holzgerüste, das keinen eigenen, durch übergelegte Bretter gebildeten Plafond hatte (diesen bildete vielmehr die Cherubimdecke), war sonach 30 E. lang ($20 \times 1\frac{1}{2}$), 10 E. hoch und 12 E. ($8 + 1\frac{1}{2}$) breit. Bei dieser Breite (12 E.) würde aber die Ebenmäßigkeit des ganzen Baues und seiner Teile gestört: wie bei der Höhe und Länge, so erwartet

*) Die schwierigen Worte in 26, 23 haben noch keine ganz befriedigende Erklärung gefunden.

man auch bei der Breite die Zehnzahl, namentlich beim Allerheiligsten. Diese Harmonie der Breite mit der Länge und Höhe erhält man, sobald man für die Eckbretter nicht die gleiche Breite annimmt, wie die übrigen hatten.

3) Das Innere der Stiftshütte war in 2 Räume geteilt; der vordere, das Heilige, 20 E. und der hintere, das Allerheiligste, 10 E. lang, beide getrennt durch einen Vorhang von gleichem Stoff und gleicher Wirkerei wie die Cherubimdecke; der Vorhang wurde mittelst goldener Haken an 4 vergoldeten und mit silbernen Füßen versehenen Säulen aufgehängt, die wohl vor dem Vorhang, dem Heiligen zugekehrt standen, gerade unter den blauen Schleifen der Cherubimdecke.

Den Eingang in das Heilige bedeckte gleichfalls ein großer Vorhang von weißem Byssus, mit Blau, Purpur und Karmesin durchwirkt, nur ohne die Cherubgestalten. Für diesen Eingangsvorhang wurden (ohne Zweifel zwischen die vordersten Enden der Langwände) 5 mit Gold überzogene Holzsäulen gesetzt; ihre Kapitäle und Querstangen (36, 38) waren vergoldet und die Füße von Kupfer (von Luther stets „Erz" übersetzt).

4) Die Stiftshütte umgab ein Vorhof (27, 9—19. 38, 9—20), in einer Länge von 100 E. und einer Breite von 50 E.; die äußere Einfassung desselben bildete ein Vorhang aus weißem Baumwollzeuge, der an 60 hölzernen, je 5 E. hohen Säulen mit versilberten Kapitälen und kupfernen Fußgestellen, ausgespannt wurde. Als Befestigungsmittel dienten oben silberne Haken an den Säulen und darauf gelegte silberne Stäbe, und unten Seile und Pflöcke (Luther Nägel, 2 Mo. 35, 18. 39, 40. 4 Mo. 3, 37). Die Langseiten des Vorhofs waren wie die der Stiftshütte gegen Mittag und Mitternacht gerichtet und die Breitseiten gegen Abend und Morgen. In der Mitte der letzteren, an der östlichen Seite, befand sich der Eingang (20 E. breit mit 4 Säulen), der durch einen vierfarbigen Vorhang von der nämlichen Art wie der vor dem Heiligen der Stiftshütte verhangen war. —

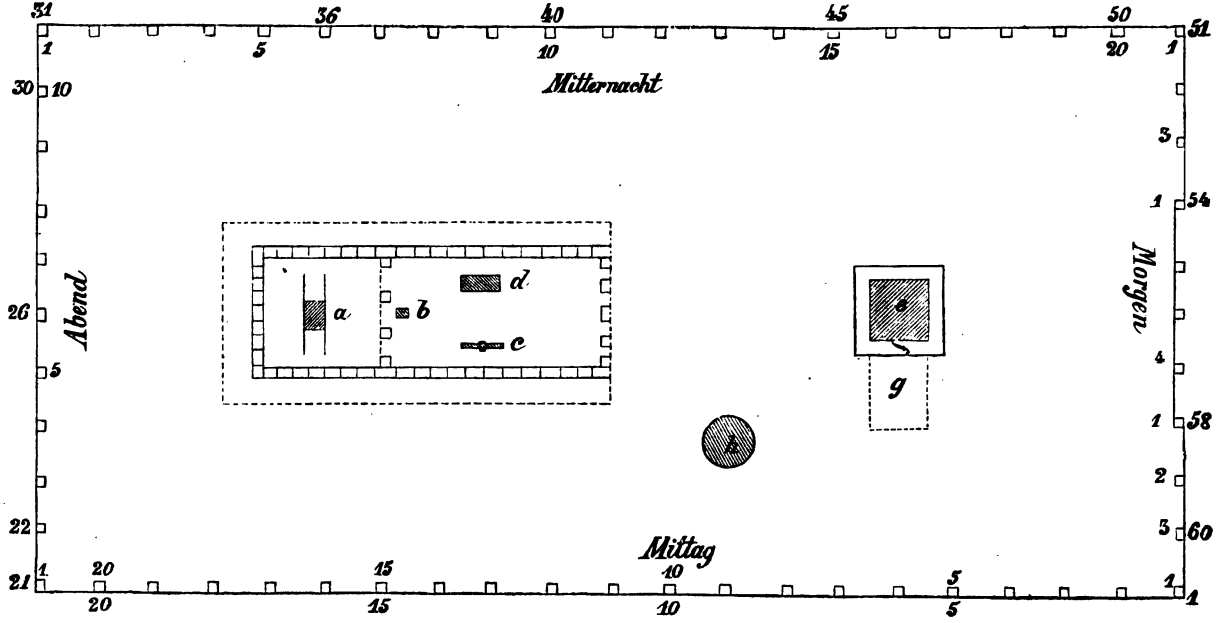

Fig. 1. Das heilige Zelt und der Vorhof.

Nach einer angestellten Berechnung betrug die Größe des Vorhofs 5000 Q.E.=11 250 Q.F.; zieht man davon den Raum für die Stiftshütte, Altar u. s. f. ab, so blieben ungefähr 9300 Q.F.: auf diesem Raum konnten 4—5000 Menschen stehen — aber freilich nur Kopf an Kopf; sollten sich aber Priester und Leviten bei den Opfern und anderen Verrichtungen frei bewegen können, so hatten nur ca. 3000 Platz.

In diesem Hofraum stand nun die Stiftshütte, der Breite nach gerechnet in der Mitte (je 19 E. von der langen Süd- und Nordwand des Vorhofs entfernt), und der Länge nach wohl mehr nach hinten, Westen zu (vielleicht auch 20 E. von der Rückwand abstehend, so daß vor der Stiftshütte ein freier Raum von 50 E. ins Gevierte war).

§ 10. Die heiligen Geräte.

Die drei beschriebenen Räume der Stiftshütte hatten nun jeder seine besonderen Gerätschaften. Im Allerheiligsten stand die Bundeslade mit dem Gnadenthron (a), im Heiligen unmittelbar vor dem inneren Vorhang in der Mitte der Rauchopferaltar (b), weiter nach vorne an der südlichen Wand des Heiligen der goldene Leuchter (c) und ihm gegenüber an der nördlichen Wand der Schaubrottisch (d), 2 Mo. 26, 34 f. 30, 6. Im Vorhof stand vor dem Eingang der Stiftshütte, natürlich in einiger Entfernung, der Brandopferaltar (efg) und zwischen diesem und der Stiftshütte, etwas seitwärts, das kupferne Waschbecken (h) 2 Mo. 40, 29 f.

1) Die Bundeslade oder Lade des Zeugnisses (2 Mo. 25, 10—22. 37, 1—9) war eine Lade von Akazienholz, $2\frac{1}{2}$ E. lang, $1\frac{1}{2}$ E. breit und ebenso hoch, innen und außen mit Gold überzogen. Ein goldener Kranz*) lief um alle vier Seiten herum, und an den Eckstücken oder Eckleisten, die in auswärts gebogene Füße ausliefen, waren goldene Ringe für die beiden ebenfalls mit Gold überzogenen Trag-

*) Die Verzierung ist nach altägyptischen Mustern gezeichnet.

stangen; natürlich nicht unten, wie gewöhnlich beschrieben und gezeichnet wird, sondern oben an den Eckleisten: wie hätte man sonst die Bundeslade mit ihrer schweren Belastung, der massiv-goldenen Platte, die nicht so sehr dünn gewesen sein kann, und den jedenfalls auch nicht sonderlich leichten Cherubim, ohne Schwanken tragen können? und natürlich nicht an den kurzen, sondern an den langen Seiten waren die Ringe und Tragstangen angebracht; wie ungeschickt zum Tragen wäre ersteres gewesen! Gerade so sieht man es auch auf uralten Darstellungen ägyptischer Laden in Tempelruinen. Auf vielen Abbildungen der Bundeslade sind an den Außenwänden derselben kleine Kästchen oder Nebenladen verzeichnet; diese sind aber eitel Erfindung; die Beschreibung 2 Mo. 25 weiß nichts von ihnen.*) Die Tragstangen mußten immer in den Ringen stecken bleiben, weil die Lade nicht von Menschenhand berührt werden sollte; ebensowenig sollte sie gesehen werden, weshalb sie, ehe man sie weiter trug, mit dem Vorhang bedeckt und dann eingewickelt werden mußte 4 Mo. 4, 5 f.

In der Lade lag das Zeugnis (25, 16. 40, 20. 1 Kö. 8, 9), d. i. die zwei steinernen Tafeln, auf welche Gott die zehn Worte geschrieben hatte. Auf die Lade, die also zunächst zur Aufbewahrung der Tafeln des Zeugnisses (31, 18) oder des Bundes (5 Mo. 9, 9. 15) diente und daher ihre beiden Namen hatte (2 Mo. 25, 22. 4 Mo. 10, 33 u. a. St.), kam als selbständiges Gerät der kostbare Deckel Kappóret, d. h. eigentlich Sühngerät, von Luther: Gnadenstuhl über-

*) Die Angabe Hebr. 9, 4, daß auch der Mannakrug und der Stab Aarons drin gewesen sei, beruht auf einer späteren Vorstellung, die aus Mißverständnis der Stellen 2 Mo. 16, 33 f. und 4 Mo. 17, 10 (hebr. 25) vgl. V. 4 (19) entstanden ist; „vor dem Zeugnis" d. i. der Bundeslade mit den Tafeln, und zwar wahrscheinlich nicht im Allerheiligsten, sondern im Heiligen, s. 2 Mo. 30, 36 mit V. 6 und 3 Mo. 16, 12. Der Fall ist ähnlich zu beurteilen wie Ap. 13, 20 ff., wo Paulus einer zu seiner Zeit bei den gelehrten Juden üblichen Chronologie folgt; oder in 2 Tim. 3, 8 bezüglich der in 2 Mo. 7, 11 f. nicht genannten Namen Jannes und Jambres.

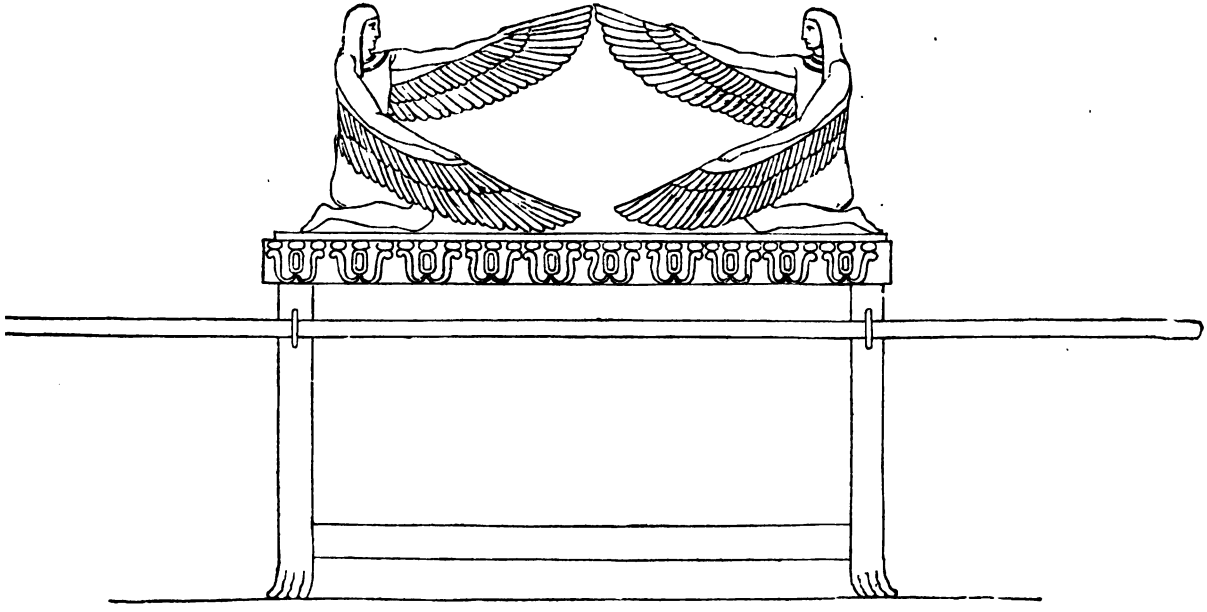

Fig. 2. Die Bundeslade mit der Kapporet.

setzt, wir wollen sagen: Gnadenthron. Derselbe war von gediegenem Gold, ebenso lang und breit wie die Bundeslade, und darauf in getriebener Arbeit (also inwendig hohl), wie aus dem Deckel herausgewachsen, an seinen beiden Enden zwei Cherubim.

In was für einer Gestalt wir uns die beiden Cherubbilder auf der Kappóret der Bundeslade zu denken haben, wird uns von Mose nicht näher beschrieben. Keinesfalls darf man sie sich in tierähnlicher, sondern nur in menschlicher Gestalt vorstellen; denn auch Ezechiel schaut 1,5 die vier Lebewesen im ganzen in Menschengestalt*), die ohnehin die höchste und vollendetste kreatürliche Gestalt ist; trägt doch der Mensch auch an seinem Leibe das Bild Gottes 1 Mo. 1,26 f. vgl. Ez. 1,26 (oben auf dem Thron saß einer, gleichwie ein Mensch gestaltet), Da. 7,13. Off. 1,13. Die mosaischen Cherubbilder hatten auch nach den Angaben des Textes nur ein Antlitz (2 Mo. 25,20), wie denn auch die Gestalten in Ezechiels Gesicht, Kap. 1,10. 8 vorne das Menschenantlitz hatten, desgleichen Menschenhände unter ihren Flügeln. Da auf altägyptischen Denkmälern geflügelte Gestalten in Menge sich finden, die wie es allenthalben von den künstlichen Cherubim der Schrift ausdrücklich erwähnt ist, auch je zwei mit einander zugekehrten Angesichtern sich gegenüber befinden und als Schirmer oder Hüter von irgend etwas Heiligem erscheinen, so tragen wir kein Bedenken, anzunehmen, daß die israelitischen Künstler bei Verfertigung der Cherubbilder an die ihnen wohlbekannten ägyptischen Muster sich gehalten haben. Nach allem bisherigen können wir uns die beiden Cherubim auf der Bundeslade am richtigsten wohl folgendermaßen vorstellen: zwei knieende männliche Gestalten, die gegen einander gekehrten Angesichter in anbetender Ehrfurcht auf die Kappóret hin geneigt, und mit ihren Flügeln dieselbe überschattend, wie umstehende nach ägyptischen Vorbildern gefertigte

*) Luther übersetzt unrichtig; nach dem Grundtext heißt es vielmehr: „und ihr (nämlich aller vier Wesen) Ansehen war als hätten sie Menschengestalt."

Zeichnung ausweist. Andere denken sich die Cherubim aufrecht stehend; wir können nichts dafür noch dawider sagen; denn der Text enthält keine näheren Angaben; ebenso ists mit der Art der Flügelhaltung.

2) Der Räucheraltar (2 Mo. 30, 1—10. 37, 25—28), auch „der goldene Altar" genannt (40, 5. 26. 4 Mo. 4, 11) stand zunächst vor dem Vorhange des Allerheiligsten, der Breite nach betrachtet in der Mitte. Von Akazienholz, mit feinem Goldblech überzogen, maß er 2 Ellen in die Höhe und 1 Elle ins Gevierte. An seinen oberen Ecken waren vier gleichfalls vergoldete Hörner angebracht, den Stierhörnern nachgebildete Spitzen, wie aus dem Altar herausgewachsen. Als Verzierung lief oben links herum ein goldener Kranz und unterhalb desselben waren auf zwei Seiten je zwei goldene Ringe für die vergoldeten Tragstangen angebracht. Auf diesen Altar durfte weder Brand- noch Speisopfer gethan, noch Trankopfer ausgegossen werden; bloß wohlriechendes Räucherwerk wurde jeden Morgen und Abend auf demselben angezündet.*) Nur von dem Blut der Sündopfer wurde an die Hörner des Räucheraltars gestrichen (3 Mo. 4, 7).

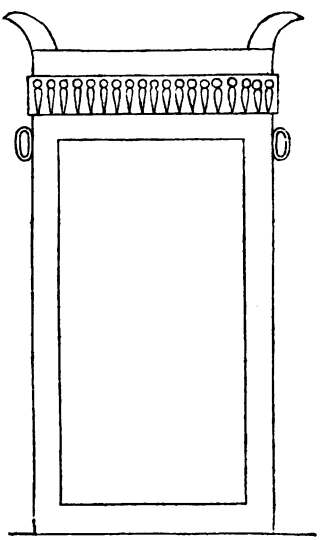

Fig. 3. Der Räucheraltar.

3) Der Tisch für die Schaubrote (2 Mo. 25, 23 bis 30. 37, 10—16), an der nördlichen Wand des Heiligen auf-

*) 2 Mo. 30, 34 Luther: Balsam, Stacten, Galben und reinen Weihrauch, hebr. nataf, thechélet, chelbenah, lebonah; s. Bibl. Naturgesch. in Register II.

gestellt, von Akazienholz und mit Gold überzogen, war 1½ E. hoch und hatte eine 2 E. lange und 1 E. breite Tischplatte, die rings von einem goldenen Kranze eingefaßt war, und auf einer handbreiten Leiste ruhte, welche die vier Füße mit einander verband und ebenfalls mit einem goldenen Kranze verziert war. Dicht unter dieser Leiste waren an den vier Tischbeinen vier goldene Ringe für die beiden vergoldeten Tragstangen befestigt. — Als Nebengeräte gehörten zu dem Tische Schüsseln und Schalen für die Schaubrote, Kannen und Becher für den Wein zu Trankopfern, alles aus reinem Golde. Die Schaubrote, an jedem Sabbat frisch aufgelegt, waren 12 Brotkuchen nach der Zahl der zwölf Stämme Israels, vom feinsten Mehl, und in zwei Schichten (ma'arachoth) je sechs über einander aufgelegt. Dazu kam reiner Weihrauch als azkarah (§ 41, 1) wohl nicht auf die Brote gestreut, sondern in Schalen daneben gestellt, der nach Abnahme der alten und Auflegung der neuen Brote vom Priester im Feuer des äußeren Altars geopfert wurde (3 Mo. 24, 5—9). Die alten Brote fielen den Priestern zur Speise heim.

4) Dem Schaubrottisch gegenüber an der Südseite stand der goldene Leuchter (menorah 2 Mo. 25, 31—39. 37, 17 bis 24), von reinem Golde*) und getriebene Arbeit. Er war siebenarmig und zwar so, daß auf einem Postamente, das schwer gewesen sein muß, sich ein gerade emporgehendes Rohr erhob — der eigentliche Schaft — und von diesem aus zu beiden Seiten dreimal über einander Seitenröhren, zusammen 6, ausgingen und in einer viertelskreisförmigen Biegung nach oben liefen, zu gleicher Höhe mit dem mittleren Hauptrohr; oben auf saßen die Lampen. An allen sieben Armen waren Verzierungen angebracht, am Hauptarm vier, je eine unter jeder Verzweigung der sechs Seitenröhren, und eine zu oberst unter der Lampe, an jeder der Seitenröhren aber drei. Diese Verzierungen waren dreifach: ein ovaler Knauf, auf diesem ein Blumenkelch und dann eine aus dem

*) daher 31, 8. 39, 37. 3 Mo. 24, 4 vgl. 6 (vom Tisch) kurzweg der reine Leuchter genannt, Luth. oder feine (oder schöne) L., T.

letzten hervorbrechende Blüte (Blumenkrone). Die Größe des Leuchters ist nicht angegeben; man kann annehmen $1\frac{1}{2}$ E. oder 2 E. Höhe, gleich der Höhe des Tisches oder des Räucheraltars, und ebenso viel die Entfernung der beiden äußersten Lampen von einander. Die Lampen waren alle nach einer

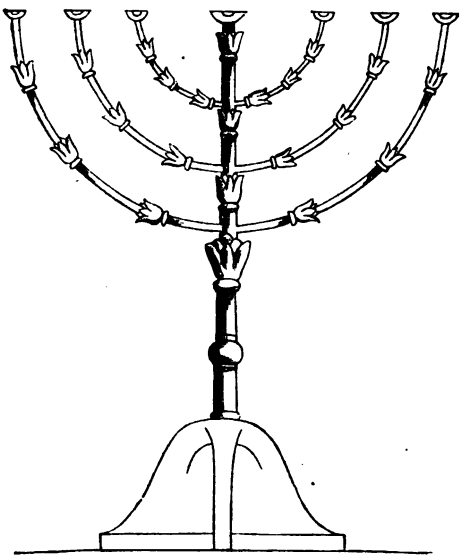

Fig. 4. Der goldene Leuchter.

Seite gerichtet, und zwar nach der gegenüberliegenden, der nördlichen; die durch die sieben Arme gebildete Lampenlinie von vorn nach hinten (O. n. W.), wodurch der Schein der Lampen das Heilige besser erhellte, als wenn er mit der Lampenlinie von S. n. N. aufgestellt dem ins Heilige eintretenden alle seine sieben Lampen entgegengekehrt hätte; das hätte auch viel mehr geblendet. — Zum rüsten und reinigen der Lampen waren bei dem Leuchter noch goldene Lichtschneuzen und ebensolche Löschnäpfe, worein wohl der abgeputzte Docht

gethan wurde. Nach 2 Mo. 27, 20 f. 30, 7 f. 3 Mo. 24, 3 scheinen die Lampen bloß von Abends bis Morgens gebrannt zu haben; des Morgens wurden sie zugerichtet, d. i. gesäubert und frisch gefüllt, und des Abends „aufgesetzt" auf den Leuchter. Es ist aber überaus wahrscheinlich, daß die Lampen auch bei Tag brannten.

5) Im Vorhofe stand der Brandopferaltar (2 Mo. 27, 1—8. 38, 1—7). Derselbe war ein viereckiges Gestell (e, S. 34) aus Akazienholz, allenthalben mit Kupferplatten überzogen, 3 E. hoch, 5 E. lang und breit. Dieses Gestell wurde,

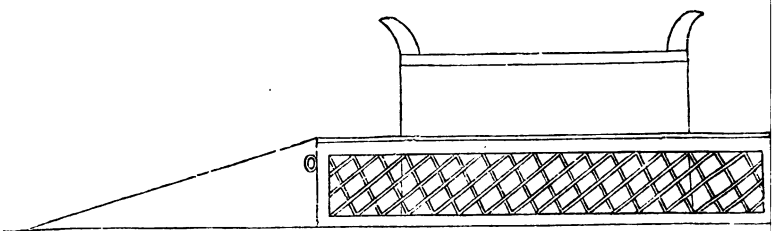

Fig. 5. Der Brandopferaltar.

sobald der Altar gebraucht werden sollte, mit Erde oder Kies und (unbehauenen) Steinen voll geschüttet und diese Füllung zum Feuerherde geebnet, auf dem man die großen Opfer anzündete, 2 Mo. 20, 24 f. (vgl. Anm. S. 5). An den vier Ecken waren, ein Stück damit bildend (S. 39), Hörner, welche von ansehnlicher Größe gewesen zu sein scheinen.

In der mittleren Höhe des Altars, 1½ E. vom Boden, lief rings um seine vier Wände eine Bank (karkôb) (f), wohl von Holz und mit Kupferüberzug, und ½—1 E. breit, an den Wänden festgenagelt, worauf der Priester trat, wenn er Feuer aufmachte, die Opferstücke zurecht legte, Asche abräumte u. dgl. Denn bei der Höhe des Altars, 3 E. = 4½′, also mindestens Brusthöhe eines Mannes von gewöhnlicher Größe — und bei seiner Breite von 5 E. = 7½′ war es nicht möglich, von ebener Erde aus das Opfer und sein Feuer gehörig zu regieren. Am Außenrand dieser Bank oder dieses Umgangs

war ein bis auf den Boden reichendes kupfernes Gitter von netzförmiger Arbeit angebracht. Ein Gitterwerk, natürlich in entsprechender Stärke und Tragfähigkeit, und nicht eine feste Wand, diente dem Umgang zur Unterstützung, weil das Blut der Sündopfer auf den Grund oder Fuß des Altars geschüttet werden sollte (2 Mo. 29, 12. 3 Mo. 4, 7 ff.). Ein schräger Erdaufwurf (g) führte an der Südseite des Altars zu diesem Umgang hinauf: an den Ecken des letzteren waren kupferne Ringe für die mit Kupfer überzogenen Tragstangen. Die zum Altar gehörigen Geräte: Schaufeln, Aschentöpfe, Schalen zum Blutsprengen, Gabeln zum Drehen des Fleisches, Kohlenbecken waren ebenfalls von Kupfer.

6) Das eherne Handfaß, wie Luther übersetzt, oder das Waschbecken (kijjor) 2 Mo. 30, 17—21. 38, 8) war ein großer kupferner Kessel mit einem vielleicht beckenartigen Untersatz, in welchen man aus dem Kessel durch Hahnen Wasser ablassen konnte, so viel gerade erforderlich war. So nach der jüdischen Überlieferung; 4 Mo. 5, 17 führt aber vielleicht auf ein schöpfen des Wassers aus dem Becken. Das Ganze diente dazu, daß die Priester ihre Hände und Füße vor dem heiligen Dienst darin waschen könnten. — Von dem Waschbecken und seinem Untersatz ist bemerkt, daß dasselbe gemacht worden sei „aus Spiegeln von Frauen, die an der Hütte des Stifts dienten" (n. d. Grundtext und in der revid. luth. Übersetz.) 2 Mo. 38, 8. Wir haben dabei nicht (wie noch in der 5. Auflage) an Frauen zu denken, welche ihr Leben in Gebet und Fasten, auch in allerlei Arbeit für den Dienst an der Stiftshütte dem Herr weihten, denn wir wissen von solchen Frauen aus dem A. T. sonst gar nichts. Die Stelle 1 Sa. 2, 22 lautet wörtlich wie 2 Mo. 38, 8, kann daher nicht zur Erläuterung

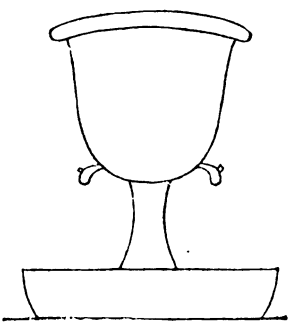

Fig. 6. Das eherne Handfaß.

von letzterer dienen. Der eigentümliche hebr. Ausdruck (saba vgl. 4 Mo. 4, 23. 8, 24 f.) führt auf die Vermutung, daß Frauen und Jungfrauen zu verstehen seien, die zu bestimmten Zeiten, an Festen, in geordneten Scharen zur Stiftshütte gezogen kamen und durch Gesang und Reigentanz die Feste verherrlichten; s. 2 Mo. 15, 20. Ri. 21, 19. 21. Ps. 68, 26. Solche steuerten ihre kupfernen Handspiegel als Hebe, und aus diesem Material wurde — zu einem Gedächtnis für sie — das Reinigungsbecken gegossen: was ihnen bisher als Mittel zur Erwerbung des sinnlichen Wohlgefallens bei Menschen gedient, sollte hinfort Mittel zur Erwerbung des göttlichen Wohlgefallens werden (vgl. Mk. 14, 9). An Frauen aus Moses Zeit werden wir aber nicht denken dürfen; die Notiz in 2 Mo. 38, 8 setzt schon ein längeres Bestehen der Stiftshütte voraus. Die Spiegel kamen von Frauen, die bisher dienten oder gedient hatten.

Das Becken stand zwischen dem Eingang in die Stiftshütte und dem Brandopferaltar, wahrscheinlich nicht in gerader Linie zwischen diesen beiden, sondern mehr seitwärts, entsprechend seiner Bestimmung.

§ 11. Die Bedeutung des h. Zeltes.

Die Bestimmung des h. Zeltes ist am einfachsten in den (S. 28) angeführten Worten Gottes ausgesprochen: „sie sollen mir ein Heiligtum machen, daß ich unter ihnen wohne" 2 Mo. 25, 8. Daher führte denn auch dieses Heiligtum bedeutsame Namen: Wohnung des Herrn, und namentlich Zelt der Zusammenkunft ('ōhel mō'ed, Luther: Stiftshütte*) d. h. das Zelt, wo Gott mit seinem Volke zusammenkommt, wie Gott selbst bezeugt 2 Mo. 29, 42 f. 45 f.: daselbst komme

*) Luther sagt: das hebr. Wort moëd haben wir nicht anders wissen noch wollen deutschen. Es soll aber so viel heißen als ein gewisser Ort oder Stätte wie eine Pfarrkirch oder Stift, dahin das Volk Israel kommen und Gottes Wort hören sollte, damit sie nicht ihrer eigenen Andacht nach hin und wieder liefen, auf Bergen, in Gründen und andern Orten Gott zu opfern.

ich mit euch zusammen, um dort mit euch zu reden und ich komme dorthin zusammen mit den Söhnen Israel, und Israel wird geheiligt durch meine Herrlichkeit. Und ich will wohnen inmitten der Söhne Israels und werde ihr Gott sein, und sie sollen erfahren, daß ich Jehovah ihr Gott bin, der ich sie aus dem Lande Ägypten geführt habe, auf daß ich wohne in ihrer Mitte, ich Jehovah, ihr Gott.

1) Israel braucht nicht erst nach einem fernstehenden Gotte zu suchen; auch ist es nicht in der Lage, wie solche Heidenvölker, die bloß von längstvergangenen und nimmer wiederkehrenden göttlichen Besuchen und Thaten durch väterliche Überlieferung wissen und in ihrem Gottesdienst nur noch das Andenken daran feiern. Vielmehr hat Israel seinen Gott beständig in seiner Mitte, Gott der Herr ist immerdar nahe seinem Volke, mit dem er den Bund gemacht, das er zur Lebensgemeinschaft mit ihm selbst berufen, ja sich selbst zubereitet hat. Und zwar ist der Herr allen Gliedern seines Volks nicht bloß im allgemeinen nahe, so daß man überall zu ihm beten kann; sondern er nahet sich auch noch in besonderer Weise, in spezieller Offenbarung und Erscheinung und für spezielle Fälle denen, die ihn suchen. „Er kommt zu ihnen und segnet sie" 2 Mo. 20, 24. „Er erteilt Rat und Weisung" 25, 22. 30, 6 vgl. 4 Mo. 27, 21. Also: daß Jehovah in heiliger Offenbarung unter Israel gegenwärtig sei, Segen spendend und Rat und Weisung erteilend, und daß der Zugang zu ihm dem Volk wie seinen einzelnen Gliedern geöffnet sei, so daß sie ihres Gottes froh werden können im Genuß seiner Segensgegenwart — hievon sollte die Wohnung des Herrn der sichtbare Beweis und augenfällige Ausdruck sein. Wie gut dies von gottinnigen Gemütern erkannt, benützt und geschätzt worden ist, dafür liefern Ps. 15, 1 f. 27, 4 f. 61, 5 sprechende Belege.

2) Die Wohnung des Herrn, die Stiftshütte ist aber nach ihrer Anlage und Einrichtung zugleich auch ein sprechender Ausdruck von der Art der Lebensgemeinschaft, in welche Gott mit Israel sich eingelassen hat. „Das Gesetz

ist durch Mosen gegeben, die Gnade aber und Wahrheit ist durch Jesum Christum geworden" Joh. 1, 17; die Gesetzesoffenbarung war Vorstufe für die vollendete Offenbarung in Christo. In der ersteren hatte sich Gott noch nicht so nahe herzugethan und sich mit dem Reichtum seiner Gnade noch nicht so weit herausgegeben, wie in Christo, und zwar in wohlberechnender Erziehersweisheit (S. 12); darum konnten dort die Menschen noch nicht so nahe zu ihm hinkommen, in keine so innige Lebens- ja Naturgemeinschaft (2 Pe. 1, 3 f.) mit Gott treten wie durch Christum. Der Sohn Gottes gibt allen, die ihn aufnehmen und an seinen Namen glauben, Macht, Gottes Kinder zu werden; durch ihn entsteht eine stetige reelle Lebensgemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen als zwischen Vater und Kind. Der Mittler des A. B. aber war nicht Sohn, sondern Knecht Gottes, und so war denn auch die durch ihn zu Stande gekommene Gemeinschaft Gottes mit Israel nur wie zwischen Herr und Knecht. Diese noch unvollkommene Art der Gemeinschaft Gottes und Israels fand nun ebenfalls ihren Ausdruck in der Stiftshütte.

a. Abgesehen von den durch Gott selbst zugelassenen Ausnahmen war der Gottesdienst gebunden an den Ort des äußeren Heiligtums; denn nur hier, über der Bundeslade in der Stiftshütte, wollte Jehovah sich finden lassen. Die zwischen Gott und Mensch bestehende Ferne (Eph. 2, 11 ff.) war noch nicht ausgeglichen, sondern machte sich immer noch fühlbar. Gottes Herablassung gestattete zwar dem Volk in seinen großen Angelegenheiten wie dem einzelnen mit seinen Privatanliegen Zugang zu seinem Thron; aber es war ein bestimmt abgemessener, fest geregelter Zutritt, ein Verkehr zwischen Herr und Diener. So erklären es uns Christus und sein Apostel Joh. 4, 21 ff. Eph. 2, 11—22. Ga. 4, 1—11. Hebr. 9, 8. 10, 19—23. Gott und Mensch wohnen bloß äußerlich neben einander: der Mensch ist noch nicht innerlich geeint mit Gott, und Gott hat noch nicht innerlich Wohnung gemacht im Herzen des Menschen; es war auch noch nicht möglich, Joh. 7, 39. 14, 16—23. 16, 7. 12 ff.

b. Berufen war das ganze Volk zur Lebensgemeinschaft mit Gott: „Werdet ihr meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern; denn die ganze Erde ist mein, und ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein“ 2 Mo. 19, 5 f. (s. zu § 23, 2). Das ist nicht ein Befehl, sondern Verheißung und gnädige Erwählung; Gott würdiget sie dieser hohen Stellung (vgl. 1 Pe. 2, 9 f.). Aber zwischen der wirklichen Beschaffenheit des auserwählten Volkes und dem ihm gesteckten hohen Ziel ist noch ein weiter Abstand, wie des Volkes ganze Geschichte ausweist, vom goldenen Kalb an, 2 Mo. 32 (und dagegen 19, 8!), und wie ihm auch im Namen Gottes mit der einschneidendsten Schärfe von Mose noch zum Abschied ins Gesicht gesagt wurde in den denkwürdigen Worten 5 Mo. 5, 27—29 und 32, 5 f. 28 f. Und dieser große Abstand war in der Einrichtung der Stiftshütte ausgeprägt: Vorhof, Heiliges, Allerheiligstes. Das Volk im allgemeinen ist vorerst nur einer niedrigeren Stufe der Gemeinschaft mit Gott fähig; darum hat es in der eigentlichen Wohnung des Herrn keinen Zutritt, sondern muß außerhalb derselben im Vorhof bleiben. Der Eingang in das Heilige steht nur den von Gott selbst verordneten Mittelspersonen, den Priestern offen; sie dürfen da eintreten als Vertreter des unheiligen Volkes, und das ist eben die Gnade des heiligen Gottes; denn an sich sind die Priester nicht heiliger und würdiger als ihre Brüder. Aber ein Vorhang trennt das Heilige noch vom Allerheiligsten und dem Thron der Majestät, und allein der Hohepriester hat zu demselben Zutritt, und selbst dieser nur einmal des Jahrs, und nicht ohne sündetilgendes Opferblut. Erst in der Fülle der Zeit, als der vollkommene, nicht mit eigener Schwachheit behaftete Hohepriester sich selbst ohne allen Fehl durch den ewigen Geist Gott geopfert hatte und durch sein eigen Blut einmal in das vollkommene Heilige im Himmel eingegangen war, erst da ward durch Gottes Kraft auch im irdischen Heiligtum der Vorhang zerrissen, und ist nun allen Glaubigen

ein neuer Weg bereitet, und die Freudigkeit zum Eingang ins Heiligste, zum Gnadenthron geschenkt, Hebr. 8—10.

Soviel gibt uns die h. Schrift selbst deutlichen Aufschluß über Zweck und Bedeutung der Stiftshütte. Mancherlei andere Ausdeutungen, die schon aufgestellt wurden, haben keinen, oder nicht genugsamen Grund in der Schrift, deswegen lassen wir sie billig bei Seite.

3) Indessen dürfen wir doch ohne Verleugnung der schriftgemäßen Nüchternheit auch manchem einzelnen, wie den Maßverhältnissen des Baues einige Bedeutsamkeit zuschreiben. Hat Gott alles, was man siehet, nach Zahl, Maß und Gewicht fein eingerichtet, die Rechenkunst und Meßkunst bei den leblosen Dingen der Schöpfung aufs genaueste angebracht (vgl. Jes. 40, 12. 26. Weish. 11, 22), sollten nun an der Stiftshütte, die auf seinen Befehl nach einem von ihm selbst gezeigten Musterbild erbaut wurde, die Maßverhältnisse bedeutungslos sein? Das Allerheiligste, 10 E. hoch und breit und lang, hat die vollkommene Würfelform; da thront Gott in einer Wolke als dem sichtbaren Sinnbild seiner Gegenwart: wer hier allzeit den freien Zutritt hätte, der stünde in der vollkommenen Lebensgemeinschaft mit Gott. Das Heilige wie überhaupt die ganze Wohnung im großen bildet ein in die Länge gezogenes Viereck, und in dieser Form, wird man sagen dürfen, prägt sich die noch unvollkommene Art der Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen aus, wie sie auf der Stufe der altest. Offenbarung allein möglich war. Dasselbe Gepräge des Unvollkommenen und Halben trägt auch die Gestalt des Vorhofs an sich, der nicht einmal ein vollkommenes Quadrat ist (50 E. breit und 100 E. lang), so wenig als das Heiligtum.*) Trotz alledem

*) Dies ist anders bei dem Gesichte Ezechiels K. 40—48; wo das Heiligtum (42, 15—20. 45, 2), der innere Vorhof (40, 23. 27. 47) und sonstige Teile Quadratform haben (40, 19. 48, 16 f.). Das himmlische Jerusalem vollends, Off. 21. 22, hat vollendete Kubusform (21, 16) und ist auf der neuen Erde 21, 1, während Ezechiels Tempel bei jedweder Art von Auslegung auf der jetzigen

ist doch auch dieses mit Händen gemachte Heiligtum in seiner Art vollkommen, daher sind die Maße der viereckigen Räume nach der Zehnzahl, dem Zeichen der Vollständigkeit, bestimmt.

Der hohen Bedeutung der Wohnung entspricht die Kostbarkeit und Pracht des Baues, als irdischer Abglanz der Herrlichkeit des Gottes, der da wohnt und sich offenbart. In der Wohnung ist alles aus reinem Golde verfertigt oder mit Gold überzogen. Die Wände und Säulen der Wohnung stehen auf silbernen Füßen; so ziemte sichs für die Wohnung des Höchsten. Wer Lust hat, mag auch die vier Farben der Teppiche und Vorhänge deuten, das glänzende Weiß des Byssus, das vor den übrigen Farben hervortritt, als Versinnlichung der Reinheit der Wohnung; den Hyacinth, ein dunkles Blau, die Farbe des Himmels in den südlichen Ländern, als Veranschaulichung des himmlischen Ursprungs und Charakters, den Purpur mit seinem glänzenden Dunkelrot als Sinnbild der königlichen Herrlichkeit und Majestät, und das leuchtende Rot des Karmosin, diese Farbe des Blutes, als Sinnbild der Lebenskräfte, die vom Heiligtum ausgehen.

§ 12. Die Einzigkeit des Heiligtums.

1) Außer diesem Heiligtum, der Stiftshütte, durfte kein anderes in Israel sein; nirgendwo sonst durften dem Herrn Opfer gebracht und seine Feste gefeiert werden. Dies galt nicht bloß für die Zeit des Wüstenzuges, wo das Volk meistens zusammen im Lager wohnte, 3 Mo. 17, 1—9; sondern auch für die Zeit der Ansässigkeit in Kanaan wurde dieses Gebot um so nachdrücklicher eingeschärft, als die fleischliche Bequemlichkeit mancherlei Schwierigkeiten vorschützen konnte: den weiten Weg aus den entfernteren Landesgegenden u. s. f.*)

alten Erde zu denken ist. Mag man nun von diesen Sachen halten, was man will, das wird man jedenfalls der h. Schrift zugestehen müssen, daß ihre Begriffe scharf gedacht, und innerlich wohl zusammenhängend sind.

*) Ein Nachlaß von der Strenge der Vorschrift 3 Mo. 17, 1 ff., die während der Wüstenwanderung im Lager leicht ausführbar war,

5 Mo. 12, 1—15. 16, 5 f. 16. Der Zweck dieser Verordnung war vor allem ein religiöser, einesteils auf solchem Wege allen Götzendienst von seiten des Volks zu verhindern, und andernteils der selbsterwählten Gottesdienstlichkeit vorzubeugen, die auch bei der Verehrung des einen wahren Gottes zu allen Zeiten so leicht ausbricht. Zur Verhinderung des Götzendienstes nämlich war es unerläßlich, daß es nur Einen Mittelpunkt des Gottesdienstes, Eine heilige Stätte unter dem Volk gebe. Denn nichts beförderte ja die Vielgötterei im heidnischen Naturdienst so sehr, als eben der Umstand, daß jeder Ort nach seinen natürlichen Eigentümlichkeiten, seiner Lage, nach seinen geschichtlichen Erinnerungen, die sich oft an den Namen eines Ortes knüpfen (darum 5 Mo. 12, 3 Schluß) und in Volksfesten immer wieder aufgefrischt werden, nach den Sitten seiner Bewohner — auch Verschiedenheiten in den Vorstellungen vom göttlichen Wesen, und damit selbst mancherlei und verschiedene Götter erzeugen half. Die Geschichte Israels gibt den treffendsten Beleg dafür, wie weise und heilsam die Strenge dieser für manchen freilich lästigen Verordnung war. Die Nichtbefolgung von 5 Mo. 12, 1 ff., das Stehenlassen so vieler alten Denkmale des kananitischen Götzendienstes wurde (neben der Verschonung vieler kananitischer Einwohner) bis in die spätesten Zeiten für Israel immer wieder ein Strick der Verführung zur Abgötterei.

Der zweite Punkt, die Verhinderung selbsterwählten Gottesdienstes war aber so wichtig als der erste, ob er schon zu allen Zeiten von den meisten für geringfügig angesehen wird. An und für sich schon ist aller selbsterwählte Gottesdienst verwerflich und es rechtfertigt ihn weder die vermeinte gute Absicht, noch der Aufwand, den man dabei macht, noch der Schein der Ordnung und Andacht: deswegen, weil er keinen Grund im Wort Gottes hat. Gott will nicht nur,

trat in billiger Rücksicht auf die veränderten und schwierigeren Verhältnisse nach erfolgter Besitzergreifung des Landes, durch 5 Mo. 12, 15. 20 ff. 14, 22 ff. ein.

daß wir ihn und keinen andern anbeten sollen, sondern er will auch, daß wir ihn nach derjenigen Weise verehren, die er selbst verordnet hat. „Siehe, Gehorsam ist besser denn Opfer" 1 Sa. 15, 22 f.

2) Indessen war dafür gesorgt, daß diese Verordnung nicht den Schein erwecken konnte, als solle dadurch einer toten Tempelgerechtigkeit, einem fleischlichen Heiligkeitsprivilegium (Jer. 7, 4) das Wort geredet und die ganze vormosaische Gottesverehrung der Väter, die dem Volke in Kanaan so viele heilige Stätten hinterlassen hatten, verurteilt werden. Der heidnischen Vorstellung, als ob Gott irgendwo eingeschlossen, an irgend welchen Ort ausschließlich gebannt wäre, sollte kein Vorschub geleistet und der Weg zu Joh. 4, 21 ff. nicht verbaut werden; der Gott Israels ist ja zugleich Schöpfer und Herr Himmels und der Erde. Darum steht auch an der Spitze sämtlicher Verordnungen über den Gottesdienst im A. T. 2 Mo. 20, 24 die Grundregel: an jenem Ort, wo ich meines Namens Gedächtnis stiften werde, will ich zu dir kommen und dich segnen. Dadurch ist für außerordentliche Fälle Vorsorge getroffen und Ausnahmen von der ordentlichen Regel zugelassen; aber diese Ausnahmen zu machen, und außer und neben der Stiftshütte Altäre zu errichten, ist nicht menschlichem Belieben und Gutdünken überlassen, sondern der Herr selbst macht die Ausnahmen durch ausdrücklichen Befehl oder Offenbarung (vgl. 1 Sa. 16, 2 ff. Ri. 13, 16—23 u. a.).

Wie viel endlich die Anordnung, daß nur ein Heiligtum sein, und nur bei diesem die großen Jahresfeste gefeiert werden sollten, außer ihren religiösen Wirkungen auch zur steten Erneuerung und Stärkung des Bewußtseins der brüderlichen Zusammengehörigkeit unter den Stämmen Israels austrug, läßt sich leicht ermessen.

3) Es ist bereits angedeutet worden und wird weiter unten beim Höhendienst und bei der Geschichte des levitischen Kultus ausführlich davon die Rede sein, daß das oben besprochene Gesetz von der Einzigkeit des Gottesdienstortes,

bezw. der Opferstätte laut den Berichten der Geschichtsbücher und Propheten in den Zeiten nach Mose bis zum Exil oder bis nach demselben nicht beobachtet worden ist. Es herrschte Jahrhunderte lang Ungebundenheit und Willkür; einzelne Könige suchten derselben zu steuern und die Alleinberechtigung des Tempels in Jerusalem als Opferstätte für ganz Israel durchzusetzen, aber ohne durchgreifenden und nachhaltigen Erfolg. Erst nach der Rückkehr aus Babylonien gelang es, dem Gesetz ausnahmslose Nachachtung zu verschaffen. Aus diesen, von der Bibel selbst erzählten Thatsachen macht man nun den Schluß: in den ältesten Zeiten sei ein Gesetz über Einheit der Kultusstätte noch nicht vorhanden, der Ort des Gottesdienstes, bezw. des Opferns sei freigegeben gewesen; ein ausdrückliches Zeugnis dafür liege zudem in 2 Mo. 20, 24 vor. Erst in der späteren Königszeit habe die herrschsüchtige und eigennützige Priesterschaft beim Tempel zu Jerusalem mit Hilfe des von ihr beeinflußten Hofes auf Beseitigung der alten Freiheiten gedrungen, sei aber nicht früher als bei dem ganz von ihr beherrschten Volk, das aus Chaldäa zurückgekehrt war, mit ihren Zentralisationsbestrebungen durchgedrungen. Das ist eine sehr bestechende und scheinbar die natürlichste Ausdeutung der unleugbaren geschichtlichen Thatsachen, und auf diese Erklärung der Geschichte, in der man nach einer früher sehr beliebt gewesenen Weise namentlich priesterliche Herrschsucht u. s. w. eine Hauptrolle spielen läßt, wird dann das Urteil über das Alter der betreffenden Abschnitte im 3. und 5. B. Mose gebaut. Nämlich so: die oben angeführte Grundstelle 3 Mo. 17 setzt die Einheit der Opferstätte ohne weiteres voraus; das war aber erst nach dem babylonischen Exil möglich, also stammt 3 Mo. 17 auch erst aus dieser Zeit. Daß 3 Mo. 17 vom Lager, von der Stiftshütte die Rede ist, dies gehört zu dem altertümlichen Gewande, in das jener späte Gesetzgeber seine Verordnungen zu kleiden beliebte, um ihnen den Anschein mosaischer Herkunft zu geben. Der Priester, der 3 Mo. 17 aufsetzte, hatte dabei den Abschnitt 5 Mo. 12 vor sich, der wie das ganze 5. B. Mose um die Zeit des Königs Josia

(s. 2 Kö. 22) entstanden und das Zeugnis sein soll für die genannten priesterlichen Bemühungen, allen Gottesdienst und Opfer nach Jerusalem an den Tempel zu ziehen. Dies alles erklären wir für willkürliche Geschichtsmacherei. Wer 2 Mo. 20, 24 wirklich liest, kann dort unmöglich etwas von ungebundener Freiheit des Opfers an jedem beliebigen Ort finden; s. die Erklärung in Nr. 2. Und die Behauptung, das Gebot 3 Mo. 17, 1 ff. nur bei der Stiftshütte zu schlachten, sei nachexilisch, ist geradezu widersinnig; denn niemals konnte es einem Gesetzesbearbeiter, der 5 Mo. 12, 15 ff. 15, 22 f. als anerkanntes Gesetz vor sich hatte, einfallen, ein Gebot wie 3 Mo. 17, 3—7 mit dem Schlußwort von Vers 7 aufzustellen. Dieses Gesetz erklärt sich nur aus der Zeit der Wüstenwanderung. Das Hausschlachten ist bei den Nomaden ein seltenes und immer festartiges Ereignis (wie in unseren bäuerlichen Haushaltungen). Sie leben meist vegetarianisch. So war es auch mit Israel: Fleisch war in den ersten und auch noch im vierzigsten Jahr des Auszugs eine Rarität. Die Herbeischaffung des Opfermaterials machte schon Schwierigkeit, wieviel mehr wird Einschlachtung für den Hausbedarf verhältnismäßig selten vorgekommen sein. Um so leichter war das Gesetz 3 Mo. 17 ausführbar, welches, wie oben gezeigt, in überzeugender Weise aus dem götzendienerischen Hang des Volks begründet wird und diesem einen Riegel stoßen soll.

§ 13. Die Bedeutung der h. Geräte.

1) Treten wir in den Vorhof, so sehen wir da zuerst den Brandopferaltar, auf dem frei öffentlich vor allem Volk und als etwas, das alles Volk anging, die Opfer verbrannt wurden: die Morgen- und Abendopfer täglich, und noch viel reichere Opfer in den Festzeiten oder nach den Bedürfnissen der einzelnen. Hier am Brandopferaltar nahte sich das Volk seinem König (vgl. § 29, 2), und von ihm hatte Gott gesagt (2 Mo. 20, 24): „Da will ich zu dir kommen und dich segnen." Eine Segensstätte sollte dieser Altar sein, aber zugleich eine

beständige Erklärung Gottes an sein Volk, daß nach den zwei Hauptgattungen der Opfer — Dank- und Lobopfer und Sühnopfer — lobpreisende Danksagung für die göttlichen Gutthaten und aufrichtiges Bekenntnis der menschlichen Übelthaten die Grundbedingung aller göttlichen Segnungen und Gnadenerweisungen sei, vgl. Ps. 50, 23. und 51, besonders V. 19. 21. Das nähere wird bei den Opfern besprochen werden. Hier wollen wir nur noch von einem Bestandteil des Brandopferaltars reden, dessen Bedeutung manchem Leser der hl. Schrift dunkel sein wird — von den Hörnern des Altars.

Nach der S. 39 und 42 gegebenen Beschreibung waren sie den Stierhörnern nachgebildet und ein Stück mit dem (goldenen oder kupfernen) Metallüberzug, wie aus ihm herausgewachsen. Aus dem letzteren Umstand ist klar, daß die Hörner ein wesentliches Stück des Altars ausmachten, so wie die Hörner des Stiers am Kopfe dieses Tiers. Die Stierhörner sind aber ein ganz naturwüchsiges Sinnbild der Stärke, besonders der die Feinde niederstoßenden, vernichtenden Stärke, sowie der auf Kraft und Macht beruhenden Ehre und Herrlichkeit, und als Sinnbild hievon kommen sie sehr häufig vor, 5 Mo. 33, 17 mit 1 Kö. 22, 11. Mi. 4, 13; im Liede der Hanna, 1 Sa. 2, 1. 10 und in einer Menge von Psalmen, z. B. 89, 18. 25. 92, 11. 112, 9. 132, 17. Jer. 48, 25. Klgl. 2, 3. 17. Ez. 29, 21. Am. 4. 6, 13 u. a.*) Gott selbst wird von David genannt „Horn meines Heils" Ps. 18, 3 als der Davids Feinde überwindende und ihm Heil schaffende starke Gott. Hiernach haben wir auch die Hörner des Altars anzusehen als Sinnbilder der göttlichen Macht, genauer der göttlichen Segenskräfte, die auf alle mit ihren Opfern Gott redlich suchenden Israeliten von dieser Stätte ausgehen, kraft der Verheißung des starken Gottes (2 Mo. 20, 24). Aus dieser Bedeutung der Altarhörner ist auch erklärlich, warum an sie

*) Daher werden auch in der Weissagung mächtige, dem Reiche Gottes besonders feindselige Könige unter dem Bilde von Hörnern dargestellt; so Daniel 7 und 8. Off. 13 und 17.

in bestimmten Fällen das sühnende Opferblut gestrichen wurde 2 Mo. 29, 12, und auch unvorsätzliche Totschläger, um der Hand des Bluträchers zu entgehen, zum Heiligtum flohen und die Altarhörner ergriffen, sich damit unter den starken Schutz der rettenden und sühnenden Gnade stellend (2 Mo. 21, 14). — Aus Am. 3, 14 ist ersichtlich, wie tief im Bewußtsein des Volks die große Bedeutsamkeit der Altarhörner gewurzelt war: diese abstoßen, und den Altar zertrümmern, war gleichbedeutend.

Neben dem Altar stand das kupferne Waschbecken, aus welchem die Priester vor dem Eintritt ins Heilige und vor dem Opferdienst ihre Hände und Füße waschen mußten, zum Zeichen, daß auch sie von Natur nicht besser als ihre Brüder einer stets wiederkehrenden Reinigung bedurften. Auch die Heiden hatten noch so viel Erkenntnis, fast möchten wir sagen, religiösen Instinkt, daß der Mensch, der Priester, nur nach vorangegangener Reinigung sich der Gottheit nahen dürfe, daher bei den meisten Völkern die Sitte des Besprengens mit Wasser vor jeder heiligen Handlung, beim Eintritt in den Tempel, vor Gebet und Opfer ꝛc. „Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, und meine Augen mögen unreines nicht sehen," davon zeugen schon die Geräte des Vorhofs. Heiligkeit ist die Zierde des Hauses Gottes, und heilig bleibt er auch im Segnen und Gnädigsein. Vgl. § 32, 2.

2) Gehen wir weiter zu den drei Gerätschaften im Heiligen.

a. Auf dem goldenen Altar, der vor dem inneren Vorhang, dem verhüllten Thron der Majestät gegenüber stand, wurde jeden Morgen und Abend vom Priester ein Rauchopfer gebracht, dessen Duft zum Thron der Gnade aufsteigt. Nach der eigenen Deutung der h. Schrift Ps. 141, 2 vgl. Off. 5, 8. 8, 3 f. war diese Räucherung Sinnbild der Gebete des Volks, der anbetenden Lobpreisung, die dem Herrn der Ehre, der sich in Israel besonders verherrlicht, für alle seine Gutthaten vom Volke gebührt, und zugleich der Erflehung seines gnädigen Schutzes für die Tagesarbeit und für die Nachtruhe.

Dieselbe Bedeutung hatte nach Ps. 141, 2 das tägliche Morgen- und Abendopfer — beides zusammen ein Sinnbild des sog. Morgen- und Abendsegens. Vgl. auch 4 Mo. 16, 45 bis 47 (hebr. 17, 10 ff. die hoheprieſterliche Fürbitte) und Lu. 1, 10. Zum Sinnbild des Gebetes wurde das Anzünden von Rauchwerk dadurch, daß wie das Räuchern ein Aufſteigen der dem Rauchwerk entſtrömenden duftenden Eſſenz, gleichſam der Seele der brennenden Stoffe bewirkt, ſo im Gebete Seele und Geiſt ſich zu Gott erheben, der geiſtliche Lebensodem des Betenden zu Gott aufſteigt.

b. Die Bedeutung des Tiſches mit den Schaubroten iſt ebenfalls aus den Andeutungen der h. Schrift ziemlich erkennbar. Die Brote führen den Namen: Brot des Angeſichts (Luther: Schaubrote), weil beſtändig vor Jehovahs Angeſicht gelegt, 2 Mo. 25, 30. Israel bringt von ſeinem Brot vor den Herrn, daß es beſtändig vor ſeinem Angeſicht ſei und bekennt damit, daß der Herr es iſt, der ihm das tägliche Brot gibt. Durch dieſe dankbare Anerkenntnis ſeiner unbedingten Abhängigkeit vom Herrn, auch in den unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſen, wird dem Volke ſeine Speiſe, „das Brot für ihre Seele“ geheiligt und ſein Genuß geſegnet, und eben damit wird auch Israels irdiſches Tagewerk geweiht zu einer Arbeit in der Furcht des Herrn und im Vertrauen auf ſeine Verheißungstreue, ſtatt im gottesvergeſſenen Pochen auf eigene Kraft und eigenen Fleiß. — Daß die Israeliten und ſelbſt das geiſtlich verwahrloſte und irregeleitete Volk des Zehnſtämmereichs dieſe Bedeutung der Schaubrote wohl verſtanden, und auf die Darbringung derſelben großen Wert legten, dafür ſpricht die Stelle Hoſ. 9, 4 wobei wir am einfachſten an das Brot des Angeſichts denken, das ſie im fremden Lande nicht mehr darbringen können, wodurch ihrer täglichen Speiſe der göttliche Segen entgeht (vgl. 5 Mo. 28, 16—18. 38—42).*)

*) An die Darbringung der Erſtlingsgarbe und deren ſinnbildliche Bedeutung zu denken, iſt gar kein Grund vorhanden, wenngleich die Bedeutung der Schaubrote dieſelbe, wie die der Erſtlingsgarbe

Heilige Tische fanden sich in den meisten Tempeln der heidnischen Völker; die Alten hielten den Tisch für ein notwendiges Stück im Heiligtum, und nicht selten war derselbe von Gold (im Tempel des Bel in Babylon) oder von Silber. Der heidnische Brauch aber, vor die Götterbilder Speise zu setzen als Nahrung für die Götter (vergl. die apokryphische Geschichte vom Bel zu Babel), lag selbstverständlich dem altest. Gottesdienst vollständig fern. — Der Umstand endlich, daß die Priester die abgenommenen Schaubrote an heiliger Stätte essen mußten, ist eine Nebensache und der Zweck dieser Anordnung bloß der, diese Brote, nachdem sie ihre Bestimmung für den Gottesdienst erfüllt hatten, nicht gemeinem Gebrauch anheim fallen zu lassen.

c. Die Bestimmung des siebenarmigen Leuchters mit seinen brennenden Lampen war keineswegs bloß die, den dunkeln Raum des Heiligen zu erhellen; denn warum brannten dann die Lampen bei Nacht, wo doch kein Dienst in dem Heiligtum zu verrichten war? Seine Bedeutung ist eine höhere, geistige: die brennende Lampe oder das Licht ist in der h. Schrift nach einer ganz natürlichen Anschauung Sinnbild des geistigen Lichtes, und zwar einer von Gott durch seine Offenbarung, durch sein Wort und seinen Geist geschenkten Erkenntnis der Wahrheit oder Erleuchtung, womit zugleich Freude und Wonne des Herzens unzertrennlich verbunden ist (vgl. Jes. 9, 1 f. 60, 1 ff. u. a.) Der Leuchter für sich mit seinen Lampen ist gemäß der heil. Siebenzahl Abbild des Bundesvolkes, der altest. Gemeinde Gottes, wie die sieben Leuchter Off. 1—3, unter denen der Herr Jesus wandelt, die einzelnen christlichen Gemeinden und zusammen das neutest. Bundesvolk, die wahre Geistesgemeinde repräsentieren. Das

---

ist. Der Wein neben den Schaubroten (zu Trankopfern) weist ebenfalls darauf hin, daß die Darbringung der Schaubrote eine Art von Speisopfer war (s. 3. Absch.), wie auch durch den auf oder neben den Broten befindlichen Weihrauch (3 Mo. 24, 7), der bei der Erneuerung der Brote verbrannt wurde, die Darbringung derselben den Charakter eines Dankopfers bekommt.

Volk Gottes ist der Träger des von Gott geschenkten Lichtes der Wahrheitserkenntnis.

Der bei Nacht in seinen sieben brennenden Lampen scheinende Leuchter, für den das Volk das Öl darbringt, ist ein „ewiges" Zeugnis (2 Mo. 27, 21) an das Volk, daß es den ganzen reichen Schatz von göttlicher Wahrheitserkenntnis und praktischer Lebensweisheit, den es vor allen Nationen voraus hat, und alle Freude und Wohlfahrt des Lebens, die ihm die Ordnungen und Rechte des Gesetzes bei treuer Beobachtung unverbrüchlich verbürgen, einzig und allein seinem Gott verdanke 5 Mo. 4, 5—8. Ps. 147, 19. 20 und im Segen 4 Mo. 6, 25 f. Der brennende Leuchter drückt in einem Sinnbild aus, was David Ps. 36, 10 mit Worten ausspricht: „Bei dir ist die Quelle des Lebens und in deinem Lichte (durch das von deinem Gesetz ausgehende Licht) sehen wir das Licht;" s. Ps. 119, 18. 105.*)

Nach dieser Deutung der drei Gerätschaften im Heiligen können wir wohl sagen, es wurden in denselben sinnbildlich den Empfänglichen im Volk die Elemente aller Gottseligkeit eingeprägt: tägliches Gebet, das des Morgens des Herrn Gnade und des Nachts seine Wahrheit verkündigt, und stete Lobpreisung und dankbare Anerkennung seiner herablassenden Gnade, der das Volk ohne jedwedes eigene Verdienst alles verdankt, seine leibliche und seine geistige Existenz.

3) Wie mit einer Stimme wird von Mose bis herab auf Jeremia die im Allerheiligsten befindliche Bundeslade als das wichtigste unter den Geräten des Heiligtums gefeiert.

---

*) Es ist unnötig, hier viel von der sinnbildlichen Bedeutung des Öles zu reden, und gar von einer unterschiedlichen Bedeutung des Brennöls einer- und des Salböls andererseits. Daß der Leuchter brennt, also Licht hat und gibt, ist die Hauptsache; daß dazu Öl gehört, ist selbstverständlich. — Im Hebr. gibt es zwei Wörter für Öl: jizhâr und schémen, jenes von Glanz, dieses von der Fettigkeit des Produkts des Ölbaums hergenommen. Die Meinung, daß jizhâr nur Brennöl und schémen nur Salböl bedeute, ist irrig: man sehe z. B. 2 Mo. 27, 20. 4 Mo. 4, 16, wo sch. steht, und 5 Mo. 8, 8 mit 2 Kö. 18, 32 u. a.

Sie ist der Mittelpunkt des Ganzen: über der Bundeslade mit der Kappóret und den Cherubim will Jehovah sich erzeigen und seinen Willen kundthun, sichtbar und hörbar sich offenbaren (2 Mo. 25, 22. 29, 42 f. 30, 6), hier ist sein Thron. In diesem Sinne, als von dem Throne Jehovahs, wird auch sonst von der Lade Gottes geredet, und so wird sie auch thatsächlich behandelt, von Gott selbst durch Gericht und Segen, und von Menschen; vgl. die Erzählung in 1 Sa. 5 und 6, sowie von der feierlichen Einholung der Lade durch David 2 Sa. 6 und den auf diese festliche Gelegenheit gedichteten 24. Ps. (mit Ps. 132). Bei der Einweihung des Tempels that Salomo in ganz besonderer Weise der Bundeslade Erwähnung; sie erst macht den Tempel zu der Stätte, davon der Herr gesagt hatte: „Mein Name soll daselbst sein" 1 Kö. 8, 20 f. 16. 29. Sie heißt auch der Fußschemel Gottes 1 Chr. 29, 2. Ps. 99, 5. 132, 7, und die prophetischen Worte Jer. 3, 16 f., obschon sie vom „Aufhören der Klarheit" der Bundeslade weissagen (vgl. 2 Kor. 3, 7 ff.), von ihrem völligen Abgethanwerden, legen doch zugleich das glänzendste Zeugnis ab von ihrer unvergleichlich hohen Wichtigkeit in der altest. Haushaltung: auch Jeremia behandelt sie als den Thron Gottes.

Was bedeutete aber dieses Thronen des Herrn über den Cherubim dem gläubigen Israeliten, der doch wußte, daß sein König, der Schöpfer Himmels und der Erden, nicht in den Raum des Allerheiligsten eingeschränkt sei? Das sehen wir am deutlichsten aus dem Gesichte des Ez. 10, 4. 18 und besonders 11, 22. 23: „Die Herrlichkeit des Herrn auf seinem Thron (10, 1 vgl. 1, 22. 26) erhob sich aus der Stadt und stellete sich auf den Berg, der gegen Morgen vor der Stadt liegt." Damit war Gott gewichen von Jerusalem; Tempel und Stadt haben aufgehört, Stätten der Gnadengegenwart des Herrn zu sein (vgl. das Weichen des Sohnes Gottes von Tempel und Stadt, Mt. 23, 37—39 und sein Hingehen auf den Ölberg 24, 1 ff.). Also so lange Israel mit der Bundeslade den Thron Gottes in seiner Mitte hat, so lange hat es als Volk

seines Gottes Gnadengegenwart und ist noch kein verworfenes Volk; und allen Gliedern des Volks, die mit aufrichtigem Herzen anbeten gegen seinem heiligen Thron und seinem Fußschemel, gibt der Herr von hier aus in ganz besonderer Weise wie sonst nirgends sich zu erfahren mit innerlicher Erquickung und Stärkung, läßt sie schmecken und sehen, wie freundlich er ist.

Sehen wir noch auf die beiden Teile der Bundeslade, die Lade mit ihrem Inhalte, den steinernen Tafeln, und die Kapporet mit den Cherubim. a. Die Lade diente zunächst zur Aufbewahrung der beiden Tafeln, auf die von Gott „das Zeugnis," „die Worte des Bundes" geschrieben waren, weshalb sie selbst „das Zeugnis" oder „Tafeln des Bundes" 5 Mo. 9, 9. 11. 15 genannt werden, und die Lade den Namen „Lade des Zeugnisses" oder „Lade des Bundes" führt. Das auf die Tafel gegrabene Zeugnis oder Offenbarung von Gottes Willen war die eigentliche Urkunde des Bundes, den der Herr mit dem Volk gemacht hatte, daß er Israels Gott und Israel sein Eigentumsvolk sein solle. Und eben als urkundliches Zeugnis von der erwählenden Gnade Jehovahs sind die Tafeln der teuerste Schatz, das Kleinod Israels: zugleich aber sind „die zehn Worte" auf den Tafeln auch ein urkundliches Zeugnis von den Forderungen, die Gott an Israel stellt auf Grund seiner erwählenden und segnenden Gnade — denn Gott gibt, ehe er fordert; wo er aber gibt, da fordert er auch, Mt. 25, 14. 24 ff. — ein Bund und Zeugnis, das sie halten und thun sollen 2 Mo. 19, 5. 5 Mo. 4, 13. Ps. 25, 10. Jer. 11, 3. Als solch kostbarer Schatz, an den sich des Volkes teuerste Hoffnungen wie seine heiligsten Pflichten knüpften, wurden die Tafeln verwahrt in der Lade.

b. Die Kapporet hatte nicht den Zweck, bloß als Deckel zum Verschluß der Lade zu dienen, sondern hat selbständige Bedeutung, eben die: den Thron Gottes darzustellen; das sagt das ganze A. T. und das versinnbildlichen auch die beiden Cherubgestalten auf der Kapporet. Wo die

Cherubim sind, da ist Gott persönlich gegenwärtig; sie sind zugleich aber auch die Hüter und Wächter der Stätte, da Gott gegenwärtig ist, daß kein Unberufener sich herzumache. An diesen Thron des Herrn mußte jedes Jahr am allgemeinen Versöhnungstag das Blut des Sündopfers gesprengt werden, zur Sühnung der Sünden der Gemeinde, und so wurde der Thron Gottes im Allerheiligsten recht eigentlich zu einem Gnadenthron, zu einer Stätte der Vergebung der Sünden, und von dieser Sühnhandlung erhielt er den Namen „Sühngeräte." Der Thron des Herrn ist aber nicht etwa auf einer eigenen Unterlage und die Lade vor ihm, sondern er ruht gerade über den Tafeln des Bundes in der Lade und macht mit dieser ein Ganzes aus, darum weil ohne den in den Tafeln bezeugten Bund Gottes von einem Wohnen und Thronen des Herrn in Israel überhaupt keine Rede sein könnte, und es ebensowenig eine von seinem Thron ausgehende Vergebungsgnade gäbe. Der Bund ist das Fundament. Jehovah wohnt unter Israel — weil er es erwählt und einen Bund mit ihm gemacht, und um diesen seinen Bund zu halten, ist er gnädig und barmherzig und geduldig, daß er vergibt Missethat, Übertretung und Sünde.

§ 14. Die Geschichte der Stiftshütte.

1) Der Befehl zum Bau der Stiftshütte ging von Gott selbst aus, mit genauester Angabe, wie alle einzelnen Teile gefertigt und zu einem harmonischen Ganzen zusammengefügt werden sollten. Zur Veranschaulichung dieser Beschreibung wurde nach 2Mo. 25, 9. 40. 26, 30. 27, 8 dem Mose „auf dem Berge das Bild der Wohnung und das Bild aller seiner Geräte gezeigt." Dies ist aber nicht, wie von den Rabbinen an immer noch viele meinen, so zu verstehen, als hätte Mose reelle himmlische Urbilder der Stiftshütte und ihrer Geräte gesehen und wäre sonach das irdische Zelt in seiner Einrichtung nur das Konterfei und die Kopie eines himmlischen Orginals gewesen. Dagegen spricht sowohl der einfache Wortverstand des Grundtextes als insbesondere die

Sache selbst. Wir sind weit entfernt, das Vorhandensein eines wesenhaften himmlischen Heiligtums in Abrede ziehen zu wollen; wir müßten ja sonst die klarsten Zeugnisse der Schrift Lügen strafen. Aber alles Himmlische ist ein Vollkommenes im höchsten, unübertrefflichen Grade, und so muß auch das Heiligtum im Himmel, der Tempel Gottes sein. Die Stiftshütte dagegen war ja nichts vollkommenes, sollte überhaupt das Abbild und Sinnbild nicht vom vollkommensten Grad der Lebensgemeinschaft mit Gott sein, sondern vielmehr von einer bloßen Vorstufe des Vollkommenen. Sie kann darum nicht als das Konterfei des vollkommenen Heiligtums angesehen werden (vgl. Anm. S. 48). Der Sinn der angeführten Worte ist demnach nur der, daß Mose zur Veranschaulichung der in Worten erhaltenen Beschreibung noch auf irgend eine Weise, in einem Gesicht wie bei den späteren Propheten, oder sonstwie ein Bild, eine Ansicht von dem h. Zelt und seinen Geräten gezeigt wurde.

2) In kaum einem halben Jahr*) waren alle Arbeiten für die Stiftshütte fertig und konnte dieselbe am ersten Tag des ersten Monats im andern Jahr nach dem Auszug aufgerichtet und eingerichtet werden (2 Mo. 40). Bis in die neueste Zeit herein haben nun aber viele Gelehrte leichthin behauptet, die Stiftshütte habe so, wie sie im 2 B. Moses beschrieben werde, überhaupt nie existiert; denn es sei eine bare Unmöglichkeit, daß Mose die Mittel und die Künstler, welche zur Ausführung solcher Arbeiten erforderlich waren, habe auftreiben können. Näher beim Licht besehen sind dies aber leichtfertige Einwände, die kein geschichtskundiger, gewissenhafter

*) Nicht volle neun Monate waren von der Ankunft Israels am Sinai bis zur Aufrichtung der Stiftshütte verflossen, vgl. 2 Mo. 19, 1 mit 40, 17. Hievon sind nicht nur die 2×40 Tage, die Mose auf dem Sinai war (24, 18. 34, 28), sondern auch die Tage der Vorbereitung auf die Gesetzgebung und der Bundschließung (19, 1 bis 24, 11) sowie die Zwischenzeit zwischen dem ersten und zweiten längeren Aufenthalt Moses auf dem Berge (K. 32 und 33) in Abzug zu bringen; denn erst nach diesem allem beginnt die Ausführung des Baubefehls, K. 35 ff.

Mann sich mehr erlauben sollte; schon seit Jahrzehnten sind sie aus einfachen geschichtlichen Thatsachen gründlich widerlegt. Was das nötige Holz anbelangt, so war dasselbe am Sinai reichlich zu finden (vgl. bibl. Naturgesch. 9. A. 1883 unter Akazie). Die Mittel zur Herstellung der Stiftshütte, wie Stoffe, Metalle u. s. f. kamen nicht von einzelnen, sondern von einem ziemlich zahlreichen Volke, welches nicht unvorbereitet und nicht ohne seine wertvollsten Sachen mitzunehmen, den Auszug angetreten hat. Die Masse des Goldes erscheint im Vergleich mit anderen Goldmassen im alten Asien als eine Kleinigkeit (vgl. b. Natgesch. unter Gold) und die Edelsteine und kostbaren Spezereien wurden von den Volkshäuptern geliefert, die doch wohl im Stande waren, 14 Edelsteine und einiges andere zu stellen. An geschickten Arbeitern kann es auch nicht gefehlt haben. In Ägypten, wo seit den ältesten Zeiten alle mechanischen Künste sehr ausgebildet waren, hatten sich jedenfalls gar manche Israeliten die für die Ausführung der Stiftshütte erforderlichen Kunstfertigkeiten soweit angeeignet, daß verständige Arbeiter (2 Mo. 28, 3. 35, 25 f.) unter der Anleitung der beiden von Gott besonders zu diesem Werk begabten Meister Bezaleel und Oholiab (31, 1 ff. 35, 30 ff.) im Stande waren, alle vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen.

Man sagt uns aber auch noch, es finde sich ja in der Geschichte der nachmosaischen Zeit gar keine Spur vom Vorhandensein der angeblich mosaischen Stiftshütte; darum sei die Beschreibung 2 Mo. 25 ff. nicht als Schilderung einer Wirklichkeit zu nehmen, sondern sei nur Ausprägung religiöser Gedanken, in Anlehnung an den Tempel Salomos, ein in den Beginn der Religionsgeschichte Israels zurückgetragener idealer Ausdruck für die Stätte des Gottesdienstes in Israel. Nicht sei, wie wir seither die Sache ansahen, der salomonische Tempel eine Umwandlung der Stiftshütte in einen steinernen Prachtbau (§ 18), sondern umgekehrt sei vielmehr die Stiftshütte eine Phantasiekopie des salomonischen Tempels in verjüngtem Maßstab, zurückgedichtet in die mo-

saische Zeit und dieser angepaßt; diese Dichtung stamme aus der nacherilischen Zeit und sei gemacht zur Stütze der in § 12, 3 besprochenen priesterlichen Einheitsbestrebungen.

Eben dort haben wir uns davon überzeugt, daß es unter Vergleichung von 5 Mo. 12, 1 ff. ein Widersinn ist, das Gebot 3 Mo. 17, 3—7 anderswoher als aus der Zeit des Wüstenzugs abzuleiten. So zeugt denn eben dieses Gesetz, wie noch manche andere, die nur aus der mosaischen Zeit begreiflich sind, für die Thatsache des Vorhandenseins der als Wohn- und Offenbarungsstätte Gottes geltenden Stiftshütte in Moses Zeit.*) Nachdem unter Josua die Eroberung des Landes Kanaan der Hauptsache nach zu Ende gebracht war, wurde laut Jos. 18, 1. 19, 51. 22, 19 die Stiftshütte in Silo dauernd aufgerichtet. Die Bezeichnungen derselben, die wir Ri. 18, 31. 19, 18. 1 Sa. 1, 7. 9. 24. 3, 3. 15 lesen, wie „Haus, Palast oder Tempel Jehovahs" mit Thüren und Thürpfosten, wollen freilich nicht recht zu der mosaischen Stiftshütte passen. Indes ist es nicht bloß mehr als wahrscheinlich, daß während der sehr langen Zeit, da die Stiftshütte in Silo stand, rings um dieselbe wohl auch allerlei feste Baulichkeiten errichtet worden sind wie Wohnungen für Priester und Leviten, Vorratskammern u. s. f., die etwa die Umgrenzung des Vorhofs bildeten; sondern wir müssen sagen: es ist doch eine überaus naheliegende Erklärung, daß im Laufe der Zeit der Eingangsvorhang der Stiftshütte abgängig wurde und man der Halt-

*) Schwierig bleibt die Frage: wie verhält sich das Stiftszelt, dessen Verlegung außerhalb des Lagers nach dem Abfall zum Dienste des goldenen Kalbs und noch vor dem Bericht über die Ausführung der Bauvorschriften 2 Mo. 25—31 in 33, 7—11 erzählt wird, zu jener Stiftshütte, deren Herstellung die Kp. 34 ff. schildern und die nach 4 Mo. 1, 53. 2, 17 im Zentrum des ganzen Lagers stehen sollte? Zu 2 Mo. 33, 7 ff. vgl. noch 4 Mo. Kp. 11 und 12, 5. 5 Mo. 31, 14 ff. Über Vermutungen ist man bis jetzt noch nicht hinausgekommen; die Frage harrt noch ihrer befriedigenden und überzeugenden Lösung. Die Thatsache der Existenz eines als Wohn- und Offenbarungsstätte geltenden Zeltes in Moses Zeiten und seiner Ausstattung mit Bundeslade, Tisch, Leuchter und Altar wird davon nicht berührt.

barkeit wegen Thürflügel anbrachte. Wir können nicht einsehen, was für gegründete Bedenken dagegen vorgeführt werden könnten. Ängstliche Sorge und Zweifel, ob man eine solche Änderung und Abweichung von der ursprünglichen Einrichtung überhaupt wagen dürfe, kannte jedenfalls die Richterzeit am allerwenigsten. Daß aber die Stiftshütte so wie so ihre zeltartige Beschaffenheit behielt, sieht man aus 1 Sa. 2, 22. Von Silo kam die Stiftshütte nach Nob; dort finden wir sie zur Zeit Sauls 1 Sa. 21 und 22, aber ohne die Bundeslade, die ja schon unter Eli von den Israeliten in den Philisterkrieg mitgenommen worden und dort in Feindeshand gefallen war. Nach Nob kam sie nicht wieder zurück; was aus der dortigen alten Stiftshütte wurde, können wir nicht sagen; denn die Meldung des Chronisten 1 Chr. 17, 39 ff. 2 Chr. 1, 3 ff. stimmt nicht zu dem, was der ältere Berichterstatter 1 Kö. 3, 2—4 von der Opferstätte in Gibeon erzählt. Auch ist es immerhin auffallend, daß David für die auf den Zion verbrachte Bundeslade eigens ein Zelt neu herrichten läßt. Wenn die alte Stiftshütte noch vorhanden war, warum wurde sie nicht auch auf den Zion geschafft, damit wieder beisammen wäre, was zusammen gehörte? — Die Errichtung eines Zeltes für die Bundeslade durch David 2 Sa. 6, 17 ist schließlich noch das beredteste thatsächliche Zeugnis für die Existenz der mosaischen Stiftshütte. Lange Zeit war die von den Philistern zurückgenommene Lade des Herrn in verschiedenen Häusern untergebracht gewesen 1 Sa. 7. 2 Sa. 6. Wie sollte David darauf verfallen, auf seiner Königsburg neben seinem neu erbauten Palaste der Lade des Herrn ein Zelt aus Teppichen anzuweisen, wenn nicht der Vorgang der alten Geschichte ihn geleitet hätte? Und eine weitere glänzende Beglaubigung der Geschichte der Stiftshütte bieten die Worte 2 Sa. 7, 6 f., denen zufolge seit der Ausführung Israels aus Ägypten bis auf Davids Zeit die Wohnung Gottes mit der Lade ein Wanderzelt war, das von Ort zu Ort zog mit dem Volk. Das von David errichtete Zelt mit seinen Geräten wurde nach Vollendung des Tempels in diesem aufbewahrt 1 Kö. 8, 4.

Nachträglich sei über die alte Zeit noch bemerkt, daß beim Aufbruch des Lagers die Stiftshütte auseinandergelegt und ihre einzelnen Bestandteile nach einer genau bestimmten Verteilung von den 3 Geschlechtern des Stammes Levi weiter transportiert wurden. Die Bundeslade samt den Geräten des Heiligen und dem Brandopferaltar wurden in kostbare Tücher und Decken von Tachasfellen eingepackt, von den Kahathiten auf den Schultern getragen; die Vorhänge und die großen Zeltteppiche sowie das Holzgerüste, die Säulen, metallenen Untersätze u. s. f. wurden von den Gersoniten und Merariten auf Wagen weitergeführt. 4 Mo. 10, 17. 21. 3, 23—37. vgl. K. 4 und 7, 3—9.

II. Der Tempel zu Jerusalem.

§ 15. Der Tempel Salomos.

1) Schon David hatte beschlossen, anstatt der alten Zeltwohnung dem Herrn ein festes Haus zu bauen (vgl. Ps. 132), wurde aber auf göttlichen Befehl durch den Propheten Nathan von der Ausführung abgehalten (2 Sa. 7). Daher beschränkte er sich darauf, den Tempelbau vorzubereiten, allerlei Material, namentlich Gold, Silber, Kupfer, Eisen u. a. zu sammeln, und übergab dem Salomo, seiner jüngsten Söhne einem, den er sich zum Nachfolger ausersehen hatte, die Ausführung des Baues (1 Chr. 23. 29. 30). Gleich nach Befestigung seines Thrones begann denn auch Salomo die weiteren Vorbereitungen für den Tempelbau, indem er zuvörderst mit dem König von Tyrus in Unterhandlungen trat, um von demselben sowohl Baumaterial, Zedern, Cypressen und behauene Quader vom Libanon als auch einen geschickten Werkmeister für die Kunstarbeiten am Tempel zu erhalten, wofür Salomo ihm Getreide, Öl und Wein lieferte. 1 Kö. 5, 2 ff. 2 Chr. 2. Alles Holzwerk und die Quader wurden auf dem Libanon vollständig gehauen und zugerichtet und sodann

auf Flößen der Meeresküste entlang nach Joppe gebracht, von wo die Lastträger sie auf Walzen und Wagen vollends auf den Moriah schafften. Wer den Weg von Joppe nach Jerusalem kennt und die nachher zu beschreibende Größe der Riesenblöcke bedenkt samt der Unbeholfenheit der Transportmittel im alten wie im neuen Morgenlande (von der man sich aus Abbildungen der alten ägyptischen Pyramidenbauten wie des Transports der in den letzten Jahrzehnten ausgegrabenen Tierkolosse aus den Ruinen von Ninive überzeugen kann), der wird sich über die große Zahl von Lastträgern nicht verwundern (70 000 nach 1 Kö. 5, 15. vgl. 9, 22 ff. und 2 Chr. 2, 17 f.).

2) Der Hügel Moriah, der um vieles niedriger als der im Osten gelegene Ölberg aus dem Thal Kidron und Josaphat gegen 130 Fuß jäh ansteigt, war dem David zum heiligen Bauplatz gezeigt worden (2 Chr. 3, 1); hier hatte er auf der Tenne Arafnas dem Herrn einen Altar gebaut, daß die Pest im Volke aufhöre (2 Sa. 24, 18—25). Der ebene Platz auf dem Gipfel des Felsens reichte aber kaum für das Tempelhaus und den inneren (Priester-) Vorhof, und doch sollte noch ein ansehnlicher äußerer Vorhof den inneren rings umgeben. Um hiezu den erforderlichen Raum zu gewinnen, ließ Salomo kolossale Stütz- und Futtermauern von unten um den Berg aufführen und den leeren Raum mit Erdreich aufschütten. Von Herodes wurde später der Tempelplatz auf der Nordseite allmählich erweitert, so daß derselbe zuletzt ein völliges Quadrat von 600 Schritten (1 Stadium) auf jeder Seite bildete.

3) Auf der so hergestellten Plattform kam der innere Vorhof mit dem Tempel nicht in die Mitte zu stehen, sondern mehr nach der Hinterseite, d. i. dem westlichen Berg zu, weil der Eingang in den Tempel von Morgen her sein sollte, und daher auf der Morgenseite (das ist dem Ölberg zu) der Vorhof größer sein mußte als auf der Abendseite. Auf der obersten Felsenplatte stand so das Tempelhaus (hêkal), und um dasselbe her war der innere oder Priestervorhof

(1 Kö. 6, 36. 2 Chr. 4, 9), auch der obere genannt, d. h. der höhere (Jer. 36, 10), woraus sich ergibt, daß er höher angelegt war als der äußere. Die beiden Vorhöfe waren durch eine Mauer mit Geländer oder Staket aus Zedernholz von einander geschieden. Der äußere Vorhof hatte nach 2 Chr. 4, 9 mit Erz beschlagene Thore, war also nach außen mit einer hohen Mauer umgeben. An der Innenseite der Umfassungsmauer waren Kammern und Zellen angelegt, die oft besondere Namen führten (2 Kö. 23, 11. Jer. 35, 4. 36, 10), und zu denen schon David die Entwürfe gemacht hatte 1 Chr. 29, 11 f. Sie dienten zum Aufenthalte der Priester und Leviten und zur Niederlage von Tempelvorräten und Gerätschaften, 1 Chr. 10, 26. 2 Chr. 31, 11. Neh. 10, 38 f. Thore werden erwähnt 2 Kö. 11, 6. 23, 11. 2 Chr. 23, 5 an der Westseite der Stadt, und Jer. 20, 2 (wahrscheinlich an der Nordseite). Die Größe dieser Vorhöfe ist nicht angegeben; wir werden aber, da die Maßverhältnisse beim Tempelhaus gerade hinsichtlich der Länge und Breite das Doppelte von der Stiftshütte waren, den Priestervorhof von 200 E. Länge von Ost nach West und 100 E. Breite von Süd nach Nord ansetzen dürfen, so daß vor dem Tempelgebäude im Osten, dem Ölberg zu, ein Raum von 100 E. Länge und Breite (10,000 Q.-Ellen) für den Brandopferaltar und die übrigen Geräte zum Opfergottesdienst frei war (S. 35). Der äußere oder große Vorhof wird entsprechend, wenn auch nicht gerade noch einmal so groß gewesen sein.

§ 16. Fortsetzung.

4) Das Tempelhaus war, wie schon bemerkt, die vergrößerte und massiv in Stein aufgeführte Stiftshütte (die Beschreibung 1 Kö. 6 u. 7. 2 Chr. 3 u. 4). Es bildete im ganzen ein längliches Viereck, dessen schmälere Seiten nach Ost, wo der Haupteingang sich befand, und nach W. gerichtet waren, die längeren nach S. und N. Die Länge des eigentlichen Hauptgebäudes betrug 60 E., die Breite 20 und die Höhe 30 E., alles wahrscheinlich im Lichten oder Innern gemessen.

Den Haupteingang des Tempelhauses, zu welchem man auf steinernen Stufen gelangte, bildete eine Halle, so breit wie das Hauptgebäude und 10 E. tief, mit Seitenwänden von Stein, oder von Stein unten und nach oben von Zedern-getäfer, und mit einem Dache. Davor standen zwei mächtige kupferne Säulen, Jachin und Boas genannt. Ob sie frei

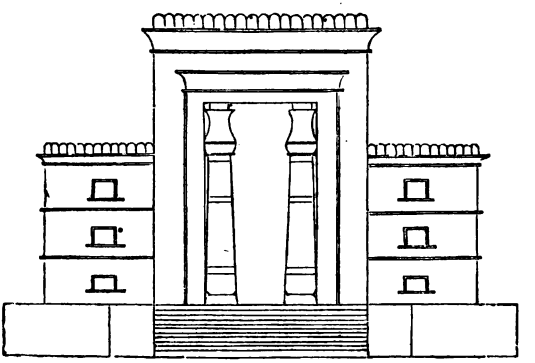

Fig. 7. Jachin und Boas.

vor der Halle standen, noch vor den erwähnten Seitenwänden derselben, oder ob sie zwischen diesen stehend vermittelst eines quer übergelegten steinernen Balkens das Dach der Halle trugen, ist im Texte nicht gesagt. Zu Gunsten der freien Stellung wird angeführt, daß nur so die Säulen das Feierliche, das ihr Zweck war, bekamen, die Würde, das Ganze zu erheben und auf seine Bestimmung aufmerksam zu machen. Allein der Kunstgeschmack der Alten war ein anderer als der unserige; auf altägyptischen Denkmälern — und im ägyptischen Stil war ohne Zweifel der Tempel Salomos gebaut, s. § 18, 2. — sind ähnliche Eingangssäulen abgebildet wie die am Tempel zu Jerusalem, und zwar als Träger eines Querbalkens der Vorhalle; und nur wenn die beiden Säulen eine Last trugen, hatten ihre Namen einen rechten Sinn. Die eine hieß Jachin „er gründet fest," und die andere Boas

„in Ihm ist Stärke." Die Säulen sollten Sinnbilder der Festigkeit und Stärke sein, die nicht sowohl der Tempel als äußeres Gebäude, als vielmehr die in dem Tempel verkörperte Haushaltung Gottes in Israel durch den Herrn erhielt, der den Tempel zur Wohnstätte unter seinem Volk erkoren hatte. Der Herr ists, der seine Wohnung in Israel fest gegründet hat und nach seiner unveränderlichen Treue an seinem Bunde festhält, trotz Israels Untreue; der Herr ists, der auch nach außen, gegen die Anläufe der feindseligen Welt sein Reich erhält in der Kraft Seiner Stärke: Er allein thuts, nicht des Volkes Treue oder Kraft.

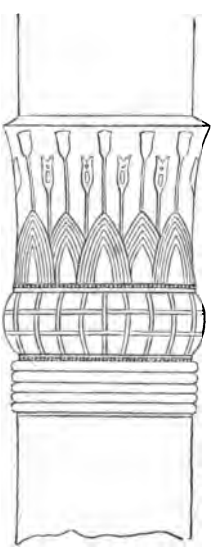

Fig. 8. Ägyptisches Säulenkapitäl.

Die Säulen waren aus 4 Finger dickem Erz hohl gegossen (1 Kö. 7, 46. Jer. 52, 21 ff.), hatten eine Höhe von 18 E., mit dem Kapitäl von 23 E. und einen Umfang von 12 E. An den bauchigen Kapitälen war unten in der Breite von 1 E. ein aus 7 kettenartig geflochtenen Schnüren bestehendes Flechtwerk angebracht und dieses oben und unten durch eine Reihe von je 100 Granatäpfeln eingefaßt. Über dieser unteren Verzierung war ein 4 E. hoch schlank aufstrebendes Kapitäl in Form eines Lilienkelches. Die nebenstehende Abbildung ist mit zu Hilfenahme von ägyptischen Mustern gezeichnet; die viereckige Erhöhung über dem Lilienkelch des Kapitäls ist der an allen ägyptischen, babylonischen, persischen Säulen angebrachte würfelförmige Tragkopf, auf dem die Balken ruhten. Das Kapitäl der beiden salomonischen Säulen kann man sich auch gar wohl in der an den zuletzt genannten Säulen wahrzunehmenden Form (oben mit auswärts gebogenem Rand) denken: wie überhaupt die

Kapitäle der altägyptischen Säulen die mannigfaltigsten Gestalten haben.

Aus der Halle gelangte man

5) in das Innere des Tempelhauses, das nach dem Vorbild der Stiftshütte in das Heilige und Allerheiligste*) abgeteilt war, jedoch nicht durch einen Vorhang, sondern durch eine die ganze innere Höhe (30 E.) ausfüllende Wand aus Zedernholz.

Das Heilige war 40 E. lang, 20 breit und 30 hoch; das Allerheiligste maß 20 E. nach Länge, Höhe und Breite, hatte somit wie in der Stiftshütte die Form eines vollkommenen Würfels, nur im vergrößerten Maßstab und war 10 E. niedriger als das Heilige; es war vollständig dunkel. Der darüber befindliche Raum bildete die 2 Chr. 3, 9 erwähnten, aber nach Beschaffenheit und Bestimmung nicht näher beschriebenen Obergemächer; eine Benutzung derselben will übrigens nicht recht schicklich erscheinen.

In das Heilige führte von der Halle her eine Flügelthüre aus Cypressenholz, die den vierten Teil der Wand einnahm, also 5 E. breit war (und wohl 9 E. hoch), und deren Flügel in zwei vielleicht ungleiche, für sich drehbare Blätter abgeteilt war, so daß der Priester für gewöhnlich bloß das untere Blatt eines Thürflügels zu öffnen brauchte, wenn er in das Heilige eintrat. Andere denken an senkrecht neben einander stehende, gleich breite Blätter, die durch drehbare Bänder verbunden, über einander geschlagen werden konnten. Auch so brauchte man nicht den ganzen Flügel zu öffnen, um ins Heilige zu gehen. Die in das Allerheiligste führende Flügelthüre aus wildem Ölbaumholz nahm nur den fünften Teil der Wand ein, war also 4 E. breit, und dem gemäß auch niedriger als die Thüre des Heiligen. Nach 2 Chr. 3, 14 scheint an der Thüre des Allerheiligsten ein Vorhang gewesen zu sein. Auch Josephus erwähnt diesen Vorhang und zwar

*) Luther übersetzt: Chor; das hebr. Wort, das vom Allerheiligsten des Tempels gebraucht wird, ist debir, Hinterraum.

als vor der Flügelthüre befindlich. Ist dies so, dann wird sich die Thüre nach innen geöffnet haben, und der vom Vorbild der Stiftshütte beibehaltene Vorhang hatte den Zweck, beim Eintreten des Hohenpriesters einen zweiten Verschluß zu bilden, um den im Heiligen und im Vorhof dienstthuenden Priestern den Einblick ins Allerheiligste zu verwehren. Nach der wahrscheinlichsten Auslegung der dunkeln Stelle 1 Kö. 6, 21 mag der Vorhang nicht wie bei der Stiftshütte nur an Haken, sondern an goldenen Kettchen, deren Schlußringe eine runde Stange umfaßten, aufgehängt gewesen sein und konnte so leicht vor- und zurückgeschoben werden.

Inwendig war das ganze Tempelhaus mit Zedertafeln bekleidet, so daß von der Steinmauer nichts zu sehen war. Der Fußboden wurde mit Cypressenholz belegt und an dem Getäfer der Wände sowie an den Thüren war allerlei Schnitzwerk von Cherubim, Palmen und Blumen angebracht. Die Cherubgestalten wechselten mit den Palmen, so daß immer ein Cherub zwischen zwei Palmen stand; oben über den Palmen hingen vermutlich die Blumen in Guirlandenform, und die „Knoten" (eiförmige Verzierungen geradlinig aneinandergereiht) grenzten stabförmig, ähnlich dem „Eierstab" unserer Baukunst, unten und oben die Cherub- und Palmenreihen ab, deren wohl zwei oder drei an den Wänden herumliefen. Sämtliches Getäfer, auch den Fußboden nicht ausgenommen, wurde mit feinem Goldblech überzogen, natürlich so, daß alle Figuren, Erhöhungen und Vertiefungen des Schnitzwerks auf dem Goldüberzug ausgeprägt und deutlich zu sehen waren, 1 Kö. 6, 15 ff. 21 f. 29—35; die beiden Thüren liefen in goldenen Angeln.

6) An den Langseiten und an der Rückseite des Tempelhauses war ein Anbau von drei Stockwerken mit Gemächern, die in aufsteigendem Maß 5, 6, 7 E. breit waren; ihre Deckbalken ruhten, ohne in die Tempelmauer selbst einzugreifen, auf Mauerabsätzen, welche an der Außenseite der Tempelwände, bei jedem Stockwerk um 1 E. zurücktretend, sich befanden.

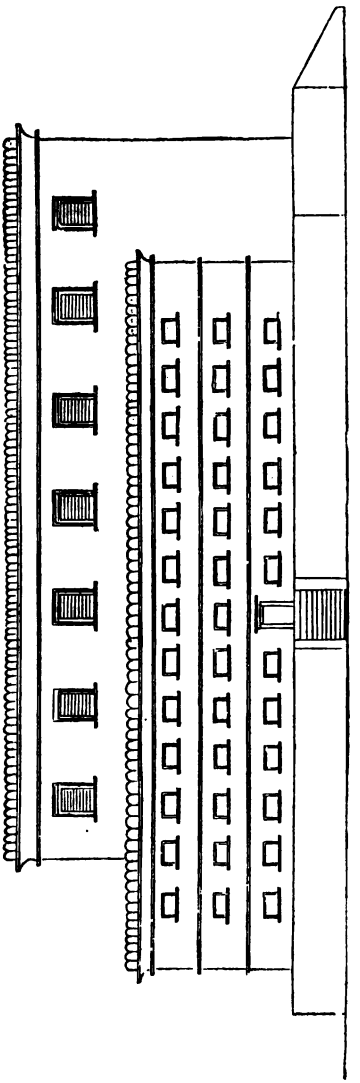

Fig. 9. Salomos Tempelbau.

Den Zugang zu diesen Gemächern, die zur Aufbewahrung von Tempelschätzen und allerlei Vorräten dienten, bildete eine Thüre von außen in der Mitte der rechten, d. i. südlichen Seite des Nebenbaues, und eine Wendeltreppe führte in die oberen Stockwerke (1 Kö. 6, 8). Die Höhe jedes Stockwerks betrug 5 E., sonach die des ganzen Nebenbaues 18 bis 20 E., so daß das Tempelhaus ziemlich hoch über den Anbau

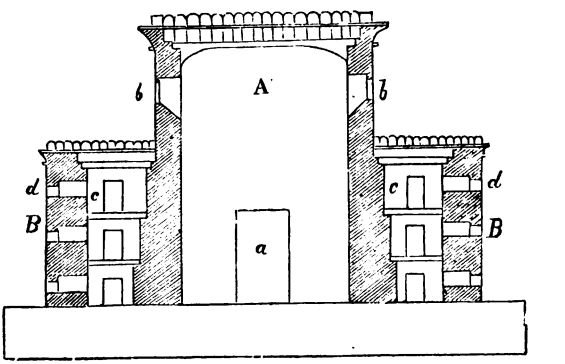

Fig. 10. Durchschnitt des salomonischen Tempels.

A. Die innere Höhe des Heiligen. 30 E.
a. Die Thüre zum Heiligen.
b. Die Fenster im Heiligen.
B. Der Seitenbau.
c. Die Gemächer.
d. Deren Fenster.

emporragte und genügender Raum vorhanden war für die Fenster, welche an der Nord- und Südwand des Heiligen angebracht waren und durch die dasselbe Luft und Licht erhielt (1 Kö. 6, 4). Die Fenster waren von starken, quer herüberlaufenden Leisten, also kein Gitterwerk, das man nach Belieben auf- und zumachen konnte, wie bei den gewöhnlichen Wohnhäusern (vgl. 2 Kö. 13, 17. Da. 6, 10). Die Maueröffnung war vielleicht nach außen enger und nach innen weiter, wie bei den alten ägypt. Bauwerken, da die Mauern sehr stark waren und in diesem Fall solche Fenster ihrem Zwecke, Luft zu geben und den Rauch abziehen zu lassen, mehr entsprachen.

§ 17. Die Geräte des Tempels.

1) In das Allerheiligste B im Grundriß S. 80 wurde die Bundeslade (a) gestellt; zu den zwei auf der Kapporet befindlichen goldenen Cherubim ließ Salomo aus wildem Ölbaumholz noch zwei Cherubim (b b) schnitzeln, 10 E. hoch, und mit Gold überziehen. Ihre Gestalt war im allgemeinen die oben S. 38 beschriebene; nur die Richtung der Angesichter war eine andere als dort: sie waren nicht einander zugekehrt und nach der Lade hin gesenkt, sondern (2 Chr. 3, 13) nach dem Heiligen zugewendet, und dem entsprechend war auch die Ausbreitung der Flügel verschieden; die vier ausgebreiteten, je 5 E. langen Flügel füllten die ganze Breite des Allerheiligsten (1 Kö. 6, 23—28).

2) Das Heilige (C) enthielt wie in der Stiftshütte vor dem Eingange in das Allerheiligste den Rauchopferaltar (c); auf jeder Langseite (N. u. S.) standen je fünf goldene Leuchter (d) mit sieben Lampen, ganz nach Art des mosaischen; und ebenso viele Schaubrottische (e), vgl. 1 Kö. 7, 48 f. 2 Chr. 29, 18 mit 1 Chr. 29, 16. 2 Chr. 13, 11; außerdem eine Menge goldener Nebengeräte.

3) Im inneren Vorhofe stand

a. in der Mitte der riesige, aus ehernen Platten gebildete Brandopferaltar (h), 20 E. im Gevierte, also eben so breit wie das Tempelhaus, und 10 E. hoch. Entsprechend dem mosaischen und dem von Ez. 43, 13—17 geschilderten Altar wird er mehrere (circa 3) Absätze gehabt und mit jedem Absatz an Breite und Länge abgenommen haben, so daß die 20 E. Länge und Breite von dem untersten Gesimse zu verstehen wären. Ein schräger Aufgang (i) führte zu der obersten Herdfläche, die durch eine Füllung von Erde und Steinen gebildet war. An den vier Ecken waren Stierhörner angegossen. Zum Altar gehörte eine Menge kupferner Aschentöpfe, Schaufeln, Messer, Gabeln, Blutschalen u. s. w. 2 Chr. 4, 1. 11. 16. 1 Kö. 8, 64. 7, 40. 45.

b. Südöstlich vom Altar stand das große Wasserbecken für die opfernden Priester, „das eherne Meer“ (k). Es

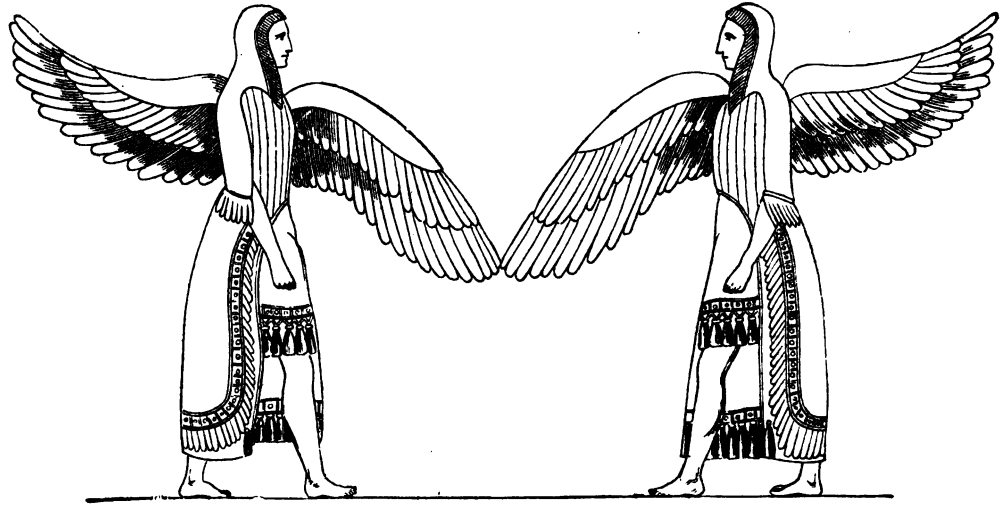

Fig. 11. Cherubim.

Die Gewandung der großen Cherubfiguren ist vornehmlich von assyrischen, den unsrigen in Stellung sehr ähnlichen Cherubim entlehnt.

war dies ein ungeheurer runder Kessel in Gestalt eines aufgebrochenen, am Rande überhängenden Lilienkelches, 5 E. hoch, 10 E. im Durchmesser und ca. 30 E. im Umfang,*) eine Hand breit dick gegossen. Unter dem äußeren Rande zogen sich zwei Reihen Koloquinten (wilde Gurken), zehn auf den Umfang der Elle, und aus einem Guß mit dem Becken, als Verzierung rings herum. Als Träger dienten nach der Zahl der Stämme Israels zwölf eherne Rinder, deren Größe man in richtigem Verhältnis zur Größe und Höhe des sog. Meeres zu 5 E. Höhe bis zum Rücken wird annehmen müssen, je drei nach den vier Himmelsgegenden gerichtet. Ohne Zweifel standen diese Rinderfiguren auf einer metallenen Unterplatte, wodurch ihre Stellung unverrückbar fest wurde. Das Becken hielt 2000 Bath (à 20 118 Liter), d. i. 136,55 württ. Eimer (à 293,92 Liter) oder 300,44 sächs. Ohm (vgl. § 102, 2). Das Wasser wurde wahrscheinlich durch Hahnen abgelassen; über die Art, wie es gefüllt wurde, können wir nichts sagen.

c. Zu beiden Seiten des Altars, an der rechten und an der linken Ecke des Tempelhauses waren 10 kupferne Wagengestühle (l) mit darauf befindlichen kupfernen Becken zum Waschen des Opferfleisches aufgestellt (1 Kö. 7, 27—39. 2 Chr. 4, 6). Die Beschreibung ist sehr dunkel, doch hoffen wir eine ziemlich anschauliche Schilderung der Gestühle geben zu können und die beigefügte Zeichnung wird dem Verständnis vollends aufhelfen. Wir müssen drei Hauptteile unterscheiden: a) das eigentliche Gestühle oder kastenartige Wagengestell, b) der auf demselben befindliche Untersatz für das Becken und c) dieses selbst.

Die Gestühle, alle von einerlei Form, Maß und Guß, waren viereckige, ganz kupferne Kasten von 4 E. Länge und Breite und 3 E. Höhe, deren flache Seitenwände von starken

*) Hiernach wäre das Verhältnis des Durchmessers zur Peripherie wie 1 : 3, eigentlich aber 7 : 22 oder 113 : 355. Die obige Angabe ist eben eine ungefähre, dem wirklichen Verhältnis nahe runde Zahl.

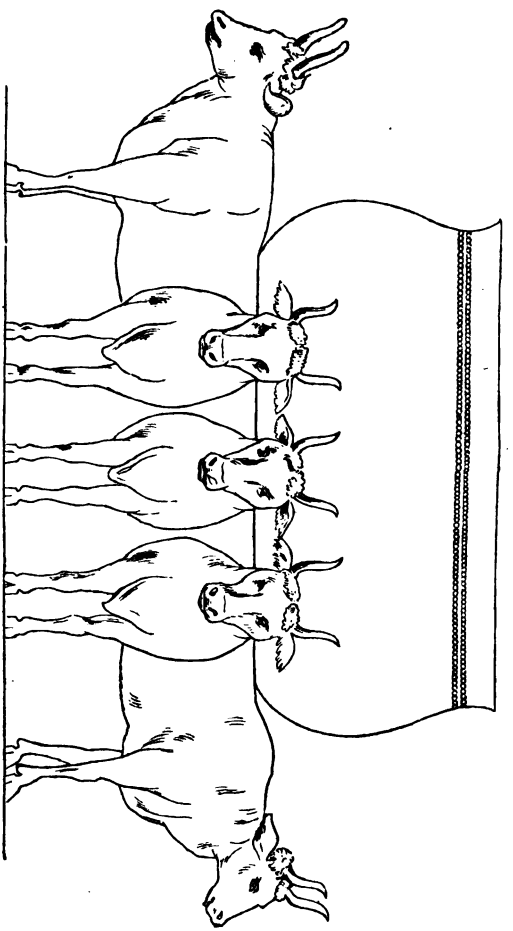

Fig. 12. Das eherne Meer.

Randleisten eingefaßt, und in die Bildwerk von Löwen, Rindern und Cherubim, und unterhalb der Löwen und Rinder herabhängende Kränze eingraviert waren (V. 36). Diese Ka-

sten standen auf Axen mit Rädern von Kupfer nach Art gewöhnlicher Wagenräder (V. 33).

Oben (Luther: am Halse) hatten die Kasten einen gewölbten Deckel mit starken, breiten Kupferleisten, zwischen denen die den Deckel selbst bildenden dünneren Kupfertafeln mit eingravierten Cherubim, Löwen, Palmen und Kränzen waren (V. 35 f). In der Mitte dieser zu 1/2 E. Höhe ansteigenden Wölbung erhob sich ein viereckiger Aufsatz (Luther: Hals, eig. Krone), mit Verzierungen an seinen vier Feldern; an seiner oberen Mündung aber war er nach innen rund, 1 1/2 E. weit im Durchmesser, und in dieser Öffnung stack der untere verjüngte Teil — man könnte sagen der Zapfen oder Stiel des Beckens (V. 31). Dieser Aufsatz auf dem gewölbten Deckel des Gestühls diente also zum Untersatz für das Becken. Die Becken selbst waren runde, stark ausgebogene Schalen, am oberen Rand mit einem Durchmesser von 4 E. (unten 1 1/2 E.), und faßten 40 Bath (2 3/5 württb. oder 6 3/10 sächs. Eimer). Um das Schwanken der Becken beim Rollen der Gestühle zu verhüten, waren noch an den oberen Ecken der Kästen Achseln (Schultern) angebracht, d. h. Stützen, die über den Kastenecken mit geringer Biegung einwärts bis unter den äußeren Rand des auf dem Deckelaufsatz ruhenden Beckens reichten.

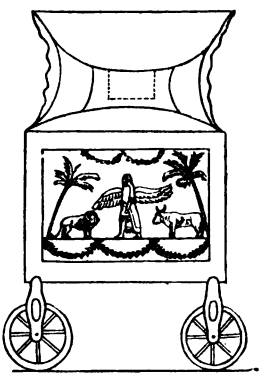

Fig. 13. Ein Wagengestühle.

Sollte in diesen Becken (deren oberster Rand vom Boden immerhin 7—8 E. abstand) das Opferfleisch abgespült werden, so konnte dies wohl nur in der Weise geschehen, daß die Wagen an den Brandopferaltar geschoben wurden und von einem der Altarabsätze aus die Priester die Fleischstücke wuschen. Das unreine Wasser wurde vielleicht mittelst eines

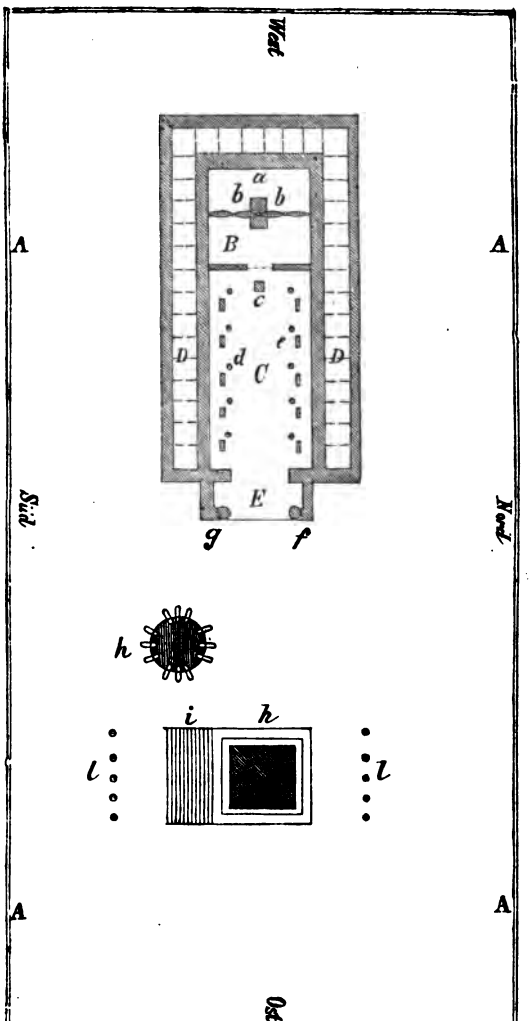

Fig. 14. Grundriß des ſalomoniſchen Tempels.

Spuntloches im Boden des Beckens und seines Zapfens durch die Höhlung des Untersatzes in den Kasten abgelassen. Wem das nicht gefällt, der denke sichs in einer ihm beliebenden Weise. —

Vorstehend geben wir noch einen Grundriß vom Tempel und dem Priestervorhof mit sämtlichen Geräten.

§ 18. Bedeutung und Geschichte des salom. Tempels.

1) Die Bedeutung des Tempels ist in dem Gebete Salomos bei der Einweihung 1 Kö. 8 klar ausgesprochen, namentlich V. 13 und 27. Er sollte ein Haus sein zur Wohnung für Jehovah erbaut, eine Stätte für seinen Sitz ewig, freilich nicht in dem Sinne wie die Heiden meinen, als ob das von Menschenhänden gebaute Haus Gott räumlich fasse, den ja selbst die Himmel nicht zu fassen vermögen, sondern ein Haus, woselbst der Name des Herrn wohne (8, 16 ff. 2 Chr. 6, 5. vgl. 2 Sa. 7, 13), wo Gott in reeller Weise seine Gnadengegenwart kundgebe, sich als der verheißungstreue Bundesgott bezeuge, so daß Israel ihn hier anbeten und Erhörung seiner Gebete, wenn sie aus bußfertigen und redlich zu ihm gerichteten Herzen kämen, erlangen könne. Der Tempel hatte demnach die gleiche Bestimmung mit der Stiftshütte, an deren Stelle er trat, und an die er sich auch in seinen Grundformen, Maßverhältnissen, Abteilungen und Geräten enge anschloß, weshalb er Weish. 9, 8 mit Recht „ein Abbild von der hl. Hütte“ genannt wird. Wie in die Stiftshütte zog auch in den Tempel bei seiner Einweihung die Herrlichkeit des Herrn in einer Wolke ein, um ihn zur Stätte der göttlichen Gnadengegenwart zu heiligen (8, 10. 2 Chr. 5, 14). Dadurch wurde der Tempel nicht nur ein sichtbares Unterpfand der beständigen Dauer des Bundes, kraft dessen Gott unter seinem Volke wohnen wollte (einen Beleg für diese richtig erfaßte, aber auch schnöd mißbrauchte unterpfändliche Bedeutung des Tempels s. Jer. 7, 4 vgl. 26, 9. 11), sondern zugleich ein Abbild der Haushaltung Gottes in Israel, welche in seinem Bau eine ihrem derzeitigen Be-

stande entsprechende Verkörperung und Ausprägung erhielt. Wie nämlich die Stiftshütte als Wanderzelt der Zeit entsprach, da Israel noch nicht zur Ruhe im verheißenen Erbteil gekommen, oder wenigstens noch nicht in dessen unbestrittenen Besitz gelangt war, was erst mit Beendigung der Kriege Davids geschah, so wurde der Tempel als unbewegliches Haus zu einem Abzeichen und Unterpfande dafür, daß Israel nun sein bleibendes Erbe in Kanaan erlangt habe.

Aus diesem Verhältnisse des Tempels zur Stiftshütte erklären sich denn auch alle Unterschiede, welche zwischen beiden Heiligtümern neben ihrer Übereinstimmung in den Grundformen und in allen wesentlichen Bestandteilen hervortreten, auf deren Ausdeutung wir uns aber nicht näher einlassen wollen, weil sie nach den bei der Stiftshütte gegebenen Fingerzeigen für einen verständigen Bibelleser keinerlei Schwierigkeiten haben kann. Statt dessen wollen wir auf einen meist unbeachteten Punkt aufmerksam machen, der von besonderer Wichtigkeit ist. Jedem nachdenkenden Leser des geistgesalbten Einweihungsgebetes, das für sich schon genügt, um erkennen zu lassen, welche Weisheit diesem Könige innewohnte, und das die beste Widerlegung jenes Irrwahns von einem jüdischen Nationalgott ist, muß es auffallen, wie Salomo nicht von den schönen Gottesdiensten mit Musik und Gesang, die da gefeiert, nicht von den vielen und großen Festopfern, die da gebracht werden sollen, redet, sondern den Tempel ganz nur als **Bethaus** charakterisiert, und der Sache nach, wenn auch noch nicht dem Namen nach, welchen erst Jesaia aus Gottes Offenbarung vernahm, 56,7, als ein Bethaus **allen Völkern**, 1 Kö. 8, 41—43. Mit diesem Namen benennt auch der Sohn Gottes seines Vaters Haus Mt. 21, 13. Dies war ein bedeutender Fortschritt in der Erkenntnis von der geistigen Bedeutung der Wohnung des Herrn sowie von dem Wesen des wahren Gottesdienstes entsprechend den in Ps. 40, 6—11. 50, 53 u. 51, 17 ff. ausgedrückten Erkenntnissen, durch die aber, wie diese Stellen selbst besagen, der Opfergottesdienst u. a. keineswegs entwertet sein sollte. Wir haben in dieser

vorzugsweisen Bedeutung des Tempels als eines Bethauses eine sichere Bestätigung unserer Deutung der Gerätschaften im Heiligen (S. 55 f.): in der Stiftshütte standen bloß die Sinnbilder, Salomo gibt uns auch noch das deutende Wort. Und was lesen wir Jer. 17,12? „Aber der Thron der Herrlichkeit, die Höhe von Anbeginn, ist die Stätte unseres Heiligtums!" (n. d. Hebr.). Wenn schon der Tempel zu Jerusalem zerstört werden wird, so ist's doch um das Reich Gottes nicht geschehen. Es ist ein Thron der Herrlichkeit im Himmel (dies ist die Höhe von Anbeginn), höher und älter als der irdische Berg Zion, dies ist die Stätte „unseres" Heiligtums, dahin können wir noch, wenn der Tempel verbrannt ist, unsere Gebete richten; darum soll, wann Juda, wann Jerusalem, wann der Tempel fallen, unser Glaube doch nicht fallen, V. 13 f. Das ist die Vollendung von 1 Kö. 8, 30. 39, 43 und die Brücke zu Joh. 4, 21—24.

2) Der Bau des Tempels wurde in 7½ Jahren vollendet, „nach allen seinen Sachen und all seiner Gebühr." 1 Kö. 6, 37 f. Im Vergleich mit anderen großen Bauten des Altertums (nach Plinius, hist. nat. 36. c. 14 baute ganz Asien an dem Tempel der Diana zu Ephesus 220 J.) und der neueren Zeit wurde der Tempelbau in außerordentlich kurzer Zeit ausgeführt. Zu verwundern ist dies nicht, wenn man bedenkt, daß das Gebäude zwar sehr prächtig, aber doch nicht sehr groß war, daß ferner eine ungemein große Anzahl von Arbeitern dazu aufgeboten wurde, und daß die Bearbeitung des Materials, insbesondere das Behauen der Steine auf dem Libanon geschah und zum größeren Teile der Grundlegung des Tempels voranging, also in die 7½ Jahre nicht einzurechnen ist. Auch bezieht sich die bezeichnete Frist wohl nur auf den Bau des Tempelhauses und des Priestervorhofs. Die kolossalen Unterbauten, die zur Gewinnung der für den äußersten Vorhof erforderlichen Fläche nötig waren, sind jedenfalls nur allmählich vollendet worden (s. Nr. 3).

Was den Baustil anlangt, in dem der salomonische Tempel aufgeführt wurde, so darf man um der Werkleute

willen, die daran arbeiteten, nicht annehmen, der Bau habe phönizischen Stil gehabt. Von diesem hat man überhaupt so gut wie gar keine Kenntnis, weil keine altphönizischen Baudenkmäler vorhanden sind, an denen Vergleichungen angestellt werden könnten. Aus den Vergleichungen dagegen, die man zwischen ägyptischen Tempeln und dem salomonischen machte, geht klar hervor, daß der Stil des salomon. Tempels (und ebenso des Königspalastes) sich sehr stark zum ägyptischen hinneigte. Die einzelnen Teile, in welchen die große Ähnlichkeit in überraschender Weise hervortritt, können wir hier nicht genauer anführen; am bemerkenswertesten ist der dreistockige Seitenbau. Dazu ist noch besonders die enge Verbindung in Anschlag zu bringen, in welcher Salomo mit Ägypten stand durch Handelsverkehr und durch Heirat, welch letztere ohne schon länger zuvor bestandene genaue freundschaftliche Beziehungen nicht wohl zu denken ist.

In Hinsicht auf äußere Größe dürfen wir freilich auch keinen Vergleich anstellen zwischen dem salomonischen und anderen berühmten Tempeln aus dem heidnischen Altertum. Das vielgepriesene Parthenon auf der Burg zu Athen war 217′ lang, 98′ breit und 65′ hoch; der Dianatempel zu Ephesus hatte eine Länge von 425′, eine Breite von 200′, und war von 127 Marmorsäulen getragen, die bis auf 70′ Höhe anstiegen; und vollends die riesengroßen ägyptischen Tempel wie der des Ptah in Memphis und der in vielen Teilen noch erhaltene Amuntempel in Theben. Noch weniger dürfen wir unsere Münster und Dome vergleichen; wird sich doch manche Dorfkirche finden lassen, die größer ist als Salomos Tempel. Das Heilige des salomon. Tempels nahm eben den Raum eines mittelgroßen Hauses bis zum Dache ein, und würde in das 322′ lange, und im Innern 170′ breite Schiff des Ulmer Münster 4—5mal hineingehen.

Zur richtigen Würdigung dieser Verhältnisse muß man vor allem den wesentlichen Unterschied in der Bestimmung des salomon. Tempels und unserer Kirchen in Betracht ziehen. Letztere sind für die Gemeinde da zu ihren Versamm-

lungen; große Gemeinden brauchen darum große Kirchen und Dome. Der altteſt. Gemeinde aber waren die Vorhöfe zum Aufenthalt angewieſen; in den Tempel ſelbſt kamen nur die Prieſter, wenn ſie gerade Dienſt hatten. Desgleichen waren auch die heidniſchen Tempel, mit Ausnahme etlicher weniger, faſt durchgängig viel kleiner als unſere mittleren Kirchen, weil auch ſie nur für die Gottheit, für deren Bild und dienſtthuenden Prieſter da waren, das Volk dagegen nichts darin zu thun hatte. Auch waren z. B. die ägyptiſchen Tempelhäuſer der Mehrzahl nach noch kleiner als das ſalomoniſche.

3) Von der weiteren Geſchichte des ſalom. Tempels iſt wenig Erfreuliches zu verzeichnen. Größere Veränderungen und Erweiterungen der Bauten Salomos unternahm keiner ſeiner Nachfolger; nur der äußere Vorhof wurde wahrſcheinlich in ſeinen Umfaſſungsmauern unter Joſaphat (914—889 v. Chr.) ausgebaut und Joas (877—38) ließ bedeutende Reparaturen am Tempelgebäude vornehmen (2 Chr. 20, 5. 2 Kö. 12, 5 ff. vgl. 2 Chr. 24, 7). Später baute Jotham (758—42) das nördliche Hauptthor in den inneren Vorhof prächtiger aus 2 Kö. 15, 35. vgl. Ez. 9, 2. 8, 5. 14. Viel weiß dagegen die heilige Geſchichte von Plünderungen und Beraubungen des Tempels durch Fremde (Siſak von Ägypten 1 Kö. 14, 26, Joas von Israel 2 Kö. 14, 14), wie durch Könige aus Davids Hauſe ſelbſt zu erzählen. Namentlich wurden die Tempelſchätze zur Erkaufung von ausländiſchem Schutz gegen feindliche Angriffe oder zur Bezahlung von Tribut an Ausländer verwendet (1 Kö. 15, 18 ff. 2 Kö. 16, 8. 17. 18, 15 f.). Durch Götzendienſt wurde der Tempel entweiht und dabei auch viele Änderungen im Bau und in ſeinen Einrichtungen und Geräten vorgenommen von der gottloſen Athalja (883—77), von Ahas (742—27) und beſonders von Manaſſe (698—43), 2 Chr. 24, 7. 28, 21 bis 24. 2 Kö. 16, 10—18. 21, 4 f. 7 vgl. 23, 4—7. 11 f. Der edle Joſia (641—10) ſäuberte zwar den Tempel gründlich von allen dieſen Greueln; aber das göttliche Gericht über den Tempel war nicht mehr abzuwenden; denn nicht lange

nach ihm kam Nebukadnezar und nahm bei der (zweiten) Eroberung Jerusalems unter Jojachim 599 v. Chr. den Tempelschatz hinweg mit allen goldenen Geräten, die er zusammenschlagen ließ (2 Kö. 14, 13); und elf Jahre später wurde bei der Zerstörung Jerusalems durch die Chaldäer mit der Stadt auch der Tempel niedergebrannt und die zuvor herausgenommenen wertvollen Geräte von Gold und Silber samt dem Metalle der in Stücke zerschlagenen Säulen, der Gestühle und des ehernen Meeres wurden nach Babel abgeführt, 416 Jahre nach vollendeter Erbauung 2 Kö. 25, 9. 13—17. Jer. 52, 17—23.

§ 19. Der Tempel Serubabels.

Im ersten Jahre seiner Regierung erteilte Cyrus den Juden die Erlaubnis zur Rückkehr in ihr Vaterland (536 v. Chr.), und ordnete zugleich den Wiederaufbau des Tempels an, wozu er nicht nur die nach Babylon geführten heiligen Geräte wieder herausgab, sondern auch für den Bau selbst eine Unterstützung aus dem königlichen Schatze zusagte und seinem Statthalter diesseits des Euphrat die Förderung dieses Werkes empfahl Esr. 1, 2 ff. 6, 3 ff. Die nach Kanaan zurückgekehrten Exulanten begannen unter dem Fürsten Serubabel und dem Hohenpriester Josua sofort den Brandopferaltar auf seinem alten Platze wiederherzustellen und den täglichen Opfergottesdienst einzurichten. Die Vorbereitungen für den Bau des Tempelgebäudes wurden auch alsbald in Angriff genommen, und so konnte schon im zweiten Monat des zweiten Jahres nach der Rückkehr der Grundstein zum Tempel gelegt werden Esr. 3, 1 ff. Den Samaritern aber, welche Serubabel von der Beteiligung am Bau des neuen Gotteshauses zurückwies, und die deshalb schon unter der Regierung des Ahasveros (Kambyses) auf jede Weise die Arbeiten der Juden zu hindern suchten, gelang es durch fortgesetzte Verdächtigungen der Juden am persischen Hofe, von dem Könige Artasahsta (Smerdis) einen Befehl auszuwirken, der den Juden die Fortsetzung des Baues untersagte, Esr. 4.

Nach vieljähriger Unterbrechung wurde aber auf Antrieb der Propheten Haggai und Sacharja das Werk im zweiten Jahre des Perserkönigs Darius Hystaspis, 520 v. Chr., fortgesetzt und im sechsten Jahre vollendet Esr. 5 u. 6.

Den äußeren Maßverhältnissen nach war dieser zweite Tempel zwar größer als der salomonische; nach dem Edikte des Cyrus (Esra 6, 3) sollte er 60 E. hoch und 60 E. breit sein; er hatte zwei Vorhöfe mit Gemächern, Säulenhallen und Thoren, von welchen der äußere später erweitert und wahrscheinlich auch befestigt wurde (1 Makk. 4, 60 ff. Sir. 50, 1 f.); aber an Pracht und Herrlichkeit stand er dem ersten weit nach (Esra 3, 12. Hag. 2, 1—9). Die wichtigsten Kleinodien fehlten: vor allem die Bundeslade, die völlig verschollen war (wahrscheinlich ist sie bei der Zerstörung des salom. Tempels im Feuer aufgegangen, oder wie viele der anderen Geräte vorher noch von den Chaldäern zerschlagen und ihr Gold eingeschmolzen worden); an ihrer Stelle befand sich im Allerheiligsten ein Stein, auf welchen der Hohepriester am Versöhnungstage das Rauchfaß stellte. Im Heiligen stand außer dem Räucheraltar nur ein Schaubrottisch und ein Leuchter 1 Makk. 1, 23. 4, 49) und im Vorhof ein steinerner Brandopferaltar und ein Wasserbecken (1 Makk. 4, 47 vgl. 2 Mo. 20, 25). Erst in späteren Zeiten wurde der Tempel verschönert und bereichert, durch Tempelabgaben und besondere Geschenke von Seiten der in Babylon und anderwärts in der Zerstreuung wohnenden Juden, sowie auch durch Weihgeschenke von fremden Königen, worüber noch im ersten Jahrhundert vor und nach Christo die beiden Römer Cicero und Tacitus in ihrem blinden Judenhaß und ihrer Verachtung der jüdischen Religion sich ereiferten 2 Makk. 3, 2. (Cic. pro Flacc. c. 28. Tacit. hist. V. 5.)

Nach der Plünderung und Entweihung des Tempels durch Antiochus Epiphanes (167 v. Chr.) weihte ihn Judas Makkabi von neuem, verschönerte und befestigte ihn (1 Makk. 1, 21 ff. 46 ff. 4, 36—61. 6, 7) wie auch Fürst Simon III. im J. 141 (1 Makk. 13, 53. 14, 15). Im J. 63 wurde der

Tempel von den Römern unter Pompejus nach dreimonatlicher Belagerung am Versöhnungstage erobert und in seinen Vorhöfen ein großes Blutbad angerichtet; jedoch geplündert wurde er nicht; später 37 v. Chr., erstürmte ihn Herodes der Gr. mit Hilfe römischer Truppen, die einige Hallen niederbrannten.

§ 20. Der Umbau des Tempels durch Herodes.

1) Schon zu Anfang seiner Regierung faßte Herodes den Entschluß, den Tempel und seine Säulenhallen nach größerem Maßstab und mit mehr Pracht umzubauen. Der prachtliebende und eitle Tyrann gedachte seinen Namen durch diesen Bau zu verewigen. Zugleich hatte er aber bei diesem großartigen Unternehmen noch eine andere Absicht, nämlich die Erfüllung der Weissagung Haggais, 2, 7 ff. zu verwirklichen, und eben damit das Kommen des messianischen Reiches zu hintertreiben, von dem er fürchtete, daß es seiner irdischen Herrschaft ein Ende machen würde, dieselbe arglistige Narrheit, die Gottes Rat meint zu nichte machen zu können, wie wir sie aus Mt. 2 kennen. Anfangs erregte der Gedanke des Königs bei den Pharisäern großen Widerwillen, weil sie fürchteten, nach Niederreißung des alten werde der neue Tempel bei dem unruhigen Zustande des Landes nicht zu Stande kommen. Herodes beschwichtigte indessen die Eiferer durch die reichlichen und zweckmäßigen Anstalten, mit welchen er noch vor Niederreißung des alten Gebäudes den Neubau vorbereitete: 10000 Arbeiter wurden dazu angestellt, auf 1000 Lastwagen alles Baumaterial herbeigeschafft, und er ließ selbst 1000 Priester in Holz- und Steinarbeiten unterrichten. Im 18. Jahre seiner Regierung (20 od. 19 v. Chr.)*) wurde mit dem Umbau begonnen, und das Tempelhaus von Priestern und Leviten in $1\frac{1}{2}$ Jahren, die Vorhöfe in weiteren acht Jahren vorläufig fertig gestellt. Die jüdische Eitelkeit bildete

*) Joh. 2, 20 war somit, je nachdem das 46. Jahr als laufend oder abgelaufen betrachtet wird, das Passah im J. 780 oder 781 (Roms) = 27 oder 28 n. Chr. Letzteres ist wohl das Richtige.

sich später ein, daß es während des Baues nur Nachts geregnet habe. An den Umgebungen wurde aber noch von seinen Nachfolgern lange fortgebaut, so daß das ganze Werk erst unter Agrippa II. und dem römischen Prokurator Albinus im J. 64 n. Chr. fertig wurde. — Wir besitzen noch eine Beschreibung dieses Prachtbaues von einem Augenzeugen, der ihn in seiner Vollendung und nachher auch in seinen Trümmern gesehen hatte, von dem Priester Josephus (in seinen Altert. B. XV. K. 11 und Jud. Krieg V. 5). Darnach haben wir uns folgendes Bild von demselben zu machen.

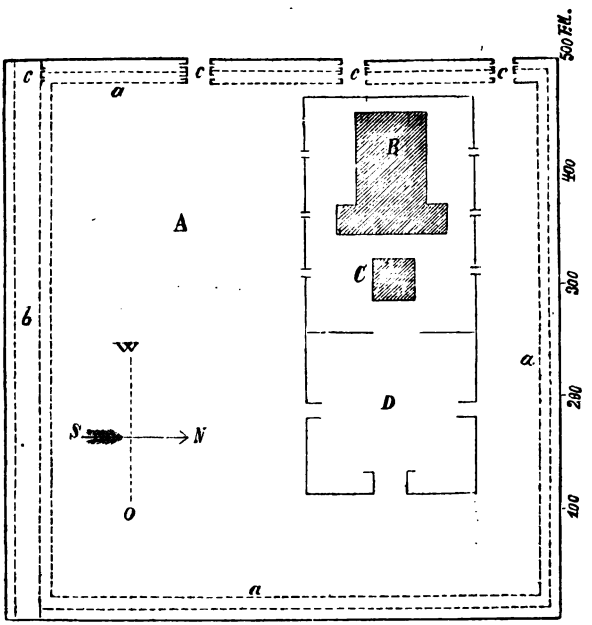

Fig. 15. Herodes Tempelbau.

2) Der ganze Bau, Tempel und Vorhöfe samt den Säulenhallen hatte einen Umfang von einem Stadium, 500 E.,

im Gevierte, d. i. über 800′ nach den neuesten genauen Messungen. Er war terrassenförmig angelegt, daß ein Vorhof höher lag als der andere und das Tempelhaus selbst am höchsten, über alles hoch emporragend, wodurch er einen majestätischen Anblick darbot. — Der äußere Raum, Vorhof der Heiden (Fig. 15 A), mit bunten Steinen gepflastert, war auf drei Seiten (W. N. u. O) mit doppelter (a a a), auf der vierten südlichen Seite mit dreifachen Säulengängen (b) umbaut. Zwei dieser Gänge (von b), die beiden äußeren, ebenso die Doppelgänge der West-, Nord- und Ostseite (a a a) waren gleich breit, nämlich ein jeder 30′ und mehr als 50′ hoch, der mittlere Gang (von b) aber war anderthalb mal so breit und entsprechend hoch und ragte somit bedeutend über seine beiden Seitengänge empor. Säulen aus einem Stein und von weißestem Marmor, 25 E. hoch mit doppelter Basis und korinthischem Kapitäl, 164 an der Zahl, trugen das Dach aus Getäfer von Zedernholz. Im östlichen Teile dieses dreifachen Säulenganges befand sich die Halle Salomonis (Joh. 10, 23. Ap. 3, 11. 5, 12).

In diesen weiten Raum, den hohe Mauern mit den daran gebauten Säulenhallen einfaßten, führten bloß von der Westseite, also von der Stadt her mehrere Thore (c). Jedermann stand dieser Raum offen; hier war der Ort „wo alle Juden zusammenkamen" (Joh. 18, 20) und Jesus sie lehrte; hier wurde der Tempelmarkt gehalten, wo Opfertiere feil geboten und Geld für die Tempelsteuer gewechselt wurde (Joh. 2, 14 f. Mk. 11, 15 ff.); hier soll auch nach den Rabbinen eine Synagoge und Zimmer für die Leviten zum Essen und Schlafen gewesen sein; diese Nachricht dient zur Erläuterung von Lu. 2, 46 ff.

Näher an der nördlichen und westlichen Seite dieses Vierecks, nicht in der Mitte, lag der Tempel (B) mit seinen Vorhöfen (C D), auf einer über den Boden des äußeren Vorhofs (A) ziemlich erhöhten Plattform oder Terrasse (Fig. 16 a), zu der man auf 4 Treppen von 14 Stufen hinaufstieg. Sie war am Rande mit einem 3 E. hohen sehr schön gear-

beiteten steinernen Gitter umgeben und hatte zwischen diesem und der eigentlichen Umfassungsmauer der inneren Vorhöfe einen 10 E. breiten Zwinger (ebendas. b). An dem Einfassungsgitter befanden sich in gleichen Zwischenräumen Säulen mit Warnungstafeln, die teils in griechischer, teils lateinischer Sprache jedem Heiden unter Androhung der Todesstrafe den Eintritt untersagten.*)

Diese eben erwähnte Mauer, die den inneren Tempelraum (C und D) auf allen vier Seiten umschloß, war von außen 40 E., von der inneren Seite nur 25 E. hoch, indem der innere Boden um so viel erhöht war, so daß man auf Stufen durch die Thore (e) hindurch in denselben eingehen mußte. Trat man durch das Ostthor (cc) ein, so kam man zunächst in den Vorhof der Weiber (D), welcher 135 E. im Gevierte nach Westen durch eine Mauerwand vom Vorhof der Israeliten geschieden war und gegen den äußeren Vorhof hin drei Thore hatte und vier Zellen oder Säle (d) nebst Säulengängen (e) und an den Wänden der letzteren die einer Trompete ähnlich geformten Opferbecken (o), 13 an der Zahl, „Gotteskasten" Mk. 12, 41 ff. Die Thore waren mit Gemächern überbaut bis zu 40 E. Höhe, jedes derselben mit Säulen geziert und mit Doppelthüren 30 E. Höhe und 15 E. Breite, die von Gold und Bronze in den schönsten künstlichsten Arbeiten glänzten. Das schon genannte Ostthor (cc), das große oder Nikanors Thor genannt (wahrscheinlich in Ap. 3, 2 gemeint) war noch höher und breiter und reichlicher mit edlen Metallen verziert.

Durch das westliche Thor stieg man in den um 15 weitere Stufen erhöhten inneren oder großen Vorhof (C), welcher 187 E. lang von O. n. W. und 137 E. breit von N. nach S. das Tempelhaus umgab, und in den Vorhof der

*) Im J. 1871 wurde unter den Trümmern von Jerusalem eine Inschrift mit dem griechischen Texte dieser Warnung gefunden; sie lautet: „Kein Fremdling darf innerhalb der Umfriedigung des Tempels eintreten; wer sich (daselbst) betreten läßt, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn (darauf) die Todesstrafe folgt."

Israeliten, f, (östlich) und den Priestervorhof, C, (westlich), eingeteilt war. Ein niederes steinernes Gitter trennte diese in der Größe sehr ungleichen Vorhöfe, welche beide mit Steinplatten belegt waren, und von denen der erstere in der ganzen Breite (135 E.) von N. n. S. auf der östlichen, an den Weibervorhof anstoßenden Seite einen Raum von bloß 11 E. Tiefe einnahm, während aller übrige Raum den Priestervorhof bildete. An der Innenwand der Umfassungsmauer befanden sich Säulengänge und verschiedene Zellen (g), sechs im ganzen, zur Aufbewahrung von Holz, Salz und zu mancherlei Verrichtungen; in einer derselben hielt das Synedrium (der hohe Rat) seine Sitzungen. Sechs Thore, drei nördliche und drei südliche, führten vom Priestervorhof in den Zwinger (b) und von da in den äußeren Vorhof, und eines, östlich, in den Vorhof der Weiber. Im Priestervorhof stand aus unbehauenen Steinen erbaut der 30 E. lange und 15 E. hohe Brandopferaltar (h) mit einem allmählichen Aufgang ohne Stufen, einem Umgang für die Priester und mit Abzugsröhren für das Blut, wie für die Trankopfer.*) Zwischen dem Altar und der Halle des Tempels, etwas südwärts stand das Waschbecken (i).

§ 21. Das Tempelhaus.

Der Tempel selbst lag noch 12 Stufen höher als der Priestervorhof, auf neuen Fundamenten aus mächtigen weißen Marmorquadern**) aufgebaut mit reicher Vergoldung inwendig und auswendig. Er war 100 E. lang von O. n. W., ebenso hoch und vorne ebenso breit; das eigentliche Tempelhaus aber war nur 70 oder 60 E. breit, so daß vorne auf

*) Mit dem südwestlichen Altarhorn stand eine Röhre in Verbindung, welche durch zwei Öffnungen das an die linke Seite des Altars gesprengte Blut aufnahm und durch einen unterirdischen Kanal in den Kidron führte. Unter dem Altar war eine Grube, in welche die Dankopferspenden abflossen.

**) Einige seiner Steine hatten nach Josephus 45 (?) E. Länge, 5 E. Breite und 6 E. Dicke.

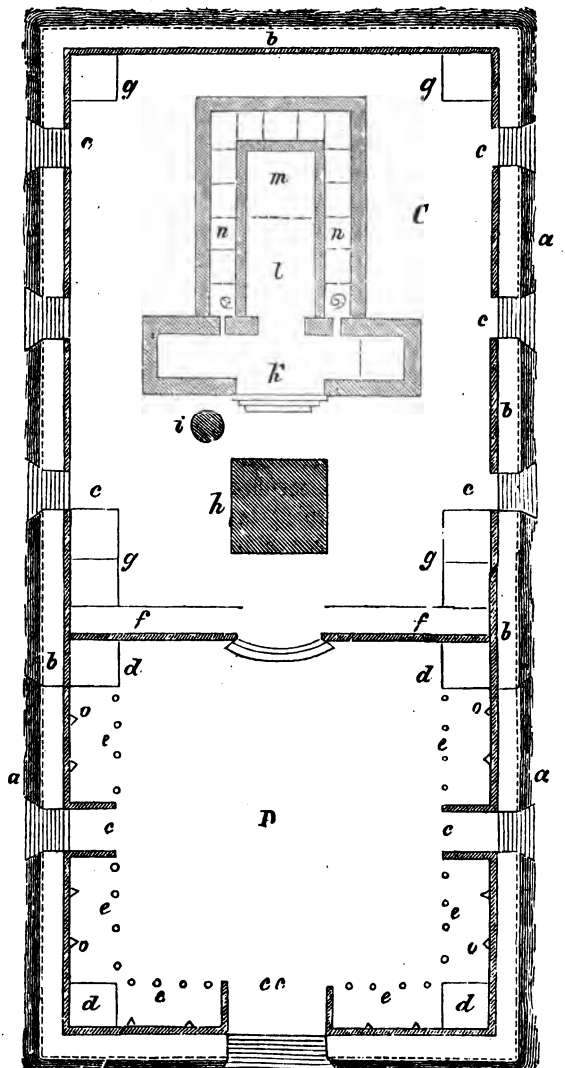

Fig. 16. Grundriß des herodianiſchen Tempels.

beiden Seiten, gegen N. und gegen S., ein Flügel von 15 oder 20 E. war. Folgende Teile sind zu unterscheiden: 1) die Halle (k) war im Innern 11 E. tief (v. O. n. W.), 50 E. breit (v. N. n. S.) und 90 E. hoch, hatte ein 70 E. hohes und 25 E. breites offenes Portal ohne Thüren und war an den inneren Wänden ganz mit Gold überkleidet.

Nach innen zu in der Mitte war das Portal, welches 2) in das Heilige (l) führte, niedriger als das der Halle. Der Eingang hatte zwei 55 E. hohe und 16 E. breite offenstehende Flügelthüren und war mit einem in den vier Farben des Heiligtums (S. 30) buntgewirkten babylonischen Teppich verhängt.*) Darüber befand sich ein kolossaler goldener Weinstock mit Trauben in Mannsgröße, welcher aus Weihgeschenken der Juden immer mehr vergrößert wurde: die plastische Darstellung des prophetischen Sinnbildes Jer. 2, 21. Ez. 19, 10. Das Heilige, welches 40 E. lang, 20 E. breit und 60 E. hoch war, enthielt den siebenarmigen Leuchter, den Schaubrottisch und den Räucheraltar. Eine hölzerne Zwischenwand mit einer Thüre und einem Vorhang (Mt. 27, 51) trennte davon

3) das Allerheiligste (m), das 20 E. lang und breit und 60 E. hoch und ganz leer war.

4) Der obere Stock des Hauses enthielt mancherlei Gemächer. Die Seiten des Tempelhauses im N., W., S. umgaben wie beim ersten 5) drei Stockwerke Nebengemächer (n), zusammen 60 E. hoch, so daß das Heiligtum um 40 E. über das Nebengebäude emporragte. Das Dach war ein niedriges Giebeldach, mit einem Geländer umgeben und mit goldenen, d. h. wohl vergoldeten eisernen Spitzstangen besetzt.

*) Ob dieser Vorhang oder der innere vor dem Allerheiligsten im Augenblicke des Todes Jesu zerriß, können wir nicht ausmachen. Die Kirchenväter Origenes und Hieronymus erklärten ihre feste Überzeugung, daß an den äußeren Vorhang zu denken sei. Neuere Ausleger sind für den inneren, sofern nur dieser ein wesentlicher Bestandteil des israelitischen Heiligtums von tief symbolischer Bedeutung gewesen sei.

„Das äußere Ansehen dieses Tempels," sagt Josephus, „setzte durch alles Geist und Auge in Bewunderung; denn allerwärts waren dicke Goldplatten angebracht und bei Sonnenaufgang strahlte er in feuerähnlichem Glanz, der die Augen der Beschauer gleich den Sonnenstrahlen blendete. Den ankommenden Fremden schien er in der Ferne einem Schneeberge gleich; denn wo er nicht mit Gold belegt war, da war er ganz weiß." Auch des Heilandes Jünger konnten sich des überwältigenden Eindruckes nicht erwehren, den dieser Prachtbau auf die Gemüter machte Mt. 24, 1 f. Wer den Bau des Herodes nicht gesehen hat, hat nie etwas Schönes gesehen, lautete ein Sprichwort der damaligen Zeit. Dem Palast des Herodes selbst stand übrigens der Tempel immer noch nach. — Herodes hatte, wie Josephus sagt, seinen Namen durch den Neubau des Tempels verewigen wollen; die geträumte Ewigkeit war aber von gar kurzer Dauer. Schon unter seinem Sohne Archelaus ertönten zu wiederholten Malen die Hallen des Tempels vom wilden Getöse und Tumult aufgeregter Volksmassen und nur unter großem Blutvergießen gelang es dem Militär, des Aufstandes Herr zu werden; auch ein Teil der Hallen wurde ein Raub der Flammen. In dieser Zeit begannen erst recht die Wühlereien der strengeren Partei unter den Pharisäern — die Partei der entschiedenen Patrioten oder wie sie sich selbst nannten, der Eiferer oder Zeloten — und ihren Umtrieben ist es zuzuschreiben, daß das Feuer des Aufruhrs von jetzt an ununterbrochen unter der Asche fortglomm und eben auch in den Vorhöfen des Tempels je und je zu manchem schlimmen Auftritt führte, bis es endlich 60 Jahre später zur mächtigen Flamme emporloderte. Mit der Zerstörung der Stadt ging auch der Tempel in Flammen auf am 10. August 70 n. Chr., nach einer Sage am selben Monatstage, an welchem der salomonische Tempel durch Nebukadnezar in Brand gesteckt worden war. Was von heiligen Geräten aus den Flammen gerettet wurde, das brachte der Sieger nach Rom zur Verherrlichung seines Triumphzuges und noch zeigt der Triumphbogen des Titus

in Rom die Bilder des goldenen Leuchters, des goldenen Tisches und zweier Posaunen (Fig. 17). Von dem Tempel selbst aber ist kein Stein auf dem andern geblieben, der nicht zerbrochen worden. Von den Außenwerken des Baues ist immerhin noch manches erhalten, vor allem die großartigen Unterbauten auf der Südseite; nach dieser Richtung hin hatte Herodes die Tempelarea vergrößert, während die Hasmonäer sie im Norden erweitert hatten. Auch die noch sichtbaren Umfassungsmauern, die übrigens überall noch tief, stellenweise 18 bis 27 m tief unter die Oberfläche des jetzigen Bodens

Fig. 17. Bruchstück vom Triumphbogen des Titus.

hinabreichen, sind mit ihren riesigen Quadern, deren manche 1—2 m Höhe und 6—9 m Länge haben, wohl das Werk des Herodes, das er vielleicht stellenweise mit altem Material zu Stande gebracht hat. Auf der Südostecke hat man in der Tiefe von mehr als 20 m unter der jetzigen Bodenfläche an den Quadern Zeichen in roter Farbe und eingehauenen Buchstaben gefunden. Diese Zeichen scheinen phönizisch zu sein. Ähnliche Zeichen sind auch in der Nähe der Nordostecke der Tempelumfassungsmauer zum Vorschein gekommen. Darnach scheint es ziemlich sicher zu sein, daß wenn irgendwo, so hier an der Ostseite die Unterbauten für ein Werk aus der alten Königszeit zu halten sind.

Die geräumigen unterirdischen Gewölbe, besonders an der Südseite, sind in ihrer jetzigen Gestalt nicht alt, wie man

an der Bauart sieht, wogegen die Materialien, aus denen die Gewölbpfeiler gebaut sind, meistens geränderte Quader, aus alter Zeit stammen. Während des Kampfes mit den Römern suchten viele Juden in diesen unterirdischen Gewölben Zuflucht. — Die heutige Gestalt des ehemaligen Tempelplatzes, jetzt Harâm-esch-Scherîf, ist nicht genau quadratisch; die Westseite mißt 488, die Ostseite 466, die Nordseite 317 und die Südseite 281 m (vgl. bibl. Geogr. 1883, S. 106).

§ 22. Die Synagogen oder Judenschulen.

1) In den Evangelien und in der Apostelgeschichte finden wir an den verschiedensten Orten besondere Versammlungshäuser, Synagogen (Luther: Schulen) erwähnt für die sabbatliche Erbauung der jüdischen Gemeinden, und jeder von uns kennt die hohe Bedeutung derselben wie für die Lehrthätigkeit Christi, so und noch mehr für die apostolische Predigt des Evangeliums in den Heidenländern. Zur Zeit Christi hatte selbst jede unbedeutende Stadt in Palästina wenigstens eine Synagoge, wie Nazaret Lu. 4, 16. Mk. 6, 2. Mt. 13, 54; Kapernaum Mt. 12, 9. Mk. 1, 21. Lu. 7, 5. Joh. 6, 59. In Jerusalem gab es deren mehrere Ap. 6, 9 und unter den teilweise von Juden bewohnten Städten des Auslandes nennt die Apostelgeschichte Damaskus, Salamis, Antiochia, Ikonium, Thessalonich, Beröa, Athen, Korinth, Ephesus u. a. In Alexandria und Rom, wo große Massen von Juden lebten, gab es natürlich viele Synagogen. Diese Synagogen nun waren es vorzüglich, die neben dem Tempel die Einheit des Volkes im väterlichen Glauben erhielten, und dazu dienten, die Kenntnis des Gesetzes unter der Masse des Volkes zu verbreiten. Es war dies um so nötiger, je mehr das Verständnis der althebräischen Sprache und damit die Fähigkeit, die Schriften Moses und der Propheten zu lesen, bei den Juden sich verlor, bei denen in Palästina so gut, wie bei denen in der Zerstreuung unter Griechen, Babyloniern, Persern u. s. f. Namentlich für diese letzteren, für die Juden in der Zerstreuung, waren die Synagogen von der größten

Wichtigkeit als hauptsächliches Mittel zur Erhaltung der Nationalgemeinschaft und als Pflanzstätten der Treue gegen das väterliche Gesetz, gegenüber den tausenderlei Reizen und Lockungen der übermächtigen heidnischen Umgebung. Sie bildeten zugleich ein sonderlich hervorstechendes Wahrzeichen der Religion Israels im Unterschied vom Heidentum. Dieses wußte und weiß nie und nirgends etwas von religiöser Belehrung und Erbauung; der Heiden Götter haben nie geredet. Israel aber kennet den Namen des Herrn, seines Gottes, und hat seine Zeugnisse, seine Sitten und Rechte als den Weg und das Wort der Wahrheit, als einen Schatz von wundervoller Weisheit und von erquickendem Troste, ein Licht auf seinen Wegen (Ps. 19. 119. 147, 19 f. und viele andere). Vgl. noch oben S. 26 f.

2) Aus welcher Zeit diese Einrichtung der Synagogen eigentlich stammt, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Die ersten Ansätze dazu liegen unverkennbar in der Sitte vor, die aus dem abgöttischen Zehnstämmereich zur Zeit Elisas berichtet wird, daß das zerstreute Häuflein treuer Bekenner des Herrn an Sabbaten und anderen Feiertagen zum Zwecke gemeinsamer Erbauung aus Gottes Wort bei den Propheten sich zu versammeln pflegte; s. 2 Kö. 4, 23. Während des Exils erhielt diese Sitte wahrscheinlich ihre weitere Ausbildung und nach der Rückkehr ins jüdische Land wurde sie durch die eifrigen Bemühungen Esras mehr und mehr unter dem Volke verbreitet; vgl. Ne. 8, 1 ff. 9, 1 ff. 13, 1. Besondere Häuser für diesen Zweck einzurichten, wird bald aufgekommen sein, schon um äußerer Unzuträglichkeiten willen, die mit den Versammlungen auf freien Plätzen, namentlich im Winter verbunden waren, s. Esra 10, 9. 13. Im N. T. werden diese Versammlungshäuser durchgehends mit dem griechischen Worte Synagoge benannt, das zunächst nur die Versammlung selbst bezeichnet; der hebräische Name war bêth ha-kenéseth (Haus d. Vers.). Wenn der 74. Ps. wirklich aus der nachexilischen Zeit stammen sollte, wie manche meinen, so würden die V. 8 genannten „alle Häuser Gottes im Lande" neben „dein Hei-

ligtum, die Wohnung deines Namens" V. 7 am besten von Synagogen verstanden.

3) Die Synagogen wurden meistens innerhalb der Städte, besonders an erhöhten Plätzen errichtet.*) Die Kosten der Erbauung und Unterhaltung trug selbstverständlich die betreffende Gemeinde, sie wurden jedoch zuweilen auch von Privatpersonen, selbst von Heiden übernommen s. Lu. 7, 5.

Zur inneren Einrichtung der Synagogen gehört heutzutage folgendes: a) der Bücherschrank an der gegen Jerusalem gerichteten Seite des Hauses zur Aufbewahrung der heiligen Bücherrollen; b) die Kanzel mit dem Pulte; c) Sitze für die Gemeinde, unter denen die für die Schriftgelehrten und Ältesten ausgezeichnet sind, indem diese mit dem Rücken gegen den Bücherschrank und mit dem Gesichte gegen das Volk sitzen s. Mt. 23, 6. Jak. 2, 3; die Sitze der Männer waren von denen der Frauen durch eine 3—5 Ellen hohe Scheidewand getrennt; d) die Leuchter, auch Hängelampen, mit welchen an Sabbaten und Festtagen erleuchtet wird.

4) Anlangend den Gottesdienst in den Synagogen, so versammelte sich in denselben das Volk an Sabbaten und Festtagen zum Gebet und zum Vorlesen von Abschnitten des Gesetzes, der Propheten, d. i. der historischen Bücher und der eigentlichen Propheten (s. Ap. 15, 21. Lu. 4, 16 ff. Ap. 13, 15) und anderer Bücher des A. T.s, welche in die Volkssprache übersetzt (Ne. 8, 8) und in freien Vorträgen erklärt wurden, was jedem Mitglied der Versammlung freistund. Die Sitte, in den Synagogen Abschnitte des Gesetzes vorzulesen, ist alt Ap. 15, 21; aber die Ordnung dieser Vorlesungen und die Einteilung der Lesestücke (Perikopen) sind jüngeren Ursprungs

*) Von den Synagogen als Versammlungshäusern ursprünglich verschieden gab es noch besondere „Betörter" (Proseuchen) unter freiem Himmel und außerhalb der Städte, meist in der Nähe von fließendem Wasser, weil die Juden sich vor dem Gebet zu waschen pflegen; so Ap. 16, 13. An solchen Betplätzen wurden aber öfter auch Bethäuser erbaut und der Name proseuchai auf diese übertragen.

und nicht immer und überall gleich gewesen, indem die fünf Bücher Moses in Palästina in 3—3½ Jahren, in Babylonien innerhalb eines Jahres vorgelesen wurden. Wie aus Lu. 4, 16 ff. erhellt, waren auch die Lektionen aus den Propheten zu Christi Zeiten noch nicht fest bestimmt, sondern wurden beliebig gewählt, von jedem, der gerade reden wollte. — Der Segen und das Amen endigte die Versammlung (Ne. 8, 6). In späterer Zeit im zweiten und folgenden Jahrhundert n. Chr. wurde auch der zweite und fünfte Tag der Woche (Montag und Donnerstag) zum Gottesdienst in der Synagoge bestimmt, ja heutzutage verrichten vielfach fromme Juden täglich ihr Morgen- und Abendgebet daselbst.

5) Jede Synagoge hatte einen Vorsteher, Lu. 8, 49. 13, 14, „Oberster der Schule"*) vgl. Ap. 14, 5, der zusammen mit den Ältesten der Ortsgemeinde (Lu. 7, 3. Mk. 5, 22. Ap. 13, 15) ein Kollegium bildete, das über die Ordnung und Zucht in den Synagogen wachte, die Schuldigen bestrafte (Mt. 10, 17. 23, 34. Ap. 22, 19. 26, 11) und die Armenpflege besorgte. Diese Vorgesetzten hatten übrigens keine Verpflichtung oder ausschließliche Berechtigung zum Lehren; es bestand allgemeine volle Lehrfreiheit. Für den Dienst in der Synagoge selbst waren noch 1) ein Vorbeter, der zugleich Amtsbote des Vorstandskollegiums war, 2) ein Aufwärter (Lu. 4, 20), der für Reinhaltung ꝛc. der Synagoge zu sorgen hatte, und 3) einige Almosensammler (§ 131 a. E.) aufgestellt.

*) Diese Synagogenvorsteher oder Schuloberſten sind ja nicht zu verwechseln mit den „Obersten des Volks", deren Nikodemus einer war, Joh. 3, 1. 7, 48. 50 und die z. B. Lu. 23, 13. 35. 24, 20 Ap. 4, 5. 8 zusammen mit den Hohenpriestern und Ältesten genannt werden, insbesondere als Feinde des Herrn Jesu. Ebenso ist genau zu unterscheiden zwischen den Ältesten der Schule z. B. Lu. 7, 3. 5 und den 70 Ältesten des Volks, die das Synedrium oder den hohen Rat ausmachten z. B. Mt. 16, 21 u. s. f.

2. Abschnitt. Das Personal für den Gottesdienst.

§ 23. Das Priestertum.

1) In den Zeiten vor der Gesetzgebung am Sinai gab es bei dem auserwählten Geschlechte wie den ihm verwandten Volksstämmen keine besonderen Priester, die das ausschließliche Recht zur Darbringung der Opfer und zu anderen gottesdienstlichen Verrichtungen gehabt hätten; sondern das jeweilige Familienhaupt oder Stammeshaupt verrichtete als solches die gottesdienstlichen Handlungen für sich und die Seinigen. So finden wir es bei Noah, Abraham, Isaak, Jakob, Hiob, und an diese sozusagen naturwüchsige Priester-Stellung haben wir auch in 2 Mo. 19, 22. 24 zu denken.*) Dies mußte anders werden, nachdem einmal in Israel der gesamte Gottesdienst durch das göttliche Gesetz festgeordnet und namentlich die Stiftshütte als alleinige rechtmäßige Stätte für allen Gottesdienst aufgerichtet war. Sollte die göttliche Offenbarung nicht gleich von vornherein der Verderbnis durch willkürliches und eigenmächtiges Zu- und Abthun von Seiten der einzelnen, und der Vermengung mit altgewohnter, von Ägypten mitgebrachter Abgötterei wie mit neuer in den künftigen Wohnsitzen preisgegeben werden, so mußte vor allem der Zersplitterung des Priestertums gesteuert und durften bloße Hauspriester der einzelnen Geschlechter nicht mehr geduldet werden. Um den anvertrauten Schatz göttlicher Wahrheit unverfälscht zu bewahren und damit zugleich die einzige Quelle alles wahren Volkswohles, das jederzeit durch einen gewissenhaften und alle eigenen Wege meidenden Gehorsam gegen Gottes Ordnung bedingt war, rein und offen zu erhalten, — also schon zur Wahrung der heiligsten Interessen seines Volkes mußte Mose Priester aufstellen, deren eigentlicher Lebensberuf die Besorgung sämtlichen Gottesdienstes

*) In dem 24, 5 erzählten Fall dienten dem Mose eine Anzahl Jünglinge (deren Verwendung für solche Zwecke durch den Artikel im Hebr.: „die J." als bekannt vorausgesetzt wird) als Gehilfen.

und die Überwachung des religiösen Lebens im Volk im allgemeinen war (Mal. 2, 4—7).

2) Indessen, das Priestertum der aaronitischen Familie hat noch andere tiefere Wurzeln als bloß die gesetzgeberische Weisheit des Menschen Mose. Es wurzelt in dem Bund, den der Herr mit Israel machte und den er einleitete mit den Worten: „Ihr habt gesehen, was ich den Ägyptern gethan habe, und euch getragen mit Adlersflügeln und habe euch zu mir gebracht. Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern; denn die ganze Erde ist mein. Und ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein." 2 Mo. 19, 4—6.*)

*) Ein Königreich von Priestern, d. h. ein von mir als König regiertes Gemeinwesen oder Reich von Priestern, ein Reich, dessen Bürger alle Priester sind, d. h. (in diesem Zusammenhange nicht: priesterliche Heilsvermittler für andere Völker, sondern) mir geweihte Diener, die nach meinem Namen sich nennen, bei mir Zutritt haben, mir fortwährend nahe sind, ganz meinem Dienste leben (4 Mo. 16, 5. 18, 1 ff. n. d. revid. Lutherbibel), und — noch kürzer, aber im selben Sinn — ein heiliges Volk, d. h. ein Volk, welches in seiner Gesamtheit, nicht bloß in einzelnen seiner Glieder sich so rein hält, wie es die Gemeinschaft mit dem Heiligen erfordert und hinwiederum durch diese Gemeinschaft geschützt, unantastbar gemacht wird. Damit ist ein hohes und höchstes Ziel gesteckt, an dessen Erreichung die ganze Zukunft hindurch gearbeitet werden soll. Erreicht wird und ist es durch Jesum Christum Off. 1, 6: „der uns liebt und uns gewaschen hat von unsern Sünden und hat uns gemacht zu einem Königreich, zu Priestern seinem Gott und Vater" (nach dem richtigen griech. Text). Dadurch, daß er uns von unsern Sünden reinigte, hat er uns zu Priestern gemacht, d. h. zu solchen, die nicht mehr wegen ihrer Sündhaftigkeit fremder Mittler bedürfen, sondern als gereinigt Gott selbst sich nahen dürfen und Opfer darbringen, die ihm wohlgefällig sind. Aber nicht nur zu Priestern, sondern auch zu einem Königreich hat er uns gemacht, d. h. zu Priestern, welche zusammen ein Königreich bilden, eine Gemeinschaft solcher, die ihm als ihrem König huldigen — freilich aber, da Jesus ein Oberster aller Könige ist, ebenso hoch über allen anderen Königreichen stehen, als er über deren Königen. Früher las man: „er hat uns zu Königen und P. gemacht;" das würde allerdings sagen, daß wir alle mit ihm zur Herrschaft berufen sind, vgl. 5, 10 a. E.

Hienach war das ganze Volk von Gott berufen Priester zu sein, d. h. zum Herrn zu nahen und ihm zu dienen (4 Mo. 16, 5 ff.), als heilige Leute in unmittelbarem Verkehr mit ihm zu stehen, und die eben angeführte Stelle ist ein Beleg dafür, wie gleich zu Anfang der Versuch gemacht wurde, diesen ursprünglichen göttlichen Beruf des gesamten Israel im Sinne fleischlicher Gleichheitsmacherei auszubeuten.

Aber wie konnte ein Volk, dessen Glieder gar nicht die besonderen Eigenschaften des Gemüts und der Gesinnung besaßen, die zur wirklichen Gemeinschaft mit dem heiligen Gott erforderlich sind, sondern eben nur durch ihre leibliche Geburt dieser zum priesterlichen Dienst berufenen Volksgemeinde angehörten, wie konnte ein solches Volk ein Königreich von Priestern sein? Die Geschichte Israels während des Zugs in der Wüste zeigt, daß nur etliche wenige den Sinn Moses hatten und gleich Mose fähig waren, in unmittelbaren Verkehr mit dem Herrn zu treten (vgl. einesteils 4 Mo. 11, 24—29. 12, 6 ff. und andernteils das am Ende der Wüstenwanderung dem Volk ausgestellte Zeugnis 5 Mo. 9, 9 ff. 32, 5 f.). Ja das Volk stellte sich selber das Zeugnis der Untüchtigkeit zum unmittelbaren Verkehr mit Gott aus, als es 2 Mo. 20, 19 zu Mose sprach: Rede du mit uns und laß nicht Gott mit uns reden, wir möchten sonst sterben; es verzichtete von selbst auf das Vorrecht des Priestertums, unmittelbar zu Gott zu nahen. So mußte und sollte es kommen. Darauf hatte es auch Gott von vornherein bei der ganzen Anlage des Bundes abgesehen; das Volk sollte bei dessen Aufrichtung erfahren, daß es zur Zeit noch nicht anders sein könne, und der große Abstand zwischen der Bestimmung und der thatsächlichen Beschaffenheit des Volkes vorerst Zwischenglieder nötig mache. Darum billigte der Herr auch des Volkes Rede (5 Mo. 5, 28) und nicht das ganze Volk gelangte zur wirklichen Ausübung des Priestertums, sondern nur ein einzelnes Geschlecht. Nicht als ob dieses Geschlecht nun jene Eigenschaften, die den Menschen zur Gottesnähe befähigen, wirklich in höherem Maße durchgängig besessen hätte als die anderen;

der einige Grund der Erwählung gerade dieses Geschlechts ist und bleibt die freie Gnade Gottes: „zum Geschenk gebe ich euch euer Priestertum“ 4 Mo. 18, 7, wie ja die Erwählung des ganzen Volkes aus der Masse der Nationen nicht auf irgend welcher Vorzüglichkeit Israels, sondern allein auf der freien Gnade des unumschränkten Herrn der Erde beruht 2 Mo. 19, 4. 5 Mo. 9, 4 f. Aber eben der Umstand, daß aus der Masse ein besonderer Stamm und Geschlecht ausgewählt wurde, und die das priesterliche Geschlecht auszeichnenden Vorrechte und Pflichten machten es möglich, das wahre Wesen des Priestertums in äußeren Formen auszudrücken und es dem Volke als seine Aufgabe beständig vor Augen zu stellen.

Die Auswahl wurde von Gott selbst getroffen: das Geschlecht **Aarons** wurde zum Priestertum ausersehen (2 Mo. 28, 1. 4 Mo. 16, 1 — 18, 7) und der Stamm **Levi**, dem dieses Geschlecht angehörte, zum besonderen Eigentum Jehovahs erklärt.

3) Aus dem bisher Gesagten erhellt zur Genüge das eigentliche Wesen des israelitischen Priestertums. Priester sein ist so viel als zu Gott unmittelbar nahen, mit ihm verkehren und ihm dienen auf Grund göttlicher Erwählung und Heiligung. Dies ist das Erste und Wichtigste im Begriff des Priestertums, und dies bleibt auch der Kern vom neutestamentlichen geistlichen Priestertum (1 Pe. 2, 5. 9 vgl. Rö. 12, 1. Hebr. 13, 15 f. Off. 8, 3 f.) bis in seine höchste Vollendung hinauf: zu sein vor dem Stuhl Gottes und ihm zu dienen Tag und Nacht in seinem Tempel Off. 7, 14 f. Diese Erklärung vom eigentlichen Wesen des Priestertums gibt auch Mose im 4. B. 16, 5 gegenüber der Rotte Korah: „morgen wird Jehovah kund thun, wer sein ist und wer heilig ist, und wen er zu sich nahen läßt; und wen er sich erwählen wird, den wird er zu sich nahen lassen,“ mit andern Worten: morgen wird Jehovah kund thun, wer Priester sein soll (3 Mo. 10, 3 die zu mir nahen, d. i. die Priester sind). Daß der Priester im A. B. zugleich Mittler ist für andere,

die nicht unmittelbar zu Gott nahen und ihm Dienst thun dürfen, ist das zweite Stück des Priesteramts im A. B. und diese mittlerische Thätigkeit bestand hauptsächlich in der ordnungsmäßigen gottesdienstlichen Sühne. Eine wirklich sühnende Wirkung haben die Opferdarbringungen des Volks nur, so weit sie durch die Hand des Priesters vollzogen werden. In allweg kann aber der Vorzug, zu Gott zu nahen und andere ihm nahe zu bringen, d. i. zu vermitteln, nicht Sache menschlicher Wahl und Berufung oder eigenwilliger Selbstbestimmung sein, sondern ist eine Würde, die Jehova erteilt, die ganz von seiner freien Gnade und unumschränkten Macht abhängt, und für die auch er allein befähigen kann. „Es kann ihm niemand nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben von oben." Joh. 3, 27. Hebr. 5, 4.

§ 24. Gliederung und Gerechtsame des Kultuspersonals.

1) Nicht alle Leviten hatten gleiche Verpflichtungen und gleiche Rechte. Die eigentlich-priesterlichen Verrichtungen, der Dienst im Heiligtum und am Altar, woselbst Gott zu wohnen und seinem Volke sich zu nahen verheißen hatte, waren ausschließliches Vorrecht der Familie Aarons, die schon vor der Erwählung des Stammes Levi, dem sie angehörte, hiezu ausgesondert worden war, 2 Mo. 28, 1 ff., und zwar so, daß Aaron und nach ihm das jedesmalige Oberhaupt seines Hauses (nach dem Rechte der Erstgeburt) zum Hohenpriester erwählt wurde und seine Söhne und direkten Nachkommen die gemeine Priesterschaft bildeten. Dem Hause Aarons waren die Leviten beigegeben als Diener und Gehilfen für die niederen Verrichtungen. Seit der Verschonung aller Erstgebornen des Volks in der Nacht des Auszugs waren diese nämlich Jehovah heilig, d. i. leibeigen geworden, und sie zunächst hätten deshalb fortan zum lebenslänglichen Dienste am Heiligtum („zu warten der Hut der Hütte des Stifts") herbeigezogen werden können und sollen. Statt ihrer aber traten, um dem ganzen Kultuspersonal einen engeren und festeren einheitlichen Zusammenschluß zu geben, die

Leviten und deren Nachkommen ein (4 Mo. 3, 12 f. 8, 16 bis 19), wofür jedoch alle Erstgeburten von da an durch bestimmte Gaben an das Heiligtum losgekauft, „gelöst" werden mußten.

2) Die Einkünfte der Leviten und Priester waren im Gesetz genau bestimmt. Sie erhielten kein besonderes Stammgebiet, das durch Ackerbau ihnen ihren Lebensunterhalt gesichert hätte; Levi mußte alles Erbgutes im gelobten Lande entbehren; denn „ich bin dein Teil und dein Erbgut," sprach Jehovah 4 Mo. 18, 20. 5 Mo. 10, 9. Doch waren ihnen zu Wohnsitzen, zerstreut unter alle Stämme, 48 Städte mit Weidetrift in deren nächster Umgebung angewiesen, unter denen 13 als Priesterstädte bezeichnet wurden 4 Mo. 35, 1—8 Jos. 21. 1 Chr. 7, 54—81 d. i. nicht die ganzen Städte erhielten sie zum Eigentum, sondern in den Städten die für den Bedarf der Leviten erforderliche Anzahl von Häusern zum erblichen Besitz, die beim Verkauf jederzeit wieder eingelöst werden konnten und, falls dies nicht geschah, im Halljahre unentgeltlich an sie zurückfielen (3 Mo. 25, 32 f.). Der von ihnen nicht in Besitz genommene Teil der Städte mit den dazu gehörigen Feldern und Dörfern blieb Eigentum der Stämme, welchen dieselben durchs Loos zugefallen waren.*) Diese Verteilung der Leviten unter alle Stämme, wodurch der im Segen Jakobs 1 Mo. 49, 7 über Levi ausgesprochene Fluch der Zerstreuung in ganz Israel erfüllt und doch zugleich für sie wie für ganz Israel in Segen umgewandelt wurde, entsprach ganz der Bestimmung dieses Stammes. Aus dem ganzen Volke zum besonderen Eigentum Jehovahs berufen, um seinen Bund zu bewahren, seine Rechte und sein Gesetz Israel zu lehren (5 Mo. 33, 9 f. 31, 9—13. 3 Mo. 10, 11), sollten die Leviten unter allen Stämmen die „Auswahl" des Eigentumsvolkes des Herrn bilden und darstellen, durch ihren Wandel, wie durch ihren Beruf Israel beständig an

*) Diese Ansiedlung in 48 Städten ist freilich in Wirklichkeit nicht zur Ausführung gekommen, weil die Besitznahme des Landes durch die 12 Stämme eine unvollständige blieb.

seinen göttlichen Beruf mahnen und in demselben fördern, das Gesetz und Zeugnis des Herrn im Volk pflegen und bewahren, und Gottesfurcht unter allen Stämmen wecken und verbreiten. Während dieser Bestimmung ihre Verteilung unter alle Stämme entsprach, waren sie doch zugleich dadurch, daß sie nicht in alle Städte und Dörfer der übrigen Stämme zerstreut, sondern in bestimmte Städte vereinigt waren, vor den Nachteilen des Vereinzeltstehens bewahrt und gegen die Gefahr des geistigen und sittlichen Zurückkommens gesichert.

Für den Lebensunterhalt seiner Diener wollte der Herr selbst sorgen: alle Einkünfte und Abgaben, die das Volk ihm als seinem König und Lehensherrn darzubringen hatte, wurden den Leviten und Priestern zugewiesen, nämlich die Erstlinge und alle Zehenten von Früchten und Herden, sowie alle Erstgeburten an Menschen und Vieh, die teils in natura dargebracht, teils mit Geld gelöst werden mußten. Auch bestimmte Anteile von den Opfertieren fielen dem dienstthuenden Priester zu. 2 Mo. 23, 19. 3 Mo. 27, 26—33. 4 Mo. 18, 8—24.

3) Hieraus ergibt sich auch, was für eine Stellung die Priester und Leviten zu ihren Bruderstämmen einnahmen, und was der alte und stets neu wiederholte Vorwurf auf sich hat, daß in Israel ein Priesterregiment gewesen, ja die ganze Abfassung des Gesetzes aus dem Interesse des Priesterstammes abzuleiten sei. Wie nichtig dieser Vorwurf sei, dafür liefert schon das Zeugnis der nachmosaischen Zeitgeschichte den einfachsten Beweis. Nirgends zeigt sich in derselben eine Spur von der angeblichen Priesterherrschaft. Wenn also Mose wirklich eine solche gegründet hätte, so müßte sie augenblicklich nach ihm verschwunden sein; denn man findet nirgends und niemals eine. Selbst in der Zeit, ehe das Königtum aufkam, wo also der Hohepriester allein im Volke ein durch das Gesetz geregeltes und dieser bestimmten Familie gesichertes Ansehen hatte, selbst da finden wir nicht, daß die Hohenpriester an der Spitze des Volkes gestanden wären, wo

es galt Frieden oder Krieg zu beschließen, oder in sonst einer Weise die höchste Staatsgewalt auszuüben, sondern andere Männer traten da an die Spitze. Noch weniger konnte unter der Regierung der Könige von einer Priesterherrschaft die Rede sein. Nur ein einziges Mal lesen wir von herrschsüchtigen Priestern, Jer. 5, 31. Aber eben dieses Prophetenwort gibt auch Zeugnis davon, wie das Gesetz Gottes und seine Vertreter sich zu solcher Priesterherrschaft stellten, und wie dieselbe nur mittelst Fälschung und Unterdrückung des Gesetzes in der politisch, sittlich und religiös versunkensten Periode israelitischer Geschichte möglich war. Ze. 3, 4. Mi. 3, 11. Jer. 6, 13 ff. 8, 10 ff. Ez. 22, 25 f.

Sehen wir nur die Stellung an, die in der Gesetzgebung dem Priesterstande gegeben war! Dies genügt, um sofort die Grundlosigkeit und Widersinnigkeit des Geredes von Priesterherrschaft zu erkennen. Hätte die Staatsgewalt in den Händen der Priester geruht, so hätten sie das Recht haben müssen, *Gesetze zu geben* (wie es z. B. die ägyptischen Priester hatten); denn eine Regierung ohne Gesetzgebungsgewalt ist zumal im Altertum ein Unding. Wo räumt aber Moses dem Priesterstande ein solches Recht ein? Gesetze gibt in Israel Gott; er *hat* sie gegeben durch Mose für alle Zeiten, unveränderlich, so lange Israel als Volk eine Existenz haben sollte. Auch der Hohepriester konnte kein Gesetz geben und den Staat leiten; im Besitze der Urim und Thummim (s. S. 127 ff.) konnte er in zweifelhaften Dingen und auf *Befragen* für einzelne Fälle wohl den Willen Gottes zu erkennen geben, aber nur als richterliche Behörde. Es ist ferner von jeher so gewesen, daß ein Stand, welcher Macht ausüben wollte, auch *Machtmittel* besitzen mußte. Es hat wohl in einzelnen Augenblicken vorkommen können, daß einer durch die Macht des Geistes über ein Volk herrschte; aber daß ein Stamm, eine Kaste Jahrhunderte hindurch eine Herrschaft ausgeübt hätte, ohne die entsprechenden Machtmittel zu besitzen, das wird sich in der Geschichte nirgends nachweisen lassen. Wie war nun der Stamm Levi und das Haus Aarons in Ansehung des

äußeren Besitzes und der Macht gestellt? Unter allen Stämmen war Levi der ärmste und der schwächste; er allein unter allen erhielt kein eigenes Erbteil in Kanaan, sondern wurde durch das Land hin verteilt und war von den freien Gaben der übrigen abhängig. Die Abgaben an das Heiligtum waren zwar gesetzlich, aber es war keine sichtbare Regierungsgewalt da, welche die gesetzlichen Abgaben von den Säumigen nötigenfalls mit Gewalt hätte eintreiben können; am allerwenigsten konnten das die Leviten selbst thun, und mit der Zunahme ihrer Zahl nahm nicht auch ihr Einkommen zu, sondern fiel für die einzelnen Familien um so weniger ab. Immer wird im Gesetz das zum h. Dienst auserwählte Geschlecht zusammengestellt mit den Armen, mit Schutz- und Hilflosen. Bei den Gelegenheiten, wo den Israeliten empfohlen wird, mildthätig zu sein gegen den Armen und Fremdling, da wird ihnen auch empfohlen, ihre Hand offen finden zu lassen dem Leviten, der in ihren Thoren wohne, 5 Mo. 14, 27. 29. 16, 10—14 u. a. Dieser Umstand allein schon reicht hin, um die Meinung, als ob es sich bei der Ordnung des levitischen Priestertums um Gründung eines Pfaffenregiments gehandelt habe, vollständig zu beseitigen.

Neuerdings hat man es wieder unternommen, den vom Hohenpriester handelnden Abschnitten des Gesetzes die Absicht zu unterschieben, daß der Hohepriester zu einer Art Papst gemacht werden sollte. Die das thun, müssen freilich dem zustimmen, was oben gesagt wurde, daß im Gesetz nirgends eine Spur zu finden sei von einem Versuche, dem Hohenpriester auch weltliche Macht zuzuschreiben. Da ist es nun eine eigentümliche Ironie des Schicksals, daß gerade die Zeit des Esra und Nehemia, aus der jene mit dem Mantel mosaischer Altertümlichkeit umkleideten Gesetzesabschnitte stammen sollen, von solcher Papstherrlichkeit des Hohenpriesters nur eben gar nichts zeigt. Wie man aus den Büchern Esra und Nehemia sieht, stehen die Hohenpriester jener Zeit mit ihrer Priesterschaft neben einem Esra und Nehemia so glanzlos da wie Eli neben einem Samuel. Das Verhältnis, in welches die

genannten zwei Männer zur Priesterschaft sich stellten und diese zu ihnen, schließt geradezu den Gedanken aus, daß beide durch ein neufabriziertes Gesetz die Priesterschaft zur herrschenden Macht im Staate zu machen beabsichtigten. Beide sorgten aber auch für Neubelebung und Erhaltung des Kultus nach den Forderungen des Gesetzes; aber nicht der Stand der Priester steht von jetzt an im Vordergrunde, sondern der Stand der Schrifterklärer (mebînîm), dessen Fortsetzung das Rabbinentum ist.

§ 25. Die Leviten.

Die Leviten nach den drei Söhnen Levis (1 Mo. 46, 11) in die Geschlechter der Gersoniten, Kahathiten und Merariten (4 Mo. 3, 17 ff.) eingeteilt, waren die Priester- und Heiligtumsdiener, dem Aaron und seinen Söhnen „zu eigen gegeben" (4 Mo. 8, 19). Sie versahen die Nebenverrichtungen beim Gottesdienst, durften aber nicht zu den heiligen Geräten und zum Altare nahen (18, 6). Sie nahmen so eine Mittelstellung ein zwischen dem Heiligtum und dem Volke, vermöge deren das Volk nie unmittelbar mit dem Heiligtum in Berührung kam (vgl. 4 Mo. 1, 53). Während der Wüstenwanderung hatten sie das heilige Zelt, um das sie sich lagerten, abzubrechen und aufzurichten und den Transport der auseinander genommenen Stücke desselben und der sorgfältig eingehüllten heiligen Geräte zu besorgen, und zwar wurde jedem Geschlecht sein eigenes Teil zugewiesen (4 Mo. 1, 48 ff. 3, 23 ff. S. 66). Nach Aufrichtung der Stiftshütte im Lande Kanaan lag ihnen die Bewachung, Öffnung und Schließung des Heiligtums ob; und außerdem die Sorge für die Reinigung seiner Räume und Geräte, die Zubereitung der Schaubrote und des übrigen Opferbackwerks (vgl. die übersichtliche Darstellung in 1 Chr. 10, 22—34 und ausführlicher in K. 24—27). Sie wurden auch sonst von den Priestern bei ihrem Dienst, z. B. Schlachten und Enthäuten der Opfertiere, bei der gesetzlichen Schau der Aussätzigen u. s. f. beigezogen. David übertrug ihnen die Ausführung des Psalmengesanges

und der Musik bei der Stiftshütte, und führte eine genaue Teilung der Geschäfte sämtlicher Leviten ein; die einzelnen Abteilungen zerfielen in Klassen, deren Dienste durch das Loos bestimmt wurden 1 Chr. 24—27. Die Familienhäupter wohnten in Jerusalem, die andern in den Dörfern und kamen je des siebenten Tages herein in die Stadt 1 Chr. 10, 34. 35. vgl. 2 Kö. 11, 5—7. Zu den niedrigsten und beschwerlichsten Dienstleistungen erhielten die Leviten mit der Zeit eine Unterstützung an den Tempelsklaven. Schon Josua hatte die Gibeoniten zu Wasserträgern und Holzhackern gemacht (Jos. 9, 21 ff.), und später wurden von David und anderen Königen dem Heiligtum zu solchem Dienst Leute geschenkt, wahrscheinlich Kriegsgefangene, „Nethinim," d. i. Geschenkte, Geweihte, genannt. Esra 8, 20. Ne. 7, 60. 1 Chr. 10, 2.*) — Auch aus der nachexilischen Zeit wissen wir, daß die Tempelpolizei im umfassenden Sinne von den Leviten geübt wurde; die Tempelwache stand unter einem besonderen Hauptmann (Lu. 22, 4. Ap. 4, 1. 5, 24), der dem Hohenpriester an die Seite gesetzt war und zugleich die Oberaufsicht über Ruhe und Ordnung in den Vorhöfen führte, ohne Zweifel pflegte man ihn aus der Zahl der Oberpriester (s. § 27 Schluß) zu nehmen; vgl. Mt. 21, 12 ff. 23 ff.

Die Bestimmungen über das Dienstalter der Leviten wurden mehrmals abgeändert, je nachdem die Zahl der dienstfähigen Mannschaft den vorhandenen Bedürfnissen entsprach. Im allgemeinen hatte Mose das 25., für den Transport des

*) Diese halbjüdische Tempeldiener-Kaste verabscheut Ezechiel 44, 5—9 und zwar in erster Linie wegen der mangelnden Herzensbeschneidung. Auch Sacharja nimmt 14, 21 vgl. Jos. 9, 27 deren Beseitigung in Aussicht. Wie sehr diese Kaste das nächstberechtigte Kultuspersonal überwuchert hatte, sieht man daraus, daß unter den mit Serubabel Zurückgekehrten — abgesehen von der überwiegenden Zahl der Priester — auf 341 Leviten 392 nethinim, und unter den mit Esra Zurückgekehrten auf 30 mit Not zusammengebrachte Leviten 220 nethinim kamen. Man sieht daraus, daß ihre dienstliche Stellung eine vorteilhafte war, so daß sie dieselbe dem Verbleiben im heidnischen Lande vorzogen.

heiligen Zeltes das 30. Lebensjahr festgesetzt, in welchem sie zum Dienst zugelassen, und das 50., in welchem sie desselben entlassen werden sollten (4 Mo. 8, 24 f. 4, 3. 23. 30 u. a.). David und Hiskia zogen die Leviten schon vom 20. Lebensjahre an zum Dienst am Tempel bei, 1 Chr. 24, 24. 2 Chr. 31, 17.

Ihre Einkünfte bestanden im Zehenten von den Feldfrüchten und dem Herdenvieh der übrigen Stämme, wovon sie aber wieder den Zehenten an die Priester zu entrichten hatten (4 Mo. 18, 25 ff.). Zum Bewohnen erhielten sie von den 48 dem ganzen Stamm zugewiesenen Städten 35 (S. 106). Über eine besondere Kleidung der Leviten gibt das Gesetz keine Bestimmungen; vgl. indes 1 Chr. 16, 27. 2 Chr. 5, 12. Zu ihrem Amte wurden sie, wahrscheinlich allemal die ganze Altersklasse zusammen, eingeweiht, 4 Mo. 8, 5 ff.

§ 26. Die Priester.

Eigentliche Priester, d. h. mit dem Dienst am Altar und in der Wohnung des Herrn beauftragt, waren nur die Söhne Aarons, der dem Geschlechte Kahaths angehörte (2 Mo. 6, 18 ff.). Nachdem die beiden ältesten Söhne Aarons kinderlos hatten sterben müssen, weil sie fremdes Feuer auf den Altar gebracht hatten (3 Mo. 10, 1 f.), ging das Priestertum auf die zwei übrigen Söhne Aarons, Eleasar und Ithamar und deren Nachkommen über (V. 6).

1) Das Amt der Priester war ein zweifaches, wie es 5 Mo. 33, 10 ausgedrückt ist: erstens der Dienst im Heiligtum und am Altar als von Gott bestellte Vertreter und Mittler des Volks, vgl. Joel 1, 13. 9, ein Dienst, der wegen des Volks und ihrer eigenen Sündhaftigkeit hauptsächlich ein Amt der Versöhnung war; und zweitens der Dienst am Wort als Lehrer und Ausleger des Gesetzes 3 Mo. 10, 11; des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren, daß man aus seinem Munde das Gesetz suche; denn er ist ein Engel (Gesandter) des Herrn Zebaoth. Mal. 2, 7. So waren die Priester sowohl Vertreter des Volkes vor Gott als Gottes vor dem Volk.

Die Geschäfte im Heiligtum waren das Räuchern, die Auflegung der Schaubrote, die Besorgung des Leuchters, im Vorhof sämtliche Opferverrichtungen, namentlich das Blutsprengen, Weben der Opferstücke, Darbringen und Anzünden des auf dem Altar zu Verbrennenden, und nach vollbrachtem täglichem Opfer das Sprechen des Segens über das Volk (3 Mo. 9, 22. 4 Mo. 6, 23—27), in bestimmten Festzeiten auch das Blasen der silbernen Trompeten und des Jobelhornes. Außerdem besorgten sie die beschwerliche Aufsicht über die Unreinen (3 Mo. 13 u. 14) und die Schlichtung von Beschwerden in allerlei Gewissensfällen (z. B. 4 Mo. 5, 15. 6, 13 ff. u. a.), wobei dem Schuldigen nach Erfund von dem Priester Brandopfer, Sünd- oder Schuldopfer auferlegt wurden. Dies erforderte nicht nur fortgehende und tief eindringende eigene Beschäftigung mit dem Gesetz, sondern auch beständige Unterweisung des Volks in demselben, die ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht war. — David regelte den Dienst der Priester, indem er sie wie die Leviten beim Heiligtum in 24 Klassen mit je einem Vorsteher (Esra 10, 5. Mt. 2, 4) einteilte, deren Reihenfolge im Tempeldienst durchs Los festgestellt wurde, so daß jede eine Woche lang von Sabbat zu Sabbat den Dienst versah. 1 Chr. 25. 2 Kö. 11, 9. Lu. 1, 5. 23. Bei der Trennung des Reichs wanderten die Priester und Leviten aus den abgefallenen 10 Stämmen in das Reich Juda aus, da Jerobeam für seinen Kälberdienst sich selbstgemachte Höhenpriester bestellte (2 Chr. 11, 13—15. 1 Kö. 12, 31. 13, 33), so daß die levitischen Priester seitdem nur im Reich Juda lebten und die gottesdienstlichen Geschäfte besorgten, bei der Rechtspflege und als Lehrer des Volks thätig waren. Aus einzelnen Stellen bei den Propheten, z. B. Hos. 4, 8 erhellt indessen klar, daß der Opferdienst im Reich Israel im allgemeinen doch nach der Ordnung des mosaischen Gesetzes verrichtet wurde, und die Priester des Zehnstämmereichs sich im Besitze der vom Gesetz den levitischen Priestern eingeräumten Rechte befanden (vgl. § 69, 2 a).

2) Zur wirklichen Ausübung des h. Dienstes wurde

indessen nicht jeder Nachkomme Aarons unterschiedslos zugelassen. Unbedingt ausgeschlossen waren alle, die an irgend einem körperlichen Gebrechen oder Fehler litten. Diese Bestimmung hat ihren Grund nicht bloß in dem äußerlichen Schicklichkeitsgefühl, sondern hat wie bei den Opfern den tieferen Sinn, daß an den Dienern des Herrn schon körperlich nichts sein sollte, was durch Häßlichkeit, durch Zerstörung an das Reich der Sünde erinnerte, von dem alle Verunstaltung und alles Übel wie der Tod seinen Ursprung hat. Wir haben hier das äußerliche Vorbild der inneren wesentlichen Heiligkeit und Fehllosigkeit des neutestamentlichen Priestergeschlechtes (Eph. 5, 25. Kol. 1, 22), das in That und Wahrheit verkündigen soll die Tugenden des, der sie berufen und gereinigt hat mit seinem Blut und dem Geist seines Gottes (1 Pe. 2, 9. vgl. Hebr. 9, 10 ff.). Übrigens erhielten die so ausgeschlossenen gleich den übrigen Priestern ihren Unterhalt vom Altar 3 Mo. 21, 17—23. Außer dieser körperlichen Fehllosigkeit wurde von den Priestern als denen, die vor dem h. Gott Dienst zu thun auserwählt waren, namentlich noch Makellosigkeit in Schließung und Führung der Ehe gefordert, sowie daß sie sich nicht an Toten (die nächsten Blutsverwandten ausgenommen) noch durch Trauerzeichen, wie sie bei den Heiden gebräuchlich waren, verunreinigen sollten. 3 Mo. 21, 1—9. Bei Verrichtung des Dienstes war den Priestern die sogenannte levitische Reinigkeit und Enthaltung vom Wein und berauschenden Getränken zur strengsten Pflicht gemacht, 3 Mo. 22, 2 ff. 10, 6 ff.

3) Die Kleidung der dienstthuenden Priester (Fig. 18. außerhalb des Dienstes trugen sie gewöhnliche Kleidung) war glänzend weiß, von dem feinsten Byssus (Luther: Seide) und bestand aus vier Stücken (2 Mo. 28, 40—43. 39, 27—29): 1) auf dem bloßen Leib trug der Priester ein Hüftkleid, d. i. kurze Hosen; 2) die Hauptkleidung war ein langer, nicht sehr weiter Rock mit Ärmeln, ungenäht, also aus einem Stück gewoben, mit würfelförmigem Dessin (dem Zeuge ähnlich, welchen wir Piqué nennen); 3) ein bunter Gürtel, aus

Fig. 18. Priester in der Amtstracht.

denselben vier Stoffen wie der Vorhang des Heiligtums, „Buntstickerarbeit"; derselbe wurde ziemlich nahe an der Brust mehrere Male um den Leib geschlungen; beide Enden aber hingen vorn bis auf die Füße herab; 4) als Kopfbedeckung diente eine Mütze (Luther: Haube), die wahrscheinlich die Form eines umgestülpten Blumenkelchs hatte (daher ihr Name im Hebr.), also gleich einem spitzen Filzhut, nur ohne Rand; die Binde des Turbans blieb weg.*) Diese Mütze wurde auch beim Eintritt ins Heilige nicht abgenommen; denn Entblößung des Hauptes war damals (3 Mo. 21, 10) und ist noch dem Morgenländer ein Zeichen der Trauer; wogegen die Priester nur barfuß dasselbe betreten durften (2 Mo. 3, 5); gerade das Gegenteil von unserer abendländischen Sitte. (Auch die Hindus entblößen ihre Füße und nicht den Kopf, um Ehrfurcht zu bezeugen; die Muhammedaner ziehen ihre Schuhe aus, wenn sie beten, ihren Turban oder Fez behalten sie aber auf dem Kopf.)

4) Zu ihrem Amte, das sie wahrscheinlich im 30. Lebensjahre antraten, wurden die Priester *eingeweiht*, 2 Mo. 29 und 3 Mo. 8, 1—6. Nach vorangegangener Waschung wurden sie *eingekleidet* (investirt) und sodann mit h. Öl, dessen Nachmachung für den Privatgebrauch verboten war, *gesalbt*, die gewöhnlichen Priester bloß an der Stirne, während dem Hohenpriester das Salböl aufs Haupt gegossen wurde. Hierauf folgte der zweite Akt der Einweihung, ein dreifaches Opfer: zuerst ein *Sündopfer* zum demütigenden Anzeichen der eigenen Unheiligkeit und Verschuldung derer, die für ihre Brüder als Mittler bei Gott eintreten sollten (Hebr. 5, 1 ff. 7, 27 f.); denn erst muß verborgene Sünde und Unwürdigkeit gesühnt sein, ehe von heiligem Amte die Rede sein kann. Dann ein *Brandopfer*, das wie immer ganz auf dem Altar verbrannt wurde, als Sinnbild, daß die Neuzuweihenden

*) Heutzutage noch wie in den Zeiten Moses ist bei den gewöhnlichen Leuten in Palästina und im Orient überhaupt das Haupt bedeckt mit einer weißen oder roten Mütze, um die sie ein langes baumwollenes Tuch winden, den sog. Turban.

nun als ein wohlgefälliges Opfer dem Herrn sich darstellen und sich mit allen Gliedern und Kräften Leibes und der Seele zu seinem Dienste heiligen. Endlich kann und soll der Dank laut werden für die besondere Gnadenstellung, für die hohe Ehre, die Gott vergönnt. Mit dem Blute des Dankopfers wurden den Priestern Ohr, Hand und Fuß bestrichen, also die Glieder, mit denen sie ihren Dienst verrichteten: das Ohr, damit es das Gesetz und Zeugnis Gottes wohl vernehme, willig und bereit sei, auf Jehovah zu hören; die Hand, daß sie seine Gebote, die priesterlichen Handlungen recht vollziehe; der Fuß, mit dem der Priester vor Gott ein und ausgeht, daß er im Heiligtum richtig wandle. Von dem Fleisch wurden den Priestern bestimmte Opferstücke auf die Hände gelegt, das sogenannte Händefüllen (2 Mo. 29, 33 ff., vgl. 1 Kö. 13, 33), eine sinnbildliche Belehnung mit den Gaben, die sie dem Herrn darbringen sollen, eine Bürgschaft, daß sie nie mit leeren, sondern stets mit gefüllten Händen vor dem Herrn werden erscheinen können, daß es ihnen nie an Opfergaben fehlen werde; so daß sie allezeit mit David beten können: „Von dir ist es alles gekommen und von deiner Hand haben wir dir's gegeben (1 Chr. 30, 14); denn er wird den Samen der Gerechten, die ihm Gottesdienst thun, nicht aussterben lassen."

5) Die Einkünfte der Priester sind schon besprochen. Sie bezogen den Zehenten von dem allgemeinen Zehenten der Leviten; ferner gebührten ihnen alle Erstlinge (§ 42): alles Erstgeborne vom Herdenvieh mußte zum Opfer gebracht werden; die Erstgeburt von unreinen, nicht opferfähigen Tieren (Kamel, Esel) wurde nach der Schätzung der Priester gelöst (d. i. durch den Eigentümer losgekauft); jedes erstgeborne Söhnlein mußte durch ein vom Priester zu bestimmendes Lösegeld, jedoch höchstens von 5 Schekel, gelöst werden; auch fielen ihnen von jedem Dankopfer der Israeliten und von Sünd- und Schuldopfern bestimmte Stücke zu, sowie alles Verbannte (2 Mo. 23, 19. 4 Mo. 18, 11 ff. 5 Mo. 26, 1—12. 3 Mo. 27, 2 ff. 26 ff.). Wir haben hier das alttestamentliche Vorbild der neutestamentlichen Ordnung, daß die das Evan-

gelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren sollen 1 Kor. 9, 13. 14. vgl. V. 11. Rö. 15, 27. Ga. 6, 6. So waren die Priester in die Lage gesetzt, nicht durch bürgerliche Hantierung und Erwerb für das tägliche Brot sorgen zu müssen, sondern sich ganz dem Dienste des Herrn, der Pflege seines Wortes, der Wartung seines Heiligtums zu widmen. Zugleich waren sie aber bei dieser Art der Vorsorgung in betreff ihres Unterhalts ganz auf den Glauben angewiesen und hatten all ihr Gut nur an und von dem Herrn. Sie teilten, wenn es erlaubt ist so sich auszudrücken, sein Los; die Treue oder Untreue des Volkes gegen seinen Gott hatten sie zu genießen oder zu büßen, und bei den oftmals wiederkehrenden Zeiten der Lauheit und des Abfalls mag es häufig genug recht knapp bei ihnen hergegangen sein, so daß ihnen reichliche Gelegenheit geboten war, das hohe Glaubenswort eines ihrer Brüder, des Leviten Asaf, praktisch einzuüben: ‚Wenn ich nur dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde. Wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist du doch, Gott, allezeit meines Herzens Trost und mein Teil.' Ps. 73, 25 f. Es gehörte nach 2 Chr. 31, 4 ff. mit zur Reformation des Hiskia, daß er dem Volke befahl, den Priestern und Leviten ihren Teil zu geben. Sogar in der Zeit nach dem Exil, wo doch die offenbare Abtrünnigkeit vom Herrn im Volke gewichen war, bewirkte dieselbe knauserische Gesinnung, daß man Leviten und Priester um das Ihre betrog, wo man konnte. Die tote Rechtgläubigkeit, deren Hauptbeförderer die Leviten selbst waren, vermochte nicht, den lebendigen Eigennutz zu töten; vgl. Mal. 3, 8—12. Ne. 13, 10 ff. Andererseits lag in guten Zeiten die Versuchung zu habsüchtiger Ausbeutung ihrer Rechte nahe genug, und mancher erlag auch dieser Versuchung, wie das Beispiel der Söhne Elis zeigt 1 Sa. 2, 12 ff. vgl. Hos. 4, 8. Kärglich war die vom Gesetz bestimmte Versorgung der Priester zwar keineswegs, wenn anders das Volk seinen Verpflichtungen redlich nachkam; aber ebensowenig ist sie eine glänzende und überreichliche zu nennen. Denn es ist nicht zu vergessen: den Aufwand für das Heiligtum, die

erforderlichen Opfertiere, Öl, Wein, Mehl, Weihrauch u. s. f. mußten die Priester aus ihren eigenen Einkünften und ihrem eigenen Besitz bestreiten.*) Eben deswegen galt es beständig die natürliche Neigung zum Geiz und zum Selbstbehaltenwollen des Besten zu verleugnen, und Mal. 1, 6—9 ist ein Beispiel, das wohl nicht vereinzelt dastand in der Geschichte des levitischen Priestertums.

§ 26a. Leviten und Priester.

Anhang zu §§ 25. 26.

1) Wie sich die Verhältnisse der Leviten und Priester im wirklichen Leben des alten Volks gestaltet hatten, darüber besitzen wir viel zu unvollständige und spärliche Nachrichten, als daß wir auf Grund derselben ein klares und sicheres Bild dieser Verhältnisse zeichnen könnten. Ohne Zweifel hat sich wie so viele andere vormosaische Sitten so auch die gottesdienstliche Freiheit noch lange forterhalten, daß der einzelne Mann selbst opferte oder bei einem Privatheiligtum einen Sohn anstellte (Ri. 6, 18 ff. 8, 27. 13, 19 ff. u. a.), wie ja schon Korah das allgemeine Priestertum gegen dessen Beschränkung auf bevorzugte Personen zurückforderte 4 Mo. 16, oder daß man es liebte, wenigstens Leviten im allgemeinen als ständige Priester zu verwenden; vgl. Ri. 18 und 19. Von Elis Zeit bis auf Salomo finden wir Hohepriester aus der Linie Ithamars und dann wieder Eleasars wie in der Zeit Josuas. Woher dieser Wechsel, das erfahren wir nicht; ebensowenig aber auch, was aus den Gliedern der einen und anderu jeweils verdrängten Familie geworden, ob sie zu Leviten degradiert worden u. dgl. Überhaupt ist nicht zu beweisen, daß irgendwo in der alten Zeit oder ersten Königszeit das ausschließliche Priesterrecht des aaronitischen Geschlechts streng durchgeführt gewesen wäre. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß bei den Höhenaltären (Bamoth) aaronitische Priester und gemeine Leviten untereinander Dienst thaten, und das Volk mag überhaupt über die inneren Unterschiede im gottesdienstlichen Personal hinweg und kurzweg jeden Leviten als Geistlichen oder Kohēn angesehen haben, wobei es immerhin den Kreis der zum Priestertum Berechtigten im

*) Anders war es in dieser Hinsicht bei heidnischen Völkern, z. B. bei den Griechen wurden die öffentlichen Opfer vom Staat bestritten, wozu in Athen eine besondere Kasse war. Später, nach dem Exil, wiesen nicht selten ausländische Fürsten, welche sich die Juden geneigt machen wollten, Naturalien oder Einkünfte für den öffentlichen Opferkultus an. Esra 6, 9. 1 Makk. 10, 39. 2 Makk. 3, 3. 9, 16. § 42, 4 a. E.

Gegensatz gegen die Sitte im Reich der 10 Stämme auf die Zugehörigkeit zu Levi grundsätzlich einschränkte. Dabei versteht es sich von selbst, daß die gemeinen Leviten gegen solche weitherzigeren Anschauungen nichts einwendeten, sie vielmehr gleichfalls lebhaft verfochten. So oft freilich die geistige Einheit des Volkes sich befestigte, mußte auch die einheitliche Organisation des priesterlichen Personals im Anschluß an die mosaische wieder angestrebt werden, wobei nach Gründen äußerer und innerer Zweckmäßigkeit die Vorrechte dieser oder jener Linie übertragen, auf einen engeren Kreis eingeschränkt oder auf einen weiteren ausgedehnt werden konnten. Man denke z. B. an die Beseitigung des Hohenpriesters Abjathar aus Elis Geschlecht, d. i. aus der Linie Ithamar durch Salomo 1 Kö. 2, 26 ff. Diese Maßregel des Königs kann nicht wohl ohne weittragende Folgen für das ganze Priestergeschlecht aus der beiseite geschobenen Linie gewesen sein. Daß die Anverwandten des von Salomo vorgezogenen Zadok (1 Kö. 1, 44 f. 2, 35 vgl. 1 Sa. 2, 35) die Vorteile der eingetretenen Änderung wahrnahmen, ist bei der überall und zu allen Zeiten gleichen Art des menschlichen Herzens gewiß keine grundlose Vermutung. Von allen solchen Vorgängen, die sich sicherlich auch in Israel abspielten, geben uns aber die überaus knappen Berichte der biblischen Geschichtsbücher keine Kunde.

2) Mit der vorhin vermutungsweise dargelegten Volksanschauung über den Rangunterschied zwischen Priestern und Leviten scheint nun auffallend zu stimmen die Art, wie im 5. B. Mose Priester und Leviten als ein heiliger Stand zusammengefaßt werden ohne Rangunterschied zwischen beiden. Es scheinen im 5. B. Mose alle Glieder des Stammes Levi als berechtigt zum Priesteramt zu gelten und in diesem Sinne die als Priester amtierenden Leviten ha-kohanim ha-levijim „die Priester, die Leviten" zu heißen; vgl. 21, 5. 31, 9 und 17, 9. 18. 18, 1. 24, 8. 27, 9. Während im 2.—4. B. Mose Priesterstand und Priesterrecht nach der Zugehörigkeit zum Geschlechte Aarons bestimmt wird, geschieht dies im 5. B. nach der Zugehörigkeit zum Stamm Levi. Dort heißen die Priester die Söhne Aarons und die Leviten werden als Brüder Aarons = seine Stammgenossen bezeichnet; hier (5 Mo.) heißt es: die Priester, die Söhne Levis oder die Priester, die Leviten. — Manche nun, die der Meinung sind, das 5. B. Mose sei erst in der 2. Hälfte des 7. Jahrh. v. Chr., um die Zeit des Königs Josia entstanden, glauben in dem besprochenen Umstand eine Bestätigung für ihre Ansicht zu haben: das 5. B. Mo. spiegle mit seiner Nichtbeachtung des Rangunterschiedes zwischen Priestern und Leviten und mit der angegebenen ihm eigentümlichen Bezeichnungsweise (vgl. Jer. 33, 18. 2 Chr. 30, 27 u. a.) die spätere Volksanschauung wieder. Wir können aber mit ebensoviel Recht sagen, diese Eigentümlichkeit des 5. B. Mo. erkläre sich einfach aus seiner Natur als Volks- oder Laiengesetz, während die mittleren

unter den 5 Büchern Moses wesentlich Priestergesetz enthalten. Zudem ist es aber auch eine Übertreibung, wenn man im 5. B. Mo. gänzliche Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen Priester und Levit finden will; ausdrücklich werden neben den levit. Priestern noch einfache Leviten genannt, die keine Priester sind wie 12, 12. 18 f. 14, 27. 16, 11. 18, 6 u. a.

Freilich sollen eben diese Stellen wieder in anderer Weise dafür Zeugnis geben, daß das 5. B. Mo. erst aus der späteren Königszeit stamme. Denn in diesen Stellen werden die Leviten als Fremdlinge, als ein obdachloser Stand bezeichnet und in Bezug auf Bedürftigkeit mit den Fremdlingen zusammengestellt. Nun gibt man zwar zu, daß Spuren von solchen Umständen der Leviten schon in der Richterzeit sich zeigen; noch mehr aber, meint man, erklären sich solche Verhältnisse erst aus der Zeit nach der Reichsspaltung, wo viele Leviten aus den nördlichen Stämmen nach Juda gekommen und dort eigentlich heimatlos gewesen seien. Letzteres ist wohl ganz wahr; damit ist aber noch lange nicht bewiesen, daß wir im 5. B. Mo. nur das gleichzeitige Spiegelbild der Verhältnisse der Leviten aus der späteren Königszeit hätten. Es ist oberflächlich geredet, wenn man einen Widerspruch zwischen dem Gesetz von den 48 Leviten- und Priesterstädten 4 Mo. 35 (s. § 24, 2) und zwischen dem 5. B. Mo. behaupten will. Die Anweisung von 48 Städten lautet wohl sehr großartig und scheint die Leviten in glänzende Verhältnisse hineingesetzt zu haben, oder doch hineinsetzen zu wollen. Aber sobald man sich die Mühe nimmt, der Sache auf den Grund zu gehen und die Einkünfte der Leviten und Priester wirklich nachzurechnen, so zeigt sich (vgl. oben) alsbald, daß von fetten Pfründen, die Mose für sie gestiftet hätte, ganz und gar keine Rede ist, also auch nicht von einem Widerspruch zwischen dem 4. und 5. B. Mose.

3) Ausgehend von der eben abgewiesenen Ansicht vom 5. B. Mo. als einer aus dem 7. Jahrhundert stammenden Gesetzesschrift gehen andere noch weiter und behaupten: Die Unterscheidung eines aaronitischen Priestertums und eines niederen Levitentums habe erst nach der Zeit der Propheten, d. h. nach dem Falle Jerusalems durch die Chaldäer sich gebildet. In der Zeit der Propheten nämlich erfreue sich noch der ganze Stamm Levi priesterlicher Rechte, wie man aus dem 5. B. Mo. sehe. Ezechiel 44, 5—16 habe zuerst die Leviten zu Tempeldienern herabgesetzt und nur den Söhnen Zadoks (1 Kö. 2, 35), das heiße, der jerusalemischen Priesterschaft den Altardienst zugesprochen. Die sogen. „Leviten" seien die Priester der bis ins 7. Jahrh. (5 Mo.) nicht angefochtenen ländlichen Höhenaltäre gewesen. Als aber diese neben dem königlichen Heiligtum zu Jerusalem seit Josia mehr und mehr zurückgetreten und endlich mit der babyl. Gefangenschaft den Todesstoß erlitten, hätten deren Priester sichs gefallen lassen müssen, bei jenem einzig übrig bleibenden Gotteshaus als

untergeordnete Diener verwendet zu werden. Diesen Thatsachen hänge Ezechiel bloß ein moralisches Mäntelchen um, indem er die Degradierung jener Höhenpriester als Strafe für Abgötterei darstelle. Der Verfasser des 5. B. Mo. zwar, auf welchen die Einheit der Kultusstätte (§ 12) theoretisch zurückzuführen sei, habe den Priestern jener ländlichen Heiligtümer Aufnahme in die jerusalemische Priesterschaft erwirken wollen 5 Mo. 18, 6 ff., sei aber mit dieser Auskunft nicht durchgedrungen 2 Kö. 23, 9. Noch viel später als Ezechiel schrieb, d. i. 573, nämlich unter Esra 444 sei das Priestergesetz der mittleren Bücher Moses entstanden und dieses habe den durch Ezechiel angebahnten Unterschied von Priestern und Leviten in die Zeit Moses zurückgedichtet und jene als Söhne Aarons von Anfang an als alleinige Inhaber des rechtmäßigen Priestertums dargestellt.

Das glaube, wer will. Nach Esra 2, 36 ff. befanden sich unter den Exulanten 4289 Priester und 341 Leviten von 3 Klassen, Leviten im engeren Sinn, Sänger und Thorwächter, und aus 2, 62 f. ist zu sehen, wie streng das Priesterrecht an aaronitische Abkunft geknüpft war. Warum kehrten so unverhältnismäßig wenige Leviten zurück? Offenbar weil sie ihre Stellung von früher her kannten. Unter den mit Esra selbst im J. 458 Zurückkehrenden wollte gar kein Levit mitgehen Esr. 8 — offenbar, weil die Nachrichten über Stellung und Auskommen der Leviten, welche seit der ersten Rückwanderung im J. 536 zu den in Babel Zurückgebliebenen gelangten, wenig einladend waren. Und trotz alledem sollen wir glauben, der Rangunterschied von Priestern und Leviten sei erst im J. 444 fixiert worden! Die obigen Geschichtsthatsachen zeigen zugleich aber auch, wie sofort bei der Rückkehr aus Babel die Priester und die Leviten samt den Nethinim kastenartig geschieden sind. Wie es möglich gewesen sein soll, daß ein solcher Rangunterschied während der Gefangenschaft im Heidenlande entstanden sei — dafür wird auch der scharfsinnigste Kopf einen Beweis nicht erbringen. Und doch sollen wir glauben, die 40 Jahre vor der Rückkehr ergangene Weissagung Ezechiels habe solche erstaunliche Wirkung gehabt. Das glaube, wer will; diese Zumutung ist uns zu stark.

§ 27. Der Hohepriester.

An der Spitze der gesamten Priesterschaft stand der Hohepriester; der erste war Aaron, ihm folgte sein älterer Sohn Eleasar. Seine Amtsrechte und Amtspflichten waren nicht bloß die allgemeinen der Priester, sondern noch besondere; denn er war nicht nur etwa der erste unter vielen gleichberechtigten Brüdern, sondern der wirklich höhere und

höchste, der seines gleichen nicht neben sich hatte — jedoch ohne ein Papst zu sein.

1) Das ausschließliche Vorrecht des Hohenpriesters war die Darbringung der Sündopfer für sich und die Gemeinde im ganzen in allen vorkommenden Fällen und der Zutritt zum Throne Gottes im Allerheiligsten, einmal des Jahres, am Versöhnungstag (3 Mo. 4, 5. 16. u. K. 16), sowie die Befragung des Herrn um seinen Rat und Willen vermittelst des Urim und Thummim (S. 127 f.) 4 Mo. 27, 21. 1 Sa. 30, 7 ff. Also gerade die vollständige Ausübung alles dessen, was zum Wesen des Priestertums gehörte, stand einzig dem Hohenpriester zu, natürlich nach Art und Maß des alten Bundes. Außerdem hatte er die Oberaufsicht über den gesamten Gottesdienst und konnte die gewöhnlichen Priestergeschäfte verrichten, was er jedoch wahrscheinlich nur an Sabbaten und Festtagen that. Auch stand dem Hohenpriester als Oberhaupt der Priesterschaft in schwierigen Rechtsfällen eine Mitwirkung bei der letzten und obersten Entscheidung zu (5 Mo. 17, 8 ff.), und in späteren Zeiten war er stets der ordentliche Vorsitzende des hohen Rats (§ 124 a. E. u. § 126).

Entsprechend diesem Vorrechte, in den wichtigsten Fällen der einzige Vermittler zwischen Gott und der Gemeinde zu sein, wurden denn auch an den Hohenpriester hinsichtlich der Heiligkeit seiner Person höhere Anforderungen gestellt, 3 Mo. 21, 10—15.

Freilich auch seine Heiligkeit war nur eine äußerliche. Denn es war für den großen Tag, an welchem er das Volk zu versöhnen hatte, vorgeschrieben, daß er zuvor für sich und sein Haus ein ebenso feierliches Opfer darzubringen habe wie für die Sünden des ganzen Volks, und nur entkleidet seines Schmuckes ins Allerheiligste eintreten solle (3 Mo. 16, 2. 4. 6. 16 f. 33). Dadurch war ja deutlich ausgesprochen, daß zwar der Hohepriester vermöge seines h. Amtes den Beruf habe, das Volk zu versöhnen, daß aber seine Persönlichkeit diesem h. Berufe nicht entsprechend sei: an demselben Tage, an welchem sich sein Vorzug vor allem Volk —

als der Heilige die sündige Menge zu versöhnen und ins Allerheiligste eingehen zu dürfen — vollendet, muß eben so sehr seine Gleichheit mit dem ganzen Volk ins Licht treten, daß er selbst wie alle seine Brüder nach dem Fleisch auch umgeben ist mit Schwachheit und Teil hat an der allgemeinen Sünde und Schuld (Hebr. 5, 3. 7, 26—28). Sein Amt mit seinem nur einmal des Jahres gestatteten Zutritt zum Allerheiligsten und seiner alljährlich zu wiederholenden Versöhnung muß durch sich selbst Zeugnis davon ablegen, daß es unfähig sei, die eigentliche Quelle der sündlichen Verunreinigung und der daraus fort und fort sich erzeugenden Verschuldung zu verschließen, den Gewissen zu einer vollkommenen Befriedigung zu verhelfen und eine wesentlich heilige Lebensgemeinschaft mit Gott herzustellen, wie dies Hebr. 9, 7—10. 13. 10, 1—4. 7, 11. 19 ausdrücklich ausgesprochen wird. Und so wies gerade das Hohepriestertum des A. Bundes auf ein erst zu erwartendes Höheres, Vollkommenes, das „nicht nach dem Gesetz des fleischlichen Gebots, sondern nach der Kraft des unauflöslichen Lebens" kommen sollte, und in der Person des heiligen, unschuldigen, unbefleckten, von den Sündern abgesonderten und über alle Himmel erhabenen Sohnes Gottes auch wirklich gekommen ist Hebr. 7, 16. 26 f.

2) Die höhere Würde des Hohenpriesters war noch besonders durch seine eigene Amtstracht ausgedrückt. Über der gewöhnlichen Priesterkleidung trug er noch vier weitere Stücke (Fig. 19): a) ein Oberkleid (heb. Me-il, Luth. Seidenrock) von dunkelblauem Purpur, das durchaus gewoben, also ungenäht war und nicht in Mantelform, sondern geschlossen zu denken ist, ohne Ärmel und bis an die Kniee reichend. An seinem unteren Saume war es mit Granatäpfeln (aus dreifarbigem Garne gefertigt) und goldenen Glöckchen wechselsweise besetzt (2 Mo. 28, 31—35). Der Zweck dieser Glöckchen war, „daß man seinen Klang höre, wenn er eingehet in das Heilige vor dem Herrn und wieder herausgehet, auf daß er nicht sterbe." Diese letzten Worte gehen, sagen die einen Erklärer, nicht bloß auf die Glöckchen, sondern auf

Fig. 19. Der Hohepriester.

den ganzen Anzug: Aaron durfte nicht anders als in dieser h. Kleidung, welche der Herr selbst geweiht hatte, vor ihm erscheinen: das Tönen der Glöckchen aber war für das Volk im Vorhofe das Zeichen seines Eingangs und seiner Verrichtungen; so konnten sie diese Handlungen, obwohl der Vorhang sie ihnen verhüllte, dennoch mit ihren Gedanken und ihrem Gebete begleiten. Andere berufen sich auf die Bedeutung der Quasten, die jeder Israelit am Saume seines Kleides tragen sollte 4 Mo. 15, 38 f. und deuten auch dieses Gehänge am Oberkleid des Hohenpriesters so, daß es die göttlichen Gebote versinnbilden solle: die Granatäpfel mit ihrem lieblichen Dufte, ihrem süßen erfrischenden Safte und der Fülle ihrer wohlschmeckenden Kerne seien Sinnbild der göttlichen Zeugnisse, wie sie die Seele erquicken, worüber Ps. 19, 8—11. 119, 25. 43. 50 mit Spr. 25, 11. Sir. 15, 3 zu vergleichen wäre, und die Glöckchen bedeuteten den Klang oder die Verkündigung des Wortes; nur in Kraft des göttlichen Zeugnisses, das Gebot und Verheißung in sich faßt, konnte der Hohepriester sein Mittleramt verrichten.

b) das Schulterkleid (Ephod, Luther: Leibrock) 2 Mo. 28, 6 ff. aus dunkelblauem und rotem Purpur, Karmesin und Byssus mit eingewirkten Goldfäden, war eine Art Goller, und scheint aus einem Brustblatt und einem Rückenblatt bestanden zu haben, welche oben auf jeder Achsel mittelst eines in Gold gefaßten Onychsteines zusammengehalten und am untern Ende durch einen Gürtel von gleicher Weberei fest an den Leib angeschlossen wurde und etwa bis zu den Hüften reichte. Auf jedem der beiden Edelsteine waren 6 Namen der Stämme Israels nach der Geburtsfolge ihrer Stammväter eingegraben.

c) Am Ephod vorn auf der Brust war das Chóschen*) oder Brustschild angebracht 2 Mo. 28, 13—28, ein aus den gleichen Stoffen und mit demselben Kunstgewebe wie das Ephod angefertigtes und doppelt zusammengelegtes, also eine

*) Nach den Einen „Schmuck", nach den Anderen „Beutel".

Art Tasche bildendes Quadrat, eine Spanne oder eine kleine halbe Elle lang und breit. Auf der Außenseite befanden sich 12 in Gold gefaßte und in 4 Reihen verteilte Edelsteine, in welche die Namen der 12 Stämme Israels eingraviert waren (s. bibl. Naturgesch.). An seinen 4 Ecken hatte dieses Brustschild goldene Ringe: von den oberen Ringen liefen aus Golddraht schnurähnlich geflochtene Kettchen an die beiden Onychsteine des Ephod, und ebenso gingen von den unteren Ringen hyacinthblaue Schnüre an den unteren Saum des Ephods, wo gleichfalls goldene Ringe zur Befestigung angebracht waren, so daß das Choschen sich nicht verrücken konnte. In das taschenartige Choschen wurden die Urim und Thummim, „Licht und Recht" (wörtlich: Erleuchtung und Unversehrtheit) gethan, damit sie auf dem Herzen Aarons wären, wenn er vor Jehovah tritt (V. 30). Was diese Urim und Thummim eigentlich waren, läßt sich gar nicht bestimmen. Im A. T. werden sie nirgends näher beschrieben, und aus 2 Mo. 28, 30 und 3 Mo. 8, 8 ist nur so viel deutlich, dies aber auch unzweifelhaft, daß darunter keinenfalls die 12 Edelsteine an der Vorderseite des Choschen zu verstehen sind, sondern etwas besonderes und zwar greifbares, das erst bei der feierlichen Einkleidung Aarons, als ihm das Choschen bereits angehängt war, von Mose selbst in dasselbe gethan wurde.

Über den Zweck der Urim und Thummim ist so viel unzweifelhaft: sie waren das ordentliche Mittel, den Herrn zu fragen und von ihm Antwort zu bekommen, s. 4 Mo. 27, 21; Träume und das Licht und Recht und Propheten werden 1 Sa. 28, 6 vgl. V. 15 zusammengestellt. Die Fälle aus der israelitischen Geschichte, in denen der Herr mittelst der Urim und Thummim befragt wurde, sind folgende: von Josua 4 Mo. 27, 21, in den Kriegen wider die Kananiter und wider Benjamin Ri. 1, 1. 20. 18, 23. 28. Saul fragte Gott, ob er die Philister verfolgen sollte; aber er antwortete ihm zu der Zeit nicht 1 Sa. 14, 37 vgl. 28, 6. 15. David fragte zu Kegila den Herrn viermal durch die Urim und Thummim und bekam viermal Antwort, 1 Sa. 23, 1—12; zu Ziklag

fragte er wieder und Gott antwortete ihm 30,8, und da er als ein junger König mit den Philistern Krieg zu führen hatte, fragte er zweimal und erhielt ebenso oft göttliche Antwort 2 Sa. 5,19,23 vgl. 21,1. In den folgenden Zeiten wird kein Fall einer Frage und Antwort durch die Urim und Thummim mehr angeführt, wohl aber öfters der Propheten gedacht, durch die Gott die Könige zurecht gewiesen habe. Die genannten Beispiele nun lehren, daß man durch die Urim und Thummim nur über wichtige Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt vieler Leute oder gar des ganzen Israel betrafen, bei denen „das Recht der Kinder Israel" 2 Mo. 28, 30 (Luther unrichtig: Amt d. K. J.), die Existenz des Volkes Gottes durch äußere oder innere Feinde gefährdet war, gefragt habe, und daß die Fragen wie die Antworten kurz und deutlich gewesen seien.

Nun ist aber die Frage, wie man die Antworten Gottes durch die Urim und Thummim habe vernehmen können? Einige meinen, der Glanz der Edelsteine auf dem Choschen habe die göttliche Antwort angezeigt. Wenn nämlich Gott ein Wohlgefallen an dem menschlichen Vorhaben hatte, worüber angefragt wurde, so haben die Edelsteine einen hellen Glanz von sich gegeben, zum Zeichen, daß der Herr sein Jawort dazu gebe; das göttliche Mißfallen aber sei durch das Nichterglänzen der Steine angezeigt worden. Dieser Meinung steht entgegen, daß es sich in vielen Fällen, z. B. Ri. 1, 1. 20,18. 28. 1 Sa. 23,10 f. 2 Sa. 5, 23 f. um eine genauere Antwort handelte als bloß um ein einfaches Ja oder Nein. Das gilt auch gegen die Ansicht, es seien zwei Steine gewesen zum Losen (die Namen wahrscheinlich nach dem Zweck, „Erleuchtung" und „Recht" zu geben): wenn Urim fiel, so sei die Antwort ja, wenn Thummim fiel, nein gewesen; wenn ein böses Vorzeichen das Losen hinderte oder keiner der Steine heraussprang, so habe das angezeigt, daß Gott zürne. Darum sind andere auf den Gedanken verfallen, daß die Buchstaben der Namen der 12 Stämme, welche in die Steine eingegraben waren, die göttliche Antwort ausdrückten, indem ein Buchstabe nach dem andern hell ins Auge gefallen sei und

der Fragende aus ſolchen Buchſtaben Wörter habe zuſammenſetzen können, welche die göttliche Antwort enthalten haben. Allein zu geſchweigen, daß dieſe Meinung ſo wenig Grund im Texte hat, als die vorige, ſo iſt noch zu bemerken, daß die Namen der Stämme nicht alle hebräiſchen Buchſtaben enthalten und alſo nicht alle Wörter durch ſie hätten gebildet werden können (es fehlen 6 Buchſtaben des Alphabets). Das Gewiſſeſte iſt darum dies, daß der Hoheprieſter, wenn er den Leibrock (Ephod) anhatte mit dem Choſchen und von jemand, der einer göttlichen Antwort würdig war, gefragt wurde und ſelbſt im Namen ſeines Volks in einer Gott wohlgefälligen Sache fragte — wofern er ſelbſt andächtig genug war — die göttliche Antwort durch eine innerliche Einſprache vernommen und ſodann ausgeſprochen habe. Die Urim und Thummim waren alſo nicht für ſich ſelbſt kräftig, höheren Aufſchluß nach Art eines Zaubermittels zu verſchaffen; daß man in dieſem ſchlechten Sinn das Ephod mit dem Choſchen mißbrauchen wollte und nachmachte, zeigt die Geſchichte Ri. 17 und 18 (vgl. § 69, 2). Vielmehr waren die Urim und Thummim ein Mittel zur Erlangung göttlichen Rates nur kraft der göttlichen Verheißung, deren Erfüllung aber immer an das Einhalten der göttlichen Gebote ſeitens der Menſchen gebunden iſt. Der hoheprieſterliche Schmuck der Urim und Thummim war ſo das Unterpfand für das den Kindern Iſrael von Gott ſelbſt zuerkannte Recht, d. h. dafür daß es ihnen nie fehlen werde an alle dem, was ihnen als dem erwählten Volk nach göttlicher Ordnung gebührte, an allem Heil und Segen, der ihnen verheißen war.

In die Edelſteine des Ephod und des Choſchen waren die Namen der zwölf Stämme eingegraben, damit „Aaron trage die Namen der Söhne Iſraels vor Jehova auf ſeinen beiden Schultern und auf ſeinem Herzen zum Gedächtnis vor dem Herrn allezeit“ 2 Mo. 28, 12. 29), d. h. um dem Herrn zum Frommen des ſündigen unwürdigen Volkes ſeinen Bund und Verheißung in Erinnerung zu bringen in der Weiſe, wie Moſe gethan 2 Mo. 32,

11—13. 5 Mo. 9, 25—29. Auf den Schultern sollte er die Namen tragen, als der die Last des ganzen Volkes zu tragen (2 Mo. 32, 30 f. 4 Mo. 11, 11 f.) und mit der Menge seiner Sünden vor dem h. Gott zu vertreten hatte. Und auf dem Herzen trug er die Namen: denn er war (Hebr. 7, 1 f.) gesetzt ein Mensch für die Menschen gegen Gott, als der da könnte mit leiden über die da unwissend sind und irren, sintemal er selbst auch umgeben ist mit Schwachheit. Mit teilnehmender Liebe und persönlichem Verwachsensein mit dem Leben des Volks sollte er die Gebrechen und Sünden der 12 Stämme wahrnehmen, sich aber dadurch nicht abhalten lassen vor Jehova zu erscheinen, sondern im Gegenteil dadurch nur angetrieben werden, eben diese ihrer göttlichen Vorrechte sich verlustig machenden Stämme vor den Herrn zu bringen und sie ihm zu empfehlen, daß er sie nicht in ihrer natürlichen Unreinheit und Verderbnis ansehen wolle, sondern im Lichte seiner eigenen Wahl und Berufung, um seines eigenen Namens Ehre willen. Dies hohe edle Stück des hohenpriesterlichen Amtes ist und bleibt eine unvergängliche Mahnung für alle evangelischen Hirten und Lehrer zu gleichem Dienst vor Gott im Interesse ihrer Gemeinden. Freilich einer solchen teilnehmenden Liebe, die völlig im Wohl und Wehe der ihr aufs Herz gelegten Seelen aufgeht, war kein Hoherpriester aus dem Hause Aarons in vollkommener Weise fähig. Der eine aber, der es kann und der es thut, ist ein Hoherpriester nicht nach der Ordnung Aarons, sondern nach der Ordnung Melchisedeks und nach der Kraft des unauflöslichen Lebens; der in allen Dingen seinen Brüdern gleich geworden und durch alle Versuchungs- und Leidensschulen gelaufen, barmherzig ist und nicht bloß zeitweise sondern immerdar eintritt für die, deren Fleisch und Blut er teilhaftig geworden ist.

d) Das letzte Stück der Amtstracht des Hohenpriesters war seine Kopfbedeckung, eine Art Turban (hebr. Miznephet), der aus der gewöhnlichen Priestermütze und einem darüber gewickelten hyacinthfarbigen Aufsatze bestand. An demselben war vorne über der Stirne eine dünne Platte von

reinem Golde mit der Inſchrift „Heiligkeit (dem) Jehova“ durch eine hyacinthfarbige Schnur befeſtigt. Dieſe Inſchrift bezeichnete den Hohenprieſter als den Geheiligten des Herrn (Pſ. 106, 16), der zwar nicht in Kraft eigener weſentlicher Heiligkeit, wohl aber in Kraft ſeines von Gott ihm übertragenen Berufes im ſtande ſei, die den heiligen Gaben des Volkes immer ſich anſetzende Sünde und Befleckung zu tilgen (zu tragen, d. h. durch Auffichnehmen wegſchaffen) und dadurch des Volkes Gaben dem Herrn annehmbar und wohlgefällig zu machen, ſo daß er hinwiederum dem Volk ſein Wohlgefallen zuwende (2 Mo. 28, 38).*) Iſt ja doch in aller Menſchen Thun durchaus nichts Unbeflecktes zu finden; auch in unſer Beſtes, in unſere Wohlthätigkeit, unſern Gottesdienſt, unſer Beten hinein treibt die Sünde ihre verunreinigende Kraft, indem vorher oder gleichzeitig oder nachgehends die geiſtigen Befleckungen der Selbſt- und Werkgerechtigkeit, der Lohn- und Ehrſucht, der bloß halben Willigkeit u. ſ. f. ſich anhängen. „Dieſe Miſſethat des Heiligen (d. h. der heil. Gaben, Gottesdienſte, Gebetsopfer), das die Kinder (des geiſtlichen) Israel weihen in allen Gaben,“ trägt unſer Hoherprieſter Jeſus Chriſtus, reinigt die Gaben, macht ſie Gott gefällig, erſtattet und macht vollkommen, was wir als geſtückeltes und dürftiges Werk und Dienſt vor Gott bringen, in der Kraft ſeiner weſentlichen Heiligkeit durch ſein Blut. Das iſt vorgebildet durch den altteſtamentlichen Hohenprieſter. —

Auch die oben beſchriebene Amtskleidung des Hohenprieſters hat man neueſtens benützt zur Verdächtigung der geſchichtlichen Wahrheit der betreffenden Geſetzesabſchnitte. Darnach ſei der Hoheprieſter mit dem Diadem geſchmückt wie ein König, er trage wie ein König den Purpur; der Aaron des Geſetzes nehme keine bloß oberſte, ſondern eine einzigartige Stellung ein wie der römiſche Papſt gegenüber den Biſchöfen; auch die Amtstracht, mit der das Geſetz ihn ausſtatte, diene

*) Andere denken nur an Verſchuldungen, welche durch Abweichungen von den zeremoniellen Vorſchriften im Dienſt des Heiligtums und in der Darbringung der Opfergaben geſchehen.

dazu, ihn zu einem souveränen geistlichen Machthaber emporzuschrauben u. s. w. An alle dem ist nun aber nichts. Eine gewisse Fürstlichkeit ist allerdings durch die hohepriesterliche Gewandung dargestellt vgl. 2 Mo. 28, 2; aber es sind die Abzeichen des Fürsten des Heiligtums (Jes. 43, 28). Der Hohepriester trägt nicht wie ein König den Purpur; das Meîl ist nicht purpurrot, sondern purpurblau. Und das mit ebensolcher Schnur an seinem Turban befestigte Diadem ist nicht Abzeichen des Herrschers, sondern nur des immerhin hochgeehrten Dieners des mit Israel in den Bund getretenen himmlischen Herrschers, der ihn für das Walten in seinem Hause allerdings mit fürstlicher Hoheit bekleidet hat.

3) Bis zur Zeit des Exils war in der Reihenfolge der Hohenpriester die mosaische Ordnung eingehalten worden, wonach gewöhnlich dem Vater der erstgeborne Sohn folgte, falls derselbe sonst den Anforderungen des Gesetzes genügte. So kam die hohepriesterliche Würde von Aaron auf seinen Sohn Eleasar (4 Mo. 20, 28 ff.) und blieb der göttlichen Verheißung (25, 13) gemäß bei seinen Nachkommen Pinehas und so fort, bis sie durch Eli aus unbekannten Gründen an die Linie Ithamar überging und bei dieser blieb bis zur Absetzung Abjathars durch Salomo, wodurch diese Würde mit Zadok wieder in den alleinigen Besitz des Hauses Eleasars kam (1 Kö. 2, 26 f. 35). Denn seitdem durch die Trennung der Bundeslade von der Stiftshütte und ihre Aufstellung auf Zion zwei Heiligtümer bestanden, hatte es auch zwei Hohepriester gegeben, den einen zu Gibeon, den andern zu Jerusalem (2 Sa. 8, 17. 15, 24. 35. 17, 15. 1 Chr. 16, 11). Von Zadok an verblieb diese Würde bei der Linie Eleasar bis in die Zeit der Wirren unter Antiochus Epiphanes (175 v. Chr.), unter dem sie käuflich war (2 Makk. 4, 7 ff. 24 ff.). In der Makkabäerzeit wurde sie dem makkab. Fürsten Simon aus der Priesterklasse Jojarib, die jedenfalls der Linie Eleasar angehörte, übertragen (143 v. Chr.), vgl. 1 Makk. 2, 1. 14, 35 f. 41, und erhielt sich in seiner Familie bis auf Herodes d. Gr., welcher das Makkabäergeschlecht ausrottete, und die Hohepriesterwürde

an unbedeutende einfache Priester vergab. In den 107 Jahren von Herodes d. Gr. Regierungsantritt bis zur Zerstörung der hl. Stadt gab es bloß 28 Mal einen Wechsel im hohenpr. Amte! Infolge dieser häufigen Absetzungen lebten meistens mehrere Hohepriester zu gleicher Zeit, von denen aber stets nur einer der eigentliche oder amtierende war; die Meinung von einem jährlichen Wechsel ist grundlos. Hiernach sind Lu. 3,2. Joh. 11,49. 18,13 zu verstehen. Hannas war zwar schon seit dem Jahre 15 n. Chr. abgesetzt, aber thatsächlich doch immer noch die einflußreichste Persönlichkeit im hohen Rat. Anderswo wie Mt. 2,4. 16,21. Mk. 8,31. Lu. 9,22. Joh. 7,32.45. Ap. 4,23. 22,30 sind außer dem eigentlichen fungierenden Hohenpriester und denen, welche früher dieses Amt bekleidet hatten, in zweiter Linie unter den Hohenpriestern auch noch die Mitglieder der bevorzugten Familien zu verstehen, aus welchen die Hohenpriester genommen wurden. Unter den vorgenannten 28 waren nämlich nicht weniger als 8 aus der Familie des Hannas und mit geringen Ausnahmen (4) gehörten die übrigen alle nur noch drei Familien zu. Bei dieser Beschränkung des Hohenpriestertums auf wenige Familien und bei dem hohen Ansehen, in welchem das Amt beim Volke stand, mußte schon die bloße Zugehörigkeit zu einer der bevorzugten Familien ein besonderes Ansehen verleihen. Es blieb aber nicht bei dem bloßen Ansehen; vielmehr nahmen die Mitglieder der hohenpriesterlichen Familien auch eine thatsächlich bevorzugte Stellung ein. Nach Ap. 4,6 hatten Sitz und Stimme im Synedrium „wie viel ihrer waren vom Hohenpriestergeschlechte," wo man sicher nichts anderes als die bevorzugten Familien zu verstehen hat, und es ist begreiflich, daß auf die Mitglieder derselben auch der Name „Hohepriester" im weiteren Sinne übertragen wurde. Wie im N. T. so finden wir es auch bei Josephus (bes. jüd. Kr. II. 14—17).

3. Abschnitt. Die gottesdienstlichen Handlungen.

§ 28. Ein Tag in den Vorhöfen des Herrn.

Wenn in der Frühe eines gewöhnlichen Wochentages ein Israelit auf den Morija zum Tempel Gottes hinaufging, so fand er die weiten Räume der Vorhöfe nicht still und öde, sondern Priester und Leviten in ihrer weißen „heiligen" Amtstracht gingen ab und zu, auf dem Brandopferaltar brannte das Morgenopfer (2 Mo. 29, 38 ff.); dazu hörte man Gebete des Lobpreises und Dankes, die mit dem Dufte des Opfers und dem im Heiligtum frisch angezündeten Weihrauch zum Throne des, der im Himmel sitzet, emporstiegen. Liebliche Lieder ertönten (1 Chr. 17, 40 ff. 24, 30), begleitet von den sanften Tönen der Harfen oder den starken Posaunen und hellklingenden Handpauken (Cymbeln), 2 Chr. 5, 12 ff.

Noch ist das Morgenopfer nicht ganz verbrannt (3 Mo. 6: Brandopfer) und die letzten Töne des Gesangs der Leviten und ihrer Instrumente noch nicht verklungen, so sieht man zu einem der westlichen Thore, die von der Stadt zum Tempelplatz führten, großes und kleines Vieh hereintreiben, und hintendrein kommt ein festlich gekleideter Mann, fröhlichen Antlitzes mit erhobenem Haupte, ihm zur Seite sein Weib und eine fröhliche Kinderschar, große und kleine, mit Knechten und Mägden, um für eine in der Not erfahrene Hilfe Gottes ein Dankopfer zu bringen und nach demselben mit Weib und Kind und Gesinde vor dem Angesichte des Gnädigen eine fröhliche Opfermahlzeit zu halten (3 Mo. 3). Hinter dieser Familie sieht man einen einzelnen Mann langsamen Schrittes hereinkommen, der eine Ziege vor sich hertreibt; ein verständiger Beobachter kann auf seinem Gesichte wohl lesen, daß den Mann etwas drückt. Er wendet sich schüchtern an einen gerade vorübergehenden Leviten mit der Bitte, ihn zu einem Priester zu führen. Der Mann hat etwas auf seinem Gewissen, und er möchte auf dem von Gott selbst durch die Opferanstalt "ffneten Weg seine Sündenschuld sühnen durch ein Sünd-

oder Schuldopfer — eines von beiden, und der Priester soll ihm hierüber noch nähere Auskunft erteilen (3 Mo. 4 und 5).

Währenddem kommen andre, Männer und Frauen, mit Körben voll edler Früchte, mit Öl- und Weinkrügen — den Erstlingen der Obstbäume und des Weinstocks (5 Mo. 26. Spr. 3, 9. 2 Chr. 31, 5. Ne. 10, 35 ff. To. 1, 6), wieder andre mit Mehl oder gerösteten Weizenkörnern u. a. zum Speisopfer. Nebendran führt einer aus der Umgegend von Jerusalem einem Leviten ein Rind und etliches Kleinvieh zu, als Zehnten von seinen Herden, während ein anderer aus dem nördlichen Lande einem dazu bestellten Leviten die Wertsumme des Zehnten von seinen Feld- und Baumfrüchten einhändigt, und ein Dritter das Lösegeld für die Erstgeburt seiner Eselinnen ausbezahlt (3 Mo. 27, 27—33).

Allerlei Menschen gehen ab und zu, kranke und gesunde, fröhliche und trauernde; Aussätzige stellen sich in einer Ecke des äußersten Vorhofes einem Priester, um sich untersuchen zu lassen: etliche, die nach erneuter Besichtigung als rein befunden werden, schicken sich an, das vorgeschriebene Reinigungsopfer zu bringen, während andre, die noch nicht geheilt sind, beiseits geführt werden, in die besonders hiezu erbauten Gelasse (3 Mo. 14). Im Weibervorhof warten einige Mütter mit ihren Säuglingen, bis der dienstthuende Priester Zeit hat, ihr Reinigungsopfer auf den Altar zu bringen (3 Mo. 12), und weil dies sich etwas hinauszieht wegen anderer Opfer, die schon früher angemeldet waren, nehmen sich etliche der am Tempel dienenden Weiber (2 Mo. 38, 8. s. S. 43 f. Lu. 2, 37) der wartenden Mütter an und lassen sich mit ihnen in ein Gespräch ein. Auch Nasiräer und andere, die dem Herrn ein Gelübde gethan, sieht man da und dort im Männervorhof in andächtiges Gebet oder in das Anschauen der Altaropfer versenkt, teilweise wartend, bis auch sie mit einem Reinigungsopfer oder einem Sündopfer zur Lösung ihres Gelübdes an die Reihe kommen (4 Mo. 6, 1—21).

So manche und mancherlei Leute sich aber auch in den weiten Räumen der Vorhöfe zusammenfinden, doch ist kein

lautes, lärmendes Wesen wahrzunehmen; die Heiligkeit der Stätte, da der Heilige in Israel seine Wohnung aufgeschlagen, übt auch auf rohere Gemüter ihren mächtigen Einfluß aus, so daß die Betenden nicht gestört sind, und auch noch an Tagen, wo ein größerer Zudrang von Besuchern ist, das Wort des königlichen Sängers volle Wahrheit behält: Gott, man lobet dich in der Stille zu Zion und dir bezahlt man Gelübde (Ps. 65).

Schon aus diesem gedrängten Bilde erhellt, wie die Hauptbestandteile des altest. Gottesdienstes Opfer und Gebet waren, und jenes so gut wie dieses den verschiedensten Lebensverhältnissen sich anpaßte und alles, was nur irgend wichtigeres im Leben der Israeliten sich ereignete, mit seinen Ordnungen wie mit einem umschließenden Ring umspannte. Opfer und Gebet waren schon im Gottesdienst der Patriarchen die Hauptbestandteile (S. 4 f.), waren es auch bei den heidnischen Nationen, bei denen sich wie im altest. Kultus an die Opfer als Sühnmittel Reinigungen und Weihen von mancherlei Art anreihten. So ergibt sich für unsern 3. Abschnitt naturgemäß folgende Dreiteilung: a) die Opfer, b) die denselben verwandten Reinigungen, und c) die übrigen gottesdienstlichen Handlungen, besonders sakramentlicher und liturgischer Art samt Gelübden und diesen Ähnlichem.

I. Die Opfer.

§ 29. Die Bedeutung des Opfers im allgemeinen.

Wenn man sich den Verlauf einer Opferhandlung, wie sie bei Israeliten und Heiden stattfand, zunächst nur im allgemeinen vergegenwärtigt und sich sagt: diese Opfer waren der Mittelpunkt des gesamten Gottesdienstes, so regen sich alsbald allerlei verdächtige Hintergedanken: „Dieses Schlachten von Tieren, diese sonderbaren Zeremonien des Blutsprengens und das Verbrennen des Fleisches, des Mehles und von allerlei Backwerk — das war der Gottesdienst?“ Man ist gewohnt, mit Vermengung des Alttestamentlichen und des Heidnischen diesen Dienst anzu-

sehen als schwache, unbeholfene Versuche eines noch auf der Kindheitsstufe der geistigen Entwicklung stehenden Geschlechts, seinen Gott zu ehren, hervorgegangen aus naiven kleinlich-menschlichen Vorstellungen vom göttlichen Wesen, dem man namentlich durch den Duft des verbrennenden Opferfleisches einen sinnlichen Genuß bereiten, ja sogar wirkliche Speise reichen zu können wähnte! Unvermerkt werden viele durch das, was sie von der heidnischen Anschauungsweise wissen, auch in ihrem unausgesprochenen Urteil über den alttestamentlichen Opferdienst beeinflußt, man hält denselben für einen unnötigen und dazu höchst kostspieligen Ballast. Dies hat vorzüglich darin seinen Grund, daß die evangelische Lehre von der Verehrung Gottes im Geist und von der kindschaftlichen Freiheit des Christen gegenüber der Knechtsstellung des gottverehrenden Menschen im A. B. fälschlicher Weise als Maßstab für die Beurteilung angewendet wird*) und diese nur durch gnädige Offenbarung Gottes in Christo erlangte Erkenntnis ganz unvermerkt als eine Errungenschaft der natürlichen menschlichen Geistesentwicklung und des Fortschritts in der Aufklärung behandelt wird, und von dieser aus Gnaden geschenkten oder vom Evangelium erborgten Höhe glaubt man vornehm auf jene vorchristlichen Zeiten herabsehen zu dürfen. Welches die allein richtigen, vom N. T. selbst an die Hand gegebenen Gesichtspunkte zur sachentsprechenden Würdigung des alttestamentlichen Opferwesens sind, ist S. 10, 22, 27 f. angegeben worden. Die Opfer und alle zu den religiösen Anfängerstücken der vorchristlichen Welt gehörigen Dinge hatten ihren Wert an ihrem Ort und zu ihrer Zeit, und darnach sind sie zu schätzen, also darf man sie ebenso wenig unterschätzen als überschätzen (S. 19). Sehen wir nun, was für einen Sinn und welche Bedeutung die Opfer für das religiöse Bewußtsein der vor- und nichtchristlichen Welt hatten.

*) Das Vorchristliche muß zuvörderst nach seiner Natur in ihm selbst erkannt sein, dann erst wird sein Verhältnis zum Christlichen erkennbar.

1) In unserer gottentfremdeten Zeit, wo Religionsfreiheit immer lauter im Sinne von Religionslosigkeit proklamiert wird, und auch viele Gutgesinnte mehr und mehr hieran sich gewöhnen, haben wir meistens gar keine Ahnung von der Kräftigkeit und Lebendigkeit des religiösen Sinnes bei den alten Völkern. Was heutzutage nur die Minderheit unserer Zeitgenossen sich noch bewahrt hat und auch diese teilweise nur halb und schwankend, das war ehedem bei den Heidenvölkern mit ihrer so sehr verschiedenen Kultur doch das allgemein Herrschende: der Mensch weiß sein Leben von der Geburt bis zum Tode von der Gottheit regiert und bedingt, und ist so an sie gekettet durch unlösbare Bande des Bedürfnisses. Er weiß sich in einem nie erlöschenden Verhältnis der Abhängigkeit von einer unsichtbaren Macht und erkennt seine unbedingte Pflicht, diese Abhängigkeit, das Bedürfnis der göttlichen Gnade und die eigene Ohnmacht auch immerfort anzuerkennen, und zwar nicht bloß mit dem Munde, der ja mit heuchlerischer Rede des Herzens geheimen Trotz verdecken kann, sondern mit der That. Das trotzige „Selbst ist der Mann" und „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott", das nach vermeintlicher Erforschung der Naturgesetze und mit dem künstlichen Vereinswesen Mittel genug zu besitzen wähnt, um Gott und seine Gnade zur häuslichen und bürgerlichen Wohlfahrt vollständig entbehren zu können, das kennt der alte Heide nicht, und wo es sich geltend macht, da ist ihm solche theoretische und praktische Lossagung von der Furcht Gottes der höchste Grad von Frevel. Die thatsächliche Anerkennung der Abhängigkeit von der Gottheit und der Gebundenheit an sie geschieht nun eben im Opfer: es ist eine der Gottheit entrichtete Ehrengabe, ein Tribut. Dies ist die allgemeine Anschauung vom Opfer bei den Heiden, bei den Weisen im Volk; so sagt Platon: im Opfer werden den Göttern Gaben dargebracht, im Gebete Gaben von ihnen begehrt.

2) Nicht anders werden im A. B. die Opfer zunächst betrachtet, wie schon die gebräuchlichen hebräischen Bezeichnungen minchah und qorban ausdrücken. Das erstgenannte

Wort bedeutet 1 Mo. 32, 14 Geschenk und 2 Sa. 8, 2. 6. Ps. 72, 10 Tribut und war in ältester Zeit der allgemeinste Name des Opfers und blieb es fortan im gemeinen Leben; vgl. 1 Mo. 4, 3 ff. 4 Mo. 16, 15. 1 Sa. 2, 17 und noch Mal. 1, 10 ff. 2, 12 f. 3, 3 f. In der priesterlichen Gesetzessprache nahm Minchah eine engere Bedeutung an (Speisopfer) und trat dafür der Name Korban (s. 3 Mo. 1, 2), d. h. Darbringung, ein; vgl. Mk. 7, 11. Sonach erscheinen die Opfer in erster Linie als unerläßliche **Gabe an Gott** — „erscheinet aber nicht leer vor mir" 2 Mo. 23, 24 f. — und haben die Bestimmung, Übungs- und Bewährungsmittel einer dem täglichen Leben sich einflechtenden Gottesfurcht zu sein; eben deswegen wird gerade das Auserwählteste von den Erzeugnissen der irdischen Berufsarbeit und vom gesamten Eigentum bis zur menschlichen Erstgeburt teils unmittelbar, teils mittelbar (durch entsprechende Lösung) als Gabe für Gott verlangt: „auf daß du lernest fürchten Jehova deinen Gott dein Leben lang," 5 Mo. 14, 23. „Und nun weiß ich, daß du Gott fürchtest und hast deines eigenen Sohnes, deines besten Besitztums nicht verschonet um meinetwillen," 1 Mo. 22, 12. Man darf es sich wohl klar machen, welche Selbstüberwindung und Verleugnung des natürlichen Geizes durch die Verpflichtung zu Opfern gefordert war. Nicht die Gaben nach ihrem materiellen Wert sind es, worauf es hauptsächlich ankommt. Der Gott, den der Israelit als den Schöpfer und Herrn Himmels und der Erde kennt, kann ja unmöglich die Darbringung irdischer Güter um ihrer selbst willen verlangen; ihm kann es nicht um die Gabe, sondern nur um den Geber zu thun sein, um die Gesinnung, deren Ausdruck die Gabe ist (Ps. 50).

Die Verpflichtung zu Opfern wird gleich den übrigen Geboten begründet in der einen Grundwahrheit: „Ich Jehova dein Gott." Jehova ist der Oberherr und König, ihm ist das Volk mit Leben und Gut hörig, alles ist sein Eigentum und seine Gabe, wie dies durch die ganze Rettung und Ausbildung des Volkes, seine Ansässigkeit in Kanaan,

Verfassung und Existenz thatsächlich ausgeprägt war. Dieses Grundbewußtsein der völligen Gottangehörigkeit findet denn naturgemäß in der Weihung des Besten der Habe an Gott seinen werkthätigen Ausdruck. Ist nun das Opfer wirklich der Ausdruck echter Gottesfurcht wie bei Abraham, so wird es auch von Gott mit Wohlgefallen angenommen; es ist „ihm zu einem süßen Geruch" und er segnet den Geber dafür, 2 Mo. 20, 24.

§ 30. Fortsetzung.

3) Von der besprochenen Bedeutung des Opfers als einer Gabe an Gott gelangen wir leicht weiter zu der anderen Bedeutung als eines Mittels **zur Sühnung der Sünde.** Ist der Mensch einmal gewöhnt, sei es wie in den heidnischen Religionen durch den natürlichen Trieb des Gewissens, sei es wie in Israel auf unmittelbares göttliches Gebot hin, seine Abhängigkeit von Gott in Opfergaben thatsächlich anzuerkennen und damit der Gnade und Wohlthat Gottes gegenüber die schuldige Liebe und Dankbarkeit zu beweisen, so ist es nur ein kleiner Schritt dahin, die Darbringung von auserlesenen Opfergaben auch zu benützen als Mittel zur Deckung und Ausgleichung der thatsächlichen Mißachtung jener unlöslichen Abhängigkeit, als Mittel zur Begütigung des beleidigten Gottes, d. h. zur Sühnung der Sünde. Der peinliche Druck des Schuldbewußtseins und die folternde Angst vor den unheilvollen Folgen der Sünde, die vom natürlichen Gewissensgesetz unwidersprechlich bekundete Gewißheit der göttlichen Strafgerechtigkeit, die durch keinerlei eigenmächtige Deuteleien und Entschuldigungsversuche sich ganz wegdisputieren läßt, erweckt schon beim Heiden das Verlangen nach Tilgung der Schuld und Abwendung der Strafe. Entrinnen kann er der zürnenden Gottheit nicht, sie weiß ihn überall zu finden, und andererseits ist die eigene sittliche Thatkraft zu schwach, um den geschehenen Bruch der göttlichen Ordnung wieder gut zu machen; rückgängig läßt sich die Sünde ohnehin nicht machen. In dieser Klemme greift der Mensch,

dem auch in der Finsternis des Heidentums der Glaube an eine göttliche Geneigtheit, Sünde zu vergeben, nicht ganz abhanden gekommen ist, nach dem ihm allein noch übrigen Mittel, durch Aufopferung von seiner besten Habe seine reuige Unterwerfung unter die beleidigte Gottheit zu bezeugen, damit sie ihm wieder ihre Gunst zuwende.

Bei der ungemeinen Lebendigkeit und Kräftigkeit des religiösen Sinnes auch in der Heidenwelt ist es sofort erklärlich, wie durch sämtliche heidnische Religionen ein gar mächtiger Zug nach Versöhnung geht, ein ruheloses Suchen und Fragen nach wirksamen Mitteln zur Tilgung der Sündenschuld. Die alten Heiden hatten, obschon „das Licht in ihnen" trübe genug leuchtete, doch immer noch viel ernstere Begriffe von Sünde und göttlicher Gerechtigkeit als unsere modernen Zeitgenossen. Diesen ist ja Gott von vornherein gegen den sündigen Menschen nur Liebe und sie stehen zu Gott wie zu einem guten, nicht übelnehmerischen Kameraden. Amnestie und immer wieder Amnestie für alle möglichen Verbrechen wird heutzutage von den Königen verlangt, und in diesem Geist wird auch von dem lieben Gott erwartet, daß er seinen rebellischen Unterthanen (die freilich nicht recht einsehen können, was sie Sonderliches sollen verbrochen haben) ohne alle weiteren Umstände Pardon gebe. Man weiß und bedenkt nicht, wer Gott ist und welches die unveräußerlichen Gerechtsame seines Reiches sind, und eben darum ist das Evangelium von der Versöhnung in Christo und die Lehre von der Notwendigkeit einer Sühne, wenn die Sünde soll vergeben werden, für die Mehrzahl der Christen eine unverstandene Sache und für die Menge der Unchristen eine Albernheit. Aus demselben Grunde geht auch den meisten das Verständnis für die Sühnopfer im A. B. und im Heidentum fast vollständig ab. Das letztere erkannte die Sünde als „Empörung gegen die Gottheit", als „hoffärtige Selbstüberhebung des Menschen und Verachtung des göttlichen Willens", und wußte, daß Sünde unausweichlich Vergeltung nach sich zieht und daß ohne Sühne der Zorn der Götter auf dem Menschen bleibt. Diese Gewißheit der

strafenden Gerechtigkeit erzeugt denn in Verbindung mit der Selbstüberführung des Sünders durch sein Gewissen das Verlangen nach Sühnung. Diese wurde gesucht durch Darbringung von Opfern, aber bei den Heiden nicht so, daß das Opfertier eigentlich die Stelle des sündigen Menschen vertrete und dieser Leben und Seele des Tiers anstatt der seinigen, die eigentlich dem Tode verfallen wäre, darbringe. Nach heidnischer Anschauungsweise sind die Sühnopfer durchaus nicht verschieden von jedwedem andern Opfer (Dank-, Bittopfer); sie sind eben auch eine Huldigungsgabe des Menschen, die er wie jedes Geschenk an die Götter mit seinem Gebet, d. i. mit bittweiser Angabe desjenigen begleitet, was er von der Gottheit für diese seine Gabe zu erhalten wünscht. Der Unterschied des Sühnopfers macht sich nur in dem verschiedenen Inhalte des das Opfer begleitenden Gebetes bemerklich. Es ist nichts weiter als ein Besänftigen der zürnenden Gottheit, wie ein Mensch den andern durch Geschenke wieder zu begütigen sucht. Hierin liegt das Schwache und Dürftige am heidnischen Sühnopfer; aber der Mensch bekümmert sich doch wenigstens um seine Sünde, er bekennt doch, daß ihm nur sein Recht widerführe, wenn die Gottheit strafen wollte, und daß etwas geschehen müsse, wenn der Fluch der bösen That von seinem Haupte genommen werden soll.

4) Als Mittel zur Sühnung der Sünde war nun auch für den Israeliten das Opfer von Gott selbst verordnet, und die Formen des von Alters her üblichen Brandopfers waren im allgemeinen ganz geeignet, auch das auszudrücken, was das Wesen der Sühne ausmacht (soweit dies bei dem vorbildlichen Charakter des A. B. überhaupt möglich war).

Was dem Heiden ungeachtet der Verdunklung des inwendigen Lichtes noch geblieben war von Erkenntnis der göttlichen Gerechtigkeit und ihn trieb, Sühnung seiner Sünde zu suchen, das war dem Israeliten unvergleichlich heller und zugleich strenger und umfassender durch die im mosaischen Gesetze dargelegten Rechte und Ordnungen seines Gottes und Königs ins Licht gestellt. Neben der verheißenen und

auch stets in rettenden und segnenden Thaten bewiesenen Gnade tritt ja durch das ganze Gesetz die göttliche *Gerechtigkeit* hervor, wie sie Sünde rügt und Recht fordert, und das geschieht mit um so nachdrücklicherem Ernst, da der Israelit nicht bloß im allgemein menschlichen Verhältnis zu Gott steht und der Schöpfersgüte genießt, sondern in dem speziellen Verhältnis eines Gliedes des auserwählten Volkes zu Gott als seinem König. An Israel bezeugt sich Gottes Güte herrlicher und reicher, aber eben darum auch seine strafende Gerechtigkeit desto schärfer, nach dem ewigen Rechtssatz des Reiches Gottes: das Gericht fähet an am Hause Gottes, 3 Mo. 10, 3. Am. 3, 2. Lu. 12, 47 f. Die Übertretung der göttlichen Gebote zieht dem Israeliten nicht allein den Verlust der allgemeinen Gottesgnade zu, sondern schließt ihn auch aus der Gemeinschaft des Volkes Gottes aus, er *verwirkt* seine *Bürgerrechte* im irdischen Reiche Gottes, vgl. 3 Mo. 15, 31.*) Es ist nun aber die mit der Gerechtigkeit geeinte Barmherzigkeit Gottes, daß er für solche Sünden, die nicht gerade Verletzung bestimmter Grundrechte und Ordnungen des Gottesstaates (Abgötterei, Gotteslästerung, Frevel am Heiligtum, absichtliche Unterlassung der Beschneidung, gewisser Reinigungen u. s. f.) oder unnatürliche Greuel waren, sondern unbewußte oder unüberlegte Verfehlung, worin die Sünde als *Naturmacht* und gesellschaftliches Verderben unwillkürlich hervorbricht, Vergebung anbietet und die Schuld sühnbar macht. Hat sich ja doch Gott von Anfang kund gethan als barmherzig und gnädig, geduldig und von großer Gnade und Treue, der vergibt Missethat, Übertretung und Sünde (2 Mo. 34, 6). Er vergibt aber kraft seiner Heiligkeit

*) Apologia Conf. Aug. p. 254, 21 sagt mit klarer Erkenntnis des eigentlichen Sachverhalts: „Etliche Opfer im Gesetz Moses werden genannt Sühnopfer oder Opfer für die Sünde um der Bedeutung willen, nicht daß Vergebung der Sünden damit verdienet wird für Gott, sondern daß es äußerliche Versühnung war, denn diejenigen, für welche sie geschahen, wurden durch solche Opfer versühnet, daß sie nicht aus dem Volk Israel verstoßen würden (ne excluderentur ab ista politia)."

nur denen, die ihn fürchten und ihre Sünde erkennend zu ihm sich kehren, daß er Recht behalte in seinen Worten und sie reinige (3 Mo. 26, 40 ff. 5 Mo. 4, 30 f. 30, 2). Sühnbar wird die Schuld durch eine Gesinnung, welche ihr Schuldbewußtsein und ihr Verlangen nach Wiederherstellung des Friedensstandes gegen Gott bethätigt durch eine nach den Kräften des einzelnen (3 Mo. 5, 7. 11) und nach seiner Stellung zu dem beleidigten Gott (Priester, Gemeinde, Fürst, gemeiner Mann, 4, 3. 13. 22. 27) bemessene Opfergabe aus dem eigenen Vermögen. Dies ist der Eindruck, den gewiß jeder unbefangene Leser von 3 Mo. 4 u. 5 erhält. Durch die Hingabe des Tieres in den Tod bekundet der Opfernde seine eigene Verhaftung unter Gottes Gericht und zugleich das Verlangen, Gott die Schuld zu bezahlen, und dieses Mittel, das Opfer, benützt der Israelit zur Sühnung seiner Sünde, weil Gott selber es angeordnet hat und eben dadurch die Gewißheit des Erfolgs verbürgt ist.

§ 31. Schluß.

5) Wohl hat der Mensch noch etwas Besseres, nämlich sein eigenes Leben, das er Gott opfern könnte; aber eben das soll er behalten von Gottes Gnaden, und gerade um noch länger in der Gemeine Gottes als Bürger seines Reiches leben und die Segnungen seines Bundes genießen zu dürfen, deswegen sucht ja der gottesfürchtige Mensch, der weiß, was er an Gott hat, überhaupt Tilgung seiner Sündenschuld. So wenig aber ein Mensch sein eigenes Leibesleben darbringen soll für seine Sünde — das kann er nur durch Selbstmord in der Verzweiflung an Gottes Gnade, mit Wegwerfung alles Glaubens —, ebensowenig steht im A. B. ein Mensch dem andern mit seinem Leben für die Sühnung der Sünden zur Verfügung, und stünde derselbe auch im Verband der engsten Abhängigkeit zu ihm, wie das Kind zum Vater, der Sklave zum Herrn 5 Mo. 12, 31. 18, 10. Es galt auch nicht: Einer für Alle! daß die Gemeinde als Ganzes zum Zweck der Sühne ihrer allgemeinen Schuld irgend welches Verfügungsrecht

über das Leben eines ihrer Glieder gehabt hätte. Auch eine freiwillige Aufopferung eines einzelnen für die ganze Gemeinde (nämlich als Opfer auf dem Altar des Herrn) ist schlechterdings verboten, und auch wie Mose 2 Mo. 32, 32 f. sich aufopfern will und ihm nach Paulus Rö. 9, 2, nimmt Gott nicht an.

Anders war das bei den heidnischen Nationen. Wie jeder Bibelleser weiß, hatten die Kanaaniter Menschenopfer: dem Moloch zu Ehren wurden Säuglinge verbrannt und Erwachsene geschlachtet. Für diesen Greueldienst traf sie aber auch das Gericht der Ausrottung. Demselben Götzen brachten die Phönizier und ihre Kolonien (Karthago u. s. f.) in der nämlichen Weise greuliche Menschenopfer dar und dafür unterlagen sie demselben Fluch. Minder bekannt dürfte es sein, daß auch die Griechen viele Menschenopfer hatten: ein Unheil wird alle treffen, wenn es nicht gewendet wird durch den Tod einer Person, eine Seele wird gegeben für viele — das ist ein Satz, für den nicht nur in der Sage Beispiele sich finden, sondern aus der Zeit vom 5. Jahrhundert vor Chr. bis ins 2. Jahrhundert nach Christo! Wir haben eine Menge von Zeugnissen, welche die fortwährende Anwendung von Menschenopfern als Sühnmittel unzweifelhaft darthun. So sagt Platon (400 v. Chr.) ganz einfach und trocken: wir sehen, daß Menschenopfer auch jetzt noch vielfach im Brauch sind. Ja noch ums Jahr 120 nach Chr. waren Menschenopfer in Arkadien (dem glücklichen!) ebenso in ungestörter Übung wie zu Platons Zeiten. Und auch Athens vielgerühmte Humanität ist von solchen Greueln gar nicht rein. Im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. noch wurde zu Athen eine Anzahl Leute aus den niedrigsten Schichten der Bevölkerung (keine Verbrecher) eigens zu dem Zwecke ernährt, um bei einem etwa eintretenden öffentlichen Unglück, einer Pest ꝛc. geopfert zu werden, gleichsam als öffentliches Bittopfer um Aufhören der Plage. Dies geschah indessen nicht bloß bei besonders drohender Gefahr, sondern es wurden auch alljährlich an einem bestimmten Fest zwei Opfer für beide Geschlechter mit Feigenschnüren

behangen und unter Flötenschall hinausgeführt und entweder verbrannt oder von einem Felsen herabgestürzt. Nach den Angaben des heidnischen Philosophen Porphyrius (gest. um 300 n. Chr.) wurden die Menschenopfer unter dem Kaiser Hadrian (117—138 n. Chr.) überall aufgehoben; aber noch zu Anfang des 4. Jahrhunderts weiheten die Römer, dem Zeugnisse des Lactantius zufolge, dem Jupiter Latiums einen blutigen Dienst, indem sie ihm jedes Jahr einen Menschen opferten.

6) Ein sehr bedeutsamer und schwer wiegender Unterschied zwischen den Sühnopfern der Heiden und denen im A. B. stellt sich endlich noch heraus, wenn wir nach der Wirkung und nach dem Erfolg derselben fragen.

Israel wußte, daß es am Herrn einen barmherzigen Gott habe, der sich erbitten läßt, und es war ihm auf mancherlei Weise durch Wort und That unwidersprechlich bezeugt, daß Gott denen, die ihn fürchten und ihre Missethat bereuen und erkennen, Übertretung und Sünde vergibt. Wo ist ein solcher Gott, wie du bist, der die Sünde vergibt und erlässet die Missethat den Übrigen seines Erbteils, der seinen Zorn nicht ewiglich behält? denn er hat Lust zur Gnade. Du wirst Jakob die Treue und Abraham die Gnade halten, wie du unsern Vätern vorlängst geschworen hast! (Mi. 7, 18ff.) So konnte ein Israelit zu seinem Gott sagen, zu dem, den man heutzutage noch als den finsteren zornigen Judengott zu verschreien wagt.

Nicht so die Nationen; was die gebildetste unter ihnen über diese Sache gedacht und geglaubt, mag als Beweis für alle übrigen dienen. Die Gnade der Götter ist nach der griechischen Volksreligion keine allgemeine, keine für jeden Sünder vorhandene. Es ist möglich, daß der Sünder alle Sühnmittel anwenden kann, ohne daß er sich deswegen der göttlichen Gnade mit Zuversicht getrösten darf; denn unverbrüchlich ist nur das von der obersten Gottheit garantierte Gesetz der Vergeltung. So herrschte Ungewißheit in einer Sache, wo die menschliche Seele, in welcher einmal das Bedürfnis ein beruhigtes Gewissen zu haben aufgewacht ist, den Zweifel am wenigsten verträgt. Die Sünde wurde auch als eine dem

Menschen anklebende Befleckung vorgestellt, die den Sünder vom Verkehr mit Göttern und Menschen ausschließt, und so gesellte sich zum Bedürfnis der Sühne, zum Verlangen nach Aufhebung der Schuld und Strafe auch das der Reinigung, der Wiedereröffnung des Zugangs zu den Heiligtümern der Götter und zur Gesellschaft der Menschen. Nun war es freilich möglich, daß die Mehrzahl der Menschen mit den von der Volksreligion dargebotenen Sühnungs- und Reinigungsmitteln sich begnügte. Sobald sich aber einmal die Vorstellung verbreitete, daß deren Wirksamkeit mangelhaft und nicht für alle Fälle ausreichend sei, so ist es kein Wunder, daß ängstliche Gewissen in ehrlicher Einfalt oder in krankhafter Schwäche nach weiteren und wirksameren Mitteln für ihre Beruhigung suchten. Woher diese aber nehmen? Eigene Erfindungen sind ohne Auktorität und bieten keine Gewähr. Darum sah man sich außerhalb des eigenen Landes und Volkes um, entlehnte ausländische heilige Bräuche und geheimnisvolle Weihen und wollte in diesen die Beruhigung finden, welche der angestammte Glaube nicht schien bieten zu können. Dies führte je länger je mehr zu der buntscheckigsten Religionsmengerei, die am Ende in Rom unter den Kaisern ihre höchste und widerlichste Höhe erreichte, und darüber verfielen die Gebildeten immer mehr dem nacktesten Unglauben, und das Volk wurde die bejammernswerte Beute einer Anzahl von nichtswürdigen Betrügern und Gauklern.

So wars, als die Götter Griechenlands, „die schönen Wesen aus dem Fabelland annoch die schöne Welt regierten, als ihr Wonnedienst noch glänzte." Ja, so wars; freilich sagt man das einem gewöhnlich nicht! Welch ein ganz anderes Licht, wie hell und wie wohlthuend milde, schien dagegen in Israel vom Sinai her, kraft der fester als die Welt stehenden Treue des barmherzigen Gottes!

§ 32. Die Sühne im Opfer.

Ehe wir der Einzelbetrachtung der Opfer uns zuwenden, müssen wir die sühnende Bedeutung derselben noch genauer

in Erwägung ziehen. Zuerst etliches über den Gebrauch des Wortes „sühnen", weil es so oft ganz verkehrt gebraucht wird. Vor allem muß man wohl unterscheiden zwischen Sühnen und Versöhnen. Man sagt: einen Feind versöhnen, d. h. bewirken, daß er seinen Groll gegen mich fahren läßt und mir wieder freundlich wird; nimmermehr aber kann man sagen: einen Feind oder eines Beleidigten Zorn sühnen. Versöhnt wird der Feind, der von mir Beleidigte, gesühnt muß werden meine Sünde, durch die ich einen beleidigt habe. Die Sühnung meines Unrechts muß vorangehen, dann kann die Versöhnung des mir Grollenden nachfolgen. Sühne und Versöhnung sind verschieden wie Ursache und Wirkung. Von Gott darf man aber nicht sagen, er werde versöhnt; denn Gott ist nicht der Menschen Feind, das ist der Satan. Gott hat vielmehr die Welt also geliebt, daß er seinen Sohn gab zur Sühne für unsere Sünden; er war in Christo und versöhnete die Welt mit ihm selber, und wir, die wir seine Feinde waren, sind nun Gott versöhnet durch den Tod seines Sohnes. Gott zürnt zwar, aber er will so wenig Zorn halten, daß vielmehr er selber es ist, der die Versöhnung der Welt mit ihm selbst einleitet und ausführt. Und wenn in unserer lutherischen Bibelübersetzung 2 Sa. 21, 14. 24, 25 der Ausdruck „Gott versöhnen" vorkommt, so steht dort im Hebräischen dasselbe Wort, das Luther in 1 Mo. 25, 21 ganz richtig übersetzte: der Herr ließ sich erbitten, und Mi. 6, 6 heißt es eigentlich: womit soll ich vor den Herrn treten? zu Ps. 49, 8 vgl. Mt. 16, 26.

1) Was heißt nun aber: die Sünde sühnen? Es heißt nicht: die Sünde ungeschehen machen, das ist ja unmöglich; auch nicht: thun, als wäre sie gar nicht vorhanden; das ist gegen den heiligen Ernst des Gesetzes, ja wäre ein lügenhaftes Versteckspiel; sondern sühnen heißt der Sünde die Kraft nehmen, zwischen Gott und uns zu treten, und zwar durch eine Leistung an Gott. Diesen Sinn verbinden alle alten Völker mit dem Ausdruck „sühnen". Das hebräische Wort, das wir so übersetzen, bedeutet ursprünglich „bedecken", kommt aber in dieser sinnlichen Bedeutung im A. T. nirgends

vor, sondern ist überall nur in dem geistigen Sinn unseres deutschen Sühnen gebraucht. Hieraus wird man den Schluß ziehen dürfen, daß den Israeliten bereits zu Moses Zeit das Bewußtsein vom Zusammenhang dieser geistigen Bedeutung mit jener sinnlichen wenn auch nicht ganz entschwunden, so doch für gewöhnlich nicht gegenwärtig war und das betreffende Wort bereits zum feststehenden Ausdruck für den rein religiösen Begriff des Sühnens geworden war. Es ist dies ohnehin eine Erscheinung, die in den Sprachen aller Völker mit höherem Geistesleben unzähligemal vorkommt. Immerhin wird aber die Wahl gerade dieses Wortes gemäß seiner Grundbedeutung nur daraus erklärlich, daß einesteils die Sünde oder die Person und Sache in der anklebenden Sünde als etwas durch seine Schuld und Unreinigkeit Bloßgestelltes und des Schutzes Bedürftiges erscheint, andernteils die Opfergabe als schützendes Deckungsmittel und so als Lösung, sofern durch dieselbe schon in ihrer Bedeutung als einfaches Geschenk, noch bestimmter als stellvertretende Büßung, — der sündige Mensch Gnade suchen, Zorn und Strafe, die von dem Eifer Gottes wider die Sünde droht, abwenden will. Übrigens ist auch ohne besondere Rücksichtnahme auf die Grundbedeutung des betreffenden hebräischen Wortes der Sinn desselben vollkommen klar aus der Menge der uns vorliegenden Stellen. Ist die durch das Wort bezeichnete Thätigkeit einem Menschen, genauer dem Priester zugeschrieben, so bedeutet es so viel als *durch ein Opfer für die Sünde Vergebung, Tilgung der Schuld erwirken* (vgl. den Ausdruck bei den durch Opfer nicht sühnbaren Kapitalverbrechen: „solche Seele soll schlechthin ausgerottet werden, die Schuld sei ihr" 4 Mo. 17, 31). Ist es von Gott gebraucht (z. B. Ps. 65, 4. 78, 38 u. a.), so heißt es: *die Sünde vergeben.*

2) Die weit schwierigere Frage ist die: was ist das eigentlich Sühnende im Opfer? genauer: *wodurch eignet sich das Blut des Opfertieres zum Sühnmittel?* was gibt dem Blut seine sündentilgende Kraft?

a. In erster Linie ist es *Gottes Anordnung*, was dem

Opfer seine Kraft und Bedeutung verleiht; auf ihr allein beruht für den Opfernden, wenn anders bei ihm selbst die Bedingungen aufrichtiger Reue und Begierde nach Gnade vorhanden sind, die Gewißheit des Erfolgs. Gott erklärt, er wolle es annehmen und gelten lassen.

b. Es muß aber in der Natur des Blutes der Opfertiere auch etwas liegen, weshalb gerade nur das Blut von Tieren zum Sühnmittel dienen kann und nicht ebensogut irgendwelche beliebige andere Sache. Denn das Opfer kann keine Theaterzeremonie und die Wahl gerade des Blutes keine blinde Willkür sein, sondern muß einen tiefer liegenden sachlichen Grund haben. Und so sagt auch das Gesetz Moses selbst. In der Hauptstelle 3 Mo. 17, 11 heißt es: „denn die Seele des Fleisches, im Blute ist sie und ich habe es (das Blut) euch gegeben auf den Altar, zu sühnen eure Seelen, denn das Blut, es sühnt mittelst der (in ihm wohnenden) Seele." Also weil im Blute die Seele ist und es somit der eigentliche Träger des Lebens ist, daher kommt ihm seine sühnende Kraft. Seele um Seele, Leben um Leben, das ist der Grundgedanke des Sühnopfers. Seine zeitliche Lebensstellung im irdischen Reiche Gottes verwirkt der Mensch durch seine Sünde und nach strengem Recht gibt es unter allen zeitlichen Lebensgütern keines, das seinem eigenen Leben an Wert gleichkäme und von ihm als vollgültiger Ersatz und Deckungsmittel eingesetzt werden könnte, so daß die Gerechtigkeit Gottes, der stets als König und Richter, als höchste Obrigkeit in Israel in Betracht kommt, vollständig befriedigt würde und doch dem Menschen selbst seine zeitliche Existenz innerhalb des Gottesstaates gewahrt bliebe. Was dem zeitlichen Wert des Lebens vergleichungsweise noch am nächsten kommt, nämlich an Naturwert vor Gott dem Schöpfer alles Lebendigen und Liebhaber des Lebens, das ist die Seele oder das Leben des dem Menschen zunächst stehenden Tieres; und das Leben des Tiers, sein Blut wird nun eben dem Israeliten zu Gebot gestellt als Mittel zur Deckung und Ausgleichung seiner Sünde in ihren die zeitliche Existenz des Sünders innerhalb des israelitischen

Volksverbandes gefährdenden Folgen, soweit überhaupt solche Sühnung nach göttlichem Recht zulässig ist (vgl. § 30, 4. § 38, 2). Eine Versöhnung, wodurch die in die Ewigkeit reichenden Folgen der Sünden aufgehoben und das ewige Lebenserbe anstatt des bloß irdischen in Kanaan eröffnet würde, dies war wohl zum Troste der frommen Herzen durch die Tieropfer vorgebildet und durch die Propheten in Verheißung gestellt, aber noch nicht hervorgebracht. Letzteres ist das eigentliche Gut des N. B., wozu das persönliche Opfer des Mittlers, ein durch den ewigen Geist dargebrachtes Opfer und sein ewiges Priestertum, erforderlich war. Darum „mußte man alle Jahre opfern immer einerlei Opfer und dieselben konnten nicht vollkommen machen nach dem Gewissen den, der da Gottesdienst that; sonst hätte das Opfern aufgehört, weil die, so am Gottesdienst waren, kein Gewissen mehr gehabt hätten von den Sünden, wenn sie ein für allemal wären gereinigt gewesen. Der Ochsen und der Böcke Blut (und überhaupt alle Arten von levitischen Opfern und Reinigungen) heiligt die Unreinen zu (bloß) leiblicher Reinigkeit." Hebr. 10, 1 f. 9, 9 ff. 7, 11. Die gesamte Versühnungs- und Reinigungskraft der alttestamentlichen Opfer reichte nicht weiter als zu so viel leiblicher oder irdisch-zeitlicher Reinigkeit, daß einer seine Bürgerrechte im irdischen Reiche Gottes behielt.

Wir müssen stets festhalten: es handelt sich bei der Opfersühne um Fristung des zeitlichen Lebens des Sünders. Nach der leiblichen Seite hin lebt und webt aber die Seele beim Menschen wie beim Tier im Blut. Dies ist der leibhafte Träger und Vermittler des Seelenlebens bei beiden, und vermöge dieser für beide gleich hohen und einzigartigen Bedeutsamkeit des Bluts für ihre irdische Existenz und vermöge der hohen Rangstufe der Tierseele in Gottes Schöpfungsordnung (Speisopfer, also Gaben von nicht beseelten Kreaturen haben nie sühnende Kraft) kann das Blut des geopferten Tiers die Seele des sündigen Menschen in ihrer Schuld decken. Vollgültig ist diese Deckung an sich freilich nicht; denn Tierseele und Menschenseele haben verschiedenes Gewicht auf Gottes

Wage. Das Unzureichende des Tieropfers wird aber ausgeglichen durch Gottes Anordnung und Annahme: Ich gebe euch das Blut zu sühnen die Schuld eurer Seele.

c. Als ein drittes neben der göttlichen Anordnung und der Bedeutung der Tierseele überhaupt kommt noch in Betracht, daß das Opfertier Eigentum des Opfernden ist, zugleich zur täglichen Nahrung diente und eine Frucht wie seiner eigenen Arbeit so der göttlichen Güte war, also in reellem Lebenszusammenhang mit dem Menschen steht (S. 155 f.). Man bedenke ferner, in welchen innigen Beziehungen nach der Schrift die gesamte belebte Kreatur zu dem Menschen steht. Dies ist am augenfälligsten in der Art, wie sich menschliche Verschuldung auf das Tier- und übrige Naturleben übergetragen hat und noch allezeit überträgt. Überhaupt sind sämtliche größere und kleinere Kreise des geschöpflichen Lebens und in ihnen wieder die einzelnen Glieder nach innen und außen nach Graden der näheren oder entfernteren Angehörigkeit von einem organischen Lebensverband durchwebt, und darnach hat ein Ganzes mit dem Teil und haben die Teile mit dem Ganzen ebenso mitzuleiden wie mitzugenießen in lebendiger Wechselbeziehung. So sehen wir einzelnes untergehen zur Erhaltung der Gattung, Niedrigeres zur Fortbildung des Höheren. So haben unabweislich schon im natürlich-moralischen Urteil Familie, Stand, Schule, Kirche, Staat die Sünden ihrer einzelnen, namentlich oberhauptlichen Glieder und umgekehrt zu entgelten. Der vergleichungsweise Schuldlose nimmt in geistiger und leiblicher Verkettung teil an dem Schuldigen und dieser wiederum an jenem. Auf diesem die ganze Schöpfung durchwirkenden göttlichen Grundgesetz beruht die Stellvertretung des Tiers für den Menschen im Opfer. Ob nun aber diese tieferen Lebenszusammenhänge den Opfernden klar und durchsichtig waren oder nicht, das thut gar nichts zur Sache; genug, daß sie überhaupt da sind; sie gelten vor Gott, denn vor ihm soll ja das Opfer Gültigkeit und Kraft haben. Es ist beim vollendenden Opfer Christi ebenso. Es werden verhältnismäßig wenige Christen aus Joh. 1 und aus dem

Epheser- und Kolosserbrief eine klare Einsicht sich verschafft haben in die dort bloßgelegten Tiefen der alle Weltzeiten und geschöpflichen Lebenskreise umfassenden Bedeutung Christi: wie eben diese Person, die in solchem ursprünglichen tiefsten Lebenszusammenhang mit der Menschheit und der ganzen Welt stand, eintreten mußte in und für die Welt, damit das von ihr gebrachte Opfer auch wirklich voll und ganz für die ganze Welt galt und rechtmäßig gelten konnte. Wie wenige haben darein auch nur einige tiefere Einsicht, und doch genießen sie der Frucht dieses Opfers Christi. Christus ist nun einmal, ob erkannt oder unerkannt, die Person, an der alles hängt, und das gilt vor Gott, vor dem es ja auch allein Gültigkeit und Kraft zu haben braucht. Überhaupt darf man nicht verkennen — und weil man es meist verkannte, daher so viele Verwirrung in dieser Sache — daß das israelitische Opfer auf der Grundlage des allgemein bekannten menschlichen Opferkultus ruhte und darum das Gesetz nicht nötig hatte, die Bedeutung des Opfers erst durch besondere Lehrsätze ins Licht zu stellen, zugleich aber auch einer großen Mannigfaltigkeit und Unbestimmtheit der religiösen Vorstellungen in dieser Hinsicht Raum ließ.

Nach dem Bisherigen wird es auch ziemlich deutlich sein, wie irrtümlich und von der Hauptsache abführend es ist, wenn gesagt wird: im Opfer sollte die unreine Seele des sündigen Menschen gedeckt oder vertreten werden durch die reine Tierseele. Die Beziehung von rein und unrein gehört gar nicht hierher; sie ist auch nicht irgendwie im Gesetz angedeutet. Die Tierseele oder das Blut des Tieres wird nicht nach dem moralischen, sondern nach dem physischen Wert taxiert, nach ihrem Naturwert auf der Stufenleiter der Schöpfung. Von einem moralischen Wert der Tierseele, von Reinheit, d. h. Sünd- und Schuldlosigkeit derselben, kann man überhaupt nicht reden und hat am wenigsten in der Anschauungs- und Redeweise der hl. Schrift Grund dafür. Der Grundgedanke des Opfers, insonderheit des Sühnopfers ist und bleibt der: Seele für Seele, Leben um Leben.

§ 33. Die Opfergaben.

Für die eigentlichen Altaropfer stand es nicht wie bei anderen Gaben an Gott, bei Weihgeschenken zur Stiftshütte oder Tempel und bei Gelübden, in dem Belieben des Israeliten, was für eine Gabe er auf den Altar bringen, d. h. opfern wollte (opfern vom lat. offerre, darbringen, hebr. hiqrîb, daraus qorbān*) Gabe, 2 Mo. 28, 38); sondern das Gesetz stellte aufs genaueste das allein zulässige Opfermaterial fest, sowohl für die blutigen, d. i. die Tieropfer, als für die unblutigen oder Speisopfer.

1) Die gesetzlichen Opfertiere sind Rindvieh und Kleinvieh, d. i. Schafe und Ziegen (3 Mo. 1, 2 f. 10. 21. 22), also nur die zahmen Haustiere, deren Fleisch gegessen wurde (11, 3. 5 Mo. 14, 4), wogegen sowohl die unreinen, für den Gebrauch als Nahrungsmittel nicht zugelassenen Haustiere, wie Esel, Kamel, Schwein, als auch das eßbare Wild zu Opfern nicht verwendet werden durften. Vom Rind- und Kleinvieh konnten männliche und weibliche Tiere geopfert werden, sowohl jung, doch nicht unter 8 Tagen alt, als in höherem Alter, also Kälber, Farren, d. i. junge Stiere, junge Kühe und ältere Rinder (3 Mo. 3, 1. 22, 27). Jedes Opfertier soll aber „vollkommen" oder frei von allen Leibesfehlern sein, schon um der schuldigen Ehrerbietung vor Gott willen, noch abgesehen von der sinnbildlichen Bedeutung der Fehlerlosigkeit, Mal. 1, 6—8. — Vom Geflügel wurden nur die

*) Wie unser deutsches Wort „Opfer, opfern" bald in engerer, speziell religiöser Bedeutung gebraucht wird von Altar- und Kirchenopfern, bald in weiterem Sinn „Opfer bringen" für einen andern, z. B. Eltern für Kinder ꝛc., immer aber der Begriff einer Leistung, des Weggebens, Aufwendens von eigener Habe, Kraft oder Zeit einem andern zu lieb und zu gut, zu Grunde liegt, ähnlich kommt auch das hebr. qorban zwar stets nur von Gaben an Gott vor, aber auch bald in weiterem, bald in engerem Sinn, nämlich teils von den Altaropfern für Gott unmittelbar; teils von Zehnten, Erstlingen und Erstgeburten als Lehensabgaben an Gott (die seinen Dienern zufielen), sowie von freiwilligen Geschenken und Gelöbnissen an die Wohnung Gottes.

jungen Tauben und Turteltauben (3 Mo. 1, 14), also keine Hühner, teils von armen Leuten als Brandopfer und als Ersatz für ein größeres Opfertier zu Sünd- und Schuldopfern, teils als Sünd- und Brandopfer bei Verunreinigungen geringeren Grades (wie der Kindbetterinnen 12, 6 f.) dargebracht.

2) Die dem Pflanzenreich entnommenen Opfergaben bestanden in Mehl, meist feinem Weizenmehl, Backwerk verschiedener Art und gerösteten Ähren oder Getreidekörnern (Luther: Sangen, von sengen = Geröstetes), wozu immer Salz und meistenteils auch Öl und Weihrauch, nie aber Sauerteig und Honig, welch letzterer als Säuerungsmittel häufig benützt wird, kommen sollte (3 Mo. 2), außerdem in Wein zum Trankopfer 4 Mo. 15, 5 ff.

Ganz ähnlich finden wir es auch bei heidnischen Nationen. In den ältesten Zeiten opferten die Griechen Kräuter, Baumfrüchte, Milch, Honig, Öl, Getreide, Kuchen; erst später kam das Schlachten von Tieren auf, wozu man hauptsächlich Rinder, Schafe, Lämmer und Ziegen nahm, weiterhin Wein und noch später Weihrauch, für den in früherer Zeit wohlriechende Hölzer, besonders von Zeder und Lorbeer angezündet wurden. Daneben wurden aber auch Menschen geopfert in Ägypten, Kanaan, Phönizien, Griechenland, Italien, Gallien (§ 31, 5).

3) Fassen wir die bezeichneten Opfergaben näher ins Auge, um zu sehen, was denn Besonderes an ihnen war, daß nur sie und von allen übrigen Erzeugnissen des Landes keine sonst auf den Altar kommen durften, so finden wir ein Dreifaches, was bei der Auswahl maßgebend war. Die nächstliegende und eigentlich sich von selbst verstehende Bedingung war die, daß, was geopfert wurde, Eigentum des Darbringers sei und zwar rechtmäßig erworbenes. Die zweite, daß der Israelit nur opfere, was Landeserzeugnis war und ihm zur täglichen Nahrung dienen konnte und sollte, also namentlich keine unreinen Tiere (§ 46). Ausgeschlossen vom Altar war drittens alles, was der Israelit nicht in seinem von Gott ihm beschiedenen Lebensberuf (Ackerbau und Vieh-

zucht) selber im Schweiß seines Angesichts mit eigener Arbeit erworben hatte, also das eßbare Wild, ferner die Baumfrüchte, die ohne besondere mühliche Pflege ihm in die Hand und in den Mund wuchsen, Mandeln Datteln, Granatäpfel, Trauben und Olivenbeeren, nicht aber Öl und Wein, weil diese beiden nur durch besondere Arbeit gewonnen wurden. Was der Mensch mit saurem Schweiß selbst erarbeitet, woran er einen Teil seiner Lebenskraft gerückt, was länger oder kürzer für sein Gemüt ein Gegenstand des Bangens und Hoffens gewesen, bis ers endlich ganz sein eigen nennen und haben durfte, und was zugleich das unentbehrlichste Mittel zur Erhaltung und Stärkung der Lebenskraft und Lebensfreude ist, daran hängt sein Herz in ganz besonderem Maße. Dieselben Dinge sind aber auch, gerade beim Landbau und bei der Viehzucht, in der augenfälligsten Weise eine Frucht des Segens und der bewahrenden Güte Gottes. Und darum eignen sie sich am meisten zu Gaben auf den Altar des Herrn. Aus der Anordnung, daß nur solches Eigentum geopfert werden dürfe, das Frucht der ordentlichen Berufsthätigkeit des Israeliten und zugleich das natur- und gesetzmäßige Mittel zu seinem Lebensunterhalte war, und womit er ebendeshalb besonders verwachsen war, daraus ist auch klar, daß es bei diesen Darbringungen nicht um die Gabe für sich nach ihrem äußeren Geldwert, sondern um den Geber selbst, um sein Herz und um die Willigkeit, an Gott sich und das Seinige hinzugeben, sich handelte.

§ 34. Die Opferhandlung.

Bei den verschiedenen Arten des Opfers, die § 28 kurz aufgeführt wurden, war der Hergang der Opferhandlung im wesentlichen durchgängig derselbe.

1) Alle Opfertiere wurden von dem Opfernden, nachdem er sich zuvor geheiligt hatte, 1 Sa. 16, 5, d. h. gereinigt und frische Kleider angelegt (vgl. 2 Mo. 19, 10. 14. mit 1 Mo. 35, 2), „vor Jehova," d. i. in den Vorhof vor den Brandopferaltar gebracht, worauf (bei Privatopfern) ohne Zweifel der Priester die Tiere untersuchte, ob sie nach Art und Beschaffen-

heit den gesetzlichen Vorschriften entsprächen. Dies war sozusagen die Präsentation des Opfertiers, die bei öffentl. Opfern, wie bei dem täglichen Morgen- und Abendopfer, beim jährlichen großen Versöhnungsopfer ꝛc. durch den dienstthuenden Priester oder durch den Hohenpriester geschah.

Hierauf folgte die weit wichtigere Handlung des Auflegens der Hände: der Opfernde stemmte kräftig seine Hände auf den Kopf des Tiers und sprach dabei wahrscheinlich ein den Umständen entsprechendes Gebet; denn schwerlich wird die Opferhandlung ganz stumm vor sich gegangen sein (wie denn auch im Heidentum während des Opferns Gebete oder gewisse Formeln gesprochen wurden). Dies ist wenigstens einstimmige jüdische Überlieferung; im Gesetz freilich geschieht dieser Sitte keine Erwähnung.

Sodann wurde das Opfertier geschlachtet, enthäutet, zerlegt und zur Opferung zubereitet. Die Schlachtung des Tiers geschah durch den opfernden Israeliten, nicht durch den Priester (3 Mo. 1, 5. 11. 3, 2 u. ö. a.), aber unter Beihilfe desselben; dieser fing das auslaufende Blut in einer kupfernen Pfanne auf. Und nun begannen erst die eigentlichen Verrichtungen des Priesters. Die erste derselben oder das vierte Stück der ganzen Opferhandlung war das Sprengen des Opferblutes an den Altar, und hierauf folgte schließlich die Anzündung des Opferfleisches im Altarfeuer.

2) Diese fünf Verrichtungen mußten bei allen Opferarten ohne Unterschied vorgenommen werden (3 Mo. 1); die Unterschiede unter denselben traten erst bei den beiden letzten, die der Priester allein besorgte, hervor und bestanden in der verschiedenen Art und Weise der Blutsprengung und der Verwendung des Opferfleisches, wofür zu jeder Opfergattung besondere genaue Vorschriften gegeben waren.

Bei den Brand-, Dank- und Schuldopfern nämlich wurde alles **Blut** an die Wände des Altars ringsum geschwenkt (3 Mo. 1, 5. 11. 3, 2. 8. 13. 7, 2), bei den Sündopfern dagegen ein Teil des Blutes an die Hörner des Brandopferaltars, in bestimmten Fällen an die des Räucheraltars

und gegen die Bundeslade gesprengt, das übrige Blut sodann am Boden des Brandopferaltars ausgegossen (4, 5—7. 16—18. 25. 30).

Das **Fleisch** wurde bei dem Brandopfer alles mit dem Kopfe und den zuvor gereinigten Eingeweiden des Tiers auf dem Altare angezündet und verbrannt (1, 8. 13); bei den andern Opferarten wurden dagegen nur die Fettstücke, nämlich das große und kleine Netz, das Fett an den Eingeweiden und inneren Lendenmuskeln und die Nieren mit ihrem Fett auf dem Altar angezündet (3, 9 ff. 14 ff. 4, 8 ff. 7, 3 ff.). Das Fleisch von diesen Opfern wurde gegessen: bei den Dankopfern wurde es nach Abgabe des Bruststücks und der rechten Keule an Jehova für die Priester von dem Darbringer zu einer Opfermahlzeit verwendet (7, 15 ff. 30 ff.); bei den Schuld- und Sündopfern der Laien wurde das Fleisch von den Priestern allein an heiliger Stätte, d. i. im Vorhofe, gekocht und gegessen (6, 19. 7, 6); bei den Sündopfern für den Hohenpriester und die Gemeinde endlich wurde das ganze Tier samt Fell, Eingeweiden und Unrat an einem reinen Ort außerhalb des Lagers oder der Stadt verbrannt (4, 11 f. 21). — Bei Taubenopfern ließ der Priester das Blut an der Altarwand ausfließen oder spritzte es daran und zündete die Taube nach Aussonderung des Kropfes und Unrates auf dem Altare an (1, 15. 5, 8).

3) Die Opfergaben aus dem Pflanzenreich dienten zu Speis- und Trankopfern. Das Speisopfer wurde teils selbständig, teils in Verbindung mit Brand- und Dankopfern gebracht; den Sünd- und Schuldopfern durfte es nicht beigefügt werden. War das Speisopfer bloße Zugabe zu einem Fleischopfer, so durfte es bloß aus Mehl und Öl bestehen, ohne Weihrauch, und beides kam zugleich mit dem Opferfleisch ins Altarfeuer (4 Mo. 15, 1 ff.). Von den selbständigen Speisopfern (3 Mo. 2) wurde nur ein Teil der Opfergabe als Askara (§ 41, 1) angezündet, das übrige sollten die Priester als hochheilig im Vorhof ungesäuert backen und essen (6, 8—11); nur das Speisopfer der Priester war ganz auf

dem Altar anzuzünden (6, 16). Über den Ausdruck „hochheilig“ (Luther 2, 3: allerheiligst) sei bemerkt, daß so überhaupt alle Opfergaben heißen, welche Jehova in der Weise gebracht wurden, daß die nicht auf dem Altar angezündeten Teile nur von den geheiligten Priestern an heiliger Stätte gegessen werden durften und dem Genuß aller Nichtpriester, die Leviten eingerechnet, entzogen waren. So die selbständigen Speisopfer, die nicht ganz auf dem Altar angezündet wurden (2, 3. 10. 6, 10), die Sünd- und Schuldopfer, deren Fleisch nicht außer dem Lager verbrannt wurde (6, 18 u. a. u. § 39, 6), die Schaubrote (24, 9) und auch das durch den Bann dem Herrn Gelobte an Menschen, Vieh und anderem Eigentum (27, 28), sowie das h. Räucherwerk (2 Mo. 30, 36), also überhaupt alle Opfergaben, bei welchen die Verwendung eines Teiles für profane Zwecke zu befürchten war. — Über das Verfahren mit dem Trankopfer gibt das Gesetz keine Vorschrift: ohne Zweifel wurde der Wein am Boden des Altars ringsum ausgegossen, Sir. 50, 16.

§ 35. Die Bedeutung der Opferhandlung im einzelnen.

1. Die Handauflegung.

Die Handauflegung (samakh jad) bezeichnet allenthalben in der Schrift die Mitteilung oder Übertragung von etwas Übersinnlichem an oder auf einen andern, sei es eine Kraft oder Gabe oder Verpflichtung. So legte das Volk (durch seine Vertreter, die Ältesten) die Hände auf das Haupt des Verbrechers und übergab ihn der Strafgerechtigkeit Gottes (3 Mo. 24, 14. Susann. V. 34); es legte die Hände auf die Leviten und weihte sie Jehova zu seinem Dienst, d. h. es übertrug seine eigenen Verpflichtungen gegen den Herrn den Leviten als seinen (eigentlich der Erstgebornen) Stellvertretern (4 Mo. 8, 10); Mose that dasselbe mit Josua und weihte ihn zum ersten Diener Gottes (4 Mo. 27, 18. 23. 5 Mo. 34, 9). Hiernach werden wir die Handauflegung beim Opfer 3 Mo. 1, 4 nicht anders auffassen können, denn als thatsächliche feierliche Erklärung des Opfernden, das Tier, dem er die Hand auflegt, sei ganz

dazu bestimmt, daß es seiner jeweiligen Absicht (zur Sühne, mit Dank oder Bitte vor Gott zu treten) als Mittel diene. Seine eigene Verpflichtung oder Verhaftung an Gott überträgt der Opfernde auf das Opfertier, daß es leiste oder erleide, wozu er selbst seinem Gott verpflichtet ist.

Man könnte die Handauflegung wohl auch die Weihe des Tiers zum Opferzweck nennen. Dieselbe als Übertragung der Sünden des Opfernden auf das Tier, gleichsam als Beladung desselben mit des Menschen Sünden zu deuten, ist unzulässig. Denn so wäre der Mensch ja schon durch die Handauflegung seiner Sünden entledigt, während dies erst durch das ganz vollzogene Opfer bewerkstelligt wird. Es ist klar: wenn nach 3 Mo. 17, 11 die an den Seelen der Opfernden haftenden Sünden durch das Opferblut bedeckt oder gesühnt werden sollen, so können sie unmöglich diesem Opferblut, der darin wohnenden Seele des Opfertiers selbst schon mitgeteilt und aufgeladen worden sein, sondern müssen nach der Handauflegung ebenso wie vor derselben noch an der Seele des Opfernden selbst haften!

2. Die Schlachtung und 3. die Blutsprengung.

Nach der Handauflegung folgte die Schlachtung (schachat) des Tieres durch den Opfernden selbst unter Beihilfe des Priesters. Man hat dieser Handlung schon jede selbständige Bedeutung in der Reihe der übrigen Opferhandlungen absprechen und sie zu einem bloßen Mittel für die Blutgewinnung herabdrücken wollen. Die Schlachtung oder Vergießung des Blutes (Hebr. 9, 22) ist vielmehr die Haupthandlung beim Opfer, allermeist bei den Sündopfern, die den Mittelpunkt der ganzen altteſt. Opferanstalt, ja des gesamten Gottesdienstes überhaupt bilden. In der Vergießung des Blutes, die Entziehung des Lebens ist, erfolgt die Büßung der Sünde des Opfernden in stellvertretender Weise. Man sage nicht, dadurch werde die Opferanstalt zu einer Strafanstalt. Warum denn? Gnade ist es und Ausfluß der Barmherzigkeit Gottes, daß er die unwissentlichen und Schwachheitssünden die Opferung

eines Tierlebens annimmt kraft seiner eigenen Anordnung 3 Mo. 17, 11, während für den mutwilligen Frevel keine Sühne möglich, also keine Gnade vorhanden ist. Das Sühnopfer hat ja überhaupt nur einen Sinn unter Voraussetzung des Eifers der göttlichen Heiligkeit wider die menschliche Sünde und Unreinigkeit. Ebensowenig hätte es einen Sinn, irgendwie von Gnade und von Vergebung zu reden, wenn nicht im Hintergrunde wie eine wetterschwangere Wolke die lebendige Macht der göttlichen Gerechtigkeit den Übertreter der göttlichen Gebote (vgl. 3 Mo. 4, 1 u. a.) mit verderbender Strafe bedrohen würde. Gnade ist es nun, daß Gott seinem Volke einen Weg zur Vergebung seiner Schuld eröffnet (3 Mo. 17, 11: ich habe — gegeben), nicht durch Lahmlegung seiner Gerechtigkeit und seines Eifers wider die Sünde, sondern durch anderweitige Befriedigung derselben — mittelst einer Stellvertretung, die auch wieder Gott selber beschafft aus Erbarmen und Huld. Der Umstand, daß die Schlachtung an der Nordseite des Altars vorzunehmen war, mag seine Erklärung vielleicht darin finden, daß die Mitternachtseite überhaupt als die licht- und freudlose gegolten.

Durch das Sprengen des Blutes (zaraq et-hadam) an die Hörner oder Seiten des Brandopferaltars im Vorhofe, in höherer Instanz an den goldenen Altar im Heiligen und in höchster Instanz an die Kapporet im Allerheiligsten, bringt der Priester das vergossene Blut in die Gemeinschaft des Altars, der göttlichen Segensstätte, da der Herr mit seiner Gemeinde zusammenkommen will, und hier nimmt Gott es an, kraft seiner Anordnung 3 Mo. 17, 11 und seiner Verheißung 2 Mo. 20, 21. Die in der Blutvergießung menschlicherseits (subjektiv) vollzogene Büßung der Sünde wird mittelst der Blutsprengung nun in ihrer wirklich sühnenden Geltung (objektiv) anerkannt und bestätigt. Alles hängt eben im letzten Punkt an der göttlichen Stiftung und Verheißung, und man kann recht wohl Augustins Ausspruch von den neutest. Sakramenten auf das altt. Opfer anwenden: accedit verbum ad elementum et fit sacramentum, das Wort (der göttlichen

Stiftung und Verheißung) tritt zum Element hinzu und so wird dies zum (wirkungskräftigen) Sakrament. In sich selbst war das blutige Tieropfer unzureichend, Sünden wegzunehmen, und wies gerade in der Unzulänglichkeit seiner Mittel zu seinem Zweck (Hebr. 10, 1 ff.) auf eine zukünftige Erfüllung hin. Inwieweit diese Unvollkommenheit des Tieropfers von denkenden Israeliten erkannt wurde und aus solcher Erkenntnis die Ahnung einer künftigen vollkommenen Opfersühne sich hervorbilden konnte, hierüber s. S. 19 f.

4. Die Verbrennung des Opferfleisches.

Waren die drei ersten Opferhandlungen vorüber, so wurde von dem Fleisch des getöteten Tieres entweder alles wie bei den Brandopfern oder nur die Fettstücke in das auf dem Altar lodernde Feuer gelegt und vollständig verbrannt (saraph) „dem Herrn zum angenehmen Geruch." Die Verbrennung ist das Mittel, durch das der Opfernde seine Gabe erst recht an Gott hingibt und Gott die Opfergabe annimmt und gleichsam sich aneignet. War das Opfer ursprünglich eine Gabe an Gott, ohne daß vorerst noch an Sündensühnung gedacht wurde, was konnte da das Verbrennen anders für einen Sinn haben als den eben bezeichneten? Der Mensch gibt die Gabe ganz hin und Gott nimmt sie an im Feuer. Diesen einfachen Sinn behielt der Brauch des Verbrennens auch da noch, als mit der Zeit sowohl bei Heiden wie Israeliten das Opfer neben seiner Bedeutung als Ausdruck des Dankes, der Liebe, der Verehrung, der Bitte auch die eines Sühnmittels gewann, und im mos. Gesetz die der Verbrennung vorangehenden Handlungen erst ihre feste Regelung erhielten.

§ 36. Die Arten des blutigen Opfers. 3 Mo. 1—7.

I. Das Brandopfer.

1) Der Geschichte nach das älteste, der Anwendung nach häufigste und zugleich das feierlichste unter den blutigen [O]pfern war das Brandopfer, ʿolah, zuweilen auch Ganz-

Opfer genannt (5 Mo. 33, 10. Pſ. 51, 21). Es iſt der eigentliche Stamm, aus dem die andern Opferarten als Zweige herauswuchſen. Noah opferte Brandopfer, desgleichen Abraham, wo er dem Herrn einen Altar baute (1 Mo. 8, 20. 22, 3. 6) und ſie pflanzten ſich in ſeinem Geſchlechte fort, 2 Mo. 10, 25. Das natürliche Bedürfnis des religiöſen Menſchen, ſeinem Gott zu dienen, d. h. ihm Anbetung darzubringen, das Gefühl ſeines allſeitigen Verpflichtetſeins gegen Gott in thatkräftiger Weiſe anzuerkennen, gab ſich auf der vorchriſtlichen Stufe der Gotteserkenntnis einen Ausdruck in Darbringung eines Opfers mit vollſtändiger Verbrennung desſelben im Altarfeuer (S. 162. 2 Mo. 8, 20 Gott dienen, vgl. V. 25 Gott opfern). Dies iſt das Urſprüngliche und Natürliche. Somit iſt das Brandopfer der Ausdruck der Anbetung Gottes im allgemeinen, die allgemeinſte Bethätigung des gemeinmenſchlichen Bedürfniſſes, Gott zu dienen, auf Grund der gemeinmenſchlichen Schuldigkeit ſolchen Dienſtes. Darum wurden Brandopfer dargebracht ohne beſondere Veranlaſſungen, wie ſolche bei den anderen Opferarten charakteriſtiſch hervortreten. Brandopfer waren das tägliche Opfer und in entſprechender Steigerung hinſichtlich der Menge an allen Sabbaten, Neumonden und höheren Feſttagen (4 Mo. 28 u. 29) eben als Ausdruck der Religioſität und des Gottdienenwollens im allgemeinen.

2) Das Eigentümliche des Brandopfers war, daß es a) vollſtändig verbrannt werden mußte, ausgenommen die abgezogene Haut, die dem dienſtthuenden Prieſter zufiel (3 Mo. 7, 8); b) daß das Opfertier ſtets männlichen Geſchlechts ſein mußte, ein Stier, Widder oder Ziegenbock; von Armen wurden auch Turteltauben oder junge Tauben angenommen. c) Sühnende Bedeutung iſt vom Brandopfer nicht ausgeſchloſſen, nur tritt ſie mehr in den Hintergrund und geht auf die allgemeine ſündliche Geſtörtheit des menſchlichen Verhältniſſes zu Gott, die ſich bei jedem Hinzunahen zu Gott dem Bewußtſein des religiöſen Menſchen fühlbar machen muß, abgeſehen von beſtimmten Sünden. Für die Fälle des Bedürfniſſes beſon-

derer Sühne einzelner Sünden war durch die Sünd- und Schuldopfer (Nr. III) Vorsorge getroffen. Der Gottesdienst jedes glaubigen Beters wie der betenden Gemeinde Christi bietet zu allen Zeiten bis zum Eingang in die Welt der Vollendung, da die Sünde abgethan sein wird, dieselben Unterschiede dar. Ist das Gebet des einzelnen Christen oder der Gemeinde wesentlich Anbetung, Bethätigung und Stärkung der Lebensgemeinschaft mit Gott aus Glauben in Glauben, so wird man sich dabei doch nie des Bewußtseins der allgemeinen Sündhaftigkeit und Unreinheit menschlicher Natur entschlagen können und wird dieses Bewußtsein mit seiner notwendigen Wirkung der Beugung vor dem Reinen den Grundton der anbetenden Gemütsstimmung bilden. Für besondere Sündenfälle hat der einzelne Glaubige und die Gemeinde besondere Bußgebete und Bußgottesdienste.

3) Von diesem seinem Stamm aus entfaltet sich nun das Opfer in zwei Hauptäste, entsprechend den thatsächlichen besonderen Verhältnissen des religiösen Lebens. Das allgemeine religiöse Grundverhältnis des einzelnen wie der Gemeinde zu Gott, das sich zur Bethätigung und erneuten Erweckung seiner Kräftigkeit im Brandopfer einen Ausdruck gibt, gewinnt ja in der Wirklichkeit des Einzel- und des Volkslebens mit seinen mannigfaltigen Erfahrungen göttlicher Gnade und Wohlthat wie menschlicher Not und Verschuldung besondere Gestalten: bald in Erhebung des Herzens zu Lob und Dank oder auch zu flehentlicher Bitte, bald in Beugung des Herzens zu demütigem Gesuch der Vergebung besonderer Sünde; und dies sowohl von selbst kraft der religiös-sittlichen Grundanlage der menschlichen Natur, als auch nach positiver göttlicher Forderung im Gesetz. Diese besonderen Gestaltungen des religiösen Lebens mußten denn nach der ganzen Art des A. B. ihren entsprechenden Ausdruck finden in besonderen Arten des Opfers. Wie sich bei dem sinnbildlichen Charakter des altest. Gottesdienstes erwarten läßt, waren auch die bei diesen Opferarten angewandten Abänderungen des Ritus dem eigentümlichen Sinn und Zweck der betreffenden Opfer angepaßt. Mit

andern Worten: die besondere Behandlung von Blut und Fleisch des Opfertiers richtete sich bei den Dank- und Bittopfern und bei den Sünd- und Schuldopfern nach der religiös-sittlichen Gemütsstimmung des Opfernden und gestaltete sich zum charakteristischen Ausdruck derselben.

Wo zwei oder drei dieser verschiedenen Opfer zugleich dargebracht wurden, ging das Sündopfer dem Brandopfer und dieses dem Dankopfer voraus. Dabei entstand allerdings eine Häufung oder Wiederholung einzelner Handlungen von wesentlich gleichartiger Bedeutung. Das war aber nicht zu vermeiden; wie unmöglich wäre es, eine Opferart ausfindig zu machen, die den Sinn und die Bedeutung jener drei besonderen Arten zusammenfassend ausdrücken würde. Wie das Gesetz den Opferdienst regelte, so war es allein thunlich. Dabei ist der Unterschied zwischen den einzelnen Opfergattungen nicht ausschließender, sondern fließender Art; alle haben die wesentlich gleichen Elemente, nur sozusagen in verschiedenem Mischungsverhältnis und Anwendung gemäß dem jedem Opfer eigentümlichen Sinn. Es ist kein mechanisches Zerschneiden und kein starres Abscheiden, so wenig als im Bereich des Natur- und Geisteslebens. Die Menschheit besondert sich in Individualitäten, Charaktere, Temperamente, nicht so, daß das eine Individuum nur einen Teil dessen empfangen hätte, was zur Idee der Menschheit gehört, und ein anderes wieder einen andern; sondern jedes menschliche Individuum stellt das Ganze dar, das die Idee der Menschheit ausmacht; aber das Einzelne ist verschiedenartig verteilt: bei dem einen tritt hervor, was beim andern zurücktritt; hier ist dies Organ oder Talent besonders bildungs- und entwicklungsfähig, dort jenes. So verhält es sich auch mit den einzelnen Opferarten.

§ 37. II. Die Dankopfer.

1) Die Dankopfer, hebr. schelamim, erscheinen im A. T. als die ältesten Fleischopfer nach den Brandopfern; sie treten zuerst bei Jakob und dann vor dem Auszuge aus Ägypten auf (1 Mo. 46, 1. 2 Mo. 10, 25. 18, 12). Da wir die allgemein

menschliche Grundlage, die das alttest. Opferwesen mit dem heidnischen der gesamten vor- und außerchristlichen Welt gemeinsam hat, nie außer Acht lassen dürfen, so müssen wir über den vormos. Ursprung der Schelamim sagen: sie sind ohne Zweifel hervorgegangen aus fröhlichen Familienfesten, zu denen man sich Fleischgenuß bereitete (Lu. 15, 23), nach dem glücklichen Ausgang wichtiger Angelegenheiten 2c., wobei gottesfürchtige Herzen dessen gedachten, der alles wohl gefügt, und nun zum Danke ihm das Beste von dem geschlachteten Tiere weihten. Daraus bildete sich eine besondere Opferart, welche sodann durch das Gesetz geregelt wurde. Ihren mehr privaten Charakter behielt diese Opfergattung auch im Gesetz, was sich sowohl in der größeren Freiheit bei der Wahl des Opfertiers (weibliche wie männliche Tiere, nach dem Belieben des Opfernden) als auch besonders in der ihr eigentümlichen Opfermahlzeit ausprägte.

2) Aus dem Ursprung und Charakter dieser Opferart erklärt es sich, daß sie sehr oft einfach Schlachtung, Schlachtopfer (sebhach) genannt wurden; indeß ist die Bezeichnung Schelamim die gewöhnliche. Man hat neuerdings die Übersetzung „Dankopfer" verworfen und dafür Heilsopfer oder Friedensopfer gesagt: Heilsopfer, welche die Wohlfahrt des Menschen betreffen und ihretwegen dargebracht werden, oder Friedensopfer, welche im Frieden mit Gott und zum Beweise und zur Pflege dieses Friedens dargebracht werden. Aber Heil und Friede ist etwas, das in jedem Opfer gesucht wird, und ein Name, der zu jeder Opferart paßt, ist etwas viel zu allgemeines, als daß damit eine besondere Opfergattung in ihrem charakteristischen Unterschied vor der andern hätte gekennzeichnet werden können. Noch eine andere Erklärung bezieht den Ausdruck sebach schelamim auf das Friede- und Freundschaftsmahl, das bei diesem Opfer zwischen den daran Teilnehmenden stattfand und oft genug zu förmlicher Bundschließung diente. Hiefür spricht die bis jetzt kaum beachtete Stelle 7, 11: „Dies ist das Gesetz des Sebach Schelamim, welches einer dem Herrn darbringt" (vgl. V. 20 f. 29). Es gab

also auch ein Seb. Schel., das „nicht für den Herrn" war, sondern nur ein gewöhnliches Hausschlachten mit einem Fried- und Freundschaftsmahl verbunden.

3) Nach dem Gesetze 3 Mo. 3 u. 7, 11—21. 29—34 zerfielen die Schelamim in drei Unterarten (7, 12. 16.); Lobopfer, Gelübdeopfer und freiwillige Opfer; die beiden letzteren werden im Gesetz näher zusammengenommen und hatten in ihrem äußeren Hergang etliche sie gemeinsam von den Lobopfern unterscheidende Merkmale.

Die erstere Unterart waren Lob- und Dankopfer im eigentlichsten Sinn (7, 12) und werden im Unterschied von den beiden andern dargebracht worden sein, wo die Erfahrung göttlicher Hilfe und Wohlthaten das Gemüt des frommen Israeliten um so mehr zur Lobpreisung und Dankesbezeugung gegen den Geber aller guten Gaben trieb und nötigte, je lebendiger er sich bewußt war, daß die Wohlthat unter allen Umständen eine unverdiente und er selbst solcher Gnade wenig würdig sei.

Die zweite Unterart, die Gelübdeopfer (7, 16), waren dem natürlichen Sinn des Ausdrucks zufolge Gott angelobte Opfer, d. h. solche, deren Darbringung von einem im Gebet Hilfesuchenden für den Fall der Erhörung Gott versprochen waren und nach erfolgter Gewährung der Bitte dargebracht wurden (s. § 49, 2). Die Gelübdeopfer sind also ebenso wie die Lobopfer recht eigentlich Dankopfer, unterschieden aber von letzteren dadurch, daß sie nicht mehr ganz freiwillig sind. Letztere setzen einen stärkeren Dankbarkeitstrieb und ein tiefer empfundenes Gefühl der menschlichen Unwürdigkeit gegenüber der freien Gnade voraus als die Gelübdeopfer; diese erscheinen mehr als etwas dem Menschen durch den Drang der Not Abgenötigtes, und es mochte sich bei ihnen in praxi oft genug fragen, ob dem Menschen, nachdem er durch Gottes Barmherzigkeit wieder Luft bekommen, noch dieselbe Willigkeit zur Aufopferung des Gelobten im Herzen war wie im Augenblick des Gelobens. Eines jeden eigene Lebenserfahrung bietet Beispiele der leidigen Minderung solcher Willigkeit genug. Eben darum

nehmen auch die Lobopfer eine höhere Stelle ein auf der Stufenleiter der Schelamim-Arten als die Gelübdeopfer.

Was haben wir aber unter der dritten Art der Schelamim, den freiwilligen Opfern (7, 16) uns zu denken? Folgende Erwägung wird uns am ehesten Licht geben. Für die Stufe religiöser Wahrheitserkenntnis, auf die zunächst die altest. Opfergesetze berechnet waren, also so lange die Erkenntnis von Ps. 40, 7. 50, 13 ff. 23. 51, 18 f. noch nicht aufgegangen ist (dies aber war eine erst im Laufe der Jahrhunderte und nur bei wenigen gereifte Frucht), erwarten wir unter den mancherlei vom Gesetz geregelten oder neu verordneten Opfergattungen auch besondere Bittopfer, d. h. solche Opfer, deren Darbringung sich nicht von der Erhörung des Bittgebets abhängig macht, sondern sich sofort mit der Bitte zu deren Verstärkung verbindet. In den mos. Opfergesetzen suchen wir aber vergeblich nach einer Opfergattung mit dieser Bezeichnung, und doch ist es undenkbar, daß sie gefehlt haben könne. Wir lesen auch von Fällen der Bedrängnis und von kummervollen Zeiten, wo in Verbindung mit Bittgebeten Opfer dargebracht wurden, und diese Opfer werden als Schelamim bezeichnet (Richt. 20, 26. 21, 4. 1 Sam. 13, 5 ff. 2 Sam. 24, 25). Es können dieselben aber weder Lobopfer noch Gelübdeopfer gewesen sein; so bleibt nichts übrig, als in diesen thatsächlichen, wenn auch nicht so genannten Bittopfern die freiwilligen Opfer des Gesetzes wiederzufinden und überhaupt unter der dritten Spezies der Schelamim die sonst im Gesetz vermißten Bittopfer zu verstehen. Den Namen freiwillige führen sie im Gegensatz zu den Gelübdeopfern, weil sie ohne Sünde eben so gut auch unterbleiben konnten, während die Gelübdeopfer nur insofern freiwillig waren, als Geloben zwar Sache des freien Willens ist, nach der Gelobung aber die Erfüllung zur unerläßlichen Pflicht wird. An innerem Wert stehen indessen auch diese Bittopfer immer noch den Lobopfern nach und bekunden stets gleich den Gelübdeopfern eine unverkennbare Schwäche des Glaubens wie der religiösen Erkenntnis.

4) Wie schon bemerkt, waren bei den Schelamim weib-

liche und männliche Tiere zulässig, ja bei den freiwilligen oder Bittopfern sogar fehlerhafte Tiere. Das Blut sprengte man wie bei den Brandopfern, die Fettstücke wurden auf dem Altar verbrannt und der Priester bekam den Brustkern, der zuvor durch den eigentümlichen Brauch des Webens dem Herrn geweiht wurde, und die rechte Keule als Hebe (7, 30. 32). Das Übrige verwandte der Darbringer für sich und seine Angehörigen und Gäste zu Mahlzeiten (5 Mo. 12, 17 f. 27, 7); doch mußte jeder Teilnehmer in levitisch reinem Zustande sein und das Fleisch der Lobopfer am Opfertage selbst, das der andern aber zum mindesten am Tage darauf verzehrt oder verbrannt werden (7, 11 ff.), in Rücksicht auf die dem Fleisch drohende Fäulnis, die es unrein gemacht hätte, eine Gefahr, die bei der höchsten Art von Schelamim, dem Lobopfer, natürlich am sorgfältigsten vermieden werden mußte.

Das Weben (henîph) war ein Brauch, der vornehmlich den Schelamim eigentümlich war. Es bestand nach den Aussagen alter Rabbinen in einer vor- und rückwärtsgehenden Bewegung, welche der Priester den auf die Hände des Opfernden gelegten Opferstücken dadurch gab, daß er seine Hände unter die Hände des Opfernden legte und diese dann in horizontaler Richtung vor- und rückwärts bewegte. Wahrscheinlicher dürfte es jedoch sein, daß bei Privatopfern der Priester allein das Weben mit dem auf seinen Händen liegenden Brustkern vornahm (anders ist es bei Einweihungsopfern, 2 Mo. 29, 24. und 3 Mo. 8, 27). Das Vor- und Rückwärtsbewegen oder -schwingen*) geschah nach der Thür der Stiftshütte, beziehungsweise des Tempels hin und von da zurück. Diese doppelte Bewegung deutete an, daß die Gabe Jehova, der im Heiligtum wohnt, gehöre und übergeben werde, daß aber der Herr sie dem Priester, seinem Diener überlasse, damit auch er gemäß dem Charakter dieser Opferart eine Mahlzeit halten könne. Die Diener Gottes sollten sich bewußt bleiben, daß sie diese Stücke der Güte Gottes verdankten, und der Dar-

*) Das hebr. Wort wird sonst gebraucht vom Bewegen, Schwingen der Säge, des Siebs, der Steinhaue, Sichel, Hand u. s. f.

bringer, daß er sie nicht den Priestern, sondern eigentlich Gott widme. Hebe (terumah) oder Hebopfer hieß aber alles das, was die Israeliten freiwillig oder in Folge einer Vorschrift von dem Ihrigen absonderten (abhoben, Abhub) und dem Herrn nicht als Opfer, sondern als Weihgeschenk (Jes. 40, 20) zur Verwendung für die Kultusanstalt, d. h. zur Errichtung und Unterhaltung des Heiligtums (2 Mo. 25, 2 ff. 30, 13 ff. 35, 5 ff. 36, 2. Esr. 8, 25 ff. 4 Mo. 15, 19 ff. 18, 27 ff. 31, 29 ff. Ez. 45, 13) oder zur Ernährung der Priester darbrachten (2 Mo. 29, 28. 4 Mo. 18, 8 ff.).

5) Die Bedeutung der Opfermahlzeit ist klar. An Mahlzeiten knüpft sich die zweifache Vorstellung, einmal der Gemeinschaft und des Freundschaftsverhältnisses, in welchem die Teilnehmer unter sich und mit dem, der die Mahlzeit ihnen veranstaltet, stehen, sodann der Fröhlichkeit, so daß selbst die höchsten und reinsten Freuden, die Seligkeit des Himmelreichs, unter dem Bilde einer Mahlzeit beschrieben werden, Ps. 23, 5. 16, 11. 36, 9. Mt. 8, 11. 22, 1. Lu. 14, 15. u. 12, 37. Off. 19, 9. Weil nun das, was zur Opfermahlzeit verwendet wird, eigentlich Jehova gehört (denn durch die Darbringung ist ihm das ganze Opfertier hingegeben), so essen alle, die an der Mahlzeit teil haben, eigentlich bei ihm an seinem Tische; er gibt die Mahlzeit und diese ist darum ein Unterpfand des Freundschafts- und Friedensverhältnisses mit Ihm. Freude vor dem Herrn soll die beseelende Stimmung der Mahlzeiten beim Heiligtum sein (5 Mo. 12, 12. 18. 16, 11). Damit kam in sämtliches gebotene Zeremoniell ein evangelischer Zug, der das Angesicht des Gesetzlichen überglänzt. Als fröhlich sein vor dem Herrn wird es Freude im höchsten Stil, zugleich aber soll sie sein eine gemeinschaftliche, und zwar nicht selbstsüchtig abgegrenzt auf den Familienkreis, sondern mit freigebiger Herbeiziehung der Armen und Dürftigen. Hier haben wir zugleich eine Vereinigung von Göttlichem und Weltlichem, Geistlichem und Natürlichem, welche das Volksleben auch sonst im heidnischen Altertum und im christlichen Mittelalter vielfach suchte, indem Kultusstätten zugleich Mittelpunkte

des Verkehrs und Handels wurden, freilich oft genug die Gotteshäuser in Mördergruben verwandelnd, religiöse Zeiten sich zu Tagen der Volksfreude gestalteten.

§ 38. III. Die Sünd- und Schuldopfer.

1) Das Gegenstück der Dankopfer waren die Sünd- und Schuldopfer (chattâth u. 'aschâm); früher in Israels Haus nicht gebräuchlich und auch auf heidnischem Religionsboden als eine besondere Opfergattung mit eigentümlichem Zeremoniell völlig unbekannt (S. 142), wurden sie erst durch Mose eingeführt. Denn durch das Gesetz soll Erkenntnis der Sünde kommen und dem durch vertiefte Sündenerkenntnis angeregten lebhafteren Bedürfnis der Versöhnung muß hinwiederum durch die Gesetzesanstalt auch ein Mittel zur Befriedigung dargeboten werden, und dies geschah durch die Sünd- und Schuldopfer. In den übrigen Opfern war die Sünde des Darbringers keineswegs ignoriert (3 Mo. 1, 4), aber immerhin nur erst allgemein berücksichtigt; es handelte sich dabei um Bewahrung und Bewährung des Wohlverhältnisses zu Gott nur auf Grund seiner überhaupt vorhandenen sündlichen Gestörtheit. Dagegen in den eigentlichen Sühnopfern handelt es sich um Erneuerung oder Wiedergewinnung dieses Wohlverhältnisses gegenüber bestimmten Störungen. Zwar haben die Sühnopfer kein von den andern Opfern wesentlich verschiedenes Ritual (§ 34 u. S. 165), ihr charakteristisches Merkmal ist aber die eigentümliche Verwendung des Blutes, das bei den Sühnopfern nicht bloß an die Seiten des Altars gesprengt wurde wie bei den andern, sondern an die Hörner des Altars im Vorhof oder im Heiligtum, oder an die Kapporet im Allerheiligen kam.

2) Das Gesetz gibt nun genaue Bestimmungen, welche Sünden durch Opfer sei es nun durch Sünd- oder Schuldopfer sühnbar waren und welche nicht. Schlechterdings unsühnbar durch irgend welches Opfer waren die Kapitalverbrechen, d. i. Sünden, die das Gesetz mit der Todesstrafe belegt. Der Gesetzesausdruck dafür ist: „wenn eine Seele aus Frevel

(wörtl. mit erhobener Hand, nämlich gegen den Herrn erhoben) etwas thut, die soll schlechthin ausgerottet werden, ihre Schuld sei auf ihr," 4 Mo. 15, 30 f. Solche erklärte Kapitalverbrechen waren die groben Vergehen gegen die unwandelbaren Grundlagen des Bundes, wie Abgötterei, Gotteslästerung, Sabbatschändung, und ihnen gleichgesetzt war jede sonstige Gesetzesverletzung, soweit sie als offene Handanlegung oder Empörung den Charakter des Verbrechens erhält und als gotteslästerliche Verachtung des göttlichen Worts und als Gesetzesbruch erscheint. Auch bei der aufrichtigsten Reue und ernstesten Buße gab es kein Opfer für solche Sünden, nicht einmal so, daß die Opfersühne der Hinrichtung hätte vorangehen können wie in der Kirche die Absolution. Warum? weil es eben der alte Bund war und das Licht des neuen noch nicht aufgegangen. Jenem fehlte noch die klare Einsicht in das ewige Leben und darum waren auf der gesetzlichen Stufe der religiösen Erkenntnis die religiöse Lossprechung von der Sünde und der Vollzug der bürgerlichen Strafe der Hinrichtung zwei Dinge, von denen der gemeine Verstand nicht begreifen konnte, wie erstere neben der zweiten bestehen möge. Dasselbe zeigt sich noch bei allen Menschen, die den wahren evangelischen Verstand von Sünde und Gnade nicht gefaßt haben: bitten sie um Vergebung ihrer Schuld, so können sie sich dieselbe ohne gleichzeitige Erlassung der Strafe, der zeitlich üblen Folgen nicht denken, und das Eintreten der göttlichen Züchtigung macht sie irre an der Realität der Sündenvergebung. Es gehört ein göttlich erleuchteter und gründlich erweichter Sinn dazu, um die beiden Worte zusammenzureimen: der Herr hat deine Sünde weggenommen, aber das und das wird dennoch hintendrein kommen, 2 Sa. 12, 13 f. — Dazu kam noch, daß im A. B. Staat und Kirche, Volks- und Religionsgemeinde zusammenfielen, und eben darum hätte eine Wiedereinsetzung in die zerrissene Gottesgemeinschaft, wie sie durch das Opfer erfolgte, auch als eine Wiedereinsetzung in die verwirkten bürgerlichen Rechte im Reiche Gottes gelten müssen; wo daher letztere unzulässig war wie bei allen Kapitalverbrechen, war es selbstverständlich auch die erstere.

Sühnbar durch Opfer waren nur diejenigen Sünden, welche den Charakter unbewußter und unüberlegter Verfehlung an sich tragen, worin also die Sünde als Naturmacht und geselliges Verderben mehr unwillkürlich hervorbricht. Dabei ist immer vorausgesetzt die innere Schuldüberführung und beziehungsweise die spezielle Wiedererstattung des angerichteten Schadens. Genauer müssen wir so scheiden: 1) Sünden, die an sich und ohne weiteres der Sühne durch Opfer fähig sind, nämlich die ohne Wissen und Willen, ohne Absicht und Vorbedacht begangenen, s. die Ausdrücke in 3 Mo. 4, 2. 13 f. 22 f. 27 f. 5, 15. 17 f. und die Beispiele in 5, 1—5,*) und 2) Sünden, die obwohl wissentlich und mit Vorbedacht verübt und daher an sich nicht sühnefähig, doch durch anderweitig hinzutretende Umstände sühnbar geworden sind. Derartige mildernde Umstände waren a) bei unerweislichen und daher der gerichtlichen Bestrafung sich entziehenden Sünden ein völlig freies, aus eigenem lauterem Gewissenstrieb erfolgendes Bekenntnis mit freiwilligem und gesteigertem Ersatz des verursachten Schadens, soweit ein Ersatz überhaupt möglich ist, vgl. das Beispiel in 6, 2—5 und b) bei Sünden, die gerichtlich nachgewiesen und auch geahndet waren, die vorgängige Abbüßung der verdienten gerichtlichen Strafe, s. d. Beisp. in 3 Mo. 19, 20 ff. u. 4 Mo. 5, 5 ff.

Um irrigen Vorstellungen von den Sünd- und Schuldopfern zu begegnen, sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Darbringung derselben wohl vorgeschrieben, die Befolgung

*) Der in 5, 1 genannte Fall ist so aufzufassen: wenn jemand um das Verbrechen eines andern wußte, sei es, daß er Augenzeuge davon gewesen oder auf anderem Wege es sicher erfahren, mithin befähigt war, vor Gericht als Zeuge zur Überführung des Verbrechers aufzutreten, dies aber unterließ und was er gesehen oder erfahren nicht anzeigte, obwohl er bei der öffentlichen Verhandlung über das Verbrechen die feierliche Beschwörung des Richters (nicht: Fluch, Luth.) hörte, durch welche alle Anwesenden, die um die Sache wüßten, veranlaßt werden sollten, als Zeugen aufzutreten. Als Grund solchen Schweigens läßt sich nur Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit denken.

des Gebotes aber schlechterdings nicht zu kontrollieren war; vielmehr mußte es dem Gewissen des einzelnen überlassen bleiben, ob er für seine erkannte Sünde auf dem ihm durch das Gesetz eröffneten Wege Vergebung suchen wollte oder nicht. Solcher Fälle, wie die, für welche die Darbringung von Sünd- und Schuldopfern vorgesehen war, kam ja täglich in ganz Israel eine große Menge vor. Wie viele aber blieben natürlicherweise unerkannte Sünden, und bei wie vielen andern kam es trotz der Erkenntnis nicht zur Reue und zum Verlangen nach Vergebung! Für diejenigen Glieder des Volkes Gottes aber, von denen unseres P. Gerhardts Vers gilt: „Wer sich fühlt beschwert im Herzen, wer empfindt seine Sünd und Gewissensschmerzen" — für sie sollte Rat geschafft und ihnen ein Weg zum Frieden und Trost eines versöhnten Gewissens aufgethan werden. — Wie eine habgierige Priesterschaft diesen köstlichen Gnadenweg im eigenen Interesse ausbeutete, zeigt beispielsweise Hosea 4, 8.

3) Der Unterschied der Sünd- und Schuldopfer ist nicht so leicht zu bestimmen: von ersteren handelt vorzüglich 3 Mo. 4, 1 — 5, 13, von letzteren 5, 14—26. Kurz zu sagen, verhält sich die Sache so: ursprünglich war als Sühnopfer für einzelne Übertretungen irgend eines Gebots ein Sündopfer angeordnet; für eine bestimmte Gattung von Fällen aber wurde als eine Nebenart des Sündopfers das Schuldopfer eingeführt, nämlich für solche Fälle, wo ein Eingriff in fremde Eigentumsrechte und Veruntreuung (hebr. ma'al) fremden Gutes irgend welcher Art vorlag, wie unwissentliche Veruntreuung an den hl. Gaben 5, 15, wissentliche am Nebenmenschen 6, 2 ff., Verletzung fremder Eigentumsrechte 19, 20 ff. (welcher Fall nicht als Ehebruch galt). Der Grundgedanke des Schuldopfers ist der, daß neben der Sühne der Sünde auch noch Ersatz geleistet werde und Genugthuung für den angerichteten Schaden, so weit möglich. Der Ersatz war voll zu leisten mit Daraufgabe von 1/5 des Wertes. — Schwierig ist zu sagen, warum der Aussätzige und der Nasiräer (im Fall einer Unterbrechung seiner Gelübdezeit durch unfreiwillige Verun-

reinigung) ein Schuldopfer darzubringen hatten 3 Mo. 14, 12 ff. 4 Mo. 6, 12; eine ungezwungene befriedigende Erklärung ist bis jetzt noch nicht aufgestellt worden.

§ 39. Fortsetzung.

4) Das Opfermaterial beim Sündopfer war verschieden je nach der Stellung des Sünders in der Gemeinde, 3 Mo. 4. Für die Entsündigung des Hohenpriesters als des Hauptes und Repräsentanten der Gottesgemeinde war ein junger, also noch in voller Kraft stehender Stier bestimmt. Dies war das Höchste, entsprechend der Stellung des Hohenpriesters: eine Vergehung von ihm bringt immer Schuld auf die ganze Gemeinde, 3 Mo. 10, 16, wie durch die Sünde des Familienhauptes die Familie, Jos. 7, 24, und durch die Sünde des Staatsoberhauptes das Volk mit Schuld belastet wird, 2 Sam. 24, 10 ff. Denn die Menschheit, das Volk, die Familie bilden in weiterem oder engerem Kreis ein lebensvolles Ganzes, einen lebendigen Leib und es stehen die einzelnen Individuen nicht wie tote Steine neben einander, keiner steht rein auf sich selbst und unabhängig für sich selbst da. Zugleich ist auf das Grundgesetz in der göttlichen Haushaltung zu verweisen, das in 3 Mo. 10, 3 ausgesprochen und durch den im Zusammenhang dort erzählten Vorfall seine geschichtliche Illustration erhält: Ich werde geheiliget an denen, die zu mir nahen. — Höher konnte aus äußeren und inneren Gründen auch bei der Entsündigung der ganzen Gemeinde mit Einschluß der Priesterschaft die Forderung nicht gespannt werden (4, 13). Dagegen genügte zur Sühnung der Sünde eines Fürsten ein Ziegenbock (4, 23) und beim gemeinen Mann eine Ziege oder ein Schaf (4, 28. 32. 5, 6). Doch konnten im Falle großer Armut auch zwei Tauben und im äußersten Falle anstatt des blutigen Opfers ein unblutiges dargebracht werden, 1/10 Epha Weißmehl, jedoch zum Unterschied vom Speisopfer und zur markirten Kennzeichnung als Sündopfer ohne Öl und Weihrauch 5, 7. 11. — Beim Schuldopfer fand keine solche Abstufung des Opfermaterials statt, sondern war für alle Fälle die Dar-

bringung eines Widders vorgeschrieben, ausgenommen die Schuldopfer des Aussätzigen und des Nasiräers, wo ein Lamm geopfert wurde.

Im Bisherigen ist bloß von Sünd- und Schuldopfern die Rede gewesen, welche zur Sühne einzelner namhafter Vergehungen dargebracht werden sollten. Überdem gab es aber auch noch stehende Sündopfer für die ganze Gemeinde, nämlich an allen Festen. Denn mit unzweifelhafter Gewißheit war vorauszusetzen, daß in jeder Zwischenzeit von Fest zu Fest eine Menge von unerkannt und darum auch ungesühnt gebliebenen Sünden begangen worden seien, und diese wurden nun an den Festtagen einer summarischen Sühne unterzogen. Von der Sühne am großen Versöhnungstage reden wir noch besonders § 40.

5) Das eigentlich Charakteristische an dem äußeren Vollzug der Sündopfer lag in der eigentümlichen Verwendung des Blutes, wie schon Nr. 1 angedeutet wurde. Während bei allen anderen Opferarten das Blut nur an den Altar im Vorhof geschwenkt wurde, mußte es bei den Sündopfern selbst des niedersten Ranges an die Hörner desselben Altars mit den Fingern gestrichen werden. Dasselbe geschah auch noch beim Sündopfer eines Fürsten; bei dem des Hohenpriesters aber und dem der Gemeinde brachte der dienstthuende Priester das Blut ins Heilige, sprengte von demselben zuerst siebenmal mit den Fingern gegen den Vorhang des Allerheiligsten und bestrich dann auch die Hörner des Räucheraltars mit dem Blut. Der nicht verbrauchte Rest des Blutes wurde bei allen Sündopfern am Fuße des Vorhofaltars ausgeschüttet (hinter das Gitterwerk des Karkob S. 42. 92). Bei den Hauptsündopfern des großen Versöhnungstages wurde das Blut durch den Hohenpriester in das Allerheiligste gebracht und die Kapporet damit besprengt, 3 Mo. 4, 7. 16 ff. 25. 30. u. 16, 14 f. 18 f.

Diese Abstufung im entfernteren oder näheren Herzubringen des sühnenden Opferblutes zum göttlichen Gnadenthron hat dieselben Gründe wie die in Nr. 4 besprochene. Sie entspricht genau der S. 47 erörterten Bedeutsamkeit der

Abstufung der einzelnen Teile des Heiligtums und der Stellung der einzelnen Personen in der Gliederung der Gemeinde. Weshalb die Hörner des Altars mit dem Blut bestrichen wurden, ist aus der Bedeutung der Altarhörner S. 54 einfach zu erklären. Das 7malige Sprengen gegen oder vor den Vorhang des Allerheiligsten galt natürlich der Kapporet hinter dem Vorhang, die hier nur mittelbar und hindeutungsweise besprengt werden sollte. Der Rest des Blutes sollte durch die Ausschüttung an den Fuß des Altars im Vorhof vor Entweihung bewahrt werden.

6) Das Fleisch des Opfertiers beim Sündopfer kam nicht ganz auf den Altar, sondern nur die inneren Fettstücke, wie bei den Schelamim. Es wurde nicht das ganze Tier vom Herrn angenommen, als heilige Mahnung zur Buße und zur scharfen Unterscheidung vom Brandopfer. Aus demselben Grunde kamen aber die übrigen Teile auch nicht dem Darbringer zu gut; eine fröhliche Opfermahlzeit hätte zu einem Sündopfer schlecht gepaßt; vielmehr galt die feste Regel, daß der Darbringer des Sündopfers gar nichts davon essen durfte. Das Fleisch wurde (samt Haut, Kopf u. s. w.) entweder außerhalb des Lagers oder der Stadt an einem reinen Orte verbrannt, um es ungeweihter Berührung und Verwendung zu entziehen; so bei allen Sündopfern, deren Blut ins Heilige kam, wo also die Priester selbst für unrein galten und nur durch Entfernung aus dem Wohnkreis die Entweihung verhütet wurde; oder wo die Priester nicht selbst die Darbringenden waren, wurde ihnen das Opferfleisch zum Essen am heiligen Orte (ohne Teilnahme ihrer Familien) übergeben als den Hausgenossen Gottes, die von ihres Herrn Tische beköstigt wurden; vgl. Hos. 4, 8.

§ 40. Die Sühnopfer am Versöhnungstage.

Ihre höchste Vollendung erreichten die Sühnopfer am Versöhnungstag (jôm ha-kippurim), 3 Mo. 16, von dem

wir deshalb am besten in diesem Zusammenhang reden und nicht erst in Abschn. 4 (unter den Festtagen).

1) Die äußere Feier dieses Tages war der Hauptsache nach folgende: alljährlich am 10. des 7. Monats (Tisri) fünf Tage vor dem Beginn des Laubhüttenfestes, aber unabhängig von diesem und nicht als Vorfeier desselben, sollte ein hoher Sabbat mit Arbeitseinstellung und heiliger Versammlung gehalten werden; und war auf diesen Tag das ganze Volk verpflichtet, von Abend zu Abend die Seele zu kasteien (V. 29. 31. 23, 27 ff.). Nach dem täglichen Morgenopfer wurden durch den Hohenpriester allein die außerordentlichen Sühnopfer dargebracht. Statt seiner gewöhnlichen prächtigen Amtskleidung mußte er nach vorausgegangenem Bade die eigens für den Versöhnungstag vorgeschriebene einfach weißleinene Kleidung anziehen, V. 4. Die völlig schmucklose Kleidung schickte sich allein für den Ernst des Tages, der mit all seinen Opfern auf das eine vollkommene Opfer am ersten Karfreitag vorbildlich hinaus deutete. Als Opfertiere waren befohlen ein junger Stier zum Sündopfer für den Hohenpriester selbst und sein Haus, und von der Gemeinde zwei Böcke. Über letztere sollte gelost und dadurch der eine „für den Herrn", der andere „für Asasel" bestimmt werden (V. 3. 5—10). Zuerst wurde nun der Stier geschlachtet vom Hohenpriester für seine und seines Hauses Sünde (V. 11). Er ging sodann mit der Rauchpfanne voll Glut vom Altar und Räuchwerk 1) ins Allerheiligste und ließ dort das Räuchwerk daß es eine Rauchwolke gebe, die ihn nachher noch verhüllte, weil kein Mensch frei Gottes Erscheinung (V. 2 in der Wolke) schauen konnte ohne zu sterben (V. 12 f.). Er holte das Blut vom Stier, betrat wieder das Allerheiligste und sprengte vom Blut zuerst auf die Kapporet und dann 7mal auf den Boden vor derselben (V. 14). Nach diesem ging er wieder in den Vorhof zurück, schlachtete als des Volkes Sündopfer den Bock, auf den das Los „für den Herrn" gefallen war, brachte sein Blut auch ins Allerheiligste (das er nun zum dritten Male betrat) und wiederholte damit die vorhin bezeichneten Sprengungen

auf und vor die Kapporet (V. 15). Mit dem übrigen Stier- und Bocksblut nahm er sodann 2) im Heiligen*) denselben Ritus wieder vor, indem er zuerst die Hörner des Rauchaltars mit dem Blute bestrich und darauf vor den Altar 7mal sprengte; währenddem durfte niemand das Heilige betreten, V. 16 f. 2 Mo. 30, 10. Ebenso mußte er dann 3) im Vorhof an dem Brandopferaltar thun (V. 18 f.); hier geschah das 7malige Sprengen nicht auf den Boden, sondern auch an den Altar, weil der Vorhof nicht heilig war wie die übrigen Räume des Heiligtums und der Brandopferaltar (2 Mo. 40, 9—11. 3 Mo. 8, 10 f.).

Nach dieser Sühnehandlung hatte der Hohepriester unter Handauflegung auf des lebendigen Bockes Haupt die Sünden des ganzen Volkes zu bekennen und sie so dem Bock auf das Haupt zu laden und alsdann denselben durch einen dazu bestellten Mann in die Wüste treiben zu lassen, „daß der Bock alle ihre Missethat auf sich in die Wüste trage" (V. 20—22).

Hiemit waren die Versöhnungsopfer des Tages vollbracht. Der Hohepriester zog im Heiligen seine gewöhnliche Amtskleidung wieder an und brachte das Brandopfer für sich und das Volk dar (zwei Widder) V. 23 ff. Der Sündopfer-Stier und -Bock wurden außerhalb des Lagers, beziehungsweise der Stadt verbrannt und dann noch die gewöhnlichen Festopfer dargebracht, 4 Mo. 29, 7—11.

2) Die Opfer des Versöhnungstages gelten nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes 3 Mo. 16, 16 allen Sünden des ganzen Volks, nicht bloß den unerkannt und ungesühnt gebliebenen, so daß diese Opfer nur eine Ergänzung der das Jahr hindurch bereits dargebrachten Sündopfer hätten sein sollen. Es sollte vielmehr eine gesteigerte, vollkommenere Sühne

*) Wenn V. 16 im ersten Satz das Heiligtum, im zweiten die Hütte des Stifts genannt und von letzterer gesagt wird, er solle ihr auch also thun, nämlich wie dem Heiligtum, unter dem nach dem Zusammenhang nur das Allerheiligste gemeint sein kann, so muß man unter der Hütte des Stifts hier notwendig das Heilige verstehen, so daß nach einander alle drei Räume des ganzen Heiligtums versöhnt oder entsündigt werden.

für alle Missethaten aller Glieder des Bundesvolkes stattfinden. Damit war aber die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Sündopfer, die Sünden wegzunehmen, klar ausgesprochen und sollte die Sehnsucht und die Hoffnung auf eine zukünftige vollkommene Sühnung aller Sünden in nachdenkenden und heilsbegierigen Herzen angeregt werden. Wenn irgendwo, so tritt hier die vorbildliche Bedeutung des altt. Gottesdienstes hell ins Licht: der Versöhnungstag ist in seiner alljährlichen Wiederholung eine Realweissagung auf den großen Freitag, Hebr. 9, 8—10. Inwieweit den Glaubigen des A. B. die Erkenntnis dieser vorbildlichen Bedeutung aufging, ist S. 19 f. (46 ff. 123 f.) bereits gezeigt worden.

Beachtenswert ist hinsichtlich der Bedeutung der Opfer dieses Tages noch, daß durch sie nicht allein die Menschen, die Gemeinde des Herrn, ihrer Missethaten entledigt, sondern auch das gesamte Heiligtum und seine heiligen Geräte entsündigt werden sollten (V. 16. 20). Wohl ist des Herrn Wohnung geweiht und heilig; aber sie steht inmitten eines sündigen, unreinen Geschlechts, in einer unreinen Atmosphäre, und die in ihr besonders ein- und ausgehen, sind nicht minder unrein als das Volk, für das sie Gottesdienst thun, in ihrer Natur schon und ihrem täglichen Wandel, und eben so mannigfach auch in ihren hl. Dienstverrichtungen selbst. Daher setzt sich an die hl. Wohnung auch Unreinigkeit an, die zu sühnen ist. Nachdrücklicher kann man nicht mehr von der Größe und Stärke des menschlichen Sündenverderbens predigen. Das Entsündigen des Allerheiligsten, Heiligen und Brandopferaltars geschah durch das 7malige Sprengen auf den Boden in den beiden ersteren und an die Seiten des Altars, dagegen die Entsündigung der Menschen erfolgte durch das wichtigere Besprengen der Kapporet und das Bestreichen der Hörner an den beiden Altären.

Das Eigentümlichste in der Feier des Versöhnungstages ist das Verfahren mit dem zweiten lebendigen Bock, der mit den Sünden des Volkes beladen in die Wüste getrieben wurde für Asasel. Letzteres Wort kommt in der ganzen

Bibel nur in unserm Kap. vor, und bedeutet weder Einöde noch den betreffenden Bock selbst (Luther: der ledige Bock), noch „zur gänzlichen Wegschaffung"; die Worte: „ein Los für Jehova und eines für Asasel" fordern unbedingt, Asasel für ein persönliches Wesen zu halten, welches dem Jehova gegenübersteht. Man kann dabei nur an den Herrscher im Reiche der Dämonen, an Satan, denken. Der Asasel haust in der Wüste, wohin ihm der Bock zugeschickt werden soll; die Wüste und verwüstete Örter werden auch sonst als Behausung der bösen Geister erwähnt, Jes. 13, 21. 34, 14. Bar. 4, 35. Tob. 8, 3. Mt. 12, 43. Lu. 11, 24. Off. 18, 2. Als Bild des Todes und der Verödung entspricht die Wüste der Natur der bösen Geister, die in ihrer Feindschaft wider Gott, den Quell des Lebens, am Verwüsten und Verwüsteten ihre Freude haben. Zum Verständnis der sinnbildlichen Handlung mit dem Bock ist zu beachten: nach den klaren Worten V. 5 sollen beide Böcke zum Sündopfer dienen, beide haben also eine und dieselbe Bestimmung, und zwei werden genommen, weil es eine physische Unmöglichkeit war, das was mit diesem Sündopfer dargestellt werden sollte, an einem Exemplar vollständig darzustellen; V. 10 heißt es auch (n. d. Hebr.): der andere Bock soll lebendig vor den Herrn gestellt werden, um über ihm die Sühne zu vollziehen*). Durch den einen Bock werden die Sünden des Volks vor dem Herrn gesühnt und sind nun vergeben; dem andern werden durch das Bekenntnis die Sünden aufgeladen und mit ihm dem Asasel zugeschickt, als eine Erklärung, daß die Sünde aus dem Bereich der Gemeinde Gottes zu entfernen sei in das wüste Reich des Satans und daß das Volk mit dem Patron der Sünde lediglich nichts mehr wolle zu schaffen haben. An ein dem Asasel dargebrachtes Opfer ist selbstverständlich nicht zu denken; ein Sündopfer hat ja nur Sinn gegenüber von dem, der die Sünde haßt; und wie kann durch ein Gesetz Gottes

*) D. h. die V. 21 verordneten Sühnegebräuche; aber die dort beschriebene Übertragung der Sünden auf ihn ein „Sühnen" zu nennen, ist ungewöhnlich, und der dunkle Ausdruck wartet noch immer einer befriedigenden Erklärung.

vollends auf diesen Tag ein Opfertier für den Satan zum Geschenk bestimmt werden, zu geschweigen, daß 17, 7 jede Opfergabe für die Dämonen aufs strengste verboten wird?

§ 41. Die unblutigen Opfer.

1) Die unblutigen Opfer oder die Speisopfer (minchah) samt den Trankopfern (nesekh, nasikh), nach ihren Bestandteilen und Arten S. 155. 158 kurz beschrieben, waren nach ihrem Ritual sehr einfach: bei den als Zugabe zum Brandopfer dienenden Speisopfern wurde ohne Zweifel das ganze Quantum von Mehl, Öl und Weihrauch auf dem Altar verbrannt; bei den selbständigen Speisopfern aber nahm der Priester von dem durch den Opfernden herzugebrachten Mehl, Backwerk u. a. einen Teil (eine Handvoll 2c.) und that ihn ins Altarfeuer. Dieser Teil hieß Askara, d. h. Erinnerung; der Duft des verbrannten Speisopfers soll den Darbringer bei Gott in gnädige Erinnerung bringen; das Übrige fiel dem Priester zu wie das Fleisch der Sündopfer.

2) Die Speisopfer sind nicht anders anzusehen als wie die Brandopfer, nämlich als Gabe (dies die Grundbedeutung des Wortes Minchah) des Menschen an Gott, zur Bethätigung seiner Unterwürfigkeit und seines unlöslichen Gebundenseins an den, von dem allein alles kommt und der Mensch alles hat; und durch solche Gaben heiligt der Mensch auch seine irdische Nahrung. Sagt man, die Sp.O. sollen auch die geistliche Speise abbilden, welche die Gemeinde des Herrn wirke und genieße, oder sie seien Symbole der guten Werke, in welchen der Mensch das Seine thut, daß das Reich Gottes komme, so würde das wohl zu Jes. 5, 2. 7 stimmen, wornach Gott in seinem Weinberg Israel die geistlichen Früchte eines gerechten Wandels sucht, und die Forderung der Sp.O. im Gesetz enthielte somit die Forderung des Darbringens geistlicher Früchte, die erst eine Gottes wahrhaft würdige und für ihn genießbare Speise sind. Bei unbefangener Erwägung ist aber nicht zu verkennen, daß die Sp.O., die jedenfalls vormosaischen Ursprungs sind, als einfache Gaben des Menschen an Gott die besprochene Be-

deutung ursprünglich keinesfalls hatten, an den ursprünglichen natürlichen Sinn aber haben wir uns zu halten. Daß aber auch später mit dem Speis- und Trankopfer jener sogen. geistliche Sinn im Bewußtsein der Israeliten, auch der Propheten, sich nicht verband, kann klar sehen, wer Joel 1, 9. 13. 2, 14 im Zusammenhang liest und den Zusammenhang nicht durch Künsteleien verderbt. Die Gesinnung des Dankes für die Darreichung des täglichen Brotes und die göttliche Segnung der menschlichen Berufsarbeit, und die gläubige Anerkennung, daß an Gottes Segen alles gelegen, das vermag die Speisopfergabe thatsächlich auszudrücken, und das versteht auch jedermann; nimmermehr aber kann sie eine sinnbildliche Darstellung der guten Werke sein, die der Mensch wirklich bringt; denn diese sind nicht erst lange sinnbildlich, sondern in der That und Wahrheit darzustellen.

3) Als Zugabe zu dem Speisopfer (von Weißmehl, Gebackenem und Grütze) waren mit wenigen Ausnahmen (3 Mo. 5, 11. 4 Mo. 5, 15) Öl und Weihrauch darzubringen. Das Öl kann hiebei nicht als Sinnbild der Geistesmitteilung in Betracht kommen, sondern nur als Genußmittel, das die gewöhnliche Nahrung schmackhafter machen soll; in der vollen Güte, in der der Mensch seine tägliche Nahrung durch Gottes reiche Segensspende genießen darf (5 Mo. 8, 7—10), soll er auch sein Opfer darbringen. Der Weihrauch beim Speisopfer hat dieselbe Bedeutung, wie das auf dem innern Altar dargebrachte Räuchwerk, der aufsteigende Duft ist Sinnbild des zu Gott aufsteigenden, ihm wohlgefälligen Gebetes, und es wird dadurch dem Speisopfer noch bestimmter der Charakter des Gebetes aufgeprägt. — Das Verbot des Sauerteigs und Honigs (§ 33, 2) bedarf nach der bekannten Schriftanschauung vom Sauerteig als dem Sinnbild ansteckender Verderbnis und Fäulnis keiner weiteren Erörterung. Geboten war dagegen, daß kein Speisopfer ohne Salz des Bundes Gottes sein solle. Das Salz mit seiner würzenden und der Fäulnis wehrenden Kraft, mit seinem verborgenen Feuer, das läutert und alles Unreine verzehrt, ist ebenfalls jedem Bibel-

leser in seiner sinnbildlichen Bedeutsamkeit bekannt, zumal aus Mk. 9, 49 f., wo Christus das Salzen des Opfers mit dem Läuterungsfeuer der Selbstverleugnung zusammenstellt; vgl. Hiob 6, 6. Kol. 4, 6. Das Salz beim Opfer (und zwar bei jedem, auch beim Tieropfer, wie 3 M. 2, 13 nachträglich bemerkt wird, vgl. Esra. 6, 9. 7, 22*), soll demselben die Bedeutung der kraftvollen, jede Unlauterkeit und heuchlerische Werkheiligkeit ferne haltenden Wahrheit der im Opfer verkörperten Gesinnung verleihen. Das Opfersalz wird Bundessalz genannt, weil das Salz im gemeinen Leben Bundessymbol war, indem Bündnisse dadurch fest und unverbrüchlich gemacht wurden, daß nach einer auch den Griechen wohlbekannten und noch bei den Arabern bestehenden Sitte die Freundschaft-Schließenden Brot und Salz zum Zeichen des geschlossenen Vertrags mit einander aßen. Hiernach ist auch der Ausdruck Salzbund 4 Mo. 18, 19. 2 Chr. 13, 5 zu verstehen, s. v. a. unauflöslicher Bund.

§ 42. Die heiligen Abgaben.

Wie den meisten Opfern, so liegt auch den heiligen Abgaben, Erstgeburt, Erstlinge, Zehnten, der Gedanke zu Grunde, der die Schrift durchzieht und besonders noch im Sabbat- und Jubeljahr seinen Ausdruck gefunden hat: Das Land ist mein, spricht der Herr, und ihr seid Gäste und Fremdlinge bei mir, 3 Mo. 25, 23. Als Anerkennung dieses göttlichen Hoheits- und Eigentumsrechtes und zur Bethätigung seines Dankes für das gute Land soll Israel von allen Erzeugnissen desselben einen Teil dem Herrn hingeben und dadurch seine Nahrung und all sein Besitztum heiligen (S. 56). Man braucht sich nicht zu wundern, daß auf so mannigfache Weise (s. § 59 u. 60) dieselbe Sache im Gottesdienst ihren Ausdruck finden sollte: es weiß Jeder von sich selbst, wie schwer es hält, die biblische

*) Das Opfersalz wurde nicht vom Opfernden selbst mitgebracht, so wenig als das Holz, sondern auf öffentliche Kosten angeschafft, weshalb im zweiten Tempel zur Aufbewahrung desselben eine besondere Salzzelle eingerichtet war.

Grundanschauung vom Eigentum und Arbeitsertrag in den Herzen dauerhaft zu pflanzen und in Fleisch und Blut übergehen zu machen.

1) Alle männliche Erstgeburt vom Menschen und Vieh war dem Herrn heilig und zwar infolge der über die Ägypter verhängten und von Israel abgewandten Plage der Erstgeburt (2 Mo. 13, 2. 11 ff. 4 Mo. 3, 13. 8, 17. 18, 15 ff.). Die von Menschen*) wurde, da der Stamm Levi den Dienst der Erstgeburt versah, losgekauft, je um 5 Sekel; das einen Monat alte Knäblein mußte dem Herrn dargestellt werden. Die Erstgeburt von reinem Vieh war, wenn fehlerlos, binnen Jahresfrist zu opfern, nach der Weise der gewöhnlichen Schelamim, also mit einer Opfermahlzeit, zu welcher der Priester, wie sich nicht anders denken läßt, auch den Darbinger beizog, 4 Mo. 18, 17 f. 5 Mo. 12, 17. 15, 19 ff. War das Tier aber fehlerhaft, so wurde es (5 M. 15, 21) zu Hause geschlachtet und gegessen. Die Erstgeburt von unreinem Vieh (Esel) mußte entweder gelöst oder getötet werden, 3 Mo. 27, 26; eine Verwendung zu menschlichem Dienst war jedenfalls unzulässig.

2) Ferner waren die Erstlinge aller Erzeugnisse der Bodenkultur dem Herrn darzubringen, 2 Mo. 23, 19. 5 Mo. 18, 4. 26, 2 ff., wo auch ein schönes Muster von Dankgebeten für solche Darbringungen steht, wurden aber nicht geopfert, sondern fielen den Priestern zu. Die Quantität war der Freigebigkeit des Einzelnen anheimgegeben. Im Namen des ganzen Volkes geschah die Darbringung der Erstlingsgarben am Passahfest und der Erstlingsbrote an Pfingsten, 3 Mo. 23, 10. 17. Ägypter, Griechen, Römer und viele andere Völker des Altertums hatten auch den Brauch, die Erstlinge der Feldfrüchte darzubringen.

3) Wurde durch die Opferung der Erstlinge der Dank für den neuen, erst einzusammelnden Gottessegen abgestattet, so der für den empfangenen durch den Zehnten. Dieser war

*) Ob gemeint ist jeder erste Sohn einer Mutter oder nur jeder erste Sohn eines Vaters, ist nicht sicher; für letzteres spräche 5 Mo. 21, 15 ff.

zu entrichten von allen Erzeugnissen des Landes, Feld- und Baumfrüchten, und von der Herde, Rind- und Kleinvieh, auf Grund einer alten und weitverbreiteten Sitte. Dies war das Einkommen der Leviten 3 Mo. 27, 30 ff. 4 Mo. 18, 21. 24, vgl. 2 Chr. 31, 4 ff.; die Lösung durch Geld stand übrigens frei. Außerdem hatte Israel noch einen zweiten Zehnten vom Getreide, Most und Öl zum Heiligtum zu bringen und dort mit den Erstgeburten vom Rind- und Schafvieh zu Opfermahlzeiten zu verwenden, wozu alle Mitglieder des Hauses, auch Knechte und Mägde und die Leviten in den Städten zugezogen werden sollten. Wer aber zu fern vom Heiligtum wohnte, konnte diesen Zehnten verkaufen und mit dem Erlös am Orte des Heiligtums sich das Nötige zum Opfermahl verschaffen. In jedem dritten Jahr aber, also je im 3. u. 6. einer Sabbatjahrperiode wurde dieser zweite oder Fruchtzehnte nicht zum Heiligtum gebracht, sondern zur Speisung der Armen, Fremden, Witwen und Waisen in den einzelnen Städten verwendet, 5 Mo. 14, 22—29., vgl. 12, 6 f. u. 26, 12—14. Die späteren Juden nannten das den Armenzehnten.

Es zeigt sich auch in dieser Gesetzesbestimmung recht schlagend, daß nichts weniger als ein finsterer, sondern ein heiterer Geist vom Gesetz gepflegt wurde und zugleich im schneidenden Gegensatz gegen den Geist kalter Selbstsucht, der durch die heidnischen Einrichtungen allenthalben hindurchgeht, der lebenswarme Hauch herzlicher Nächstenliebe und Mildthätigkeit gegen die Unbemittelten und Verlassenen durch alle Teile des Gesetzes weht. Der Herr ist gut, in dessen Dienst wir stehen — das tritt einem allenthalben in hellleuchtenden Schriftzügen entgegen. Der Mensch ist zur Freude geschaffen und soll seines Lebens und der irdischen Lebensgüter, mit denen Gott sein Volk segnet, sich freuen vor seinem Gott, und immer wieder das: Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist, buchstäblich erfahren und rühmen können; aber nicht so, daß der Arme und Einsame zu desto schmerzlicherer Empfindung seiner Armut dem Fröhlichen bloß zusehen darf und zu Neid und Bitterkeit erregt wird, sondern durch Herbeiziehung

der Armen zu Mitgenuß und Mitfreude soll ein göttliches Liebesband sich um alle Volksgenossen schlingen. — Man wollte diesen doppelten Zehnten schon für eine übermäßige Beschwerung des Volkes halten; allein nach Tob. 1, 7 f. Josephus Altert. IV. 8, 8 u. 22 ist es unbestreitbar, daß die Juden selbst in den späteren Zeiten, wo sie an die fremden Könige sehr bedeutende Abgaben entrichten mußten, außer dem Priester- oder Levitenzehnten noch einen zweiten Zehnten von den Bodenfrüchten abgeben konnten; um so weniger kann diese Abgabe in den Zeiten der Unabhängigkeit des israelitischen Staates eine zu drückende Last für das Volk gewesen sein, wobei nicht zu übersehen ist, daß dieser zweite Zehnte ja zum größeren Teil den Entrichtenden selbst zu gute kam.

4) Schon Mose legte nach 2 Mo. 30, 11—16 bei der am Sinai vorgenommenen Musterung jedem über 20 Jahre alten Israeliten eine Abgabe (Hebe V. 13 u. a.) von 1/2 Sekel auf, die für die Herstellung der Stiftshütte verwendet werden sollte.*) Diese Abgabe scheint indessen nur eine einmalige im Leben für jeden gewesen, aber auch in späteren Zeiten mit Berufung auf Mose erhoben worden zu sein 2 Kö. 12, 5 ff., vgl. 2 Chr. 24, 6. 2 Kö. 22, 4 ff. In Nehemias Zeit mußte daraus eine jährliche Abgabe gemacht werden, und zwar zunächst 1/3 Sekel Neh. 10, 32 ff., bis man später wieder die alte Höhe von 1/2 Sekel herstellte Mt. 17, 24 (2 Drachmen). Die Verpflichtung zu dieser jährlichen Steuer lag auf allen, auch

*) Wiefern diese Abgabe „zur Sühne für ihre Seelen" dienen sollte (V. 12. 15. 16), ist schwierig zu erklären; vielleicht am besten so: mancher hätte sich wohl ohne Zwang der Beisteuer für die Stiftshütte zu entziehen gesucht; solcher Geiz und solche Geringachtung Gottes hätte aber des Herrn Eifer erregt und dem Volke „eine Plage" zugezogen (2 Sam. 24, 12). Das eine wie das andere wurde durch die zwangsweise Erhebung der Abgabe abgeschnitten, und sie sollten hiemit ihrer Schuldigkeit, zu des Herrn Wohnung beizusteuern, quitt sein, sich losgekauft haben. Recht alttestamentlich ist's. Andere erinnern daran, daß auch sonst z. B. bei den Römern die von Zeit zu Zeit vorgenommene Volkszählung mit einer allgemeinen Volkssühnung verbunden war (vgl. Liv. I. 44).

den außerhalb Palästina wohnenden Juden; sie war fällig zwischen dem 15. u. 25. Adar (März) und mußte in alter Münze (Sekel des Heiligtums § 102, 3) entrichtet werden. Zum Behuf der Einwechslung gegen ein bestimmtes Aufgeld (Agio) eröffneten die Wechsler ihre Buden in der Provinz und im Tempel; wer bis zum 25. nicht bezahlt hatte, wurde gepfändet. Auswärtige Städte übersandten ihre gesamte Tempelsteuer (des leichteren Transportes wegen in Gold) durch besondere Abgeordnete, und die Sammlung und Versendung dieser Gelder war von den Römern unter den Schutz der Gesetze gestellt. Die bezahlten halben Sekel wurden in zwei der 13 Almosenstöcke, Luther: Gotteskasten, niedergelegt, die im Weibervorhof standen; die Stöcke wurden dreimal des Jahrs geleert. Die Abgabe konnte zur Zeit Jesu nicht unbedeutend sein; sie wird auf $1^1/_2$ Millionen Mark jährlich geschätzt. Diese großen Baarsummen sowie sonstige Wertgegenstände, die der Tempelschatz enthielt, reizten denn auch oft die Habgier von benachbarten Fürsten und römischen Statthaltern zur gewaltsamen Plünderung, 1 Makk. 1, 23 f. 6, 12. 2 Makk. 3, 2 ff. 4, 39. 5, 16.

II. Die religiösen Reinigungen.

§ 43. Die Vorschriften.

1) Im Gesetze selbst reihen sich an die Verordnungen über die Stiftshütte, die Priesterschaft und den Opferdienst (2 Mo. 35—3 Mo. 10) unmittelbar die Reinigkeitsgesetze an, 3 Mo. 11—15, zu denen 4 Mo. 19 einen sehr bedeutsamen Nachtrag liefert.

Alle in diesen Gesetzen besprochenen Fälle sind leibliche Verunreinigungen durch Unreinheiten, die aus dem Leibe selbst kommend denselben beflecken, oder durch Unreinheiten, die mittelst Berührung von andern unreinen Leibern oder Sachen an die eigenen Glieder oder Kleider ꝛc. sich anhängen. Die einzelnen Fälle werden genau bestimmt und der Sinn des

Gesetzes ist hiebei der, daß jeder mit den bezeichneten Unreinheiten behaftete Israelite nicht bloß im natürlichen Verstand, sichtbar oder riechbar, vor sich selbst und vor Menschen als unrein gelte, denn das versteht sich nach dem natürlichen Gefühl von selber, sondern auch im religiösen Sinne vor Gott unrein sei, d. h. vom Zugang zum Heiligtum und seinen Gottesdiensten, zum Teil sogar vom Verkehr mit den Gliedern des Volkes Gottes ausgeschlossen sei und seine Unreinheit durch Waschungen, bedeutsame Besprengungen und Opfer zu tilgen habe.

2) Als verunreinigend nicht bloß im natürlichen sondern auch im religiösen Sinne, als vor Gott, oder als levitisch verunreinigend bezeichnet das Gesetz folgende Dinge: 1) menschliche Leichname und tierische Aase, 4 Mo. 19, 11—22. 3 Mo. 11, 24—40 vgl. 5, 2; — 2) den Aussatz an Menschen, Kleidern und Häusern, 3 Mo. 13 u. 14 (§ 84 a. E.), und 3) gewisse krankhafte und auch normale geschlechtliche Zustände bei Männern und Frauen, 3 Mo. 12 u. 15, vgl. 5, 3.

Die genannten Dinge gelten aber nicht alle als gleich unrein, sondern es fand ein mehrfacher Unterschied zwischen denselben statt, sowohl in Hinsicht auf die räumliche und zeitliche Ausdehnung ihrer verunreinigenden Kraft und Wirkung, als auch dem entsprechend in Hinsicht auf die Reinigungsmittel. Z. B. das Aas der reinen Tiere, sowie der unreinen Land-, Wasser- und Flugtiere macht bloß die Personen und deren Kleider unrein, welche jenes berühren, tragen oder essen, ohne daß von solchen Personen die Unreinheit auch auf andere Personen, Geräte ꝛc. überginge: während das Aas gewisser verbotener Kriechtiere auch die von ihm berührten Geräte, Gefässe, Nahrungsmittel u. s. f. verunreinigte, 3 Mo. 11, 24 ff. Die menschliche Leiche verunreinigt nicht nur den, der sie berührt, sondern auch das Haus, worin sie liegt, und alle Bewohner und unbedeckten Geräte des Hauses, 4 Mo. 19, 14 ff. Die durch Leichen Verunreinigten, die Aussätzigen ꝛc. stecken auch andere an durch unmittelbare und selbst mittelbare Berührung, 4 Mo. 19, 22. 3 Mo. 13, 45 f. 15, 4 ff. 20 ff. 26 ff.

Desgleichen war die Zeitdauer verschieden: in den meisten Fällen dauerte die Unreinheit und das Ausgeschlossensein vom Heiligtum und allgemeinen Verkehr nur bis an den Abend, d. h. bis zu Ende des laufenden Tages; in anderen Fällen dagegen 7 Tage z. B. 4 Mo. 19, 11. 14. 16. Bei andauernden Übeln wie Aussatz u. a. war man natürlich während der ganzen Zeit der Krankheit unrein. Als Reinigungsmittel genügte für gewöhnlich das einfache Baden des Leibes oder Waschen der Kleider; für etliche Fälle war beides zugleich vorgeschrieben; in anderen, z. B. 4 Mo. 19, 17, war noch mehr zu leisten. Bei den krankhaften Zuständen der dritten Klasse mußte ein Sünd- und Brandopfer dargebracht werden, und besonders umständlichen Reinigungsgebräuchen hatte sich der Aussätzige im Falle seiner Heilung zu unterziehen neben einem dreifachen Opfer.

§ 44. Grund und Zweck der Reinigkeitsgesetze.

1) Vorstehende Gesetzesbestimmungen haben nun für uns entschieden etwas Befremdliches; am auffälligsten ist uns daran, daß die genannten Verunreinigungen, obwohl sie meist unwillkürlich, ja unvermeidlich, zum Teil sogar mit der gesunden leiblichen Entwicklung unzertrennlich verbunden sind, also in keiner Weise eine eigentliche Sündenschuld auf das Gewissen laden, dennoch in den Kreis des Religiösen gezogen werden und vom Heiligtum und seinen Gottesdiensten ausschließen. Nicht die Rücksicht auf andere Menschen wird als Grund für die Absperrung geltend gemacht, sondern allein die Rücksicht auf Gott: vor ihm gelten solche Menschen als unrein, ihm sind sie ein Greuel, wenn sie zum Heiligtum kämen, nicht bloß die Menschen hätten einen Ekel; sie verschulden sich durch solche Unreinheit, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, und haben zum Teil förmliche Sünd- und Schuldopfer darzubringen (3 Mo. 5, 2 f. u. a.). Noch auffallender ist dies bei anderen Verunreinigungen, wie durch menschliche Leichname. Ebenso erging es aber im Anfang den Israeliten selbst, man sehe die lehrreiche Stelle 4 Mo. 9, 6 f.

Was ist denn nun eigentlich der Grund und Zweck dieser Gesetze? Vor allem darf man bei der Erklärung nicht zu hoch und nicht zu tief greifen. Die Reinigkeitsgesetze, die so tief ins tägliche Leben einschnitten, müssen jedenfalls eine Seite gehabt haben, von der sie nach ihrem Sinn und Grund jedem Israeliten faßbar waren; sonst wären sie vollends ein unerträgliches Joch gewesen.

2) Polizeigesetze zum Schutze des leiblichen Lebens gegen ansteckende Krankheiten und andere der Gesundheit schädliche Einflüsse waren die Reinigungsvorschriften nicht; solche hausbackene Nützlichkeitsrücksichten sucht heutzutage auch kein Verständiger mehr dahinter; denn diese Gesetze haben religiöse Bedeutung. Dagegen ist es des göttlichen Ursprungs derselben gar nicht unwürdig, wenn man zum Teil wenigstens den Grund der Reinigkeitsgesetze darein setzt, Israel habe auch äußerlich ein heiliges Volk Gottes darstellen sollen; die äußerliche Heiligkeit aber bestand in leiblicher Reinheit, und zumal wenn es vor Gott bei seinem Heiligtum erschien, sollte es rein und sauber kommen. Die andern Völker hatten ähnliche Gesetze und es herrschte unter ihnen in dieser Sache eine merkwürdige Übereinstimmung. Sie zogen alle auch das Leibliche in den Kreis der Religion: als unumgänglich nötig galt ihnen bei der Gottesverehrung körperliche Reinheit, wie sie durch Baden und Sprengung, durch Enthaltung von Totentrauer und anderem, was auch das mosaische Gesetze als verunreinigend bezeichnet, bewirkt wird. Rein mußte sein, wer opfern wollte; kein Unreiner durfte ein Heiligtum betreten. In noch höherem Grade galt dies bei Israel. Dies Volk hatte Gott in seine Gemeinschaft gezogen, es hatte eine priesterliche Stellung zu Gott, 2 Mo. 19, 5 f.; daraus erwuchs ihm auch die Pflicht, in seinem ganzen Leben die Reinheit zu bewahren, die andere Völker bloß bei gottesdienstlichen Handlungen beobachteten. Die Israeliten sollen heilige Leute sein, sich rein halten auch im Äußerlichen an ihrem Leib und ihrer Kleidung: Reinlichkeit gehört auch zum Wandel vor Gott und zum Frommsein,

auch im N. T. Sie sollen, da der Herr in ihrer Mitte wohnt, auch ihr Lager von Unreinheiten frei erhalten, 4 Mo. 5, 3. 5 Mo. 23, 9—14.. Und das alles sollen sie beobachten, nicht bloß weil Gefühl und Herkommen dafür entscheiden, sondern um ihrer Stellung zum Herrn willen, aus Ehrfurcht vor dem Heiligen. — Dies ist die eine Seite der Sache; so viel war auch jedem Israeliten faßlich und die Reinigkeitsgesetze waren so ein treffliches Zuchtmittel zur Einübung des allumfassenden Gebotes: „Wandle vor mir und sei fromm!“ zur steten Erinnerung an die Nähe des heiligen Gottes. Und gerade das Äußerliche daran entspricht dem ganzen Charakter des alten Bundes: es gehört zu den schwachen und dürftigen Anfangsgründen der Gottseligkeit und entsprach den Bedürfnissen des Volks.

3) Warum beschränkte sich aber das Gesetz auf die oben bezeichneten Fälle, und zog nicht auch andere Krankheiten herbei, bei denen es eben so stark verunreinigende und widrige Ausflüsse, Ekel erregende Geschwüre u. dgl. gibt? und warum mußte bei etlichen sogar ein Sündopfer gebracht werden? Letzterer Umstand gibt am meisten Licht; er weist darauf hin, daß nach dem Sinne des Gesetzgebers die genannten Fälle in einem tieferen Zusammenhang mit der menschlichen Sünde stehen und darum auch vor Gott verunreinigen. Dies wurde nicht in einem förmlichen Lehrsatz ausgesprochen, sondern zunächst wurden nur bestimmte Reinigungen auferlegt; die Art dieser Reinigungen aber und ihre Ähnlichkeit oder gar Gleichheit mit dem was bei wirklichen Thatsünden zu leisten war, konnte den Nachdenkenden wohl weiter leiten in der Erkenntnis (S. 10 f.).*) Indem die Reinigkeitsgesetze durch die Ausschließung der Unreinen vom Heiligtum und ihre sonstigen

*) Es ist gewiß völlig unrichtig, die Erkenntnis vom Tod als der Sünde Sold bei allen Israeliten zu Moses Zeit vorauszusetzen und aus diesem Zusammenhang von Sünde und Tod den Abscheu vor dem Toten abzuleiten; vielmehr umgekehrt, aus diesem floß die Erkenntnis von jenem und zur Anbahnung hievon durch Erhöhung des Abscheues war das Gesetz gegeben.

tief ins häusliche und gesellige Leben einschneidenden; sehr beschwerlichen Vorschriften Aufforderung genug boten, mit Totem möglichst wenig zu schaffen zu haben, und zwar um des Herrn willen, weil er an Totem und Verwesendem einen Greuel habe, und um nicht von seinen Gottesdiensten fern bleiben zu müssen, so mußte dadurch jedem Gemüt sich tief einprägen, daß der Tod und was mit ihm zusammenhängt etwas Unnatürliches sei und im geradesten Widerspruch stehe zu den ursprünglichen Absichten Gottes, der die Menschen zum Leben geschaffen hat und nicht zum Tod — wie denn auch gerade vom Anblick des Todes ein unbefangenes und noch nicht abgestumpftes Gefühl, wie wir es an Kinderseelen wahrnehmen, aufs tiefste ergriffen wird. Die Völker des Altertums empfanden überhaupt die Unnatur und Last des Todes, die auf dem Menschen liegt, in weit größerer Stärke als wir mit unserem durch die Zivilisation abgestumpften Gefühl, und sie haben es auch lebhaft und ergreifend genug in ihren Gesängen und anderen Stimmen ihres Innern ausgedrückt. Wird aber einmal das Unnatürliche des Todes und sein Widerspruch gegen die ursprüngliche Bestimmung des Menschen lebhaft empfunden, so treibt das den denkenden Menschen unwillkürlich weiter zu der Frage: wie ist der Tod hereingekommen? Auf diese Frage konnte ein Israelit nicht lange verlegen sein um die einzig richtige Antwort: durch die Sünde; von den häßlichen Früchten, der Verwesung, war nicht schwer auf den Baum und die Wurzel zu schließen. — Für die Fälle der 3. Klasse muß ich trotz der vielen Erklärungsversuche, die von den Gelehrten schon gemacht wurden, auf eine Darlegung des tieferen Zusammenhanges derselben nicht allein mit der Sünde, sondern besonders auch mit Tod und Verwesung verzichten. Sicherlich war dieser Zusammenhang auch manchem Israeliten dunkel; indessen ob er ihn auch nicht deutlich erkannte, glauben konnte ihn doch ein frommer Israelite und sich in Demut beugen unter das Gesetz des Heiligen in Israel, das ihm auf allerlei Weise die Unheiligkeit seiner ganzen Natur und das Verderben der Sünde, die

gerade in den stärksten der menschlichen Naturtriebe am tiefsten sich eingenistet hat, zu empfinden und zu erkennen geben wollte.*) In diesem Stück dienten die Reinigkeitsgesetze zu einem kräftigen Erziehungsmittel in der Schamhaftigkeit und Mäßigung — auch in der Ehe. Manchem ernsten Christen gereichten diese Bestimmungen des altt. Gesetzes schon zur tiefen Demütigung über der Unreinheit seiner ganzen Natur und zum Antrieb im Heiligungsernst; einem solchen, menschlich zwar ungelehrten, dafür um so gründlicher von Gott gelehrten Manne verdanke ich hauptsächlich diese Bemerkungen.

4) Immerhin aber, mochten sie nach ihrem Sinn und Zweck verstanden werden oder nicht, gehörten die Reinigkeitsgesetze zu dem Joch, das auf Israels Hals gelegt war und von dem Petrus Ap. 15, 10. 28 sagt: weder unsre Väter noch wir haben vermocht, es zu tragen, und zu den dürftigen Anfangsgründen in der Gottseligkeit. Sie waren, ähnlich den nachher zu besprechenden Speisegesetzen, bloße „auf das Fleisch, das rein Äußerliche am Menschen sich erstreckende“ Satzungen (Hebr. 9, 10. Luth.: äußerliche Heiligkeit), die bis auf die Zeit, da das Bessere und Vollkommene mit der Kraft innerlicher Reinigung erscheinen sollte, aufgelegt waren. Die Schrift hat es alles, die ganz menschlich Natur und Wesen, verschlossen unter die Sünde, spürt ihr nach bis in ihre versteckteften Schlupfwinkel und spricht den Fluch über sie aus auch in ihren am Leibe hervortretenden Folgen. Das erkennen jetzt wir Christen beim Licht des N. T. auch am Beispiel der Reinigkeitsgesetze; nicht so war es aber bei den Israeliten, und daran offenbart sich gerade der eigentümliche Charakter des A. Bs. Das Gesetz überließ es nicht dem guten Willen des einzelnen, ob er seine Lehre von der sündlichen Verderbtheit und Unreinheit der menschlichen Natur annehmen und zu seiner Selbstdemütigung sich wolle zu Herzen gehen lassen,

*) Vgl. Jes. 64, 6. Klagl. J. 1, 17. Ez. 36, 17, wo die Sünden unter dem Bilde dieser Unreinigkeiten dargestellt werden. Das Ekelhafte und Unreine an den betreffenden Zuständen macht diese zum Abbild der Sünde, deren Folge sie sind.

sondern es behandelte ihn ohne weiteres thatsächlich als einen auch vor Gott Verunreinigten und forderte von ihm die äußere Leistung der Reinigungsgebräuche und Opfer. Zur Werkheiligkeit der oberflächlichsten Art konnten freilich diese Gesetze führen und führten auch dazu; man vgl. das auffällige Beispiel 2 Sa. 11, 4 und in späterer Zeit die Pharisäer; auch mag gar wohl bei manchen Strafreden der Propheten gegen des Volkes Werkdienst bei innerer Gottentfremdung und Unheiligkeit des Sinnes an die Reinigungsgebräuche zu denken sein. Dazu konnte aber überhaupt der ganze altest. Gottesdienst mißbraucht werden von allen, die Gott nicht von Herzen suchten.

Fanden nun diese beschwerlichen Gesetze auch Eingang im Volk? Wohl; sie gingen in Fleisch und Blut der Israeliten über, wie die ganz gelegentlich erzählten Fälle 1 Sa. 20, 26, 21, 5 f. 2c. beweisen. In den Zeiten des sittlichen wie politischen Verfalls der Nation und der einreißenden Abgötterei mögen sie allerdings mehr und mehr vergessen worden sein; um so strenger wurde aber ihre Beobachtung seit Esra und Nehemia und jedenfalls von dem Aufkommen der Pharisäer an, wie ja ängstliche Genauigkeit im Halten gerade der äußerlichsten Satzungen überhaupt ein hervorstechender Zug in der Frömmigkeit der Juden nach dem Exil war und durch die Aufsätze der Ältesten noch allerlei Beiwerk in Menge dazu kam (Mk. 7, 3 f.).

§ 45. Die Reinigungsmittel.

1) Auf die verschiedenen vom Gesetz vorgeschriebenen Reinigungsmittel und -Gebräuche wollen wir uns nicht näher einlassen, da sie im allgemeinen leicht verständlich sind; nur an einem können wir nicht vorbeigehen, ohne etliche Andeutungen zur Aufhellung seiner Dunkelheiten zu geben, nämlich an dem Sprengwasser von der Asche der roten Kuh, das bei Verunreinigung durch menschliche Leichname in Anwendung zu bringen war, 4 Mo. 19, vgl. Hebr. 9, 13.

Da die Todesunreinheit die stärkste ist, so wurde bloßes

fließendes Wasser, worin der Unreine sich badete, nicht für genügend erachtet und daher ein Mittel von erhöhter Reinigungskraft hergestellt, nämlich eine Art Lauge. Eine fehllose rote Kuh, die noch kein Joch getragen, wurde außerhalb des Lagers, später auf dem Ölberg als Sündopfer geschlachtet, wobei der Sohn oder mutmaßliche Nachfolger des Hohenpriesters anwesend war und von dem Blut siebenmal gegen das Heiligtum hin sprengte. Darauf wurde die Kuh, ganz und gar mit Haut, Fleisch, Knochen, Blut und Unrat verbrannt und dabei noch Zedernholz (oder Wachholder?), scharlachrot gefärbte Wolle oder ein Stückchen Scharlachzeug und Ysop in den Brand geworfen. Die Asche wurde außerhalb des Lagers an einem reinen Orte aufbewahrt. Alle dabei dienstthuenden Personen wurden bis auf den Abend unrein und mußten ihre Leiber und Kleider waschen. Kam nun ein Todesfall vor, so that ein reiner Mann etwas von dieser Asche in ein Gefäß, goß frisches fließendes Wasser darauf, tauchte einen Ysopbüschel in das Wasser und besprengte damit die zu reinigenden Personen und Sachen am dritten und noch einmal am siebenten Tage. Dieser Zeremonie hatte sich vorkommenden Falles nicht nur der Israelit, sondern ebenso auch der ansäßige Fremdling zu unterziehen.

Nach den Rabbinen sollen im ganzen nur neun rote Kühe geopfert worden sein: die erste unter Mose, deren Asche bis zum Exil ausgereicht haben soll! Die zweite unter Esra u. s. f., die neunte zur Zeit Christi; die zehnte sollte der Messias selbst schlachten. Wahrscheinlicher ist die Ansicht des Kirchenvaters Hieronymus, wornach jährlich eine rote Kuh geschlachtet wurde. In den Zeiten seit dem Aufkommen der Pharisäer ist jedenfalls die Befolgung dieser Reinigungsvorschriften eine allgemeine gewesen. An die Priesterabteilungen wurde von der Asche ausgeteilt (der Rest blieb auf dem Ölberg und im Zwinger von Jerusalem), so daß im Lande herum jedermann die Reinigungsasche zu Gebot stand.

2) Zum Verständnis ist Folgendes zu beachten. Die Kuh galt in erster Linie als Opfertier, nach V. 9. 17 als

Sündopfer, natürlich für das Volk im ganzen; in zweiter Linie erst, auf Grund der geschehenen Sühne, diente die geschlachtete Kuh mit allem, was an und in ihr war, mittelst vollständiger Verbrennung zur Gewinnung der Asche; eine besondere Bedeutung hatte die Verbrennung hier nicht; es handelte sich bloß um die Asche, und die war anders nicht zu bekommen, als durch Verbrennen. Die Kraft, durch welche die reinigende Wirkung des gewöhnlichen Wassers verstärkt wurde, kam aus dem Opfer, das der eigentlichen Quelle der Unreinigkeit galt.

Was dann die Wahl des Opfertiers und die genannten drei Zuthaten betrifft, so wollen wir nur aus den mancherlei Deutungen die gegenwärtig gangbarste und ansprechendste dem Leser vorlegen und müssen es ihm überlassen, wie weit er sich dieselbe aneignen kann.

Eine Kuh wurde genommen, und nicht ein Stier, wie sonst bei den Sündopfern für die ganze Gemeinde (3 Mo. 4, 14), weil das weibliche Geschlecht als das gebärende in der Anschauung aller alten Völker weit mehr als das männliche, zeugende Geschlecht für das Leben hervorbringende galt, was einen treffenden Gegensatz bildete zu dem Leben vernichtenden Tod, dessen verunreinigende Einflüsse ja gehoben werden sollen. Von roter Farbe sollte die Kuh sein, weil rot die Farbe des Lebens ist gegenüber der fahlen Bläße der Leiche. Es durfte noch kein Joch auf die Kuh gekommen sein, ihre Lebenskraft durfte noch in keiner Weise geschwächt sein; ohnehin durfte sie keinen Fehl noch Makel besitzen. Die drei Zugaben, die in den Brand der Kuh geworfen wurden, sind wohl als Medikamente zu betrachten. Das Zedernholz nämlich sollte der Asche einen dem Totengeruch entgegenwirkenden Duft der Unverweslichkeit mitteilen; der Ysop galt allgemein als Reinigungsmittel, das man auch innerlich gebrauchte; und bei der rotgefärbten Wolle ist wahrscheinlich der Färbestoff, der Kokkusſaft, als Medikament gedacht, denn er galt vor alters als eine herzstärkende Arznei. Andere sehen bloß Sinnbilder darin, Zedernholz für Unverweslichkeit, Ysop als

Reinigungsmittel, Scharlachwolle oder -Zeug als Farbe kräftiger Lebensfülle.

Zum Ganzen unterlasse man nicht, Hebr. 9 zu lesen.

§ 46. Reine und unreine Tiere.

1) In 3 Mo. 11 und 5 Mo. 14 werden sämtliche Tiergattungen und -Arten in *reine* und *unreine* abgeteilt, und jene den Israeliten zu essen erlaubt, diese aber untersagt. Als *rein* bezeichnet das Gesetz nach der im A. T. überhaupt üblichen Scheidung des Tierreichs in vier Klassen: 1) aus der Klasse der Landtiere, d. i. der Vierfüßler alle, welche wiederkäuen und durchgespaltene Klauen haben, wie Rind, Schaf, Ziege, Hirsch, Antilope u. a.; 2) aus der Klasse der Wassertiere alle, welche Flossen und Schuppen haben; 3) bei den Vögeln werden keine besonderen Merkmale zur Unterscheidung von rein und unrein angegeben, sondern die als unrein geltenden einzeln namhaft gemacht (die Fleisch- und Aasfresser, der Strauß, die verschiedenen Eulenarten, Sumpfvögel und die Fledermaus); die 4.) Klasse, alles kriechende Getier und Insekten aller Art, soll als unrein gelten mit Ausnahme von vier Heuschreckenarten. Ähnliche Speisegesetze finden sich auch im alten Indien, Persien, Saba (1 Kö. 10, 1), Ägypten, auch bei den Anhängern des Islam. So sehr diese Speisegesetze im einzelnen von einander abweichen, so stimmen sie doch alle darin überein, daß sie wie das mosaische Gesetz die fleischfressenden Vierfüßler und Vögel, sowie die Kriechtiere verbieten, dagegen die von Pflanzen lebenden Tiere, namentlich die Wiederkäuer gestatten.

2) Was für Rücksichten waren nun maßgebend, daß gerade diese Tiere für rein, die andern dagegen für unrein erklärt wurden? Verschiedene, zum Teil gar wunderliche Erklärungsversuche wurden schon gemacht. Der wahre Sachverhalt wird wohl der sein: bei der Unterscheidung zwischen reinen und unreinen, d. i. zum Essen erlaubten und verbotenen Tieren *wirkten mehrere Gründe zusammen*, und zwar schon ehe die Speisegesetze im Namen Gottes für das Volk

aufgestellt wurden; und es ging in diesem Falle wie überhaupt in mehreren anderen, daß etwas seit langer Zeit in Israel bereits Sitte und Herkommen war und erst durch Mose mit den dem ganzen Geist des Bundes entsprechenden Änderungen und Läuterungen zu einem allgemein gültigen und verpflichtenden Gesetz erhoben wurde. Fürs erste wirkten gewiß nicht zu verachtende Diätrücksichten ein, welche die Israeliten während des 400jährigen Zusammenlebens mit den Ägyptern von diesen werden angenommen haben. In Ägypten scheint man nämlich durch verschiedene allgemeine Gesetze für Reinlichkeit und Diät (Waschen, Baden, Beschneidung, Vermeidung gewisser Speisen und Getränke) von Staatswegen gesorgt zu haben zur Verhütung der hauptsächlichsten, den Ägyptern eigentümlichen Krankheiten. Nur darf man darum nicht sagen, Mose habe durch die Speisegebote unter seinem Volk Gesundheitspolizei üben und für richtige Diät sorgen wollen. Denn von etlichen Tieren wissen wir wohl, daß der Genuß ihres Fleisches in heißen Ländern überhaupt den Aussatz und andere Hautkrankheiten erzeugen **kann**, z. B. vom Schwein, von den übrigen aber nicht. — Ein zweiter Grund war ein natürlicher Abscheu vor der Berührung und noch viel mehr vor dem Genuß mancher Tiere. Es gibt ja unter den Tieren viele, welche wegen ihres unreinlichen Äußeren und Geruchs, ihrer unsauberen Ernährung, z. B. von Aas und sonstigem Unrat, und wegen ihrer ekelhaften Krankheiten wirklich unrein sind und verunreinigen. Schon gegen die Berührung mit der Hand regt sich das Gefühl des Ekels und des Abscheus; stärker und bei viel mehr Tieren regt es sich gegen die Berührung mit dem Mund, weil solche näher, innerlicher und empfindlicher ist. In neuester Zeit hat man diesen zweiten Grund auch schon tiefer fassen wollen und gesagt, der Unterschied zwischen reinen und unreinen Tieren beruhe auf einem gewissen unmittelbaren Gefühl, welches den noch nicht durch eine ungöttliche Kultur abgestumpften Menschen in vielen Tieren Abbilder der Sünde und des Verderbens habe erblicken lassen, die seine Seele mit

Abscheu und Widerwillen erfüllten. Bei dieser Erklärung kommt man aber sofort in große Not, wenn man sie an einer Reihe einzelner Tiere erproben will. — Endlich muß man sagen: bei dem und jenem Tier bildete sich eben die Sitte, sein Fleisch nicht zu essen, wie bei uns auch gerade in der Nahrung und sonst in einer Menge von Fällen etwas Sitte geworden ist, ohne daß irgend welcher besondere Grund dafür könnte angegeben werden — wenigstens von späteren Geschlechtern nicht mehr.

3) Warum nun aber diese herkömmliche Unterscheidung von reinen und unreinen Tieren zu einem förmlichen Gesetz gemacht wurde, darüber können wir nicht lange im Zweifel sein; denn in 3 Mo. 20, 24—26 ist es mit klaren Worten ausgesprochen: „Ich bin der Herr euer Gott, der euch von den Völkern abgesondert hat, daß ihr auch absondern sollt das reine Vieh vom unreinen u. s. f. Darum sollt ihr mir heilig sein, denn ich bin heilig, der euch abgesondert hat von den Völkern, daß ihr mein wäret." Ein Stück an dem starken und hohen Zaun, der Israel als Jehovas auserwähltes Eigentumsvolk von allen Nationen der Heiden absonderte, das sollten diese Speisegesetze sein; dazu wurde dem, was vorher bloß Herkommen gewesen war, bindende Gesetzeskraft gegeben. Und diesen Dienst leisteten die Speisegesetze vollkommen, je länger je mehr, wie jedermann aus dem N. T. weiß, namentlich Ap. 10, 9 ff. 28. 11, 3 ff., und es kostete viel Kampf und Mühe, bis die durch dieselben aufgerichtete Scheidewand innerhalb der christlichen Gemeinde zwischen Judenchristen und Heidenchristen ganz gefallen war; vgl. Ap. 15. Ga. 2, 12 ff. Kol. 2, 16 f. 1. Ti. 4, 1 ff. Hebr. 13, 9.

Die Angaben für die unterscheidenden Merkmale, nämlich das Wiederkäuen, die gespaltenen Klauen, Flossen, Schuppen u. s. f. kann ich nur für allgemein faßliche Bestimmungen zur Unterscheidung der erlaubten und verbotenen Tierarten ansehen und keine angeblich tieferen Gründe dafür finden. Übel ist die neuerdings aufgestellte Behauptung, die reinen Tiere seien Sinn- und Abbild des erwählten Volkes, die

unreinen bilden die Heiden ab; und was die reinen Tiere von den unreinen unterscheide, das sei ein leibliches Abbild dessen, wodurch Israel geistlich von den Heiden sich unterscheiden sollte (ähnlich schon in dem willkürlich allegorisierenden Brief des Barnabas K. 10, 11). Die als rein bezeichneten Tiere haben sämtlich ganz gespaltene Hufe, und der Tritt dieser Tiere sei fester und sicherer als bei den Einhufern, wird behauptet, und so solle Israel vor Gott wandeln, feste und gewisse Tritte thun auf der Pilgerbahn des Lebens. Dies der geistliche Wandel. Was die geistliche Nahrung betrifft, so wird die Stelle Joh. 4, 34 angezogen und das den reinen Tieren eigentümliche Wiederkäuen als leibliches Abbild der in Jos. 1, 8 geschilderten geistlichen Thätigkeit gedeutet. — Da halten wir es lieber mit den alten Rabbinen, die alle Erklärungsversuche einfach abschneiden, indem sie sagen: das seien eben „königliche Machtbefehle," über deren Vernunftgrund man nicht grübeln und streiten solle; hierin liegt zehnmal mehr Wahrheit als in solchen erkünstelten Deutungen! Welcher Israelite wird wohl beim Anblick eines Ochsen oder einer Ziege oder gar beim Genuß ihres Fleisches an deren festen sicheren Tritt (den diese Tiere erst nicht einmal haben, vollends beim Vergleich mit Pferd, Maulesel u. a.) gedacht haben und dadurch an seine Pflicht, fest und sicher in den Wegen der Gebote Gottes zu wandeln, gemahnt worden sein?

III. Die übrigen religiösen Gebräuche.

§ 47. Die Beschneidung.

1) Nach der Erzählung 1 Mo. 17, 10—14 erhielt Abraham von Gott die Weisung, zum Zeichen des Bundes, den der Herr mit ihm geschlossen (K. 15 u. 17 Anf.), sich selbst und alle männlichen Glieder seines Hauses sofort und künftig jeden neugebornen Knaben am 8. Tage nach der Geburt zu beschneiden, desgleichen alle im Hause geborenen oder

gekauften heidnischen Sklaven. Die Unterlassung der Beschneidung sollte als Bundesbruch behandelt und mit Ausrottung aus dem Volk (d. i. sowohl Wegraffung durch unmittelbares göttliches Gericht oder frühzeitigen Tod durch Gottes Hand als auch durch Todesstrafe, die von der Gemeinde oder Obrigkeit zu vollziehen war) geahndet werden. — Die Beschneidung geschah „am Fleische der Vorhaut" (3 Mo. 12, 3) und bestand in der künstlichen Entfernung der letzteren mittelst eines scharfen Messers. Jeder Israelit konnte sie verrichten, selbst die Mutter (2 Mo. 4, 25). Im Laufe der Zeit wurde mit der Beschneidung zugleich die Namengebung verbunden (Lu. 1, 59. 62 f.).

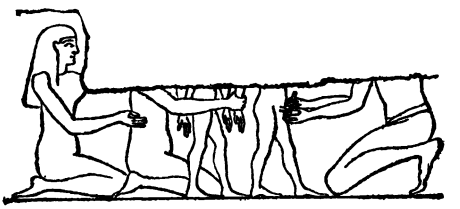

Fig. 20. Beschneidung. (Nach Ebers.)

2) Die Beschneidung war keine den Juden eigentümliche Sitte, sondern fand sich auch bei den Ägyptern, Äthiopiern, Phöniziern und Kolchiern. In neuerer Zeit fand man sie sogar in Amerika, auf den Fidschi-Inseln, bei Kafir- und Negerstämmen; von Abraham erhielten sie auch die Ismaeliten und andere arabische Völkerstämme, und durch Muhammed dann alle Moslemen. Die alten Ägypter hatten diese Sitte längst vor den Juden, was teils durch das Alter einer bildlichen Darstellung der Beschneidung (Fig. 20) auf Tempelruinen zu Karnak (Theben), teils noch augenscheinlicher durch die genauesten Untersuchungen an männlichen Mumien aus den ältesten Zeiten, sowie durch hieroglyphische Zeichen unumstößlich bewiesen ist. Abraham mag sie in Ägypten kennen gelernt haben; denn 1 Mo. 17, 10 wird von der Beschneidung als

von einer ihm ganz bekannten Sache geredet, über die er keiner weiteren Belehrung bedarf; aber angenommen hat Abraham die Beschneidung nicht als ägypt. Sitte, sondern erst auf Gottes Befehl. Die Frage nach dem geschichtlichen Ursprung und dem Grund der Beschneidung ist eine eigene Frage für sich und ganz verschieden von der andern, nach der religiösen Bedeutung derselben bei den Hebräern.

Bei welchem Volke diese Sitte zuerst aufkam und in welcher Abhängigkeit die betreffenden Völker von einander standen, muß vorerst noch unentschieden bleiben (Herod. II, 104. Diod. Sic. I, 28). Auch über die Gründe, welche die Entstehung der Sitte veranlaßten, läßt sich nichts Bestimmtes ausmachen; doch hat die Annahme eines religiösen Grundes mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die eines bloß physischen. Herodot nämlich und mit ihm manche Neuere sagen: die Ägypter hätten sich beschnitten „der Reinlichkeit wegen," d. i. aus Gesundheitsrücksichten, namentlich zur Verhütung des Karbunkels u. a. Dieser medizinische Nutzen wird übrigens von sachkundigen Ärzten als äußerst geringfügig bezeichnet, und ohnehin liegt es mit Rücksicht auf die ganze Denkweise der alten Ägypter näher, einen religiösen Grund zu vermuten, sei es nun, daß die Beschneidung die Bedeutung eines Opfers im Sinne von Weihung und Aufopferung der Lebenskraft an die Gottheit oder im Sinne eines Sühnopfers haben sollte, entsprungen aus dem Gefühl der Unreinheit menschlicher Natur. Indessen mag auch die ursprüngliche Veranlassung und Bedeutung der Beschneidung nicht mehr sicher zu erkennen sein, für Israel kommt sie gar nicht mehr in Betracht, und durch die auf ihr liegende Dunkelheit wird die Einsicht in die Bedeutung, welche sie für die Israeliten hatte, nicht beeinträchtigt. Unzweifelhaft ist, daß sie diesen zunächst als sichtbares Abzeichen ihrer Zugehörigkeit zu dem auserwählten Volke galt, mit dessen Vätern schon Gott einen in seiner Allmacht und Treue ewig fest verbürgten Segensbund geschlossen hatte. Wer die Beschneidung empfing, bekam eben damit Teil und Ansprache an alle Rechte und Gnaden des Bundes Gottes, Bürgerrecht

im irdischen Reiche Gottes; sie war ihm aber zugleich auch eine unvertilgbare Mahnung an die damit übernommenen Bundespflichten der völligen Übergabe seiner selbst an den Herrn in ungeteilter Liebe und Furcht des Herzens und willigem Gehorsam des Lebens (5 Mo. 10, 16. 30, 6 vgl. Jer. 4, 4), heilig zu sein dem Herrn als Glied seines priesterlichen Volkes.*)

Hieraus erklärt sich auch ein bemerkenswerter Unterschied der israelitischen Beschneidungssitte von der ägyptischen u. a. Bei den alten Ägyptern nämlich wie heute noch bei den Arabern, Kafirn wurden die Knaben im 12—15. Lebensjahr beschnitten; in Israel am 8. Tage nach der Geburt. Die Wohlthaten der einmal bestehenden Gemeinde des wahren Gottes sollten dem Menschen, der in ihr lebt, nicht erst von einem bestimmten Lebensalter an entgegenkommen; Jeden vielmehr, der in ihr geboren und groß gezogen wurde, empfing schon vom Beginn seines Lebens an der in der Gemeinde waltende Geist der Güte und Liebe, der Gerechtigkeit und Wahrheit; und wer kann sagen, in wie mannigfaltigen und in wie frühen Äußerungen dieser auf das heranwachsende Kind einwirke? Und die Erwachsenen sollten das Kind von Anfang an schon als an allen Rechten der Gemeinde so viel als ihm möglich teilnehmend erkennen.

3) Im Gesetz wird die Beschneidung bloß einmal ganz gelegentlich erwähnt 3 Mo. 12, 3, und hieraus ist ersichtlich, daß dieselbe bereits ausnahmslos in Übung war und es einer

*) Einige sagen: „die Beschneidung gründe sich auf die religiöse Anschauung, daß die durch Adams Fall in die menschliche Natur eingedrungene Sünde und sittliche Unreinheit sich im Geschlechtsleben konzentriere, indem sie da besonders stark hervorzutreten pflege, und daß mithin für die Heiligung des Lebens vor allen Dingen das das Leben fortpflanzende Organ einer Reinigung oder Heiligung bedürftig sei.“ Diese religiöse Anschauung findet sich aber nirgends in der h. Schrift. — Ein unbeschnittenes Herz ist nicht sowohl ein unreines, als vielmehr ein halsstarriges, unbußfertiges, ungehorsames 3 Mo. 26, 41; ein solches Ohr d. i. eines, das auf Gottes Stimme und Gebot nicht hören mag Jer. 6, 10. 9, 26 vgl. Ap. 7, 51.

besonderen Verfügung darüber gar nicht mehr bedurfte, Joh. 7, 22. So wird denn auch vom ganzen Volk, das aus Ägypten zog, bezeugt, daß es beschnitten gewesen (Jos. 5, 5). Nur während der Wanderung in der Wüste unterblieb die Beschneidung an dem in dieser Zeit geborenen Geschlecht, und das dürfte sich am einfachsten aus dem tiefen Mißmut erklären, der sich des zum Hinsterben in der Wüste verurteilten Geschlechtes bemächtigt hatte und Gleichgültigkeit auch gegen die Grundordnungen des Bundes bei ihm erzeugte. Und Gott trug in seiner Langmut auch diese Halsstarrigkeit des ohnehin dem Gericht verfallenen Geschlechts und suchte die Sünde der Väter nicht heim an den Kindern; vgl. 2 Mo. 4, 24—26, wo der Herr auf den Vater eindringt mit der Todesdrohung wegen der am Sohn verabsäumten Beschneidung. Das während des Wüstenzugs Unterlassene wurde aber gleich nach dem Eintritt in das verheißene Land zu Gilgal nachgeholt (Jos. 5, 2 ff.).*) Aus der folgenden Geschichte des Volkes ist kein Fall der Unterlassung bekannt, selbst aus den Zeiten nicht, wo der Götzendienst überhand genommen hatte. Dies läßt sich schon daraus schließen, daß das Unbeschnittensein bereits seit der Richterzeit als ein Schimpf in Israel galt, Ri. 14, 3. 15, 18. 1 Sa. 14, 6. 17, 26 u. 36, und jedenfalls hätten die Propheten zu solchem Bundesbruch nicht geschwiegen. Es mochten vielmehr viele im Volk schon frühe um so leichter auf die heilige Weihe der Beschneidung stolz geworden sein, je mehr sie unter fremden Völkern ihren völligen Mangel oder einen sehr abweichenden Gebrauch wahrnahmen. So reden denn die Propheten umgekehrt von der Notwendigkeit, daß nicht sowohl das Fleisch, als vielmehr das Herz beschnitten sein müsse. — Über die späteren Zeiten nach dem Exil vgl. 1 Makk. 1, 12—16. 2, 46.

---

*) Die Worte V. 9: „heute habe ich die Schande Äg.s von euch genommen," kann man in der Art auf die hier nachgeholte Beschneidung beziehen, sofern es in Äg. für eine Schande galt, unbeschnitten zu sein. Andere anders.

§ 48. Aufnahme von Proselyten.

1) Bei aller Abgeschlossenheit der altteſt. Gottesgemeinde gegen jedwede Form des sie umgebenden Heidentums war sie doch wieder von Anfang an offen für den Fremdling. Wer weiß nicht, wie oft und viel das Gesetz Moses Rücksicht nimmt auf die inmitten des Bundesvolkes wohnenden Fremdlinge und Gäste (Beisassen), Rücksichten der hochherzigsten Toleranz und der edelsten allgemeinen Menschenliebe? „Der Fremdling, der in den Thoren der Städte Israels ist," lebte ohne Verpflichtung zur Übernahme der Beschneidung und zum vollen Eintritt in den Bund Gottes als Beisasse unter dem hl. Volk, sogar nicht ausgeschlossen von dem Recht des Opfers und Gebetes im Heiligtum (4 Mo. 15, 14 ff. 1 Kö. 8, 41—43). Die religiösen Verpflichtungen, denen sie unterworfen waren, — die Heilighaltung des Sabbats, die Enthaltung vom Sauerteig in der Osterwoche, vom Molochsopfer, Lästerung des Namens Jehovas und vom Blutgenuß, 2 Mo. 20, 10. 12, 19. 3 Mo. 20, 2. 24, 16. 17, 10. 12 f. — waren nur Sicherstellung des Volkes gegen jede Entweihung und Störung seiner hl. Sitten. Wer in einer Stadt wohnen will, sagt Luther, Vorr. z. kl. Katech., der soll das Stadtrecht wissen und halten, des er genießen will. Die Heiden unter Israel für den Glauben an Jehova eigentlich zu gewinnen, darauf gingen die gesetzlichen Bestimmungen nicht aus, und dahin zu wirken, gaben sie auch dem einzelnen Israeliten keinerlei Aufforderung. Vielmehr wird im Gesetz und sonst durchgängig darauf gerechnet, daß auch ohne unmittelbare menschliche Bemühungen die herrlichen Gottesordnungen, die das Volk besitzt, für sich selbst (5 Mo. 4, 6 ff.) im Verein mit den fortgehenden thatsächlichen Erweisungen der Wundermacht des Heiligen in Israel (3, 24. 1 Kö. 8, 41 ff. Ps. 147, 19 ff.) nicht verfehlen werden, empfängliche Gemüter mächtig anzuziehen und in ihnen das Verlangen nach der Anteilnahme an den Segnungen des göttlichen Bundes zu erwecken. Was der von sich sagte, der die Wahrheit selbst ist: „Ich nehme nicht Zeugnis von Men-

schen; die Werke, die mir der Vater gegeben hat, daß ich sie vollende, die zeugen von mir, daß mich der Vater gesandt hat," Joh. 5, 34 ff., das gilt auch von dem göttlichen Wahrheitsgehalt der altest. Bundesordnungen; und dieser souveränen Geisteskraft, mit der die Wahrheit Gottes sich selbst beweist, waren die Knechte Jehovas sich bewußt mit einem Hochgefühl, das aufs innigste mit der Demut sich paart, die unter Lob und Dank sich beugt vor dem, aus dessen gnädiger Selbstoffenbarung sie allein in den sicheren Besitz der Wahrheit sich gesetzt sieht. Und daß die Selbstoffenbarung Gottes in Worten und Thaten des Heils an Israel vollends in der messianischen Zeit eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf die Fremdlinge ausüben und gleich einem Magnet sie herbeiziehen werde, davon sind die prophetischen Zeugnisse voll; vgl. Jes. 14, 1. 54, 1—5. 56, 3—7 u. 2, 2 ff. 42, 6. 49, 6. Sach. 8, 20 ff. u. a. Immerhin mochten einzelne Israeliten aus eigenem Antrieb gelegentlich bemüht sein, Fremdlingen, die bei ihnen wohnten, zum Licht der wahren Gotteserkenntnis zu verhelfen, und dies nahm zu mit der Zerstreuung Israels unter andere Völker; ein lehrreiches Beispiel, wie ganz einfache Leute Zeugnis gaben von dem lebendigen Gott, steht 2 Kö. 5, 2 ff., und diesen mögen sich im Laufe der Jahrhunderte tausend ähnliche in eben so anspruchsloser Weise angereiht haben. Unmittelbare Aufforderung aber zu solcher Missionsthätigkeit enthält das Gesetz nicht, und auch in den übrigen Schriften des A. B. findet sich nirgends ein Ausspruch, der von einer Verpflichtung oder einem Beruf hiezu von seiten der um ihres Gottes Ehre eifernden Glaubigen auch nur anbeutungsweise redete. Nach dem ganzen Plan der göttlichen Haushaltung war die Religion Israels in ihrer durch Mose gegebenen Gestaltung eben nur für diese Nation berechnet, und die nationalen Besonderheiten am Gesetz schloßen von selbst das Proselytenmachen im großen aus. Wollte übrigens ein Fremdling dem Bundesvolke völlig einverleibt werden, so mußte er sich beschneiden lassen und damit bekam er auch das Recht, am Passahmahl Anteil zu nehmen (2 Mo. 12, 43—49).

Unbedingt versagt war die Aufnahme in die Gemeinde Israels den Moabitern und Ammonitern; Edomiter und Ägypter konnten im dritten Glied Aufnahme finden (5 Mo. 23, 3—8).

2) So lange Israel einen in sich abgeschlossenen Gottesstaat bildete, war es mit seinen eigentümlichen Lebensordnungen, mit den gerechten Sitten und Geboten seines Gottes eine Stadt auf dem Berge, die durch ihre von Gott selbst geschaffene Lage und innere Einrichtung manchem Heiden hell ins Angesicht leuchtete und ihn herbeizog; eine Pflanzung des Herrn, die ihren Schöpfer pries und von seiner Macht und Weisheit, Güte und Heiligkeit zeugte. Als aber der Herr seine Stadt zerbrach und die entarteten Fäser seines Weinbergs nach allen vier Winden hinauswarf, von da an waren es nicht mehr die äußeren Lebensordnungen, sondern mehr nur die Religionsbegriffe, was Israel von den Heiden unterschied. Hiemit war aber auch die Verbreitung der jüdischen Religion erleichtert und die Aussicht auf Erfolg eine größere geworden, und auch der Eifer erwachte stärker. Wo die Juden aus ihrer gedrückten Stellung sich emporarbeiten und selbst als Sieger auftreten konnten, zwangen sie sogar ganze Völkerschaften, wie die Ituräer und Idumäer, durch Annahme der Beschneidung sich zu Juden machen zu lassen, Esth. 8, 17. Mit dem Aufkommen des Pharisäertums nahm vollends der jüdische Bekehrungseifer einen großen Aufschwung, wie ja immer wo die Arbeit am eigenen Inwendigen aufhört, der Mensch den sich fühlbar machenden Mangel an innerer Geisteskraft durch vermehrte äußere Werkthätigkeit, zumal an anderen durch Bekehrungssucht und Proselytenmacherei, zudecken und ersetzen will, in heuchlerischem Selbstbetrug, Mt. 23, 15. Allerlei krumme Wege in List und Verschlagenheit wurden ohne viel Bedenken eingeschlagen und die Sinnesart und Beweggründe der Konvertiten kamen wenig in Betracht.

Andererseits war es gerade die Religion Israels, sein Glaube und seine Hoffnung, was ihm aus der religiös bedürftigen und unbefriedigten Heidenwelt viele Seelen zuführte, namentlich viele Frauen. Den Beweis hiefür liefert die Ap. Gesch.

mit der häufigen Erwähnung zahlreicher „Judengenossen und Gottesfürchtiger," die sich so ziemlich überall fanden, wo in einer heidnischen Stadt eine Synagoge war. Welche Bedeutung man diesem großen Zufluß von Proselyten beilegte, dafür ist eine Erzählung aus der Zeit der Zerstörung Jerusalems lehrreich. Simon, dem Sohne Gamaliels, erzählt man nach: „Einmal war ich auf einer Wanderung, da drängte sich ein Heide an mich heran und sprach zu mir: ‚Ihr saget, den Völkern seien sieben Propheten geschickt worden (nach rabbin. Lehre), welche sie erfolglos ermahnten, daher sie in die Hölle kommen.' — Ich: Allerdings. — ‚Gut,' sagte er, ‚aber seit jener Zeit ist doch kein weiterer Prophet erschienen, um uns zu warnen.' — Darauf ich: Unsere Weisen lehren, wenn ein Heide kommt, um in den Bund einzutreten, so reicht man ihm die Hand, um ihn unter die Fittige der Schechina (d. i. die Offenbarung Gottes über der Bundeslade) zu bringen. Seitdem sind die bekehrten Heiden die warnenden Propheten; sie haben also keine Ausrede."

3) In dieser späteren Zeit nun unterschied man zwei Klassen von Proselyten, d. h. Fremdlingen (nämlich solchen, „die sich zum Herrn gethan haben," Jes. 56, 3): a) Proselyten des Thores, die an die Juden, ihren Glauben und ihre Religionsübung sich anschloßen, ohne zur Beobachtung des ganzen Zeremonialgesetzes sich verpflichten zu lassen; sie waren bloß verbunden, die sieben sog. noachischen*) Gebote zu halten. Eigentlich formuliert wurden diese Gebote bei den Juden erst seit der Zerstörung Jerusalems; sie untersagten den Götzendienst, die Gotteslästerung, den Mord, die Blutschande, den Raub, die Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und das Essen frisch abgeschnittener, noch blutender Fleischstücke. Wie man sofort sieht, waren damit nur die religiösen Verpflichtungen erweitert, die schon das Gesetz (S. 206) den

*) Nach einer rabbinischen Sage empfing Adam schon von Gott die sechs ersten Gebote und Noah dazu noch das siebente; weil durch ihn diese Gebote von dem ersten Menschengeschlecht auf das zweite, von ihm abstammende, überliefert wurden.

heidnischen Beisassen auferlegte. Der Name: Proselyten des Thores, kommt wohl her von dem Ausdruck: der Fremdling, der in deinen Thoren ist. Zu dieser ersten Klasse gehörten die meisten, namentlich die in der Ap.Gesch. erwähnten Proselyten. b) Proselyten der Gerechtigkeit oder des Bundes waren dann solche, die sich zu allen Glaubenslehren und Gebräuchen des Judentums in seiner ganzen Ausdehnung bekannten und feierlich in den Schoß des Bundesvolkes aufgenommen wurden.

4) Die Gebräuche bei Aufnahme eines Proselyten waren Beschneidung, Taufe und Opfer, für Frauen die beiden letzteren. Daß Beschneidung und Opfer verlangt wurden, ist begreiflich; woher aber die Taufe? An eine Entlehnung derselben von den Christen ist schlechterdings nicht zu denken; das wäre ganz und gar gegen den Geist des späteren Judentums: um jeden Schein der Gleichheit mit den verhaßten Christen zu meiden, verzichteten die Juden selbst auf alte eingebürgerte Gebräuche; so gaben sie den alten Brauch, die zehn Gebote beim täglichen Gottesdienst überall lesen zu lassen, auf, weil die gleiche Sitte bei den Christen herrschte u. a. Zu einem allgemeineren Brauch scheint die Proselytentaufe in den Zeiten des Kaisers Augustus geworden zu sein. Waschungen vor dem Opfer waren gesetzlich und wurden selbstverständlich einem unreinen Heiden vor Darbringung seines ersten Opfers doppelt zur Pflicht gemacht; dazu empfahl sich diese symbolische Handlung dem natürlichen Gefühl ganz von selber beim Übergang aus der Finsternis und Unreinheit des Götzendienstes in das Licht des Jehovaglaubens. Und vollends war eine Waschung bei diesem Schritt der Ausdruck der innerlichsten messianischen Hoffnungen (Ez. 36, 25. Sach. 13, 1), der Ausdruck, für den in dem Heidentum jener Zeit am ehesten Verständnis und Empfänglichkeit erwachen mußte (S. 147). Sehr wichtig ist es, zu beachten, daß die Taufe des Johannes dem Synedrium nicht als eine ganz ungewöhnliche Neuerung vorkam und jedenfalls ein Stück messianischer Hoffnung war (Joh. 1, 25). Als selbständiger Einführungsbrauch, der zur

Beschneidung noch hinzukam und ihr gleichgehalten wurde, ja zum Teil noch für wesentlicher galt, mag übrigens die Proselytentaufe wohl erst seit der Zerstörung des Tempels, wo die Opfer aufhörten, betrachtet worden sein. —

So groß der Eifer war, Proselyten der Gerechtigkeit zu machen, so stellten doch bigotte Juden die Übergetretenen den geborenen Kindern Abrahams nicht völlig gleich, und mancherlei schlimme Erfahrungen an solchen Individuen führten dahin, daß die Proselyten mit dem verächtlichen Namen ‚Aussatz der Israeliten' belegt wurden, und die Regel aufkam: ‚Einem Proselyten traue nicht bis ins 24. Glied!' Übrigens wenn auch die Juden in Beziehung auf sich selbst die Proselyten gering achteten, so waren sie doch über den Vorteil einig, den diese von ihrem Übertritt zum Judentum hätten: gerettet aus dem Heidentum waren sie immer, wenn auch nicht den geborenen Bürgern des Reiches Gottes ebenbürtig.

§ 49. Die Gelübde.

1) Gelübde oder Versprechungen menschlicher Gegenleistung für erbetene göttliche Hilfe und Gabe sind so alt als Angst und Kummer des Menschenherzens in allerlei Not und Gefahr, und sollen eine echt menschliche Verstärkung des Anbringens und Anklopfens bei Gott um Gewährung der Bitte sein; deswegen finden sie sich auch zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Sie wurden vorzugsweise in Gefahren und bei Unternehmungen zweifelhaften Ausgangs (1 Mo. 28, 20 f. 31, 13. Ri. 11, 30. vgl. Na. 2, 1. Jon. 1, 16. 2, 10. Ps. 66, 13 f. Judith 16, 22), aber auch zur Erlangung eines ersehnten Gutes (1 Sa. 1, 11. 2 Sa. 15, 8) gethan. Verlangt wurden sie aber nicht im Gesetz, etwa als Zeichen besonderer Frömmigkeit, 5 Mo. 23, 22, nicht einmal besonders empfohlen, vielmehr ganz und gar dem freien Willen des einzelnen anheimgestellt. Im Gottesdienst soll in allweg Gottes Anordnung, nicht aber die selbsterwählte Geistlichkeit und Frömmigkeitsübung obenan stehen. Was das Gesetz verlangt, das ist nur die unverzögerte Erfüllung des einmal ausgesprochenen Ge-

lübdes; die Nichterfüllung aber, die doch nur aus vorgängigem Leichtsinn und Geringachtung Gottes, sowie aus Geiz (Mal. 1, 6—8. 13. Pr. 5, 1—6) kommen konnte und in allweg ein Herz mit Falschheit voraussetzte, das mit Gott umspringen zu können meint wie mit Menschen, will Gott selbst von Rechts wegen ahnden, 5 Mo. 23, 21 ff. vgl. Ps. 50, 14. Spr. 20, 25.*) Für diejenigen Personen jedoch, welche in einem natürlichen Abhängigkeitsverhältnis zu andern stehen, wie die Tochter zum Vater, so lange sie noch daheim lebt, und die Ehefrau zum Mann, macht das Gesetz gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Gültigkeit oder Verbindlichkeit des Gelübdes für die Gelobenden (4 Mo. 30):**) schweigt der Vater oder der Mann zu dem vor seinen Ohren ausgesprochenen Gelübde der Tochter oder Frau, so gilt es und verbindet die Gelobende wie auch den Hausvater unlöslich; erhebt er aber Einsprache, was jedoch sofort geschehen mußte, so war sie entbunden.

2) Der gewöhnliche Gegenstand eines Gelübdes war ein Opfer, daher im Gesetz als eine besondere Opfergattung die Gelübdeopfer erwähnt werden (3 Mo. 7, 11 ff.). Selbstverständlich wurde das Gelübdeopfer erst dargebracht, nachdem die erbetene Wohlthat, deren Bedürfnis das Gelübde hervorrief, wirklich erlangt war (S. 167). Dieses Gelübdeopfer haben wir uns als den eigentlichen Kern zu denken, so daß bei jedweder Art von Gelübden das Opfer das Erste und Ständige war, wozu noch anderes hinzukommen konnte, aber nicht mußte. Das Gesetz sagt nicht viel darüber, weil über eine allbekannte Sache nicht mehr viel zu sagen war; so erwähnt es ja auch die Beschneidung nur im Vorbeigehen. Dagegen gibt es 3 Mo. 27, 1 ff. 4 Mo. 6, 1 ff. genaue Bestimmungen, wie es zu halten sei bei „sonderlichen", d. i. außerordentlichen

*) „Es ist dem Menschen ein Strick, sich mit Heiligem übereilen und erst nach dem Geloben überlegen."

**) Durch das ganze Kap. hindurch gehen die 2 Arten des Gelobens, das eigentliche Gelübde im Sinn dieses § und „Verbdnis„ oder ‚Eid sich zu verbinden' = Entsagungsgelübde (s. bes. 14) § 50.

Gelübden. Gegenstände des Gelobens konnten nämlich außer dem Opfer (dem nach erlangter Erhörung eigens zu veranstaltenden Dankopfergottesdienst, Ps. 116, 18) auch noch sein: Personen, die eigene oder Angehörige, Vieh, Häuser und Grundstücke, 3 Mo. 27, 2—25; die menschlichen Personen nun sollten und sämtliche andere Gegenstände konnten gelöst werden, mit Ausnahme der opferfähigen Tiere, diese mußten auf den Altar. Verwehrt waren für das Geloben die Erstgeburten, ferner die durch den Bann dem Herrn geweihten Personen, sowie die Zehnten (V. 26 ff.); denn dies Alles gehörte schon vorher dem Herrn und mußte ihm gesetzlich gegeben werden.

§ 50. Die Entsagungsgelübde; der Nasir.

1) Außer den Gelobungen oder Versprechungen gab es auch Ablobungen oder Entsagungsgelübde, das „sonderliche Gelübde eines Nasir", 4 Mo. 6. Dasselbe bestand nach der vom Gesetz ihm gegebenen Regelung (ohne Zweifel fand Mose diese Art von Gelübden schon vor) darin, daß ein Israelite, gleichviel ob Mann oder Weib, sich Jehovah für eine bestimmte Zeit*) als nazir, d. i. Abgesonderter, weihte und während dieser Zeit sich alles starken Getränks und überhaupt alles dessen, was vom Weinstock kommt, der frischen wie der getrockneten Weinbeeren, des Weinmostes, Weinessigs, selbst alles dessen, was aus den Kernen und Hülsen der Trauben bereitet werden konnte, enthielt; ferner während der Dauer seiner Weihezeit kein Schermesser auf sein Haupt kommen ließ, und jede Verunreinigung durch Leichen, selbst auch der nächsten Verwandten, vermied. Zog er sich aber dennoch unversehens eine solche Verunreinigung zu durch einen plötzlich in seiner Nähe eingetretenen Todesfall, so mußte er sein Haupthaar scheren, durch Darbringung von zwei Tauben als Sünd- und Brandopfer sich vom Priester sühnen und durch ein jähriges Lamm als Schuldopfer neu weihen lassen. Denn die

*) Nach den Rabbinen gewöhnlich 30 Tage. Beispiele von solchen Gelübden auf Lebenszeit s. Ri. 13, 5. 1 Sam. 1, 11. Luk. 1, 15.

bis dahin seit der Gelobung abgelaufene Zeit war durch die Störung des Gelübdes außer Geltung gesetzt und die ganze Weihezeit mußte von neuem durchgemacht werden.

War die Zeit des Gelübdes, deren Bestimmung das Gesetz dem freien Willen überließ, zu Ende gebracht, so hatte der Nasir ein weibliches Lamm als Sündopfer für die während der Gelübdezeit unwissentlich begangenen Sünden darzubringen, woran ordnungsmäßig die Darbringung eines männlichen Lammes als Brandopfer und eines Widders als Dankopfer unter eigentümlichen Gebräuchen sich anschloß. Das langgewachsene Haar wurde dem Nasir vor der Thüre des Heiligtums abgeschoren und in den Altarbrand des Widders geworfen; nach vollendetem Altaropfer wurde eine Opfermahlzeit gehalten: das Gelübde war nun gelöst und der Nasir durfte wieder Wein trinken.

2) Wie schon der Name Nasir, der Abgesonderte oder Geweihte anzeigt, besteht die Bedeutung dieses Gelübdes darin, daß es einesteils eine Absonderung von der Welt mit ihren Genüssen und Verunreinigungen, andernteils ein Stand des dem Herrn geweihten Lebens war. Die Enthaltung vom Weingenusse sollte nicht allein für sich selbst schon die Nüchternheit Leibes und der Seele und den hellen wachen Geist erhalten, der in allweg für den Dienst des Herrn unumgänglich nötig ist, sondern ist gewiß auch Sinnbild der Enthaltung von allen sonstigen sinnlichen Genüssen, die über das Maß des zum Leben Unentbehrlichen hinausgehen (Pred. 10, 17 ff.: die da essen zur rechten Zeit, zur Stärke und nicht zur Lust; Spr. 20, 1. 23, 29 ff. 31, 4 ff. Hos. 4, 11). Die Verunreinigung durch Tote war als die stärkste von einem, der sich in besonderem Sinn dem Herrn weihen wollte, selbstverständlich auch besonders zu meiden. Daß aber solche Enthaltung von Genüssen und solche sorgfältige Achtsamkeit, keine Todesunreinheit sich zuzuziehen, um des Herrn willen geübt werde, d. h. um ihm ungestörter und besser leben und dienen zu können (sie hätte ja auch irgendwelche andere Gründe haben können), hievon war das Wachsenlassen des Haares das sicht-

bare Zeichen*); darum mußte es auch bei dem Bruch des Gelübdes abgeschoren werden; darum wich auch mit dem abgeschnittenen Haar die übernatürliche Kraft Simsons, die eine Wirkung seines Weihestandes gewesen war. Was das Salböl auf dem Haupt des Priesters (3 Mo. 21, 12), was die goldene Platte an der Kopfbedeckung des Hohenpriesters (2 Mo. 29, 6) und das Diadem auf dem Haupte des Königs (2 Sa. 1, 10), das war das unbeschnittene Haar des Nasir: „die Weihe seines Gottes auf seinem Haupt", 4 Mo. 6, 7.**)

3) Ein naheliegender Gedanke ist die Vergleichung des Nasir-Gelübdes mit dem Mönchtum; näher besehen ist jedoch die Ähnlichkeit nicht sehr groß: denn gerade das Wesentliche im Mönchtum, die Weltflucht und Zurückgezogenheit von der menschlichen Gesellschaft findet sich beim Nasir nicht, und ebensowenig war seine Enthaltsamkeit ein Fasten und Kasteien des Leibes nach Mönchsart. Es bietet sich uns übrigens noch eine andere Vergleichung dar, und zwar auf altertest. Boden, nämlich mit dem Priestertum. Unverkennbar ist die Übereinstimmung zwischen dem Charakter des Nasir und dem des Priesters — hier wie dort, wenn auch in anderer Weise, eine Gottesweihe, ein Diadem auf dem Haupte, und hier wie dort, wenn auch in verschiedenem Grade, die Verpflichtung zur Enthaltung von Wein und allem Berauschenden (3 Mo. 10, 8 f.) und zur Vermeidung jedweder Verunreinigung an Toten (3 Mo. 21, 1 f. 11). Die Heiligkeit und Weihe zum Dienste Gottes, welche der Priester schon durch seine Geburt als Aaronite hatte, sucht der Nasir durch eigenes Streben zu erringen, sucht dahin zu gelangen, wozu das Volk berufen war, nämlich innerlich tüchtig zu werden, um ein

*) Das Abscheren des Haares gehörte bei den Juden zum gesetzlichen Anstande. Wer dasselbe wachsen ließ, gab dadurch eine thatsächliche Erklärung ab, daß er für die Zeit, da dies geschah, aus der Welt sich zurückziehe, um allein Gott leben zu können.

**) In allen angeführten Stellen ist im Hebr. dasselbe Wort neser gebraucht, das 4 Mo. 6, 7 steht und von Luther unrichtig „Gelübde" übersetzt ist; eigentlich: Weihe, dann: Zeichen der Weihe, Abzeichen des geweihten Standes (Diadem u. s. f.).

Königreich von Priestern darzustellen (2 Mo. 19, 6). Noch deutlicher wird dies durch die Stelle Amos 2, 11 f., wo als besondere göttliche Wohlthat die Erweckung von Nasiräern neben die von Propheten gestellt ist. Was die Propheten zumeist durch das Wort ihrer Predigt dem Volke sein sollten und konnten, wenn letzteres Ohr und Herz ihrer Lehre und Strafe öffnete, das sollten und konnten ihm die Nasiräer durch die stille Predigt ihres Wandels sein, diese wie jene in der Kraft des heiligen und heiligenden Geistes Gottes. Kurz zu sagen: Vorbilder eines himmlischen Sinnes in altest. Gewand; lebendige Exempel, wie man in der Welt sein könne, ohne von der Welt zu sein — das waren die Nasiräer. Ihr Stand war die altest. Vorstufe von dem, was Paulus Rö. 6, 12 f. 12, 1 f. und Petrus I. 2, 5. 9 von den aus der Welt ausgegangenen und doch in der Welt lebenden Christen sagen und fordern. Wem freilich der Sinn für diesen neutest. Stand, „sich dem Herrn verlobt zu tragen," abgeht, der wird auch im altest. Nasiräerstand wenig Sinn finden.

§ 51. Der Bann.

1) Der Bann, cherem, war eine eigene Art, Gott etwas in unwiderruflicher und unlösbarer Weise zu weihen, sei's durch freiwilliges Gelübde, sei's auf ein göttliches Gebot hin, dergestalt, daß die Menschen getötet, Vieh und Sachen aber dem Heiligtum für immer verfielen oder auch zur Ehre des Herrn vernichtet wurden, so Häuser oder ganze Städte, 3 Mo. 27, 28 f., wie Arad, 4 Mo. 21, 2; Sihon, 5 Mo. 2, 32 ff.; Midian, 4 Mo. 31. Jos. 6, 16 ff. 8, 21 ff. 11, 11 ff. Die völlige Vernichtung, von der übrigens immer das edle Metall ausgenommen war, das dem Heiligtum zufiel, wurde ohne Zweifel nur an der Habe von Götzendienern, Heiden oder abgöttischen Israeliten vollzogen, wurde wenigstens nur für die Strafvollstreckung an götzendienerischen Städten geboten, 5 Mo. 13, 13 ff. Hieraus folgt aber, daß der Bann als Gelübde nur über solche Personen verhängt werden konnte, die den Grundordnungen des Lebens hartnäckig widerstrebten, „die den Herrn,

den Gott Israels, hasseten," 5 Mo. 7, 10 u. 1 ff., und daß es dem einzelnen nicht freistand, nach eigenem Belieben eine Person dem Banne zu weihen; sonst hätte ja der Bann zur Befriedigung von Haß und Rachgier und zu Gewaltthat aller Art fürchterlich mißbraucht werden können, und das Gesetz würde sich selbst widersprechen, da es 2 Mo. 20, 13. 21. 12, 20 die Tötung eines Menschen, es sei denn als Strafvollzug durch die Obrigkeit, ausnahmslos zu einem todeswürdigen Verbrechen macht. In Übereinstimmung hiemit wird auch Vieh und Feld zu bannen dem Eigentümer nur in dem Falle gestattet gewesen sein, wenn dasselbe durch Götzendienst entweiht oder zu unheiligen Zwecken mißbraucht worden war. In allen von der Geschichte verzeichneten Fällen, wo ihn die Gemeinde oder die Obrigkeit vollzog, trägt der Bann den Charakter eines göttlichen Strafgerichtes — „des Herrn Rache zu üben" an seinen Verächtern und Widersachern, 4 Mo. 31 f. Jer. 25, 9. 8.

Anm. Auf eine Rechtfertigung der Israeliten wegen der Vollstreckung des Bannes an den Kanaanitern können wir uns hier nicht ausführlich einlassen; es genügt, daran zu erinnern, daß es völlig verkehrt ist, vom bloß menschlichen Rechtsstandpunkt aus die Frage dahin zu stellen, ob ein Volk berechtigt sein könne, ein anderes, von welchem es nie angefeindet war, mit Krieg zu überziehen, auszurotten und sich seines Landes zu bemächtigen? Schon der ehrwürdige J. J. Heß hat dagegen den Standpunkt geltend gemacht, auf welchen die ganze Geschichte der göttlichen Führungen Israels leite und wornach es auf folgende Fragen ankomme: 1) Hatten die Kanaaniter dies Schicksal verdient? 3 Mo. 18 ganz, bes. V. 24—30. 5 Mo. 7, 4. 12, 29—31. 18, 9—14. 20, 16—18 und 1 Mo. 15, 16. 2) Wem kam es zu, zu bestimmen, daß und wie und von wem das über sie Verhängte vollzogen werden sollte? 3) Was in ähnlichen Fällen durch schreckliche Naturereignisse oder unter Gottes Zulassung und Veranstaltung durch Menschen (Sanherib, Nebukadnezar, Attila, Muhammed, Napoleon) geschieht, die Gott erweckt hat über ein Volk, freilich meistens ohne daß die Rute oder Axt die Hand kennt, die sie führt, warum sollte das nicht eben so schicklich und würdig durch eigentlichen göttlichen Auftrag geschehen können? Ist doch die Sache selbst hier wie dort die gleiche, und der Unterschied ist nur der: hier ist das Werkzeug der göttlichen Gerichte seiner Berufung sich selbst bewußt, dort nicht, sondern folgt bloß eigener Gier nach Schätzen und Ruhm und hat eben darum erst recht eigentlich Schuld auf sich; Hab. 1.

Über den ersten Punkt sei noch folgendes bemerkt. Der reine Gottesglaube und seine sittlichen Ordnungen konnten inmitten eines scheußlichen Heidentums, das dennoch für die damalige Entwicklungsstufe der Menschheit etwas überaus Verführerisches hatte, nicht aufrecht erhalten werden ohne die Gewalt des Schwertes und unerbittliche Strenge. Wir haben uns zu vergegenwärtigen, daß manche wesentliche Stücke des heidnischen Kultus in Verbrechen bestanden, die auch bei uns noch mit dem Tode oder doch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet werden, daß aber letztere damals, noch dazu an ganzen Völkerschaften, selbstverständlicherweise nicht zu vollziehen war. Man denke sich den Haufen von Greueln, der sich an die massenweisen Menschenopfer anknüpfte, die Leichtigkeit, mit der man dabei insbesondere der irgendwie lästigen Kinder sich unter religiösen Zeremonien öffentlich entledigte. In den orientalischen Harems werden noch jetzt die meisten Kinder getötet. Der stumpf und herzlos gewordene Salomo gestattete, daß seine Weiber, Moabiterinnen an der Spitze, dies nach den Bräuchen ihrer Heimat thaten. Noch Lucian (180 n. Chr.) erzählt eine „besondere Art von Opfer", wie von den hohen Vorhallen des Tempels in Balbek manche Eltern ihre Kinder, in Säcke gesteckt, mit den Worten hinabstürzten: „Es sind nicht Kinder, sondern Rinder," weil nämlich auch die den Göttern geweihten Opfertiere dort hinabgestürzt wurden. — Man vergegenwärtige sich ferner die Zustände, welche bei der zum Gottesdienst gehörigen Wollust und Menschenverstümmelung, bei der gesetzlich gepflegten Hurerei nicht bloß der Götzendirnen und Götzenbuben (der „Geweihten", hebr. Kadesch oder Kedescha), sondern zu Zeiten auch sonst ehrbarer Frauen und Jungfrauen herauskommen mußten, wie das die Propheten oft mit dem Ausdruck tiefen Entsetzens schildern. Auf die Überzeugung, daß bei solchen Greueln, wenn man sie nicht bei Zeiten mit Feuer und Schwert ausrotte, am Ende „das Land alle seine Einwohner ausspeien müsse," gründete sich bei den altest. Gottesmännern die Verhängung des Cherem. — Wie man sich bei dieser Frage überhaupt stelle, hängt übrigens ganz davon ab, ob man eine göttliche Offenbarung in Israel glaubt oder nicht.

2) Etwas ganz anderes ist der Bann, wie er sich bei den späteren Juden ausbildete und immer noch von ihnen geübt wird und von der Synagoge in die Kirche herüberkam: die Exkommunikation, Nidduj oder Schematta genannt, die Ausschließung eines Juden von der gottesdienstlichen Versammlung und vom Umgang mit andern auf 4 Ellen Entfernung (Dauer 30 Tage), gewöhnlich in Folge von Ketzerei. Im Falle der Unbußfertigkeit trat dann der Cherem ein, völlige Aus-

stoßung aus der Gemeinde unter furchtbaren Flüchen und Anwünschung alles möglichen Unheils. Dieser Bann ist in Joh. 9, 22. 12, 42. 16, 2. Lu. 6, 22 gemeint und hat wahrscheinlich in Esra 10, 8 seinen Ursprung.

§ 52. Das Fasten.

Zu den vom Gesetze geregelten religiösen Übungen gehörte auch das Fasten als Enthaltung von aller Speise von einem Abend bis zum andern. Bezeichnend für den Geist der altest. Religion und ein Beweis, wie sie bei aller Strenge und tiefem Ernst doch völlig fern war von finsterem und sauertöpfischem Wesen (Jes. 58, 5. Mt. 6, 17) und von Selbstquälerei, ist es, daß nur ein einziges öffentliches Fasten, am großen Versöhnungstage (10. Tisri) vom Gesetze geboten war, 3 Mo. 16, 29. 31. 23, 27. 29. 32. 4 Mo. 29, 7. Der Gesetzes-Ausdruck für Fasten lautet: seine Seele beugen oder demütigen, wozu freilich noch mehr gehörte als bloße leibliche Enthaltung von Speise. Der Bedeutung dieses Tages war die Vorschrift des Fastens vollkommen angemessen, als natürlicher Ausdruck bußfertiger Demütigung vor dem Herrn; Christus selbst gebraucht Mt. 9, 15 für Fasten geradezu den Ausdruck: Leidtragen, und bezeichnet damit das innere Wesen der äußerlichen Übung. Später, während der babylonischen Gefangenschaft, wurden 4 weitere jährliche Fasttage eingeführt (Sach. 7, 3. 8, 19), die Gedenktage der begonnenen Belagerung im 10. Monat, der Eroberung im 4. Monat, und der Einäscherung Jerusalems im 5. Monat, sowie die Ermordung Gedalja's im 7. Monat (2 Kö. 25, 1. Jer. 39, 1. — Jer. 39, 2. 52, 6 f. 12 f. — 2 Kö. 25, 25 f. Jer. 41, 1 ff.). Dieser Vermehrung der öffentlichen Fasttage wurde aber keineswegs die göttliche Genehmigung erteilt, vielmehr derselben aller Wert in Gottes Augen abgesprochen, als einer selbst erwählten Gottesdienstlichkeit, mit der die Juden anfänglich doch nur ihrem natürlichen Schmerz nachhängen wollten, und die vollends mit den Jahren ein äußerliches Werk ohne innere Wahrheit wurde, wovon man sich aus den herrlichen Abschnitten Jes. 58 und

Sach. 7 u. 8 sattsam überzeugen kann. Denn von Speise und Trank sich zu enthalten, kommt den Menschen nicht so sauer an, trägt aber zu seiner gründlichen Besserung auch nicht so viel aus, als einer Vorteilhaftigkeit, Unbarmherzigkeit absagen, eine Gelegenheit sich zu rächen vorbeilassen u. dgl.

Im übrigen überläßt das Gesetz das Fasten ganz dem freien Willen und eigenen Antrieb des einzelnen; an Gelegenheiten dazu fehlt es ohnehin keinem bei dem mannigfaltigen Druck, mit dem sich das Leben und die eigene Sünde auf Gemüt und Gewissen des Menschen legt, und das A. T. berichtet von vielen Exempeln des religiösen Fastens, 1 Sa. 1, 7. Ps. 35, 13. 2 Sa. 12, 16. 1 Kö. 21, 27. Esra 10, 6, sowie auch von obrigkeitlicher Anordnung außerordentlicher Fasttage bei großen Landesunfällen, Ri. 20, 26. 1 Sa. 7, 5 f. 31, 13. Joel 1, 13 ff. u. a. Mit dem Aufkommen des pharisäischen Geistes wurde das Fasten viel häufiger und zwar als ein verdienstliches Werk, und zur Zeit Christi war es strenge pharisäische Satzung regelmäßig am 2. und 5. Wochentage zu fasten, Mt. 9, 14. Lu. 18, 12.

§ 53. Gebet und Segen.

Auffallend muß es erscheinen, daß die gesetzlichen Verordnungen über den Hergang des öffentl. Gottesdienstes und ebenso die denselben gelegentlich beschreibenden Geschichtserzählungen des A. T.s des Gebetes als eines selbstständigen, nie fehlenden Bestandteils im öffentlichen Gottesdienst so gut wie gar keine Erwähnung thun. Gefehlt hat aber das Gebet nicht; zunächst war es im Symbol vorhanden (S. 55); nur waren keine bestimmten Formeln für dasselbe vorgeschrieben. Mit den Opfern verbanden schon die Patriarchen die betende Anrufung des göttlichen Namens, 1 Mo. 12, 8. 26, 5, wie auch die Heiden beim Opfer stets beteten, und es läßt sich gar nicht anders denken, als daß das Opfergebet durch alle Zeiten hindurch sich erhalten habe: ohne begleitendes Gebet in Bitte, Dank, Anbetung muß das Opfer notwendig zum äußerlichsten Werk, zur bloßen Viehschlächterei und Fleisch-

braten herabsinken; ohne Gebet als regelmäßiges Stück des Gottesdienstes hätte sich auch in dem weisheitreichen Herzen eines Salomo der tiefe und weitaussehende Gedanke, des Herrn Tempel vorzugsweise als Bethaus für alle Völker anzuschauen, nicht gebildet (S. 82 f.). Etliche Spuren von Gebeten bei der öffentl. Gottesverehrung finden sich in 3 Mo. 16, 21; das Sündenbekenntnis am Versöhnungstage, und 5 Mo. 26, 5 ff. 13 ff. die Gebete bei Darbringung der Erstlinge (S. 185). Dagegen war die auch in den christlichen Gottesdienst übergangene Formel des priesterlichen Segens vorgeschrieben, 4 Mo. 6, 22 ff., der nach jedem Morgen- und Abendopfer vom Priester mit aufgehobenen Händen (3 M. 9, 22) über das im Vorhof befindliche Volk gesprochen und von der Gemeinde mit Amen beantwortet wurde, Ne. 8, 6. 1 Chr. 17, 36. Lu. 1, 22.

Das Äußerliche beim Gebet anlangend, waren die Geberden des Betenden verschieden, wie sie es noch sind bei jedem, der ernstlich betet, je nach der Gemütsverfassung: das Gebet wurde stehend verrichtet, 1 Sa. 1, 26, oder knieend, 1 Kö. 8, 54. Jes. 45, 23. 2 Chr. 6, 13. 7, 3. Esra 9, 5, oder mit dem ganzen Körper auf der Erde liegend, 1 Mo. 24, 26. 2 Chr. 29, 28 ff. Da. 9, 20. Die Hände erhob man und breitete sie aus gen Himmel im Loben wie im Flehen. Das bei uns übliche Falten der Hände ist eine erst vom 5. Jahrh. n. Chr. an nachweisbare deutsche Sitte und war ursprünglich Geberde der Unterwerfung und Huldigung (auch bei den alten Indern)*). Man wendete sich beim Gebet in der Richtung gegen den Tempel, die hl. Stadt, das hl. Land (1 Kö. 8, 42. 44. 48. Ps. 28, 2, Da. 6, 11; dagg. Joh. 4, 21).

Bald nach dem Exil, wo nicht schon früher (Da. 6, 10. Ps. 55, 18) bildeten sich für die besondere Gebetsübung die drei Zeiten, des Morgens um die 3. Stunde zur Zeit des Morgenopfers, mittags um die 6. St. und nachmittags um

*) Aus dem lebendigen Bewußtsein dieser ursprünglichen Bedeutung der Sitte heraus hat Luther, wiewohl die hebr. Worte nicht richtig verstehend, Jes. 11, 14 übersetzt: Edom und Moab werden die Hände gegen sie falten, d. h. sich ihnen unterwerfen.

die 9. St. zur Zeit des Abendopfers, wie wir sie Ap. 10, 9. 30. 3, 1 finden. Uralt ist gewiß auch das Tischgebet; denn es drängt sich als natürliche Pflicht jedem Gottesfürchtigen von selber auf.

---

4. Abschnitt. Die Zeiten des Gottesdienstes.

I. Der bürgerliche und kirchliche Kalender.

§ 54. Die israelitische Zeitrechnung.

Wie sämtlichen Völkern des Altertums, so diente auch den Israeliten der Mond als Zeitmesser, nach welchem Tage, Wochen und Jahre berechnet wurden, da die Veränderungen dieses Gestirns und die Regelmäßigkeit derselben so auffällig sind und ihre Beobachtung zugleich sehr einfach ist und ohne besondere Hilfsmittel und verwickelte Berechnungen angestellt werden kann. Vgl. 1 Mo. 1, 14 f. mit Ps. 104, 19: Er machte den Mond, die Zeiten darnach zu bestimmen. Sir. 43, 6—8. Schon die hebr. Wörter für Monat (Mond und Neumond) zeigen, daß die Israeliten die Monate nach dem Lauf des Mondes bestimmten.

Den bürgerlichen Tag rechneten die Hebräer wie alle nach dem Mondlauf einteilenden Völker, als Araber, Griechen, Gallier, Germanen, vom Sonnenuntergang bis wieder dahin, 3 Mo. 23, 32. Darnach ist Joh. 4, 52: „gestern um die 7. Stunde," einfach zu verstehen: nachmittags um 1 Uhr; so konnte und mußte nach jüdischer Rechnung am Abend desselben Tages (Tag in unserem Sinn) nach Sonnenuntergang gesagt werden. Die Einteilung des natürlichen Tages (im Unterschied von der Nacht), vom Aufgang der Morgenröte bis zum Sichtbarwerden der Sterne (Ne. 4, 21, hebr. 15), in zwölf Stunden von verschiedener Länge in den verschiedenen Jahreszeiten, scheinen die Juden im Exil von den Babyloniern angenommen

zu haben, die in diesem Stück auch die Lehrmeister der Griechen geworden waren. Aus Babylon stammte ohne Zweifel auch der „Zeiger des Ahas" 2 Kö. 20, 9 ff. Jes. 38, 7 ff. Diese Sonnenuhr war entweder eine Scheibe mit Sonnenzeiger, und „Stufe" wäre dann so viel als „Grad"; oder ein Obelisk auf abgestufter viereckiger oder runder Erhöhung, welcher den Schatten seiner Spitze Mittags auf die oberste, morgens und abends auf die unterste Stufe der einen oder anderen Seite warf und so als Stundenmesser diente. Die Alten hatten ohnehin mancherlei Sonnenuhren. — Im N. T. finden wir diese Stundenteilung in Joh. 11, 9. Ap. 2, 15. 3, 1. Die Nacht teilte man früher in zwei Hälften (Mitternacht 2 Mo. 12, 29) oder in drei Nachtwachen, d. h. Zeitabschnitte, nach deren Verfluß die Wachen im Tempel und sonst abgelöst wurden (Klagl. J. 2, 19. Ri. 7, 19. 2 Mo. 14, 24), zu Christi Zeit aber in vier (Mk. 13, 35. Ap. 12, 3 f. Mt. 14, 25). Furrer (Wanderungen durch Palästina 1865) bemerkt: „An manchen Orten des hl. Landes fiel mir das frühe Krähen des Hahns auf, 3—4 Stunden vor Tagesanbruch: erst seitdem ist mir jene Zeiteinteilung klar, von der Christus im Ev. Marci redet: wachet, denn ihr wisset nicht, wann der Herr des Hauses kommt, ob am Abend oder zu Mitternacht oder um den Hahnenschrei oder des Morgens; so oft fühlte ich bei dem jetzigen Bauernvolke den warmen Puls des althebräischen Lebens wieder." — In der Erzählung des Matthäus (28, 1) von den Weibern, die am Sonntag in früher Morgendämmerung zum Grabe Jesu kamen, ist der Ausdruck unserer Bibelübersetzung unverständlich; nach dem Grundtext muß es heißen: Als die Woche um war und es der Morgendämmerung des ersten Wochentages zuging.

Der nächstgrößere Zeitabschnitt, die siebentägige Woche, eigentlich Tagsiebend (schabua von scheba, sieben), ist eine alte hebräische Einrichtung; den Ägyptern und Griechen, die eine 10tägige, — ebenso wie den Römern (vor Christus), die eine 8tägige Woche hatten, war sie überhaupt unbekannt und zu den Arabern ist sie erst durch die Juden gekommen. Eigentlich ist die 7tägige Woche, soviel wir bis jetzt wissen, eine alt-

babylonische Einrichtung, welche die Hebräer von ihrem Aufenthalte in Süd-Babylonien, zu Ur-Kasdim (1 Mo. 11, 28) mitbrachten. Die einzelnen Tage wurden bei den Israeliten bloß gezählt, nicht wie bei den Ägyptern und Babyloniern (bei diesen nach Sonne, Mond und den Planeten) benannt; (Mt. 28, 1. Ap. 20, 7, n. d. Griech.: „am (Abend des) ersten Tag(es) der Woche") *); den Schluß der Woche bildete der Sabbat.

Vier Wochen bildeten einen Monat (jērach u. chōdesch, der Mond heißt jarēach, der Neumond chōdesch). Genauer rechnete man aber je nach dem Erscheinen des Neumondes teils 29, teils 30 volle Tage auf den Monat. In der vorexilischen Zeit wurden sie einfach als erster, zweiter, dritter u. s. f. gezählt, nur ausnahmsweise benannt, und auch in den nachexilischen Schriften des A. T.s blieb jene bloße Numerierung vorherrschend. Aus der älteren Zeit kommen folgende vier Monatsnamen vor; vom ersten: Abib, Ährenmonat, weil in ihm die Ähren reiften und die Fruchternte begann; vom zweiten: Siv (Ziv), Blütenmonat; vom siebenten: Ethanim, Monat der immer fließenden Bäche oder Flüsse, d. i. der Monat, wo nur noch die nie versiegenden Bäche Wasser geben, was man an dem Wallfahrtsfeste dieses Monats am meisten bemerken mußte; vom achten: Bul, wie er auch bei den Phöniziern hieß, wahrscheinlich Gewächsmonat, d. h. der Monat, wo nach der Sommerdürre, nach Ernte und Herbst unter den ersten Regen (des Novembers) das Land sein Gewächs neu aufsprossen läßt und neuen Ertrag (jebûl) in Aussicht stellt. Man sieht schon aus der allgemeinen, an Naturerscheinungen sich anschließenden Bedeutung dieser Monatsnamen, daß sie nicht eigentlich zum Mondsjahr gehörten, und wie sie mit den Mondmonaten sich nicht deckten, so finden wir sie auch nie zur kalendarischen Bestimmung des Monatstages, sondern nur zur ungefähren Bestimmung der Jahreszeit verwendet. — Die in den späteren Büchern vorkommenden Monatsnamen sind:

*) Schon 3 Mo. 23, 15 vgl. 5 Mo. 16, 9 wird schabbattôt = Wochen gebraucht, und so bedeutet im N. T. der Plural sabbatta oft „die Woche," in Mk. 16, 9. Lu. 18, 12 auch der Sing. sabbaton.

1. Nisan.*)	5. Ab.	9. Kisleu.
2. Ijjar.	6. Elul.	10. Tebeth.
3. Sivan.	7. Tischri.	11. Schebat.
4. Thammuz.	8. Marcheschwan.	12. Adar.
		(13. ve Adar.)

Diese Namen (von denen der 8. übrigens nicht im A. T. vorkommt, wohl aber bei Josephus Altert. 3, 3) sind assyrisch-babylonischen Ursprungs und finden sich alle 13 auf einer in Ninive gefundenen Monatstafel verzeichnet. Nach dem Talmud haben die heimkehrenden Juden dieselben aus Babel mitgebracht.

Das Jahr hat seinen Namen schanah von der regelmäßigen Wiederkehr der Jahreszeiten (vgl. griech. eniautos, lat. annus = der in sich geschlossene Zeitkreis). Es war ein Mondsjahr von 354 Tagen (8 St. 48 M. 38 Sk.), aus 12 Monaten bestehend, und begann zufolge der Verordnung 2 Mo. 12, 2 mit dem Ährenmonat (Abib, Nisan), in welchem Israel aus Ägypten gezogen war und nach welchem als dem ersten die übrigen Monate gezählt wurden, 3 Mo. 23, 5. 24. 25, 9. 4 Mo. 9, 11. 2 Kö. 25, 8. Jer. 36, 22. 39, 2. Esth. 3, 7. Die Abweichung vom Sonnenjahr, das dem Mose von Ägypten her bekannt sein mußte, wurde dadurch berichtigt, daß man nach je 2, gewöhnlich 3 Jahren einen Monat einschaltete und so die allmählich gestörte Zusammenstimmung der drei großen Feste mit den Hauptabschnitten des Wirtschaftsjahres (Getreideernte und Weinlese) wieder herstellte. Diese Ausgleichung mit dem Sonnenjahr geschah auf eine sehr einfache Weise, bei der die große Verwirrung nicht einreißen konnte, in welche z. B. die Griechen noch in des Perikles Zeit († 429 v. Chr.) mit ihrer Jahresrechnung gerieten, und ebenso die Römer (das Jahr 46 v. Chr. das sogen. Konfusionsjahr). Gegen Ende des 12. Monats nämlich konnte man schon wissen, ob die Gerste in 14 Tagen zum Schneiden reif sein werde oder nicht, um auf den 15. des folgenden (ersten) Monats, das Fest der

*) Vom Neumond unseres April an; s. irgend welchen unserer Kalender.

ungesäuerten Brote, die Erstlingsgarbe darbringen zu können. War dies nicht der Fall, so wurde am Neumondstage noch einmal der letzte Monat ausgerufen, man verlängerte das Jahr um einen 13. Monat. — Mit der vorhingenannten gesetzlichen Anordnung 2 Mo. 12, 2 wurde offenbar ein Gegensatz gegen einen anderen Jahresanfang gemacht, und zwar gegen den im Herbst. Im Gesetze selbst wird das Jahr in mehreren Stellen von Herbst zu Herbst gerechnet; so wird das Laubhüttenfest nach 2 Mo. 23, 16 „im Ausgang des Jahrs" und nach 34, 22 „wenn das Jahr um ist", oder wörtlich „beim Umlauf des Jahrs" gefeiert; nach 3 Mo. 25, 9 würde der Beginn des Jobeljahrs am Versöhnungstage (dem 10. des 7. Monats) durch Posaunenblasen angekündigt; vgl. noch Jes. 37, 30, welche Stelle als im Herbst geredet zu denken ist. Hiernach haben die meisten Rabbinen und viele christliche Gelehrte zwischen einem kirchlichen und einem bürgerlichen Jahr bei den Israeliten unterschieden. Und allerdings nach obigen Stellen ist soviel sicher, daß schon die alten Israeliten bei Zeitbestimmungen, die sich auf die Landwirtschaft bezogen, das Jahr von Herbst zu Herbst zu rechnen pflegten. So viel ist aber auch sicher, daß die eigentliche Kalenderrechnung mit Herbst-Jahresanfang und namentlich die Feier des 1. Tischri (des Neumonds des 7. Monats) als Neujahrsfest erst eine nachexilische Einrichtung ist.

§ 55. Der tägliche Gottesdienst.

Als des Herrn Eigentumsvolk und Priestervolk, bei dem diese Namen Wahrheit und Lebensernst werden sollten, soweit dies überhaupt unter der altest. Haushaltung möglich war, konnte Israel nicht mit einem nur von Zeit zu Zeit wiederkehrenden öffentlichen Gottesdienst sich begnügen, sondern es mußte täglichen Gottesdienst thun durch die von Gott bestellten Mittelspersonen: Jehova ist beständig inmitten seines Volkes, und seine stete Gegenwart erheischt auch beständigen Dienst; Israel ist Gottes und gehört nicht einen einigen Tag selbst, 2 Mo. 29, 38—46. 4 Mo. 28, 3—8; V. 9 ff. u.

Kap. 29 geben eine übersichtliche Zusammenstellung sämmtlicher öffentlichen Gottesdienste.

Jeden Morgen und Abend, am Sabbat und an Festtagen wie an gewöhnlichen Tagen, wurde ein jähriges Lamm als Brandopfer und dazu je 1/10 Epha Weißmehl mit feinem Öl als Speisopfer und 1/4 Hin Wein als Trankopfer geopfert. Außerdem wurde das hl. Räuchwerk auf dem goldenen Altar angezündet und abends die sieben Lampen des Leuchters, 2 Mo. 30, 7 f. nach dem Morgen- und Abendopfer aber der Segen gesprochen. Seit der Zeit, da David beim Heiligtum Gesang und Musik eingeführt, wurden beim täglichen Opfer von den Leviten Psalmen mit Musikbegleitung gesungen.

§ 56. Die besonderen Gottesdienst- und Festzeiten.

Der tägliche Gottesdienst am Heiligtum wurde im Namen der Gemeinde und für sie durch die verordneten Priester und und Leviten besorgt; persönlichen Anteil nahmen an demselben in der Regel nur wenige, die entweder in der Nähe wohnten oder durch besondere Veranlassungen dahin geführt wurden (S. 134 f.); es bestand ja auch keine gesetzliche Verpflichtung dazu, wogegen freilich alle religiös gesinnten Israeliten mehr und mehr zur geistigen Anteilnahme durch Gebet um die Zeit des Morgen- und Abendopfers sich verpflichtet fühlten (S. 221 f.).*) Deshalb war es nötig, daß für den Gottesdienst der Gemeinde als solcher noch besondere Zeiten ausgehoben wurden, deren Einhaltung für alle Gemeindeangehörige gesetzliche Pflicht war. Diese besonderen Zeiten zerfallen in zwei harmonisch gegliederte Kreise, von denen der zweite in den ersten gleichsam hineingebaut ist. Die Grundlage und den

*) Nach der jüdischen Überlieferung wurde die Gemeinde beim täglichen Gottesdienst durch 24 Abgeordnete aus ihrer Mitte, die sogen. Standmänner (ansche ha-maamâd, viri stationis) vertreten, welche abwechselnd mit der jedesmaligen Priester- und Levitenklasse nach Jerusalem hinaufzogen, eine Woche dem täglichen Opfer anstatt der Gemeinde anwohnten, daher dem Opfertier im Namen der Gemeinde die Hände auflegten, während ihrer Station vier Tage in der Woche fasteten und unter einem besonderen Vorsteher standen.

Mittelpunkt der gesamten Ordnung heiliger Zeiten bildet der Wochen-Sabbat. Um diesen herum als um das lebendige Herz des Ganzen legen sich in ebenmäßigem und großartigem Fortschritt nach der durch den Sabbattag geheiligten Siebenzahl drei immer weiter ausgreifende Ringe, mit denen der eine Grundgedanke des Sabbats auch immer größere und entferntere Lebensgebiete in den Bereich seiner Segenskraft zieht. Über die einfachen Wochensabbate hinaus entsteht ein Sabbat-Monat, welcher als der siebente des Jahrs zugleich alle übrigen jährlichen Feste, d. i. größeren Sabbate, ebenso nach sich bestimmt, wie die Wochentage vom Sabbat als dem höheren, heiligen Tage abhängen. Über die Sabbat-Monate hinaus bildet sich weiter ein Sabbat-Jahr, welches von einem bestimmten Anfangsjahre aus als das je siebente wiederkehrt, so daß von ihm aller Jahre Lauf gezählt und berechnet werden kann. Und über das Sabbatjahr hinaus schließt endlich ein großes Sabbatjahr als das 7. Sabbatjahr (gezählt aber vielmehr als das 50. Jahr) im weitesten Kreise die ganze Reihe ab, so daß sich zuletzt immer ein halbes Jahrhundert an das andere knüpft.

In diese nach der Siebenzahl sich erweiternde Reihenfolge hl. Zeiten ist der Kreislauf der übrigen, dem Gedächtnis der großen Thaten Gottes geweihten Jahresfeste eingeordnet. Auch hier kehrt die hl. Siebenzahl wieder: zwei der Feste, Passah und Laubhütten, wurden je 7 Tage lang gefeiert, das mittlere, Pfingsten, fiel 7 mal 7 Tage nach dem ersten, das dritte in den 7. Monat. Nach 2 Mo. 23, 14—17 u. 5 Mo. 16 sind es drei: 1) das Fest der ungesäuerten Brote, Mazzot, oder das Passah, 2) das Fest der Erstlingsernte, auch Wochenfest genannt, und 3) das Laubhüttenfest mit einem Tag Nachfeier. Man wollte neuerdings sämtliche Jahresfeste in zwei Festkreise einteilen, von denen jeder aus einer eintägigen Vorfeier, siebentägigem Hauptfest und eintägiger Nachfeier bestanden hätte: 1) Passah als Vorfeier zu dem unmittelbar sich anschließenden 7tägigen Mazzotfest, und als Nachfeier nach 50 Tagen das Wochenfest, und 2) im 7. Monat als Vorfeier der Ver-

söhnungstag, 5 Tage darauf das Laubhüttenfest mit unmittelbar anschließender eintägiger Nachfeier. Allein sofort muß jeder die Künstlichkeit dieser Einteilung fühlen, in der alle Ebenmäßigkeit fehlt: wie hinkt das Wochenfest so lahm hinter dem Mazzotfest drein, und zu welcher Unselbständigkeit wird der Versöhnungstag herabgedrückt! Und auf wen macht nicht die erste Anordnung der Festzeiten in den 2 Mo. 20—23 enthaltenen Grundrechten Israels den bestimmten Eindruck, daß drei selbständige Feste, Passah, Wochenfest und Laubhütten dort anbefohlen sind! Wir bleiben deshalb bei der althergebrachten Eintheilung.

Zur Übersicht über die Feier aller durch Opfer fügen wir eine Tabelle an nach 4 Mo. 28 f.

	L.	F.	W.	L.†	B.	h. V. R.*)
Wochentag . . .	2	.	.	.	.	.
Sabbat	2	.	.	2	.	*
Neumond	2	2	1	7	1	.
Mazzotfest:						
am 15. . . .	2	2	1	7	1	*
„ 16. . . .	2	2	1	7	1	.
„ 17. . . .	2	2	1	7	1	.
„ 18. . . .	2	2	1	7	1	.
„ 19. . . .	2	2	1	7	1	.
„ 20. . . .	2	2	1	7	1	.
„ 21. . . .	2	2	1	7	1	*
Wochenfest . . .	2	2	1	7	1	*
Posaunentag . . .	2	1	1	7	1	*
Versöhnungstag . .	2	1	1	7	1+1	*
Laubhütten:						
am 15. . . .	2	13	2	14	1	*
„ 16. . . .	2	12	2	14	1	.
„ 17. . . .	2	11	2	14	1	.

*) L. = Lämmer, tägliches Opfer, auch an Sabbat- und Festtagen; F. = Farren; W. = Widder; L.† = Lämmer zum eigentlichen Festopfer; B. = Böcke; h. V. R. = heilige Versammlung und Sabbatruhe.

	L.	F.	W.	L.†	B.	h. V. R.
Laubhütten:						
am 18. . . .	2	10	2	14	1	.
„ 19. . . .	2	9	2	14	1	.
„ 20. . . .	2	8	2	14	1	.
„ 21. . . .	2	7	2	14	1	.
Schluß 22. . . .	2	1	1	7	1	*

II. Die Sabbat-Kreise.

§ 57. Der Wochensabbat.

1) Der letzte von den sieben Wochentagen wurde als heiliger Tag ausgesondert und zum Ruhe- oder Feiertag bestimmt, daher er den Namen Sabbat, d. i. eigentlich der Feierer, der feiernde und ganz stille Tag, führt. Die alten Babylonier hielten zwar auch den siebenten Wochentag (den 7., 14., 21., 28. jedes Monats) als den Tag, da keine Arbeit gethan und kein Opfer dargebracht werden sollte, aber nicht zunächst um dem Bedürfnis der Ruhe gerecht zu werden, sondern weil dieser Tag als „böser Tag" galt. Wohl wird dieser Tag, da man kein Geschäft verrichten sollte, zugleich auch als sabbatuv, d. i. als „(Tag) der Ruhe" bezeichnet und dieses Wort ausdrücklich durch „Tag der Ruhe des Herzens" mittelst anderer Wörter erläutert. Aber es ist auch durch die neuesten Untersuchungen noch gar nicht aufgeklärt, wie dieser letztere Ausdruck „Tag der Ruhe des Herzens" mit der Geltung des je siebenten Tages als Unglückstag zusammenzureimen ist. Bei den Israeliten ist die Sabbatordnung schon äußerlich eine andere geworden: sie ließen den 7. Tag ohne Rücksicht auf das Monatsdatum und abgelöst von der Basis der Ordnung des Naturlaufs Sabbat sein; und das ist eine jedenfalls nicht erst nachmosaische Veränderung; nach ihrem Wegzug aus Babylonien haben sie als Nomaden an dem Zusammenfallen des 1. Wochentags mit dem 1. Monatstag wie überhaupt an einer festen Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse wenig Interesse gehabt. Vollends

aber das Wesen des Sabbats ist bei den Israeliten ein ganz anderes als bei den Babyloniern. — Der Sabbat der Israeliten war den heidnischen Völkern eine höchst auffällige Erscheinung; noch ein Tacitus hist. V, 4 hielt sich darüber auf, und suchte den Grund dieser Einrichtung sowie des darauf sich gründenden Sabbatjahres vorzüglich in dem „Reiz des süßen Nichtsthuns" neben andern nichtigen Vermutungen, in denen er sich erging.

Der Sabbat ist eine erst durch Mose getroffene Einrichtung; daß er schon in vormosaischer Zeit gefeiert worden sei, läßt sich mit nichts beweisen. Auch das „Gedenke des Sabbattags" in den zehn Geboten (2 Mo. 20, 8) will nicht an den Sabbat als alte Einrichtung erinnern, sondern fordert nur, des Sabbatgebotes stets eingedenk zu sein, und entspricht ganz dem Gebot: „halte", beobachte ꝛc. in 5 Mo. 5, 12. Auch Ezech. 20, 10 ff. u. Neh. 9, 14 zeugen für den mosaischen Ursprung des Sabbats. Andere nehmen an, die Heiligung des 7. Tages habe sich zugleich mit den Grundwahrheiten der echten Religion (Erschaffung der Welt ꝛc.) von den ersten Menschen durch die Geschlechter der Kinder Gottes herab auf Abraham und seine Nachkommen vererbt, nur ohne gesetzliche Nötigung und ohne genauere Bestimmungen über die Art und Weise der Heiligung des Ruhetages, wie es ja überhaupt bis zur Offenbarung am Sinai kein eigentliches Gesetz gab, Röm. 5, 13. — Die praktische Vorbereitung auf die Sabbatheiligung als ausnahmslos alle Israeliten bindende Religionspflicht machte sich aus Anlaß der Einsammlung des Manna, 2 Mo. 16, 22 f.

2) Die **Bedeutung** des Sabbats, über die immer noch die Ansichten sehr geteilt sind, ergibt sich am einfachsten, wenn man auf zwei Punkte vorzüglich acht hat: 1) auf die Art und Weise seiner Heiligung, und 2) auf den Grund, den das Gesetz für dieses durch alle Zeiten hindurch besonders eingeschärfte Gebot gibt. Abgesehen von der nachher zu besprechenden Feier des Sabbats durch besondere Opfer, die im Namen des Volkes an hl. Stätte dargebracht werden sollten, wird von jedem raeliten verlangt, daß er am 7. Tage **ruhe** oder feire

aller Arbeit, als da ist Pflügen und Ernten (2 Mo. 34, 21), Holzlesen (4 Mo. 15, 32 ff.), Feueranmachen zum Kochen und Backen (2 Mo. 35, 3, vgl. 16, 22 ff.), Lasttragen, Keltern, Waren versenden, Kaufen und Verkaufen (Jer. 17, 21. Amos 8, 5. Neh. 13, 15 ff.). Jedwede Art von werktäglicher Berufsverrichtung, ausgenommen die priesterliche, Mt. 12, 5. Joh. 7, 22 f., war mit Todesstrafe durch Steinigung bedroht. Ruhen sollte aber der Israelit nicht für sich selbst, um etwa in leeres Nichtsthun sich zu versenken (Jes. 58, 13) oder wüster wilder Freude sich zu überlassen: die Ruhe, heißt es im Gesetz von Anfang an, soll Jehova heilig sein, ihm gehören und ihm geheiligt sein. Der Sabbat ist ein dem Herrn heiliger, d. i. für ihn aus der Reihe der übrigen Tage ausgesonderter Tag. Israel ist des Herrn Eigentumsvolk, darum macht er den Anspruch, daß sein Volk nicht alle Tage für sich selbst und für die Welt lebt, sondern einen Tag der Woche als ganz ihm angehörig und ausschließlich ihm geweiht ansieht und hält. Und so ist dieser Tag wie die Beschneidung ein Zeichen des Bundes zwischen Jehova und seinem Volk, und die Sabbatordnung hat ihren Ursprung in dem Grundgedanken der ältest. Religion, daß Israel das erwählte Eigentumsvolk Jehovas sei. — Also darum soll der Mensch seinen Leib und Geist wöchentlich einmal von allen Lasten sowie von allem Treiben und Jagen des gewöhnlichen Lebens entladen, um desto reiner sich wieder in Gott zu sammeln und den besseren Teil seines Ichs in Gott neu zu stärken. Ist schon an sich der Wechsel von Bewegung und Ruhe im Wesen alles Geschaffenen begründet, und ist er desto wohlthuender und heilsamer, je geordneter er wiederkehrt, so soll hier durch die Sabbatruhe, nicht wie durch die Nacht und den Schlaf der leibliche, sondern durch einen heitern Tag freier Besinnung auf sich selbst und auf Gott, den Quell und das Ziel alles Lebens, herausgetreten aus dem veräußerlichenden Gewirre und Umtrieb des Alltagslebens der geistige Mensch immer wieder zu seiner rechten Ruhe und darin zu seiner wahren Stärkung kommen. „In dir ein edler Sklave ist, dem du die Freiheit schuldig bist."

3) Sehen wir aber auch noch auf den vom Gesetz angegebenen Grund des Sabbatgebots, so finden wir hier den Hinweis auf Gottes eigenes Ruhen am 7. Tage nach Vollendung des sechstägigen Schöpfungswerkes und auf den Segen, den Gott auf diesen 7. Tag gelegt. Damit ist zunächst gesagt, daß Israel als das auserwählte Eigentumsvolk auch seines Gottes Nachahmer sein und seine eigene Arbeits- und Ruhezeit in gleicher Weise einteilen solle wie er. Dieser Teil der Begründung des Sabbatgebotes, möchten wir sagen, war auf die Hartköpfigen, die Tollen und Thörichten im Volke berechnet, um derenwillen ja auch die Heiligung des Sabbats zu einem Zwangsgebot mit angehängten scharfen Drohungen gemacht werden mußte, während sie doch denselben als eine besondere Wohlthat ihres Gottes mit beiden Händen hätten ergreifen sollen. Den Stumpfsinnigen und Gedankenlosen ist nun einmal nicht anders beizukommen als durch Gebot und Zwang, und für sie ist es eine Wohlthat, wenn man sie nötigt.

Der Hauptnachdruck ist aber auf das Gesegnetsein des 7. Tages zu legen: „darum segnete der Herr den 7. Tag und heiligte ihn.“ Also weil es der besonders vom Herrn gesegnete Tag ist, und damit ihr auch Teil bekommet an diesem Segen, darum sollt ihr ihn heiligen durch Ruhen und Feiern. Welches ist aber dieser Segen? Er ist nichts anderes als die tiefinnerliche Erholung und das erquickende Wohlgefühl, das mit allem Ruhen verbunden ist, schon mit dem leiblichen nach angestrengter Arbeit, noch mehr aber mit dem Sammeln und Abgezogensein von dem ermattenden Getriebe der Alltagsarbeit, mit der Einkehr in sich selbst und in den inwendigen Lebensgrund — ein Nachhall von der Ruhe des Schöpfungssegens und ein mehr oder minder kräftiger Vorschmack davon, wie sanft einmal die Ruhe am großen Ziele der Vollendung thun und wie völlig diese alles Begehren und Verlangen stillen wird. Nach Vollendung seines Werkes ging Gott — in Schwachheit zu reden nach Menschenweise und mit 2 Mo. 31, 17 — wieder zurück in die Ruhe seiner Seligkeit, aus der er herausgetreten war. Mit dieser Vollendung war auch alles

Geschaffene selbst aus der äußeren und inneren Unruhe des gärenden und treibenden Werdens in die Ruhe des Seins, des Vollkommenseins in seinem Maß und seiner Art eingegangen; und Segenskräfte, Heils- und Friedenskräfte strömten nun erst recht über vom Schöpfer auf seine Werke, daß sie ihres Daseins in ungetrübter Freude froh waren, gesättigt vom göttlichen Wohlgefallen und durchdrungen von der wonnigen Empfindung, die allem, was vollkommen ist in seiner Art und seinem Lebenszweck entspricht, innewohnt. Etwas Anderes kann ich mir bei der Stelle 1 Mo. 1, 31 — 2, 3 nicht denken. An solcher Ruhe, solchem Befriedigt- und Gesättigtsein in Gott, das allem Geschaffenen als Ziel seiner Lebensentwicklung gesteckt ist, und in gewissem Grad schon vor dem Sündenfall auch wirklich beschert gewesen war — daran sollte Israel teilnehmen, soweit dies in der jetzigen Welt der Sünde und des Todes und auf der altest. Offenbarungsstufe überhaupt möglich war. Seines Lebens, seines Menschendaseins, seiner Menschenwürde, die auf der Gottes-Ebenbildlichkeit seiner Natur beruht, sollte der Israelit froh werden und eine Ahnung davon bekommen, wozu Gott ihn geschaffen. Darum mußte auch die Ruhe von der Arbeit jedwedem Menschen in Israels Grenzen, Sklaven und Fremdling, auch allem Vieh*) — also aller lebendigen Kreatur am Sabbat zu gute kommen, damit sie alle unter dem Druck und der Last der Erdenarbeit, die erst durch des Menschen Sünde und den dadurch verschuldeten Fluch so mühselig geworden, doch ihres Lebens wieder froh werden könnten, Mensch und Tier ein jedes nach seiner

*) In 2 Mo. 23, 12 (damit dein Ochs und Esel ruhen) und 5 Mo. 5, 14 (damit dein Knecht und deine Magd ruhen gleich wie du) ist ein Grund oder besser Zweck der Sabbatfeier angegeben, aber nicht der ganze, wie auch 2 Mo. 23, 11 nicht den ganzen Zweck der Einrichtung des Sabbatjahrs angibt. — Die Begründung des Sabbatgebotes in 5 Mo. 5, 15 ist nicht eine andere als in 2 Mo. 20, 9 f.; denn in ersterer Stelle wird mit den Worten: „darum hat dir der Herr dein Gott geboten, daß du den Sabbattag halten sollst", selbstverständlich nicht angegeben, worauf die Sabbatstiftung sich gründet, sondern was zur Beobachtung des Sabbats verpflichtet.

Weise. Insofern ist denn auch der Sabbat „ein Zeichen zwischen Jehova und seinem Volk", daran dieses reell nach seinem inwendigen Menschen erfahren soll, „daß er der Herr ist, der sie heiliget," d. h. sie dem Ziel, dazu sie als Menschen und besonders als das auserwählte Volk berufen sind, entgegenführt, 2 Mo. 31, 13. Ez. 20, 12. Durch Heiligung des Sabbats wird der Mensch selbst geheiligt, wird dem Göttlichen, das seines eigenen Wesens tiefster Grund und höchstes Ziel ist, näher gebracht, und er kann nicht in die Niederträchtigkeit derer herabsinken, die sich bloß trösten dieses guten Lebens und es preisen, wenn einer nach guten Tagen trachtet, der Scharrhansen und Bauchdiener, und derer, die in dumpfem, stumpfem Sinn Jahr aus Jahr ein eben den Karren der Werktagsarbeit ziehen. So zeigt sich recht eindrücklich und hell: der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht.

4) Nach dem Gesagten wird es kaum mehr nötig sein, noch besonders darauf hinzuweisen, welch eine reiche Quelle von sittlich-veredelnden und religiös-fördernden Kräften durch die Sabbatfeier dem israelitischen Volksleben geschenkt war. Die Sache redet für sich selbst. Die Israeliten verstanden aber auch im allgemeinen, was für eine Wohlthat ihnen ihr Gott mit dem S. erwiesen; der S. galt als ein fröhlicher Tag (Hos. 2, 11, hebr. 13. Am. 8, 10. Jer. 7, 34) und wurden vielfach Mahlzeiten an demselben gehalten, Lu. 14, 1. 12. Erst durch das Pharisäertum lagerte sich allmählich ein Geist peinlicher Ängstlichkeit über dem Sabbat. Hierher ist das pharisäische Fündlein des sogen. Sabbatweges zu rechnen, Ap. 1, 12. Mt. 24, 20. Aus dem Mißverstand der Stelle 2 Mo. 16, 27—30 bildete sich in der späteren Zeit das Verbot, am S. weiter zu gehen als die bis zum Heiligtum nötige Anzahl von Schritten hin und her, nämlich 2000 Ellen; denn so berechnete man die Entfernung der Stiftshütte vom äußersten Ende des Lagers der Israeliten. Vierzig weniger eins beträgt die Zahl der vom pharisäischen Kleinigkeitsgeist ausgeklügelten verbotenen Arbeiten, darunter Nr. 21: einen Knoten knüpfen, 22: einen Knoten auflösen, 39: etwas von einem öffentlichen Ort in ein Haus tragen,

Mt. 12, 2. 10. Joh. 5, 10; sogar: wem am S. die Zähne weh thun, der darf nicht Essig in den Mund nehmen; wer Hand oder Fuß verrenkt, darf sie nicht in kalt Wasser tauchen. Doch auch noch bis in die spätesten Zeiten hütete man sich immer, einen Fasten- oder Trauertag auf den S. zu verlegen (Judith 8, 6), eine Scheu, welche auch unter den Christen der ersten Jahrhunderte noch lebendig genug war. Daraus erhellt von selbst, wie verkehrt es ist, die Sabbatfeier als ein Entsagungsopfer (Verzicht auf Erwerb) in gleiche Linie mit dem Fasten und Gelübde zu stellen. Leute, die den S. in dieser Weise ansahen, denen das strenge Verbot jedweden Geschäftes um so härter und lästiger erschien, je mehr eben der S. durch den Zusammenfluß vieler müßigen Menschen die trefflichste Gelegenheit zum Handeln und Markten bot, solche Leute gab es allerdings schon in Israel genug, Am. 8, 5; aber man lese das göttliche Urteil über sie V. 7 ff., Jer. 17, 19—27.

5) Die öffentliche Feier des S. bestand in Darbringung von zwei Lämmern und entsprechenden Speis- und Trankopfern neben dem täglichen Brandopfer (4 Mo. 28, 9 f.) und in Auflegung frischer Schaubrote auf dem goldenen Tisch im Heiligen. Am Sabbatopfergottesdienst mußte die Gemeinde Anteil nehmen; heilige Versammlung war vorgeschrieben, zum Anbeten vor dem Herrn, und mit der Zeit kam auch Erbauung in Gottes Gesetz dazu, woraus später die Synagogen entstanden (S. 98); an den vom Heiligtum entfernteren Orten fand natürlich die Versammlung im Orte selbst statt, 3 Mo. 23, 2 f.

Der Hergang der ganzen Feier, deren Hauptteil das Opfer bildete, ist sehr anschaulich in Sir. 50, 5—22 beschrieben. Musik und Gesang der Leviten fehlte selbstverständlich nicht (S. 134). In der nachexilischen Zeit waren für die einzelnen Wochentage die zu singenden Lieder genau bestimmt. Als eigentlicher Sabbatpsalm galt Ps. 92: Es ist es ein köstlich Ding, dem Herrn danken u. s. w., und wurde des Morgens beim Trankopfer des ersten Lammes (vom täglichen Opfer) gesungen, wie bei dem sich anschließenden eigentlichen Sabbat-

opfer ein Stück vom Lied Moses, 5 Mo. 32, und beim Abendopfergottesdienst Sabbat um Sabbat eines der drei Stücke 2 Mo. 15, 1—10. 11—19. 4 Mo. 21, 17—20. § 113. Schluß.

Anm. Luk. 6, 1 ist ein Aftersabbat erwähnt, wörtlich zweiterster S. (s. deuteroproton). Darunter ist der in die Osterfestwoche fallende Wochensabbat zu verstehen. In solchen Jahren nämlich, in welchen der 15. Nisan, der erste Ostersabbat, weder auf einen Samstag, den Wochensabbat (wie es im Jahre der Kreuzigung Christi der Fall war), noch auf einen Sonntag fiel (in welchem Fall der zweite Ostersabbat, die Azéret, der 21. Nisan, vgl. die Tab. § 56 und 61, 1, mit dem Wochensabbat zusammenfiel): in solchen Jahren hatte die Osterfestwoche drei Sabbate, nämlich den ersten und letzten mit Sabbatruhe gefeierten Osterfesttag und den zwischen einfallenden Wochensabbat. Dieser heißt nun der „zweiterste," sofern er von zwei ersten Sabbaten, d. h. solchen, von denen jeder in seiner Art, gegenüber einem dritten, als erster gelten kann, der zweite ist; der dritte war der Schlußfesttag, die Azéret am 21. Nisan. — Andere Gelehrte verstehen unter dem „zweitersten Sabbat" den besonders heiligen ersten Sabbat des zweiten Jahres in dem mit dem Herbste 27 n. Chr. anhebenden Jahrsiebend; das wäre der 6. Nisan oder 9. April 29 n. Chr.

§ 58. Der Monatssabbat nebst den Neumonden.

Wie bei vielen alten Völkern so wurde auch in Israel der Neumond, das neue Mondlicht, jedesmal gefeiert, zunächst beim Heiligtum durch Blasen mit den heiligen Trompeten (§ 114, 2) und durch Opfer (S. 229), 4 Mo. 10, 10. 28, 11 ff. Heilige Versammlung war vom Gesetz noch nicht bestimmt, doch wurde mit der Zeit der Neumond wie der Sabbat gefeiert (Jes. 1, 13. Hos. 2, 11. Ez. 46, 1. Kol. 2, 16. Ga. 4, 10), und es standen an demselben Handel und andere Geschäfte still, die Frommen suchten bei den Propheten Erbauung (Am. 8, 5. 2 Kö. 4, 23), woraus sich auch erklärt, daß so manche prophetische Reden am 1. Tag des Monats gehalten wurden (Ez. 26, 1. 29, 17. 31, 1. 32, 1. Hag. 1, 1); manche Familien und Geschlechter brachten ihre Jahresdankopfer dar (1 Sa. 20, 6. 29) und Festmahlzeiten wurden gehalten (V. 5).

Feierlicher als jeder andere wurde der siebente Neumond (1. Tischri) begangen, ja zu einem eigentlichen Festtage erhoben — vorab durch Sabbatruhe und hl. Versammlung,

sodann durch ein zum gewöhnlichen Tages- und Neumondopfer noch hinzukommendes Festopfer und durch das Blasen mit den Posaunen, daher der besondere Name: Tag des Posaunenhalls, 4 Mo. 29, 1 ff. 3 Mo. 23, 23 ff.

Die Feier der Neumonde, aus vormosaischen Zeiten herstammend, wurde im Gesetz beibehalten, nach dem allgemeinen Grundsatze, den Paulus Rö. 11, 16 ausspricht, und dem wir auch sonst begegnen, z. B. bei den Erstlingen aller Art: ist der Anbruch heilig, so ist auch der Teig heilig, und ist die Wurzel heilig, so sind es auch die Zweige. Der 7. Neumond aber wurde so festlich begangen, um diesen Monat, in den der wichtige Versöhnungstag und das größte Freudenfest fiel, besonders auszuzeichnen und die Einleitung zu diesen beiden hohen Zeiten zu machen. Überhaupt bildete der 7. Monat den Übergang vom Wochensabbat zum Sabbatjahr und Jobeljahr, und in dieser aufsteigenden Stufenreihe entsprach er mehr dem Jobeljahr als dem Sabbatjahr, welch letzteres in dem Wochensabbat seine Vorstufe hat.

§ 59. Das Sabbatjahr und das Jobeljahr.

1) Das Sabbatjahr oder Erlaßjahr war je das siebente nach sechs Arbeitsjahren und gleich dem Wochensabbat der Ruhe gewidmet. Die Bestimmungen über seine Feier sind nach 2 Mo. 23, 10 f. 3 Mo. 25, 1—7. 5 Mo. 15, 1—11 u. 31, 10—13 folgende: a) Nachdem 6 Jahre hindurch Äcker, Wein- und Ölgärten bestellt und abgeerntet waren, sollte im 7. Jahre das ganze Land eine dem Herrn geweihte völlige Ruhe genießen, also Aussaat und Ernte eingestellt werden. Was aus den bei der letzten Ernte ausgefallenen Körnern auf den Äckern von selbst wuchs, sowie alle ohne menschliche Pflege vom Weinstock und Ölbaum getragenen Früchte durften vom Besitzer nicht eingeheimst werden, sondern mußten als Gemeingut für Menschen und Tiere stehen bleiben zur beliebigen Benützung. b) Wie das Land ruhte im Sabbatjahre, so mußten auch die Schuldner in Ruhe gelassen werden, daher es auch das Erlaßjahr hieß, d. h. der Gläubiger sollte seinen Schuldner

nicht drängen, die Eintreibung der Schuld bis ins 8. Jahr anstehen lassen, 5 Mo. 15, 1 ff. (weil der Schuldner im Sabbatjahr von seinem Grundbesitz keine Einnahme hatte). Deshalb wurden den Israeliten von fremden Herrschern im S.-Jahr auch die Steuern erlassen (Josephus, Altert. XI. 8 u. XIV. 10). Endlich c) sollte am Laubhüttenfest jedes S.J. dem gesamten Volke (Männern, Weibern, Kindern, Fremdlingen) beim Heiligtum das Gesetz vorgelesen werden, 5 Mo. 31, 10 ff. Ne. 8, 18. — Das S.J. wurde öffentlich angekündigt und begann ohne Zweifel nicht im 1. Monat (Nisan), sondern wie das Jobeljahr im 7. Monat, wenn die Ernte und Weinlese vorüber war.

2) Nach Ablauf von 7 mal 7 Jahren, also anschließend an ein zu Ende gegangenes Sabbatjahr, sollte das Jobeljahr, Luth. Halljahr, gefeiert werden, 3 Mo. 25, 8. 10. Nach dem einfachen Wortlaut war das Jobeljahr je das 50. und das vorangehende 49. jedesmal ein Sabbatjahr, und irrig ist es, wenn man je das 49. Jahr oder je das 7. S. Jahr für das Jobeljahr hält. Es begann am 10. des 7. Monats, also am Versöhnungstag, und wurde durch das ganze Land mit Posaunenblasen angekündigt; von dem Hall der Posaunen hat es seinen Namen, indem jobel ohne Zweifel den lang aushaltenden Ton der Posaune bedeutet.

Hinsichtlich der Art und Weise der Feier hat das H.J. 1) mit dem S.J. gemein das Ruhenlassen des Landbaues; 2) eigentümlich ist ihm, daß Freiheit ausgerufen werden sollte im Lande und jeder wieder kommen zu seinem Besitze und zu seinem Geschlechte. Es sollen nämlich in diesem Jahre alle im Laufe der Jahre eingetretenen Störungen im Besitzstande, die mit den Grundrechten des Israeliten als freien Bürgers und Insassen im Reiche seines himmlischen Königs stritten, ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich oder diese Freigebung bezog sich a) auf die Person derjenigen Israeliten, die sich wegen Verarmung an einen andern verkauft hatten; sie mußten im H.J. ohne Lösegeld freigegeben werden; dies geschah indessen auch sonst nach Verfluß von 6 Jahren

der freiwilligen Selbstverkaufung in die Leibeigenschaft, 2 Mo. 21, 2. 5 Mo. 15, 12. 18. Jer. 34, 14; b) auf den erblichen Familien-Grundbesitz, der wegen Verarmung veräußert worden war: diese Veräußerung galt nur als Verkauf vom Ernteertrag, nicht vom Grund und Boden, nach der Zahl der Jahre vom Verkaufsjahre an bis zum nächsten H.J. gerechnet; in diesem mußte alles Gut an die Familie, der es ursprünglich gehörte, heimfallen. Wie mit dem Grundeigentum, so war es auch mit den Häusern in offenen Dörfern und Gehöften zu halten, weil sie zu enge mit dem Grundbesitz zusammenhängen, nicht aber mit Häusern in ummauerten Städten, 3 Mo. 25, 8 ff.

§ 60. Die Bedeutung des Sabbat- und Jobeljahres.

Bei der großen Ähnlichkeit der Einrichtungen des S. und H.J. ist natürlich der Grundgedanke und die religiös-sittliche Bedeutung, welche dieselben für das Leben Israels haben sollten, bei beiden zum Teil wenigstens wesentlich derselbe oder doch ein ähnlicher.

1) Die armselige Meinung, als sei der ganze Zweck des S. u. H.J. ein landwirtschaftlicher gewesen, nämlich die Israeliten durch praktische Erfahrung vom Nutzen der Brache ꝛc. zu überzeugen, den Jägdlern zur Ausübung ihrer Liebhaberei mehr Gelegenheit zu geben u. dgl., ist durch sich selbst gerichtet. Die Einstellung der Feldarbeit hatte nach der Erklärung des Gesetzesgebers 3 Mo. 25, 4 zum Zweck, daß wie an jedem Wochensabbat Menschen und Vieh, so im 7. Jahre auch „das Land den Sabbat der großen Ruhe dem Herrn feire," also einen religiösen und, setzen wir sogleich hinzu, sittlichen Zweck. Es gilt zwar: die Himmel alle sind des Herrn, aber die Erde hat er den Menschenkindern gegeben (Ps. 115, 16); darum soll es aber doch dem Israeliten stets vor der Seele stehen, daß die ganze Erde des Herrn ist und Jehovah speziell der Eigentumsherr von Kanaan, der Israelite aber nur ein Gast und Beisasse bei ihm ist (3 Mo. 25, 23. Ps. 24, 1. 39, 13). Und zur Anerkennung dieser allerhöchsten Eigentumsrechte

Gottes an den Grund und Boden des gelobten Landes sollte der Mensch je und je seine Hand von der Bebauung des Bodens abziehen. Wirkte die Einrichtung des S. u. H.J. zunächst nur diese Erkenntnis in Demut, so war der Gewinn gewiß schon hoch genug anzuschlagen; es ist dieselbe Erkenntnis, die das N.T. in Bezug auf alles zeitliche Eigentum lehrt, und die dem Menschenherzen schwer genug eingeht zur praktischen Durchführung: daß wir in allweg nur Verwalter und Haushalter und nicht Eigentümer unseres Vermögens sind, und erwerben und besitzen sollen vorzüglich in der Absicht, auf daß wir haben zu geben den Dürftigen. Zugleich war aber das Unterlassen der Aussaat, zumal im S. u. H.J. nach einander, eine ernstliche Glaubensschule und Probe des Vertrauens auf die königliche Freigebigkeit des Herrn, der da reich ist über alle, die ihn anrufen und auf seine Güte hoffen, und der den Seinigen reichlich darreicht allerlei zu genießen; wie denn das Gesetz selber dem unwillkürlich sich regenden Kleinglauben und den ängstlichen Brotsorgen das Wort leiht, aber nur um sie mit herrlichen Verheißungen sofort niederzuschlagen (3 Mo. 25, 19—22). Eben damit war diese Einrichtung auch eine treffliche Schule der Nächstenliebe, speziell gegen die Armen (2 Mo. 23, 9—11), und der Verleugnung der eigennützigen Genuß- und Gewinnsucht. Deutlicher konnte es wohl nicht ausgesprochen werden, daß der Zweck des Lebens nicht ist, Güter zu häufen, und daß das Glück und die Sicherheit des Menschen nicht darin steht, sein Besitztum zu vergrößern, sondern darin, daß er lebe mit seinem Volk vor seinem Gott.

Dem gewinnsüchtigen Eigennutz wurde auch durch Bestimmungen wie 3 Mo. 19, 23—25. 5 Mo. 23, 24f. ins Fleisch geschnitten, und dem natürlichen Gefühl, das in besonderer Stärke zumal dem Kindesherzen innewohnt, so sehr es auch nach den heutigen Begriffen polizeiwidrig ist, daß der liebe Gott, was draußen wächst unter seinem Sonnenschein und Regen, für alle wachsen lasse, sein gutes göttliches Recht zuerkannt; denn der Gott, auf den alles wartet, will mit seinen guten Gaben alles, was lebt, gesättigt wissen (Ps. 104, 27.

145,16), und sein Volk und seine Kinder sollen von ihm auch die hochherzige Freigebigkeit, die nicht scheel sieht, lernen.

3) In den eigentümlichen Bestimmungen für die Feier des H.J. liegen noch weitere bedeutsame Zwecke religiös-sittlicher Natur. Das Charakteristische am H.J. war ja die Freiheit, die es den in Leibeigenschaft befindlichen Israeliten brachte, und der Rückfall alles Grundbesitzes an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben. Als ein freier Mann sollte jeder Israelite sich immer wieder fühlen können, sich fühlen in seiner durch keine Knechtschaft auszutilgenden Würde als Glied des Volkes Gottes, das von Rechts wegen nur seinem Gott zu Dienst verpflichtet ist; vgl. die schöne Stelle 3 Mo. 25, 39—43. Das konnte und mußte jedem in Leibeigenschaft befindlichen Israeliten die Brust schwellen mit hochherzigen Gefühlen (Ps. 95, 1—7 u. a.) und ihn aus dem Staube emporrichten, ohne ihn deswegen in falschen Nationalstolz und Eigendünkel hineinzuführen; denn ein freies Volk ist Israel ja nur aus Gnaden kraft göttlicher Wahl und Erlösung. So wurde Jehovah in jedem H.J. dem einzelnen aufs neue, was er einst dem Volke im ganzen in den Tagen seiner Jugend geworden, sein Erlöser: diese mit jedem Halbjahrhundert sich erneuernde Gottesthat, die Befreiung der Personen und des von Gott ihnen zugewiesenen Erbbesitzes von allen Lasten war so eine Wiederholung der erstmaligen Gründung und Pflanzung des Gottesstaates. War jene erste Erlösung die Geburt Israels (5 Mo. 32, 18), so vollzog sich in jedem H.J. eine Wiedergeburt des Staates und ward in den persönlichen und Besitzrechten der Israeliten (vgl. Jes. 5, 8) alles wieder ins ursprüngliche Gleichgewicht gesetzt. Dabei ist übrigens nicht zu vergessen, daß in dieser Einrichtung nicht national-ökonomische, sondern religiöse Gesichtspunkte maßgebend waren und dieselbe auch darnach gewürdigt sein will. Es ist der Gottesstaat, dessen höchsten und letzten Zwecken das H.J. dienen soll, nämlich die sozialen Verhältnisse und Zustände in Einklang zu setzen mit den Ur- und Grundverhältnissen der Menschennatur zu ihrem Gott und die Pflege

der letzteren nicht durch die Wandelbarkeit der ersteren verkümmern zu lassen, vielmehr die eingedrungenen Störungen wieder auszugleichen. Die Feier des H.J. sollte gerade dem schlimmen Hange zur ausschließlichen Pflege der bloß diesseitigen Interessen, wie sie der moderne Staat und seine Nationalökonomie verfolgt, energisch wehren.

Hiernach können wir auch die unterschiedliche Bedeutung des S. u. H.J. dahin bestimmen, daß das S.J. speziell dem Land als solchem, das H.J. den Personen galt, das S.J. eine Weissagung auf das Freiwerden der Kreatur von dem Dienst des vergänglichen Wesens und dem Fluch, der seit 1 Mo. 3, 17 auf dem Erdboden liegt, und das H.J. eine Weissagung auf die herrliche Freiheit der Kinder Gottes ist. Was am Schöpfungssabbat anfangsweise über die gesamte Schöpfung sich ausbreitete, aber in seiner Weiterentwicklung gehemmt wurde ohne ihren Willen, um des willen, der sie der Eitelkeit unterworfen hat auf Hoffnung, das wird in vollster Reife dem Erdboden und aller Kreatur zu Teil werden, wann dem Volke Gottes der große Sabbat anbricht, und der andere Josua, Jesus, im neuen Kanaan die Lose austeilt und jeden, so im Fremden treu gewesen, wieder zu dem Seinen kommen läßt, Jes. 61, 1 ff. mit Lu. 4, 21. Hebr. 4, 3—10 u. Lu. 16, 12.

4) Mit der praktischen Einhaltung dieser Ordnungen war es nicht gut bestellt. Das Sabbatjahr wurde vor der babyl. Gefangenschaft nur sehr unregelmäßig beobachtet, denn das Unbebautliegen des Landes während derselben wird als ein Nachholen der früher versäumten S.J. bezeichnet, 2 Chr. 36, 21, vgl. 3 Mo. 26, 34 f. 43. Nach dem Exil jedoch verpflichtete man sich unter Nehemia allgemein zur genauen Einhaltung des S.J. (Ne. 10, 32), und es wird dieselbe in der späteren Geschichte von Josephus öfter erwähnt (auch 1 Makk. 6, 49. 53). Das Jobeljahr scheint noch weniger gehalten worden zu sein als das S.J., wenigstens wird seine Feier von der Geschichte nie berichtet: wie tief sich aber demungeachtet diese Ordnung als ein göttliches Recht dem Herzen des Volkes einprägte, sieht man aus den prophetischen Reden wider die großen Scharrhansen und

Unterdrücker der Armen (Jes. 5, 8. Mi. 2, 2. 1 Kö. 21, 1 ff.). So hat denn freilich die falsche Politik des verweltlichten Staates und die Macht des Eigennutzes den göttlichen Staatsgrundsätzen sich entgegengestellt und sie niedergehalten; aber wie mancher Liebhaber des göttlichen Gesetzes mag wohl, wenn auch nur beim Betrachten und Nachdenken darüber, seine Lust daran gehabt haben und zum mindsten in der Erkenntnis der Freundlichkeit Gottes und seiner letzten Absichten mit den Menschen gefördert worden sein: so bekam Gott doch wenigstens manchen Dank dafür, und dabei warteten die Gerechten, wie noch wir, auf die Erfüllung der Verheißung.

Die Thatsache der überaus mangelhaften Beobachtung dieser gesetzlichen Ordnungen zusammen mit ihrem idealen Charakter überhaupt ist in den Augen vieler neueren der sprechendste Beweis gegen ihren mosaischen Ursprung. Nun, letzterer läßt sich freilich dem nicht beweisen, der ihn nicht glauben will: aber daß dieses Gesetz nicht erst die Erfindung eines nachexilischen Gesetzesdichters sein kann, ist sicher. Nur in den einfacheren bürgerlichen Verhältnissen der älteren Zeit konnte ein so ideales Gesetz wie das vom Halljahr ausführbar erscheinen; nach dem Exil fehlen alle Voraussetzungen dafür. Selbst der Name jobel — ein veraltetes Wort für Widderhorn und dessen Schall — zeugt für das Alter des Brauchs. Auch springt jedem in die Augen, wie die oben dargelegten Grundgedanken des Halljahr-Gesetzes sich durch die ganze Ordnung der hl. Abgaben u. s. f. hindurchziehen.

III. Die drei großen Wallfahrtsfeste.

§ 61. Allgemeines über die Feste.

Die drei großen, jährlich wiederkehrenden Feste, Passah oder Mazzotfest, Pfingsten oder Wochenfest und Laubhütten hatten in ihrer äußeren Feier wie in ihrem Ursprung und ihrer Bedeutung mehreres Gemeinsame, 3 Mo. 23.

1) „Dreimal im Jahr sollen erscheinen vor dem Herrn, dem Herrscher, alle deine Mannsbilder," 2 Mo. 23, 14. 17. 34, 18—23. Alle männlichen Israeliten hatten also die Pflicht, an diesen drei Festen zum Heiligtum zu wallfahren; Weibern und Kindern war es freigestellt, mitzugehen oder nicht. Auf diesen Wallfahrten zum Heiligtum wie sonst bei Festzügen (Ps. 68, 26 f.) sang das Volk Psalmen, und es sind für diesen Zweck im Psalter 15 Lieder, Ps. 120—134, zu einer besonderen Gruppe vereinigt und mit gleichmäßiger Überschrift versehen, die Luther übersetzt: „ein Lied im höheren Chor," statt: „Lied der Pilgerzüge oder Wallfahrten;" sie sind zwar teilweise späteren Ursprungs, aus der nachexilischen Zeit, aber das hohe Alter dieser Sitte wird durch Jes. 30, 29 bestätigt. — Die Festfeier bestand außer der sabbatlichen Ruhe hauptsächlich in den Festopfern, 4 Mo. 28, welche namens der Gemeinde oder von einzelnen (5 Mo. 16, 16) dargebracht wurden, und in den damit verbundenen fröhlichen Opfermahlzeiten. Was die sabbatliche Ruhe anlangt, so hatte man sich an allen Hauptfesttagen jeglicher Arbeit zu enthalten, ausgenommen „was zur Speise gehört," also Kochen und Backen, 2 Mo. 12, 16, und überhaupt diese Tage wie Sabbate zu begehen; sie führen im Gesetz auch diesen Namen; die Zwischenfeiertage durfte man zu Geschäften verwenden. Der letzte Tag des Mazzotfestes (der 7. Tag oder 21. Nisan) und des Laubhüttenfestes (der 8. Tag oder 22. Tischri), der beidemale mit Sabbatruhe und heiliger Versammlung gefeiert wurde wie der erste, führte auch beidemale den Namen „Azéret," d. h. Schluß(tag).

2) Ihrer Bedeutung nach vereinigten wenigstens das erste und dritte Fest, eine doppelte Beziehung in sich, eine geschichtliche, nämlich Denkzeichen der großen Thaten Gottes im Anfang der Volksexistenz Israels zu sein, und eine Beziehung auf den Landbau. Das Passah war der Erinnerung an die Ausführung aus Ägypten gewidmet, und das Hüttenfest dem dankbaren Andenken an das, was der Herr in der Wüste seinem Volke gegeben hatte, und was er ihm dann,

als es einmal sein bestimmtes Erbe besaß, jährlich wiederkehrend darreichte. An den Umlauf der Jahreszeiten und an die Früchte, welche dieser Umlauf dem Menschen bringt, banden sich die Feste in folgender Weise: am Passah ward die erste Garbe, an Pfingsten das erste Brot dem Herrn dargebracht, und am Laubhüttenfest freute man sich des Eingesammelten von der Tenne und Kelter, freute sich, daß Gott dem Menschen nicht nur das Unentbehrliche, sondern auch die Mittel der Freude, den Wein und das Öl, gegeben hat.

3) Der Einfluß dieser zweifachen Beziehung der Feste, der geschichtlichen und der landwirtschaftlichen, auf das geistige Leben Israels war von außerordentlicher Bedeutung. Eine Folge, die sich aus den regelmäßigen Versammlungen des ganzen Volkes vor seinem Gott von selbst ergab, war eine immer wieder neue Anregung des religiösen Lebens, welches bei der Entfernung von dem einzigen Heiligtum leicht erschlaffen konnte, und zugleich die Belebung des Bewußtseins ihrer Glaubens- und Volkseinheit, in der sich die Israeliten als das Volk Gottes fühlten (1 Kö. 12, 26 f. 2 Chr. 30, 1 ff.). Die Feste waren Zeiten, wo sich das Volk freuen, wo es erfahren sollte, daß Gott will, daß die Menschen leben und fröhlich seien, daß sie, was er ihnen gibt, heiter genießen, aber daß sie leben vor ihm und in der Gemeinschaft mit ihm. Durch die auf den Landbau bezügliche Seite dieser Feste wurde das Naturleben des Menschen, sein ganzer Verkehr mit der Natur, die ihm die Mittel seines Daseins gewährt, hereingezogen in den Kreis höherer Gedanken, so daß er das Abernten seines Ackers nicht bloß als eine Form betrachten konnte, wie er die Interessen seines in diesem Acker liegenden Kapitals einnehme, sondern daß er es empfing aus der Hand seines Gottes, der über seinem Leben waltet; daß also nicht bloß die materielle Freude über die Einnahmen, sondern die edleren Gefühle des Dankes, der Beugung vor dem, in dessen Hand alles Leben ist, sein Herz erfüllen mußten. Hiedurch wurde Israel jenes Element der Kultur zugeführt, das in einem weit unvollkommeneren Maße heidnische Völker in der Betrachtung des

Ackerbaues und der Jahreszeiten fanden, indem sie in demselben eine jährliche Geburt der Gottheit sahen, wie dies am meisten in den Mysterien der Griechen ausgebildet und ausgesprochen war. Hat nun diese Idee in dieser unvollkommenen Form die Früchte getragen, welche wir bei jenen heidnischen Völkern wahrnehmen, daß sie nämlich nicht versanken in die rein irdische Betrachtung ihres täglichen Geschäfts, sondern daß edlere Gedanken dieselben durchdrangen, so können wir daraus einen Schluß ziehen auf das, was bei Israel geschehen mußte. Den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienten auch andere schon besprochene Ordnungen, wie die Schaubrote, die Erstlinge und Erstgeburten, die Zehnten; daß nun die nämlichen Zwecke auf so mannigfaltigen Wegen verfolgt wurden, wird niemand verwundern, der die Undankbarkeit und Störrigkeit des natürlichen Menschenherzens kennt, das die Gaben der freien Huld Gottes so gern als einen Raub hinnimmt und entweder in üppigem Gottes vergessendem Erdengenuß wie Schmer wird und in selbstherrlichem Eigendünkel die eigene Kraft und Geschicklichkeit anbetet, oder mit der Stumpfheit eines Lasttiers an der Erdscholle kleben bleibt.

4) Wie bei dem Sabbat- und Jobeljahr, so konnte auch bei diesen Festen die Sorge, über dem Gottesdienst möchte zeitlich Hab und Gut Not leiden, sich regen, wird aber wie dort vom Gesetz selbst zuerst aus den Winkeln des Herzens ans Licht hervorgezogen und alsdann durch Gottes Verheißung zurückgewiesen, daß kein Feind die während der Festzeiten von aller streitbaren Mannschaft entblößten Städte und Dörfer des Landes antasten dürfe (2 Mo. 34, 24). Und die Geschichte des A. T.s bietet auch kein Beispiel, daß das Vertrauen auf diese Verheißung zu Schanden geworden wäre. Die Einhaltung der Feste wie überhaupt sämtlicher Gottesdienstordnungen hing natürlich vom allgemeinen Zustand des religiösen Lebens in Israel ab: in Zeiten seines Zerfalls lag auch die Feier der Feste darnieder. Aus den Zeiten der Richter werden die Feste erwähnt in Ri. 21, 19 ff. (bald nach Josuas Tod) und 1 Sa. 1, 3. 7. 21 (am Ende der Richterzeit); 2 Kö.

23, 22; aus Salomos Zeit 1 Kö. 9, 25. 2 Chr. 8, 13 und 30, 5. 26. Sehr oft war in der Zeit der Könige die Beteiligung an der Festfeier in Jerusalem zum mindesten keine allgemeine und dem Gesetz in allen Punkten entsprechende 2 Kö. 23, 21 ff. 2 Chr. 30, 1 ff. Die Kriege zwischen den beiden Bruderreichen und die Einfälle fremder Heerscharen hinderten sie auch oft und viel Na. 2, 1. Welche tiefe Wurzeln übrigens das Laubhüttenfest im Leben des Volkes geschlagen hatte, zeigt der Umstand, daß Jerobeam I. für nötig erachtete, es beizubehalten, wiewohl er zur Zerschneidung des gerade durch die Wallfahrtsfeste gepflegten Einheitsbandes unter den Stämmen das Fest vom siebenten auf den achten Monat verlegte 1 Kö. 12, 32 f. 8, 2. Daraus sieht man aber zugleich, daß es fleißig muß gefeiert worden sein; es wird schlechthin „das Fest" genannt. Auch die prophetischen Strafreden gegen unrechte Feier der Jahresfeste setzen wenigstens die äußerliche Feier derselben voraus Jes. 1, 13 ff. 29, 1. 30, 29. Hos. 2, 11. 9, 5 vgl. Sach. 14, 16. Klagl. J. 1, 4. 2, 6. Weiteres § 72 a 3 u. 4.

§ 62. Das Passahfest.

Die erste Feier des Passah, in 2 Mo. 12 erzählt, war für die Nacht des 14. Abib (Nisan), in welcher der Auszug aus Ägypten erfolgte, anbefohlen und genaue Bestimmungen dafür gegeben, die für alle Zeiten maßgebend bleiben sollten. Die Regelung des Gottesdienstes bei der einigen Wohnung des Herrn brachte indessen doch etliche Abänderungen mit sich, die teils vom Gesetzgeber selber noch angeordnet wurden (5 Mo. 16, 1 ff.), teils mit der Zeit durch die veränderten Umstände von selbst sich ergaben. Bei unserer Beschreibung des Festes haben wir den späteren Hergang der Feier im Auge, 3 Mo. 23. 4 Mo. 9 u. 28.

1) Am genannten Tage zwischen Abends, d. i. entweder in der Zeit zwischen dem Verschwinden der Sonne unter dem Horizont und dem Dunkelwerden des Wolkenhimmels, 6—7 Uhr (so die Samaritaner und Karäer) oder in der Zeit, wo die Sonne sich zu neigen anfängt bis zum wirklichen Unter-

gang, 3—5 Uhr (so die Pharisäer und Rabbinen, und die Praxis im Tempel) wurde ein männliches Schaf- oder Ziegenlamm, das ein Jahr alt und ohne Leibesfehler war, beim Heiligtum geschlachtet (im Vorhof und dessen nächster Umgebung) und nicht mehr wie beim ersten Passah in den einzelnen Wohnorten und deren Häusern (5 Mo. 16, 5); darum schlachten die heutigen Juden kein eigentliches Passahlamm mehr, auch die in Jerusalem wohnenden nicht. Dieses Geschäft durfte jeder Israelite, der nicht unrein war, vornehmen; wie hätten auch die Priester und Leviten zum Schlachten so vieler Passahlämmer zugereicht! Doch haben immerhin die Leviten sich vorzüglich dabei beteiligt 2 Chr. 30, 17. 35, 5 f. Da der Ort kein anderer sein durfte als beim Heiligtum, so fiel natürlich das Bestreichen der Pfosten und Oberschwellen der Hausthüren mit dem Blut, das für die erste Feier in Ägypten verordnet war, weg; das Blut wurde dafür durch Priester aufgefangen und am Altar ausgeschüttet oder gesprengt; die Fettstücke wurden auf dem Altar verbrannt.

Das Osterlamm wurde sodann zu Hause gebraten, ganz, ohne daß ihm ein Bein zerbrochen wurde und mitsamt den eßbaren Eingeweiden, und vom Hausvater und seiner Familie oder andern dazu gebetenen Gästen, oder von mehreren Familien gemeinsam, wenn sie für sich allein zu wenige waren, verzehrt. Was nicht gegessen wurde, mußte verbrannt werden, weil nichts auf den folgenden Tag übrig bleiben durfte. Israeliten, die nicht in Jerusalem ansäßig waren, erhielten von den Bewohnern das nötige Zimmer unentgeltlich eingeräumt, wofür sie denselben die Haut des Osterlammes und die gebrauchten irdenen Gefässe überließen. Indes war die Zahl der Festbesucher viel zu groß, als daß sie alle hätten ein Unterkommen finden können. Die Meisten mochten also wohl vor der Stadt sich lagern und unter Zelten das Osterlamm essen, ähnlich den muhammedanischen Wallfahrern zu Mekka. — Gebraten und nicht gekocht sollte das Osterlamm werden, weil dies die schnellste und auch auf der Reise leicht zu bewerkstelligende Zubereitungsart des Fleisches ist. Als

Zukost genoß man bittere Kräuter und ungesäuertes Brot (Mazzot). Bei der ersten Passahfeier waren sämtliche Teilnehmer im Reiseaufzug „als die Hinwegeilenden"; später scheint dies in Abgang gekommen zu sein.

2) In späteren Zeiten wurde ein eigenes Ritual für die Passahmahlzeit festgestellt, das in der Leidensgeschichte wiederholt angedeutet ist. Wenn die Mahlzeit zugerüstet war und die Tischgenossenschaft sich zum Essen anschickte, wurde ein Becher Wein eingeschenkt, vom Hausvater mit einem Dankspruche gesegnet und von der Gesellschaft der Reihe nach getrunken (Lu. 22, 14—17). Hierauf wurde nach vorgängigem Händewaschen die Mahlzeit damit eröffnet, daß jeder etwas von den bitteren Kräutern nahm und aß; worauf gewisse Gesetzesabschnitte, die hiezu ausgewählt waren, vorgelesen wurden. Alsdann wurde der zweite Becher Wein eingeschenkt, dabei vom Hausvater dem Sohne auf dessen Befragen Zweck und Bedeutung der Mahlzeit nach 2 Mo. 12, 26 f. erklärt, das Hallel (Lobgesang Ps. 113—118) angestimmt und nach Absingung von Ps. 113 u. 114 der eingeschenkte Becher ausgetrunken. (Daß schon in älteren Zeiten beim Passahmahl geistliche Lieder gesungen wurden, zeigt Jes. 30, 29). Dann erst folgte unter Segnung der in Stücke gebrochenen Mazzot und des gebratenen Lammes die eigentliche Mahlzeit, indem jeder sich zu Tische legte und nach Belieben aß und trank. Nach Beendigung des Essens wusch der Hausvater wieder seine Hände, dankte Gott für die genossene Mahlzeit, segnete den dritten Becher, der vorzugsweise „Becher des Segens" hieß (vgl. 1 Kor. 10, 16. Mt. 26, 26 ff. mit Lu. 22, 19 f.) und trank ihn mit den Tischgenossen aus, worauf der vierte Becher eingeschenkt, das Hallel wieder angestimmt und mit Ps. 115—118 abgesungen wurde, wobei der Hausvater nach den Worten Ps. 118, 26 den Becher segnete und mit den Gästen austrank (Mt. 26, 30). Diese vier Becher mußte auch der Ärmste haben und Almosenleute erhielten sie von der Kommune. Zuweilen wurde auch noch ein fünfter Becher hinzugethan und dabei Ps. 120—137 gesungen — nach freiem Belieben.

3) Wie bei der Beschneidung, so war auch der Anteil an diesem anderen Bundeszeichen nach Recht und Form nicht ein rein individueller, sondern war unter das Gesetz des Familienzusammenhanges gestellt. Wie das Weib durch den der Beschneidung allein teilhaftigen Mann in den Bund mitaufgenommen wurde, so ist beim Passah das Kind ohne weiteres als Glied einer israelitischen Familie zum Mitgenuß berechtigt (2 Mo. 12, 3 f.). Erst die Verlegung des Passahmahls an den Ort des Nationalheiligtums mußte die Folge haben, daß der erstmalige Anteil auf eine bestimmte Altersgrenze durch das Herkommen allmählich sich fixierte und die Bedeutung eines pädagogischen Zieles für die in der Bundesgemeinde geborenen Kinder gewinnen konnte. Indessen die Schrift setzt hierüber nichts fest: der Tempelgang des zwölfjährigen Jesusknaben ist überhaupt das erste geschichtliche Exempel für das von den Rabbinen nachmals fixierte Stufenjahr. Aus 2 Chr. 31, 16 ist übrigens ersichtlich, daß wenigstens die Priesterkinder, wenn sie über drei Jahre alt waren, mit in den Tempel kommen durften und ebenso gut wie ihre den Dienst verrichtenden Väter den ihnen zukommenden Anteil am Orte des Heiligtums erhalten und verzehren konnten; darnach läßt sich mit Grund vermuten, daß in den vorrabbinischen Zeiten, wo man sich überhaupt geistig freier bewegte, auch Kinder unter zwölf Jahren von ihren Eltern mit aufs Fest genommen wurden.

Wer durch levitische Unreinheit, oder weil er nicht zu rechter Zeit beim Heiligtum anlangen konnte, verhindert war am 14. Nisan das Passah zu schlachten, sollte am 14. des folgenden Monats (Jjjar) ein Nachpassah halten 4 Mo. 9, 11 ff. 2 Chr. 30, 2 f. 15. Eine derartige Verhinderung fürchteten die Richter Jesu, als sie ihn vor Pilatus führten, aber nicht in dessen Wohnung eintreten mochten Joh. 18, 28. Im Hause eines Heiden glaubten sie sich zu verunreinigen (Ap. 10, 28), zumal zur Zeit des Passah, weil sie in demselben das ihnen verbotene Gesäuerte gefunden hätten. Der Rüsttag in Ostern, der Joh. 19, 14. 31. 42 und Mk. 15, 42 mit „Vorsabbat“ er-

klärt wird, war kein dem Passahfest eigentümlicher Vortag, sondern jeder einem Wochensabbat oder einem sabbatgleichen Festtag unmittelbar vorangehende Tag führte diesen Namen, weil er zur äußeren Vorbereitung auf die Festfeier im Hauswesen, namentlich zur Speisebereitung für den Sabbat bestimmt war. An dem Passahfeste, da der Herr gekreuzigt wurde, fiel der erste Festtag, der 15. Nisan *) gerade mit dem Wochensabbat zusammen, und war also damals der 14. Nisan, d. i. der Tag, an dessen Nachmittag die Osterlämmer geschlachtet wurden und der Herr als das wahre Osterlamm sein Blut geopfert und ins Allerheiligste des Himmels gebracht hatte, der Rüsttag. Wegen des erwähnten Zusammentreffens von Wochensabbat und erstem Festtag heißt es Joh. 19, 31: desselbigen Sabbates Tag war groß, s. v. a. doppelteilig; eben darum beeilen sich auch Joseph und Nikodemus den Leichnam Jesu in ein nahes Grab zu bringen, damit die Begräbnisgeschäfte sich nicht noch in den hochheiligen Festtag hineinzögen.

4) Anschließend an die Hauptfeier, das Passahmahl, die sich natürlich tief in die Nacht, also in den 15. Nisan, hineinzog, wurden sodann sieben Feiertage gehalten, und während derselben nur ungesäuertes Brot gegessen (natürlich neben anderen beliebigen Speisen); vom 14. an mußte aller Sauerteig aus den Häusern geschafft sein (vgl. 1 Kor. 5, 7). Der erste und letzte dieser sieben Tage, der 15. und 21., waren Festtage mit Sabbatruhe und heiliger Versammlung; am zweiten Tage, dem 16., wurde die Erstlingsgarbe der neuen Ernte — eine Gerstengarbe, weil diese Frucht zuerst reift (mittelst Webung S. 169) dem Herrn dargebracht und dazu ein jähriges Lamm nebst entsprechendem Speis- und Trankopfer. Vor dieser Darbringung durfte weder Brot noch geröstete oder gestoßene Körner von der neuen Ernte genossen werden (3 Mo. 23, 9—14).

*) Viele Verteidiger hat die andere Auslegung, daß der Freitag, an dem der Herr gekreuzigt wurde, der 15. Nisan oder der erste Festtag war; der Sabbat, während dessen die Frauen ‚stille waren nach dem Gesetz', müßte dann deswegen ‚groß' oder doppelt heilig heißen, weil es ein Sabbat in der Festzeit war.

5) Der gewöhnlichste und allgemeinste Name des Festes ist: Fest der ungesäuerten Brote (2 Mo. 23, 15. 34, 18. 3 Mo. 23, 6. 5 Mo. 16, 16), nach der für alle sieben Tage dauernden Verpflichtung zum Genusse bloß süßer Brote. Der seltenere Name ist: Pesachfest (gewöhnlich Passah) 2 Mo. 34, 25. Pesach, im N. T. Pascha, bedeutet Verschonung (12, 13. 27) und wird sowohl von dem Lamm selbst als von dem Festmahl und endlich von der ganzen siebentägigen Feier gebraucht (V. 21. 2 Chr. 35, 1. 13. — V. 11. 3 Mo. 23, 5 und 5 Mo. 16, 1). Diese herrschenden geschichtlichen Namen für das Fest zeugen deutlich genug dafür, woraus dasselbe entstanden und was seine ursprüngliche Bedeutung gewesen. Dafür sprechen auch die einzelnen sonderlichen Bräuche, die an die Geschichte des Auszugs aus Ägypten anknüpfen. Ob schon vor diesem größten Ereignis der israelitischen Geschichte ein Frühlingsfest gefeiert wurde, ist möglich; gewiß aber ist, daß von der Zeit Moses an die Naturbeziehung des mit dem Vollmond des Nisan beginnenden Festes von ganz untergeordneter Bedeutung ist gegenüber der geschichtlichen.

Den eigentlichen Kern dieser siebentägigen Feier bildete nun die Passahmahlzeit; die Tage der süßen Brote, die sich daran anschloßen, sind bloß der Nach- und Ausklang der Hauptfeier. Um seiner Wichtigkeit willen sollte das Fest nicht wie das aller geschichtlichen Beziehungen entbehrende Pfingsten nur auf einen Tag beschränkt werden, und wurde darum auf die heilige Sieben ausgedehnt. Ganz verfehlt ist es, das eigentliche Passah nur wie eine Vorfeier oder Einleitung zum Fest der Mazzot zu betrachten. Die gnädige Verschonung Israels in der Nacht, da der Würgengel alle ägyptische Erstgeburt schlug, aber an den mit dem Blut der Lämmer bestrichenen Thüren der Israeliten vorüberging, und der durch diesen Schlag gegen Ägypten erlangte Auszug aus der Knechtschaft, — die Nacht und der Tag des Auszugs als der Tag der Geburt Israels zum Volke Jehovahs und zu einer freien Nation — das sollte gefeiert werden von Geschlecht zu Geschlecht; nicht aber bildete das Essen von Ungesäuertem, wozu

sie während der ersten sieben Tage nach dem Auszug durch die Eile genötigt waren, die Hauptsache. Eben darum muß auch das Passahmahl die Hauptfeier sein und die übrigen Tage nur eine Erweiterung von jenem. Das Passah ist also zunächst eingesetzt zum dankbaren **Gedächtnis** der Erlösung aus Ägypten und der Sammlung Israels zum Volke Gottes, gerade so wie das Abendmahl des N. B.s zunächst Erinnerung und Danksagung an und für die durch Christum gestiftete Versöhnung und Erlösung ist, ein heiliges Mahl, bei welchem die Teilnehmer des Herrn Tod verkündigen. Und wie beim ersten Abendmahl der Schwerpunkt in das gelegt wird, was dasselbe künftig für das Volk des Herrn sein soll, so auch beim ersten Passahmahl. Hier wie dort findet die Stiftung statt in der Nacht vor dem Vollzug der Erlösung und hat ihr Absehen auf diese, sofern man künftig auf sie als vollendete Thatsache würde zurückblicken können. In seine volle stiftungsmäßige Bedeutung und Kraft tritt darum dieses wie jenes erst von dem Zeitpunkt an, wo zum ersten Male das Gedächtnis der geschehenen Erlösung von den wirklich Erlösten gefeiert werden kann.

6) Das Passah wird aber in 2 Mo. 12. 27 vgl. 4 Mo. 9, 7 auch ein Opfer genannt. Dazu stimmt eine Reihe von Umständen: so erinnert z. B. die befohlene Auswahl der Lämmer sowie das Gebot, die Überbleibsel zu verbrennen, sofort an die gleichartigen Bestimmungen betreffs der Opfertiere, insbesondere des Sünd- und Dankopferfleisches (S. 169. 177); das Blut der Passahlämmer wurde an den Altar gesprengt (2 Chr. 30, 16. 35, 11) wie alles Opferblut, und nach der wahrscheinlichsten Erklärung von 2 Chr. 35, 12 wurden vom Passahlamm auch gewisse Teile auf dem Altar verbrannt. Paulus 1 Kor. 5, 7 weiß es auch gar nicht anders, als das Passahlamm einem Opfer gleich zu achten. Am nächsten scheint das Passah den Schelamim zu stehen, hauptsächlich durch die Mahlzeit, und das Blutstreichen oder -sprengen hat allgemeinsühnende Bedeutung wie bei jenen. Das Passahopfer ist eine Vereinigung der gesetzlichen Sühn- und Heilsopfer

und steht für sich da einzig in seiner Art. Nur darf man dabei nicht sagen, wie gewöhnlich geschieht, Israel habe sich in der Nacht des Auszugs durch das Blut der Opferlämmer vor dem Würgengel schützen müssen; denn dieser hatte es rein nur mit den Ägyptern zu thun; an diesen und ihren Göttern wollte der Herr ein Gericht üben in jener Nacht und die Verschonung Israels stand von vornherein fest im Plane Gottes, und es bedurfte nicht erst der Nachhilfe eines Sühnopfers, um das 11, 7 zugesagte Vorübergehen des Verderbers zu bewirken: die Verschonung und Errettung Israels ist ein Ausfluß des freien Gnadenratschlusses Jehovahs. Die sühnende Bedeutung des Passahopfers bezieht sich vielmehr auf das mit dem Lamm auszurichtende Mahl: die Essenden sollten durch das sühnende Opferblut geheiligt werden, daß sie würdig wären, die heilige Mahlzeit zu halten. So allein stellt sich auch jede spätere Passahfeier gleichartig neben die erste und sind jene wesentlich dasselbe wie diese. Die spätere Feier des Passah kann nicht geringer oder leerer sein als die erste, sondern muß nach dem ganzen Sinn und Zweck der Stiftung und nach der Ähnlichkeit mit ihrem neutestamentlichen Gegenbild, dem Abendmahl, erst ganz und voll das darstellen, wofür die erstmalige Feier sozusagen nur erst die unausgefüllte Form oder die ersten Ansätze darbot.

Das Passah ist wie Gedächtnismahl so auch Bundesmahl, bei dem wie in der Nacht der ersten Feier so fernerhin immer aufs neue das Volk des A. B.s, je Familie und Familie verbunden, als Volk zusammentrat, das durch die Erlösungsthat und durch den Bund seines Gottes als Einheit zusammengehalten wird. Ebenso sammelt in den ersten Jüngern, seinen Haus- und Tischgenossen, der Herr die Gemeinde des N. B.s zum ersten Male als Bundesgemeinschaft im hl. Abendmahl; und jedes spätere Abendmahl ist wie auch das Passah nicht bloßes Gedächtnis jener ersten Feier, sondern eine communio in dem Sinn, daß es die Gemeinde als Bundesvolk erweist und neu zusammenschließt, — nur mit dem Unterschied, daß im N. B. das Gemeinschaftsmahl nicht nur das Volk des

Bundes unter dem Herrn des Bundes neu sammelt, sondern zugleich mit dem Herrn vereinigt, der, wie er selbst das Opfer ist, so auch seinen Leib und sein Blut, die er geopfert, seiner Gemeinde zur Speise gibt an der Stelle des Leibes des Passahlammes. Wenn von einer sakramentlichen Gemeinschaft mit dem Herrn im Passahmahl geredet wird, so geht das über die Schranken des A. B.s hinaus und gehört zu der vielfachen Vermengerei von Alt- und Neutestamentlichem. Überhaupt wäre es ratsam, von Passah und Beschneidung nicht den Namen ‚Sakrament' zu gebrauchen. Zwar bieten beide die handgreiflichsten Parallelen zu Taufe und Abendmahl: Einverleibung in die Gemeinschaft des Volkes Gottes und mündige Anteilnahme an dessen Gemeinschaftsrechten und -gütern auf der Stufe der alttestamentlichen Haushaltung sind in ihnen dargestellt; sie bedingen sich gegenseitig in derselben Weise wie Taufe und Abendmahl: kein Anteil am Passah ohne Beschneidung, wo aber diese, da auch das andere in notwendiger Folge. Aber was eben das Charakteristische des Sakraments ausmacht, die göttliche Heilsgabe, das fehlt der Beschneidung und dem Passah. In die Gemeinschaft des Volkes Gottes führt die Beschneidung und in ihr erhält und erneuert das Passah, aber nicht in die unmittelbare persönliche Gemeinschaft mit Gott: vor seinem Herrn lebt und wandelt der Glaubige des A. T.s, in ihm leben und bleiben können, ist Vorrecht des N. B.s; der Geist war noch nicht da, in der Kraft des Geistes aber vollzieht sich allein die persönliche, individuelle Lebensverbindung des einzelnen mit Gott (Joh. 7, 39. 3, 5. 6, 56. 63). Dieser unzweifelhafte Wesensunterschied zwischen A. und N. B. gibt denn auch bei der Frage nach der Bedeutung des Passah den Prüfstein für die mancherlei Meinungen ab.

Über die Bedeutsamkeit etlicher einzelner Bestimmungen ist noch zu bemerken: das Bewahren vor dem Zerbrechen der Gebeine ist ein Erhalten in voller Ganzheit, zum Zweck, daß alle, die an jenem Ganzen und Einen Teil bekamen, auch als Eines und Ganzes sich betrachten sollten, ebenso wie die,

welche das neutestamentliche Passah essen 1 Kor. 10, 17. Die bitteren Kräuter als Zukost stehen in Beziehung zu der Bitterkeit des ägyptischen Drucks 2 Mo. 1, 14 vgl. Ps. 69, 22. Jer. 8, 14, eine Erinnerung an die Leiden in Ägypten; den nämlichen Zweck hatte auch nach 5 Mo. 16, 3 das Essen von ungesäuertem Brod.

§ 63. Das Pfingstfest.

1) Am 50. Tage, also volle sieben Wochen nach der Darbringung der Erstlingsgarbe, wurde das Fest der Wochen, auch Fest der Ernte oder der Erstlinge genannt, 5 Mo. 16, 9. 2 Mo. 23, 16. 4 Mo. 28, 26, bei der Stiftshütte oder dem Tempel gefeiert. Der im N. T. gebräuchliche Name war Pentekoste (griech.), d. i.: der Fünfzigste (Tag), und hieraus entstand unser deutsches Pfingsten: ahd. fimfchustim, mhd. pfinges tag. Die Feier dauerte nur einen Tag, hatte aber Sabbatcharakter (3 Mo. 23, 21), also heilige Versammlung und besondere Festopfer (4 Mo. 28, 27 ff.). Das Eigentümliche der Festfeier bestand in der Darbringung von zwei gesäuerten Erstlingsbroten aus Weizenmehl nebst eigenem Begleitopfer (3 Mo. 23, 17 ff.).

2) Das Pfingstfest entbehrt jeder geschichtlichen Beziehung und ist ausschließlich nur Erntedankfest. Christliche Kirchenväter und seit dem 12. Jahrh. auch jüdische Lehrer legten dem Pfingstfest die Bedeutung einer Gedächtnisfeier der Gesetzgebung bei, und erstere fanden darin einen Typus auf das neutestamentliche Pfingsten; aber im A. T. und im ganzen jüdischen Altertum findet sich nicht eine Spur von dieser Bedeutung. Der Name des Festes weist schon zur Genüge aus, was sein Zweck und seine Bedeutung war. An dem Schluß der Erntezeit, gerade 7 Wochen, 7mal 7 Tage nach der Darbringung der Erstlingsgarbe gestellt, entspricht das Wochenfest dem Jobeljahr: die 49tägige Erntezeit ist eine Jobeljahrsperiode im kleinen.

3) Die zwei gesäuerten Weizenbrote, die wie die Erstlingsgarbe am Passah mittelst Webung dem Herrn dar-

gebracht wurden und sodann den Priestern zufielen (schon weil kein Gesäuertes auf den Altar kommen durfte), bilden selbstverständlich ein Speisopfer und haben auch keine andere Bedeutung als dieses überhaupt hatte. Wie die Ernte mit der Gerste angefangen und mit dem Weizen beendet wurde, so bestand das Opfer am Anfang der Ernte aus einer Gerstengarbe und am Schluß aus Broten von Weizenmehl. Dieselben waren gesäuert, weil sie das tägliche Brot repräsentierten, welches das Volk vom Herrn empfangen, und von welchem es die Erstlinge (in der zum menschlichen Genuß zubereiteten Gestalt wie dort in der Gestalt, wie sie die Erde für sich selbst hervorbrachte) aus Dank dem Herrn weihte. Freuen sollte sich der Israelit an diesem Tag und fröhlich sein vor dem Herrn über dem Segen, den seine milde Hand gespendet, und diese dankbare Freude sollte sich nach dem Maß des empfangenen Segens auch werkthätig äußern durch Opfergaben, Brandopfer und Schelamim, durch letztere namentlich, damit auch den Armen und Dürftigen ein fröhlicher Tag gemacht würde, in Nachahmung der freigebigen göttlichen Güte 5 Mo. 16, 10 ff.

§ 64. Das Laubhüttenfest.

1) Das letzte Fest im Jahr war das Laubhüttenfest, so genannt nach seiner geschichtlichen Beziehung, 5 Mo. 16, 13. 3 Mo. 23, 42 f., oder Fest der Einsammlung (von Obst, Öl und Wein) nach seiner landwirtschaftlichen Bedeutung, 2 Mo. 23, 16. 5 Mo. 16, 13 ff. Bei diesem Herbstfest ist (anders als beim Passah) die Naturbeziehung ganz entschieden die vorwiegende und wird im Gesetz stärker hervorgehoben als die geschichtliche. Die Grundstelle 2 Mo. 23 benennt es nur mit dem landwirtschaftlichen Namen und die geschichtliche Beziehung auf den Wüstenzug und damit seinen Hütten- oder Laubenfestcharakter erhält es erst in dem auf die Ausführung der Festfeier in Kanaan bezüglichen Zusatz 3 Mo. 23, 39 ff. — Das Fest dauerte wie das Passah sieben Tage, vom 15.—21. Tischri, wovon aber nur der erste Sabbatcharakter hatte. Während dieser Tage wohnte jeder eingeborene Israelite

in Hütten oder Lauben, welche aus lebendigen Zweigen von Zier- und Fruchtbäumen mit dranhängenden Früchten in Höfen, auf Dächern, Straßen und freien Plätzen errichtet wurden (3 Mo. 23, 40. 42. Neh. 8, 15 ff.). Zur Zeit Christi war es Sitte, an diesem Feste Zweige von Palmen und Zitronenbäumen und ähnliche zu tragen. Auch ging man, was sonst nie geschah, am Laubhüttenfest in feierlicher Prozession unter dem Ruf: Ach Herr, hilf, ach Herr, laß wohlgelingen! um den mit Bachweiden geschmückten Brandopferaltar herum, während der ersten sechs Tage einmal, am siebenten siebenmal.

Die vom Gesetz verordnete kirchliche Feier bestand in täglich sich wiederholenden Opfern, 4 Mo. 29, 13—34. Jeden Tag wurden nämlich als Brandopfer eine Anzahl junger Stiere, von 13 am ersten bis zu 7 am letzten absteigend, im ganzen 70, je zwei Widder, vierzehn Lämmer und ein Bock als Sündopfer nebst zugehörigen Speis- und Trankopfern dargebracht und hiedurch das Laubhüttenfest als ganz besonderes Freudenfest gekennzeichnet; 5 Mo. 16, 15 heißt es auch: du sollst nur fröhlich sein! — Für Sabbatjahre war noch die feierliche Vorlesung des Gesetzes angeordnet 5 Mo. 31, 10 ff. Neh. 8, 17 f.

Zu den sieben Tagen des Festes kam noch ein achter Tag, der 22., als Azeret, Schlußfeier hinzu. Da man an diesem Tage nicht mehr in Hütten wohnte, derselbe auch nicht die jeden der sieben Laubhüttentage auszeichnenden großen Festopfer hatte, sondern nur ein einfaches Festopfer gleich dem Neumond des 7. Monats (3 Mo. 23, 36. 39. 4 Mo. 29, 35 ff.), so ist leicht ersichtlich, daß dieser achte Tag nicht eigentlich den Schluß des Laubhüttenfestes machen sollte, wir ihn vielmehr als Schlußfeier sämtlicher Jahresfeste ansehen müssen.

2) Die Bedeutung des siebentägigen Wohnens in Hütten wird 3 Mo. 23, 43 dahin angegeben: „damit eure Nachkommen wissen, daß ich die Kinder Israel habe in Hütten wohnen lassen, da ich sie ausführte aus Ägypten.“ Demnach sieht man von Alters her mit Recht die Erinnerung an den Wüstenaufenthalt als den eigentlichen Zweck des Hüttenwohnens an, und zwar

im Sinne des Sprichworts: Denk in Glück und Herrlichkeit auch an die vergangne Zeit! Wenn Sach. 14, 16 ff. das Fest in die Weissagung vom messianischen Heil aufgenommen wird, so liegt wohl ein ähnlicher Gedanke zu Grunde: daß nun die zum Glauben an den lebendigen Gott gekommenen Heiden, indem sie Laubenfeste feiern, dem Herrn für seine Gnade danken, daß er sie aus der Irrfahrt ihres bisherigen Lebens in die Seligkeit seines Friedensreiches eingeführt hat. In Ps. 81, 4 hat Luther, der Auslegung der Rabbinen folgend, Laubrüst gesetzt; es steht das aber nicht im hebräischen Text; manche Ausleger deuten den Psalm vom Passahfest. Es heißt eigentlich: am Vollmond, dem Tage unseres Festes, und was besonders aufs Passah deutet: V. 5 „als er (der Herr) auszog gegen Ägypten" — um es zu schlagen, 2 Mo. 12, 12.

Mit dieser geschichtlichen Bedeutung des Festes schließt sich die landwirtschaftliche Beziehung desselben zu einer schönen Einheit zusammen, als Fest der Einsammlung, der lust- und wonnevollen Zeit der Obst- und Weinernte. Durch diese zweifache Beziehung wird Laubhütten das fröhlichste Fest des Jahres, das eigentliche Seligkeitsfest Israels im Vollgenuß der leiblichen und geistlichen Güter, Sach. 14, 16 ff.

3) Bei den nachexilischen Juden kamen noch zwei besondere Bräuche auf, die zur Erhöhung der Festfreude dienten. Am Abend des ersten Tages fand im Vorhof der Weiber auf vier sehr hohen goldenen Kandelabern eine Illumination statt, welche über ganz Jerusalem Lichthelle verbreitete, und dazu wurde vor diesen Kandelabern von einer Anzahl der vornehmsten Männer unter Gesang und Musik der Leviten ein Fackeltanz aufgeführt. Hiebei steigerte sich die Freude oft bis zur Ausgelassenheit. Die für uns Christen wichtigere Zeremonie war das Wassergießen; an jedem der sieben Festtage, nicht aber am achten, holte zur Zeit des Morgenopfers ein Priester in einer goldenen Kanne Wasser aus der Quelle Siloah und goß es nebst Wein in zwei an der Westseite des Altars angebrachte durchlöcherte Schalen, von denen Röhren in den Bach Kidron führten. Dies geschah unter

Musik und Lobgesang, besonders der Worte: Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Brunnen des Heils Jes. 12, 3. An dieses Wassergießen knüpfte der Herr Joh. 7, 2. 37 ff. am letzten großen Tag des Festes (d. i. am siebenten) seine Rede über das Lebenswasser an. Diese Zeremonie bezog sich am wahrscheinlichsten auf die wunderbare Spendung des Wassers aus dem Felsen in der Wüste, und an diese historische Bedeutung schloß sich die schon bei den Juden gebräuchliche typische Beziehung auf den h. Geist gar leicht an, da die Gnadenspendung und Geistausgießung in der messianischen Zeit öfter unter dem Bilde des Wassers geschildert wird Jes. 44, 3. 55, 1. 58, 11. Joel 3, 1. Sach. 13, 1. 14, 8. Ez. 47, 1 ff.

§ 65. Die nachexilischen Feste.

Nach dem Exil kamen bei den Juden noch etliche weitere Feste auf, von denen auch zwei im N. T. erwähnt werden.

1) Das Purim-Fest (Esth. 9, 20 ff.) wurde zur Erinnerung daran gefeiert, daß die im persischen Reich lebenden Juden unter Ahasveros, d. i. Xerxes (485—465 v. Chr.) vor den Mordanschlägen des ersten Ministers Haman durch Esther und Mordochai gerettet wurden; der Name Purim, pers. = Lose, findet seine Erklärung in Esth. 3, 7. 9, 24. 26. Man hielt es am 14. und 15. Adar durch Vorlesen des Buches Esther in den Synagogen und allgemeine Fröhlichkeit; Tags zuvor, am 13., fastete man, Esth. 4, 16. Nach den Erörterungen des Astronomen Kepler sind viele Ausleger dafür, daß Joh. 5, 1 das Purimfest zu verstehen sei: der Evangelist scheint deswegen das Fest nicht mit seinem eigenen Namen bezeichnet zu haben (‚darnach war ein Fest der Juden'), weil dasselbe den Griechen, für die er vorzüglich sein Evangelium schrieb, zu wenig bekannt war. Andere Ausleger verstehen ein Laubhüttenfest darunter.

2) Das Fest der Tempelweihe (Joh. 10, 22) wurde einer Verordnung des Judas Makkabi zufolge 1 Makk. 4, 56 ff. vgl. 36 ff. 2 Makk. 10, 6 ff. zum Andenken an die Reinigung des Tempels von syrischem Götzengreuel vom 25. Chisleu (im

Dezember) an acht Tage lang durch glänzende Beleuchtung der Häuser zu Jerusalem und aller Orten gefeiert.

---

5. Abschnitt. Zur Geschichte der israelitischen Religionsverfassung.

I. Religionsparteien.

§ 66. Die Samariter.

1) Das Mischvolk der Samariter, das sich aus zurückgebliebenen Israeliten des Zehnstämmereichs und zahlreichen Kolonisten aus assyrischen Provinzen gebildet hatte, besaß auch eine sehr gemischte Religion. Auf die Bitte der heidnischen Kolonisten nämlich hatte der assyrische König Sargon einen israelitischen Priester aus den Deportierten, also einen Kälberpriester, nach Samaria geschickt, der in Bethel sich niederließ und die Heiden den Dienst des Landesgottes Jehova lehrte. Daneben verehrten aber die Kolonisten ihre einheimischen Götzen, so daß ein greulicher Mischmasch von Jehovabilderdienst (unter den Symbolen der Kälber) und von assyrischem, babylonischem und medischem Nationalgötzendienst in Samaria herrschte 2 Kö. 17, 24 ff. 23, 15—19. 2 Chr. 34, 6. 9. 35, 18. Schon bald nach der Zerstörung Jerusalems schloßen sich einzelne von den Jehovaverehrern unter den Samaritern an den Gottesdienst in Jerusalem an (Jer. 41, 5); noch mehr war dies der Fall nach der Rückkehr der Juden aus Babylon. Wie es scheint, war es dieser Umstand, der auch die den Hauptteil der Bevölkerung bildenden Abkömmlinge der Kolonisten herbeizog und sie zu dem Begehren veranlaßte, den Gliedern der neuen Gemeinde in Jerusalem gleichgestellt zu werden. Dieser Forderung wurde aber keine Folge gegeben; im Gegenteil, von Esra und noch mehr von Nehemia wurde mit unerbittlicher Schärfe die neue Gemeinde von allen heidnischen Elementen gesäubert Esra 9 u. 10. Neh. 13. Diese

Strenge rief mancherlei Unzufriedenheit hervor, und einer dieser Mißvergnügten, der Sohn des Hohenpriesters Jojada, begab sich (wohl mit noch mehreren) zu den Samaritern Ne. 13, 28 vgl. 2, 19. 4, 1 ff. 7 ff. Er gab ihnen feste Religionsgesetze, und ein geordneter Kultus erhielt seinen Stützpunkt an dem Tempel, den er auf dem Garizim erbaute. Diesen ihren eigenen Gottesdienst konnten die Samariter um so mehr für berechtigt ausgeben, als derselbe dem Gesetz Moses gemäß eingerichtet war und sein Stifter aus dem hohenpriesterlichen Geschlechte stammte.

2) Als religiöse Eigentümlichkeiten der Samariter sind folgende zu nennen: nur die fünf Bücher Moses wurden von ihnen als heilige Urkunde anerkannt und damit alle mündlichen Überlieferungen und pharisäischen Satzungen verworfen. Der Grund, weshalb sie die übrigen Bücher verschmähten, ist nicht in ihrer Feindseligkeit gegen die Juden zu suchen, sondern liegt in der bei den alexandrinischen Juden aufgekommenen und auf die Spitze getriebenen Vorstellung von der Vollkommenheit und Heiligkeit des Gesetzbuches: dieses ist der vollständige Inbegriff aller göttlichen Offenbarung (Fig. 21). Sie erlaubten sich in der Übersetzung des Gesetzbuches in die samaritische Sprache manche Änderungen, z. B. 5 Mo. 27, 4. Garizim statt Ebal, nahmen Zusätze aus Parallelstellen in den Text auf u. a. Ihr Kultus mag sich streng an die mosaischen Vorschriften angeschlossen haben. Aus Joh. 4, 25 erhellt, daß sie zur Zeit Jesu ebenfalls einen Messias (unter dem Namen ha-schaheb, ha-thaheb, „der Bekehrer") erwarteten. Unter Antiochus Epiphanes schützten sie sich übrigens gegen die syrischen Mißhandlungen dadurch, daß sie ihren Tempel dem Jupiter weihten; derselbe wurde durch den jüdischen Fürsten Johannes Hyrkanus 129 v. Chr. zerstört und nachher nicht wieder aufgebaut, der Berg aber blieb den Samaritern die heilige Stätte der Anbetung (Joh. 4, 20), obschon sie auch in der Ebene von Sichem Bethäuser errichtet hatten.

Die Feindschaft der Samariter und Juden hatte nach und nach einen hohen Grad erreicht, wie wir ihn im N. T. und

bei den Rabbinen geſchildert finden: der Name Samariter

Fig. 21. Die ſamaritaniſche Geſetzesrolle.

galt bei den Juden als Schimpfname (Joh. 8, 48. Sir. 50, 28);

sie mieden möglichst jede Gemeinschaft, so daß sie nicht zusammen essen und trinken, einander nicht beherbergen mochten und selbst auf Reisen gerne die gegenseitigen Grenzen umgingen (Lu. 9, 53, dagegen Joh. 4, 4 ff. Lu. 9, 52 u. Josephus). Die Samariter gaben den Juden in Äußerungen des Hasses wenig nach und ließen es auch ihrerseits nicht an Neckereien, ja Gewaltthaten fehlen, wie sie einmal bei En Gannim eine große Zahl Galiläer, die bei ihren Festwallfahrten nach Jerusalem gewöhnlich ihren Weg durch Samaria nahmen, hinterlistig ermordeten.

§ 67. Die Pharisäer.

1) Dieselbe gesetzesstrenge Richtung, die der Anlaß zur selbständigen Gestaltung der samaritischen Religionsgemeinde wurde, und überhaupt je länger je mehr, teilweise unter gewaltsamer Unterdrückung des einreißenden Liebäugelns mit griechisch-heidnischem Wesen, bei den nachexilischen Juden zur Herrschaft kam, rief auch die allmähliche Bildung der beiden Parteien der Pharisäer und Sadducäer hervor. Sie standen nicht auf einmal, so daß sich die Zeit ihres erstmaligen Auftretens genau bestimmen ließe, und mit scharf umgrenzten Grund- und Lehrsätzen und mit eigenen Parteinamen da. Die vorhin bezeichnete allgemeine religiöse Richtung verdichtete und verkörperte sich nach und nach in einzelnen Persönlichkeiten und diese fanden ihre Anhänger; die mit Gewaltthätigkeit gepaarte engherzige Denkart rief sodann natürlicherweise, unter der gewaltigen Einwirkung der völlig veränderten Weltverhältnisse und vorzüglich der griechischen Bildung eine andere, freiere, eigentlich heidnische in israelitischer Verkleidung hervor, die sadducäische Richtung. Zu eigentlichen Parteien mit kirchlicher und politischer Bedeutung bildeten sich aber beide gewiß nicht vor der Periode eigener jüdischer Fürsten, der Makkabäer, aus, mit denen eine Zeit neuer Selbständigkeit des bürgerlichen Gemeinwesens angebrochen war. Von Josephus werden sie zum erstenmale unter dem Hohenpriester Jonathan, etwa um 145 v. Chr. erwähnt.

2) Der Name Pharisäer bedeutet Abgesonderte; sie erhielten diesen Namen wohl, weil zur Zeit der Entstehung desselben der große Kampf mit dem Griechentum und seinen zerrüttenden Einflüssen geführt werden mußte und die Frommen nun die sorgfältigste Absonderung von allem griechischen Wesen predigten und übten. Er reicht also mit seinen ersten Wurzeln zurück in eine herrliche, glaubensstarke Zeit, da Viele, deren die Welt nicht wert war, liefen durch Geduld in dem Kampfe, der ihnen verordnet und in dem sie gegen die Gleichstellung mit der Welt widerstanden bis aufs Blut (Hebr. 11, 33 ff.), denen aber ihre Nachfolger so wenig ähnlich waren als wie die streitfertigen orthodoxen Theologen und werkgerechten Maulchristen zu eines Arnds und Speners Zeiten den bekannten und ungenannten Glaubenshelden der Reformationszeit.

Zur Zeit Jesu waren die Pharisäer über das ganze jüdische Land verbreitet (Lu. 5, 17) und hatten die überwiegende Mehrzahl der Sitze im Synedrium mit ihren Leuten besetzt (Ap. 5, 34. 23, 6 ff.). Ihre Zahl belief sich unter Herodes d. Gr. auf mehr als 6000. Um jene Zeit waren sie auch in mehrere Schulen geteilt, unter denen die des Hillel und Schammai die berühmtesten waren: jene vertrat das gemäßigte, aber auch sittlich laxere, diese das strenge Pharisäertum; Gamaliel, der berühmte Lehrer des Apostels Paulus, war ein Enkel des Hillel, und die kluge Mäßigung seines Rates Ap. 5, 35 ff., aus dem verkehrterweise oft genug eine geheime Zuneigung zum Evangelium herausgedeutet wird, läßt den Geist des Großvaters nicht verkennen.

3) Außer den schriftlichen Urkunden des A. T.s erkannten die Pharisäer auch die mündliche Überlieferung (Tradition, Luther: Auffätze, hebr. Kabbala) als bindende Glaubens- und Lebensregel an. Es sind Satzungen und Verordnungen für alle möglichen einzelnen Fälle und Verhältnisse des Lebens, über die das Gesetz nur unbestimmt oder gar nicht sich ausgesprochen hatte. Ausgegangen von angesehenen Schriftgelehrten und aufgestellt zunächst zur Einrichtung des ganzen

Lebens bis ins Kleinſte nach den Geboten des Geſetzes wurden ſie bald eben ſo hoch geſtellt wie die göttlichen Gebote ſelbſt und mit der Zeit über dieſelben.

Was dieſe Satzungen der Überlieferung am meiſten betonten, und welcher Kleinlichkeitsgeiſt und bloß aufs Äußere gerichtete Sinn in denſelben ſich ausſprach, iſt aus dem N. T. zur Genüge zu erſehen: Faſten, Gebete, Waſchungen, Zehentabgabe, Almoſen, Sabbatruhe waren die Hauptſtücke, über denen die phariſäiſche Frömmigkeit am ſtrengſten hielt und ſich damit den glänzenden Heiligenſchein zuwege brachte. In ihrer Richtung lag, ſo hoch ſie auch die Propheten äußerlich verehrten, und ſo ausgeführt auch das Gebäude ihrer Lehrmeinungen über den Meſſias und ſein Reich ſein mochte, doch die vollendetſte Verkennung des Geiſtes der prophetiſchen Schriften, der zur ſittlichen Verinnerlichung und zum Harren auf das meſſianiſche Heil führt. Ihnen aber war ſittliche *Geſinnung* Nebenſache, ihre Moral ſehr lax und dabei der Dünkel geiſtiger Geſundheit und Vollkommenheit ſo groß, daß ſie ‚des Arztes nicht bedurften‘. Die Lehre von der *Auferſtehung* wurde im Laufe der Zeit eine ihrer Unterſcheidungslehren: alle Seelen leben fort, aber nur die guten kehren mit andern Leibern angethan ins irdiſche Leben zurück, die böſen bleiben auf ewig im Hades verſchloſſen und leiden unaufhörliche Pein.

4) Die *politiſche Thätigkeit* der Phariſäer neben der religiöſen und gelehrten bildete die andere Hälfte ihrer großen Bedeutſamkeit für das geſamte geiſtige Leben ihres Volks. Trotz des Selbſtgefühls, mit dem ſie als Geweihte und (zum größeren Teil auch) Gelehrte auf das Volk herabſahen, ſtanden ſie doch in ungemeinem Anſehen. Sie waren die eigentliche patriotiſche Partei und die Männer der politiſchen wie kirchlichen Reſtauration gegenüber der heidniſchen Fremdherrſchaft. Sie waren in den Augen der Nation die teils ſtandesmäßig berufenen, teils freiwillig ſich darbietenden Wächter aller geiſtigen Güter des Judentums, der reinen Lehre der väterlichen Satzungen und des geſetzestreuen Lebens wie

der nationalen Würde und Freiheit. Sie waren die Sprecher und Vertreter des Volks, wo es irgend eine mit der Religion zusammenhängende Frage gab; bei den Juden aber, über deren öffentliches und Privatleben sich das Gesetz wie ein mächtiges Netz ausgebreitet hatte, gewann ja alles, was immer sich ereignen mochte, sofort eine religiöse Bedeutung. Einerseits spiegelten sich in ihnen getreu alle im Volke lebenden Anschauungen und Neigungen wieder, andererseits wirkten sie wieder durch ihr Ansehen bestimmend auf die Vorstellungen des Volkes ein. Die Lichtseiten wie die Schattenseiten des Nationalcharakters und der allgemeinen Sinnesweise mußten sich in ihnen potenziert darstellen. Unter ihnen befand sich die Aristokratie des jüdischen Geblüts, diejenigen, deren Geschlecht sich rein erhalten hatte von griechischem und syrischem Blute, die Hebräer aus den Hebräern, die sich rühmten, geborene Gerechte und Söhne der Gnade zu sein (Joh. 8, 33. 39. 41). Sie waren aber auch außerordentlich rührig und gar nicht wählerisch in ihren Mitteln, um die einheimischen Regenten den Interessen ihrer Herrschsucht dienstbar zu machen. Bei politischen Konflikten nach Innen oder Außen befolgten sie in der Regel demokratische Grundsätze und verstanden sich vortrefflich auf demagogische Wühlerei, eine Kunst, die sie auch in ihren Umtrieben gegen Jesus zeigten. Wir können sie in dieser und anderen Beziehungen am besten als die jüdischen Jesuiten bezeichnen; Vergleichungen des Gebahrens der Pharisäer mit dem der römischen Jesuiten liegen zumal in unseren Zeiten nur allzunahe. Das eine Mal glaubten sie das ganze Volk gegen Jesum auf keine bessere Weise aufhetzen zu können, als wenn sie aus ihm herauslockten, daß es recht sei, dem römischen Kaiser Zins zu geben (Mt. 22, 17); ein ander Mal hingegen, wenn es darauf ankam, daß die römischen Beamten den weltlichen Arm zur Unterdrückung der Sache Jesu hergeben sollten, machten sie sich kein Bedenken, wider ihre eigentliche Gesinnung, ja wider ihre vermeintlichen Rechte zu reden und sich zu einer völligen Unterthänigkeit zu bekennen Joh. 18, 31. 19, 15 oder den römischen Behörden aufs schein-

heiligste zu schmeicheln Ap. 24, 1—3: modern zu reden, sie waren absolutistisch und waren demokratisch, wie es gerade zu ihren Absichten paßte.

§ 68. Die Sadducäer.

1) Der Name Sadducäer wird gewöhnlich auf einen gewissen Zadok zurückgeführt, der um 240 v. Chr. lebend eine nach ihm sich nennende Sekte gestiftet und als Grundlehre den Satz aufgestellt haben soll, daß es keine Vergeltung in einem jenseitigen Leben gebe und deswegen die Tugend ohne Rücksicht auf Belohnung geübt werden müsse. Dies ist jedoch nur eine unverbürgte rabbinische Sage. Die eigentliche Entstehung der Partei ist S. 265 angegeben; woher der Name kam, ob sie ihn sich selbst beilegten als Ehrennamen, die „Gerechten" dem Namen ‚Pharisäer' gegenüber, läßt sich aus der Geschichte nicht aufhellen. Sie verwarfen alle Satzungen und Traditionen und erkannten ausschließlich das geschriebene Gesetz als maßgebende Richtschnur für Glauben und Leben an; eben darum verwarfen sie auch die allegorische Schriftauslegung, Gal. 4, 24 ff.*), in der die Pharisäer Großes leisteten, und mit deren Hilfe sie für alle ihre Lehrsätze Beweise aus dem Buchstaben des Gesetzes herauspreßten. Falsch aber ist es, wenn seit dem Kirchenvater Tertullian immer noch manche der Meinung sind, die Sadducäer hätten gleich den Samaritern nur das Gesetzbuch als gültige Offenbarungsurkunde angenommen.

Einzelne besondere Lehren der Sadducäer waren: 1) die Seele des Menschen sterbe mit dem Leibe, es sei mithin weder Lohn noch Strafe jenseits des Grabes zu erwarten, und somit natürlich auch keine Auferstehung; damit hing die Leugnung der Engel zusammen (Ap. 23, 8), obschon nicht klar ist, wie sie zumal in letzterem Punkt mit den h. Schriften,

*) Nach dem Grundtext: diese Thatsachen sind allegorischen Sinnes. Allegorisieren heißt: so reden, daß man einen andern Sinn ausdrückt, als die Worte besagen, welcher anderweite Sinn hinter dem unmittelbaren Sinne des Geredeten verborgen liegt.

namentlich den Büchern Moses, die so oft der Engel Erwähnung thun, sich zurecht setzen. 2) Jeder sei seines Glückes Schmid: die freien Handlungen der Menschen hängen allein von deren eigenem Willen ab und Gott äußere keinen Einfluß darauf. Die Tugend sollte dem Menschen als sein eigenstes Eigentum gesichert sein, und in dieser vollkommenen Freiheit des menschlichen Willens ist denn auch Wert und Glück der menschlichen Tugend begründet: sie trägt ihren Lohn in sich selbst, wie sie auch die Quelle ihrer Kraft rein im Menschen selber hat, und darum kann der Tugendhafte nicht den Wunsch anderweitiger Belohnung in diesem oder jenem Leben hegen. Wie man wohl sieht, haben wir hier die unter verschiedenen Namen in der Geschichte immer wiederkehrende Richtung der Aufklärung, der allgemein menschlichen Moralität, des Deismus. Eine an das Gesetz Moses angelehnte Tugend, welche in ihrem eigenen Kraftbewußtsein keiner göttlichen Hilfskräfte und in ihrer Selbstseligkeit keines Lebens nach dem Tode bedurfte, das war die Summa und der leitende Gedanke in ihren Lehren und Grundsätzen. Es war das Bekenntnis lebensheiterer Weltmänner, die für das was sie als Juden sollten und als Menschen wollten, in einer selbstgemachten, von der Religion möglichst abgelösten Moral einen bequemen Mittelweg fanden. In ihren Urteilen waren die Sadducäer übrigens streng und in amtlichen Stellungen, namentlich als Richter oft hart; eben ihr Grundsatz, nur den trockenen Buchstaben des Gesetzes gelten zu lassen, führte sie zu solcher größeren Härte, wie z. B. bei der Handhabung der Strafgesetze für Körperverletzungen: Auge um Auge, Zahn um Zahn, wo die Pharisäer einer milderen traditionellen Auslegung folgend dem Schuldigen gestatteten, sich mit einer Geldentschädigung loszukaufen. Unter sich bildeten sie keine so festgeschlossene Partei wie die Pharisäer; vielmehr war es eben nur das lockere Band einer mehr im leugnen als im bejahen übereinstimmenden Denkweise; ganz so wie es bei unsern heutigen religiösen Freidenkern und ihren Nachtretern auch ist. Sie standen bei dem vom Traditionsglauben beherrschten

Volke in geringem Ansehen, in desto größerem bei Vornehmen und Reichen, denen das verwickelte und peinlich-kleinliche Zeremonienwesen der Pharisäer nicht behagen mochte, und die in den Pharisäern die Vertreter demokratischer Grundsätze sahen. Auch wurden die Sadducäer durch ihre Gegner meist von der öffentlichen Wirksamkeit, die sie ohnedem nicht suchten, verdrängt. Daß jedoch Sadducäer auch im hohen Rat saßen, ja mitunter die hohenpriesterliche Würde bekleideten, erklärt sich aus den S. 132f. beschriebenen Zuständen; können doch auch Gottesleugner auf dem Stuhl Petri und im Kardinalskollegium sitzen und Freimaurer auf evangelischen Kanzeln stehen.

II. Der Bilder- und Götzendienst.

§ 69. Der Höhen- und Bilderdienst.

1) Von jeher zieht es den Menschen, der Gott anbeten will, hinauf auf freie luftige Höhen, wo er dem Himmel näher zu sein scheint. Darum bauten die Christen nicht minder ihre Kirchen und Kapellen auf Anhöhen und weithin sichtbare Hügel, wie die heidnischen Nationen ihre Altäre und Tempel. Und noch flüchtet sich mancher ernste Beter aus dem unruhigen Getreibe der Menschen im Thal auf stille Bergesgipfel, um dort allein zu sein mit seinem Gott und seine heilige Nähe inniger zu empfinden: so machte es auch der Sohn Gottes in den Tagen seines Fleisches. Aus diesem natürlichen Zug des Menschenherzens erklärt sich die Neigung des Israeliten, auf den Anhöhen auch Jehova, den lebendigen Gott zu verehren mit Opfern und Räuchern, trotz des strengen Gebotes, nur an dem einen Heiligtum Gottesdienst zu thun. Die Bequemlichkeitsliebe samt dem Beispiel der umwohnenden Heiden wirkte auch noch mächtig mit. Eine Rechtfertigung solchen selbsterwählten Gottesdienstes glaubten gewiß viele auch noch darin zu finden, daß dazumal in den unruhigen Zeiten der Richter levitische Priester und Propheten an verschiedenen

Orten opferten; das waren aber eben Ausnahmen, von Gott selbst gemacht, durch ausdrücklichen Befehl oder besondere Erscheinung. Wo Gott erscheint, da ist, so lange die Erscheinung dauert, Heiligtum, und wem er erscheint, der wird für die Zeit zum Priester; zum Nachmachen war das aber nicht.

Solche Höhen als Anbetungsstätten bestanden übrigens nicht bloß bis zu den Zeiten Salomos 1 Sa. 9, 12. 2 Sa. 15, 32. 1 Kö. 3, 2, sondern auch noch unter den späteren Königen. In Juda begünstigten sogar viele Regenten diesen separatistischen Gottesdienst 1 Kö. 14, 22 f. 2 Kö. 16, 4, und selbst fromme Könige vermochten nicht ihm zu steuern; nur von Hiskia und Josia wird berichtet, sie hätten die Höhen abgeschafft 1 Kö. 15, 14. 22, 44 u. a. 2 Kö. 18, 4; 23, 8. 19. In Juda wie in Israel gab es einen besonderen Stand von Höhenpriestern 2 Kö. 23, 5. Hos. 10, 5. Ze. 1, 4, Kamarim genannt. Bei dem Ausdruck „Höhe" ist übrigens gar nicht immer an eine Opferstätte auf einer Anhöhe, einem Hügel u. s. w. zu denken; vgl. 2 Kö. 23, 8 eine Bamah = Höhe im Stadtthor, oder Jer. 7, 21. 19, 2 u. 5. 32, 35. Ez. 6, 3 Bamot in Thälern. Es ist eben ein irgendwie gestaltetes Heiligtum, Altar mit oder ohne deckende Kapelle, Zelt u. s. f. zu verstehen.

2) Wie der Höhendienst zunächst nichts mit heidnischem Götzendienst zu thun hatte, wiewohl er in schlimmen Zeiten wie unter einem Ahab und Manasse mit demselben in eins zusammenfloß, sondern dem Gotte Israels im besten Wohlmeinen gewidmet war, ebenso war auch der Bilderdienst noch nicht der Anbetung toter Götzen aus Gold, Silber, Stein und Holz gleich zu setzen; sondern Jehova sollte verehrt werden, aber dem zweiten Grundgebot zuwider unter einem Bild. Der unsinnliche geistige Gottesdienst behagte der fleischlichen Natur des Volkes nicht, wie überhaupt die Liebe zu Augen und Ohren füllendem Zeremonienwesen und Bilderkram ein Erbstück unserer Fleischesnatur ist, und das Exempel der umgebenden heidnischen Völker übte auch hierin einen unwiderstehlichen Zauber, so daß Israel meinte, die Heiden hätten etwas vor ihm voraus (wie in anderer

Beziehung 1 Sa. 8, 5) und es stünde als ein Sonderling unter den andern, die allerlei Brauch halten.

a. Die eine Form des Bilderdienstes rührt aus Ägypten her, wo die Götter nicht bloß in Tierbildern, sondern auch in lebendigen Tierexemplaren verehrt wurden, so Osiris zu Memphis im Stier Apis und der Sonnengott zu Heliopolis im Stier Mnevis. Einem von beiden, wahrscheinlich dem Apis (Fig. 22), war das goldene Kalb nachgebildet, das

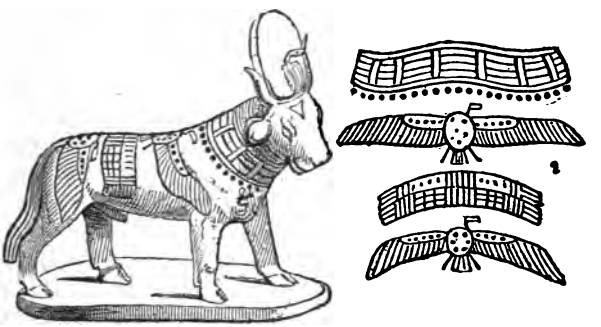

Fig. 22. Bronzefigur des Apis. (Nach Wilkinson.)

Aaron auf des Volkes Verlangen als eine Vergegenwärtigung Jehovas machte (2 Mo. 32). Dieser Vorgang wurde später von Jerobeam I., der als politischer Flüchtling in Ägypten gelebt hatte, ehe er von den 10 Stämmen auf den Königsthron erhoben wurde, wieder aufgenommen und aus politischen Rücksichten ein eigener vom levitischen Kultus zu Jerusalem abgetrennter Gottesdienst am südlichen und nördlichen Ende seines Reichs, zu Bethel und Dan eingerichtet. Zwei Tempel wurden erbaut und in denselben goldene Kälber aufgestellt als Bilder Jehovas; als Priester wurde dabei angestellt, wer immer aus den 10 Stämmen freiwillig sich meldete 1 Kö. 12, 28 ff. 2 Kö. 17, 16. Diese Sünde, damit Jerobeam Israel sündigen machte und deren Gedächtnis in der h. Geschichtsschreibung unzertrennlich war von seinem Namen (1 Kö.

15, 26. 16, 26. 2 Kö. 3, 3. 10, 29), wird im A. T. stets bestimmt unterschieden vom Baals- und anderem Götzendienst.

Es kann einen wohl wunder nehmen, daß die Israeliten in der Blütezeit ihres geistigen Lebens, da durch David und Salomo so viele Quellen lebendiger Gotteserkenntnis aufgeschlossen und ins Volk hineingeleitet waren, noch den Kälberdienst sich aufdrängen ließen. Man darf hiebei aber nicht vergessen, daß viel Widerspruch gegen diese Abgötterei sich erhob, ja viele glaubige Israeliten selbst Haus und Hof verließen und ins Reich Juda übersiedelten 2 Chr. 11, 13—17. Und bei der großen Menge, die sich den königlichen Anordnungen fügte, war es wohl weniger die Anschauungsweise heidnischer Naturvergötterung — in dem Stier die Verkörperung der zeugenden schaffenden Gotteskraft zu erblicken —, sondern der geschichtliche Vorgang in der Väterzeit, was ihnen die Sache plausibel machte: einzig durch Verweisung auf dieses Beispiel der Väter suchte auch Jerobeam die neue Einrichtung zu empfehlen 1 Kö. 12, 28. Eine besonders scheinbare Rechtfertigung des Kälberdienstes war es auch, daß derselbe im allgemeinen nach der Vorschrift des Gesetzes eingerichtet war, wie man namentlich aus der ironischen Rede Amos 4, 4 f. sehen kann, vgl. 5, 21 ff. Hos. 4, 8. 6, 6. 8. 13, wornach der Kultus im Zehnstämmereich dem Tempelkultus in Jerusalem gleichförmig war. Daß es überhaupt an willkürlichen Deuteleien und Verdrehungen des Wortes Gottes zur Beschönigung der üblen Sachen nicht fehlte, ist 2 Kö. 17, 9 ausdrücklich bezeugt. Jede bewußte Untreue aber (und eine solche war es, da das Verbot des Bilderdienstes so bestimmt und klar als nur möglich lautete), die dennoch gehegt und beschönigt wird, muß bei einer Gemeinde nicht weniger wie bei dem Individuum den gänzlichen Verfall nach sich ziehen. Die Sache war auch um so gefährlicher, da sie nun noch fortfuhren, auf des Herrn Bund und Verheißungen sich zu stützen und sich auf ihren äußeren Dienst etwas einzubilden, und also in ihrer falschen Sicherheit nur bestärkt wurden.

b. Eine andere Form des Bilderdienstes, die aber mehr

in der Verborgenheit und in privater Übung sich hielt, stammte aus der Heimat Israels, aus Chaldäa: der Dienst der Theraphim 1 Mo. 31, 19, 34 f. (Luth. Götzen). Dies waren in unterschiedlicher Größe menschenähnlich (1 Sa. 19, 13. 16) geformte Bilder von Hausgöttern*), die als Spender der irdischen Glücksgüter verehrt wurden, und denen man insbesondere die Kraft der Wahrsagung zuschrieb Hos. 3, 4. 2 Kö. 23, 24. Ez. 21, 21. 26. Zach. 10, 2 (hebr.). Diese Hausgötzenbilder wurden in der Richterzeit mit dem hohepriesterlichen Ephod in Verbindung gebracht durch den Ephraimiten Micha (Ri. 17). Dieser Mann gehörte zu denen, welche die Gottseligkeit für ein Gewerbe betrachten, das Geld einträgt, und machte sich ein Gotteshaus (eine Hauskapelle) und ein Bild Jehovas, ohne Zweifel in Stiergestalt, darein, um den Gott Israels so recht zu seinem Hausbrauch zu haben. Dazu schaffte er sich ein Ephod an, dem hohenpriesterlichen nachgebildet, natürlich mit einem Choschen, und Theraphim, die wohl in kleiner Figur in den Brustschild am Ephod gelegt wurden anstatt der Urim und Thummim, wie etwa wer den katholischen Meßdienst privatim nachmachen wollte, sich ein Meßgewand würde machen lassen. Auch nahm er schließlich einen Leviten (einen Enkel Moses) in Dienst als Priester bei seinem Hausgottesdienst. Den ganzen Apparat dieses Bilderdienstes raubten die Daniten und stellten ihn in der von ihnen eroberten Stadt Lais-Dan auf, Ri. 18.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch mit der ehernen Schlange vielfach abgöttische Verehrung getrieben wurde, bis Hiskia sie zerschlagen ließ (2 Kö. 18, 4): man glaubte wohl, diesem Bilde wohne eine heilende Zauberkraft inne und durch Verehrung (mit Räuchern) könne man dieselbe sich zueignen. —

Indem so der Gottesdienst dem göttlichen Gebote zuwider an verschiedenen Orten des Landes (1 Sa. 20, 6) lokali-

*) Die Theraphim sind die penates der Römer und die Grundbedeutung des hebr. Wortes ist wahrscheinlich dieselbe (von penus, Vorratskammer des Hauses): Ernährer und Versorger.

siert war, und dazu noch in der gefährlichsten Form, war der weitere Schritt vollends leicht, den Jehovadienst nun auch der Natur der Landeseinwohner anzunähern und ihn mit dem landesüblichen Gottesdienst zu vermischen oder gar zu vertauschen, und dies geschah frühzeitig Ri. 2.

§ 70. Der Dienst der fremden Götter.

‚Es ist eine verkehrte Art, Kinder ohne Treu und Glauben; sie opfern den Feldteufeln, nicht Gott; den Göttern, die sie nicht kannten' — das sah der Knecht Gottes im Geiste voraus, und was er so in wehmütig bitterer Klage vorausgesagt (5 Mo. 32), das ging in traurige Erfüllung fast während eines ganzen Jahrtausends, bis endlich das gedrohte Gericht der Zerstreuung unter den Heiden die ehebrecherische Lust an den fremden Göttern durch seine fürchterliche Schärfe ausmerzte.

1) Trotz des wiederholt eingeschärften Gebots, bei der Eroberung Kanaans alle Götzenbilder zu vernichten und im Lande durchaus keine Heiden zu dulden, vielmehr jede Verbindung mit abgöttischen Völkern zu meiden (2 Mo. 23, 24. 32 f. 5 Mo. 7, 1 ff. u. a.), damit das heidnische Wesen nicht Israel zu einem Strick und Fall gerate, waren die Israeliten nach Josuas Tod aus Bequemlichkeit und fleischlicher Toleranz überaus säumig gewesen in der Vertilgung der Heiden, Ri. 1, 27 ff. 2, 1 f. 10 ff. 17, 19, und hatten sich in den Stricken des Götzendienstes fangen lassen. Samuel erst machte dem Dienst des Herrn freiere Bahn und unter David und Salomo erhielt derselbe mehr Befestigung. Doch letzterer verderbte es schon wieder aus Nachgiebigkeit gegen seine heidnischen Weiber, 1 Kö. 11, und dadurch geschah dem Götzendienst unter den zunächst folgenden Regenten bedeutender Vorschub, 14, 24. 15, 3; selbst der kräftige Eifer eines Hiskia und Josija konnte dem Überfluten des Götzendienstes nicht auf die Dauer wehren. Noch im Exile dauerte er eine Zeit lang fort und die in Ägypten angesiedelten Juden warfen sich dem

dortigen Götzendienst in die Arme, Ez. 14, 1 ff. Jer. 44, 8. Auch im Reiche Israel griff der Baalsdienst, durch eine sidonische Prinzessin am Hofe eingeführt, um sich und bestand förmlich organisiert mehrere Menschenalter hindurch. 1 Kö. 16, 31 ff. vgl. 2 Kö. 10, 25—31.

2) Diese traurige Erscheinung erklärt sich zur Genüge aus der Natur des kanaanitischen Götzendienstes und den Anknüpfungspunkten, die dafür in den Herzen der Israeliten vorhanden waren. Noch vor dem Übergang über den Jordan ließ sich Israel zum Dienst des Baal-Peor verführen: die Gelegenheit zur Fleischeswollust war der Köder, mit dem die Töchter der Moabiter die Israeliten fingen, 4 Mo. 25. Unzucht in allen Formen gehörte zum Dienst, sonderlich der Astarte und leckere Speisen wie Traubenkuchen (Hos. 3, 1. Jer. 7, 18. 44, 19) wurden dazu bereitet, im kühlen Schatten grüner Bäume auf lieblichen Hügeln — solch lustige Weide für das Fleisch war zu einladend. Der Dienst des Herrn aber, obschon himmelweit entfernt von finsterem, trübseligem Wesen, ließ nur einer heiligernsten Fröhlichkeit vor dem Angesicht des Heiligen in Israel Raum, nicht wilder Fleischeslust; und wie viel ernste Mahnung an die Sünde enthielt er! Dessen war der Mensch überhoben beim Götzendienst und seinem Taumelbecher. Mit dem Dienst der fremden Götter war ferner Zauberei und Wahrsagerei verbunden, beim Dienst des lebendigen Gottes aber war der Gebrauch aller solcher Schleichwege aufs ernstliche verpönt und war auch durch keinerlei Kultuseinrichtung zu diesem Unwesen irgend welche Handhabe geboten; und doch zieht es den natürlichen Menschen aller Zeiten mächtig hin zu solcher eigenwilligen Selbsthilfe, wo Gott nicht helfen will oder das böse Gewissen das Vertrauen auf ihn niederschlägt. Dieser natürliche Zug fand bei den fremden Göttern vollste Befriedigung. Welchen Reiz überhaupt alles Menschenwerk und selbstgemachte Gottesdienstlichkeit auf den Menschen ausübt, davon sind Unzählige in der Christenheit noch der sprechendste Beweis; das aber ist ja eben das Wesen der heidnischen Religionen, daß sie ein selbstgemachtes

Göttliche verehren. Bei alledem ist übrigens wohl zu beachten, daß der Baals- und Astartendienst nicht in offener Opposition gegen den Jehovakultus bestand; letzterer konnte daneben fortbestehen. Hieraus erklärt sich nicht nur der rasche, sondern auch der sich immer wiederholende Abfall der Israeliten von Jehova in Baalsdienst neben dem Fortbestehen des gesetzlichen Kultus bei der Stiftshütte und dem Tempel. Man dachte sich eine Weise aus, wie sich Licht und Finsternis zusammenreimen, der Dienst der Götzen mit dem Dienst des Herrn verbinden ließ; und dies war, da das Auge nicht einfältig war, eben nicht schwer. Wie die Heiden in Bezug auf Anerkennung der Götter anderer Völker sehr tolerant und und liberal waren und sich nicht weigerten, diese Anerkennung auch auf den Gott Israels auszudehnen, gleich dem modernen Religionsliberalismus, dem Christen, Juden, Türken, Heiden alle gleich viel gelten, so zeigten sich auch die Israeliten tolerant gegen die Baale der Nachbarvölker, deren Dienst so manche anerkennenswerte Seite hatte — für das Fleisch. Äußere Umstände verstärkten noch diesen Reiz; so in den Zeiten nach Josua die nahe Berührung und teilweise Vermischung mit den Resten der Kanaaniter, der Handelsverkehr mit den phönikischen Städten und andern Handel treibenden Völkern Vorderasiens, die in unglaublicher Menge das Land, namentlich den Norden, besuchten (§ 104). Später nahm die Politik gottesvergessener Könige auch die Religion ins Schlepptau: in wohldienerischer Buhlerei um die Gunst der andringenden Herrscher in den Weltreichen nahmen sie den Dienst der Götter, die ihren Verehrern zu so hoher Macht verholfen, herüber (2 Kö. 16), und das Glück und die Siege der Heiden waren dem gedankenlosen und selbstgerechten Volk, das in seinem eigenen Unglück nicht das Zornesgericht, sondern die Machtlosigkeit seines Gottes sah (Jer. 2, 29. 31), eine genügende Empfehlung, wie zu allen Zeiten der äußere Erfolg das Urteil der Meisten besticht, 2 Chr. 28, 23.

§ 71. Die Götter Kanaans.

werden unter den Namen Baalim und Astarot (Ri. 2, 11. 13. 1 Sa. 7, 4. 12, 10) oder Baalim und Aschérot (Ri. 3, 7) zusammengefaßt.

1) Die allen kanaanitischen Völkerschaften gemeinsame Hauptgottheit war der Baal, in Babylon Bel, zu deutsch: Herr, der übrigens an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verschieden vorgestellt und verehrt wurde: daher in der Mehrzahl: Baalim, worunter nicht Bildsäulen des Baal, sondern mannigfache Vorstellungen von dieser Gottheit zu verstehen sind, daher auch Griechen und Römer den Baal bald mit Zeus (Jupiter), bald mit Saturn, bald mit Mars oder Herkules (dem Melkarth von Tyrus) vereinerleiten. Ursprünglich ist der Baal die Sonne als das durch Licht und Wärme die Natur beherrschende und befruchtende Gestirn; wie aber dieser uralte Sonnengott im eitlen Spiel eigenen Dichtens über das göttliche Wesen (Röm. 1, 21) verschiedenartige, zum Teil einander entgegengesetzte Gestalten annahm, z. B. als zerstörende, Zwietracht und Unordnung stiftende Naturmacht und dagegen als Quelle der Ordnung, Einheit und Notwendigkeit im Weltorganismus, brauchen wir hier nicht zu verfolgen, und es wird überhaupt nie in volles Licht zu setzen sein; dies ist eben das eitle Gedankenspiel der verfinsterten Herzen.

Wie Baal von den abgöttischen Israeliten in der Richterzeit verehrt wurde, wissen wir nicht näher. Der phönikische Baal, dessen Dienst hauptsächlich von Ahas und Manasse in Juda, und von Ahab und Hosea in Israel eingeführt wurde, hatte Tempel, Altäre und Bildsäulen (d. h. nur eine kegelförmige Steinsäule, nicht eigentliche Bilder) 2 Kö. 10. 25—27 u. a. Jer. 11, 13. 19, 5. 32, 29. Das Priesterpersonal war sehr zahlreich; auch finden wir eigene Propheten des Baal und der Astarte, 1 Kö. 18. 19. Zu Jeremias Zeiten sehen wir auch die kleinen Könige der umliegenden Länder umgeben von zahlreichen Propheten, Wahrsagern, Träumern, Zeichendeutern

und Zauberern, vor deren übel inspirierten Ratschlägen der erleuchtete Mann Gottes jene warnt (Jer. 27, 2 ff. 9 ff. 48, 30). Auch auf der Denksäule des Moabiterkönigs Mesa (896 v. Chr.) spricht Kamos zu dem ihn verehrenden König, natürlich durch Propheten, und sie waren es, die den Mesa zum Abfall von Ahasja und zur Eroberung israelitischer Städte ermutigten.

Verschiedene Beinamen, welche der Baal führte, entweder je nach seinen Lebensäußerungen oder nach verschiedenen örtlichen Vorstellungen werden im A. T. erwähnt:

a. Baal-Berith, d. i. Bundesbaal (Zeus horkios, Deus fidius), Beschützer und Wächter über die Bündnisse, Ri. 8, 33. 9, 4. 46.

b. Baal-Zebub, Fliegenbaal, 2 Kö. 1, 2 ff., in Ekron verehrt, wurde als Fliege vorgestellt und ist Herr der Fliegen, der die Schwärme quälender Stechmücken sowohl hervorruft als auch vertreibt; ähnlich ist auch der Orakelgott Apollon bei den Griechen der, der Krankheiten sandte und abwehrte. Die Fliegen in ihrem durch die Witterungsverhältnisse bedingten und deren Wechsel anzeigenden Auftreten und Verschwinden erschienen selbst als mit prophetischer Kraft begabt, und daraus erklärt es sich, daß man diesem Gott besonders Weissagung zuschrieb. Die späteren Juden haben in ihrem glühenden Haß gegen das Heidentum den Namen dieses berühmten Götzen auf den Satan übergetragen (Mt. 10, 25), um den Götzendienst als Teufeldienst zu brandmarken, und durch ein Wortspiel, indem sie Baalzebub in Baalzebul umwandelten, d. h. aus dem Fliegengott einen Dreckgott machten, wollten sie ihren Abscheu vor dem Götzendienst als einem Blendwerk des Fürsten aller unreinen Geister recht grell ausdrücken.

c. Baal-Peor, so genannt von dem Berge Peor (4 Mo. 23, 28. Stadt Beth-Peor 5 Mo. 3, 29), war der Götze der Moabiter, 4 Mo. 25, 1 ff., und eins mit deren Kriegsgott Kamos, d. i. der Bezwinger, der als solcher auf vorgefundenen Münzen (aus Areopolis, dem alten Ar 4 Mo. 21, 15) auf einer Säule stehend, in der Rechten das Schwert, in der Linken

Lanze und Schild haltend, mit zwei Feuerfackeln zur Seite abgebildet ist, und in Zeiten großer Not von den Moabitern durch Kinderopfer verehrt wurde, 2 Kö. 3, 27. Am. 2, 1. Auf der merkwürdigen, im Jahr 1868 bei Dibon aufgefundenen Denksäule (aus bläulichschwarzem Basalt, viereckig, 1 Meter hoch, 60 Zentimeter breit und dick, oben abgerundet, vorn mit einer 34zeiligen Inschrift in dem Alphabet, das einst sämtlichen Völkern jener Landschaften mit den Phönikiern gemeinsam war) nennt sich der König Mesa (2 Kö. 1 u. 3) ben kemôsh-nadab, Sohn des Kamosnadab. Kamos führt auf der Inschrift auch den Namen Astor-Kamos; Astor ist die männliche Wortform von Astoret oder Astarte, und es ist hiedurch nun erwiesen, daß Baal und Astarte auch vereinigt als eine mannweibliche Gottheit vorgestellt wurden, bei deren unzüchtigem Dienst durchgängig die Männer in Weibertracht und die Weiber mit Mannskleidern und Waffen erschienen (wie Omphale und Herkules), was 5 Mo. 22, 8 als Greuel vor Jehovah verboten wurde. Nach Ri. 11, 24 war Kamos auch der Nationalgott der Ammoniter und wohl eins oder doch nahe verwandt mit Milcom, dem 1 Kö. 11, 5. 2 Kö. 23, 13 erwähnten Götzen dieses Volks. Denn bei keinem Volke des höheren Altertums findet sich die Verehrung von zwei Hauptgottheiten, die nicht in innerm Zusammenhang gestanden wären.

2) Die Astarte oder Aschera steht als weibliche Hauptgottheit der Kananiter neben dem Baal, die gebärende Naturkraft neben der Zeugenden. Wie im Baal die Sonne, so wurde in Astarte der Mond in seinem reinen Lichte und seinem Einfluß auf das Erdleben verehrt, und zwar gleichfalls nach verschiedenen Orten und Zeiten verschieden. Es spielen auch hier mancherlei Vorstellungen durcheinander: als himmlische Jungfrau in der Weise der griechischen Artemis oder auch der Juno, also rein und ernst, und daneben wieder als Venus mit allem Wust und Greuel ihres Wollustdienstes, gleichbedeutend mit der Baaltis (Fig. 23) oder Mylitta (hebr. Moledet) in Babylon u. a. Diese letztere schlechte Vorstellung von der weiblichen Gottheit wurde allmählich die herrschende, wie sich überhaupt

auch in den vorderasiatischen Religionen eine mit der Zeit zunehmende Verschlechterung der Vorstellungen und des Dienstes nachweisen läßt: in älteren Zeiten war der Baals- und Astartendienst einfacher bildloser Natur- (Gestirn-) Dienst,

Fig. 23. Baaltis. (Nach Layard).

schritt aber bald zu einem glänzend ausgestatteten Dienste von kostbaren Bildern fort, und was anfänglich noch an tieferem Gedankengehalt und sinniger Naturbetrachtung diesem Dienst innehaftete, verlor sich immer mehr in der Äußerlichkeit der Bilderverehrung. In gleicher Weise riß auch nach der moralischen Seite hin eine Verschlechterung ein und nahm der unzüchtige Charakter der Baal- und Astarteverehrung in der widerlichsten Weise überhand.

Die Astarte ist wesentlich eins mit der Aschera, der Ahab in Samaria einen Tempel erbaute (1 Kö. 16, 33. 18, 19) und mit der Himmelskönigin (Jer. 7, 18. 44, 17 ff.). Luther übersetzt Aschera stets mit Hain, was aber das Wort nie bedeutet.*) Der Name Astarte ist ohne Zweifel echt semitischen Ursprungs und hat nichts mit dem Frauennamen Esther

*) Aschera ist = Astarte, Name der Göttin, in der Mehrzahl (wie Baalim) Ascherot = Astarot, Ri. 2, 13, die verschiedenen Auffassungen derselben Göttin. Daneben kommt aber eine andere Form für die Mehrzahl vor: Ascherim, und darunter sind stets Bilder oder Idole der Aschera gemeint, die übrigens nur in aufrechten Holzstämmen bestanden, die neben dem Altar der Göttin aufgerichtet (gepflanzt) wurden, ebenso wie neben den Altären des Baal in der Regel noch steinerne Säulen standen. Mit einer beachtenswerten Genauigkeit wird daher von allen biblischen Schriftstellern vom Zerstören der Astartesäulen (Luther: Haine) der Ausdruck: umhauen und verbrennen, von dem der Baalssäulen aber stets „zerbrechen, in Stücke schlagen" gebraucht, 5 Mo. 7, 5. 2 Mo. 34, 13 ꝛc. Ez. 6, 4. (Dagegen V. 6.)

zu schaffen, der im Hebräischen mit ganz andern Buchstaben geschrieben wird und dem Indogermanischen entlehnt, den Stern bezeichnet. Astarte stammt vielmehr nach seiner Schreibung in den Grundsprachen von einer Wurzel, welche „sich zusammenschließen, eine Gemeinschaft mit einander bilden," bedeutet, mittelst welcher alle Semiten die Zahl 10 (asar) als Zusammenfügung aller Finger benannt haben. Unter Astor und Astoret, Astarte wird also die Kraft verstanden, welche die Kreaturen unter einander und die Welt mit der Gottheit verbindet, damit aber zugleich auch die zeugende Naturkraft. Doch andere deuten wieder anders.

3) Der Moloch, „König" ist ein altkanaanitischer Götze, bei den Phönikiern und Karthagern Melkarth (d. i. Stadtkönig), Baalmelech, Malkom und ähnlich benannt, und mit Baal verwandt. Er wurde von den Kanaanitern und seit Ahas Zeit auch bei den Israeliten (im Thale Ben Hinnom) durch Kinderopfer verehrt. Sein Bild war eine eherne, inwendig hohle und heizbare Statue mit Stierkopf und Menschenarmen, die zur Aufnahme der zu opfernden Kinder ausgestreckt sind. Allgemein ist die Meinung, daß die Kinder dem Moloch lebendig in die glühenden Arme gelegt worden, und um das Schreien und Wimmern der Kindlein nicht zu hören, rings um die Bildsäule des Gottes alles voll Lärm von Flötenspiel und Pauken gewesen sei. Dies ist jedoch bloß von dem Molochdienst der Karthager bezeugt; bei den Israeliten aber wurden die Kinder vorher geschlachtet und dann erst in die Arme des Götzen gelegt, wie Ez. 16, 20 f. unzweideutig steht; vgl. Jer. 32, 35. 2 Kö. 23, 10. 16, 3. 17, 17. 21, 6. Ps. 106, 37 f. Durch das Verbrennen wurden die Kinder dem Götzen zur Speise gegeben und das Opfer hatte keinen moralischen Zweck, sondern sowohl bei schon eingetroffenen als bei künftig zu fürchtenden Unglücksfällen sollten die Götter durch kostbare Geschenke, Kinder, begütigt und bestochen werden. Zugleich konnte man sich so auf gute Manier überlästiger Kinder entledigen. In etlichen der angeführten Stellen ist der Ausdruck „durchs Feuer gehen lassen" nicht vom eigentlichen Ver-

brennen zu verstehen, sondern nur ein mehrmaliges Hindurchziehen durchs Feuer, eine Reinigung durch Feuer, wodurch die Kinder dem Moloch geweiht wurden, eine Art Feuertaufe, die der Opferung voranging und in älteren Zeiten für sich allein stattfand ohne wirkliche Opferung, d. i. Schlachtung und Verbrennung. Diese Feuerreinigung findet sich bei den verschiedensten Völkern, ohne mit Menschenopfer verbunden zu sein, und auch der Molochsdienst wird seine Wandlungen durchgemacht haben in abwärts steigenden Stufen vom Besseren und Unschuldigern zum Schlechtern und Greulichen. In 3 Mo. 18, 21. 20, 2. 5 Mo. 18, 10 wird gerade die ältere Weise des Molochsdienstes allein zu verstehen sein. Vor Ahas kam übrigens dieser Götzendienst in Israel nicht vor. Ob das Auftauchen der Menschenopfer gerade zu Ahas Zeiten in einem innern Zusammenhang mit dem Erscheinen der Assyrer in Palästina stehe und von dem Bekanntwerden der Israeliten mit den assyrischen Feuergöttern herzuleiten sei, ist möglich, aber nicht sicher auszumachen.

Nur beiläufige Erwähnung finden im A. T. noch etliche andere Götter: der Thammuz, Ez. 8, 14 f., der Adonis der Griechen. Hieronymus bemerkt zu der Stelle: nach der heidnischen Fabel soll Th. oder A., der wunderschöne Jüngling und Geliebte der Liebesgöttin, im Monat Juni getötet und nachher wieder zum Leben gekommen sein; daher führt dieser Monat den Namen Thammuz und in demselben wird alle Jahre ein Fest gefeiert, woran die Weiber über den Verschwundenen eine Totenklage anstellen und nachher den Wiedergefundenen durch ein Freudenfest feiern mit Drangabe der weiblichen Keuschheit. In diesem sehr alten und über ganz Vorderasien verbreiteten und verschieden gestalteten Naturdienst wird die Wirkung der Sonne auf die Jahresvegetation, deren Aufblühen und Vergehen gefeiert. — Der Dagon war eine Gottheit der Philister; ihm waren die Fische heilig als Sinnbilder der Fruchtbarkeit. In ihm selber und in der ihm zur Seite stehenden Derketo wurde die aus dem Feuchten zeugende Naturkraft göttlich verehrt wie bei den Kanaanitern

die dem Lichte und der Wärme inwohnenden Leben schaffenden Kräfte, 1 Sa. 5, 2 ff. 1 Makk. 10, 83.

Außer diesen Göttern wurden besonders zu Ahas und Manasses Zeit auch noch Sonne und Mond ohne Bilder verehrt nebst den übrigen Gestirnen, namentlich den 12 Zeichen des Tierkreises (2 Kö. 23, 5. Luther: Planeten; 17, 26. 21, 3. 5) und zwar geschah dies erst seit den Einfällen der Assyrer. Die Gestirne wurden dabei nicht nach ihrer auf das Naturleben befruchtend einwirkenden Kraft in geschlechtlicher Unterschiedenheit als zeugende und gebärende Mächte angeschaut, sondern die Gestirngottheiten der Assyrer sind nur die Ordner und Leiter der irdischen Dinge; eine Vorstellung, aus der sich die Sterndeuterei entwickelte.

§ 72. Wahrsagerei und Zauberei.

Fehlt dem Menschen der Glaube an den lebendigen Gott und die vertrauensvolle Überlassung an dessen alles wohl machende Leitung, so muß er sich fürchten vor den geheimen Mächten, die sein und anderer Leben auf allen Seiten umschlossen halten und oft genug die wohlüberlegtesten und bestangelegten Plane in der elften Stunde noch durchkreuzen und das Spiel verderben. Darum sucht er dem Verhängnis zuvorzukommen, in blindem Verkennen der göttlichen Übermacht, und will mit kurzsichtiger Arglist seinerseits dem launischen widrigen Schicksal, wie er es ansieht, das Spiel verderben und seine Gegenvorkehrungen treffen: er sucht den Vorhang zu lüften, der die nächste wie die fernste Zukunft gleich dicht verdeckt, durch mutmaßliche Deutung von allerlei vermeintlichen Vorzeichen u. dgl., er gerät auf Wahrsagerei. Dieselbe eigenmächtige Verletzung der von Gott dem Menschen gesetzten Schranken liegt in der Zauberei vor: hier sucht der Mensch Dinge in Stand zu bringen, die außerhalb des Bereichs seiner natürlichen Kräfte und Mittel liegen und eben darum von ihm auch nicht begehrt, oder doch keinenfalls im Eigensinn um jeden Preis angestrebt werden sollen; aber der Mensch will eben einmal sich geholfen haben von seinem Übel,

will seine Gewinnsucht befriedigen ꝛc. ꝛc., und was er natürlicher Weise nicht kann, das sucht er der Gottheit abzutrotzen oder abzunötigen. So ist mit heidnischem Unglauben immer bis auf diese Stunde Wahrsagerei und Zauberei verbunden und gilt hievon recht buchstäblich das Gegenteil von Rö. 1, 17: aus Unglauben (entspringts und führt) in den Unglauben (immer tiefer hinein). Deshalb sind auch diese Dinge durch das Gesetz als greuelhaft für die Gottglaubigen aller Zeiten aufs schärfste verboten 2 Mo. 22, 17. 3 Mo. 19, 26. 31. 5 Mo. 18, 20 ff. Dem wahren Glauben stehen dafür ein festes prophetisches Wort und Wunderzeichen von Jehova zur Seite. „Denn nicht Zeichendeutung ist in Jakob noch Wahrsagung in Israel. Zur Zeit wird zu Jakob gesagt, und zu Israel, was Gott vollführt." 4 Mo. 23, 23. 2 Kö. 1, 2 f. So streng aber das Verbot auch war, so konnten doch die Israeliten fast zu keiner Zeit es ganz lassen, zu Wahrsagern und Zauberern sich zu wenden. Solcher Künstler gab es mancherlei:

1) Totenbeschwörer, welche durch Zaubersprüche Verstorbene zitieren (1 Sa. 28, 8 ff.) und wahrscheinlich mittelst Bauchrednerei mit leiser Stimme dieselben reden ließen (Jes. 8, 19. 29, 4). 2) Schlangenbeschwörer (Ps. 58, 6. Jer. 8, 17. Pr. 10, 11) gab es im ganzen Altertum und finden sich noch heute sehr zahlreich in Ägypten und Indien. Ihr Hauptgeschäft war und ist es, durch Zaubersprüche die in den Häusern versteckten giftigen Schlangen herauszulocken und wegzufangen. Die Künste, die sie mit den giftigsten Schlangen anstellen und zwar ohne ihnen die Giftzähne ausgebrochen zu haben, grenzen ans Unglaubliche; sie sind dermaßen sicher vor ihrem Bisse, daß sie dieselben nicht nur an ihrem bloßen Körper herumkriechen lassen, sondern selbst zum Bisse reizen. Die in der Bibel genannten Schlangenbeschwörer scheinen in die Wahrsagerzunft gehört zu haben, und mochten wohl aus den Bewegungen der Schlangen, wie andere aus allerlei sonstigen in die Sinne fallenden Erscheinungen an Elementen und Geschöpfen, es seien Bewegungen oder eigentümliche Töne, Naturerzeugnisse oder -ereignisse, mechanischer oder physischer,

willkürlicher oder unwillkürlicher Art, die Zukunft deuten. Auf solche Naturzeichen, in denen sich der Wille Gottes kund thun sollte, ging auch Bileam aus (4 Mo. 23, 3. 15. 24, 1), dieser Mann mit gedoppeltem Herzen, der, neutestamentlich zu reden, Christus und Belial um Gewinnes willen zusammenreimen wollte. Zwei besondere Arten von Wahrsagerei, wie sie im ganzen Altertum verbreitet waren, sind Ez. 21, 26 und Hos. 4, 12 genannt. Aus den Eingeweiden der Opfertiere, speziell aus der Beschaffenheit der Leber entnahmen die Priester Anzeichen für Glück und Unglück, Gelingen oder Mißlingen eines Vorhabens: war die Leber gesund und rot, groß und zweifach u. s. w., so stand es gut; schlimm dagegen, wenn sich eine trockene, verschrumpfte, lappenlose Leber vorfand. „Er schüttelt die Pfeile" (n. d. Hebr.) d. h. Pfeile, die mit Namen von Städten ꝛc. beschrieben oder sonst mit Zeichen versehen waren, wurden im Köcher geschüttelt, und die Stadt, deren Namen auf dem zuerst heraushüpfenden Pfeile stand, war damit als diejenige bezeichnet, die zuerst mit Hoffnung auf glücklichen Erfolg sollte angegriffen werden. „Sein Stab soll ihm wahrsagen" (Hos. 4, 12) bezieht sich auf die bei den Chaldäern und anderen Völkern herrschende Sitte, daß man zwei aufrecht gestellte Stäbe unter Aussprechen von Zauberformeln fallen ließ, und aus der Art, wie sie fielen, ob vorwärts oder rückwärts, rechts oder links, gute oder schlimme Vorzeichen entnahm.

Von der Zauberei gab es jedenfalls mannigfache Gattungen, wie noch heutzutage: bannen (hebr. binden), behexen oder bezaubern durch bösen Blick (hebr. die Meonenim 5 Mo. 18, 10. Mi. 5, 10. Jes. 2, 6 u. ö.) u. a. In Hi. 3, 8 sind Zauberer gemeint, die durch ihre Bannsprüche beliebige Tage für den oder jenen zu Unglückstagen machen können. Eine besondere Geschicklichkeit bestand dem Volksaberglauben nach darin, den Drachen (am Himmel), welcher der Feind der Sonne und des Mondes ist, wider beide anzuhetzen, so daß, indem er sie verschlingt, Sonnen- und Mondsfinsternisse entstehen (§ 109), und solche Tage sind Unglückstage.

Das Zauberwesen war indessen unter den Juden nach der babyl. Gefangenschaft nicht weniger verbreitet als vorher, solange die Abgötterei bei ihnen im Schwange gegangen war. Sonderlich zu Anfang der christlichen Zeitrechnung gaben sich viele Juden mit Zauberei ab Ap. 8, 9 ff. 13, 8 ff. 19, 13—19, gleich der Unzahl der heidnischen Magier und Schwarzkünstler, die damals das ganze römische Reich durchzogen.

§ 72a. Geschichte des levitischen Kultus.

Wir sahen schon: zu keiner Zeit, von Mose bis zum Exil, sind sämtliche mosaische Gottesdienstordnungen in vollständiger Übung gewesen; erst nach dem Exile wurde streng an den mosaischen Ordnungen gehalten: da erst drang das Gesetz über ausschließliche Einheit der Kultusstätte durch, da erst wurde der Opfergottesdienst ein ganz geregelter, und wurden die Jahresfeste und übrigen gottesdienstlichen Zeiten pünktlich eingehalten. Fassen wir das einzelne in ein Gesamtbild zusammen, so nahm die Geschichte des levitischen Kultus etwa folgenden Verlauf.*)

1) Von einer geistigen Erfassung der durch Mose vermittelten Offenbarung war auf Seiten des weitaus größeren Teils der Israeliten keine Rede, ja nicht einmal von einer auch nur äußerlichen Annahme der Ordnungen. Zwar erklärte das Volk auf Josuas Frage mit Entschiedenheit, sie wollten Jehova dienen; aber bedeutende Überreste vom chaldäischen und ägyptischen Götzendienst waren noch vorhanden und dazu kamen die starken Reize des kanaanitischen Baal- und Astartendienstes, denen schon die folgende Generation nicht widerstand. Zunächst zwar verwaltet beim Heiligtum in Silo Aarons Enkel Pinehas das Hohepriestertum mit den Urim und Thummim,

*) Wir entwerfen dieses Gemälde mit Absicht ganz einfach nach den geschichtlichen Berichten des A. T.'s, abgesehen von den Ergebnissen der Kritik betreffs der einzelnen Bücher. Das Bild wird meines Erachtens um so wirkungsvoller sein und jeden denkenden Bibelleser von der Grundlosigkeit der herrschenden Anschauungen von den allezeit schönen Gottesdiensten in Israel überzeugen.

und dort wurden auch die jährlichen Feste gefeiert Ri. 20, 27 f. 21, 19. Auch später bis auf Eli lag der ordnungsmäßige Kultus keineswegs völlig darnieder, aber noch viel weniger war er in blühendem Zustand. Die politische Zerrissenheit jener Periode beweist, wie wenig die mosaischen Einrichtungen ins Leben des Volks übergegangen waren; sie selbst war eine Folge vom Zerfall des religiösen Lebens. Einfälle der Nachbarvölker und vieljährige Fremdherrschaft hinderten namentlich die Feier der großen Jahresfeste, dieses vorzüglichste Mittel zur Pflege des religiösen Lebens und der Bekanntschaft mit dem Gesetz Ri. 4, 3. 5, 6. 6, 1—6. 10, 7—9. — Daneben erfreut uns indessen das liebliche Bild von aufrichtiger Frömmigkeit und Ehrfurcht gegen die göttlichen Ordnungen, welches die Geschichte der Ruth zur Zeit der midianitischen Einfälle und Gideons Richteramt (1229 bis 1182) uns vorstellt.

Die Leviten galten wohl stets als der privilegierte Stand der Diener Gottes, so daß selbst der abgöttische Micha einen Leviten zum Priester zu gewinnen sucht Ri. 17, 10. 19, 18. Aber die Leviten gehören augenscheinlich zu den Dürftigen im Lande; schon weil sie nicht so viele Städte einnehmen konnten, als ihnen zugeteilt wurden, dann weil ein festgeregelter Levitendienst sich in jener Zeit nicht einführen ließ. Nehmen wir noch hinzu den immer wiederholten Abfall Israels zu den Baalim, dem Höhen- und Bilderdienst, so ergeben sich ganz unbefestigte gottesdienstliche Zustände und kann die Vermischung des lauteren Jehovaglaubens mit mancherlei heidnischen Vorstellungen bei Gideon und Jephtah uns nicht wundern. Erst gegen das Ende der Richterzeit gewahren wir wieder bessere Zustände; die Not, der Druck der Philister lehrte beten und nach den Ordnungen Gottes mehr fragen: aus 1 Sa. 1, 3. 7. 21. 2, 12. 29 erhellt, wie fleißig zu den gesetzlichen Festzeiten der Opferdienst gepflegt wurde.

2) Hatte schon die Verbindung des Richteramtes mit der hohenpriesterlichen Würde in der Person Elis dem Kultus zu festerem Bestand und allgemeinerer Geltung verholfen, so war dies in ganz besonderem Maße der Fall mit dem Auftreten

Samuels, des Propheten und Richters. Die nächste Wirkung seiner Thätigkeit war allerdings nicht Belebung und Hebung des levitischen Gottesdienstes an der Stiftshütte; im Gegenteil, dieser trat in den Hintergrund; was er so mächtig weckte, das war mehr die inwendige Religiosität, das entschiedene Abthun heidnischen Wesens und die Herzenszukehr zu Jehova. Mit dem Kultus stand es so: als die Bundeslade von den Philistern wieder ausgeliefert worden, blieb sie auf längere Zeit bei Seite geschafft, und „man fragte nicht nach ihr" 1 Chr. 14, 3. Von einer Feier des Versöhnungstages war natürlich unter diesen Umständen keine Rede Von dem verworfenen Siloh (Jer. 7, 2 ff.) wurde die Stiftshütte hinweg nach Nob in Benjamin versetzt 1 Sa. 21 u. 22, und hier ging zwar der levitische Kultus im allgemeinen ohne Unterbrechung fort; aber weil der Stiftshütte mit der Bundeslade auch ihre wesentliche Bedeutung entzogen war, so hörte doch auch sie auf der religiöse Mittelpunkt des Volks zu sein. Dieser war vielmehr zu jener Zeit in der Persönlichkeit Samuels gegeben. Da das Heiligtum verworfen und damit die Wirksamkeit der Priesterschaft beziehungsweise suspendiert war, ruhte jetzt alle Mittlerschaft zwischen Gott und dem Volk in der Prophetie. Samuel, obwohl nur Levit, verwaltete vor versammeltem Volke den Opferdienst und zwar an verschiedenen Stätten.

Die Läuterung und Stärkung, welche die Verehrung Jehovas durch Samuel in den Herzen des Volks erfuhr, mußte aber auch auf die Einhaltung der mosaischen Gottesdienstordnungen eine fördernde Wirkung ausüben. Die spärlichen Berichte zeigen, daß die Grundordnungen des Gesetzes in Geltung waren. Als das israelitische Heer nach der siegreichen Schlacht bei Beth Aven über das erbeutete Vieh herfiel und samt dem Blute aß, berichtete man es dem König Saul als Versündigung am Herrn (1 Sa. 14, 32 ff.). Davids Wegbleiben am Neumond erklärte sich Saul durch die Vermutnug levitischer Unreinheit 1 Sa. 20, 24 ff. — Allein so lange die Bundeslade von der Stätte des Heiligtums ferne blieb, und

so lange der Dienst der Priester nicht genau geregelt wurde, so lange fehlte es an den wesentlichsten Erfordernissen für die vollständige Durchführung und Ausübung der mosaischen Kultusordnungen. In beiderlei Hinsicht schaffte David Abhilfe: er führte die Bundeslade auf den Zion, gab der Priesterschaft und den Leviten eine neue Einteilung mit geregelter Geschäftsordnung, und begründete den geistlichen Gesang und Musik beim Heiligtum. Damit begann eine neue Periode in der Geschichte des Kultus, und Davids Einrichtungen blieben für alle folgenden Zeiten die Grundlage, auf der die in seinen Fußtapfen wandelnden Könige reformierten.

Nachdem er Jerusalem erobert und zum bleibenden Regierungssitz eingerichtet hatte, war es sein erstes Bemühen, die Einigung des menschlichen Königtums mit der Gottesherrschaft dem Volke auch äußerlich zur Anschauung zu bringen und Jerusalem zum religiösen Mittelpunkt des Landes zu machen. Zu diesem Zwecke holte er die Bundeslade aus ihrer Verborgenheit hervor und führte sie auf den Zion über, der hinfort als Wohnung Jehovas (2 Sa. 6, 2 mit Ps. 9, 12. 74, 2. 76, 3) Mittelpunkt des Gottesreiches ist, von dem aller Segen ausgeht. Jerusalem ist nun die Stadt des großen Königs, die festgegründete auf den heiligen Bergen, in ihrer ringsum geschützten Lage das Sinnbild des göttlichen Reiches, Ps. 46, 5 f. 48, 3. 87, 1. 125, 1 f., die Stadt Gottes, in der einst alle Nationen das Bürgerrecht erlangen sollen Ps. 87. — Während seiner vielen Kriege beschied sich David mit vorläufigen Anordnungen 1 Chr. 17, 37 ff.; als ihm aber der Herr Ruhe gegeben hatte, faßte er den Entschluß, ihm anstatt der Zeltwohnung einen festen Tempel zu bauen, was freilich erst seinem Sohne vergönnt wurde. Gleichzeitig mit dieser Absicht reifte in David auch der Plan, den Dienst am Heiligtume fest zu regeln. Unter Mitwirkung der Obersten wie der Priester und Leviten wurde eine Zählung der letzteren veranstaltet und von den 38 000 Gemusterten 24 000 zur Unterstützung der Priester, 4000 zu Thorhütern, 4000 zum Tempelgesang und Musik und 6000 zu Amtleuten und Richtern bestellt

(S. 110 f.). Die Priester wurden in 24 Klassen geteilt, davon kamen 8 auf die Nachkommenschaft Ithamars, 16 auf die viel zahlreichere von Eleasar. Die Reihenfolge, in der sie zum Dienst antreten mußten, wurde durchs Los bestimmt (S. 113), und erhielt sich bis auf Josephus Zeit. Entsprechend waren die 24 000 Leviten, die „zur Hand der Kinder Aarons" (1 Chr. 10, 28—32. 24, 27—32) bestellt waren, in 24 Klassen eingeteilt (25, 20 f. 31), und ebenso die 4000 Sänger und Musiker unter Oberleitung der Meister Asaf, Jeduthun und Heman (K. 26 vgl. 16, 16 f.). Die Thorhüter, aus verschiedenen Levitengeschlechtern, erhielten ihre Posten auch durchs Los zugeteilt; eine Einteilung in 24 Klassen ist aber bei ihnen nicht angegeben 1 Chr. 27, 13—18.

So sehen wir, wie David den Kultus immer lieblicher und gotteswürdiger zu gestalten bemüht war, und durch seine letzten Anordnungen für alle späteren Zeiten bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Römer unverrückliche Grundlagen legte. Durch die mit der Schaffung der Musik Hand in Hand, ja ihr vorausgehende Pflege der h. Liederdichtung trug er unendlich viel bei zur Pflanzung und Förderung lebendiger Gotteserkenntnis und gesunder Frömmigkeit in seinem Volk. — Ob aber auch die mosaischen Gottesdienstordnungen hinsichtlich der heiligen Feste ꝛc. pünktlich in Ausführung kamen, dürfte fraglich sein (2 Chr. 35, 18). Die wichtigen Stellen Ps. 40, 7 ff. 50, 8 f., die auf Samuels Wort 1 Sa. 15, 22 zurückgreifen, lehren uns zwar unzweideutig, daß der Opferkultus ununterbrochen fortging und sehr in Flor stand. Auch findet sich in Davids Zeit keine Spur des Götzendienstes, mit dem Samuel und Saul gründlich aufgeräumt hatten. Aber sicherlich fing schon die innere Scheidung im religiösen Volksleben sich zu vollziehen an, die uns im Zeitalter Salomos ausgebildet entgegentritt. Die „Spötter", deren in den Sprüchen so oft Erwähnung geschieht, Freigeister, deren Hauptcharakter Gleichgültigkeit gegen die Religion und starkgeistige Weitherzigkeit war, fortgehend bis zur offenen Anzweiflung und Verhöhnung des Heiligen, treten schon in den Psalmen

Davids hervor als „Narren" und „Gottlose," und bildeten wohl eine starke Partei. — Salomo baute den Tempel und führte bei demselben den mosaischen Gottesdienst in allen seinen Ordnungen nebst den liturgischen Einrichtungen seines Vaters vollständig durch; besonders wird die regelmäßige Feier der drei großen Jahresfeste erwähnt (1 Kö. 9, 25. 2 Chr. 8, 12—15). Die lange Friedenszeit, der allgemeine Wohlstand und die unter solchen Verhältnissen stets eindringende Üppigkeit und Verweichlichung wirkten erschlaffend auf das religiöse Leben, und die Scheidung zwischen einer Glaubens- und Unglaubensrichtung trat je länger je offener zu Tag. Die mehr unentschiedene Masse, die mitten inne stand, wurde durch das ärgerliche Exempel des alternden Königs in den Götzendienst hineingezogen, der zum herrschenden Lebenston so gut paßte. Was im Geist angefangen war, endete so bald wieder im Fleisch, und nach diesen Vorgängen in der Blüteperiode des israelitischen Staates kann der weitere Verlauf nicht wunder nehmen.

3) Die Zeiten der Könige Juda von Rehabeam an gleichen in religiöser Hinsicht auffallend den Richterzeiten. Geteiltheit der Herzen zwischen Jehova und den Baalim (‚sie suchten den Herrn, aber nicht von ganzem Herzen') bis zu völligem Abfall, darauf Züchtigung durch allerlei Unglück und in Folge hievon zeitweise Wiederaufraffung zum besseren, das sind die Charakterzüge beider Perioden. Diese Ähnlichkeit wird auch in der h. Geschichtschreibung hervorgehoben (vgl. 2 Chr. mit Ri.). Hiernach ist von vornherein nicht zu erwarten, daß die mosaische Gottesdienstordnung zu vollständiger Ausführung gekommen wäre. — Fünfmal fiel Juda vom Herrn ab und vier Reformationen kann man in ihm zählen. Es ist, als ob der Geist Davids, das Vorbild der jüdischen Könige, nach dem diese durchweg gemessen wurden, und der Geist des alternden Salomo in Juda miteinander rängen und sich um die Herrschaft stritten. Gleich bei dem ersten Könige that es nicht lange gut. Durch die abgöttischen Maßregeln Jerobeams I. war zwar dem kleinen Juda in den aus Israel

ausgetriebenen Priestern und Leviten und in den vielen freiwillig ausgewanderten Gläubigen der zehn Stämme (2 Chr. 11, 13 ff.) ein bedeutender geistiger und geistlicher Kraftzuwachs zu Teil geworden und der levitische Gottesdienst ging seinen geregelten Gang, aber nicht länger als drei Jahre (V. 16 f.). Rehabeam verließ das Gesetz des Herrn und ganz Israel mit ihm (2 Chr. 12, 1 f. 14). Doch ‚es war in Juda noch etwas Gutes' (V. 12) und dieses fand eine Stütze an Abia, unter dem wenigstens der gesetzliche Gottesdienst im Tempel in all seiner Gebühr besorgt wurde (13, 9 ff.). Doch neben draußen wurde Abgötterei genug getrieben, so daß Asa gar viel aufzuräumen hatte (14, 1—5); seine Bemühungen waren auch nicht fruchtlos. Asas Ende war aber nicht wie sein Anfang; er verließ den Weg des Glaubens, was ihm eine ernstliche Rüge durch den Mund des Sehers Hanani zuzog, und anstatt darauf zu hören, ging er weiter auf der Bahn des Unglaubens, und vergriff sich an Hanani und andern Gläubigen (16, 10). Die Folge davon kann nur weitere Verhärtung gewesen sein und das Unkraut, ohnehin durch die lange Friedens- und Glückszeiten (14, 1. 15, 19) im Stillen gefördert, wucherte vollends üppig empor, so daß sein edler Sohn Josafat überreichlich Anlaß zu der ersten größern Reformation vorfand. Außer der Abstellung des Baaldienstes drängte sich ihm auch die Notwendigkeit auf, das Volk im Lande umher wieder mit den Forderungen des Gesetzes bekannt und vertraut zu machen (2 Chr. 17, 3 f. 6—9). Von dem Aufschwung, den nun das religiöse Leben in Juda nahm, zeugen die auf 2 Chr. 20, 1 ff. bezüglichen Psalmen 46—48 und 83. Damals ist wahrscheinlich auch das salom. Spruchbuch zusammengestellt worden.

Aber derselbe König legte aus Schwachheit den ersten Grund zum zweiten Abfall, indem er seinen Sohn Joram mit einer Tochter Isebels verheiratete, eine gemischte Ehe der schlimmsten Art. Dieser den Frommen gewiß höchst anstößige Schritt (2 Chr. 19, 2) und seine Waffenbrüderschaft mit dem Hause Ahab (2 Chr. 18. vgl. 20, 35 ff.) trug noch zu seinen

Lebzeiten schlimme Früchte; die ehebrecherische Menge deutete natürlich des Königs Vorgehen zu Gunsten ihrer eigenen abgöttischen Gelüste und Josafat hatte bald die Reformationsarbeit im Volk von vorne anzufangen (19, 4), aber ohne gründlichen Erfolg (20, 33). Sein Sohn Joram und Ahasja machten Juda huren nach der Hurerei des Hauses Ahab (21, 6. 11. 13. 22, 3 ff. 23, 17). Doch hatte sich der Herr noch einen Rest übrig behalten von treuen Bekennern seines Namens und von diesen, den Hohenpriester Jojada an der Spitze, ging eine zweite Reformation aus. Dabei ist übrigens zu beachten, daß selbst unter der Regierung der gottlosen Athalja der levitische Gottesdienst nicht völlig aufgehoben war, sondern stets noch mit einer gewissen Regelmäßigkeit fortgesetzt wurde (2 Chr. 23, 4). Durch Jojada wurde der gesamte Tempeldienst, Opfer, Musik und Gesang, Tempelwachen, Reinigungsvorschriften u. s. f. wieder eingeführt (2 Chr. 23, 18 f.); wie denn dieser geordnete Stand der Dinge auch bei dem Zeitgenossen Joel (1, 9. 13. 2, 14 ff.) vorausgesetzt wird. Von einem besonderen Eifer ist übrigens bei den Priestern und Leviten jener Tage nicht viel wahrzunehmen. Der Tempel war in manchen Teilen durchgreifender Reparaturen sehr bedürftig geworden, man ließ aber die Sache hängen, und selbst als Joas diese dringliche Angelegenheit in die Hand nahm, fand er bei denen, die am ehesten ihm hätten an die Hand gehen sollen, nur Saumseligkeit (24, 4. 7). Daraus ist ein Schluß zu ziehen auf den sonstigen Stand der Dinge hinsichtlich der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Gottesdienst.

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir aber auch, daß die jährliche Beisteuer, die jeder Erwachsene (S. 187 f.) für die Wohnung des Herrn zu entrichten hatte, sowie die Lösung der Erstgeburten und der dem Herrn gelobten Personen (S. 185) in dieser Zeit regelmäßig geschah, durch Vermittlung der Priester „jeder von seinen Bekannten" 2 Kö. 12, 4 f.;*) und

*) In 2 Kö. 12, 4 sind nach dem Hebr. dreierlei Gelder genannt:

bei Vergleichung dieser Stelle mit 2 Chr. 24, 7 (‚Alles, was zum Hause des Herrn geheiligt ward') ergibt sich, daß diese Regelmäßigkeit nicht erst durch die Bemühungen Jojadas herbeigeführt wurde, sondern selbst unter den abgöttischen Regenten bestand; nur wurden von letzteren die einkommenden Gelder für den Baalsdienst verwendet. Auch sieht man aus 2 Kö. 12, 16. (hebr. 17), daß Schuld- und Sündopfer fleißig dargebracht wurden. Nach Jojadas Hingang ließ sich Joas von den Großen bestricken, daß er den Götzen dienete, und sogar den Sohn seines Wohlthäters, den Propheten Zacharja, wegen eines unliebsamen Vorhalts steinigen ließ. Die Folge davon konnte wie bei Asa nur noch tiefere Entfremdung gegen den Herrn sein und die Rückwirkung auf das Volk konnte ebenfalls nicht ausbleiben. Unter Amazia mag der levitische Gottesdienst seinen ungestörten Fortgang gehabt, vielleicht auch mehr Beförderung von Seiten des Königs erfahren haben, der übrigens später in edomitischen Götzendienst verfiel.

Sein Sohn Usia, ein kraftvoller Regent, der während 52jähriger Herrschaft sein Land und Volk auf eine hohe Stufe der Macht und blühenden Wohlstandes erhob (2 Chr. 26, 5. 8. 15), glich ganz seinem Vater. Noch ernstlicher richtete sein Nachfolger Jotham seine Wege vor dem Herrn (27, 2. 6). Der Dienst Jehovas gedieh während der 68 Jahre, in denen Usia und Jotham regierten, ebenso wie die äußere Macht des Reiches zu einem Glanz wie nie zuvor seit Salomo. Aber dieser Glanz trug den Todeskeim des Verfalls in sich, denn der Wohlstand entartete zum Luxus und der Jehovadienst zum Heuchelwerk. So lernen wir diese Zeit aus den Reden Jesajas kennen, namentlich aus K. 1. Der levitische Kultus stand in voller Blüte: Brandopfer und Schelamim (V. 11 das Fett 3 Mo. 3, 3), Sünd- und Schuldopfer (Blut der Farren, Lämmer und Böcke § 39) wurden in Menge dargebracht,

---

1) das Geld der Gemusterten 2 Mo. 30, 13, 2) „jegliches Seelenschätzungsgeld" 4 Mo. 18, 15 f. 3 Mo. 27, 2 f. und 3) alles Geld, welches als freiwillige Darbringung dem Heiligtum geopfert wurde.

Speisopfer und Räuchwerk ebenfalls: Neumonde, Sabbate und Jahresfeste pünktlich gehalten und die vorgeschriebenen Festversammlungen zahlreich besucht. Was wollt ihr mehr? konnte man also damals den stets unzufriedenen Propheten entgegenhalten. Aber diese übelgelittenen Schwarzseher und widerwärtigen Tadler sahen eben tiefer als die blinden Werkheiligen; sie sahen die sittliche Fäulnis und die Entfremdung der Herzen von Gott, die unter dem glänzenden Firnis verborgen war und bald genug auch offen zu Tage trat (Am. 2, 4 f. 6, 1. Hos. 5, 10. 12, 1 ‚und Juda ist fürder zügellos gegen Gott' V. 3. 6, 6 f. 11, wo „Ernte" = Gericht Mi. 2 u. 3 u. 7, 1 ff). Es bedurfte nur eines äußeren Anstoßes, so brach diese hohle Gottesdienstlichkeit zusammen, und dies geschah mit dem Regierungsantritt des Ahas, des Schlechtesten unter allen, die auf Davids Stuhl saßen. Offener Götzendienst in der mannigfaltigsten Weise überflutete die h. Stätte und das ganze Land; von da an war Judas Schicksal entschieden. Es reifte nur noch dem Gerichte entgegen (Jes. 6. Hos. 6, 11), das auch durch die folgenden Reformationen nicht mehr aufzuheben, sondern nur aufzuschieben war.

4) Ahas führte den Baalsdienst ein, opferte dem Moloch seine Kinder, beförderte den bisher nur geduldeten Höhendienst durch sein eigenes Beispiel, machte willkürliche Änderungen im Tempel nach Vorbildern, die er in Damaskus gesehen, und schloß endlich die Thüre des Heiligtums ganz (2 Kö. 16. 2 Chr. 28). Was Wunder, wenn das Beispiel von oben das Volk vergiftete! Namentlich aber waren es die bevorzugten Stände, welche kaum die Hand über sich schlaff werden fühlten, als sie auch sofort den Vorteil der Lage auszunützen begannen. Habsucht und Schwelgerei wurden die gangbaren Sünden und Jes. 5, 8 ff. gibt uns ein trauriges Bild, wie den schwelgenden Großen nichts heilig war, nicht die ererbte Scholle des Geringen und nicht das heilige Recht selbst. Daß damals von einer Beobachtung der Gesetze über Sabbat- und Jobeljahr keine Rede war, ist natürlich. Die Priesterschaft war elende Menschendienerin geworden (2 Kö. 16, 16) oder in

völlige Gleichgültigkeit gegen ihren Beruf versunken, aus der sie selbst durch Hiskia nur schwer sich aufrütteln ließ (2 Chr. 29, 34. 30, 3. 15 f.). — So fand Hiskia die Lage der Dinge, und wenn schon von Anfang an sein Wille gut war (2 Chr. 29, 3) und die Masse sich seinem Eifer, den alten Gottesdienst und die alte Frömmigkeit wieder herzustellen, nicht unwillfährig zeigte (31, 4), so war es doch um so schwerer, jene eingewurzelten Sünden der regierenden Stände zu zügeln, und die Richtung des Volks war mehr äußerlich kirchlich als innerlich religiös. Die Bestrebungen des Königs zur Aufbesserung dieser Schäden, worin ihm Jesaja und Micha mit Eifer zur Seite standen, füllten namentlich dessen erste Regierungsjahre. Gleich im Nisan seines ersten Regierungsjahres öffnete Hiskia wieder die Thore des Tempels, ließ ihn reinigen und stellte eine durch Opfer, Musik und Psalmen verherrlichte Wiedereinweihung an (2 Chr. 29, 3 ff. 31, 2 ff.). Er erscheint hier als Wiederhersteller des h. Gesangs (V. 27): die levitische Musik, wie sie David, Gad und Nathan geordnet, ertönte wieder und Jehova ward wieder mit Worten Davids und Asafs gepriesen. Im zweiten Monat veranstaltete Hiskia ein feierliches Passahfest, zu dem auch die Bewohner des nördlichen Reiches förmlich eingeladen wurden (2 Chr. 30). Jedoch mußte dabei noch von der strengen Einhaltung der Vorschriften über die Passahfeier Umgang genommen werden (V. 17—20). Die Beteiligung des Volkes war sehr groß und der Festjubel nicht minder (V. 5. 26), wie beides seit Salomos Zeiten nicht mehr der Fall gewesen. Aus V. 5 („denn in Menge war es nicht gehalten worden") sehen wir, daß früher das Fest, wenn auch gehalten, doch nur schwach besucht war und überhaupt die Art der Festfeier keineswegs dem Gesetz entsprach. Übrigens wurden selbst während der Herrschaft des Götzendienstes die großen Jahresfeste gefeiert, nur machte man daraus Götzentage und benützte sie zur Fleischesweide. — Nach dieser ersten großen Passahfeier wurde im ganzen Lande ein allgemeiner Feldzug gegen alle Stätten des Götzendienstes und zum erstenmale auch gegen die Höhenaltäre eröffnet (2 Kö. 18, 4) und die Ent-

richtung der heiligen Abgaben (§ 42) wieder in regelmäßigen Gang gebracht (2 Chr. 31, 4). Durch diese und andere Bemühungen Hiskias (31, 20 ff. vgl. auch Spr. 25, 1) war denn wieder die äußerliche Kirchlichkeit hergestellt, aber auch weiter nichts (Jes. 29, 1. 13). Und wie schildert Micha die wirklichen Zustände! Die Beamten kennen das Recht, aber mißbrauchen es, um ihren Beutel zu füllen und ihre Ländereien zu mehren (Mi. 3, 1. 2, 1 f. 9. 6, 10 f.); stark durch ihre Verbindungen unter einander betreiben sie den öffentlichen Rechtsbruch ganz planmäßig (7, 3). Die Priester, die das Recht der Armen vertreten sollten, sind geizig und sehen auf Bezahlung (3, 11). Mit besonderem Zorneseifer ziehen aber beide Propheten gegen den eigentlichsten Quell der Sünde zu Felde, gegen den Prophetenstand, dessen Glieder, statt Vermittler der unbestechlichen Gotteswahrheit zu sein, sich zu feilen Herrenknechten herabwürdigen (3, 5. 11 f.). Der bessere Teil des Volkes war wohl bereit, die zeremoniellen Forderungen des Gesetzes, ja darüber hinaus noch ein Mehreres zu erfüllen (6, 6 f. Jes. 29, 13), aber daß ohne Heiligung des Herzens die Opfer nichts wert seien, war ihnen verborgen oder vielmehr eine zu herbe Wahrheit.

Unter Manasse brach das Verderben wie ehedem unter seinem Großvater Ahas aufs neue hervor, um sich nur furchtbarer zu entwickeln als je zuvor (2 Kö. 21. 2 Chr. 33). Wie das Zehnstämmereich unter Ahab, so ward das Reich Juda unter Manasse beinahe zu einem Heidenreiche (2 Kö. 21, 9. 11). Was unter seinem Vater mit so viel Ausdauer weggeräumt worden war, das führte er alles mit frevler Geflissentlichkeit wieder ein und noch mehr dazu (2 Kö. 23), und alle Frommen, die sich seinem Treiben widersetzten, ermordete er (Jer. 2, 30. 2 Kö. 21, 16. 24, 3 f.). Manasse regierte volle 55 Jahre und weitere zwei Jahre sein noch gottloserer Sohn Amon; rechnen wir dazu noch die ersten 12 Jahre Josijas, ehe er zu reformieren begann und Jeremia auftrat (2 Chr. 34, 3. Jer. 1, 2. 35, 3), so bekommen wir beinahe 70 Jahre dichtster Finsternis, sage: siebenzig Jahre, aus denen auch fast kein propheti-

scher Laut zu uns gedrungen ist, 2 Kö. 21, 10 ff.*) — Zum letztenmale ließ der Herr ein Licht aufgehen, damit wenigstens eine kleine Schaar noch gesammelt werde, die im Strafgericht am Leben erhalten, die geistlichen Güter des Volks zu bewahren und Keim und Kern des neuen Israel zu werden vermochte. Ein reformatorischer König, desgleichen man seit Davids Tagen nicht gehabt hatte (2 Kö. 23, 25) und ein Prophet mit der geduldigsten Liebe und herzzerschmelzender Rede (Jer. 25, 3 ff. c. 2—6 u. 9, 1 ff. vgl. 7, 16. 11, 14. 14, 13 mit 15, 1), diese zwei rührendsten Gestalten des alten Israel wirkten unermüglich für die Rettung ihres Volkes.

Im 12. Regierungsjahre fing Josija an, Jerusalem vom Götzendienst zu reinigen (2 Chr. 34, 3 ff.). Das Werk ging aber langsam von Statten; im 18. Regierungsjahre waren die Tempelreparaturen (2 Kö. 22, 4 ff.) noch nicht fertig und der Gottesdienst kaum wieder in geregelten Gang gebracht. Da wurde in irgend einem Winkel das Tempelexemplar des Gesetzbuches vom Hohenpriester aufgefunden und dem Könige zugestellt, der bis dahin das Gesetz Moses noch nie zu Gesicht bekommen hatte und von dessen Verordnungen wohl nur durch Propheten und Priester etwas wußte. Sein Staatssekretär las ihm aus dem Gesetz vor, etwa 3 Mo. 26 oder 5 Mo. 28, und dies machte auf Josija den erschütterndsten

*) Nun denke man sich doch auch ein wenig in die Sache hinein und stelle sich vor, wie es im Christenvolke aussehen würde, welche Zustände auch in der Geistlichkeit sich bildeten, wo die Bibel bliebe, wenn in der Kirche nahezu 60 Jahre lang von oben herunter so gewirtschaftet würde, wie Manasse und Amon wirtschafteten! Man sehe, wie es in Brasilien und Nordamerika unter deutschen Kolonisten bestellt ist, die nicht etwa unter antichristlicher Tyrannei, sondern nur seit 10—20 Jahren ohne geistliche Pflege gewesen sind. Weiter bedenke man, wie ein Manasse in äußerlichen Dingen ein kraftvoller Regent war, Wohlstand und politische Macht seines Reiches zu ansehnlicher Höhe brachte — darüber haben ihm gewiß gar manche sein heidnisches Wesen bald verziehen und die große Menge, die ohnehin heidnisch gerichtet war, hat ihm zugejauchzt. Und da wundert man sich noch, wenn dem jungen Josija, dem Sohne Amons, das Gesetzbuch des Herrn noch nie zu Gesicht gekommen war!

Eindruck. Er berief eine allgemeine Volksversammlung zum Tempel, erneuerte den Bund mit dem Herrn (2 Kö. 23, 1 ff. 2 Chr. 34, 29 ff.) und hielt nach langer Zeit wieder das Passah, und zwar wie es seit der Richter Zeiten nie war gehalten worden (2 Chr. 35), indem das ganze Volk, auch die Überreste der Zehnstämme (2 Chr. 35, 18) dasselbe feierten und zwar ganz nach der Vorschrift des Gesetzes. Sofort wurde die Säuberung des Landes von allen Resten des Götzendienstes (Ze. 1, 4) mit eiserner Strenge zum Ziel geführt. Und einen Augenblick sah es aus, als ob das Volk sich bekehren wollte. Aber seine Liebe zum Herrn war „wie das Morgengewölk und wie der Tau, der frühe fortgehet;“ bald fiel es in sein altes Wesen zurück, das es im Grunde gar nicht aufgegeben hatte, so daß der Herr es (Jer. 3, 4) mit den wehmütigen Worten anreden mußte: „Hast du nicht so eben mich genannt: ‚Mein Vater! Der Traute meiner Jugend bist du. Wird er denn ewig grollen, beständig nachtragen?‘ Siehe so hast du geredet und darauf thatest du das Böse und vollbrachtest es.“ Überhaupt dürfen wir uns nur den Zustand des Volks vergegenwärtigen, wie ihn Jeremia und noch übersichtlicher Zephanja zeichnen, so können wir uns selber sagen, wie es mit dem Gottesdienst bestellt gewesen sein muß. So gottesfürchtig der König selbst war, so wenig waren es seine nächsten Verwandten; in den Kreisen der Vornehmen hatte die Verlassung der Volksreligion ihren Hauptherd Ze. 1, 8. Das Gesetz war vorhanden, aber da die herrschenden Klassen verderbt waren, Ze. 3, 1. Jer. 2, 8, war es so gut wie gar nicht da, war nur zum Mißbrauch und zur Vergewaltigung vorhanden 3, 4. Jer. 8, 8 f. Der Jehovadienst war öffentlich hergestellt, aber in den Herzen thronten die Baale und Moloche und das Himmelsheer neben dem Jehovadienst der Lippen 1, 4 f. Jer. 6, 20. 7, 17 f. Die Götzendiener hatten immer noch ihre Priester und Götzendienste und schwuren zugleich dem Jehova und den Götzen 1, 7 f. 5. Jer. 5, 2 ff. 7, 9. Die Propheten weissagten, aber nicht Gottes Wort, sondern ihre Truggespinnste 3, 4. Jer. 5, 13. Und im großen Haufen war der reli-

giöse Sinn, den ein Micha noch vorfand, erloschen. Auch unter denen, die sich des Götzendienstes nicht schuldig machten, thaten dies viele nur aus vollkommener Gleichgültigkeit 1, 12, 6. Ein verkommendes, lebendig totes Geschlecht hocken sie auf ihren Geldsäcken und lassen Jehova Jehova sein 1, 12. 11. Wenn Michas Zeitgenossen wenigstens noch fragten: womit kann ich Gott versöhnen? so sagen sie: Jehova thut nichts Gutes und nichts Böses 1, 12. Es ist ein freches Volk (2, 1. 3. 5. Jer. 3, 3. 6, 16 f.), die Stadt eine befleckte, rebellische (3, 1. Jer. 4, 17. 2, 22. 6, 6). Alles was Gott für sie gethan und noch thut, ist ins Sieb geworfen, fruchtlos die Ermahnungen, fruchtlos die Machterweisungen 3, 3. 7. Jer. 2, 20. 5, 3. 6, 9. 19.

Unter Josijas Söhnen ward es noch viel schlimmer, also daß Jeremia die Anklage erheben muß: So manche Stadt, so manchen Gott hast du, Juda; und so manche Gassen zu Jerusalem sind, so manchen Schandaltar habt ihr aufgerichtet, dem Baal zu räuchern, 11, 13. Ez. 8. Daneben aber ging des Herrn Dienst am Tempel fort (17, 26. Klagl. J. 2, 6 f. Habakuk dichtete den Psalm K. 3 zur öffentlichen Aufführung im Tempel) und in trotziger Sicherheit gründeten Priester und Volk, bestärkt durch die Lügenreden falscher Propheten, hierauf ein felsenfestes Vertrauen, daß sie der Ankündigung unausbleiblicher Verwerfung getrost lachen und die Drohungen der Zerstörung von Tempel und Stadt Gottes mit Fug und Recht als Gotteslästerung behandeln könnten Jer. 7, 2 ff. 26, 9—11. Am Sabbat aber war Tragen von Lasten, Handelsverkehr und werktägliche Arbeit gewöhnlich geworden und zwar schon lange her (Jer. 17, 21 ff. Ez. 20, 12. 16. 20 f. 22, 8. 23, 38 f.). Merkwürdiger Weise aber begegnen wir in diesen letzten Zeiten noch dem Erlaßjahr (Jer. 34, 7 ff.). Der bittere Ernst der Belagerung, die hilflose Lage, in der Zedekia sich befand, trieb den König, die längst vergessene, von den regierenden Ständen als unpraktisch unter das alte Eisen geworfene Institution wieder hervorzuholen, ob nicht der Herr wollte der Stadt gnädig sein. Es geschah, die leibeigenen Hebräer und Hebräerinnen in Jerusalem wurden losgegeben;

aber kaum war die Belagerung aufgehoben (34, 22. 37, 5 f.), so schlug die Stimmung wieder um und die Losgegebenen wurden aufs neue zur Leibeigenschaft gezwungen (S. 239 f.). Bald nach diesem letzten heuchlerischen Anlauf zur Buße wurde es wahr, was schon so lange umsonst gedroht worden war: die Herrlichkeit des Gottes Israel verließ Tempel und Stadt (Ez. 9, 3. 10, 18 f. 11, 23) und machte sein Haus wie Siloh und seine Stadt zum Fluch allen Heiden (Jer. 26, 6. 7. 12 f.); der levitische Gottesdienst mit allem, was drum und dran war, hatte ein Ende.

Als verbürgte Thatsache ist sonach festzustellen, daß erst bei den nachexilischen Juden allmählich eine strenge Beobachtung der mosaischen Gottesdienstordnung herrschend wurde. Bis dahin ist das mosaische Gesetz großenteils sozusagen Theorie geblieben. Das israelitische Volk, das aus dem gesetzlichsten und gebildetsten Lande der alten Welt kam, fiel in der Richterzeit in eine Barbarei und eine Entartung des Religionswesens zurück, die es bis zum Exil nie völlig und auf die Dauer verwunden hat. Erfolglos bekämpften Propheten und bessere Könige das seit der Richterzeit in Israels Fleisch und Blut übergegangene kanaanitische Wesen und erst das nachexilische jüdische Volk steht als ein in voller Wirklichkeit monotheistisches vor uns — laut des klaren Zeugnisses der Bibel.

Zweiter Teil.

Die häuslichen, gesellschaftlichen und staatlichen Zustände bei den Israeliten.

---

§ 73.

So einzigartig Israel mit seinem religiösen Leben mitten unter den alten Völkern dasteht, einzig im Boden göttlicher That- und Wortoffenbarung wurzelnd, wenngleich in Einzelheiten und äußeren Formen an die vorchristliche Sitte und Weltregel überhaupt sich anschließend, so gleichartig war es dagegen in seinen äußeren natürlichen Lebensverhältnissen mit den ihm stammverwandten und benachbarten Völkern des alten Orients. In dieser Hinsicht schuf die göttliche Offenbarung nichts Neues, sondern baute ihre eigentümlichen Ordnungen in die vorhandenen natürlichen Sitten und geschichtlich gewordenen Ordnungen hinein. Daher macht die hl. Schrift ihre hieher bezüglichen Angaben nur im Vorbeigehen gelegentlich ihrer geschichtlicher Berichte, und wir sind, wo die Bibel uns über Einzelnes im Unklaren läßt, berechtigt und genötigt, die Lücken unserer Einsicht nach dem zu ergänzen, was wir aus anderweitigen Quellen von den häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen des alten Morgenlandes wissen. Eine ungemeine Erleichterung bei diesem Geschäft gewährt uns die bekannte Thatsache, daß dort das Leben in seinen äußerlichen Formen noch wesentlich dasselbe ist wie vor zwei und drei Jahrtausenden, weshalb eine Darstellung der jetzigen Sitten und Gebräuche schon in sehr vielen Stücken als eine

Erklärung altisraelitischer Sitte dienen kann; viele Reisende berichten daher auch, wie mannigfach sie durch ihre Erlebnisse und zufälligen Wahrnehmungen an die Sittenschilderungen der hl. Schrift gemahnt worden seien, und oft unmittelbar in biblische Geschichten sich hineinversetzt gesehen haben.

Wir behandeln unsern Stoff in drei Abschnitten, entsprechend den drei großen Grundsäulen alles geordneten menschlichen Zusammenlebens: Familie, Arbeit, Staat, in den einzelnen Unterabteilungen nach den natürlichsten Verhältnissen geordnet.

---

1. Abschnitt. Das häusliche Leben.

I. Wohnungen und Lebensunterhalt.

§ 74. Zelte.

Die Erzväter wohnten als Nomaden in Hütten und Zelten. Letztere wurden ursprünglich aus Tierhäuten, dann auch aus wollenen Tüchern, besonders von (schwarzem) Ziegenhaar, weil dies den Regen sehr gut aufhält, auch von Kamelhaaren gefertigt. Zu solchen groben Zeltdecken verwendete man in Asien vorzüglich das Haar der cilicischen Ziegen, und es hatte die Verfertigung derselben ein eigenes Handwerk, das der Zelttuchmacher, erzeugt; dieses trieb Paulus. Das Zelttuch ruhte auf einer oder mehreren Stangen und mittelst Stricken und Pflöcken war es an den Boden befestigt und straff angespannt. Die Gestalt der heutigen Zelte ist rund oder länglich, wie ein umgekehrter Schiffsboden, und im Innern sind sie durch Vorhänge oder Teppiche in drei Räume geteilt; der vorderste ist bei gemeinen Leuten für das noch junge Vieh, bei Wohlhabenderen für die Dienerschaft bestimmt und als eine Art Vorzimmer anzusehen. Der zweite Raum ist für die männlichen und der hinterste für die weiblichen Familienglieder; manche Zelte haben auch bloß zwei Abteilungen. Die Thüre wird durch die Vorderwand des Zeltes

gebildet, die man auch aufschlagen und durch Stangen unterstützen kann, so daß sie ein Dach gegen die Sonne bildet. So saß Abraham unter seines Zeltes Thür, der vordere Raum stand also offen und hinter der zweiten Wand war Sarah (1 Mo. 18, 1—10). Wie heutzutage die arabischen Häuptlinge, so hatten übrigens auch die Patriarchen für ihre Frauen besondere Zelte (1 Mo. 24, 67. 31, 33 f.).

§ 75. Bau und Einrichtung der Häuser.

Über die Privatwohnungen gewöhnlichen Schlags fehlen uns genauere Nachrichten; dasselbe ist auch bei den Ägyptern der Fall, indem die Alten nur Tempel, Paläste u. a. Prachtgebäude beschrieben, wie die Bibel mehr von den Häusern der Vornehmen in ihren strafenden Schilderungen des überhand nehmenden Luxus redet. Die gewöhnlichen Wohnhäuser wurden vielfach aus Backsteinen gebaut, die meistens wie in Ägypten, Babylon, Rom nicht gebrannt, sondern bloß an der Sonne getrocknet waren; sie enthalten eine Menge zerhackten Strohs, dem Lehm beigemischt, um demselben mehr Festigkeit zu geben. Solche Ziegelsteine, wie sie auch im Museum zu Berlin zu sehen sind, mußten ehedem die Hebräer in Ägypten streichen (2 Mo. 5) und wir haben aus den Grabkammern von Beni-Hassan ein Bild aus dem Zeitalter Moses, das ohne Zweifel die Fronarbeit der Israeliten darstellt (Fig. 24).

Wir sehen hier Männer, die mit Werkzeugen höchst einfacher Konstruktion von den Lehmhäufen Stücke abzwicken, die von anderen in besonderen Gefässen weiter getragen werden, zu einem, der eine viereckige hölzerne Form in den Lehm drückt; die so geformten Steine werden aus der Form gezogen und neben einander auf den Boden gelegt, wo sie an der Sonnenhitze schnell trocknen. Weiter sieht man Männer, von denen der eine ein Holz auf dem Nacken mit Stricken zu beiden Seiten, die getrockneten Steine fortträgt und der andere sie bis zur weiteren Benützung aufschichtet (Ps. 81, 7). Dabei sind zwei Aufseher, der eine bei denen sitzend, welche

den Lehm bearbeiten, der andere mit erhobenem Stock umher-

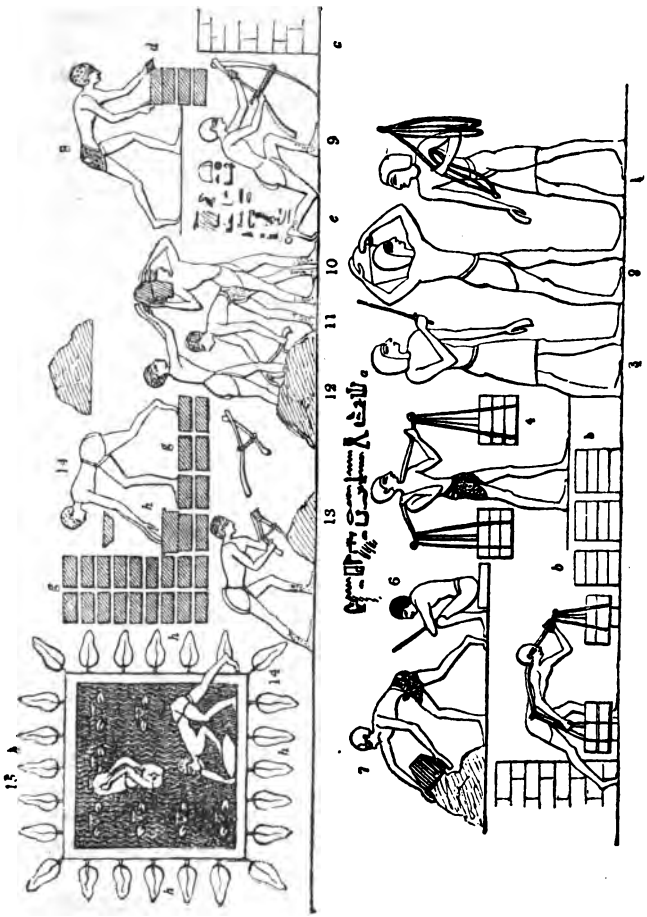

Fig. 24. Fronarbeiter der Ägypter mit Ziegelstreichen beschäftigt. (Nach Wilkinson.)

gehend, um alles zu beaufsichtigen. Die Arbeiter sind an

Farbe, Gesichtsbildung und Bart leicht als Ausländer zu erkennen, während man den Aufsehern an ihrer Hautfarbe, Physiognomie und Kleidung deutlich die ägyptische Abstammung ansieht.

Die Lehmhäuser sind natürlich außerordentlich vergänglich (Ez. 12, 5. 7. 13, 11 f.), weshalb es auch nicht zu verwundern ist, daß in den Ruinen so vieler Städte bloß Überreste öffentlicher Gebäude sich finden, im übrigen nur Schuttmassen. Diese schlechteste Bauart ist mit ihrem Gegenteil, der besten, aus wohlbehauenen Quadern, in der übermütigen Rede Jes. 9, 10 genannt; im hl. Lande ist die Sykomore ein nur in der Ebene gedeihender Baum und ebenda baut man noch aus sonnegetrockneten Ziegeln und knorrigem Sykomorengebälke (1 Kö. 10, 27), zwischen und über dem man Erde festgestampft hat, die elendesten Wohnungen. Die Israeliten müssen aber doch auch viel mit Steinen gebaut haben; dieselben waren ihnen ja im Berglande allenthalben zur Hand; in Jerusalem wenigstens müssen viele Häuser von Stein gewesen sein, wie hätte man sie sonst abbrechen und das Material zur Ausbesserung der Festungsmauern verwenden können? Jes. 22, 9 f. Jer. 33, 4. Auch sind in 3 Mo. 14, 40 ff. Steinbauten als Regel vorausgesetzt. Heute noch gründet man überall im Gebirge das Fundament auf Felsen, auch wenn man deshalb sehr tief graben muß (Lu. 6, 48). Bessere Häuser (Am. 5, 11. 6, 11. 1, 4. 7. 2, 2. 5. Hos. 8, 14) wurden aus Quadern aufgeführt. Als Mörtel diente Asphalt 1 Mo. 11, 3, gewöhnlich Lehm, Kalk und Gips; diese benützte man auch zum Anwurf und Verputz 5 Mo. 27, 4. Ez. 13, 10 ff. 3 Mo. 14, 41 ff. Da. 5, 5. Mt. 23, 27. Das häufigste Bauholz war das vom wilden Feigenbaum (Sykomore), seltener und kostbarer das Tannen-, Ölbaum- oder gar Zedern- und Sandelholz (Almuggim), welch letzteres Salomo aus Ophir bezog 1 Kö. 10, 10 f. Jer. 22, 14 f.

Die gewöhnlichen Häuser waren und sind einstockig, und was ein Reisender 1863 schreibt, gilt wohl von einer Menge altisraelitischer Häuser: „Fenster gab es in dem Haus, da

wir einkehrten, keine, und der Rauch mußte zur Thüre hinausgelassen werden; das Feuer von stark riechendem Dorngestrüpp brannte an der Wand. In solchen Häusern war das Weib, das einen Groschen verloren hat, genötigt, am hellen Tag ein Licht anzuzünden" (Lu. 15, 8). Die Häuser der Vornehmeren waren auch schon mehrstockig, ins Viereck gebaut und umschlossen einen geräumigen Hof, der mit Säulenhallen und Gallerien eingefaßt, gepflastert und mit Brunnen, Bädern, auch Bäumen besetzt war 2 Sa. 17, 18. 11, 2. Ne. 8, 16; in Mt. 26, 69 ist ein solcher Hof zu verstehen. Hier der Grundriß eines solchen größeren Hauses (Fig. 25).

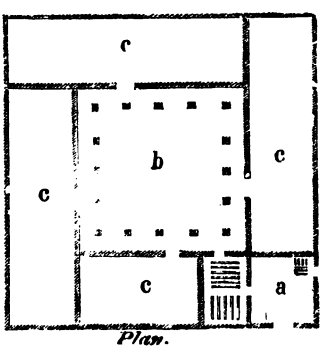

Fig. 25. Grundriß eines orientalischen Hauses.

Ein Besuch klopfte an die verschlossene Thüre und auf die Nennung seines Namens wurde sie geöffnet von dem Thürhüter (Lu. 12, 36. Ap. 12, 13 f.); man trat zuerst in einen etwas dunklen Vorhof oder Vorzimmer a (Jer. 32, 2. Mk. 14, 68), von dem aus Treppen aufs Dach und in die oberen Stockwerke führen. Aus dem Vorhof ging es durch eine Thüre in den Hof b und erst aus diesem gelangte man in die unteren Zimmer des Hauses c, von denen fast jedes einen eigenen Eingang hatte. In den einen trugen die Wände farbigen Kalkverputz, in andern waren sie verziert mit Getäfer, Elfen-

bein und allerlei Bildwerk (Hag. 1, 4. Am. 3, 15). Der Boden war zum Teil mit Estrich von Gips, zum Teil mit Steinplatten oder gebrannten Steinen belegt; Holzböden fanden sich nicht. Die Thüren bewegten sich in eingelassenen Zapfen (Spr. 26, 14) und hatten innen hölzerne Riegel, von außen mittelst eines Schlüssels zurückzuschieben; die Hausthüre ward noch besonders durch einen Querbalken verschlossen. Im Hauran findet man Häuser von Basalt mit Thüren aus einem einzigen Stück Stein, die sich in aus dem Stein gearbeiteten Angeln drehen und mittelst wuchtiger Riegel verschlossen werden; die Basaltthüren haben eine Dicke meist von 4 Zoll und eine Höhe von 4 Fuß, es kommen aber auch welche vor von 18" Dicke und über 9' Höhe. An den Thürpfosten waren die Worte 5 Mo. 6, 4 f. zu lesen, wie auch die Muhammedaner Sprüche des Korans an Thüren und Thorflügel schreiben.

Die Fenster gingen in der Regel nach außen und wurden mit hölzernen Gittern (Jalusieen) verschlossen, Ri. 5, 28. Spr. 7, 6, heutzutage gehen sie wegen des vielen Straßenstaubs gewöhnlich auf den Hof (Jes. 54, 12 sind Mauerzacken, Zinnen zu verstehen und nicht Fenster). Hohe Herrschaften hielten sich besondere Winter- und Sommerhäuser (Jer. 36, 22. Am. 3, 15), erstere massiv, letztere leicht und luftig gebaut.

Die Dächer waren und sind flach, meist am Rande mit einem Geländer versehen, wie dem Israeliten das Gesetz befahl (5 Mo. 22, 8); gegen den Seiten nur ganz wenig geneigt, daß der Regen in die am Rande angebrachten Dachrinnen ablaufen kann, durch welche das Regenwasser in die Zisterne geleitet wird. Selten ist ein Dach mit Blech, Stein oder Ziegeln, noch weniger mit Holz gedeckt, sondern mit einem Estrich aus Lehm, Kalk und Stroh versehen, der wohl geschlagen einen wasserdichten Kitt abgibt, welcher den Regengüssen Widerstand leistet. Wird dieser Estrich vom Regen durchdrungen, so kann freilich Gras darauf wachsen, ein Zeichen nachlässiger Haushaltung (Ps. 129, 6. Jes. 37, 27). Der Dachraum wurde vielfach benützt. Man ging aufs Dach zur Erholung, des Sommers schlief man dort; es war der Ort zu

traulicher Unterredung, einsamer Wehklage oder ungestörtem Gebet, und nicht minder zu fröhlichen Familienfesten (2 Sa. 11, 2. Da. 4, 26. 1 Sa. 9, 26. Jes. 15, 3. Je. 1, 5. Ap. 10, 9). Von ihren Dächern aus spähten die Bewohner Jerusalems nach dem anrückenden Heer der Assyrer (Jes. 22, 1). Gar herrlich ist es, in der Morgenfrische und Abendkühle auf den Dächern sich zu ergehen. Einsam kann man da seinen Gedanken nachsinnen, die Sterne betrachten, oder beobachten, was in den umliegenden Höfen, Gärten oder Gassen vorgeht. Häusliche Arbeiten, die im Freien geschehen können, verrichtet man auf den Dächern, z. B. Waschen, Flachsbereiten vom Rösten an bis zum Hecheln und Spinnen (Jos. 2, 6). Gewöhnlich konnte man durch zwei Treppen aufs Dach, vom Innern des

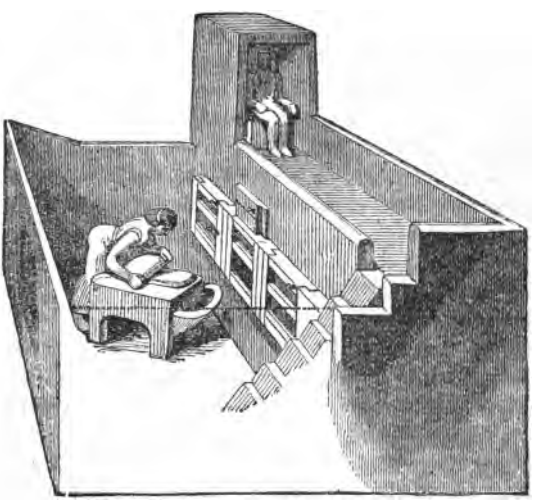

Fig. 26. Innenansicht des Hofes und Obergemachs eines ägyptischen Hauses. (Nach Wilkinson.)

Hauses und unmittelbar von der Straße her (Fig. 26). Bei Mk. 2, 4 denke man sich Jesum in dem unmittelbar unter

dem Dache befindlichen Zimmer; die Träger hoben Ziegel*) und Estrich auf und ließen die Tragbahre durch die Öffnung herunter. Auf dem Dache befand sich vielfach ein Obergemach, Söller, hebr. Alijah, das als Schlaf- und Gastzimmer, auch als Kranken- und Totenzimmer, besonders als Betkämmerlein benützt wurde (2 Kö. 4, 10. 1 Kö. 17, 19. Ap. 9, 37 ff. 1, 13). — Den in 3 Mo. 14, 33 ff. geschilderten Aussatz der Häuser hat man schon für einen Salpeterfraß gehalten, der sich in grünlichen und rötlichen Flecken an Kalk und Steinen ansetzt und immer weiter greift; auf die Dauer kann er die Festigkeit des Hauses gefährden, immer aber verdirbt er die Luft und schadet der Gesundheit der Bewohner; doch ist noch nichts unzweifelhaft Sicheres darüber festzustellen.

§ 76. Hausgerätschaften.

Das Hausgeräte des Landmannes war jedenfalls so einfach, wie das des Nomaden in seinem Zelt. Die Handmühle zum Getreidemahlen, der große Wasserkrug, der irdene Krug zum Backen, dann einige Töpfe, Kessel, Schalen, Schläuche, die Lampen: damit ist das notwendige Hausgeräte fertig. Besonderen Wert legt man auf die Öllampe, die während der Nacht die Stube spärlich erhellt; sie fehlt auch in der Hütte des Armen nicht, und in Israel galt es als ein Zeichen äußerster Not, keine zu besitzen (Hi. 18, 6. Spr. 12, 9. 24, 20). Auf einem vorstehenden Steine der Wand**) war ein Öllämplein aufgestellt, erzählt ein Reisender, während auf einigen Holzpflöcken Hühner und Tauben ihre Nachtherberge suchten. Das Lämpchen brannte bis nach Mitternacht; um die Zeit da es verlöschen wollte, es mochte zwei Uhr sein, stand die Hausfrau auf. Nachdem sie neues Öl zugegossen, fing sie an Korn zu mahlen. Der schnarrende Ton der Mühle

*) Nach Lu. 5, 19 ‚durch die Ziegel' kann man auch an die auf dem Dache befindliche Fallthüre denken, durch die man mittelst der inneren Treppe auf das Dach gelangte; der griech. Ausdruck bei Lukas bezeichnet nämlich auch öfters das Dach im allgemeinen.

**) In alten Zeiten in einem viereckigen Loch in der Wand.

weckte mich. ‚Gar frühe steht sie auf, daß sie ihrem Hause Speise austeile; sie lässet ihr Licht die ganze Nacht nicht auslöschen' (Spr. 31, 15. 18). Bettgestelle fanden sich meist nur bei Vornehmen, die in diesem Stück aber auch großen Luxus trieben, indem sie mit Elfenbein eingelegte Gestelle hatten (Am. 6, 4). Der gemeine Mann schlief damals wie noch heute in seinen Kleidern auf dem Boden auf einer Matte, die bei Wohlhabenderen mit Baumwolle gefüllt ist. Im heutigen Orient trifft man keine Bänke, Stühle und Tische; die Israeliten aber scheinen sich derselben bedient zu haben; so richtete die Sunamitin das Gaststübchen für Elisa mit Bett, Tisch, Stuhl und Leuchter ein, und die war eine Bauersfrau (2 Kö. 4). In den Häusern der Reichen waren Polster und Ruhebetten mit kostbaren Teppichen und weichen Kissen (Ez. 13, 18. 20. Spr. 7. 16). Für die kälteren Tage war auch gesorgt, sowohl durch Einrichtung von besonderen Sommer- und Wintergemächern, als durch den Feuertopf, Jer. 36, 22. Dieser ist jetzt von gebrannter Erde und steht mitten im Zimmer in einer runden Vertiefung; ist das Feuer ausgebrannt, so stellt man ein viereckiges Gerüst mit einem Deckel darüber, das mit einem Teppich bedeckt wird und die Wärme gut zusammenhält.

§ 77. Städte und Dörfer.

1) Die erste Stadt baute Kain, 1 Mo. 4, 17; der Ackerbau treibt von selber zur Gründung fester Wohnsitze, umschlossen zum Schutze für Menschen und Vieh. Als uralte Städte werden erwähnt Damaskus, Sichem, Hebron, Zoan (4 Mo. 13, 23). Die Kanaaniterstädte (bei Josua gegen 600) waren stark befestigt, bis an den Himmel vermauert, wie die übertreibende Rede des Kleinmuts lautete 5 Mo. 1, 28 und von ansehnlicher Größe; hatte doch Ai, keine der bedeutendsten, 12,000 Einwohner, und Gibeon wird als viel größer geschildert (Jos. 7, 3. 8, 25. 10, 2). Zu diesen Städten gehörten „ihre Töchter und ihre Dörfer" Jos. 15, 45 ff. 5 Mo. 3, 5, kleinere, abhängige Ortschaften. Solche Kleinstädte mögen

wohl auch eine Ringmauer, aber doch keine eigentlichen Festungswerke, Türme, Graben und Wall gehabt haben, zum Teil waren sie auch ganz offen, daher ihre Bürger beim Anzug eines feindlichen Heeres in die festen Städte flüchteten (Jer. 4, 5 f. Jes. 11, 29. 31). Umgekehrt erhob sich wohl auch manches Dorf zum Rang einer Stadt, worauf die mit Hazar und Kefar (Hof — Dorf) zusammengesetzten Städtenamen, entsprechend unseren deutschen -Dorf hindeuten (Jos. 15, 27 f. Kaper-naum, d. i. Lieblichdorf). Die Namen der Städte sind bedeutsam und zeigen häufig ihre Lage oder die Natur der Umgegend an; so Rama, Mizpa, Gibeon, Bethlehem, Ain. Viele dieser Namen sind zusammengesetzt, am häufigsten mit Beth, — hausen, Ir oder Kirjath — stadt, Abel — au, beer — bronn, En — quell.

2) Über die Bauart der israelitischen Städte wissen wir fast nichts. Die engen Gassen der heutigen Städte, wo meist keine zwei beladene Kamele neben einander gehen können, dürfen wir wahrscheinlich im alten Palästina auch annehmen, wenn es auch breitere Hauptstraßen gab, in denen man mit Wagen fahren konnte (2 Sa. 15, 1. 1 Kö. 1, 5. Jer. 17, 25). Auch die Krämer- und Handwerkerstraßen waren damals schon Sitte (Jer. 37, 21), wie jetzt die breiten Gassen (Bazars) mit Gewölben, Hütten und Buden angefüllt sind, in denen immer eine bestimmte Art von Kaufleuten und Handwerkern feil hat. So bilden in Jerusalem drei ziemlich lange überwölbte Gassen den Bazar der Stadt (Fig. 27). Die eine dient zum Fleischmarkt (von Schafen und Ziegen); in den andern sieht man die Handwerker mit übereinander geschlagenen Beinen in ihren Buden arbeiten. Von Lebensmitteln ist da alles Wohlfeile und Kostbare des Landes zu haben; Weiber vom Lande, am Saume der Gasse niedergekauert, verkaufen Eier, Oliven u. a. Früchte. Es sind Massen von Feigen, Bohnen, Linsen, gedörrtem u. a. Korn, Mehl, Brot und Käse zum Verkaufe aufgestellt (1 Sa. 30, 11 f. 2 Sa. 17, 28 f.). Überhaupt nimmt man, begünstigt vom Klima, auf der Straße mancherlei vor, was bei uns in verschlossenen Räumen geschieht; so lehrte

Jesus auf den Straßen (Lu. 13, 26) und ein Gleiches thaten die Rabbinen, und thun noch die Missionare. Straßenpflaster gab es früher nicht; in Jerusalem wurde solches erst zur Zeit Christi hergestellt, und das heutige ist erbärmlich schlecht.

Fig. 27. Straße in Jerusalem.

3) Die Thore waren mit starken Pfostenthüren und ehernen oder eisernen Riegeln verschlossen (Jos. 2, 5 f. Ps. 147, 13), und mit Warttürmen versehen oder überbaut (2 Sa. 18, 24 f. 32). Wir dürfen sie uns nicht als bloße Pforten denken, sondern wie das Landthor von Jaffa, mit ziemlich langem und breitem Thorweg, vielleicht auch mit Bänken versehen. An die Thore stießen freie Plätze und so dienten sie als die gewöhnlichen Versammlungsörter der Stadtbewohner. Dorthin begab man sich zur geselligen Unterhaltung Ps. 69, 13, da es an Restaurationen und öffentlichen Bädern noch mangelte, oder auch um sich in behaglicher Ruhe die bunte Menge der Vorübergehenden zu beschauen, 1 Mo. 19, 1. 1 Sa. 4, 18. Hi. 29, 7. Im Thor wurde Gericht gehalten, sowohl über

Klagsachen als über Gegenstände der sogenannten freien Gerichtsbarkeit (Verträge u. a.) 5 Mo. 21, 19 f. Hi. 31, 21. Ps. 127, 5. Spr. 22, 22. Jes. 29, 21. Sach. 8, 16. 1 Mo. 23, 10. 18. 5 Mo. 25, 7. Ru. 4, 1. 11. In der Nähe der Thore hielt man Markt (2 Kö. 7, 1); daher wurden die öffentlichen Bekanntmachungen unter den Thoren ausgerufen, wie bei uns angeschlagen, und den Propheten waren die Thore und Thorplätze ebenso gelegene Orte für ihre Reden wie die Tempelvorhöfe s. Am. 5, 10. Jer. 17, 19. Spr. 1, 21. 8, 3. „Auf dem Platze vor dem Thor saßen einst die Ältesten des Volks und besprachen sich vom gemeinen Nutzen" erzählt der Israelite von beglückenden Friedenszeiten 1 Makk. 14, 9. Spr. 31, 23. Klagl. J. 5, 14. — „In deinen Thoren" 2 Mo. 20, 10 ist s. v. a. in deinen Ortschaften (Städten, Dörfern, Flecken).

4) Brunnen von Quellwasser, natürlich vorzüglich geschätzt, sind heute selten, waren es aber sicherlich ehedem nicht in gleich hohem Grade, weil das Land in alter Zeit sehr viel und dichten Wald hatte, also auch weit mehr Feuchtigkeit als jetzt; immerhin waren die Zisternen zur Ansammlung des Regenwassers sehr häufig und manche Ortschaften hatten vielleicht das ganze Jahr hindurch nichts als Regenwasser zu trinken (Fig. 28). Sie waren zum Teil ganz in Felsen ausgehauen 5 Mo. 6, 11); Zisternen dieser Art werden bei den neuesten Ausgrabungen in Jerusalem nur in runder Form gefunden. Der Mörtel, den man auf die Felsenwände gestrichen hat, ist von ausgezeichneter Dauerhaftigkeit. Bei anderen ist nur der untere Teil in den Felsen gehauen, der obere durch Mauerwerk vollendet, und diese Art hat meist eine eckige, gewöhnlich viereckige Grundform, in der Regel mit senkrechten Wänden; doch finden sich auch solche, die nach unten sich immer mehr erweitern. Den Verschluß dieser eckigen Zisternen hatte stets ein Gewölbe gebildet; bei anderen ist der Verschluß durch flache Tragbögen und Platten hergestellt. Wieder andere Zisternen sind im Schutt aufgemauert, und natürlich auch mit Mörtelbestrich versehen, daß das Wasser sich nicht verlaufe (Jer. 2, 13). Wie groß die öffentlichen

Zisternen waren, erhellt aus Jer. 41, 7, wornach 70 Leichname in eine solche geworfen wurden. Meist ist ein großer und dicker flacher Stein über ihre Öffnung gelegt, in dessen Mitte

Fig. 28. Zisterne bei Bireh.

ein rundes Loch gehauen ist, um den Schöpfeimer durch dasselbe auf und ab zu ziehen. Dieses Loch findet man oft mit einem schweren Steine bedeckt, zu dessen Fortwälzung 2—3 Mann erforderlich sind. Bei den Zisternen und Quellbrunnen

befinden sich gewöhnlich Tränkrinnen und Tröge für das Vieh. Leere Zisternen wurden oft als Gefängnisse oder Zufluchtsörter benützt 2 Sa. 17, 18 f. Jer. 38, 6. Ps. 55, 24. 69, 15 f. u. 88, 7.

§ 78. Speisen und Getränke.

Die Nahrungsmittel der Israeliten waren teils Pflanzen-, teils Fleischkost, wozu von jeher noch das Salz als Würze kam (über die Gewinnung des Salzes s. bibl. Naturgesch.).

Die Hauptnahrung des gemeinen Mannes war Brot und Milch. Das Brot, in Fladenform, daher ziemlich dünn gebacken, wurde aus Weizen, Gerste, Dinkel, Hirse bereitet. Gerstenbrot aßen übrigens die Wohlhabenden nur in Teurungszeiten. Außerdem wurden viel geröstete Körner gegessen (Sangen oder Grütze) namentlich von Weizen, eine noch sehr beliebte Speise. Nächst dem Brote war Milch von Kühen, Schafen und Ziegen, teils süß, noch öfter aber als saure (geronnene) Milch eine alltägliche Speise. Auch Käse machten die Israeliten; ob auch Butter, ist nicht zu erweisen, denn wo Luther Butter übersetzt, ist die dicke saure Milch zu verstehen: die allein trinkt man, in ihr kann man seine Füße waschen (Ri. 5, 25. Hi. 29, 6. Spr. 30, 33 Käse). Die Beduinen bereiten ihre Butter so, daß sie die Milch in einen Schlauch, d. i. die gegerbte Haut einer ganz abgezogenen Ziege, füllen (Fig. 29), diesen Schlauch an einem leichten Gestell oder zwischen zwei Stangen aufhängen und regelmäßig durch einen Stoß hin und her bewegen, bis die Butter fertig ist. Sehr viel wurde auch Honig genossen, namentlich von wilden Bienen, und natürlich die Fülle herrlichen Obstes, Feigen, Granaten, Datteln, Mandeln, Pistazien, Weintrauben; aus letzteren wurde auch Traubenhonig bereitet (arab. Dibs), indem der gekelterte Traubenmost zu Strupdicke eingekocht wird, was auch von schwäbischen Weingärtnern geschieht (1 Mo. 43, 11. Ez. 27, 17). Datteln und Feigen wurden auch in feste kuchenartige Massen geknetet und auf Reisen mitgenommen (1 Chr. 13, 40). — Von Gemüsen liebten die Israeliten vorzugs-

weise Linsen, Bohnen, Gurken, Melonen, Zwiebeln und Knoblauch, auch Kräuter, die sie in Gärten zogen oder auf dem Felde suchten (1 Kö. 21, 2. Spr. 15, 17). Eier werden sie ebenfalls gegessen haben, obschon der Hühner im A. T. nie gedacht wird. Sie mußten aber die Hühnerzucht von Ägypten her kennen und nach dem Talmud war diese sehr üblich; im N. T. sind Hähne, Hühner und Eier ausdrücklich erwähnt Mt. 23, 37. 26, 34 ff. Lu. 11, 12.

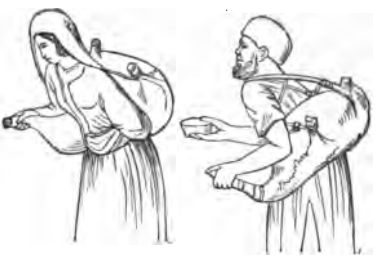

Fig. 29. Wasserschläuche.

Fleisch wurde bei weitem nicht so viel gegessen als bei uns; im warmen Lande liebt man die Fleischkost nicht so wie im kalten, es ist meist nur Festtagsessen. Die gewöhnlichen Schlachttiere waren die Opfertiere: am geschätztesten war junges Fleisch von Kälbern, Lämmern, Ziegen. Auf die Tafeln der Reichen kam auch Wildbret: Hirsche, Gazellen und verschiedenes Geflügel (1 Kö. 5, 3. Ne. 5, 18). In Galiläa wurden viele Fische gegessen, an denen der See Genezareth außerordentlich reich war; man aß sie gesalzen und am Feuer geröstet zum Brot (Mt. 7, 10: wie wir einem Kinde Obst zum Brot oder Butter darauf geben; Joh. 6, 9. 21, 9). Nach Jerusalem brachten die Phönizier Seefische auf den Markt, Ne. 13, 16. Die ärmeren Leute aßen auch Heuschrecken: wenn deren Schwärme einfallen, sind die Araber gleich bei der Hand, diese Tiere scheffelweise in Säcke zu fassen; man reißt ihre Füße und Flügel ab, schlitzt den Bauch auf und nimmt die

Eingeweide heraus; dann werden sie zur Winterspeise eingesalzen oder im Ofen gedörrt oder im Salzwasser gesotten und auf dem Dach getrocknet oder zu Mehl gemahlen und zu Brot verbacken.

Unter den Getränken steht natürlich das Wasser oben an, und dort dankt man für einen Trunk frischen Wassers mit ganz anders bewegtem Gefühl, als bei uns, wie denn dort überhaupt die Bilder des Wassers und der Dürre, des Dürstens und Gesättigtwerdens unendlich mächtiger auf die Empfindung wirken, als in kälteren Himmelsstrichen, wo man oft der Feuchtigkeit zu viel bekommt. Weil aber das Wasser vielfach nur Zisternenwasser ist und darum nicht sonderlich frisch, um den Durst zu löschen, so halfen sich gemeine Leute mit einem sauren Getränke (Ru. 2, 14), einer Art Essig mit etwas Öl vermischt. Das Mt. 27, 34. Mk. 15, 23 genannte Getränk ist saurer, aus den Trübern bereiteter Wein mit Myrrhe oder anderen Bitterstoffen (Galle, Bitteres) vermischt, von betäubender Kraft. Der Wein wurde kaum lauter getrunken, wenn auch die Trinker von Profession die Mischung mit Wasser Verfälschung nannten (Jes. 1, 22). Griechen und Römer tranken den Wein nur mit Wasser vermischt, wobei das gewöhnliche Verhältnis drei Teile Wasser und ein Teil Wein oder fünf Teile Wasser und zwei Teile Wein war und die Mischung zu gleichen Teilen als das Höchste galt, was sich ein Trinker erlauben dürfe. Häufig wurde aber der Wein durch Zusatz von Gewürzen noch verstärkt (Ps. 75, 9. Spr. 9, 2. Hoh. L. 7, 3). Alter auf Hefen gelegener Wein wurde durch ein Tuch geseiht, um ihn von den Hefen und etwa hineingefallenen Insekten zu reinigen, Jes. 25, 6. Mt. 23, 24. 3 Mo. 11, 42. Neben dem Wein ist öfters (4 Mo. 6, 3) „starkes Getränke" genannt: vermutlich Dattelwein, aus eingeweichten reifen Datteln gekeltert, oder der ägyptische Gerstenwein, d. i. eine Art Bier; denn die Alten nannten alles aus Pflanzenstoffen bereitete Getränke Wein. Der süße Wein, von dem die Spötter am Pfingsttag schwatzten, kann nicht neuer Weinmost gewesen sein, da die frühesten Trauben nicht vor Ende

Juli reif werden; man wird daher an ein noch übliches Getränke zu denken haben, das durch Wasseraufguß auf getrocknete Trauben und Beigabe von Gewürzen bereitet wird.

§ 79. Zubereitung der Speisen.

Die Zubereitung der Mahlzeiten erforderte auch in Häusern, wo Wohlleben und Üppigkeit herrschte, weniger Zeit, als bei uns in jeder geordneten Haushaltung auf die Küche verwendet wird. Das warme Klima und der Reichtum an wohlschmeckendem Obst und anderen Nahrungsmitteln (§ 78), die man lieber ungekocht ißt, dies und anderes ist die Ursache, daß man im gelobten Lande gar nicht nötig hat, zu jeder ordentlichen Mahlzeit Feuer aufzumachen. Wie die Israeliten anfangs Feuer machten, ist nicht bekannt, wie überhaupt die Art der Entdeckung des Feuers noch nicht nachgewiesen, auch noch keine Nation gefunden wurde, welche den Gebrauch des Feuers nicht gekannt hätte. Bekannt sind die heidnischen Sagen von der Herabholung des Feuers vom Himmel: Indier, Griechen und Römer haben alle den gleichen Glauben, daß es als Himmelsfunke von einem halbgöttlichen Wesen im Blitze den Menschen herabgebracht sei. Bei genannten Völkern und den alten Deutschen wurde namentlich zu heiligen Zwecken das Feuer durch Drehung gewonnen, indem ein Stab entweder in einen andern gebohrt und so hin und her gedreht, oder ein solcher durch eine Scheibe oder die Nabe eines Rades gebohrt wurde. In späterer Zeit scheinen die Juden mittelst Stahl und Feuerstein Feuer erzeugt zu haben (2 Makk. 10, 3). Im Berglande, das ehedem viele und dichte Waldungen besaß, verwendete man natürlich Holz oder Holzkohlen als *Brennmaterial*; heutzutage wird mit Holzkohlen vom Libanon und Karmel, aus dem Ostjordanlande, aus der Gegend von Hebron, auch von der Sinaihalbinsel durch Beduinen ein starker Handel getrieben; am geschätztesten sind die Tamariskenkohlen, weil sie lange Feuer halten, und ebenso Ginsterkohlen (Ps. 120, 4). In strauchbewachsenen Wildnissen holt man auf dem Gebirge Juda stundenweit her den Holzbedarf; das

Buschwerk wird mit der Wurzel ausgereutet und zu Kohlen verbrannt. Das Holzlesen ist (Jes. 27, 11) meist Sache der Frauen und Mädchen. Der Beruf des Holzhackers galt als ein sehr armseliger, da er nur solchen zufiel, die keinen Grundbesitz hatten (5 Mo. 29, 11. Jos. 9, 21. 27). Auch leichtes Dorngestrüpp dient vielfach zur Feuerung (Pr. 7, 7). In Ermanglung solchen Brennmaterials benützte man getrocknetes Gras, Pflanzen, Blätter und Stengel, zerhacktes Stroh (Mt. 6, 30. 3, 12), selbst getrockneten Kuhmist (Ez. 4, 15), dessen Flamme übrigens völlig geruchlos ist und der eine Asche liefert so rein wie Holzasche; im Hauran und in den Niederungen ist dieses Feuerungsmaterial ausschließlich im Gebrauch.

In allen Haushaltungen wurde täglich frisches Brot gebacken und das Mehl dazu frisch gemahlen. Wasserkräfte zu Mühlwerken zu benützen, verstanden die Israeliten nicht; es hätte auch zu nichts geholfen; denn das gelobte Land hat keine Flüsse und Bäche, die Mühlen treiben könnten. Daß es zur Zeit Christi Mühlen gab, die durch Esel getrieben wurden, wissen wir aus Mt. 18, 6, wo von einem „Eselsmühlstein" die Rede ist. Das Kornmahlen auf der Handmühle ist noch die tägliche Beschäftigung der Mägde und der Armen, ein langweiliges und mühsames Geschäft (2 Mo. 11, 5. Jes. 47, 2. Mt. 24, 21), das auch der gefangene Simson verrichten mußte (Ri. 16, 21. Klagl. J. 5, 13). Man mahlt nur so viel als man auf einen Tag zum Backen braucht; übrigens ist ihr Brotmehl vielfach besser als das

Fig. 30. Das Mahlen des Korns.

unsrige, und ihr Feinmehl, das schon Abraham kannte (1 Mo. 18, 6) kommt dem unsrigen gleich. Die Handmühle (Fig. 30) besteht aus zwei übereinander gelegten runden Steinen, deren oberer um eine Spindel läuft, die in der Mitte des unteren steckt; letzterer ist der schwerere, härtere (Hi. 41, 15) und etwas gewölbt, der obere so viel ausgehöhlt, daß er über dem unteren einen Deckel bildet (hebr. Ri. 9, 53), der Wagen heißt, der auf dem andern herumgetrieben wird. Oben ist er mit einem Loch oder Trichter zum Einschütten des Korns und einem Stiel zum Umdrehen versehen. Mahlen und Backen geht in jeder Haushaltung täglich fort, daher die Stimme der Mühle sprichwörtlich geworden ist (Jer. 25, 10. Pr. 12, 4). Im Gesetz ist verboten, dem Armen als Pfand einen untern oder obern Mühlstein abzunehmen, da dies so viel wäre als ihm alle seine Nahrung oder sein Leben nehmen (5 Mo. 24, 6).

Der Backofen ist nichts als ein großer irdener Krug von etwa 3 Fuß Höhe. Ist das Feuer hineingemacht und die Wand gehörig erwärmt, so beklebt man sie mit den Brotfladen, deckt den Krug oben zu, ohne die Feuerung herauszuräumen, auf welche Weise das dünne Brot in kurzer Zeit gebacken ist. Diese Feuertöpfe heißen noch (arab. u. hebr.) Tannur. Hat man keinen Ofen bei der Hand, so macht man eine Grube und legt sie mit Steinen aus, auf welchen man Feuer anmacht. Sind die Steine erhitzt, so wird die Feuerung weggenommen und der Teig in dünnen Fladen auf die heißen Steine gelegt und ein paarmal umgewendet. Oder man legt die Teigfladen geradezu in die heiße Asche und wendet sie fleißig um (Hos. 7, 8), wodurch das Brot zwar kohlschwarz wird, aber im Geschmack an Güte nichts verliert. Eigentliche Backöfen fehlten übrigens nicht (Hos. 7, 4. 6) und die in den Städten vorhandenen, die zum Teil öffentlich sind, unterscheiden sich wenig von den unsrigen.

Die hebräischen Frauen verstanden's ebenso gut wie die unsrigen, gar mancherlei Arten von Kuchen zu backen, Öl-, Honig-, Feigen-, Rosinen-, Pfann-Kuchen, eine Art Pudding

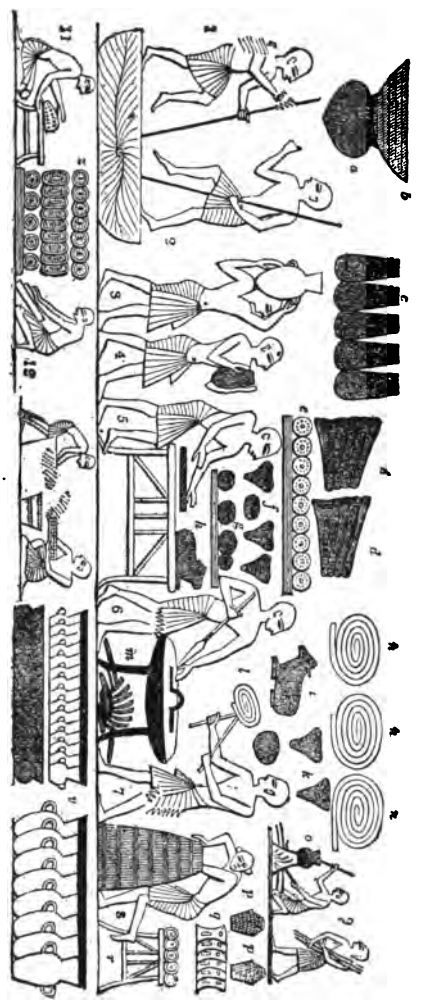

Fig. 51. Ägyptische Köche und Bäcker. (Nach Wilkinson.)

c—l, n, p, q sind verschiedene Gebäcke.

u. a., und hatten auch in ihrer Kücheneinrichtung ein nicht minder reichhaltiges Inventar von Töpfen, Kesseln, Schüsseln, Tellern, Tassen, Schalen, Pfannen und Brotkörben, Schaufeln, Gabeln und anderem Geschirr in den verschiedensten Arten und Formen, aus Thon, Kupfer und Eisenblech.

Die Gemüse wurden in Töpfen gekocht und statt der Butter oder des Fettes Olivenöl zugesetzt, wie schon in Italien geschieht. Das Fleisch wurde mit dem Spieße am Feuer gebraten (Jes. 44,16) oder gekocht (Fig. 32. 33, und dies war wie

Fig. 32. Gans am Bratspieß.

Fig. 33. Fleischkochen mit Hakengabel.

noch jetzt das Gewöhnlichere) und neben der Brühe besonders aufgetragen (Ri. 6,19. 1 Sa. 2,13 ff. wo Kreuel = Gabel). Das Fleisch junger Tiere scheinen die Israeliten auch in Milch gekocht zu haben und wird in dieser Beziehung verboten, das Böcklein in der Milch seiner Mutter zu kochen (2 Mo. 23,19. Luther unrichtig: dieweil es an seiner Mutter Milch ist), aus zarter Rücksicht gegen das heilige Verhältnis zwischen Alten und Jungen. Die Zubereitung überhaupt mit Milch war nicht untersagt; noch jetzt kochen Araber Lammfleisch in saurer Milch, wodurch dasselbe einen besonderen Wohlgeschmack erhalten soll.

§ 80. Mahlzeiten.

Die Mahlzeit hielten die Israeliten wahrscheinlich des Mittags und des Abends; sicher ist es jedoch nicht auszumachen und immerhin wäre es abweichend von der Sitte des griechischen und römischen Altertums und des neuen Morgenlandes. Und wenn Beduinen eine Reise von 10—12 Tagen

unternehmen, ohne etwas von Nahrungsmitteln mitzunehmen außer einem Beutel voll kleiner Kuchen, die aus Weißmehl und Milch gebacken sind, und einen Schlauch mit Wasser, und wenn zwei solcher Kuchen (von denen das Stück etwa 5 Unzen wiegt) und zweimal ein Schluck Wasser alles ist, was sie in 24 Stunden genießen, so will eine zweimalige Mahlzeit bei den Israeliten einen fast zu viel bedünken. Indessen Ru. 2,14 ist die „Essenszeit" doch wohl Mittag, und Boas hält 3,7 Abends sein Hauptessen, wie das in der Erntezeit überall Brauch ist. Für Mittag sprechen weiter 1 Mo. 43, 16. 25. 1 Kö. 20, 16 und Lu. 14, 12, wo das Mittagsmahl (Ariston) doch nicht ein Frühstück bedeuten kann, da die Israeliten zu solchem gewiß keine Einladung erließen; für den Abend s. 1 Kön. 17, 6. Andere Stellen handeln von gelegentlichen Mahlzeiten aus Anlaß von Besuchen oder unter Umständen, bei denen auch von uns die gewöhnliche Essenszeit nicht eingehalten wird, wie dringliche Amts- und Feldgeschäfte (1 Mo. 19, 1 ff. 31, 54. 2 Mo. 18, 12 ff. Lu. 17, 7 f.) und darum entscheiden solche Stellen nichts.

Teller, Löffel, Messer und Gabeln hatten die Israeliten nicht, sondern aßen mit den Fingern, und wenn zum Fleisch eine Brühe aufgetragen wurde, so tauchte jeder mit den Fingern seinen Bissen Brot oder Fleisch in die Schüssel. Wer bei einem Gemüse oder Brei der Finger sich nicht bedienen mochte, der konnte es machen wie ein neuerer Reisender, dem bei einem vornehmen Manne „zwei Schüsseln aufgetragen wurden, die eine mit stark gewürzten Makkaroni, die andere mit einem Gericht von fein geschnittenem Lauch und Zwiebeln; Löffel gab es keine, so machten wir uns, sagt er, selbst solche von dem frisch gebackenen Brot und aßen dann jedesmal den Löffel sammt seinem Inhalt. Es waren unser vier, die in dieselbe Schüssel tauchten; hier wurde mir das Wort des Herrn „der mit mir in die Schüssel tunkt" erst klar; zu andern Malen diente das dünne Brot auch als Teller." Vor (und [illegible]so natürlich nach) dem Essen wuschen sich alle die Hände, [illegible]ann verrichtete der Hausvater das Tischgebet, das aus

einem Segensspruch über das Essen bestand Mt. 15, 2. 14, 19. Während des Essens saßen die alten Hebräer 1 Mo. 27, 19. Ri. 19, 6. 1 Sa. 20, 5. 24. 1 Kö. 13, 20, wie einst die Griechen und Römer; später wurde, zunächst bei Gastgelagen der Vornehmen (Am. 6, 4. 2, 8) und dann auch im bürgerlichen Leben das Liegen auf Polstern oder Diwans üblich; in Mt. 9, 10. 26, 7. Mk. 6, 22. 14, 3. Lu. 5, 29. 7, 37. 14, 10. Joh. 12, 2. 13, 23 ist durchgehends ein zu Tische Liegen (nicht „sitzen") zu

Fig. 34. Römisches Polster.

verstehen, und Mk. 14, 15 sollte es statt „gepflastert" heißen: mit Polstern belegt. Nach obiger Abbildung kann sich jeder Leser eine deutliche Vorstellung von der Sache machen (Fig. 34).

Man stützte sich auf den linken Arm und die Füße waren nach hinten zu ausgestreckt; der rechts Liegende reichte immer mit seinem Hinterkopf an die Brust seines linken Nachbars (Joh. 13, 23. 21, 20), was namentlich der Platz der Gattin, des Freundes 2c. war. Nach dem Schaubrottisch zu urteilen ($1\frac{1}{2}$ Ellen hoch) waren die Tische, wie heute noch, sehr niedrig.

Bei größeren Gastmahlen, die theils Freunden zu Ehren, teils bei wichtigen Familienereignissen und andern Gelegenheiten, sowie an Festtagen, gerne auch an Sabbaten (S. 235)

gehalten (1 Sa. 9, 22. 1 Kö. 1, 9. 25. Lu. 5, 29. Hi. 1, 4. 13) und zu denen Gäste geladen wurden, war es Sitte, letztere bei ihrer Ankunft zu küssen, ihnen die Füße zu waschen, Haupt- und Barthaare zu salben (Ps. 23, 5. Tob. 7, 7. Lu. 7, 44), und der Hausvater wies den Geladenen nach ihrem Range die Plätze an (Lu. 14, 8). An den Gastmählern in Bürgerhäusern nahmen auch Frauen und Kinder Teil. Von schwelgerischen Trinkgelagen bis tief in die Nacht hinein steht Jes. 5, 11 f. 22. Am. 6, 4 ff. Ps. 69, 13; und ebendaselbst auch das göttliche Wehe.

§ 81. Männliche Kleidung.

Wie aus den Denkmälern von Ninive, Persepolis u. a. zu ersehen ist, haben sich im Orient die Kleidersitten seit Jahrtausenden um weniges verändert, und wir können uns nach den Schilderungen neuerer Reisenden ein anschauliches Bild von der Kleidung der alten Israeliten machen. So erzählt Furrer*): Die Städter lieben es, viele und kostbare Kleider anzulegen: außer dem Hemde und mehreren Jacken und Westen tragen sie zwei bis an die Knöchel reichende Röcke, der eine von Tuch, der andere von Baumwolle oder Seide. Ein kostbarer Gürtel hält den inneren langen Rock zusammen, zwischen hinein steckt man wie zu Ezechiels Zeit (9, 2) den messingnen oder silbernen Schreibzeug (in Gestalt eines Federrohrs unserer Schulkinder). An der Hand darf der große Siegelring nicht fehlen; sehr viele haben auch einen Rosenkranz bei sich als Spielzeug für die müßigen Finger; einen Ring an einer Schnur über die Brust trug schon Juda (1 Mo. 38, 18).**) Wie viel einfacher kleidet sich der Landmann! Über das Hemd zieht er nur ein ärmelloses weiß und schwarz gestreiftes Oberkleid von Kamel- oder Ziegenhaaren an. Einen solchen Rock trug Jesus vor seiner Kreuzigung; diese einfache

*) Wanderungen in Palästina. St. Gallen. 1863.

**) Zum Versiegeln von Briefen, Beuteln, Säcken, Thüren suchte man Siegelthon (Hiob 38, 14. 47, 17. 1 Kö. 21, 8).

Kleidung empfiehlt er seinen Jüngern, wenn er sagt, sie sollen nicht zwei Röcke tragen (Joh. 19, 23. Mt. 10, 10). Der Landmann gürtet sein Hemd zu ungehinderter Bewegung, wie die Fischer thaten; gern trägt er im Gürtel all das Geld mit sich, das er sich erworben (Joh. 21, 7. Mk. 6, 8). Elias und der Täufer umbanden sich einst mit lederner Gurte, Jeremias mit einem von Leinwand (2 Kö. 1, 8. Jer. 13, 1), so heute noch die Landleute, während die Städter dazu kostbare Stoffe nicht sparen, Kaschmirwolle, oft mit Gold durchwirkt und mit Edelsteinen besetzt (Da. 10, 5). Denselben Unterschied zwischen einfacher und luxuriöser Kleidung finden wir auch in der Schrift: gewöhnlich besteht die Kleidung aus dem Leibrock (kethónet, Hemd) bis an die Knie, mit Ärmeln und Gürtel, und aus dem Oberkleid, das ursprünglich nur aus einem großen viereckigen Stück Tuch oder Zeug bestand und als Mantel oder wie bei uns die Shawls getragen wurde. Man hing den Mantel an die linke Schulter, zog den hinteren Zipfel über den Rücken, den vorderen über die Brust und den Unterleib unter dem rechten Arm zusammen und band da beide Zipfel, oder befestigte sie mit Haken, Spangen, goldenen Agraffen u. s. f. Die buschige Falte vorne an der Brust (Busen), in welche Müßiggänger die Hand steckten (Ps. 74, 11 hebr.), benützte man als Tasche zu Lebensmitteln u. a. (Lu. 6, 38. 2 Kö. 4, 39. Hag. 2, 13),*) oder man benützte das Kleid als Tuch, in das man Getreide und andere Dinge schüttete, einband und den Bündel dann auf den Schultern trug (2 Mo. 12, 34. Ru. 3, 15. Ri. 8, 25. Spr. 30, 4), wie noch die Orientalen thun. Die vier Enden oder Zipfel dieses Oberkleides sollten nach 4 Mo. 15, 38 je mit einer Quaste, Troddel an einer blauen Schnur besetzt sein, damit Israel auf diese Quasten sehend der Gebote Jehovas eingedenk sein möchte; sie sind zu verstehen unter dem Saum, den die Blutflüssige anrührte

*) Hebr.: im Zipfel seines Gewandes, Luther: „in seines Kleides Geren" (Ez. 16, 8). Der Gehre, gero, ist ein keilförmiges Stück, der Zwickel im Kleid, dann der damit besetzte Kleidesteil unter den Hüften: Schoß.

Lu. 8, 44. Mt. 23, 5, und die Pharisäer machten die Quasten recht groß, um den Schein oder Ruhm besonderen Ernstes in der Gottseligkeit zu haben; je größer die Quasten, eine desto stärkere Mahnung an Gottes Gebote waren sie.

Der einfache kurze Leibrock (Ketonet) wurde bei den Reichen zu einem langen, faltenreichen Talar 1 Mo. 37, 3

Fig. 35. Ein Orientale.

th.: bunter Rock); unter diesem noch ein fein[illegible] n oder baumwollen (Sadin, Ri. 14, 12) und

Ketonet ein weiteres längeres Unterkleid ohne Ärmel (Me'il 1 Sa. 18, 4. Hi. 1, 20), entsprechend den heutigen Westen und Jacken der Orientalen (Fig. 35). Dann kamen erst die Oberkleider — ein weiter Mantel aus haarigtem Fell oder Pelz (heute noch tragen Vornehmere mitten im Sommer Pelzmäntel), oft von Propheten getragen 1 Kö. 19, 13. 2 Kö. 2, 13 f. Sach. 13, 4), häufig aus kostbarem Stoff mit Buntwirkereien aus Babylon (Jos. 7, 21) und andere Prunkgewänder aus feinem Byssus und Purpur, auch mit Gold gewirkt, vielfach auch aus der Fremde bezogen (Ze. 1, 8).

Die Fußbekleidung (Fig. 36) bestand aus Schuhsohlen von Leder, die mit Riemen festgebunden und beim Eintreten ins Zimmer oder in einen heil. Ort abgezogen wurden, während Arme und Trauernde barfuß gingen 2 Mo. 3, 5. 2 Sa. 15, 30. Jes. 20, 2. Strümpfe tragen die Morgenländer nicht; schwächliche oder weichliche Personen umwickeln die Füße mit breiten Bändern. In Moses Segen 5 Mo. 33, 25 sollte es statt „Erz und Eisen an deinen Schuhen" heißen: „an deinen Riegeln", d. i. Asers Wohnungen sollen so fest und uneinnehmbar sein, als wären sie von Eisen und Erz erbaut.

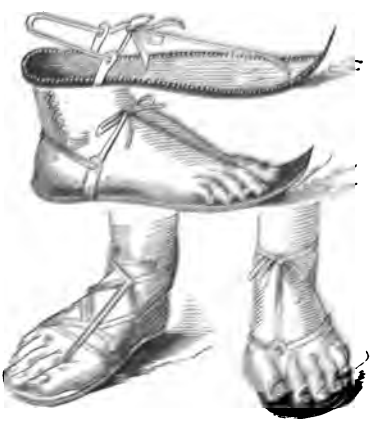

Fig. 36. Orientalische Fußbekleidung.

Auf dem Kopfe trugen die Israeliten eine Mütze oder ein Kopfband von verschiedener nicht mehr genau bestimmbarer Form, während die armen Leute beim Arbeiten das [illegible] mit einer Schnur umbanden oder kunstlos ein Tuch [illegible]wickelten. Heutigen Tag[illegible] [illegible]an weiße oder

rote Mützen, um die sich ein langes baumwollenes Tuch windet, der Turban. Das Schweißtuch, das auch Jesus auf dem Haupte zu tragen pflegte, war ein über Kopf und Hals geworfenes Tuch — nach der heutigen Sitte zu urteilen, wo es Kefije heißt und bei den Vornehmen mitunter von ganz ausgesuchter Feinheit ist.

§ 82. Weibliche Kleidung und Schmucksachen.

Die Kleidung der Morgenländerinnen gleicht der männlichen sehr. Während die armen Landweiber oft nur ein umgürtetes blaues Hemd tragen, ziehen die Stadtweiber über verschiedene lange und kurze Gewänder einen großen nach hinten und vorn abfallenden Schleier über sich, so daß sie vollständig verhüllt sind (Fig. 37). Ein sehnlicher Wunsch auch des armen Mädchens ist, Stirne und Wange mit einer Schnur von Silbermünzen umsäumen zu können; die Mädchen sind von diesem Schmuck ganz unzertrennlich, sie legen ihn selbst nicht ab, wenn sie schlafen wollen, und die desselben ermangelt, gilt wie eine Verstoßene; daher schon Jeremia 2, 32 klagte: wird auch eine Jungfrau ihres Schmucks vergessen? Aber mein Volk vergißt seines Gottes eine so lange Zeit! Reiche tragen viel Goldschmuck auf dem Haar und schon den Kindern heften sie an die zahlreichen Zöpfchen, die über den Rücken herunterhängen, goldene Münzen; man kann Kinder sehen, welche auch an den Füßen mit solchen klirren. Daher kursieren manche durchbohrte Geldstücke.

Ein langes Register der gesamten Garderobe putzsüchtiger Israelitinnen steht Jes. 3, 16 ff. Spangen um die Fußknöchel von Gold, Silber, Elfenbein, Stirnbänder, aus Gold oder Silberdraht geflochten, goldene Halbmonde an einander gereiht zum Halsschmuck, Ohrringe und sonstiges Ohrgeschmeide, Armspangen und -ketten, gar verschiedene Arten von Schleiern, Diademe, Schrittkettchen natürlich von edlem Metall, an den Fußknöchelspangen angebracht, mit denen kokette Weiber klirrten und zierlich einhertrippelten, weil sie nur kleine Schritte nehmen konnten. Prachtgürtel, Riechfläschchen und Amulette,

Fingerringe und Nasenringe, Florüberwürfe, Umschlagtücher u. s. w. Für gewöhnlich und namentlich in den älteren Zeiten scheinen die Frauen des Schleiers weit weniger sich be-

Fig. 37. Eine Orientalin.

dient zu haben als heutzutage die Sitte in den höheren Ständen verlangt. Die auffälligsten unter diesen Putzartikeln sind uns Abendländern die Nasenringe (Fig. 38), die wir nur an Bären und Büffeln zu sehen gewohnt sind: dieselben waren ein uralt beliebter Schmuck (1 Mo. 24, 22. 47. Luther: güldene

Stirnspange); noch tragen Frauen in der am äußersten Knorpel durchbohrten linken oder rechten Nasenwand, auch wohl in der Scheidewand der Nase einen Ring von Elfenbein oder Metall, 2—3" im Durchmesser, der bis über den Mund herabhängt und durch den die Männer gerne ihre Küsse geben. — Die Kopfbedeckung der einfachen Israelitinnen ist uns unbekannt. Die Spiegel waren nicht aus Glas: dergleichen sind erst seit dem 13. Jahrh. bekannt und noch jetzt im Orient selten, sondern aus poliertem Metall (Fig. 39), namentlich aus Erz, Zinn oder einer Mischung von beidem, auch aus Silber (Sir. 12, 11).

Fig. 38. Weiblicher Schmuck.

Die Stoffe zu den Kleidern der Männer und Frauen

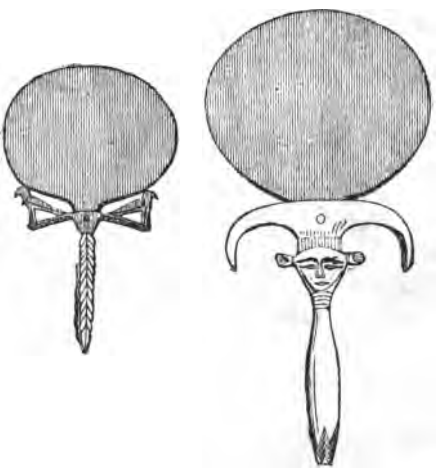

Fig. 39. Metallspiegel. (Nach Wilkinson.)

waren Wolle, Baumwolle (Byssus) und Flachs; die Verwendung der Tierwolle und des Flachses zu einem Kleidungsstück

war 3 Mo. 19, 19 untersagt, als eine Mischung von Verschiedenartigem, eine Verwirrung der von Gott geschaffenen Ordnungen; den gleichen Grund hat das Verbot 5 Mo. 22, 5. Auch Seidenstoffe Off. 18, 12 scheinen den Israeliten nicht unbekannt gewesen zu sein (Ez. 16, 10. 13 hebr.), bei den Asiaten reicht der Gebrauch der Seide ins hohe Altertum hinauf.

Das Verfertigen der Kleider war Sache der Hausfrauen, auch der vornehmeren. In Ägypten war die Kunst des Spinnens, Webens und der Goldstickerei hoch ausgebildet, dort lernten es auch Israeliten (1 Chr. 4, 21). Die bürgerliche Kleidung war Jahrhunderte lang einfach geblieben; erst unter den Königen steigerte sich der Luxus und herrschte bis ins apostolische Zeitalter hinein.

§ 83. Pflege des Leibes.

Wegen des heißen Klimas und vielen Staubes ist das Baden eine Notwendigkeit, und bei den Israeliten für viele Fälle sogar religiöse Pflicht (S. 188 f.). Sie badeten in Flüssen, Bächen und zu Hause: der Hof der Vornehmeren umschloß immer auch ein Bad; öffentliche Bäder wurden erst durch Griechen eingeführt. Vom Waschen der Hände und Füße vor dem Essen war schon die Rede; das Baden des ganzen Leibes war namentlich Sitte, ehe man einem Höheren einen Besuch abstattete (Ru. 3, 3. Judith 10, 3) besonders aber vor gottesdienstlichen Handlungen (1 Mo. 35, 2. 2 Mo. 19, 10. Jos. 3, 5. 1 Sa. 16, 5), um vor dem heiligen Gott rein zu erscheinen. Reinheit der Hände gilt als Sinnbild der Unschuld (Ps. 26, 6. 73, 13) und das Waschen der Hände wurde Sinnbild der Nichtbeteiligung an fremdem Unrecht (5 Mo. 21, 6. Mt. 27, 24).

Mit dem Waschen und Baden war häufig auch das Salben (Fig. 40) mit wohlriechendem Öl verbunden (Ru. 3, 3. Judith 10, 3). Diese uralte (auch bei Römern und Griechen) weit verbreitete Sitte hat ihren Grund in der starken Ausdünstung aller animalischen Körper und dadurch verursachten üblen Gerüchen, die das heiße Klima erzeugt. Diese zu vertreiben, bestrich oder begoß man den Körper oder Teile

desselben mit wohlriechenden Ölen; dadurch wurde die Ausdünstung zugleich gemäßigt und die Haut geschmeidig erhalten. Salbe gehört demnach unter die Bedürfnisse der Israeliten (2 Chr. 28, 15) und wurde den wertvollen Gütern beigezählt Spr. 27, 9. Ps. 92, 11. 104, 15. Pr. 7, 2. Was als erheiternd, lieblich, stärkend, herzerquickend geschildert werden soll, wird daher Salbe genannt, und alles, was Leib und Seele erquicken und erfreuen mag, nennt der Orientale Salbung (Ps. 23, 5). Was dem innern Menschen wohl thut, heißt Balsam auf dem Haupt (Ps. 141, 5), und das köstliche Öl, das vom Haupt Aarons in seinen Bart herabtrieft, ist ihm Inbegriff der Lieblichkeit (Ps. 133). Will der Prediger zu fröhlicher Thätigkeit auffordern, so spricht er (9, 8): Laß deine Kleider weiß sein und deinem Haupt die Salbe nicht fehlen; und gibt der Heiland dem Fastenden den Rat, sich keine Betrübnis anmerken zu lassen, so spricht er: Salbe dein Haupt und wasche dein Angesicht Mt. 6, 17. Ein rüstiger, freudiger Held heißt mit Freudenöl gesalbt (Ps. 45, 8).

Fig. 40. Dienerin einen Gast salbend. (Nach Wilkinson.)

Man salbte Bart und Haupthaar, die Glieder, insb. das Haupt (Stirne, Gesicht), die Kleider, und wer jemand einen recht großen Beweis von Hochachtung geben wollte, salbte dessen Füße Joh. 12, 3. Lu. 7, 38. 46. Die Salben selbst waren nur selten einfache Stoffe wie die Nardensalben (s. d. Natg.) oder lauteres Olivenöl; meist bestanden sie aus einem Gemisch von feinerem Olivenöl und wohlriechenden bes. ausländischen Pflanzenstoffen, namentlich Ölen, und Harzen (Narde, Myrrhe, Mi. 6, 15. 5 Mo. 28, 40. Jes. 57, 9. Ez. 27, 22. 1 Kö. 10, 10); solche Salben waren z. T. sehr kostbare Luxusartikel (Am. 6, 6); es

gab besondere Salbenverfertiger, Luth. Apotheker (Pr. 10,1. Ne. 3,8. Hi. 41,22. 1 Sa. 8,13).

Besondere Pflege widmeten die Israeliten dem Haupthaar und dem Bart. Während die heutigen Orientalen sich den Kopf glatt abscheeren, trugen die Israeliten das Haar als Zierde des Hauptes dick und stark (Ez. 8,3. Jer. 7,29), das die Männer von Zeit zu Zeit mit einem Scheermesser stutzten, während die Jünglinge, wie es scheint, lang herabwallendes Haar trugen (Ez. 44,20. 2 Sa. 14,26). Bei den späteren Juden dagegen galt das lange Haar der Männer geradezu für ein Zeichen der Weichlichkeit, und den Priestern war es untersagt; nur aus Pietät, zu Folge eines Gelübdes, ließen auch Männer bisweilen noch die Haare wachsen (Ap. 18,18. 1 Kor. 11,14). Die Frauen legten großen Wert auf lange Haare (Hoh. L. 4,1); sie pflegten es zu kräuseln und zu flechten, auch wohl mit allerlei Zieraten, ja Edelsteinen zu durchwinden Jes. 3,24. 2 Kö. 9,30. Judith 10,3. 1 Pe. 3,3. 1 Tim. 2,9 (wo modische Haartouren gemeint sind). Kämme sind im A. T. nirgends erwähnt.

Zur Schönheitspflege gehört heute auch die Tätowierung, an welcher die Bewohnerinnen des Landes von Alters her Gefallen fanden. Auf Hände und Füße, Kinn, Stirne und Brust, kurz auf alle sichtbaren Körperteile lassen sie sich Malzeichen einprägen oder einritzen, in die sodann ein dunkler Farbstoff eingerieben wird. Die schönste Anspielung auf diese Sitte lesen wir Jes. 49,16, wo der Herr zu Zion sagt: „Ich werde dich nimmermehr vergessen. Siehe auf meine Hände habe ich dich (nicht deinen Namen, sondern dein Bild) gezeichnet; deine Mauern sind immerdar vor mir."

Den Bart ließen die Israeliten wie alle Morgenländer, allein die Ägypter ausgenommen, wachsen und hielten ihn für die größte Zierde des Mannes, wie er das auch ist. Der Bart wurde darum sehr gepflegt mit Salben und Einräuchern; einen am Bart raufen, ist die höchste Beleidigung; ihn abscheeren, Beschimpfung; ihn nicht kämmen und salben Zeichen der Trauer oder erlittener Verunreinigung (Jes. 50,6. 7,20.

2 Sa. 10, 4 f. 19, 24). Man schwört bei dem Bart, man räuchert ihn dem Gast mit Weihrauch und küßt ihn, wie Joab that, der mit heuchlerischer Verehrung dem Amasa den Bart strich, ihn meuchlings umzubringen (2 Sa. 20, 9). Besonders verboten war den Israeliten, die Sitte arabischer Stämme nachzumachen, die das Haupthaar randförmig von einer Schläfe zur andern abschoren und auch den Backenbart stutzten (3 Mo. 19, 27. 21, 5. Jer. 9, 25 hebr.); es sollte damit Achtung vor Gottes Schöpfung eingeprägt werden; auch mochte jene Sitte eine Beziehung auf den Götzendienst haben, sollte vor gewissen Übeln zauberisch bewahren 2c.

§ 84. Krankheiten.

Das Klima Palästinas ist im ganzen der Gesundheit zuträglich, wie schon Tacitus bezeugt, und bei ihrer regelmäßigen Lebensweise haben die Bewohner nicht viel von Krankheiten zu leiden und zeichnen sich durch Gesundheit und hohes Alter aus. Die Krankheiten sind meist akuter Art; die im A. und N. T. erwähnten lassen sich schwer genauer bestimmen, teils weil die wenigsten näher charakterisiert sind, teils weil die Krankheitsformen im Laufe der Jahrtausende sich bekanntlich sehr verändern. Sie zerfallen in drei Klassen: physische, seelische und dämonische.

1) Physische Krankheiten. In 3 Mo. 26, 16 u. 5 Mo. 28, 21 f. sind genannt: Schwindsucht, d. i. wohl die verschiedenen Formen des hektischen Fiebers, und Fieber, Hitze, Brand, d. i. allerlei Arten von entzündlichen, gastrischen und gastrisch nervösen Fiebern. Eine örtliche Schwindsucht war die verdorrte Hand Mt. 12, 10, örtliche Atrophie, die ein Schwinden des Gliedes bezeichnet, welches durch eine fehlerhafte Ernährung desselben verursacht und in der Massenabnahme und meist auch in Mangel an Bewegungsfähigkeit besteht; dieses Schwinden ist, einmal eingewurzelt, unheilbar und endigt mit Absterben des Glieds. Schlagflüsse sind erwähnt bei Nabal (1 Sa. 25, 37) und wohl auch bei Usa, bei Ananias und Sapphira anzunehmen (2 Sa. 6, 7. Ap. 5).

Die Gichtbrüchigen (Paralytischen) litten an apoplektischen Lähmungen einzelner Glieder, welche entweder plötzlich in Folge von Schlagflüssen oder allmählich vom Rückenmark aus entstehen oder in Folge von Gicht eintreten; an Gicht ausschließlich als Ursache der teilweisen Lähmung von Gliedern ist bei Luthers „gichtbrüchig" nicht zu denken; denn so heißt jeder, der an Gliedern gebrochen ist, daß er nicht gehen kann. Die Mondsüchtigen (Mt. 4, 24. 17, 15. Mk. 9, 17) litten an Epilepsie, deren Symptome periodisch wiederkehrende Krämpfe mit Brüllen, plötzlichem Zubodenfallen, Schäumen, Knirschen sind; da gewisse Arten der Epilepsie besonders bei zunehmendem Monde sich zeigten, so schrieb man die Anfälle dem Einflusse des Mondes zu und nannte die Epileptischen Mondsüchtige.*) Besonders häufig geschieht der Blinden Erwähnung (5 Mo. 27, 18. Lu. 4, 18. Ps. 146, 8. Hi. 29, 15); so redet die Bibel auch von Augensalbe (Off. 3, 18), was uns Europäern eine ungeläufige Redeweise ist; im Orient aber, wo die besten Augen durch Sonne und Sand beständig angegriffen werden, ist die Augensalbe im täglichen Gebrauch als Gesundheits- und Putzmittel. Öfters tritt in der Geschichte die Pest auf,**) auch uns vom Mittelalter her bekannt. Sie entsteht gewöhnlich in Ägypten, wird von da weiter verpflanzt durch Ansteckung und durch die Luft und richtet noch in Pa-

*) Daß ein solcher Einfluß des Mondes auf gewisse Kranke nicht unter die Märchen der Kinderstube zu verweisen ist, bezeugen die bedeutendsten Ärzte von Wahnsinnigen, Wassersüchtigen, Wechselfieberkranken, zunächst in südlichen Ländern. Ps. 121, 6 wird nur von unwissenden Leuten belächelt; heute noch schützen sich Matrosen, welche die Linie passieren müssen, durch breite Krämpen an ihren Hüten vor dem Einflusse des Mondscheins, der, wo er mehr senkrecht trifft, heftige Kopfschmerzen, ja Lähmungen der Glieder verursacht. Bekannte Thatsachen sind auch, daß ein frisch geschlachtetes Tier dem hellen Vollmond ausgesetzt, schon in wenigen Stunden eine verdorbene Masse ist, daß der Saft der Bäume mit Vollmondslicht bis in die Gipfel steigt und mit dem abnehmenden Monde zurückfällt, weshalb in Südamerika die zu Bauholz bestimmten Bäume nie im Vollmonde gefällt werden, weil sie sonst mitten auseinander spalten.

**) Wahrscheinlich auch 1 Sa. 5, 6 ff. u. 2 Kö. 19, 35.

läſtina große Verheerungen an. Der Ausſatz (Fig. 41) war im Altertum über alle Weltteile verbreitet und iſt noch in verſchiedenen Ländern (z. B. in Norwegen) eine nie ausſterbende Krankheit. Das Geſetz 3 Mo. 13 unterſcheidet eine

Fig. 41. Ausſätzige vor der Stadt.

gutartige Form von der bösartigen; vom letzteren gibt es wieder verſchiedene Arten. Der gewöhnliche weiße Ausſatz (2 Mo. 4, 6. 4 Mo. 12, 10), von den Arabern Barras genannt, beginnt mit weißen Flecken; dieſe dringen durchs Zellgewebe bis auf die Muskeln und Knochen, die Haare werden weiß, wollig, gehen aus, die Haut wird hart und dürr wie Leder,

berstet auch oft und bedeckt sich mit Geschwüren. Späterhin schwellen die Nägel auf, krümmen sich, fallen ab; Stumpfheit der Sinne, große Schwäche und Magerkeit, allgemeine Wassersucht und Zehrfieber beschließen die Leiden der Unglücklichen. Eine noch schlimmere in Ägypten einheimische Art ist der knollige Aussatz, der sich durch Knoten und Knollen unterscheidet (5 Mo. 28, 27. 35), und für die Krankheit Hiobs gehalten wird.*) Der ganze Körper löst sich in Geschwüre und Ausschlag auf und zwar entwickelt sich dies meist mit großer Geschwindigkeit, so daß alsbald Brandwunden entstehen. Die Geschwüre dringen ins Innere der Organe ein, namentlich wird das Zahnfleisch angegriffen, der Atem übelriechend, das Auge leidend und unaufhörlich thränend, die Sehkraft vermindert, auch wohl das Gehör abgestumpft. Bei dem höchsten Grade der Krankheit fallen endlich Finger, Zehen, selbst Hände und Füße, vom Ausschlag vollständig zerfressen, geradezu ab. Dabei kann aber das Leiden oft mehr als 20 Jahre dauern und erst mit der Schwäche des Alters der Tod eintreten. — Die Krankheit ist erblich und wird durch die Zeugung fortgepflanzt, aber durch bloße Berührung nicht ansteckend. Ein sicheres Heilmittel gegen sie ist noch nicht gefunden.

2) Von seelischen Krankheiten werden zwei Fälle berichtet, die bis zu Anfällen von Tobsucht gesteigerte Schwermut Sauls (1 Sa. 16, 14. 19, 9) und die Verrücktheit Nebukadnezars (Da. 4, 13. 30 ff. 5, 20 ff.); der letzteren hat die Geschichte der Seelenkrankheiten viele ähnliche Fälle an die Seite zu stellen: es ist diejenige Art von Wahnsinn, wo die Kranken sich für Tiere, Wölfe u. s. w. halten; selbst an dem Grasfressen Nebukadnezars ist nichts zu markten und zu deuten; es ist ein auch jetzt noch z. B. an einer Frau in der Irrenanstalt Zwiefalten beobachtetes Krankheitszeichen.

*) Sehr häufig wird dieser Aussatz die Elephantiasis genannt, aber ganz unpassender Weise. Die E. ist eine vom Aussatz ganz verschiedene, auf einzelne Körperteile beschränkte Krankheit, bei welcher das großartige Aufschwellen des Fußes zu dem Namen E. mehr Recht gibt; der Aussatz dagegen ist eine allgemeine Erkrankung des Organismus.

3) Die dämonischen Krankheiten, speziell das Besessensein, kommen nur im N. T. vor und werden von den natürlichen bestimmt unterschieden. Die Besessenen sind zwar teils mit leiblichen Gebrechen, Taubstummheit, Stummheit, Blindheit (Mk. 9, 17. Lu. 11, 14. Mt. 12, 22), teils mit seelischen Leiden, Epilepsie oder Tobsucht behaftet (Lu. 9, 38 ff. Mt. 8, 28 ff.). Aber ihre Leiden sind weder bloß leibliche oder seelische, noch bloß beides zumal, sondern sie bestehen in einer Vergewaltigung der menschlichen Seele durch Dämonen (Teufel, Ap. 10, 38). Die Dämonen bemächtigen sich wahrscheinlich der Stellung, welche nach den Schriftbegriffen im menschlichen Organismus dem Geist (Pneuma) zukommt, indem sie denselben lahm legen, so daß die Bethätigung des persönlichen Lebens gestört wird, sei es, daß sie durch Einwirkung auf den leiblichen Organismus (Krankheiten) sich das gesamte Empfindungs- und Triebleben unterwerfen, sei es, daß sie im sittlichen Zentrum der Persönlichkeit eine offene Thür finden. Bei diesen Kranken nur einen hohen Grad von Seelenstörung anzunehmen, ist gegen den klaren Wortlaut der evang. Berichte, wornach nicht bloß das Volk und die Jünger, sondern vor allen Jesus selbst das Einwohnen böser Geister in den Besessenen voraussetzt, lehrt und durch die Austreibung beweist. Auffallend bleibt die große Zahl solcher Kranken, die uns auf einem verhältnismäßig so kleinen Raum entgegentritt, obschon auch Josephus, der Talmud, die Kirchenväter (bes. Tertullian) und römische Schriftsteller, Ärzte u. s. w. den Zustand von Besessenen in einer Weise beschreiben, daß wir an der Gleichheit desselben mit dem neutestamentlichen nicht zweifeln können. Wir müssen sagen: die Zeit Christi, welche überhaupt die Zeit besonderer Machtentwicklung des satanischen Reiches war, war auch die Periode dämonischer Zustände; da bot das Reich der Finsternis alle Kräfte auf, um seinem in die Geschichte eingetretenen Überwinder die Spitze zu bieten, und wie es Jesus selbst darstellt (Mt. 12, 25 ff. Lu. 10, 17 ff.), war die Teufelaustreibung ein siegreicher Kampf Christi und der Seinen gegen den Fürsten dieser Welt.

§ 85. Tod und Begräbnis.

Wie die meisten alten Völker hatten auch die Israeliten von jeher die Sitte, ihre Toten zu begraben, das Verbrennen, das bei den Indern und Griechen Sitte war (jedoch auch da nie allgemein herrschend), kam bloß in außerordentlichen Fällen vor, im Krieg oder bei Seuchen, der Verpestung der Luft vorzubeugen (Am. 6, 10. Luther: Ohm, n. d. Hebr. der „Verbrenner", Totenbestatter); ohnehin war das Verbrennen der Leichname nach 3 Mo. 20, 14 eine entehrende Strafart. Unbegraben liegen bleiben müssen war dem Israeliten der schrecklichste Gedanke, Ps. 79, 2. Jer. 7, 33. 8, 1 ff. 16, 4 ff. 36, 30. 22, 19. 1 Kö. 14, 11. 13, und galt auch im übrigen Altertum für die größte Beschimpfung.

Die Art, wie man die Toten zum Begräbnis zurichtete und bestattete, ist fast ganz unbekannt. Natürlich besorgten es die nächsten Angehörigen; das Zudrücken der Augen reicht als allgemeine Sitte ins früheste Altertum zurück. Bald nach dem Hinscheiden wurde die Leiche gewaschen, dann in ein Tuch gewickelt oder an allen Gliedern mit Binden umwunden, zwischen welche man bei Vornehmen wohlriechende Spezereien legte oder strich (Ap. 9, 37. Mt. 27, 59. Joh. 11, 44. 19, 39 f.). In der Regel erfolgte das Begräbnis noch am Todestage vor Sonnenuntergang, vorzüglich wegen der verunreinigenden Wirkung der Leichen, 4 Mo. 19, 11 ff. Man trug die Leiche in einem Sarg, der vielleicht offen war, bei den heutigen Juden und Christen im h. Lande übrigens nicht gebräuchlich ist, und auf einer Bahre unter Begleitung der Verwandten und Freunde in langem Zuge und mit lautem Weinen und Wehklagen hinaus (Lu. 7, 12 ff. 2 Sa. 3, 31 f.); schon im Trauerhause vor dem Begräbnis stimmte man Klaglieder oft unter Begleitung der Trauerflöte an (Mk. 9, 23. 11, 16 f.). Man dingte dazu besondere Klageweiber (Jer. 9, 17 f.), und das ist noch Sitte: das Klagegeschrei vertritt die Trauermusik und soll die Stimmung der Hinterbliebenen weihen helfen. Die Weiber klagen im Sterbehause, beim Leichenzuge, am Grabe;

ja zu letzterm kommen sie sieben Morgen nach einander, um zu klagen, eine fängt an und die andern fallen ein. Der Sinn für die Wahrheit des individuellen Gefühls ist den Morgenländern wenig eigen; bei allen Gestorbenen sind die gleichen Formen des Trauerns und Klagens; doch wie vielfach kehrt bei uns in feinerer und grober Art dasselbe wieder! Am Abend des Begräbnistages kommen Verwandte und Freunde zu einem Leichenmahl zusammen, das bei den Lateinern und Moslims von den nächsten Nachbarn bereitet wird. Die Christen reichen den Betrübten das Trauerbrot und den Trostbecher unter tröstenden Worten, wie sie bei uns vorkommen: „Laß dahin, was dahin" ꝛc. So that man schon zu Davids Zeiten (2 Sa. 3, 35. Jer. 16, 5. 7. Ez. 24, 17). — Das Zer-

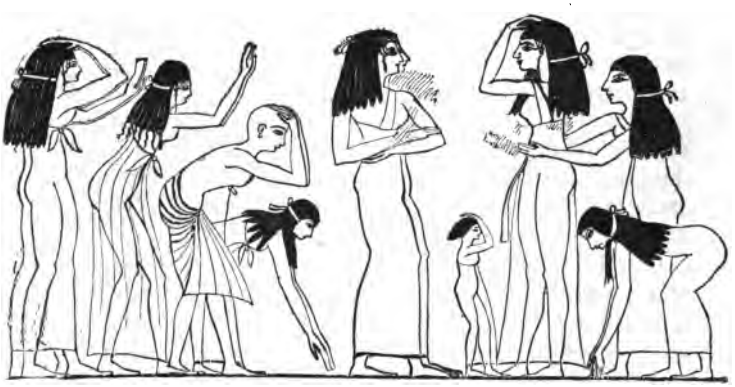

Fig. 42. Trauernde bestreuen ihr Haupt mit Asche. (Nach Wilkinson.)

reißen der Kleider (1 Mo. 37, 34. Ri. 11, 35) war Zeichen des Schmerzes. Die Kleider wurden vorne an der Brust zerrissen, doch nicht mehr als etwa in der Länge einer Hand: die Sitte kam auch bei Griechen und Römern vor. Merkwürdig ist, daß 2 Sa. 3, 31 das Zerreißen der Kleider vom Könige geboten wird, etwa wie bei uns nach dem Tode des Landesherrn ein Edikt die Art der persönlichen Trauer vorschreibt;

es war die Mode in Trauerfällen, wie bei uns das Tragen von schwarzen Kleidern und Trauerbinden. Daher ruft Joel dem Volke zu: „Zerreißet eure Herzen und nicht eure Kleider“ (2, 13). Wenn aber der Hohepriester oder Paulus und Barnabas (Mt. 26, 65. Ap. 14, 14) ihre Kleider zerreißen, so geschah dies im tiefsten Unwillen; bei Kaiphas war es übrigens affektierter Affekt, ein Theaterstücklein. Als Trauerkleider (2 Sa. 14, 2) wurden enge sackähnliche Gewänder ohne Ärmel aus grobem härenem Zeug getragen; man entledigte sich alles Schmuckes, selbst der Schuhe; die Männer schoren auch wohl den Kopf und Bart; dazu kam noch Fasten, Bestreuen des Hauptes mit Asche oder Erde (Fig. 42) (Ez. 26, 16. 2 Sa. 15, 30. Jer. 7, 39. 1 Sa. 31, 13. 4, 12).

Die Gräber wurden außerhalb der Wohnorte angelegt; nur Könige und Propheten durften innerhalb derselben bei-

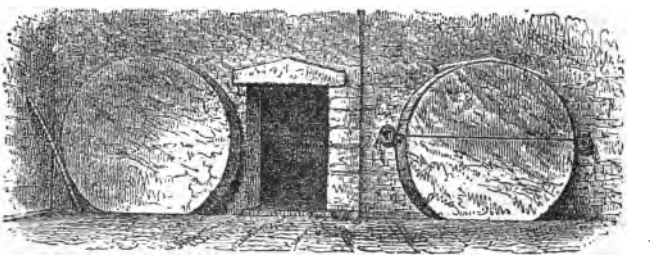

Fig. 43. Grab offen — geschlossen und versiegelt.

gesetzt werden. Die Wohlhabenden hatten meistens Erbbegräbnisse, die man am liebsten in schattigen Umgebungen unter Bäumen und in Gärten anlegte; für die Ärmeren gab es später gemeinsame Begräbnisplätze (Jer. 26, 23. 2 Kö. 23, 6). Die Gräber wurden zum Teil senkrecht im Boden angebracht (Lu. 11, 44) und hatten vielfach Treppen, wie man an noch vorhandenen Gräbern sieht; die besseren gingen meistens horizontal in Anhöhen hinein und sind bald ausgemauert, bald unmittelbar in Felsen gehauen, nicht selten mit mehreren

durch Thüren von einander geschiedenen Kammern; letztere haben an den Seitenwänden Löcher von 6—7 Fuß Länge, worein man die Leiche schob. Gewöhnlich benützte man die vielen natürlichen Höhlen und Grotten zu Grabkammern. Hauptsächlich wegen der fleischgierigen Schakale verschloß man die Gräber mit Thüren und großen Steinen (Fig. 43) (Mt. 27, 60. Joh. 11, 38), im Monat Adar (März) aber nach der Regenzeit wurden sie von außen neu übertüncht, um sie kenntlich zu machen und die Vorübergehenden vor der verunreinigenden Berührung zu sichern (Mt. 23, 27).

II. Ehe und Familie.

§ 86. Charakter der israelitischen Ehe.

Die ursprüngliche Eheordnung ist mit der Erschaffung und Zusammenführung des ersten Mannes und des ersten Weibes gegeben: die Menschen hatten nicht erst den Entschluß der geschlechtlichen Verbindung mit einander zu fassen und nach Belieben zu wählen; vielmehr lag schon in der Beschaffenheit und in der Zahl, in der sie sich selbst vorfanden, Gottes Wille klar ausgesprochen, und dazu kam noch ausdrückliche Weisung (1 Mo. 2, 23 f. Mt. 19, 4 f.). Sie thaten ihre ersten Schritte im Lichte höherer Offenbarung und begannen nicht mit einem Zustande tierischer Roheit. Ein Mann und ein Weib, für einander geschaffen, zu festem gegenseitigem Anhangen und zur geschlechtlichen Einigung: in diesen wenigen Worten ist Alles zusammengefaßt, was von Uranfang an auf alle Zeiten hinaus, so lange die Menschen Fleisch und Blut haben, als unveränderliche göttliche Eheordnung gilt. Damit ist die Ein-Ehe (Monogamie) festgesetzt und die Mehrweiberei als Unordnung verworfen, ist die Unauflöslichkeit der Ehe und als Zweck derselben die leibliche Geschlechtsgemeinschaft und auf Grund derselben die persönliche Lebens- und Liebesgemeinschaft für die Teilnahme am

beiderseitigen persönlichen Lebensberuf bestimmt. Etwas anderes hat auch Christus für die Seinigen nicht verordnet, vielmehr nur die Urordnung bestätigt und von den eingerissenen Verderbnissen gereinigt.

Unter den Israeliten entsprach aber die Sitte des ehelichen Lebens dieser Urordnung nicht. Schon die Kainiten hatten sich frech darüber hinweggesetzt, indem der fünfte zwei Weiber nahm (1 Mo. 4, 19) und seinem Beispiel werden Andere oft genug gefolgt sein. Zur Patriarchenzeit finden wir die Vielweiberei bereits wieder allgemein verbreitet, zunächst in Ägypten und Kanaan; auch Abraham und Jakob hatten neben ihren Frauen noch Kebsweiber, freilich unter eigentümlichen Verhältnissen: beide mit Bewilligung, ja auf ausdrückliches Verlangen ihrer Frauen, und die Doppelehe Jakobs war von ihm selber nicht gewollt. Merkwürdig ist auch die geschichtliche Führung, daß der Segen Gottes, dem Abraham verheißen, nur auf die Söhne der rechtmäßigen ersten Frau, wie auf Isaak, Juda, und nicht auf die Söhne der Beischläferin oder der hinzugekommenen Frau, Ismael, Joseph, überging.*) — Das mosaische Gesetz änderte an dieser Sitte nichts: die Mehrweiberei wird nicht verboten, und ebensowenig als die Einehe wird die andere wesentliche Seite der Urordnung, die Unauflöslichkeit des Ehebundes als unverbrüchliches Gesetz aufgestellt. Daran nehmen immer noch viele Anstoß, aber nur aus Unverstand. Christi Wort über den Grund für die Zulassung der Ehescheidung unter dem

*) Zur rechten Würdigung dieser Sitte Kebsweiber zu halten und zugleich zum Zeugnis für die nach Noah noch lange fortwirkende Kenntnis von der Urordnung dient die Bemerkung des Sprachforschers Ewald: Das hebr. Wort für Kebsweib, pillegesh stimmt merkwürdig überein mit dem griech. pallakis (schon bei Homer) und dem lat. pellex; ebenso denkwürdig ist aber, daß von allen anderen Schwesterſprachen des Hebräischen jede für denselben Begriff immer wieder ein anderes Wort hat, dem nirgends sonst ein ähnliches entspricht: so wenig gehörte dieser Begriff zu den Urbegriffen der Menschheit, und wohl zu beachten bleibt immer, daß die hebr. Sprache für das Kebsweib sogar ein Fremdwort gebrauchte.

Gesetz (ein Wort, das ebenso von der Mehrweiberei gilt) rechtfertigt für den Verständigen das Verfahren Moses als echte gesetzgeberische Weisheit. ‚Um der Herzenshärtigkeit des Volkes willen' und wegen seiner schwer zu bändigenden Sinnlichkeit, wie sie sich in der Leidenschaft für den mit geschlechtlichen Ausschweifungen verknüpften Götzendienst zur Genüge kund gab, mußte das kleinere Übel vorerst geduldet werden, um das größere, das ganz zügellose Fröhnen der entfesselten Fleischeslust zu verhüten. Hätte das Gesetz die Einehe hart geboten, so wäre das Joch desselben noch häufiger abgeschüttelt worden und der Zug zu dem völlige Ungebundenheit gewährenden Heidentum wäre noch stärker geworden. Andererseits verfehlen es auch diejenigen, welche sagen, damals sei die Vielweiberei noch nicht Sünde gewesen, weil kein Verbot existiert habe. Dann wäre sie auch jetzt noch nicht Sünde; ein solches Verbot findet sich in der ganzen Schrift nirgends. Es ist aber in der Ehe selbst gegeben und daher die Vielweiberei zu jeder Zeit Sünde, die nur nach den verschiedenen Graden der geistigen Entwicklung mehr oder weniger zurechenbar ist. Es war übrigens hinreichend gesorgt, die allmähliche Wiederherstellung der rechten Eheordnung anzubahnen. Die Urgeschichte dürfen wir jedenfalls bei dem größeren Teile der Israeliten als bekannt voraussetzen, wie die Geschichte der Erzväter; das schöne Vorbild der Ehe Isaaks und der Rebekka und die unzähligen Leiden und Widerwärtigkeiten Jakobs in seiner Doppelehe sprachen kräftig genug zu den Empfänglichen. Und wo irgend ein Prophet auf Ehesachen anspielt, da setzt er immer die Einehe, und zwar die für das ganze Leben geschlossene treue und heilige, als die allein rechte voraus, ja eine solche wird zum Abbild der Verbindung Jehovas mit Israel gemacht (Hos. 2,19 f. Jes. 50,1. Jer. 2,2. Ez. 16,8). Die Propheten selbst, von deren Familienleben wir etwas wissen, lebten durchgehends nur mit einer Frau und vom letzten unter ihnen wird die Ehe geradezu als ein von Gott geschlossener heil. Bund bezeichnet (Mal. 2,14 f. Spr. 2,17). Das Einzige, was die Gesetzgebung zu möglich-

ster Einschränkung der üblen Folgen der Mehrweiberei bestimmte, war, daß Unbilligkeiten in der Erbfolge abgeschnitten wurden, welche leicht aus der Vorliebe des Mannes für eine von zwei Frauen entstehen konnten, und daß durch das Verbot, gleichzeitig mit zwei Schwestern in der Ehe zu leben, die schlimmste Störung der natürlichen Schwesterliebe, die durch Eifersucht, verhütet wurde (5 Mo. 21, 15. 3 Mo. 18, 18). Indessen war die Sitte mehrere Frauen zu haben nicht stark verbreitet, schon wegen der Kosten. Wo es aber der Fall war, da stellten sich dieselben üblen Folgen ein, wie sie sich bei den Muhammedanern in Palästina zeigen: „Es kommt vor, daß einer das Weib, das mit ihm alt geworden ist und die Schönheit und Fülle des Körpers verloren hat, ins Elend hinausstößt. Häufiger aber geschieht es, daß der Mann das alte Weib zur Sklavin der jüngeren Lebensgefährtin erniedrigt. Bezeichnend ist, was ein Greis äußerte: ich habe drei Frauen, eine für die rechte, eine für die linke Seite und eine fürs Herz. Wie viel Eifersucht, Zank und Streit muß sich unter solchen Verhältnissen entwickeln, zumal wenn Kinder von verschiedenen Frauen da sind. Meist übrigens verbinden sich die Weiber gegen den Mann, und suchen durch List das zu erreichen, was sie rechtlich nicht beanspruchen können." — Mit der Zeit verlor sich die Vielweiberei immer mehr; der Geist des Gesetzes änderte die Sitten unvermerkt und das Christentum hatte dagegen so gut wie gar nicht mehr anzukämpfen.

§ 87. Stellung der Frauen.

Wo Vielweiberei erlaubt ist, kann das weibliche Geschlecht gegenüber dem männlichen nur eine sehr untergeordnete Stellung einnehmen und das Weib dem Manne nicht wie Gleiches dem Gleichen entgegenkommen, rein eigener Neigung und Überlegung folgend, sondern selbst die rechte Frau, auch wo sie die einzige ist, wird immer noch mehr wie ein äußerer Besitz, denn als ein Wert für sich betrachtet. Daß die Nebenfrau so angesehen wurde, erhellt schon aus dem

häufigen Wechsel der Bezeichnungen: Magd oder Sklavin und Kebsweib (1 Mo. 16. u. 30. Ri. 9, 18 u. 8, 31). Solche Nebenfrauen wurden häufig aus Kriegsgefangenen genommen oder eine gekaufte Sklavin in diese Stellung erhoben, in der sie zwar gesetzliche Ansprüche an den Hausherrn machen konnte, aber nicht in demselben Umfang, wie die Gattin; namentlich die Kinder der Nebenfrau waren denen der Ehefrauen im Erbrecht nicht gleichgestellt, sondern wurden wohl nur mit Geschenken abgefertigt, obwohl man sie in den Geschlechtsregistern mitaufführte.

Bei den Griechen und Römern war das weibliche Geschlecht vorteilhafter gestellt, und Aristoteles hebt es mit Recht als einen Hauptunterschied und -vorzug des griechischen Lebens vor dem orientalischen hervor, daß das Weib hier zur wahren Genossin des Mannes erhoben und nicht den Sklaven gleichgestellt sei. Indessen stehen die Sachen, in der Nähe betrachtet, nicht so glänzend: das Weib wurde eigentlich doch nur als Mittel zum Zweck betrachtet, als ein für das Bestehen des Hauses und der Kindererzeugung wegen nicht zu entbehrendes Übel! Die gebildetsten Griechen ließen ihre zu Hausfrauen bestimmten Töchter allgemein ohne Bildung und Erziehung aufwachsen; der Unterricht beschränkte sich auf die Abrichtung zu häuslichen Arbeiten und auf etwas Tanzen und Singen zum Behuf der Teilnahme an religiösen Festen. Man wähnte allgemein, daß das Weib schon von Natur fehlerhafter und zum Bösen geneigter sei, und in Athen ward die Frau lebenslänglich als unmündig behandelt. Daher ist es nicht zu verwundern, daß auch die griechische Geschichte an edlen Frauengestalten merkwürdig arm ist; von einem wohlthätigen Einflusse der Mütter und Gattinnen vernehmen wir selten etwas. Und zur Kennzeichnung der griechischen Anschauung vom Ehestand genügt das eine Wort Platons: Nicht freiwillig und von Natur, sondern durch das Gesetz gezwungen, bequemt man sich zum Heiraten und Kinderzeugen. — In dem gepriesenen Sparta waren die ehelichen Verhältnisse geradezu abscheulich, nicht viel besser als unter

Tieren, und in Athen wurde die Frau gerade wie eine Ware verhandelt, verschenkt, vermacht; überdies scheint zur Trennung der Ehe der Wille des Mannes hingereicht zu haben. Welche dunkle Partie im griechischen Leben ist das Hetärenwesen! Die Hetären, d. h. Freundinnen, waren öffentliche Buhldirnen, die von Haus aus zu diesem Zwecke bestimmt, eine sorgfältige künstlerische und litterarische Bildung erhielten, wie sie den für den Ehestand bestimmten Töchtern verweigert wurde. Demosthenes erklärte vor dem athenischen Volk: Hetären haben wir des Vergnügens wegen, Kebsweiber für die tägliche Pflege des Leibes und Ehefrauen zur Zeugung vollbürtiger Kinder und als verläßliche Wächterinnen im Hause. Sokrates besuchte selber mit seinen Schülern eine solche Hetäre und erteilte ihr Ratschläge über die Mittel, Männer anzuziehen und festzuhalten, und bedenkt man noch, daß diese Dinge in einem Buch berichtet sind, das Sokrates gegen die Beschuldigung, ein Jugendverführer gewesen zu sein, verteidigen sollte, so hat man daran einen Maßstab für die herrschende Beurteilung dieses Verhältnisses. Von dem Schlimmsten, der Knabenschändung, dieser großen Nationalkrankheit der Griechen (und freilich noch vieler Völker), die als wahre sittliche Pest alles vergiftete und am Ende auch das Übel der Ehelosigkeit zu einer furchtbaren Höhe steigerte, müssen wir hierorts schweigen; es ist der Greuel Sodoms; statt alles Weiteren verweisen wir auf den gewaltigen Sturm sittlicher Entrüstung über solche und ähnliche Belialsstücke, von dem Ri. 20 berichtet: aus einer Zeit, die in einer der neuesten Darstellungen der Geschichte des Volkes Israel das wenig schmeichelhafte Prädikat ausgestellt bekommt: „Die Menge Israels war ein rohes Bauernvolk, dessen Rechtsgefühl sich bloß zum Grundsatze der Wiedervergeltung verstieg, und bei dem die Ichsucht des Orientalen mit dem Eigennutz der Bauern zusammentraf, und mit dem Himmel thät sie sich nicht viel beschäftigen.“ Wo hat aber Griechenland und Rom etwas ähnliches aufzuweisen?

Ungleich besser sah es, wenigstens eine Zeitlang, bei den

Römern aus. Sie sahen zwar auch in der Ehe zunächst nur eine zur Kindererzeugung geschlossene Verbindung, aber sie hatte bei ihnen eine gewisse Heiligkeit, sie war ein auf Lebensdauer für Gemeinschaft aller Freuden und Leiden und für zusammenwirkende Kindererziehung eingegangenes Bündnis. Der Mann behielt nichts für sich, vielmehr sollte die Frau an allen Gütern ihres Gatten, auch den religiösen, den Opfern Teil haben. Die Einehe ward nachdrücklich gewahrt: jede zweite gleichzeitige Ehe war nichtig, hatte nach einem Staatsgesetz Ehrlosigkeit zur Folge und wurde als Ehebruch bestraft. Die Stellung der Hausfrau an der Seite ihres Gatten war eine würdige; sie leitete die häuslichen Geschäfte, verkehrte frei mit ihren Verwandten,*) war aber ganz in des Mannes Gewalt, so daß er sie wegen Ehebruch ungestraft töten konnte. Bald jedoch war das eheliche Leben dergestalt zerrüttet, daß a. 312 v. Chr. gegen 200 vornehme Frauen wegen Giftmischerei gegen ihre Männer verurteilt wurden. Und später stieg die Zerrüttung des Familienlebens zu einer riesenhaften Höhe: ein Wetteifer der Unzucht fand zwischen beiden Geschlechtern statt und unter den Ehefrauen gab es mehr Verführerinnen als Verführte. Cäsar und Augustus waren ein Ausbund von Sittenlosigkeit. Die Ehelosigkeit nahm auch hier bedenklich überhand und damit mehrten sich auch wieder alle Arten von Ausschweifungen; hatte man doch selbst in besseren Zeiten die Ehe als ein notwendiges Übel betrachtet, daher Censor Metellus 131 v. Chr. aussprechen konnte: wenn wir als Staatsbürger ohne Frauen bestehen könnten, so würden wir alle gerne uns dieser Bürde entledigen.

Wie wohl thut es bei solchen ekeln Zuständen, denen unsere Zeit in den Großstädten sich wieder schrecklich nähert, das Auge auf den israelitischen Zuständen ausruhen zu lassen! Dort hat man den entsetzlichsten moralischen Bankerott vor sich, hier eine steigende Veredlung des ehelichen Verhältnisses. Der Wahrheit die Ehre zu geben, dürfen wir

*) Vgl. überhaupt die Nebeneinanderstellung griechischer und römischer Art in der „Vorrede des Cornelius Nepos".

indessen nicht verhehlen, daß auf der Neige der israelitischen Geschichte unter dem Einfluß des allgemeinen Pesthauches, der durch die damalige Welt ging, auch unter den Juden die eheliche Treue sehr erschüttert war; das Wort Christi von dem ehebrecherischen Geschlechte ist auch buchstäblich zu nehmen und den Pharisäern wird nachgesagt, daß sie den Ehebruch durch ihre Grundsätze beschönigt und befördert hätten.

Die Keuschheit und Unschuld der weiblichen Jugend und die Unbeflecktheit des Ehebettes wurde durch eine Reihe von Gesetzesbestimmungen gegen alle Angriffe fleischlicher Lüsternheit kräftig geschützt und außerhalb der Ehe alles, was derselben ähnlich sieht, verworfen. Es soll keine Hure sein unter den Töchtern Israels und kein Schandbube unter den Söhnen Israels; und eines Priesters Tochter, die anfängt also zu thun, soll mit Feuer verbrannt werden (3 Mo. 19, 29. 21, 9. 5 Mo. 23, 17 f.). Eltern, die ihre Kinder zu solchem Schandgewerbe aufzogen oder hergaben, sollten strenge bestraft werden und nimmermehr durften am Heiligtum Geld oder Geschenke, die auf genanntem Wege erworben waren, angenommen werden, wenn etwa Israeliten die Brandmale im Gewissen durch derartige Stiftungen beschwichtigen wollten, während in Griechenland von den öffentlichen Dirnen und Wollusthäusern gesetzmäßige Steuern erhoben wurden zum Besten von Tempeln 2c. Die gänzliche Ausrottung des gewerbsmäßigen Lasters gelang freilich dem Gesetze nicht 1 Kö. 3, 16. 22, 38. Spr. 5, 3. 6, 26. Kap. 7. 29, 3. Jer. 5, 7. Aber selbst in den schlechtesten Zeiten stand es in Israel noch verhältnismäßig gut, verglichen mit den Heiden. Wie hoch die jungfräuliche Ehre geachtet und wie kräftig die unschuldig Verleumdete vom Gesetz in Schutz genommen, jede betrügliche Anmaßung in dieser Hinsicht aber geahndet wurde, kann man aus 5 Mo. 22, 13 ff. ersehen.

Der Ehebruch, unter den 10 Geboten zunächst an den Totschlag angereiht, wurde an beiden sündigen Teilen mit Steinigung bestraft: „und sollst das Böse von Israel hinausthun.“ Dem Ehebruch gleich geachtet und ebenso bestraft war

das Unzuchtsvergehen von Seiten einer Verlobten, wofern sie nicht um Hilfe gerufen. Ein feiner Zug ist es, wie das Gesetz bei einer Braut von vornherein das Zutrauen hat, daß sie ihre Treue aufs äußerste zu retten trachte; geschah die That auf dem Felde, so ist zu glauben, sie schrie wirklich und war niemand, der ihr half; und der Mann allein mußte des Todes sterben 5 Mo. 22, 23 ff. War die Jungfrau ledig, so wird vorausgesetzt, daß der, dem es gelungen, sie zu fällen, ihr zuvor mit Vorspiegelungen zugesetzt, ihr Treue und Ehe versprochen habe; darum mußte er sie zum Weibe haben und durfte sich nie von ihr scheiden, 5 Mo. 22, 29. Der einfache Schluß aus diesem allem ist der: wo die Keuschheit des Weibes so hoch und heilig geachtet ist, da kann auch das Weib nimmermehr gering geachtet, bloß als eine Sache angesehen werden, noch der Ehestand als ein notwendiges Übel. Kann man schöner seine Hochachtung vor dem Weibe aussprechen, als dies in den Sprüchen geschieht? Ein tüchtig (tugendsam) Weib ist eine Krone ihres Mannes. Wer eine Ehefrau findet, der findet was Gutes. Haus und Gut ist Erbteil von den Vätern, aber von Jehova kommt ein kluges Weib (12, 4. 18, 22. 19, 14. bes. 31, 10 ff. Ps. 128. Sir. 26, 2 f. 16 ff.). — Wie sorgsam der Gesetzgeber darauf bedacht war, die gegenseitige Liebe der Gatten als ein geistiges Band der Ehe zu wecken und zu pflegen, sieht man aus den humanen Verordnungen 5 Mo. 20, 7 u. 24, 5: daß ein Verlobter oder jüngst Verheirateter nicht in den Krieg ziehen dürfe, auch für das erste Jahr seiner Ehe von öffentlichen Lasten frei sein solle, damit er seines Weibes froh werde, anstatt durch Lebensgefahr oder Sorgen sie zu betrüben. Immerhin aber behielt das Weib die unselbständige Stellung, sofern ihr Wille vor der Verheiratung an den Willen des Vaters, nach derselben an den des Gatten gebunden ist. Besonders deutlich sieht man das an den Verordnungen über die Gelübde. Ebenso ist aber zu beachten, wie dem Kinde gegenüber, durch alle Altersstufen hindurch, die Mutter dem Vater völlig gleichgestellt wird.

§ 88. Eheschließung und Hochzeit.

1) Die Verheiratung der Kinder war stets Sache der Eltern. Diese pflegten den Söhnen eine Braut zu suchen (1 Mo. 24, 2 ff. 38, 6. 21, 21) oder doch um das vom Sohne gewünschte Mädchen bei deren Angehörigen zu werben (1 Mo. 34, 4. 8. Ri. 14, 2). Vom Charakter der Eltern hing es natürlich ab, ob sie die zu verlobenden Kinder um ihre Geneigtheit zur beabsichtigten Eheverbindung befragten (1 Mo. 24, 57 f.) oder ohne alle Rücksicht darauf eben dem Sohn eine Frau, der Tochter einen Mann gaben, wie es ja auch bei uns in tausend Fällen Brauch ist, daß die Eltern Liebe und Neigung für höchst untergeordnete Gefühlssachen ansehen, die sich in der Ehe selbst schon machen, und nur von Geld- oder Standesrücksichten sich bestimmen lassen. Vielfach war bei Verehelichung der Tochter auch die Zustimmung des erstgeborenen Bruders üblich (1 Mo. 24, 50. 34, 11), namentlich wenn der Vater gestorben war.

Weiter soll es auch in Israel Sitte gewesen sein, die Frau zu kaufen gegen Erlegung einer vom Vater oder von den Brüdern des Mädchens verlangten Geldsumme (móhar*), von mahar, erwerben, kaufen); dies ist aber aus dem A. T. nicht wohl zu erweisen. Nachdem Elieser für seinen jungen Herrn die Zusage erhalten, gibt er der Rebekka Geschmeide (als Brautgeschenk) und ihrer Mutter und ihrem Bruder Geschenke. Hiernach sind auch 1 Mo. 34, 12 und 1 Sa. 18, 22 ff. zu verstehen; vgl. jedoch auch 2 Mo. 22, 15 f. Und wenn Lea und Rahel von ihrem Vater sagen: sind wir nicht von ihm wie Fremde geachtet worden? Denn er hat uns verkauft! so bezeichnen sie voll Entrüstung dies Verfahren als etwas, das man höchstens gegen Fremde, aber nicht gegen eigene Kinder

*) Luthers Übersetzung „Morgengabe" trifft nicht den Sinn der hebräischen Sitte, sondern ist von der altdeutschen Sitte hergenommen, wornach der Bräutigam am Morgen nach der Hochzeit der Braut ein Geschenk übergab, während nach der hebr. Sitte der Mohar dem Vater und der Braut bei der Verlobung gegeben wurde.

üben könne, und das nur aus seinem schmutzigen Geiz entsprang. Dabei kam natürlich wieder alles auf die Gesinnung der Angehörigen der Braut an: der Fälle mag es genug gegeben haben, wo herzloser Geiz große Geschenke verlangte und eine Tochter förmlich verschachert wurde; es ist ja auch bei unsern Bauern, Gewerbsleuten u. a. der Geldpunkt unzählige Male maßgebend bei den Heiratsverhandlungen, die sich leicht über etlichen Thalern mehr oder weniger zerschlagen. So viel ist sicher, daß man das — eigentliche — Kaufen einer Frau nicht als israelitische Sitte bezeichnen kann; dies kam nur bei Nebenfrauen vor. Der jungen Frau gaben vermöglichere Eltern wohl Mägde oder sonst eine kleine Aussteuer in ihre neue Wirtschaft mit, nur selten aber einen Anteil am wirklichen Vermögen, wie Hiob that, der seinen Töchtern das Erbe gab, mitten unter ihren Brüdern (42, 15 f.); gleicherweise geben auch heute noch reiche Väter in Palästina ihren Töchtern aus freier Großmut ein Heiratgut, nicht an Geld, wohl aber Grundstücke. — Das Gesetz bekümmerte sich um dieses alles nicht; ebensowenig setzte dasselbe etwas über die Zeit der Heiratsfähigkeit beider Geschlechter fest. Bekannt ist die Frühreife der Morgenländer; heutzutage verheiratet man da Mädchen von 9—10 Jahren mit Knaben von 12—13 Jahren, und bei den Juden in Tiberias sind elfjährige Mütter und dreizehnjährige Väter nicht ungewöhnlich.

2) Die eheliche Verbindung wurde von Alters her mit einer Hochzeitfeier begangen. Am Hochzeittage begab sich der Bräutigam geschmückt und gesalbt mit seinen Begleitern (Ri. 14, 11. Mt. 9, 15. Joh. 3, 29) ins Haus der Braut, und führte dieselbe geschmückt und tief verschleiert*) (Jes. 61, 10.

*) Der Schleier war das eigentlichste Zeichen der Verheirateten und Verlobten, durch den sie überall kenntlich wurden. So verschleierte sich Rebekka schleunigst, sowie die Ahnung, die sie durchzuckt, daß der einsam gehende Mann ihr Verlobter sei, von Elieser bestätigt wird (1 Mo. 24, 62). Der verhüllende Schleier über dem Haupte konnte auch als Beweis dafür gelten, daß das Weib nicht mehr sich selbst gehöre, sondern über seinem Haupte noch etwas Höheres habe, welches sie stets an den erinnere, dem sie gehöre und

Off. 21, 2. Jer. 2, 32) und von ihren Gespielinnen begleitet, im feierlichen Zuge unter Gesang, Musik und Tanz, Abends bei Fackeln- oder Lampenschein ins Haus seines Vaters (Jer. 16, 9. 25, 10. Mt. 25, 1 f.). — In Nazareth kann man die ganze Nacht hindurch die Gassen vom Hochzeitsjubel ertönen hören, und sind dort die Hochzeitsfeierlichkeiten fast noch dieselben wie zu Christi Zeit. Sie dauern Tage lang; die Hauptfreude beginnt erst beim Sonnenuntergang. Am Abend vor der Trauung geht der Bräutigam ins Haus eines Verwandten, während befreundete Jungfrauen die Braut in sein Haus führen, worauf sie auch ihn abholen; bleiben sie aber zu lange aus, so geht der Bräutigam ohne sie in sein Haus zurück und die Thüre wird geschlossen. Zur Trauung selbst werden Bräutigam und Braut auf Pferden geführt, man tanzt und musiziert vor ihnen her; ebenso geht es wieder zurück ins Haus des Bräutigams. Das erste Bild, das sich den Propheten für die Schilderung der Zerstörung Jerusalems darbot, war denn auch das Aufhören dieser fröhlich lärmenden Umzüge. Gott nimmt weg „die Stimme der Freude und Wonne, die Stimme des Bräutigams und der Braut (Jer. 7, 34. 16, 9. 33, 11. Off. 18, 22 f.), die Freude der Pauken feiert, das Getümmel der Jauchzenden hat ein Ende" (Jes. 24, 8).

Die Hochzeitfeier mit festlicher Mahlzeit und lautester Fröhlichkeit dauerte meist mehrere Tage (Ri. 14, 12. 15. Tob. 11, 20) und zahlreiche Freunde und Bekannte wurden geladen (1 Mo. 29, 22. Tob. 9, 3. 7. Lu. 14, 8. Joh. 2, 2), der Bräutigam erschien dabei bekränzt und die Unterhaltung wurde durch Gesang, Rätselaufgeben und andere Kurzweil belebt (Hoh. L. 3, 11. Jes. 61, 10). — Daß eine kirchliche Weihe der Ehe stattgefunden hätte, etwa durch einen Priester, darüber gibt uns die Bibel keine bestimmte Nachricht; nach Spr. 2, 17.

---

der insofern ihr Herr und wie das sichtbare Haupt ihres eigenen Hauptes sei. Dies wohl gab dem Apostel Veranlassung, den notwendigen Schleier der Frau eine „Gewalt" zu nennen, welche das Weib auf dem Haupt haben müsse (= ein Zeichen der Gewalt des Mannes) 1 Kor. 11, 10.

Mal. 2, 14, wo der Ehebund ein Bund Gottes (vor Gott) genannt wurde (vgl. dazu das Freundeswort 1 Sa. 20, 23), liegt aber die Vermutung nahe, daß die Ehen nicht ohne heil. Gebräuche geschlossen wurden. — In späteren Zeiten wurden vor der Hochzeit schriftliche Ehekontrakte geschlossen (Tob. 7, 15 f.) mit genauer Bestimmung des Beibringens der Frau und des ihr vom Manne verschriebenen Guts.

§ 89. Verbotene Heiraten.

In mehrfacher Hinsicht waren der Eheschließung Schranken gesetzt: verboten waren 1) gemischte Ehen, zwischen Israeliten und Kanaanitern (2 Mo. 34, 16. 5 Mo. 7, 1—4). Aus gleichem Grunde konnten Ehen mit andern Ausländerinnen (5 Mo. 21, 10 ff.) nur dann eingegangen werden, wenn die Ehefrau dem Götzenwesen entsagte, und konnten israelitische Töchter nur an solche Heiden verheiratet werden, die den Götzendienst aufgegeben hatten und unter Israel wohnten, wenn auch demselben nicht förmlich durch Beschneidung einverleibt. — 2) Eheverbindungen in gewissen Verwandtschaftsgraden (3 Mo. 18 u. 20, 11—23. 5 Mo. 27, 20—23). Die einzelnen Fälle, in denen allen zunächst nur der Mann angeredet ist, sind:

I. Zwischen Eltern und Kindern, Stiefeltern und Kindern:
1) mit der Mutter, V. 7; 2) mit der Stiefmutter, V. 8; 3) mit der Enkelin, V. 10; 4) mit der Stieftochter, V. 17; 5) mit der Stiefenkelin, V. 17.

II. Zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern:
6) mit der Schwiegermutter, 20, 14; 7) mit der Schwiegertochter, V. 15.

III. Zwischen leiblichen und Stiefgeschwistern:
8) mit der leiblichen Schwester, V. 9; 9) mit der Stiefschwester, V. 9, 11.

IV. Zwischen Verschwägerten und ähnlichen Verwandten:
10) mit der leiblichen Tante, V. 12 f.; 11) mit der Witwe des Oheims väterlicher Seits, V. 14; 12) mit der Schwägerin, V. 16; 13) mit zwei Schwestern zugleich, V. 18.

Merke: im Hebr. ist Vatersfrau, Muttermann, der Mutter Söhne, des Vaters Tochter, die übliche kühle Bezeichnung für die Stiefverhältnisse, V. 8. 9. 11.

Es fällt kaum auf, daß die Ehe des Vaters mit der Tochter nicht verboten wird, wie auch der Elternmord nicht besonders genannt ist. Dieser Fall war schon durch das Verbot der gleichartigen Fälle (mit der Mutter, Stieftochter, Enkelin) verpönt. Nicht verboten sind die mit Nr. 10—13 in gleichen Verwandtschaftsgraden stehenden Ehen: 1) mit der Nichte (Bruders- oder Schwestertochter); 2) mit des Mutterbruders Wittwe; 3) mit des Schwestersohns Wittwe, und 4) mit der verstorbenen Frau Schwester; endlich auch die Ehen zwischen Geschwisterkindern.*)

Sämtliche unter I.—III. genannten Fälle werden als fluchwürdige Verbrechen bezeichnet, mit den Greueln unnatürlicher Unzucht auf eine Linie gestellt und darum mit Todesstrafe bedroht. Die Fälle unter IV. dagegen werden milder angesehen und wird den Schuldigen gedroht, daß sie ihre Sünde tragen, kinderlos sterben sollen. Der Grund dieser Eheverbote wurde schon von Augustinus darin gesucht, daß es die göttliche Absicht sei, die Liebesbande unter den Menschen auszubreiten; am Anfang des Menschengeschlechtes war es unvermeidlich, daß die Brüder mit den Schwestern sich verbanden. Aber so sollte es nicht bleiben, sondern sobald mehrere Familien bestanden, trat die Verpflichtung ein, die Ehe so zu schließen, daß dadurch neue und vielseitige Verwandtschafts-

*) In der christlichen Kirche wurden diese Ehen verboten unter dem Einfluß des römischen Rechts, und auch die evangelischen Kirchenordnungen, die in dem mosaischen Recht sowohl den Ausdruck des allgemeinen sittlichen Bewußtseins als eine positive göttliche Anordnung fanden, bezogen unter jenem Einfluß des röm. Rechts die im mos. Gesetz enthaltenen Verbote nicht bloß auf die einzelnen ausdrücklich benannten Fälle (10—13), sondern auf die dadurch bezeichneten Verwandtschaftsgrade überhaupt. Dazu aber haben wir schlechterdings kein Recht. Das ist nichts anderes als nach der Weise der Pharisäer mit neuen Aufsätzen einen Zaun um das Gesetz machen. Es läßt sich ja vieles gegen das oft durch Generationen hindurch fortgehende Hineinheiraten in die Verwandtschaften sagen, und mit höchstem Recht. Aber das darf man nicht sagen, es sei eine Übertretung eines göttlichen Gebotes, es sei unchristlich und eine Sünde, wenn einmal zwei Geschwisterkinder einander heiraten.

bande entstanden. Die einzelnen Familienkreise, aus welchen die Volksgemeinschaft besteht, sollen nicht ein jeder in seiner einseitigen Eigentümlichkeit und Selbstsucht erstarren, sondern durch manchfaltige Verbindungen soll ein das ganze Volk umfassendes Bewußtsein gegenseitiger Angehörigkeit erwachsen, die Brüderlichkeit der Gesinnung soll aus den Schranken der Familie heraustreten und sich über die Nation verbreiten. Dies ist nun wohl eine Seite der Wahrheit, aber nicht der hauptsächlichste Grund der Eheverbote. Denn diese wollen die genannten Fälle als Blutschande angesehen wissen und heben das tief Verabscheuungswerte solcher Handlungen hervor. Gefordert werden nämlich: 1) Bei den Verwandten aufwärts das Gefühl der kindlichen Scheu: wer sollte seiner Eltern Scham entblößen! 2) Bei denen nach unten hin das der elterlichen Scham: wer seine Tochter entehrt, entehrt sich selbst! 3) Bei den Geschwistern im weitesten Sinn das der Scham vor seinem eigenen Fleisch, den nächsten Verwandten, also sich selbst; vgl. bes. V. 8. 10. 11. 16. Zum ersten gehören auch die Fälle 10 und 11 in entfernterem Grade; sie sind eine Verletzung des respectus parentelae, der kindlichen Pietät gegen Vater und Mutter. Eltern- und Geschwisterliebe ist eine völlig andere als die Gattenliebe, und das erste Verhältnis nach Ursprung, Beschaffenheit und Ziel grundverschieden von dem zweiten. Wo zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern ein Geschlechtsverhältnis eintritt, da ist es nur möglich mit gleichzeitiger Vernichtung des Wesens der Eltern-, Kindes-, Geschwisterliebe: folglich nur möglich bei Naturwidrigkeit und kraft der brutalen Herrschaft des Fleisches.

Hinsichtlich der Fälle 12 und 13 gilt das Eheverbot nur bedingungsweise. Die Ehe mit dem Weib des (gestorbenen) Bruders sollte nur dann als schändlich (nidda, Verunreinigung, 5 Mo. 20, 21) angesehen werden, wenn der verstorbene Bruder Kinder hinterlassen hätte, weil sie in diesem Falle ein Eingriff in die Familienverhältnisse des Bruders war (18, 16), während sie für den Fall der Kinderlosigkeit sogar Pflicht ar. Die Ehe mit der Schwester der Frau war verboten nur

während des Lebens der letzteren; denn die gleichzeitige Ehe mit einem Manne kann das Schwesterverhältnis nur stören; ist die eine Schwester von ihrem Manne geschieden, so soll die andere nicht an die Stelle der unglücklich gewordenen treten und ihr Glück nicht auf den Ruin derjenigen bauen, die ihr durch Abstammung so nahe verbunden ist; denn aus solchen Verhältnissen entsteht schwere Eifersucht und ein Neid, der unsägliche Übel nach sich zieht. So erklärte schon der älteste Ausleger dieser Stelle, der Jude Philon.

Wir sehen hier wieder den tiefen sittlichen Ernst des mosaischen Gesetzes. Bei den Ägyptern war es erlaubt, die Schwester und Halbschwester zu heiraten, bei den Persern 2c. die fleischliche Vermischung mit Mutter, Tochter und Schwester, wogegen Griechen und Römer diese verabscheuten und Athen und Sparta nur die Heirat der Halbschwester gestatteten. Am strengsten und reinsten war das römische Eherecht; es stimmt im ganzen mit dem mosaischen zusammen. Aus demselben Grundgefühl gehen fast durchgängig auch dieselben Ergebnisse hervor: zwischen Personen, die im Verhältnis von Eltern und Kindern zu einander stehen, kann schlechterdings keine Ehe stattfinden, und dieses Ehrfurchtsverhältnis erstreckt sich mit seinen Verpflichtungen auch auf diejenigen, welche erst durch eine eheliche Verbindung, Verlobung oder Adoption in ein Verhältnis treten, das dem zwischen Eltern und Kindern verwandt ist; so weit die Pflicht kindlicher Ehrfurcht reicht, so weit reicht auch das Eheverbot.

§ 90. Die Levиratsehe und Schwagerehe

ist im wesentlichen Jedermann bekannt aus dem Gespräch der Sadducäer mit Jesus Mt. 22. Das Gesetz spricht sich hierüber 5Mo. 25, 5—10 so aus: Wenn Brüder bei einander wohnen und einer stirbt, ohne einen Sohn (nach der Tradition = ohne Kinder oder Enkel), so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann nehmen, sondern ihr Schwager (lat. levir) soll sie ehelichen, und der erste Sohn, den sie gebiert, soll auf den Namen des Verstorbenen kommen, daß dessen Name nicht

erlösche; er soll dadurch seines Bruders Haus erbauen, d. h. der auf diese Weise geborene Sohn soll als Sohn des Verstorbenen in die Geschlechtsregister eingeschrieben werden, dessen Namen tragen, dessen Erbgut antreten und seine Familie erhalten. Diese Anordnung, einer der letzten Nachträge zur Gesetzgebung in 5 Mo., ist nicht eine Widerrufung des wiederholt aufgestellten Eheverbots Nr. 12, sondern es wurde dadurch für einen besonderen Fall eine Ausnahme festgesetzt. Die Absicht der uralten Sitte war, das Erlöschen eines Mannesstammes in Israel und das Zusammenschmelzen der alten Familien zu verhüten; als Sitte wurde sie auch vom Gesetz behandelt, daher im Fall der Weigerung des überlebenden Bruders keinerlei Zwang statt hatte. Diese Sitte kommt bereits in der Patriarchengeschichte vor (1 Mo. 38, 6 ff.), bestand auch bei andern Völkern, Indern, Persern, und besteht noch bei den Tscherkessen, Tataren, Gallas und Afghanen. Sie entsprang aus dem natürlichen Wunsch, in den Nachkommen fortzuleben. Israel hatte irdische Verheißungen und war auf eine irdische Zukunft angewiesen bis ins messianische Reich hinein, darum wurde diesem Wunsche Rechnung getragen. Weil wir es aber bloß mit einer Sitte zu thun haben, der das Gesetz sich nur anbequemte, so kann es nicht verwundern, daß die verschiedenen Möglichkeiten nicht berücksichtigt sind, z. B. wenn die Witwe nicht mehr heiraten will, wenn der überlebende Bruder schon verheiratet ist. — Sollte der Bruder des Verstorbenen sich weigern, die Liebespflicht (als solche ist die Schwagerehe durch den ganzen Ton der Verordnung gekennzeichnet) zu erfüllen, so stand der Witwe das Recht zu, ihm vor den Ältesten des Orts einen Schimpf anzuhängen, indem sie ihm den rechten Schuh auszog und dann ins Gesicht spie; und seinem Hause sollte der Spottname: des Barfüßers Haus (d. i. die Barfüßer) bleiben. Das Schuhausziehen bedeutet die förmliche Aberkennung des Nießungsrechtes an die Erbschaft des Verstorbenen. Nach einer andern Seite hin gewendet findet sich derselbe Brauch in Ruth 4, 7 f. hier überreicht ein Mann seinen Schuh einem andern zum

Zeichen, daß er ihm eine Berechtigung übertrage: diese Überreichung des Schuhs ist das Zeichen der Übergabe und Übernahme, wodurch Verkauf, Tausch, Verzicht oder Schenkung eine zu Recht bestehende Thatsache wird. — Daß die Bestimmungen über die Leviratsehe mit dem Erbrecht zusammenhingen und auch das Zusammenfallen mehrerer Familiengüter verhindern sollten, ist wahrscheinlich, im Gesetz aber nicht angedeutet.

§ 91. Ehescheidung.

Auch die rechtlichen Bestimmungen über die Ehescheidung sind ein laut redendes Zeugnis von der Heilighaltung der Ehe im mosaischen Gesetz (5 Mo. 24, 1—4). Die Ehescheidung ist gestattet, freilich nur einseitig dem Manne, nicht auch der Frau, worin wieder die unselbständige Stellung des weiblichen Geschlechts zu Tage tritt. „Wenn das Weib nicht Gnade findet in den Augen ihres Eheherrn, weil er an ihr etwas Schamwürdiges oder Schändliches findet," so kann er sie fortschicken, hat ihr aber etwas Schriftliches in die Hand zu geben, was sie sowohl überhaupt als vor andern Männern als entlassen legitimierte. Der Geschiedenen stand es alsdann frei, einen andern zu ehelichen; doch wird solche neue Ehe als eine Verunreinigung des Weibes bezeichnet. Unter keinen Umständen durfte aber die zum zweiten Male Geschiedene wieder mit ihrem früheren Manne in die Ehe treten: solches wäre ein Greuel vor Jehova und brächte eine Sündenschuld aufs ganze Land.

Hiebei ist nun zu beachten: 1) der Gesetzgeber nahm die Scheidung als ein Herkommen auf,*) das vorerst nicht völlig abzustellen war, sondern nur gegen leichtfertige Ausbeutung möglichst verwahrt werden sollte. So lange der volle Begriff der Ehe eines Mannes mit einem Weibe nicht zur ausschließ-

*) V. 1—3 bilden eigentlich einen einzigen großen Satz: wenn ein Mann ꝛc. (wie's herkömmlich ist), so (V. 4—Nachsatz) darf dieser erste Eheherr sie nicht wieder nehmen, denn ꝛc.

lichen Geltung gekommen, dem Manne vielmehr erlaubt war, mehrere Weiber und Konkubinen zu halten, war das eheliche Band noch locker und konnte deswegen auch die Lösung dieses Bandes nicht schlechthin verboten, sondern mußte den vorhandenen Anschauungen Rechnung getragen werden. „Moses hat euch erlaubt, euch zu scheiden von euren Weibern, von eures Herzens Härtigkeit wegen" erklärt es der Herr Mt. 19, 8. — 2) Indem die Wiederverheiratung einer Geschiedenen als eine Verunreinigung bezeichnet wird, so gibt der Gesetzgeber zu verstehen, daß die eheliche Verbindung mit dem ersten Manne von Gottes- und Rechtswegen eigentlich noch in Kraft und die Lösung des Bandes sündhaft sei. Die Wiedervereinigung einer solchen Geschiedenen mit dem ersten Manne gilt als „Greuel vor Jehova," indem auf diese Weise die Ehe aller höheren Beziehungen entleert und rein nur zu einem Mittel für die Befriedigung der Lüste herabgewürdigt wird. So wird auch hier, wenn gleich noch verhüllt, auf das wahre Wesen der Ehe im Sinne des göttlichen Stifters hingewiesen und die Ehescheidung überhaupt dem Volke als Sünde zum Bewußtsein gebracht, weil sie dem geschiedenen Weibe Anlaß zur Verunreinigung gebe, und so wird die Wahrheit angebahnt, die der Herr Mt. 5, 31. und 19, 8 ff. ausspricht. — 3) Der Ausdruck „etwas Schändliches" war freilich sehr weitschichtig und gewährte den Lüsten des Gewissenlosen großen Spielraum. Zur Zeit Christi waren die Pharisäer hinsichtlich der Bedeutung dieses Ausdrucks geteilter Ansicht: Rabbi Schammai und seine Schüler erklärten ihn von der Hurerei, dem faktischen Ehebruch (der übrigens nicht gemeint sein kann, da auf diesen schon die Strafe der Steinigung gesetzt war) u. a. Unziemlichkeiten und unkeuschem Bezeigen. Hillel dagegen und ihm nach die Mehrzahl der Pharisäer deuteten den Ausdruck: „wegen jeder beliebigen Ursache, oder wegen etwas Unanständigem," z. B. wenn die Frau eine Speise zu stark gesalzen oder hatte anbrennen lassen; nach R. Akiba sogar: wenn eine andere dem Manne besser gefällt „diese böse und ehebrecherische Art" (Mt. 16, 4).

§ 92. Eltern und Kinder.

1) „Kinder sind eine Gabe des Herrn und Leibesfrucht ist ein Geschenk“ (Ps. 127, 3). Dieses Psalmwort ist der echteste Ausdruck der israelitischen Grundanschauung vom Familienleben; wie konnte auch das Volk, dessen Ursprung aus dem fast 100jährigen Abraham und dem erstorbenen Leibe der Sarah selbst die wunderbarste Explikation dieser Grundwahrheit war (Jes. 51, 1 f.) andere Anschauungen haben! Demgemäß finden wir überall die größte Wertschätzung der Kinder seitens der Eltern; viele Kinder zu haben galt als ein Glück, ein besonderer Segen Gottes, nicht als ein Unglück und eine Last, wie in unzähligen Familien der vornehmen und niedrigen Christenheit, von denen gilt, was Polybius über seine griechischen Landsleute sagt: aus Weichlichkeit, Bequemlichkeit und Trägheit wollen sie, selbst wenn sie in der Ehe leben, keine Kinder aufziehen, oder nur eines oder zwei von vielen, um diesen ein gutes Vermögen zu hinterlassen. Viele Kinder zu haben, darein setzten die Israeliten ihren Stolz; Kinderlosigkeit dagegen wurde für das schwerste Hauskreuz gehalten, als Strafe Gottes angesehen, und als solche auch für gewisse Versündigungen (z. B. in den verbotenen Ehen, Nr. 10—13. § 89) im Namen des Herrn angedroht, Hos. 9, 14. Jes. 47, 9. 49, 20 f.; unfruchtbare Weiber waren ein Gegenstand des Spottes oder der Geringschätzung als ungesegnete (Hi. 24, 21. 1 Sa. 1, 6 f. Lu. 1, 25 ‚meine Schmach‘). Dieses sehnliche Verlangen nach Kindern war denn auch eine Ursache für die Fortdauer der Mehrweiberei, wie schon aus der Patriarchengeschichte zu ersehen ist; und umgekehrt erzeugten diese Eheverhältnisse eine mächtige Sehnsucht der Frau nach Kindern: in einer nicht einheitlichen Familie und bei den unvermeidlichen Eifersüchteleien der Weiber gegen einander suchte jede eine feste Stütze, die sie am Manne vermißt, an Kindern, zumal an Söhnen und hing darum auch mit doppelter Innigkeit an den Kindern ihres Leibes.

Zum andern werden die Kinder auch hoch geachtet und als ein von Gott anvertrautes Gut behandelt, nicht als Eigentum der Eltern, denen über dasselbe freies Verfügungsrecht zustände, wie letzteres bei fast allen Völkern der Fall war. Vom Aussetzen der Kinder findet sich nicht die leiseste Spur; wie selbst öffentlichen Dirnen nichts weniger nahe lag als der Wunsch, sich ihrer unehelichen Kinder zu entledigen, weiß jeder aus der Geschichte von Salomos Richterspruch 1 Kö. 3, 16. In Griechenland dagegen galt Aussetzung der Kinder stets für erlaubt, namentlich von gebrechlichen und mißgestalteten. In Sparta wurde sie unter Aufsicht des Staats geübt; die Ältesten besichtigten das Neugeborene, gefiel es ihnen nicht, so wurde es in die Abgründe des Taygetus geworfen. Daß in Athen die Aussetzung nichts Seltenes war, zeigt schon die häufige Erwähnung derselben in den Komödien. Nur Theben machte eine Ausnahme: hier wurde das Kind, das der Vater nicht auferziehen wollte, von der Obrigkeit an den Meistbietenden verkauft, dessen Sklave es wurde. Platon nahm denn auch die herrschende Sitte in die Beschreibung seines Musterstaates auf: Kinder schlechter Eltern, mißgestaltete, illegitime, oder von allzubejahrten erzeugte, sollen ausgesetzt werden, man darf den Staat nicht damit belästigen. Ja derselbe Platon und ebenso Aristoteles empfahlen, wenn etwa die Sitte irgendwo der Aussetzung neugeborner Kinder entgegen wäre, dann solle man, damit die Geburten nicht zu zahlreich würden, die Leibesfrucht abtreiben. Ganz ebenso standen die Sachen in Rom und Tertullian redet das römische Volk an: „wie viele sind unter euch und selbst im Richterstande, die ihre eigenen Kinder umbringen! Ihr nehmt ihnen den Lebenshauch im Wasser oder laßt sie zu Tode frieren, verhungern, von Hunden fressen.“ Die ausgesetzten Kinder, namentlich Mädchen, wurden oft von Fremden angenommen und zu Schand- und Lastergewerben groß gezogen. — Wie ganz anders steht Israel da! Hier kennt man den Wert einer Menschenseele, und weiß darum auch Herrliches zu sagen von den Kleinen: „Aus der Säuglinge und Kinder Munde hast

du eine Macht gegründet, deiner Widersacher wegen, zu beschwicht'gen Feind und Rachedurstigen (Ps. 8).

Das Ansehen und die Gewalt der Eltern, insbesondere der Väter über ihre Kinder, war bei den Israeliten kaum größer als heute noch in der Christenheit; denn was S. 355 über die Verheiratung der Söhne und Töchter und § 49, 1 über der letzteren Gelübde gesagt worden, geht über das nicht hinaus, was unter uns als väterliches Hausrecht gilt. Nur 2 M. 21, 7 geht rücksichtlich der Töchter weiter, ist übrigens wohl nach 3 Mo. 25, 39 ff. 5 Mo. 15, 12 ff. zu verstehen und V. 8 ff. zeigen deutlich, in welche Stellung eine solche Tochter zu stehen kam. — Entsprechend diesen Grundanschauungen vom Verhältnis der Kinder und Eltern gestaltete sich auch die Erziehung, deren Grundsätze sich wiederum in einem charakteristischen Worte zusammenfassen.

2) „Abraham wird befehlen seinen Kindern und seinem Hause nach ihm, daß sie des Herrn Wege bewahren und thun was recht und gut ist, damit der Herr auf Abraham kommen lasse, was er ihm verheißen hat" 1 Mo. 18, 19. In dieser herrlichen Vertrauenserklärung, die Gott selbst dem Abraham gibt, ist alles enthalten, was über die Zwecke und Ziele der Kindererziehung sowie über die Erziehungsmittel in Israel zu sagen ist. Die einzige Art von Erziehung, die man von den Patriarchen her kannte, war die häusliche, durch Vater und Mutter, und zwar wird im Gesetz und in den Sprüchen vorzugsweise der Vater als derjenige genannt, dem die eigentliche Erziehung der Kinder, zumal der Knaben oblag. Doch steht das „laß nicht fahren das Gebot deiner Mutter" dicht neben dem: „gehorche der Zucht deines Vaters" Spr. 1, 8. 6, 20, und gottselige Mütter wie eine Hanna werden sich nicht mit bloßem Marthadienst an ihren Kindern haben genügen lassen; Spr. 31, 1. Namentlich fiel seit David, nachdem das Volk einen so großen Reichtum von Psalmen empfangen hatte, das erste Einlernen von solchen naturgemäß den Müttern zu: aus Muttermund lernen ja allenthalben die Kleinen das erste Liedlein wie das erste Gebet. Von Schulerziehung oder von

öffentlichen Anstalten für leibliche und geistige Ausbildung der Jugend, wie sie im heidnischen Altertum bestanden, wußte man in Israel nie etwas; nur in vornehmen Häusern wurden heranwachsende Knaben besondern Wärtern und Erziehern übergeben, 2 Kö. 10, 1. 5 (Luther: Vormünder), die zum Teil Sklaven waren. Prinzen hatten wohl auch Propheten zu Erziehern, wie Salomo den Nathan (2 Sa. 12, 25) und dasselbe ist bei Josia zu vermuten, der schon im achten Jahr seinem Vater auf den Thron folgte (2 Kö. 22, 12). Die Mädchen blieben bis zu ihrer Verheiratung bei der Mutter und lebten überhaupt sehr eingezogen 2 Makk. 3, 19.

Das Ziel, das die häusliche Erziehung anstrebte, war: „daß die Kinder des Herrn Wege bewahren und thun, was recht und gut ist." Für Jehova, in der Zucht und Vermahnung zu ihm die Kinder aufzuziehen, und vom ersten Aufdämmern des Bewußtseins an ihnen den Unterschied von Gut und Bös einzuprägen, sie die Furcht Gottes als Anfang der Weisheit und den Gehorsam als Grundbedingung alles Wohlergehens zu lehren, sie zur Liebe Gottes und deren Erweisung durch werkthätigen Dienst mit Herzenslust anzuleiten — das war die Aufgabe der Erziehung, wie überhaupt die Übung dieser Kardinaltugenden die Lebensaufgabe jedes Israeliten war 5 Mo. 10, 12. 28, 47. Israel war des Herrn Eigentumsvolk, das er sich erwählt und gewonnen mit ausgestrecktem Arm; ihm gehörten darum auch Israels Kinder; für ihn mußten sie erzogen werden. Solche Erziehung war ausdrücklich geboten und an ihre Pflege oder Verwahrlosung das Wohl und Wehe der ganzen Nation geknüpft, „damit der Herr auf Abraham kommen lasse, was er ihm verheißen hat." „Gott hat dem Menschen die Ewigkeit ins Herz gegeben" (Pr. 3, 11) das war eine doch nur in Israel erkannte und wirksame Wahrheit. Ein Volk, dessen Beruf die Pflege des Ewigen, dessen Pädagog Gott selbst ist, kann die Ziele seiner Gesamtentwicklung wie der individuellen Erziehung nicht niedriger gesteckt sehen als auf dem Berge, der alle Berge der Welt überragt (Mi. 4, 1). — Die Mittel zur Erreichung des

Erziehungszieles waren durchs Gesetz gegeben: „was ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und sollst es deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzest oder auf dem Wege gehest, wenn du dich niederlegest oder aufstehest“ 5 Mo. 6, 6 f. 4, 9 f. 11, 19. 32, 46; besonders war die Unterweisung in der Geschichte der Großthaten Jehovas der natürlichste Weg zur Pflanzung der Furcht und Liebe Gottes in den Kinderherzen (welche Kenntnis der Urgeschichte setzen z. B. Hos. 11 u. 12 voraus); und wie das göttliche Wort überhaupt, so pflanzte namentlich die Geschichtskunde sich allermeist im heil. Liede fort Ps. 78, 1—8 und 44, 2 ff. Wir begegnen ja schon vor der Psalmendichtung einer „Geschichte der Thaten Jehovas in Liedern“ 4 Mo. 21, 14. 2 Sa. 1, 18. (das Buch der Redlichen) Jos. 10, 13. Ungesuchte Gelegenheit zu solcher Unterweisung bot die Festordnung; in ihrer geschichtlichen Grundlage wie in ihren Naturbeziehungen lag eine unerschöpfliche Fülle der erhebendsten Lehren, die, wenn auch noch so schlicht dem Kinderherzen nahegebracht, für sich selbst eine mächtige erzieherische Wirkung ausüben mußten. Das Gesetz nimmt dabei die Wißbegier und den Fragetrieb der Kinder ausdrücklich in Rechnung 2 Mo. 12, 26. Da bedurfte es denn nur ernstlicher Frömmigkeit und gesunden Verstandes bei den Eltern, so konnte eine gute Erziehung und kernhafte Charakterbildung der Kinder nicht wohl fehlen. — Die Summe dessen, was die frömmsten und gründlichsten Menschenkenner aus vieljähriger Lebenserfahrung und scharfen Beobachtungeu namentlich der Eigenart der Jugend an erprobten Erziehungsgrundsätzen und -Regeln aufstellten, ist in den (nur teilweise erhaltenen 1 Kö. 4, 32 f.) Sprüchen niedergelegt. Diese sind zugleich selber der trefflichste Lehrstoff (Spr. 4, 3 ff.) für die häusliche Unterweisung, um nach Gelegenheit der vielgestaltigen Verhältnisse und Vorkommnisse des Lebens in der behältlichsten Form einen Grundstock ewiger Wahrheitserkenntnisse und praktischer Lebensweisheit anzulegen, woran das jugendliche Gemüt einen Halt haben kann, um nicht von jedem Wind der Lehre und eitlen Welt-

meinungen sich wägen und wiegen zu lassen, ebenso aber auch eine Zucht wider die Geltendmachung des rohen egoistischen Willens gegenüber der Außenwelt. Zucht üben gegen sich selbst, bei sich selbst sein im vollsten Sinn des Worts, Acht haben auf sein eigen Herz und was dort aus- und eingeht, und damit fortfahren in der Arbeit an sich, dafür sollen die jugendlichen Herzen gewonnen werden; alle ächte Erziehung ist ja im Grunde nur Anleitung zur Selbsterziehung. Bei diesem Lehrstoff fehlt es auch nicht an manchfacher Anregung zur Übung des Verstandes; die Rätselform (Spr. 1, 6. Luther: Beispiel) übte noch besonders den formalen Verstand. Für Bildung des Gemüts war auch gesorgt: Gesetz, Propheten und Weisheitslehrer arbeiteten mit einander an der Belebung, Klärung und Kräftigung der sittlichen Gefühle bei Jung und Alt. An gemütbildendem geschichtlichem Stoff mangelte es ebensowenig: es sei nur erinnert an die Geschichte Josephs, an Jonathans und Davids Freundschaft, an Davids Edelmut gegen Saul, und noch manches andere mochte in der Erinnerung des Volkes treu bewahrt sein, das in den verlornen Schriften (1 Kö. 11, 41. 1 Chr. 30, 29 u. a.) und umfänglicheren Geschichtswerken stand. Ein tiefes Naturgefühl, geöffneter Sinn für die Größe und Herrlichkeit der Schöpfung sowohl des Erdenlebens als der leuchtenden Himmelsräume wurde vorzüglich gepflegt durch herrliche Psalmen. Solch sinnige Versenkung in die Natur, die den Griechen und vollends den Römern fast ganz abging, mußte um so bildender einwirken, weil die israelitische Naturbetrachtung stets das Ganze des Weltalls umfaßt und ihr die Natur nicht ein für sich Bestehendes ist, sondern immer nur in Beziehung auf die geistige Macht des Schöpfers erscheint (nach A. Humboldt). Die Natur ist dem Israeliten der lebendige Ausdruck der Allgegenwart und Allmacht, Güte und Weisheit Gottes in den Werken der Sinnenwelt, ein nie zu bewältigendes Buch voll göttlicher Gedanken, deren Fülle und Tiefe nur zu anbetender Lobpreisung hinreißen kann und zum Forschen und Nachsinnen immer neuen Reiz und Antrieb gibt (Ps. 92, 5 ff. 104,

24. 139,17 f.). Solche Lieder wurden von der Jugend auswendig ausgelernt; 2 Sa. 1,17 f. bietet ein Beispiel, das sicherlich nicht vereinzelt dastand. — Wesentlich erleichtert wurde die Erziehung durch die Abwesenheit des Aberglaubens an die Güte der menschlichen Natur; das Dichten und Trachten des Herzens ist böse von Jugend auf, dies Gottesurteil war von der Urzeit her allgemeine Anschauung geworden; Thorheit steckt dem Knaben im Herzen, aber die Rute der Zucht wird sie ferne von ihm treiben; Rute und Strafe gibt Weisheit; aber ein Knabe, ihm selbst überlassen, macht seiner Mutter Schande; wer seinen Stock spart, haßt seinen Sohn — also ließ sich laut die Stimme der Weisheit vernehmen (Spr. 13,24. 19,18. 22,6.15. 23,13. 29,15.17). Zucht (hebr. Bändigung) ist der eigentümliche Ausdruck für alles, was die religiös sittliche Erziehung der Kinder in sich faßt, und zwar nach ihrer ausreutenden und zurückdrängenden wie nach ihrer pflanzenden und pflegenden Thätigkeit gegenüber dem Bösen und Guten. Zu verwundern ist übrigens, daß die erstere nicht sehr stark hervorgehoben wird, wie sich doch bei dem zuchtmeisterlichen Charakter der gesetzlichen Haushaltung erwarten ließe. Zur Schärfe gegen die sündige Natur des Kindes und namentlich zur Brechung des jugendlichen Eigensinns und Eigenwillens mit Anwendung strenger körperlicher Strafe wird nachdrücklichst gemahnt; aber wie die Hauptmasse der Sprüche ausweist, wurde in gottesfürchtigen Familien die Erziehung vorherrschend durch das Wort freundlich ernster Mahnung, Warnung, Lehre geübt: entsprechend der Vermahnung 5 Mo. 6,6 f. 32,46. Merkwürdig ist noch, daß auf die Macht des Beispiels und Vorbildes seitens der Erzieher nirgends hingewiesen wird; die Jugend erhält nur Warnung vor dem Umgang mit Bösen, Gottlosen, Jähzornigen ꝛc., und Mahnung zum Aufsuchen weiser Männer, um aus ihrem Munde Weisheit zu lernen.

3. Das Verhalten der Kinder gegen ihre Eltern ist durch den Inhalt des vierten Gebots, wie durch die Stellung unmittelbar hinter den hohen göttlichen Ge-

klar genug vorgezeichnet; das unverletzliche Ansehen der Eltern wurde noch besonders gesichert durch das Gesetz, daß ein Kind, das seinen Eltern fluchte, oder sich thätlich an ihnen vergriff, unbedingt mit dem Tode bestraft werden sollte (2 Mo. 21, 15. 17. 3 Mo. 20, 9. 5 Mo. 27, 16. Spr. 20, 20). Selbst beharrlicher Ungehorsam solcher Söhne, welche aller elterlichen Warnung unerachtet von notorischer Schlechtigkeit nicht abließen, war auf gerichtliches Erkenntnis hin mit Steinigung zu bestrafen (5 Mo. 21, 18). Das Ernähren der alt oder schwach gewordenen Eltern verstand sich von selbst; wie diese Pflicht ein besonders wichtiges Stück der gebotenen Elternehre ausmache und wie schändlich sie durch pharisäische List umgangen wurde, lehrt Mt. 15, 5 ff.

4) Über die äußerliche Auferziehung der Kinder ist noch zu bemerken, daß die Mütter ihre Kinder selbst und in der Regel sehr lange stillten (2 Makk. 7, 28). Am achten Tage wurden die Knäblein beschnitten und mit einem Namen belegt*) (§ 47, 1). Die Wöchnerin hatte, wenn das Kind ein

*) Die Namen wurden teils nach merkwürdigen Umständen vor oder bei der Geburt der Kinder, nach einer hervorstechenden Leibesbeschaffenheit derselben, auch nach den Wünschen, welche sich an die Neugebornen knüpften, oder als zärtliche Schmeichelnamen beigelegt, teils von Gottesnamen entlehnt, eine religiöse Erinnerung oder eine gute Vorbedeutung auszusprechen. In letztere Klasse gehören die vielen mit El, Eli, Jo- und -Ja zusammengesetzten Namen, ähnlich unserm Gotthold, Traugott u. s. w.; Beispiele der ersteren Art sind: Esau, die Söhne der Lea und Rahel 1 Mo. 29, 32 ff. 30, 6 ff., Benjamin (Benoni 35, 18), Manasse und Ephraim 41, 51 f., Samuel und Ichabod 1 Sa. 2, 20. 4, 21. Die Schmeichelnamen kamen besonders bei Mädchen vor und sind oft Namen lieblicher oder geschätzter Tiere und Gewächse: so Rahel = Lamm, Thamar = Palme (Schlanke), Zippora = Vöglein, Debora = Biene, Tabitha = Reh. Später, als eine hinlängliche Anzahl von Personennamen vorhanden war, wählte man die passenden aus oder nannte gerade zu das Kind nach dem Vater oder noch lieber nach dem Großvater. In der Zeit der Römerherrschaft war es vielfach Sitte, durch Vorsetzung des Wortes Bar d. i. Sohn, vor den Namen des Vaters einen neuen men zu bilden (Bartholomäus, Bartimäus, Barjesus) ähnlich rn -sen = sohn. Abkürzungen kamen auf wie Lazarus aus

Knäblein war, nach 33 Tagen, und wenn es ein Mädchen war, nach 66 Tagen, ein Reinigungsopfer zu bringen 3 Mo. 12. 2 ff. Lu. 2, 22 ff. und der Knabe wurde dabei zugleich dem Herrn dargestellt und gelöst (4 Mo. 18, 15 ff.). Für Ausbildung der Jugend zur Leibesgewandtheit und kriegerischen Tüchtigkeit wurde nicht von Staatswegen gesorgt; die nächste und beste Schule für mannigfache Leibesübungen war wie bei unserm Landvolk die Arbeit in Haus und Feld oder das Hüten der Herden, wo zum Klettern und Laufen und zur Gewöhnung an allerlei Strapatzen Gelegenheit genug geboten war. Im Gebrauch der Waffen, der Schleuder, des Bogens und Wurfspeers übten sich die Knaben jedenfalls von selbst.

§ 93. Leibeigene.

1) Zum Bestande eines größeren Hauswesens gehörten Leibeigene, Sklaven (Luth. stets Knechte und Mägde) und andere Hausgenossen von abhängiger Stellung. Die Sklaverei tritt bei Abraham sofort als vollendete Thatsache auf. Die meisten Sklaven waren wohl Kriegsgefangene; mit solchen wurde frühe ein weiter Handel getrieben (Am. 1, 6. 9. Joel 4, 4. 6). Auch Menschendiebstahl im Kleinen oder durch rasche Überfälle räuberischer Horden lieferte Sklaven, und daß solche Unthat keine Seltenheit war, erhellt daraus, daß sie bei Todesstrafe verpönt wurde 2 Mo. 21, 16. 5 Mo. 24, 7. Mancher geriet auch durch Armut oder Faulheit in Abhängigkeit oder zog es wohl gar vor, sich selbst zum Sklaven anzubieten, um nur der eigenen Sorge für seinen Unterhalt überhoben zu sein. Endlich mehrte sich die Zahl der Leib-

Eleasar, und seit 300 v. Chr. viele griechische Namen, selbst von griechischen Göttern (Hermes ꝛc.), oder Abänderungen hebräischer Namen in griechische, wie Jason für Josua oder Jesus, und daher ist es zu erklären, daß spätere Juden zwei Namen zugleich führen z. B. Johannes Markus, Jesus Justus Kol. 4. 11, Saulus Paulus; andere Fälle sind, wenn zum persönlichen Namen der des Vaters mittels Bar gefügt wurde: Joseph Barnabas, oder der Name des Heimatortes zum Unterschied von gleichnamigen Personen, z. B. Maria Magdalena (M. aus Magdala), Judas Ischariot (Judas von Kerioth).

eigenen durch Verheiratung derselben und durch die aus diesen Ehen entsprossenen Kinder; letztere teilten alle Schicksale des Hauses und galten auch in Israel von jeher als die treuesten und besten Sklaven (2 Mo. 21, 4. 23, 12).

2) Aufheben konnte das Gesetz die Sklaverei so wenig als die Vielweiberei; aber vorbereitet wurde die Aufhebung und vorerst wenigstens das Sklavenverhältnis menschenwürdig gestaltet. Klar spricht sich durch alle Gesetzesbestimmungen der Grundsatz aus: war Israel selbst einst Ägyptens Sklave und weiß es daher die ächte Freiheit zu schätzen, wie sollte es denn seine eigenen Sklaven hart behandeln? Durch Milde gegen die Knechte sollten sie den Dank gegen den Gott bethätigen, der sie aus dem Diensthause erlöst 2 Mo. 22, 21. 23, 9. 5 Mo. 5, 14 f. 10, 19. 15, 15. 16, 11 f. 24, 18. 22. Abgesehen von diesem Beweggrund zur Menschlichkeit wußte auch der Israelite, daß jedem Menschen die Würde der Gottesebenbildlichkeit aufgeprägt ist; wußte, daß die ganze Menschheit von einem Blute abstamme und demnach die Menschen zusammen ein verbrüdertes Geschlecht bilden; darum konnte er von vornherein die Sklaverei nicht als einen Zustand persönlicher Rechtlosigkeit ansehen, wie dies bei den Heiden geschah; wie schön hebt Hi. 31, 13 f. die auch im Sklaven zu achtende Menschenwürde hervor. Demgemäß forderte auch das Gesetz ohne volkstümlichen Unterschied zwischen hebräischen oder nicht hebräischen Leibeigenen zu machen, a) daß sie in den geistigen Lebensgütern den Freien gleich sein, vor Gott nicht geringer gelten und alle Wohlthaten der Offenbarung mitgenießen sollten. Sie sollen des Sabbats sich freuen, die Beschneidung tragen, also vollkommen in den Bund Jehovas treten; an den Opfermahlzeiten soll ihnen fröhlicher Anteil gegeben werden. b) Auch bürgerliche Rechte räumt das Gesetz den Sklaven ein, obschon es sie den Freien nicht ganz gleichstellt. Der Totschlag eines Leibeigenen soll an seinem Herrn nicht ungestraft bleiben, und stärkere leibliche Verletzung (an Auge, Zahn u. s. f.) brachte Sklaven unbedingt die Freiheit 2 Mo. 21, 20 f. 26 f.

3) Wo bleibt dem gegenüber die griechische und römische Humanität? Die Sklaverei bildete die Grundlage, auf welcher das ganze soziale Leben der Griechen ruhte; was wäre aus griechischer Bildung, Macht und Freiheit geworden, wenn man der Sklavenarbeit hätte entbehren und selbst hätte arbeiten müssen? Aristoteles lieferte eine vollständige Theorie der Sklaverei als einer in der Natur der sozialen Ordnung gegründeten Einrichtung: sie ist notwendig, denn ein Hauswesen kann ohne Sklaven nicht bestehen, und sie ist rechtmäßig, denn sie entspricht einem Naturgesetz, da ein großer Teil der Menschen (die Nichtgriechen nämlich) aus gebornen Sklaven besteht, die als Unmündige nur so viel Vernunft haben, um zu begreifen, was ihnen befohlen wird; Sklaven und Haustiere dienen mit ihrem Körper auf wenig verschiedene Weisen den Bedürfnissen der Freien. Die Zahl der Sklaven war bedeutend größer als die der Freien: in Attika kamen (300 v. Chr.) auf 20 000 Bürger und 10 000 Beisassen 400 000 Sklaven. Hier war die Lage der Sklaven noch am günstigsten, wiewohl die grausamsten Mißhandlungen dem Herrn frei standen; furchtbar hart war ihr Los bei den Spartanern. In Rom war es Rechtsgrundsatz: gegen Sklaven sei alles erlaubt. Viele Seiten könnten wir füllen mit Schilderungen des schauerlichen Elends, in dem die römischen Sklaven schmachteten, und ebenso von den verderblichen Einwirkungen auf die Freien; wir müssen uns aber begnügen, die Behandlung vorzuführen, welche das Vorbild römischer Tugend seinen Sklaven angedeihen ließ. Cato kannte keinen Unterschied zwischen Tieren und Sklaven als nur den, daß letztere als vernünftige Geschöpfe anstellig seien und zur Rechenschaft gezogen werden können. Daß seine Anschauung ächt römisch war, beweist das Gesetz, welches die Tötung eines Pflugochsen mit dem Tode bestraft, während der Mörder eines Sklaven nicht einmal zur Verantwortung gezogen wurde. Cato pflegte seine Sklaven, wenn sie Alters halben untüchtig geworden, zu verkaufen, oder aus dem Hause zu werfen: gleich den Hunden und Pferden ließ er sie abri-

um Meutereien zu verhüten, säete er Zwietracht unter sie; Geißelhiebe wurden fleißig wegen geringer Vergehen gespendet, Hinrichtungen nicht gespart; man hielt ihn so wenig einer barmherzigen Regung fähig, daß ein Sklave, der einen Befehl von ihm nicht erfüllt hatte, sich erhängte. Derselbe edle Römer trieb unter fremdem Namen auch Menschenhandel; er ließ durch seine Sklaven Knaben kaufen und abrichten und sie dann wieder verkaufen. Allgemein galt das Sprichwort: so viele Sklaven so viele Feinde. „Sind sie nicht unsere Feinde, wir machen sie dazu," erwidert Seneka und schildert die Methode: „den Unglücklichen steht es in Gegenwart des Herrn nicht frei, die Lippen zu bewegen, durch die Rute wird jedes Geflüster niedergehalten; nicht einmal zufällige Dinge als Husten, Niesen, Schluchzen sind von Schlägen frei. Mit schwerer Strafe wird jeder Laut gebüßt, der das Stillschweigen unterbricht; die ganze Nacht hindurch stehen sie nüchtern und stumm da. Wir mißbrauchen sie nicht als Menschen sondern als Lasttiere." Leibeigenschaft war juristisch dem Tode zu vergleichen, Sklaven sind nach dem Civilrecht als nicht existierend zu betrachten. Mit Schauder wendet man sich ab von diesem grauenhaften Bilde, dessen dunkelste Schatten im Vorstehenden erst nicht einmal gemalt sind.

4) Jeder Israelite ist ein Gefreiter Jehovas und soll von Gottes- und Rechtswegen nicht der Menschen Knecht werden. In Knechtschaft konnte er nur kommen durch freiwilligen Selbst- oder gerichtlichen Zwangsverkauf: ersterer erfolgte wegen Verarmung 3 Mo. 25, 39. 47, letzterer wegen Unfähigkeit, für einen begangenen Diebstahl Ersatz zu leisten (2 Mo. 22, 3). Von einem eigenmächtigen Einschreiten des Gläubigers gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner und einer Befugnis, den letztern oder seine Kinder zu verkaufen, um sich bezahlt zu machen, kann keine Rede sein; denn das Gesetz, das dem Gläubiger verbietet, das gepfändete Gewand eines Armen über Nacht zu behalten, oder die Mühle des Schuldners zu pfänden, das dem Gläubiger verbietet, das Haus des Schuldners zu betreten, für den Zweck, sich ein Pfandobjekt auszuwählen (2 Mo.

22, 25 ff. 5 Mo. 24, 6. 10 ff.), wie sollte es die Person des verarmten Schuldners oder seiner Kinder der Willkür des Gläubigers preisgegeben haben? Auf der andern Seite war dies alles durch eine gerichtliche Zuerkennung an den Gläubiger nicht ausgeschlossen. In der Praxis kam solche freilich vor 2 Kö. 4, 1. Am. 2, 6. 8, 6. Hi. 24, 9. Ne. 5, 5. 8; aber das Urteil darüber ist an dieser Stelle selbst zu lesen; auch Jes. 50, 1 und Mt. 18, 25 beweisen nur für die Praxis, nicht aber für die Zulässigkeit nach dem Gesetze. Leibeigene Israeliten konnten auch jederzeit von ihren Verwandten losgekauft werden, und wenn dies nicht geschah, so mußten sie im siebenten Jahr ihrer Dienstzeit unentgeltlich in Freiheit gesetzt werden. Solche hebräische Knechte sollte man nicht leer, sondern mit einem Geschenk an Vieh und Früchten entlassen 2 Mo. 21, 2 f. 5 Mo. 15, 12 ff. Unabhängig von diesem Gesetz war das über die Freilassung im Jobeljahr. Das Verhältnis beider Gesetzesbestimmungen ist dies: während der 44 ersten Jahre einer Jobelperiode erfolgte die Freilassung eines Knechts nach sechsjähriger Dienstzeit; und dem, der gegen das Ende einer Jobelperiode in Knechtschaft geriet, brachte das Jobeljahr die Freiheit, auch wenn er noch keine sechs Jahre gedient hatte. — Wollte aber ein Knecht aus Liebe zu seinem Herrn oder zu Weib und Kind (die er beim Freiausgehen zurücklassen mußte, wenn er sie erst in der Leibeigenschaft bekommen hatte) von der ihm zustehenden Freiheit im siebenten Jahr keinen Gebrauch machen, sondern im Hause seines Herrn bleiben, so wurde er vor die Obrigkeit gestellt und ihm an dem Thürpfosten mit einem Pfriemen das eine Ohr durchbohrt, zum Zeichen, daß er ewig dienen, d. h. lebenslänglich ein Höriger seines Herrn sein solle (2 Mo. 21, 6, schön erläutert 5 Mo. 15, 16 ff.).

Über Staatssklaven s. § 15, 1 u. § 25, 1 (Tempelsklaven und Nethinim). In den Zeiten des nachexilischen Staates hörte die Sklaverei zwar gesetzlich nicht auf, scheint aber doch mehr nur auf die vornehmsten Haushaltungen beschränkt gewesen zu sein.

§ 94. Geselliger Verkehr. Gastfreundschaft.

Überall, wo die Menschen nicht auf die Stufe tierischer Roheit herabgesunken sind, bilden sich bestimmte Umgangsformen als Ausdruck des Wohlwollens und der Achtung gegen einander. Im Morgenland sind die Höflichkeitsbezeugungen viel umständlicher und wortreicher als bei uns und waren es gewiß auch bei den Israeliten. Das gewöhnliche Grüßen beim Vorübergehen oder beim Eintritt in ein Haus war einfach: Jehova sei mit dir, worauf entgegnet wurde: der Herr segne dich (Ru. 2, 4. Ps. 129, 7 f.); auch die Fortgehenden begleitete man mit einem Segenswunsch, Tob. 5, 23. Hatten Bekannte oder Verwandte sich schon länger nicht mehr gesehen, so pflegten sie die Begrüßung länger zu machen mit umständlichen Erkundigungen nach den Familienangehörigen. Im Orient ist es üblich, Stirne, Wangen, Mund, Bart und Schulter einander zu küssen und noch mehr Zeremonien und Gesten vorzunehmen. Um so eher begreifen wir den Befehl des Elisa an Gehasi: so dir jemand begegnet, so grüße ihn nicht, und das Wort Christi Lu. 10, 4. 2 Kö. 4, 29; beidemale galt es, keine Zeit zu verlieren. — Niedere pflegten sich vor Höheren tief, nach Verhältnis des Ranges bis zur Erde zu bücken; vor Fürsten und hohen Staatsbeamten warf man sich selbst auf die Erde nieder; auch das Kniebeugen kam vor; der Niedere stand vor dem Höheren, der Jüngere vor dem Alten auf und ließ ihm die Rede (3 Mo. 19, 32. Hi. 29, 8 ff.). Im Gespräch redete der Geringere von sich in der dritten Person und nannte sich des Andern Knecht und den Andern seinen Herrn, 1 Mo. 18, 3. 24, 18. 1 Sa. 26, 18. 2 Sa. 9, 8. 2 Kö. 8, 13. Die öffentlichen Ehrenbezeigungen und Huldigungen gegen Fürsten, einziehende Feldherren bestanden in jauchzendem Zurufen mit Musik und im Belegen des Wegs mit Baumzweigen oder Blumen, Teppichen und Kleidern (2 Kö. 9, 13. Mt. 21, 8 ff. u. a.)

Gastfreundschaft ist eine im ganzen Altertum verbreitete und noch im Orient besonders unter den Beduinen jetzt geübte Tugend und wird im N. T. den Christen ange-

legentlich empfohlen. Der Gast, wer er auch sei, wird ins Haus geladen, mit Wasser zum Fußwaschen bewillkommt, erhält für sich und seine Reit- oder Lasttiere genügende Beköstigung und genießt überhaupt die Pflege und den Schutz seines Wirts (1 Mo. 18, 5 ff. 19, 2 ff. Ri. 13, 15. 19, 20 ff.); beim Abschiede wird er begleitet, auch wohl beschenkt. Einem Wanderer die Aufnahme verweigern war das Zeichen schmutziger Gesinnung und zog Verachtung zu, Hi. 31, 32. — Fremde, die unter Israel sich ansässig machten, genossen so zu sagen die öffentliche Gastfreundschaft; sie wurden vom Gesetz nicht bloß im allgemeinen der Humanität Israels empfohlen (2 Mo. 22, 21. 5 Mo. 10, 18 f. Jer. 7, 6. Ez. 22, 7. Sach. 7, 10. Mal. 3, 5), sondern auch noch besonders zur Teilnahme an gewissen, den Armen vorbehaltenen Rechten zugelassen, so zum Mitgenuß der Fest- und Zehntmahlzeiten, der Nachlese in Weinbergen und auf Feldern und der Ernte im Jobeljahr. Vor Gericht hatten sie mit dem Israeliten gleiche Rechte und die Freistätten für unvorsätzlichen Mord waren ihnen offen (3 Mo. 19, 9 f. 24, 22. 25, 6. 5 Mo. 14, 28 f. 16, 10 ff. 24, 17—22. 4 Mo. 15, 15 f. 35, 15). In religiöser Hinsicht mußten sie sich in Israels Hausrecht fügen, und nur der Unverstand kann es eine Unbilligkeit und Intoleranz nennen, daß es dem Ägypter nicht freigestanden, seinem Osiris oder dem Edomiter, seinem Baal Bildsäulen innerhalb Israels Grenze zu errichten, sei es im Freien, sei es in seiner Behausung (§ 48, 1).

---

2. Abschnitt. Die Arbeit des Israeliten.

I. Die Landwirtschaft.

§ 95. Die Entwicklung des Landbaues.

Die Religions- und Staatsverfassung, die Israel am Sinai erhielt, war ganz und gar auf den Landbau gegründet. Dies bedarf keines ausführlichen Beweises: die drei Wallfahrtfeste hatten ja wesentlich auch eine landwirtschaftliche

Bedeutung, und die Einrichtung des Sabbat- und Jobeljahres verliert geradezu allen Sinn, wenn nicht der Landbau die nahezu ausschließliche Beschäftigung des Volkes war und blieb. Und wie dieser Rahmen der ganzen Religionsverfassung, der durch die Ordnung der h. Zeiten gebildet war, durchaus vom Betrieb des Ackerbaues abhing und ohne denselben weder denkbar noch haltbar war, so bedurfte auch der eigentliche Gottesdienst selber, der diesen Rahmen ausfüllen sollte, nach seinem vorzüglichsten Teil, den Opfern, wesentlich derselben Grundlage; man denke nur an das Opfermaterial (S. 154 ff.), an die h. Abgaben, die Erstlinge, den Zehenten ꝛc. Über den ganzen Landbau breitet das mosaische Gesetz das Netz seiner Verordnungen und eben damit die Weihe der Religion, während es der gewerblichen Beschäftigungen nirgends Erwähnung thut. So war in Betreff neugepflanzter Obstbäume geboten, die Früchte der drei ersten Jahre als unrein anzusehen, dagegen alle Früchte des vierten Jahrs Jehova zu weihen (3 Mo. 19, 23 ff.); beim Bestellen des Ackers sollten nicht Tiere verschiedener Art vor den Pflug gespannt, bei der Aussaat nicht Getreide verschiedener Art gemischt und zusammengesät (S. 334 f.), oder angefeuchteter Samen, auf den totes Gewürm gefallen war, und der, weil feucht, von der Unreinheit desselben angesteckt war, zur Saat benützt werden (5 Mo. 22, 10. 3 Mo. 19, 19. 11, 38).

In Ägypten war aus der Nomadenfamilie Jakobs ein Ackerbau treibendes Volk geworden; deswegen empfanden die Israeliten während des Wüstenzugs auch doppelt schwer die Entbehrungen, die ihnen das Leben in der Wüste auferlegte. Der Übergang zum Ackerbau, wie schwer er auch sonst zu erklären sein mag, war wenigstens nirgends leichter als in Ägypten, wo die Feldarbeit meist sehr wenig Mühe erfordert und man fast nur den Samen auszustreuen braucht, um zu ernten. Nur ein kleiner Teil des Volks, der auch in der ganzen spätern Geschichte Israels nie zu irgend nennenswertem Einfluß gelangte, hatte die nomadische Lebensart vorwiegend beibehalten, die Stämme Ruben, Gad und halb

Manasse; vermutlich hatten diese den östlichen Saum von Gosen inne gehabt und war somit nicht eine besondere Vorliebe für das Nomadenleben daran Schuld, sondern die Eigentümlichkeit des ihnen angewiesenen, zum Ackerbau ungeeigneten Bodens. — Israel war also, wie man es schon mit einem Anflug von Geringschätzung genannt hat, ein Bauernvolk, zumal in der vorsalomonischen Zeit, und blieb dies auch nachher noch zum weitaus größern Teil. Die Bodenerzeugnisse waren mehr als hinreichend für das Volk, und es wurde wohl zu allen Zeiten ein starker Handel damit getrieben, vorzüglich nach den starkbevölkerten phönizischen Handelsstädten.

§ 96. Bestellung des Feldes. Früchte.

Die gewöhnlichen Ackergerätschaften hatten die Israeliten in Ägypten kennen gelernt: den Pflug und die Egge, beide von sehr einfacher Konstruktion. Da in Ägypten meist bloß der weiche Nilschlamm zu bearbeiten ist, so thun dort schon solche Pflüge den Dienst, die aus zwei eine Gabel bildenden Ästen von hartem Holz gefertigt sind, am untern Ende, wo sie zusammengewachsen sind, zugespitzt und zu mehrerer Widerstandsfähigkeit und besserem Zusammenhalt etwa noch mit eisernen Ringen und kleinen Holzkeilen versehen; in der Gabelung wird die Deichsel befestigt. In Kanaan ging das nicht wohl an und mußte man sich eiserner oder mit Eisen

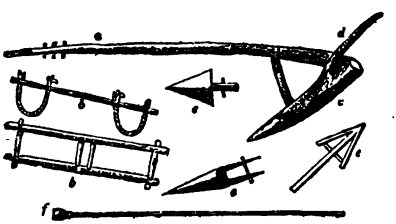

Fig. 44. Kleinasiatischer Pflug.

beschlagener hölzerner Pflugscharen bedienen (Fig. 44). An der Deichsel wurde das Joch (b) befestigt und dieses den Stieren

auf den Nacken gebunden; statt der Deichsel scheinen zwischen Pflug und Joch auch häufig Stricke angewendet worden zu sein und das Abschneiden derselben bedeutet in dem malerischen Bilde Ps. 129, 3 f., daß Gott den Bedrückern seines Volkes die Möglichkeit weiterer Tyrannei abschnitt. Zum Antreiben des Viehes sowie zum Abstoßen der an die Pflugschar sich anhängenden Erdklumpen bediente man sich des Ochsenstachels (k), eines 6—8′ langen Steckens (länger als unser Reitel), am untern Ende mit geschärftem eisernen Schäufelchen versehen.*) War das Feld mit dem Pflug umgebrochen, so wurden die Schollen mittelst eines wohl durch Steine beschwerten starken Brettes, das die Stelle unserer Egge vertrat, zerdrückt und geebnet (Jes. 28, 24. Hos. 10, 11. Hi. 39, 10 brachen). Wie man auf ägyptischen Denkmälern sieht (Fig. 45), ging die Aussaat neben dem Umpflügen des

Fig. 45. Pflügen und Besäen des Feldes. (Nach Wilkinson.)

Feldes her und geschah wie heutzutage entweder vor dem Eggen oder nach demselben, in welchem Fall dieses wiederholt wurde.

Um die Ertragsfähigkeit des Bodens zu steigern, wurde wo immer möglich Bewässerung angewendet, die den Israeliten ebenfalls von Ägypten her wohl bekannt war 5 Mo.

*) Hienach ist das Wort „wider den Stachel löcken“ (= ausschlagen) zu verstehen (Ap. 26, 14); Zugstiere, die in dummer Störrigkeit gegen den Stachelstecken des Treibers ausschlagen, machen sich die Arbeit nur schwerer, verletzen sich selbst. Der Sinn also: mit [illegible]geblicher Thorheit, zum eigenen Schaden einer überlegenen Macht [illegible]streben. Das Sprichwort findet sich bei Griechen und Römern [illegible]lls von ohnmächtigem Widerstand gegen die Götter.

11, 10, indem dort teils durch Ziehbrunnen mit einem langen Schwengel, teils durch große von Menschen mit den Füßen in Bewegung gesetzte Schöpfräder, über welche sich ein langes endloses Tau mit daran befestigten irdenen Schöpfgefässen (ähnlich unsern Baggermaschinen) dreht, das Wasser aus dem Nil und seinen Kanälen in die höher gelegenen Gegenden geleitet wird. An Kanäle, Wassergräben und Rinnsale, die aus Bächen oder Quellen gespeist werden, ist Spr. 21, 1. Hi. 38, 25 zu denken (wer spaltet für die Regenflut Kanäle? d. i. wer leitet den Platzregen nach beliebigen Orten der Erde?).

Daß die Felder auch gedüngt wurden (wiewohl nicht so regelmäßig wie bei uns), ergibt sich aus den Vergleichungen: „wie Mist auf dem Felde" 2 Kö. 9, 37, „Mist für das Ackerland" Ps. 83, 11, und die Bereitung des Düngers aus Stroh, das man in die Mistlache trat, erhellt aus dem Bilde Jes. 25, 10 („wie Stroh niedergestampft wird in Mistjauche"). Außerdem konnte das Verbrennen der Stoppeln (Jes. 5, 24 f. 47, 14), das Zurückbleiben der Spreu beim Dreschen und das Hüten des Viehes auf den Feldern die Düngung ersetzen.

Der Beginn der Saat fiel nach dem Laubhüttenfest ins Ende Oktober oder in den November, wann der Frühregen das vertrocknete Erdreich aufweicht. Um diese Zeit wurden Weizen und Gerste gesät; die Sommerfrüchte, wie Hirse, Bohnen erst im Januar und Februar.

Auf den Feldern bauten die Israeliten nicht bloß Getreide, nämlich Weizen, Gerste, Dinkel (Spelt), Hirse und Linsen (2 Sa. 23, 11), sondern auch Flachs, Gurken, Bohnen und Kümmel (Jes. 2, 6. Hos. 2, 9. Spr. 31, 13. Jes. 1, 8. 28, 25). Auch Baumwolle müssen sie von Alters her gebaut haben, da 1 Chr. 4, 21 unter den alten Geschlechtern Judas eine Familie von Byssuswebern genannt ist, und die Staude schon zur Cäsarenzeit in Palästina gezogen wurde.

§ 97. Das Einheimsen der Früchte.

Die Ernte begann mit der Gerste (2 Sa. 21, 9. Ru. 2, 23), welche 2—3 Wochen vor dem Weizen reift, und wurde

am 16. Nisan durch Darbringung der ersten Gerstengarbe gesetzlich eröffnet. Noch jetzt wird im Jordanthal im April geerntet, auf den Hochebenen 3—4 Wochen später. Fast gleichzeitig mit der Gerste werden Linsen und Wicken reif, hierauf erst Weizen und Dinkel, so daß die Getreideernte der Hauptsache nach bis Pfingsten beendigt wird.

Fig. 46. Ägyptische Erntescene. (Nach Wilkinson.)

Zum Schneiden bediente man sich der Sichel, das Geschnittene wurde auf dem Arme zusammengetragen, in Garben gebunden und diese in Haufen geschichtet, um alsbald gedroschen zu werden 5 Mo. 16, 9. Ps. 129, 7. Ru. 3, 7.*) Das Wegführen der Garben auf Wagen (Am. 2, 13) war wohl selten. Zu Dreschtennen wird ein ebener Platz, am liebsten auf luftiger Höhe ausgesucht, damit beim Worfeln der Wind die Spreu forttreiben kann (2 Sa. 24, 18. 2 Chr. 3, 1. Hos. 13, 3. Jer. 4, 11); die Tennen werden nahe bei einander in kreisrunder Form von 50′ Durchmesser durch festes Niederstampfen der Erde zurecht gemacht. Während der Dreschzeit pflegen die Landleute auf ihren Tennen zur Bewachung derselben zu schlafen, wie Boas that. Das Dreschen geschah auf sehr einfache Weise: die Garben wurden auf der Tenne ausgebreitet und etliche Rinder oder Esel darauf herum-

*) „Mandel" bedeutet eine Anzahl von 15, dann einen auf dem Felde aufgesetzten Haufen von 15 (und mehr) Garben.

getrieben, bis die Ähren von den Halmen ab- und die Körner ausgetreten waren. Bei diesem Geschäft durfte dem Ochsen das Maul nicht verbunden werden (5 Mo. 25,4. Hos. 10,11), und noch halten die Araber über diesem Brauch. Oder man führte einen Dreschwagen oder Schlitten*) über die

Fig. 47. Dreschmaschine.

Garben (Jes. 28,27. 41,15. Am. 1,3. 2 Sa. 12,31). Bei beiden Arten des Ausdreschens wird das Stroh fortwährend

*) Der Dreschwagen (Fig. 47) besteht aus einem niedrigen viereckigen Gestell mit 2 oder 3 im Innern desselben befindlichen Walzen; an jeder von diesen sind 3—4 geschärfte eiserne Scheiben so befestigt, daß die der einen Walze in die Zwischenräume der andern eingreifen; oben ist ein Sitz für den Fuhrmann. Der Dreschschlitten besteht aus zwei vorne aufwärts gebogenen und neben einander befestigten starken Planken; in den Boden sind viele Löcher gebohrt und in diesen scharfe Stücke harter Steine festgemacht. Der Schlitten wird mit Steinen beschwert oder setzt sich der Bauer selbst darauf, um ihm die nötige Belastung zu geben.

aufgeschüttelt und nach und nach zu Häckerling oder ganz zu Staub zermalmt und dient als Dünger. Auf das erste Dreschen folgt das Worfeln mit einer Schaufel oder mehrzinkigen Gabel, um die Ähren vom Stroh zu sondern; hierauf fegt man die Tenne und schüttet die Ähren zum Austreten auf. Alsdann erst wird das Korn mit der Worfschaufel und dem Sieb (Am. 9, 9. Lu. 3, 17. 22, 31 sichten = sieben) vollends gereinigt. Das Dreschen, Worfeln und Sieben sind häufig vorkommende Bilder scharfer Gerichtsheimsuchungen, besonders der Verheerung des Landes durch Kriege, wenn ein Land und Volk wie unter die Dreschwalze gelegt und durch Heere niedergetreten und zermalmt werden (Mi. 4, 12 f. Jer. 51, 2. Am, 9, 9). Das gesäuberte Getreide wurde in den Scheuern (Fig. 48 zeigt, wie das oben hineingeschüttete Korn durch die Thürchen a b wieder herausgeholt wird) aufgespeichert,

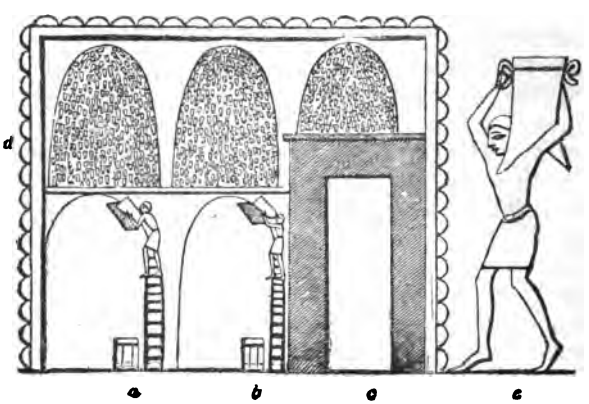

Fig. 48. Ägyptischer Kornspeicher. (Nach Wilkinson.)

die Spren aber, soweit sie nicht schon vom Winde fortgeführt war, auf dem Felde samt den Stoppeln verbrannt (Joel 1, 17. Hag. 2, 20. Lu. 12, 18. Mt. 3, 12). Als Kornspeicher dienten auch die vielen natürlichen Höhlen und künstliche Gruben. Noch finden sich in einer Menge von Dörfern zisternenartige Gruben

von glockenförmiger Aushöhlung, die als Getreidemagazine benützt werden: man schüttet die Früchte hinein, bedeckt die Zisterne mit einem Stein und verdeckt alsdann alles mit Erde, zur Sicherung vor den Beduinen (Jer. 41, 8).

§ 98. Wein- und Ölbau.

„Was ist das Leben, wo kein Wein ist?" Der das gesagt hat (Sir. 31, 32 f.), muß in einem Weinland gelebt haben, dessen Berge von Most trofen und dessen Hügel überfloßen von Traubenblut (Am. 9, 13. 1 Mo. 49, 11). Ein solches Weinland war ehedem Palästina diesseits und jenseits des Jordans, bei Hebron und Engedi wie bei Sichem, am Karmel und am Libanon, in der Ebene Jesreel und drüben bei Hesbon (4 Mo. 13, 24. Hoh. L. 1, 14. Ri. 9, 27. 15, 5. 2 Chr. 26, 10. 1 Kö. 21, 1 ff. Hos. 14, 8, Jes. 16, 8. Jer. 48, 32). Wäre den Muhammedanern der Genuß des Weins erlaubt, das Land könnte wieder ein gepriesenes Weingau werden (s. bibl. N.-Gesch.). Wie der Weinbau betrieben wurde, ist vollständig in den göttlichen Gleichnisreden Jes. 5, 1 ff. Joh. 15, 1 ff. beschrieben. Die Weinpflanzungen wurden an Hügeln und Bergen angelegt, das Erdreich umgegraben und von Steinen gesäubert, mit Mauern umgeben, um das Wegspülen der Erde durch die Bergwasser zu verhindern und Füchse, Schakale und andere ungebetene Gäste abzuhalten (4 Mo. 22, 24. Spr. 24, 30 f. Hoh. L. 2, 15). Die einzelnen Rebstöcke wurden ziemlich weit von einander gepflanzt; bei Hebron stehen sie in Zwischenräumen von 6—8 Fuß. Man baute und baut noch Wachttürme (unsere Weinberghäuschen, Jes. 1, 8). Die Reben wurden mit dem Winzermesser beschnitten und der Boden fleißig gehackt und aufgelockert und vom Unkraut gesäubert. Im Weinberg selber grub man eine Kelter: ein langer schmaler Trog wurde in den felsigen Boden eingehauen oder in die Erde eingegraben und ausgemauert, unten aber an der vorderen Wand eine vergitterte Öffnung angebracht. In diesen Trog wurden die Trauben eingeschüttet, mit Brettern gedeckt und getreten (Joel 3, 18. Jes. 63, 3), wobei das

emporspritzende Traubenblut oft die Kleider der Tretenden rot färbte. Der Most floß in eine vor dem Trog tiefer angelegte Kufe, und aus dieser wurde er zur Gärung in irdene Gefässe gefaßt. Die Weinlese (Jer. 6, 9) dauerte vom September bis in den Oktober und war wie in allen Weinländern ein allgemeines Freudenfest Ri. 9, 27. Jes. 16, 10. Jer. 25, 30. Den Most füllte man teils in Schläuche (Hi. 32, 19.

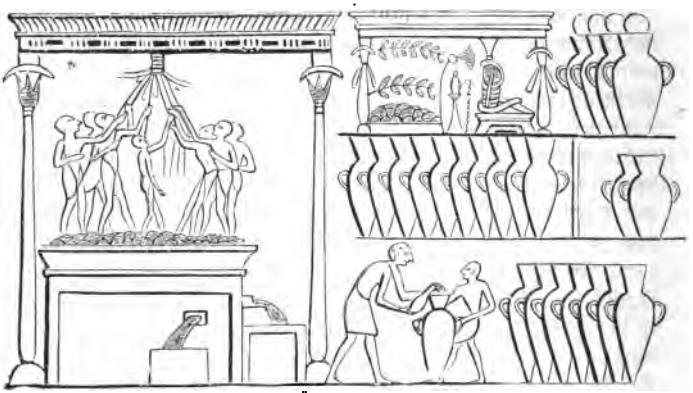

Fig. 49. Ägyptische Weinpresse.

Mt. 9, 17), oder in große irdene Krüge und ließ ihn so gären, teils kochte man ihn zu Syrup ein. Den gegorenen Wein, in Krügen aufbewahrt, ließ man häufig noch eine Zeit lang auf seinen Hefen liegen (Ze. 1, 12) und erzielte wohl auch eine zweite Gärung, wodurch der Geschmack stärker wurde (Jes. 25, 6. Jer. 48, 11). Zum Transport des Weins bediente man sich ebenfalls der Schläuche (1 Sa. 16, 20. Judith 10, 6).

Ebenso stark, wenn nicht gar noch stärker, wurde der Ölbau getrieben. Die Früchte des Ölbaums, die Oliven, die im September reifen, werden zum Teil noch unreif abgeschlagen (Jes. 17, 6) und dann entweder bloß gestoßen, wodurch das feinste Öl von weißer Farbe gewonnen wurde, der in Keltern getreten (Mi. 6, 15), auch wohl in Ölmühlen

ausgepreßt. Von einer solchen Ölkelter führte wahrscheinlich eine Meierei am Ölberg den Namen Gethsemane (Ölkelter).

§ 99. Viehzucht.

Neben dem Ackerbau war die Viehzucht die vorzüglichste Beschäftigung und Einkommensquelle. Einzelne hatten einen sehr großen Viehstand (1 Sam. 25, 2), namentlich hielten die Könige große Herden unter eigenen Verwaltern, Am. 7, 1. 1 Chr. 28, 29 ff. Auch diesseits des Jordan, wo das meiste Land bebaut war, boten teils die Ebenen am Mittelmeere, teils der Mittag Juda und die sogenannten Wüsten, namentlich die Wüste Juda genügenden Raum, auf dem sich große Herden ausbreiten konnten; für die richtige Anschauung von diesen sog. Wüsten (Heide, Trift) ist Joel 1, 18 ff. lehrreich, vgl. Jer. 9, 9. 23, 10.

Den Sommer über blieb das Vieh im Freien und wurde nachts in Pferche eingeschlossen; in ausgedehnten abgelegenen Heiden wurden auch Wachttürme erbaut, 2 Chr. 26, 10. 2 Kö. 17, 9.*) Mit Eintritt der Regenzeit gingen die Herden in die Ställe zurück und blieben dort bis gegen das Passah; bei günstiger Witterung natürlich wurden sie auch ausgetrieben und blieben draußen über Nacht (Lu. 2, 8 ff.). Als Ställe werden noch die Höhlen benützt, die sich überall im Kalkstein finden, und man baut etwa vorn an ihren Ausgang die menschliche Wohnung, die dann nur durch eine Wand von dem Stalle geschieden ist. Furrer fand eine so gebaute öffentliche Herberge (Khan S. 411), wo der für die Menschen bestimmte Raum mit Reisenden überfüllt war und die später Kommenden in der Abteilung für die Tiere ihr Lager aufschlagen mußten. In einem solchen Stalle, meinten die Alten, sei Jesus geboren (Luc. 2, 7), in einem alten Khan, der schon zu Jeremias Zeit stand (41, 17). Justin erzählt uns, daß der Herr in einer Höhle dicht am Dorfe geboren sei.

*) Luther: Schlösser. Die Stelle will sagen: in der kleinsten und einsamsten menschlichen Behausung wie in den großen Städten.

Über die verschiedenen Gattungen von Herdenvieh, die gezüchtet wurden, Rinder, Schafe, Ziegen, Esel s. bibl. A.-Gesch. Die Patriarchen hatten keine Pferde, noch machte Israel Gebrauch von diesen Tieren, obschon die Kanaaniter solche (mit Streitwagen) hielten 5 Mo. 20, 1. Jos. 11, 4. Ri. 4. 7 ff. Erst unter David bildete sich in Folge eines glücklichen Kriegs gegen die Syrer eine unbedeutende Reiterei (2 Sa. 8, 4) und das Pferd wurde neben Eseln und Maultieren von Vornehmen gehalten 2 Sa. 15, 1. Salomo erst betrieb einen lebhaften Pferdehandel aus Ägypten als Regale 1 Kö. 10, 28 f., hatte einen zahlreichen Marstall bei Hofe und eine stehende Kriegsreiterei (1 Kö. 4, 28. 10, 25). Die nachfolgenden Könige hielten auch ihre Reitpferde und Equipagen sowie Streitwagen, und letztere konnten sie bei den Kriegen mit den Syrern nicht wohl entbehren (2 Kö. 8, 21. 33. 3, 7. Jes. 2, 7. 1 Kö. 20, 1 ff.). Auch Privatleute trieben Pferdezucht, man hatte sogar angefangen Pferde zum Dreschen zu verwenden (Am. 4, 10. Jes. 28, 28. 30, 16). Doch ist das Pferd nie das gewöhnliche Reittier im Frieden geworden; dies blieb stets der Esel (1 Sa. 25, 20. 42. 2 Sa. 17, 23. 1 Kö. 2, 40. 2 Chr. 28, 15. Lu. 10, 34); hiernach ist das Reiten Christi auf einem Esel eine Verkörperung des der ganzen Weissagung Sach. 9 zu Grunde liegenden Gedankens, daß das Reich des Messias nicht ein Reich weltlicher Waffengewalt und äußeren Prunkes sei Spr. 21, 31. Hos. 14, 4. Hi. 39, 19 ff. Jer. 17, 25. — Im felsigen Berglande, das keine Kunststraßen hatte, sind Esel und Maultiere schon wegen ihres sicheren Trittes viel brauchbarer. — Beschlagen wurden die Pferde nicht, Sattel und Steigbügel waren den Reitern im ganzen Altertum unbekannte Unterstützungsmittel, die erst von den muhammedanischen Arabern zu den Abendländern kamen; es wurde bloß eine Decke auf das Reittier gelegt und etwa durch eine Gurt befestigt. Das gewöhnliche Pferdefutter war die Gerste (1 Kö. 4, 28); Ochsen und Esel mußten mit geringerem Futter vorliebnehmen; in Jes. 30, 24 gehört es zur Fülle des Segens, den Israels Bekehrung nach sich zieht, daß die Ochsen und Eselsfüllen werden

gesalzen (mit salzigen Kräutern vermischtes) Futter fressen, welches (sorgfältig) geworfelt ist mit der Worfschaufel und Wanne, also keinen Häckerling enthält. Ob die Israeliten Heuvorräte zur Stallfütterung einlegten, ist nirgends deutlich gesagt, vgl. jedoch Am. 7, 1 f.: ‚und siehe, es ging auf das Grummet oder Spätgras nach dem Mähen des Königs,‘ nachdem der König die Heuernte für den Bedarf seines Marstalls gemacht hatte.

II. Gewerbe und Handel.

§ 100. Ausbildung der Handwerke bei den Israeliten.

In Ägypten hatten die Israeliten wie in den Ackerbau so auch in die verschiedenen Handwerke, die dort schon eine bewunderungswürdige Höhe der Ausbildung erreicht hatten, sich eingelebt; und der Bau der Stiftshütte zeigt, wie mancherlei Kunstfertigkeiten sie von den Ägyptern gelernt hatten. — In Kanaan angesiedelt machten sie lange in den mechanischen Künsten keine Fortschritte, sondern eher Rückschritte. Israel begnügte sich mit dem trägen Genuß des Guten, was ihm der Boden seines Landes entgegenbrachte; konnten doch selbst die fortgehenden Überfälle und Beraubungen durch die Nachbarvölker es nicht zu einer energischen Selbstaufraffung und Gesamtanstrengung seiner Kräfte bewegen. Was Debora in bitterer Ironie von Ruben, Gilead, Dan und Asser sagt (Ri. 5, 16 f.), gilt im allgemeinen vom ganzen Volk: Israel lag unter dem Fluch seines Abfalls. Kläglicheres konnte es nicht geben, als daß unter dem Druck der Philisterherrschaft kein Schmied mehr im Lande zu finden war, und ganz Israel zu den Philistern gehen mußte, um dort seine Ackergeräte und Werkzeuge schärfen zu lassen 1 Sa. 13, 19 ff. Dies wurde anders von der großen Erhebung Israels unter Samuel an. Zwar mußte noch Salomo für seine großartigen Bauten Baumeister und Künstler aus Tyrus kommen und selbst Holz und Stein von phönikischen Arbeitern behauen lassen (1 Kö. 7, 14 ff.

5,18), wobei übrigens nicht zu vergessen ist, daß großartige Prachtbauten eine ungewöhnliche Kunstfertigkeit erheischten, wie denn z. B. das Gießen der kolossalen Tempelgeräte mit ihren Bildwerken auch in unserer Zeit nur von den ausgezeichnetsten Meistern ausgeführt werden möchte. Aber eben dieser König war es, der für Hebung des Gewerbfleißes und Handels sorgte, durch Herbeiziehung fremder Künstler seinem Volke Lehrmeister in allerlei Kenntnissen und Fertigkeiten gab, auch den Luxus allseitig beförderte; damit entstanden für viele Arbeiten, die früher in jedem Hause besorgt wurden, besondere Handwerker, wenigstens in den größeren Städten. Doch auch in der höchsten Blüte des Staates entwickelte sich keine originale israelitische Industrie, wozu das Bundesvolk von Haus aus gar nicht angelegt war. Landbau und Viehzucht blieben seine Hauptbeschäftigungen. Erst im Exile und in der nachfolgenden Fremdherrschaft und mit der zunehmenden Zerstreuung der Juden in die Heidenländer bildete sich in ihnen der Sinn für Handwerke so aus, wie er uns in den Schriften der Rabbinen entgegen tritt, wornach es für ein Zeichen schlechter Erziehung galt, wenn jemand seine Söhne nicht zur Erlernung eines Handwerks anhielt. Hiernach hatten auch die Schriftgelehrten (wie schon Paulus) in der Regel ein Handwerk gelernt, mit dem sie sich ihr Brot verdienten.

Die Gewerbe stellten sich bei den Israeliten zum Teil schon als Innungen dar, 1 Chr. 2,55. 4,14,21 ff., aber nicht kastenartig abgeschlossen; jeder konnte sich frei die ihm zusagende Thätigkeit wählen. Die Werkstätten oder doch die Verkaufslokale waren in besonderen Straßen und Plätzen der Städte (Bazars) vereinigt. Bis zu welchem Grad der Vollkommenheit die Israeliten in den verschiedenen Gewerbszweigen es brachten, läßt sich nicht näher bestimmen; einigermaßen bietet jedoch der Umstand einen Anhaltspunkt für die Beurteilung, daß nicht selten für eine und dieselbe Sorte von Erzeugnissen eines Handwerks mancherlei Namen im Hebr. sich finden, was auf eine nur bei fortgeschrittener Ausbildung

der Gewerbe denkbare Mannigfaltigkeit der Industrieprodukte schließen läßt.

§ 101. Die hauptsächlichsten Handwerke.

Entsprechend den wirklichen Bedürfnissen des Lebens waren die Arbeiter in Holz und Metall am stärksten vertreten; nächst ihnen sind die für die Bekleidung arbeitenden Handwerke der Weber, Gerber, Walker zu nennen, sowie die Arbeiter in Stein und Thon.

1) Von Holzarbeitern werden Zimmerleute, Tischler, die kunstvolles Getäfer fertigten, Wagner, Bildschnitzler und Korbmacher erwähnt, und als ihre Werkzeuge (mit verschiedenen Namen) kommen vor: Axt und Beil, Säge, Hobel, Zirkel, Hammer, Richtschnur und Rötel (zum Vorzeichnen der Formen).

2) Für die Metallarbeiten in Kupfer, Eisen, Silber und Gold hatten sich schon frühzeitig drei verschiedene Handwerke ausgebildet: die Kupferschmiede, die ihr Metall hämmerten oder zu Blech schlugen, zu Waffen, Koch- u. a. Geräten goßen, glätteten oder polierten, vielleicht auch verzinnten. Die Eisenschmiede verfertigten außer Waffen namentlich die nötigen Werkzeuge für Ackerbau und die Gewerbe. Das Schmieden des Eisens war wohl schon den Patriarchen bekannt, jedenfalls in Ägypten uralt; aufs Gießen aus Eisen verstanden sich übrigens die Israeliten nicht. Indessen ist das Kupfer früher in den Dienst der Menschen getreten als das Eisen, schon weil jenes sich gediegen vorfindet und leichter bearbeitet wird (s. bibl. Nat.Gesch.) Statt aus reinem Kupfer bestehen übrigens die in der Erde gefundenen Zeugen der Vorzeit (Gerätschaften, Schmucksachen) weit häufiger aus Legierungen desselben (Bronze) entweder mit Zinn oder Zink, oder mit beiden zugleich (Messing = Mischzink). Die Kunst, das Kupfer durch solche Zusätze zu verbessern, zu härten und gießbar zu machen, muß nach solchen handgreiflichen Belegen eine uralte sein. Wenn man alle Andeutungen, welche in der Bibel und sonst in Bezug auf Bronze gegeben sind, vergleicht, so findet sich nicht, daß zwischen ihr und reinem Kupfer ein

wesentlicher Unterschied gemacht wurde. Das „Erz" der Bibel sowohl wie das aes der Römer und das chalkos der Griechen kann ebenso gut Kupfer wie Bronze oder Messing bedeuten. — Das Vergolden bestand in Überziehen oder Belegen mit sehr dünn geschlagenem Goldblech; so war das goldene Kalb ein mit Gold überzogenes hölzernes Schnitzbild, daher leicht zu verbrennen. Ebenso hatten die meisten größeren Götzenbilder der Alten einen hölzernen oder aus geringerem Metall gegossenen Kern, der mit Goldblech überzogen war, und wenn 2 Mo. 32, 4. Jes. 40, 19 ꝛc. von Metallguß die Rede ist, so ist darunter nur gemeint, daß das Gold zu einer glatten Masse gegossen wurde, welche der Goldschmied dann aushämmerte und breitschlug, oder bezieht es sich auf jenen metallischen Kern.

Woher die Israeliten ihr Eisen und Kupfer bezogen, ist nirgends angegeben. Zwar hegen Kanaans Berge nicht wenig Eisen (bei Tiberias, Hasbeya ꝛc.), und der Libanon hat ergiebige Eisenwerke. Indessen scheint Israel den Bergbau nirgends selbst betrieben zu haben; dessen Schilderung Hi. 28 beruht auf Anschauungen, die der Dichter im Bereiche Ägyptens, im peträischen Arabien und im Libanon von den Arten des Bergwerkbetriebes gewonnen hatte (s. bibl. Nat.-G.). Kupfer bezog man wohl aus Ägypten und von der Sinaihalbinsel, Eisen aus Syrien und von Tyrus (Ez. 27, 12. 22), Gold und Silber ebenfalls aus Ägypten, dessen ergiebigste Goldquelle Nubien (nub = Gold) war, aus Arabien und Ophir. Daß sie diese Metalle vielfach ungeläutert bezogen, ersieht man aus den vielen prophetischen Bildern vom Schmelzen, Läutern, Schmelztiegel, Schmelzofen, Schlacken (Jer. 6, 27 ff.).

3) Die Töpferei (Fig. 50) wurde stark betrieben (1 Chr. 4, 23. Mt. 27, 7. 10) und wird von den Propheten oft genannt. Die Töpfer arbeiteten auf der Scheibe (Jer. 18, 3 f.); ob sie auch die Glasur gekannt haben, ist aus Spr. 26, 23 nicht zu erweisen. Maurer und Steinmetzen (1 Chr. 23, 15. 2 Chr. 2, 7. 24, 12 ff.) hatten reichliche Beschäftigung an den Festungs- und Palastbauten. Die in Jerusalem noch

vorhandenen Reste von Mauerwerk aus alter, teilweise ältester Zeit — Davids, wenn nicht gar der alten Jebusiter — zeigen

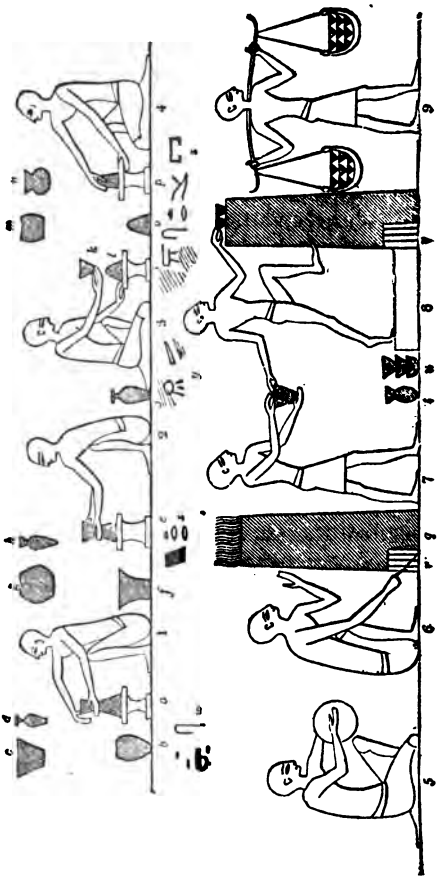

Fig. 50. Ägyptische Töpfer. (Nach Wilkinson.)

gar verschiedene Bauart. Die alten Quaderschichten des Haram esch Scherif sind mit bewundernswerter Sorgfalt und

Gleichmäßigkeit hergestellt; so waren gewiß auch die Paläste hergestellt. Dagegen die Mauern von Jerusalem sind nachlässiger gebaut. Da findet man mörtellos geschichtete rohe Blöcke, dann gut behauene Bruchsteine, geränderte, ganz glatte und einfache Quader mit Mörtel verbunden neben und über einander. Dieses Untereinander von Steinen sowie der Mangel an Fugenrändern oder die glatte Fläche der Steine sind übrigens gar kein Beweis gegen ein mitunter sehr hohes Alter, wie unzweifelhaft alte phönikische Baureste zeigen. Die Stärke der Umwallung Jerusalems schwankt zwischen 2,17 m und 4,25 m. Nach gewöhnlicher Annahme wurde die Kunst des Wölbens durch römische Baumeister in Palästina eingeführt; sie war aber nach Proben aus dem frühesten Altertum schon den Architekten der alten Ägypter bekannt, und zwar baute man dort bereits auch gefugte Gewölbe aus keilförmigen Verbandteilen. Bei sehr alten Bauten der Babylonier finden sich Spitzbogen. Entsprechend dem bedeutenden Einfluß, den diese alten Kulturländer auf das Zwischenland Syrien ausübten, liegt jedenfalls die Möglichkeit vor — und die Ausgrabungen in Jerusalem legen die Thatsache mehr als nahe, daß auch jüdische Baumeister schon Gewölbe nach Art der ägyptischen oder babylonischen hergestellt haben.

4) Die Weberei aus Wolle, Flachs, Baumwolle, sowie die vorangehende Arbeit des Flachskämmens, Spinnens, Zwirnens wurde ursprünglich allenthalben von den Hausfrauen betrieben, künstlichere Arbeit aber mit eingewirkten Blumen und Figuren von Männern ausgeführt (1 Chr. 4, 21). Die einzelnen Verrichtungen dieses Geschäfts waren so allgemein bekannt, daß daher genommene bildliche Redensarten ganz geläufig waren, so vom Weberbaum (1 Sa. 17, 7), Weberschiffchen (Hi. 7, 6), Aufzug und Einschlag (3 Mo. 13, 48 ff.). Der Webstuhl selbst ist zufällig nicht erwähnt, war übrigens der im ganzen Altertum gewöhnliche, hochschäftig, so daß der Weber davor stehen mußte. Frischgewobene wollene Kleider wurden von den Walkern (welche vor Jerusalem ein eigenes Feld 2 Kö. 18, 17. Jes. 7, 3 und inner-

halb wohl eine eigene Straße hatten) vom Schmutze gereinigt und verdichtet, und die schon getragenen wurden zugerichtet durch Einweichen im Wasser, Stampfen, Schlagen mit Knitteln unter Anwendung von Thon und Mergelerde, Schwefeldampf und Lauge (vegetabilische, Borith Mal. 3, 2 und Mineralkali, Nether Jer. 2, 22). Mk. 9, 3 wie auch Jes. 7, 3 übersetzt Luther unrichtig Färber anstatt Walker. Vom Verfahren beim Färben ist nichts bekannt. Wahrscheinlich bediente man sich vorläufiger Färbemittel und dann solcher Mittel, welche die Farbe dauerhaft machen. Die beliebtesten Farben waren 1) der vorzüglich von den Phönikiern (Ez. 27, 16) bereitete Purpur, der rote und der blaue, beide von Muscheln; und 2) der Karmosin, die rosenrote glänzende Farbe, welche von Körpern oder Eiernestern der Kochenille gewonnen wurde; vgl. S. 30 Anm. und bibl. Natur-Gesch. — Die Bearbeitung der Tierhäute zu Leder wurde wohl von Alters her handwerksmäßig von Gerbern getrieben (Ap. 9, 43). Feinere Arbeiten in Edelstein (Fassen und Schneiden derselben) und Elfenbein werden erwähnt 2 Mo. 28. Am. 3, 15. 6, 4. 1 Kö. 22, 39. Das Glas (hebr. Sechuchit Hi. 28, 17. Luther: Demant) war bekannt und stand in hohem Wert, gleich dem Gold; man bezog es aus Ägypten oder Phönikien, namentlich die ägyptische Glasindustrie hat großartige Leistungen aufzuweisen.

§ 102. Maß und Gewicht.

Es ist eine durch die genauesten Untersuchungen festgestellte Thatsache, daß die Maße und Gewichte aller vorderasiatischen Völker sowie der Ägypter und auch der Griechen und Römer sämtlich auf einer gemeinsamen Grundlage ruhen, und zwar auf dem babylonisch-assyrischen Maß- und Gewichtssystem. Gar merkwürdig ist dabei, daß die Längen- und Hohlmaße und die Gewichte selber wieder aufs engste unter sich zusammenhängen: das stathmische Maß, das Talent, ist dem Gewichte des Kubus von Regenwasser gleich, dessen Grundlinie der babylonische Fuß ist; und dieses Maßsystem

steht mit andern Wissenschaften der Babylonier, namentlich ihren astronomischen Kenntnissen und Messungen sowie Messungsinstrumenten (z. B. Wasseruhren zur Bestimmung des Zeitraums von 12 und 24 Stunden) in Zusammenhang.

1) Die **Längenmaße.** Die Namen der gewöhnlichsten Längenmaße sind von Gliedern des menschlichen Leibes hergenommen, weil man sich derselben beim Messen bediente. Sie sind in aufsteigender Folge: die Finger- (Daumen-) Breite (ezba'), die Handbreite, tofach = 4 Fingerbreiten, die Spanne, seret = 3 Handbreiten, und die Elle, ammah = 2 Spannen, 6 Hand-, 24 Fingerbreiten, und die Ruthe, qaneh = 6 Ellen. Die absolute Länge dieser Maße läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, weil nach 2 Chr. 3, 3 („die Länge nach dem alten Maß") und Ez. 43, 13. 40, 5 in Israel wie bei Babyloniern und Ägyptern im Laufe der Zeiten verschiedene Ellen im Gebrauch waren. Wahrscheinlich betrug die mosaische Elle nach den Angaben der Rabbinen, zu denen noch vorhandene Modelle altägyptischer Ellen überraschend stimmen, ca. 484 mm, während die spätere, größere, d. i. babylonische Elle (bei Ezechiel), die in 7 Handbreiten zerlegt wurde, 525 mm lang war.

Für Bezeichnung von Entfernungen oder Wegstrecken waren üblich der Schritt, die Wegstrecke, Luther: Feldwegs, etwa 3/4 deutsche Meile (die pers. Parasange = 30 Stadien), die Tagereise, ein zwischen 6 und 12, im Mittel 7—8 Stunden betragendes Weitenmaß, und der Sabbatsweg (S. 235) = 2000 Ellen, nach andern Angaben 750 römische Schritte oder 6 Stadien. Außerdem kommen im N. T. noch vor die römische Meile (Mt. 5, 41) = 1000 röm. Schritten, 1/5 geogr. Meile, und das griech. Stadium von 600 griech. Fuß = 125 röm. Schritten, 1/8 röm. und 1/40 geogr. Meile.

2) Die **Hohlmaße** sind zum Teil dieselben, zum Teil verschiedene für trockene Dinge oder für Flüssigkeiten. Das größte Maß für trockene Dinge ist der Chomer oder Kor (3 Mo. 27, 16. Lu. 16, 7 Malter) und enthielt 2 Letech oder 10 Epha (Hos. 3, 2. Ez. 45, 11), das Epha faßte 3 Seah

(1 Sa. 25, 18, griech. saton Mt. 13, 33) oder 10 Iſſaron (Zehntel 3 Mo. 14, 10); das Seah enthielt nach den Rabbinen 6 Kab (2 Kö. 6, 25). Der Chomer und wohl auch ſeine Hälfte, der Letech, ſcheinen wie unſer früherer Scheffel und Malter nicht wirklich, ſondern nur ideell für die Berechnung exiſtiert zu haben; das größte in der Wirklichkeit vorhandene Hohlmaß für feſte Körper war das Epha. — Für Flüſſigkeiten war das größte Maß das Bath, ſo groß wie das Epha (Ez. 45, 11), und faßte 6 Hin und dieſes nach den Rabbinen 12 Log (2 Mo. 29, 40. 3 Mo. 14, 10). — Das Verhältnis dieſer verſchiedenen Maße veranſchaulicht folgende Tabelle:

Chomer . . .	1.						
Bath und Epha	10.	1.					
Seah . . .	30.	3.	1.				
Hin	60.	6.	2.	1.			
Iſſaron . . .	100.	10.	$3^1/_3$.	$1^2/_3$.	1.		
Kab	180.	18.	6.	3.	$1^4/_5$.	1.	
Log	720.	72.	24.	12.	$7^1/_5$.	4.	1.

Der wirkliche kubiſche Gehalt dieſer Maße iſt ſtreitig, die neueren Berechnungen haben nach verſchiedenen Anhaltspunkten auf ſehr verſchiedene Reſultate geführt. Bertheau hält ſich an die Angaben des Joſephus, der die hebr. Maße in römiſchen und griechiſchen ausdrückt (1 Bath = 1 att. Metretes oder 72 Sextarien, 1 Seah = $1^1/_2$ ital. Modii, d. i. 24 Sextarien, 1 Hin = 2 att. Choen, deren 12 auf 1 Metretes gehen, ſo daß es alſo $^1/_6$ Bath iſt, $^1/_4$ Kab = 1 Sextarius, alſo 18 Kab auf 1 Bath; nach einem andern alten Schriftſteller war ein phöniziſches Kor = 45 röm. Modii, d. i. 720 Sextarien = 10 Metreten), und kommt demnach auf folgendes in Pariſer Kubikzoll ausgedrücktes Reſultat, das wir in Liter verwandeln (1 Liter = 50,4124 Par. K."):

1 Bath, Epha .	1985,77	Par. K.Z.	=	39,392	Ltr.
1 Seah ($^1/_3$) . .	661,92	" "	=	13,1307	"
1 Hin ($^1/_6$) . .	330,96	" "	=	6,565	"
1 Kab ($^1/_{18}$) . .	110,32	" "	=	2,188	"
1 Log ($^1/_{72}$) . .	27,58	" "	=	0,547	"

Vergleicht man aber mit diesem Ergebnis solche biblische Angaben, aus denen der ungefähre Kubikinhalt der hebr. Hohlmaße sich bestimmen läßt, namentlich 1 Kö. 7, 23, die Dimensionen des sogen. ehernen Meeres 5 E. Höhe, 30 E. Umfang, 10 E. Durchmesser und den Gehalt von 2000 Bath, so stellt sich heraus, daß die vorstehenden Maßangaben zu hoch gegriffen sind. Ist der Kubikinhalt eines Cylinders gleich seiner Grundfläche multipliziert mit seiner Höhe und findet man den Inhalt einer Kreisfläche durch Multiplikation des halben Umfangs mit dem Halbmesser, so ergibt sich aus 15×5 Ellen oder 7,125 m $\times$ 2,375 m eine Grundfläche von 17,655 qm und hiernach ein Kubikinhalt von 41,93 kbm = 419,3 Hektoliter (nach Bertheau aber 787,84 Hektoliter). Beachtet man nun, daß der Durchmesser des ehernen Meeres bei dem angegebenen Umfang von 30 E. nicht ganz 10 E. betragen konnte (S. 77 Anm.) und der Kessel unzweifelhaft nach unten zu sich verjüngte und nur am obern Rand 30 E. Umfang hatte, so muß der Meßgehalt noch ziemlich weniger als 419,3 Hektoliter betragen haben. Hiemit stimmt trefflich die andere Berechnung der hebr. Maße durch Thenius überein, wornach die 2000 Bath des ehernen Meeres = 40 236 Liter wären. Thenius nämlich hält sich an die rabbinischen Maßbestimmungen und berechnet die Maße ebenfalls in Par. Kubikzoll, von uns in Liter verwandelt, wie folgt:

Epha, Bath .	1014,39	P. K.Z.	=	20,118	Ltr.
Seah . . .	338,13	„ „	=	6,707	„
Hin	169,06	„ „	=	3,353	„
Kab	56,35	„ „	=	1,117	„
Log	14,09	„ „	=	0,279	„

Eine Entscheidung ist schwer zu treffen, für die Richtigkeit der Angaben des Josephus spricht noch besonders der Umstand, daß durch die widersprechenden rabbinischen Angaben die sonst durchgehends feststehende Einheit und Gleichförmigkeit in den Maß- und Gewichtssystemen des Altertums zerrissen wird; auch bleibt es schwer zu begreifen, wie die Israeliten bei ihrer [illegible]igen Abhängigkeit von den Phönikiern in diesen Dingen

gerade bei den Hohlmaßen sich von ihrem maßgebenden Einfluß emanzipiert haben sollten. Die andere Berechnung hinwiederum stützt sich auch auf unverwerfliche Zeugnisse aus der Bibel selbst.

3) Die **Gewichte.** Schon zu Anfang des § wurde bemerkt, daß die Chaldäer als Gewichtseinheit das Wassergewicht ihres Kubikfußes festsetzten. Nach den Wägungen unserer Naturforscher beträgt dasselbe gegen 66 Pfund (32,721 kg); die Chaldäer hatten es nur auf $60^3/_5$ Pfund (30,300 kg) berechnet, wie man an den bronzenen assyrischen und babylonischen Minengewichten sehen kann, die in Form von Löwen (Fig. 51)

Fig. 51. Ehemer Löwe als Gewicht.

und Enten mit altaramäischer und Keilinschrift versehen in Ninive gefunden wurden. Für diese Gewichtseinheit — Kikkar, d. i. Scheibe 1 Kö. 9,14. 10,10.14. 2 Kö. 5,23 ‚Zentner', bei Griechen und Römern und im N. T. Talent, Luth. Mt. 18,24 Pfund, 25, 15 ff. Zentner — galt wie für die babyl. Hohl- und andere Maße die Teilung in Sechzigstel (Minen d. i. Teile). Es gab ein schweres und ein leichtes Talent. Das schwere war

auf das Doppelte jenes Wassergewichtes festgestellt, wog demnach $121\frac{1}{5}$ Pfd. (60,600 kg), das Sechzigstel, die Mine etwas über 2 Pfd. Das leichte Talent entsprach einfach jenem Wassergewicht, wie es die Chaldäer ermittelt hatten, und wog $60\frac{3}{5}$ Pfd., die Mine war also etwas schwerer als unser Pfd. Die Mine teilte sich in 60 Sekel d. i. Gewicht, Ez. 45, 12; der S. des schweren Talents wog mithin 16,83, der des leichten 8,41 g.

Dieses babylonische Gewicht ging aber nicht unverändert nach Syrien und Palästina über. Hier nämlich betrug die Einheit, der Sekel, nicht volle 16,83 g, sondern nur 16,37 g. Josephus gibt (Altert. XIV. 7, 1) an, daß die jüdische Mine sich auf $2\frac{1}{2}$ römische Pfd. à 327,45 g = 818,63 g belaufe. Die hebräische Gewichtsmine war also $60 \times 16{,}37 = 982$ g schwer, das Talent aber 58,932 kg.

Außerdem zerfiel der Sekel auf israelitischem Boden (2 Mo. 30, 13. 3 Mo. 27, 25. Ez. 45, 12) wieder in 20 Gerah à 0,818 g, von denen 10 einen halben S. oder 1 Beka d. i. Halbierung (1 Mo. 24, 22 hebr.) zu 8,18 g ausmachten. Dieses Gewicht führte im alten Israel den Namen ‚königliches Gewicht', eig. Stein des Königs (s. unten) 2 Sa. 14, 26. Der auf dieses Gewicht normierte Sekel hieß S. des Heiligtums 2 Mo. 30, 13. 38, 25 u. ö., vielleicht weil das Normalgewicht beim Heiligtum aufbewahrt wurde. Den Rabbinen folgend hat man von diesem S. des Heiligtums einen sog. gemeinen S. unterschieden und diesen als die Hälfte des ersteren, also = 1 Beka angenommen. Es ist dies aber ein Irrtum. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen Gewichtstalent, — mine, sekel und Geldtalent u. s. f. Das Geldtalent war allerdings kleiner als das Gewichtstalent (§ 103), aber nicht um die Hälfte, sondern in einem andersartigen Verhältnis.

Zur Erleichterung der Übersicht fügen wir folgende Tabelle an:

Gewichts-Talent	. .	1			
— Mine	. .	60	. 1		
— Sekel	. .	3600	60	. 1	
— Gerah	. .	72000	1200	20	1

Nach unserem Gewicht:

Kikkar (schwer):	58932	Gramm
Mine . . .	982	"
Sekel . . .	16,37	"
Gerah . . .	0,818	"

Die Wagen der Israeliten waren von doppelter Art, entweder mit zwei Wagschalen (moznaim) oder Schnellwagen (peles). Die Gewichte waren von Stein und man trug sie in einem Beutel bei sich (5 Mo. 25, 13. Spr. 16, 11. Mi. 6, 11).

§ 103. Geld.

Geld in unserem Sinn, Münzen mit Prägung hatten die Israeliten vor dem Exil nicht. Man begnügte sich im Verkehr mit Gold- und Silberbarren ohne äußerlich erkennbare oder doch ohne genügend verbürgte Wertbezeichnung, wenn sie auch immerhin im allgemeinen von bestimmtem Gewicht und wohl auch bestimmter Qualität sein mochten. Daher wurden die Edelmetallstücke dargewogen 1 Mo. 23, 16. 2 Mo. 22, 17. 2 Sa. 18, 12. 1 Kö. 20, 39. Esra 8, 25 ff. Jes. 46, 6. Jer. 32, 9 f. Sach. 11, 12. Von dieser Zahlungsweise sind die ältesten Bezeichnungen der Münzen im Orient hergenommen; der Name der verbreitetsten Münzeinheit, nämlich ‚Sekel', bedeutet nichts anderes als Gewicht. Es wurden unzweifelhaft für diese Stücke Gold und Silber bestimmte Formen gewählt, Scheiben (Kikkar), Ringe und kleine Barren („Zungen", wie Jos. 7, 21 eine erwähnt wird im Gewicht von 50 S.). Die kleinsten und zugleich nötigsten und gangbarsten Gold- und Silberstücke wurden auf den 60. Teil der Mine des schweren Talents, den Sekel abgewogen. In 2 Kö. 12, 10 werden die Beutel (s. 5, 23) gezählt, in die das Geld zusammengebunden wurde, und sodann diese gewogen (V. 11. hebr. 12 ‚das dargewogene Geld', Luth. ‚das Geld baar'). Der Ausdruck: Sekel gangbar beim Kaufmann 1 Mo. 23, 16 will nur sagen, daß die von Abraham vorgewogenen Sekel an Gewicht und Gehalt dem im Verkehr geltenden Brauch entsprochen hätten.

Schon § 102, 3 wurde angedeutet, daß auch in Babylon das allgemeine Reichsgewicht nicht ohne weiteres auf die Wägung der Edelmetalle angewendet wurde. Für das Gewicht der edlen Metalle kamen die Chaldäer zu Einheiten, welche für das Rechnen bequemer waren, nämlich nicht von 3600, sondern von nur 3000 Sekeln. So kam es, daß die Geldmine statt 60 nur 50 S. erhielt. Das Geldtalent zu 3000 S. war hiernach (s. § 102) um 9,832 kg leichter als das 58,932 kg haltende Gewichtstalent. Dieses Geldtalent zu 49,100 kg = 101 Pfund oder die Hälfte desselben 50 1/2 Pfund war aber nur für das schwere und leichte Goldtalent angenommen; das Silbertalent war wieder kleiner, gemäß der Würderung der beiden Edelmetalle von 13 1/3 : 1. Ein vom Fürsten Simon 143 v. Chr. geprägter Silbersekel hat 14,55 g Normalgewicht; folglich berechnet sich das Silbertalent aus 3000 solcher S. bestehend auf 43,650 kg.*) Nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft hatten die Juden persisches Geld, weil sie unter persischer Oberhoheit standen. Die sogenannten Dariken waren Goldmünzen (Luther: Gülden), förmlich geprägt wie unsere Münzen: auf der einen Seite das Bild eines gekrönten Bogenschützen, auf der Rückseite ein länglich eingeprägtes Viereck von unregelmäßiger Vertiefung, wie auf den allerältesten Münzen. Die Form ist meist oval und der Goldgehalt sehr gut, nur 1/30, bei unsern Silber- und Goldmünzen dagegen 1/10 fremdes Metall. Die verbreitetsten, in der Bibel allein erwähnten waren die Halbdariken mit einem Gewicht von 8,38 g und einem Wert von 22,5 Mark. 1 Chr. 30, 7. Esra 2, 69. Ne. 7, 70. Der Name Darike (griechisch Dareikos, hebr. Adarkhon oder Darkhemon) kommt wohl von Darius her. Neben den Golddariken liefen Silberdariken um mit dem Wert und auch dem Namen des gewöhnlichen Silbersekels, ca. 1 Mark Ne. 5, 15. 7, 71 und auch Drittel desselben Ne. 10, 33. Außerdem kommen natür-

*) Der Wert des Talents in Gold demnach ℳ 109 673,36 und in Silber ℳ 8225,502, der Silbersekel rund ℳ 2,75.

lich nur als Rechnungsmünzen vor persische Minen, Ne. 7, 71 f. Esra 2, 69 und Talente Esra 7, 22. Esth. 3, 9.

Seit den Zeiten Alexanders d. Gr. mußten sich die Juden des ptolemäischen und syrischen Geldes bedienen, wie aus 1 Makk. 15, 5 f. zu schließen ist. Erst durch die Makkabäer erlangten die Juden ihre Selbständigkeit wieder: ihr erster vom syrischen König Demetrius anerkannter Fürst war Simon (1 Makk. 14, 37 f. 15, 2), dem auch das Recht zustand, eigene Münzen zu schlagen, wovon er sogleich Gebrauch machte; denn wir haben Münzen, die in seinem ersten Regierungsjahr geprägt wurden, 143 v. Chr. Goldmünzen sind keine vorhanden aus Simons Zeit, sondern nur ganze und halbe Silbersekel. Die Sekel aus dem zweiten Regierungsjahr Simons, — einen solchen zeigt die Doppelfigur mit der verzierten Randeinfassung — haben auf der einen Seite einen Mannakrug

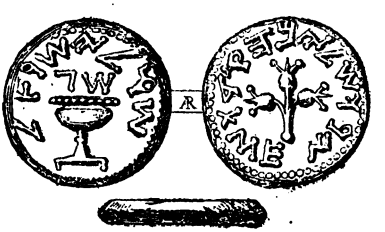

Fig. 52. Makkabäischer Sekel.

und in acht Buchstaben die althebräische Umschrift „Schekel Israel", auf der andern Seite ist ein blühender Aaronsstab und in 13 Buchstaben die Umschrift „Jerusalem die heilige". Uber dem Mannakrug ist auf der Münze das Jahr der Prägung nach der Regierungszeit des Fürsten oder seit der Befreiung vom syrischen Joch angegeben, nämlich die Buchstaben sch a. Der Buchstabe a ist Zahlzeichen für 1 und sch ist der Anfangsbuchstabe des hebr. Wortes für „Jahr", schanah. Die makkabäischen ganzen und halben Sekel sind ganz im Gewichte des alten mosaischen Sekels ausgeprägt, und kann

demgemäß nach den auf uns gekommenen ächten Exemplaren das Normalgewicht des mosaischen heiligen Sekels bestimmt werden, wie dies S. 402 geschehen ist.

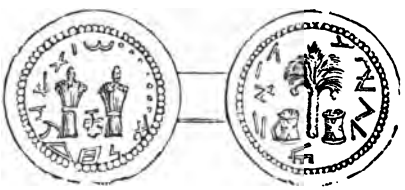

Fig. 53. Makkabäischer Sekel.

Manche der noch vorhandenen altjüdischen Münzen, Viertelsekel in Silber, ganze, halbe und viertel Gerah in Kupfer oder Bronze (Verhältnis zum Silber wie 50:1) tragen auch die Umschrift sch. a. b. g. (= 3) lecharuth jeruschalem, Jahr 1, 2, 3 der Befreiung J.s, oder l[i]geullat jeruschalem, der Erlösung J.s, stammen aber wohl aus der Zeit der Zerstörung Jerusalems oder des Aufstandes Barkochbas.

Die ächten jüdischen Sekel scheinen indes das griechische Geld nicht ganz verdrängt zu haben, da dieses in Statern und Drachmen bis in die Zeiten des N. T.s hinein erwähnt

Fig. 54. Golddarike des Kaisers Augustus.

wird 2 Makk. 4, 9. 10, 10. Lu. 15, 8 f. Mt. 17, 27 (1 Stater = 4 späteren Drachmen = 1 Sekel, so daß die Tempelsteuer für zwei Personen mit 1 Stater bezahlt werden konnte, Mt. 17). Unter der römischen Oberherrschaft kam natürlich auch römisches Geld in Umlauf, von welchem Denare (Mt. 18, 28. 20,

2 f. 22, 19. Mk. 6, 37. 44, 5. Lu. 7, 41. 10, 35. Off. 6, 6) in Silber, und Asse aus Kupfer (Mt. 10, 29) und Quadranten (Mt. 5, 26. Mk. 12, 40) angeführt sind. Der Wert dieser verschiedenen Münzen nach unserem Gelde war folgender:

Talent . .	= M. 7560	Golddarike . .	= M. 22,50
Mine . . .	= „ 126	Silberdarike .	= „ 2,10
Sekel . . .	= „ 2,10	Stater . . .	= „ 2,40
½ Sekel . .	= „ 1,05	Doppeldrachme	= „ 1,20
Gerah . .	= 10,5 Pf.	Drachme . .	= 60 Pf.
		Denar . . .	= 55 Pf.
		Aß	= ca. 5 Pf.
		Quadrans . .	= 1 Pf.

In dem Gleichnis von den anvertrauten Pfunden Lu. 19, 13 und in dem von des Königs Abrechnung Mt. 18, 23 sowie in 25, 14 (Zentner) wird wohl römisches Geld vorauszusetzen sein; die römische Mine aber hatte einen Wert von 100 Denaren und das Talent, damals 71 ¾ röm. Pfund Silber, etwa M. 5200. Der bedeutende Unterschied dieses römischen und des damaligen attischen Talents vom althebräischen erklärt sich einfach daraus, daß das Gewichtssystem zwar immer mit dem alten babyl. hebr. äginetischen (das Talent = 822000 Gran) in Übereinstimmung blieb; seit dem dritten Jahrh. v. Chr. aber und vollends in der Kaiserzeit die Münzen weit unter dem Normalgewicht ausgeprägt wurden.

§ 104. Handel.

Der unter uns sprichwörtlich gewordene rastlose Handels- und Spekulationsgeist der Söhne Abrahams ist keineswegs ein uraltes Nationalerbstück. Die Lage Palästinas war zwar der Ausbildung eines regen Handelsbetriebs außerordentlich günstig, aber die inneren Verhältnisse standen dem im Wege. Die Volksverfassung war auf den Ackerbau gegründet, und durch seine religiösen Ordnungen war das Volk auf die Bodenerzeugnisse angewiesen (5 Mo. 28, 11 ff.) und überhaupt im Verkehr mit den Heiden sehr beschränkt. Zudem war anfangs noch fast die ganze Seeküste in den Händen der Kanaaniter und Philister, ebenso die große Handelsstraße von

Damaskus zum Meer im Besitz der Phönikier (bibl. Geogr. S. 23 f.) und die Zustände der Richterzeit waren vollends nicht dazu angethan, daß ein selbständiger Handel aufkommen konnte. Insoweit von einem solchen geredet werden kann, beschränkte er sich auf Ausfuhr von Getreide ꝛc. nach Phönikien, und auf eine mittelbare Beteiligung der Stämme Sebulon und Issaschar am Transithandel der Phönikier durch Südgaliläa; der Haupthandelsverkehr zwischen Asien und Afrika war bereits in den Händen der Phönikier und Araber (Seba und Dedan). Erst durch Salomo wurde der Handel lebhafter betrieben, jedoch ohne daß der Handelsgeist ins Volk tiefer eingedrungen wäre; er blieb vorerst ein Recht der Krone. Salomo trieb besonders den Pferdehandel aus Ägypten durch eigene Kronkaufleute (1 Kö. 10, 26 ff. 2 Chr. 1, 16 f.) und verband sich mit Tyrus zum Seehandel, welchen er von Ezjongeber und Elath am roten Meer aus, die David den Edomitern abgenommen hatte, nach Ophir betrieb (1 Kö. 9, 26 ff. 10, 12. 22, wo die „Tarsisschiffe" ähnlich zu fassen, wie der früher gebräuchliche Name Ostindienfahrer, von großen Meerschiffen). Nach Salomo hörten diese Handelsverbindungen sofort wieder auf. Josafat (914—889) suchte zwar die Ophirfahrten wieder in Gang zu bringen, aber vergebens (1 Kö. 22, 49), und später konnte wegen Verlustes der edomitischen Häfen keine Rede mehr davon sein (2 Kö. 8, 20. 14, 22. 16, 6). Im Reich Israel muß indessen unter Jerobeam II. (825—784) der Handel sehr geblüht haben, Hos. 12, 8 f. Dieser König stellte die alten Grenzen gegen die Syrer wieder her und gab dem Lande einen Wohlstand ähnlich der salomonischen Zeit, wie man aus den Schilderungen des üppigen Lebens im Zehnstämmereich (Am. 6, 4—8. 3, 15) sehen kann. Seit Hiskias Zeiten scheint aber auch Jerusalem ein sehr bedeutender Handelsplatz geworden zu sein. Auffallend ist es ja immer, woher nur die Könige von Juda die Mittel nahmen, um die ungeheuren Kontributionen zu bezahlen, die ihnen von siegreichen Feinden auferlegt wurden, und die Festungen zu bauen, während doch das kleine Ländchen auf sich allein angewiesen

war. Wir müssen sagen: durch den Handel, dem Jerusalem die Bedeutung verdankte, welche es als Hauptstadt eines kleinen Reichs nie hätte haben können. Wenn Ez. 26, 2 dem über Jerusalems Fall frohlockenden Tyrus die Worte in den Mund legt: „ha, zerbrochen ist die Pforte der Völker (die von vielen Völkern besuchte Stadt), ist zu mir gewandt; ich werde nun voll werden, weil sie wüste liegt," so sehen wir hieraus, daß ein großer Völkerzug und ein Gewühl des Handels, welches sogar den Neid des mächtigen Tyrus erregte, von der Hauptstadt Judas angezogen wurde. Unmöglich kann die Ausfuhr aus dem kleinen Lande sonderlich groß gewesen sein; durch Welthandel allein war solcher Reichtum zu gewinnen. Welcher Art dieser Handel war, wissen wir nicht, wir werden aber nicht irren, wenn wir Jerusalem für den Stapelplatz der von den Seehäfen ein- und ausgeführten Waren halten, und dazu war in den unruhigen Zeiten der Kämpfe zwischen den vorderasiatischen Reichen und Ägypten, und bei der dadurch veranlaßten Unsicherheit in den Philisterstädten die durch ihre Festigkeit vor raschen Angriffen geschützte Stadt vorzugsweise geeignet. Namentlich unter Manasse waren die Zeiten dem Handel günstig. Ein König, der nicht den höheren Gütern Israels Opfer bringen konnte, mußte zu der Ansicht kommen, daß, um die Konkurrenz mit den Seestädten zu bestehen, fremden Kaufleuten nicht das abgeschlossene, sittlich ernste Jerusalem, sondern ein den fremden Sitten und üppigen sinnlichen Kulten Raum gestattender Handelsort dargeboten werden müsse. Die israelitische Eigentümlichkeit mußte unter Manasse wieder wie so oft in Zeiten des Glücks dem Andrange des Fremden weichen. Nach der religiösen Erhebung unter Hiskia rief solches Thun natürlich Widerstand hervor; aber die Handelspolitik ist zu allen Zeiten gewaltthätig und scheut sich nicht unschuldig Blut zu vergießen. Manasse setzte seinen Willen durch 2 Kö. 21, 16. Jerusalem ward heidnisch, die treue Stadt ward zur Hure, ihr Silber zu Schlacken und ihr Getränke mit Wasser gefälscht. Ein bedeutender Handelsplatz blieb die Stadt auch bis zu ihrer Zerstörung, wofür außer Ez. 26, 2 auch die

Worte Jer. 17, 21 f. 24. 27 vom Tragen der Lasten am Sabbat und vom nimmersatten Wuchergeist des Krämervolkes deutlich sprechen.

Abgesehen von Jerusalem war der Handel wesentlich Binnen- und Kleinhandel, hauptsächlich durch die Feste begünstigt. Seit dem Exil munterte schon die Zerstreuung zum Handel auf, zumal in Alexandria, Antiochia, Damaskus, Rom 2c., was auch in den Handel der palästinensischen Juden mehr Leben brachte, indem zwischen ihnen und den auswärtigen Volksgenossen Verbindungen entstanden. — Fürst Simon und Herodes d. Gr. beförderten den Seehandel durch Anlegung von Häfen. Nachdem die Juden vollends ihr Land verloren hatten, sahen sie sich auf den Reichtum der Völker angewiesen, unter denen sie lebten, und unter dem Druck, den sie in den meisten Ländern erfuhren, war der Handel das einzige Existenzmittel.

§ 105. Reise- und Transportmittel.

Das Reisen ist im Orient noch jetzt viel beschwerlicher als bei uns, daher fast alle Reisen Geschäftsreisen sind; des Vergnügens halber pflegt überhaupt der Morgenländer nicht sowohl sich zu bewegen als vielmehr behaglich zu ruhen. Die Beschwerlichkeiten des Reisens entstehen teils durch die vielen wüsten Landstrecken, wo selbst das Aufstellen von Wegzeichen durch Sandstürme vereitelt wird, teils durch die vernachlässigten Wege, namentlich im Winter, teils durch den Mangel an bequem eingerichteten Gasthäusern, teils durch das Raubgesindel, das selbst in ziviliserteren Ländern dem Wanderer auflauert 2 Kor. 11, 26. Künstlich gebahnte Straßen (mittelst Aufschüttung von Erde und Steinen, Mesillah) hatten die Israeliten schon in ältester Zeit (4 Mo. 20, 19. Ri. 20, 31 f. 21, 19. 1 Sa. 6, 12. 2 Sa. 20, 12. 5 Mo. 19, 3, auch auf Mesas Denksäule); daß aber schon Salomo die nach Jerusalem führenden Straßen mit Basalt gepflastert haben soll, wie Josephus behauptet, ist eine Sage. Eigentliche Kunststraßen mit Meilensteinen versehen, führten erst die Römer durch das Land. Frühe schon bildeten sich auch dadurch, daß die Reisenden

immer denselben Weg nahmen, gebahnte Straßen, die zum Teil noch heute gebraucht werden. Eine Zusammenstellung der Hauptstraßen s. bibl. Geogr. 10. Aufl. S. 342 ff. — Die Stelle unserer Gasthäuser vertreten die sog. Mensils, Khans, Karawanserais d. h. Gebäude, welche den Reisenden und ihren Tieren meist unentgeltlich Obdach gewähren, selten zugleich einige Lebensmittel gegen Bezahlung darbieten. Sie befinden sich in Städten, Dörfern und zuweilen auch an offener Landstraße, in vielbereisten Gegenden ist ihre Einrichtung neuerdings der unserer Wirtshäuser angenähert worden. Im A. T. ist ein solcher Khan, Herberge, erwähnt Jer. 41, 17; an allen andern Stellen, wo Luther Herberge übersetzt (Malôn 1 Mo. 42, 27) ist an ein einfaches Nachtlager unter Zelten oder in Höhlen zu denken; im N. T. Lu. 10, 34 f. Bei der überall bestehenden Gastfreundschaft und Gastfreiheit (§ 91) waren in dem kleinen Lande Gasthäuser kein sonderliches Bedürfnis; wie denn auch zur Zeit Christi das Einkehren in Privathäusern (sogar bei Samaritanern Lu. 9, 52) gewöhnlicher gewesen zu sein scheint (Lu. 22, 11) als die Benützung der Khane, die damals bloß in Wüsten, durch welche die Landstraßen führten, wie die von Jericho, angelegt und mehr für Nichtjuden und Handelskarawanen bestimmt sein mochten.

Die Handelsreisen geschehen noch wie bei den Festwallfahrten (Lu. 2, 44 „bei der Karawane," synodia) in Karawanen, welche die nötigsten Bedürfnisse mit sich führen, und zuweilen so zahlreich sind, daß sie einem kleinen Heere gleichen. Einzelne Personen reisten im angebauten Lande gewöhnlich auf Eseln, die Vornehmen in Wagen (1 Kö. 12, 18). Immer noch ist der Esel das meist gebrauchte Reittier des Landes; oft begegnet man z. B. einem langbeinigen Reiter auf kleinem Esel, der die Füße beinahe auf dem Boden schleift. Den Spieß in der Hand, wie man nun die Keule oder Flinte trägt, den Wasserkrug (nicht Becher) am Sattel angebunden, so zog König Saul ins Feld (1 Sa. 26, 11). Manche reiten ohne Zaum, Gebiß und Steigbügel, viele auf Eselinnen, denen man wegen ihres sanfteren Trittes den Vorzug gibt. Oftmals laufen

Füllen hinter der Mutter her, ein anmutiger Anblick! Der Herr aber ritt (Sach. 9, 9) auf einem Füllen, ‚darauf noch nie jemand gesessen war' (Mk. 11, 2. 7. Lu. 19, 30, 35); die Eselin ließ er mitfolgen, um das Bild des Sacharia vollkommen darzustellen Joh. 12, 14 ff.

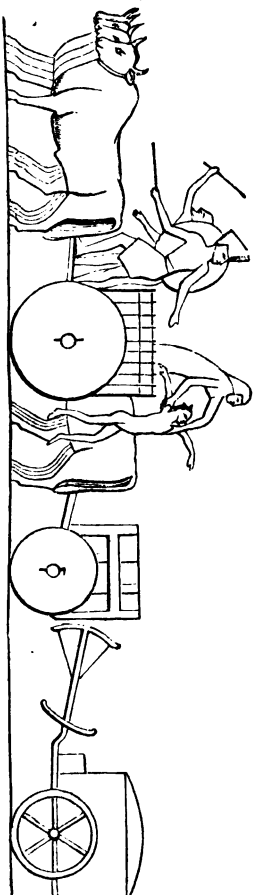

Fig. 55. Ägyptische Wagen.

Wagen waren seit den ältesten Zeiten im Gebrauch, sowohl Transport- als Fahrwagen (agaloth und merkabot) 4 Mo. 7, 3. 1 Sa. 6, 7 ff. 8, 11. 2 Sa. 6, 3. 15, 1. 1 Kö. 12, 18; die ersteren stets von Rindern gezogen. Die Bauart dieser Fuhrwerke ist unbekannt, und von den zum Fuhrwesen gehörigen Ausdrücken sind uns nur noch wenige erhalten: Räder, Naben, Felgen, Achsen. Zum Tragen von Lasten blieben Esel, Maultier und Kamel stets im Gebrauch, am meisten der Esel, der gerade als Transportmittel in der Landwirtschaft unentbehrlich ist. Wie sollte der Bauer z. B. seine Aussaat auf ein vielleicht zwei Stunden entferntes Feld bringen? nicht auf dem Pfluge, wie unsere Bauern, denn der Pflug wird noch auf dem Rücken der Stiere transportiert. Wie wollte er das zu mahlende Getreide zu der vielleicht eine Tagereise weiten Mühle bringen, wie Holz, Gras holen, wie den Dünger aufs Feld bringen, wenn er nicht den Esel hätte? Die Kamele

dagegen dienen zum Einernten und zum Transport von Getreide, Häckerling, Brennmaterial 2c. nach den großen Städten und Hafenplätzen. Dorfgemeinden, welche keine Kamele für diese Zwecke haben, mieten sie von den nomadisierenden Arabern.

III. Wissenschaften und Künste.

§ 106. Schreibkunst und Schriftzeichen.

1) Die ersten Israeliten, von denen die Bibel sagt, daß sie geschrieben haben, sind die den ägyptischen Vögten untergeordneten Amtleute, welche ihren Volksgenossen bei den Fronarbeiten vorgesetzt und für die Leistung des Geforderten den ägyptischen Oberaufsehern verantwortlich waren. Ihr Name Schoterim bedeutet Schreiber oder Amtleute: sie hatten die Listen der Arbeiter und die Tabellen über die Leistungen derselben zu führen, wie überhaupt im alten Ägypten des Schreibens beim Verwaltungswesen sehr viel gewesen zu sein scheint (Fig. 56). Nach diesen war es Mose, der wie vor ihm

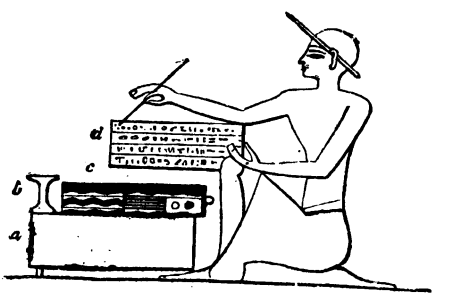

Fig. 56. Ägyptischer Schreiber. (Nach Wilkinson.)

und nach ihm niemand mehr den Griffel führte. Aus Moses Zeit wird des Schreibens noch weiter erwähnt 2 Mo. 28, 9, wo vom Gravieren der Edelsteine am hohenpriesterlichen Choschen die Rede ist, und außerdem wird die Fähigkeit zum Schreiben

nicht bloß bei Priestern (4 Mo. 5, 23), sondern auch bei anderen Israeliten vorausgesetzt (5 Mo. 24, 1. 3. 6, 9. 11, 20). Sonst wird noch Jos. 8, 32 ein Schreiben auf Stein erwähnt und 18, 9 ein Verzeichnis samt Beschreibung der kanaanitischen Städte; in 10, 13 ist das Vorhandensein einer schriftlichen Gedichtsammlung vorausgesetzt. Nach Ri. 8, 14 muß zur Zeit Gideons das Schreiben sehr verbreitet gewesen sein, wenn ein junger Mensch in Gilead (dem Kuhkanton Palästinas) im Stande war, ein so langes Verzeichnis aufzunehmen; vgl. Jes. 10, 19. Debora bezeichnet Ri. 5, 14 den Heerführer durch Sopher (Schreiber), weil ihm die Anwerbung und Musterung der Truppen oblag 2 Kö. 25, 19. Jer. 52, 25; und ohne frühzeitige Aufzeichnung wären solche uralte Lieder wie das der Debora und 4 Mo. 21 schwerlich erhalten worden. So war das Schreiben eine längst geübte, und wenigstens bei den Vornehmen, die auch im Kriege an die Spitze traten, ganz verbreitete Fertigkeit. Mit David scheint sich die Schreibekunst in allen Schichten der Bevölkerung eingebürgert zu haben: man schrieb Briefe und Depeschen (2 Sa. 11, 14. 1 Kö. 21, 8. 11. 2 Kö. 10, 1. 2 Chr. 30, 1), Kaufbriefe, Kontrakte, Anklageakten (Jer. 32, 10. Hi. 31, 35), Aufsätze und ganze Bücher; immerhin mochte sich der gemeine Mann vielfach der Beihilfe öffentlicher Schreiber bedienen.

Wie weit der Ursprung der Schreibkunst in der Geschichte hinaufreiche, bleibt dunkel, auch ist nicht mit Bestimmtheit auszumachen, welchem Volke die Ehre der Erfindung zuzuteilen ist. Zweifellos ist, daß die abendländischen Alphabete und die semitischen alle, aus dem phönikischen stammen oder doch sich darauf zurückführen lassen. Die Phönikier selber aber bekamen ihre Buchstabenschrift, wie man jetzt mit ziemlicher Gewißheit sagen kann, von Ägypten her durch ein semitisches, genauer durch ein kanaanitisch redendes Volk, das ägyptische Kultur sich angeeignet hatte — wahrscheinlich die sog. Hykfos (bibl. Geogr. 10. S. 206). Manche meinen, die Phönikier, die erwiesenermaßen uralte Niederlassungen in Unter-Ägypten gehabt, hätten unmittelbar die hieratische ägyptische Schrift sich

angeeignet und ihrer Sprache angepaßt. Für die erstere Ansicht spricht aber der Umstand, daß der erste Bilderkreis des Alphabets (s. unter Nr. 2) auf den Hirtenzustand weist, und daß unter den Hykſos (= Hirtenkönigen) die anhaltendste und engste Verbindung des semitischen Sprachelements mit der ägyptischen Kultur stattfand. Doch dem sei, wie ihm wolle — von einem semitischen Volke muß das durch die Phönikier allermeist verbreitete Alphabet jedenfalls schon deswegen herstammen, weil es nur für die Eigentümlichkeiten der semitischen Sprachen vollkommen paßt und der Gebrauch aller seiner Buchstaben nur aus diesen Sprachen sich erklären läßt.

Die Hebräer erhielten wohl ihre alte, mit der phönikischen völlig gleiche Schrift von Phönikiern oder Kanaanitern. Doch ist nicht anzunehmen, daß schon lange vor Mose Schriftstellerei unter den Israeliten getrieben wurde. Allerdings erscheint die Sprache bei Mose schon so fest ausgebildet, als wäre sie längst zur Bücherſprache geworden; allein warum soll dieser geniale Mann, der dazu in aller Weisheit der Ägypter unterrichtet war, nicht das Zeug besessen haben, um auch auf dem Gebiet der Schriftsprache Bahn zu brechen und auf Jahrhunderte hinaus mustergültig zu bleiben, ohne an vorhandenen Mustern selber erst sich gebildet zu haben? Welche Musterbilder oder Vorarbeiter hatte denn Luther vor Augen? Gab nicht Wulfila den rohen Goten mit dem Alphabet zugleich auch die Übersetzung der h. Schrift? Besonders lehrreich ist, daß die Anfänge der Schreibkunst unter den Koreischiten kurz vor Muhammed fallen und doch wurde der Koran sofort vollständig in Schrift verfaßt. Überhaupt hängt ja der ausgedehntere Gebrauch der Schrift nicht von bloß äußeren Umständen ab, sondern ist durch die geistigen Bedürfnisse eines Volkes bestimmt, und die Ausbildung der Schriftsprache erfolgt nicht in mathematischer Progression mit der Zahl der Jahre, sondern durch das von der Länge oder Kürze der Kulturentwicklung eines Volkes unabhängige Auftreten und Eingreifen originaler Geister. Es ist kaum denkbar, daß unter dem pharaonischen Druck eine bedeutende Schriftstellerei hätte erblühen können.

Daß aber Nachrichten aus der Urzeit und dem Patriarchenleben nicht bloß durch Überlieferung auf Mose kamen, sondern manches davon schon vor ihm niedergeschrieben war, das muß man aus mehrfachen Gründen annehmen.

2) Die Hebräer schrieben nicht immer mit denselben Buchstaben, die sich in den uns erhaltenen Bibelhandschriften finden, welch letztere das Muster unserer Drucke abgegeben haben. Vielmehr stellen diese die jüngste Form hebräischer Schrift dar. Die älteste Form derselben finden wir auf der Siegessäule Mesas (S. 281). Die Schrift ähnelt dort durchweg der der phönikischen Denkmäler, ja sie stellt eine ältere Stufe dieser phönikischen Schrift dar. Das Alphabet ist aus einer Bilderschrift hervorgegangen, indem man für jeden der 22 festeren Laute (Konsonanten), in welche sich alle Wörter der Sprache auflösen lassen, das bestimmte (wenn auch rohe) Bild von einem Gegenstande und also einem Namen festsetzte, welcher den auszudrückenden Laut zu seinem Anfangslaute hatte, z. B. bei dem Bilde eines Kamels sollte der Name desselben (gamal, gimel) an den Laut g erinnern.

Die auf uns gekommenen hebräischen Handschriften haben, wie bemerkt, andere Schriftzeichen, die sogenannte Quadratschrift, auch assyrische Schrift genannt. Nach jüdischer Sage hat Esra sie aus Babylon mitgebracht, und das ist gar nicht nur für eine Fabel zu halten. Bei der Bedeutung, welche die aramäische Sprache und Schrift schon lange in Vorderasien einnahm und vollends unter persischer Herrschaft bekam (s. § 107, 2) und bei der amtlichen Stellung des Esra ist es zum mindesten gar nicht verwunderlich, daß dieser Mann die vornehmere offizielle Reichsschrift in den religiösen Gebrauch einführte. Diese aram. Schrift hat natürlich auch ihre Wandelungen durchgemacht, die wir von Gewichtsstücken und Thontäfelchen aus den Ruinen Ninives an und alte geschnittene Steine durch Denkmäler der Perserherrschaft in Ägypten, dann der Ptolemäerzeit bis herab auf Inschriften bei Jerusalem aus dem Anfang unserer Zeitrechnung verfolgen können. Des Weiteren können wir der Sache hier nicht nachgehen.

Im Nachstehenden (Fig. 57) ist die Umschrift der beiden Seiten des S. 405 abgebildeten Makkab. Sekels mitgeteilt und zwar wie sie 1) nach der Schrift auf Mesas Denksäule und 2) in der heutigen Druckschrift (sog. Quadratschrift) sich ausnimmt, die beinahe ganz mit der Buchstabenform einer aus dem Jahr 973 n. Chr. stammenden Handschrift des A. T.s übereinstimmt. Die erste Zeile ist: Scheqel Israel nebst

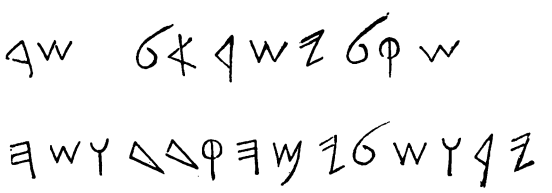

שקל ישראל שב
ירושלים הקדושה

Fig. 57. Althebräische Schrift.

der Bezeichnung des Prägungsjahres über dem Mannakrug, sch. b. (Jahr 2) und die zweite Zeile Jeruschalim haqaddoschah.

Auch eine ägyptische Hieroglyphe bringen wir in Abbildung wegen ihrer für die Geschichte Israels interessanten Bedeutung. In einem Reliefbilde seines Palastes zu No Amun hat Pharao Sisak oder Scheschonk I. seinen Feldzug gegen Juda 2 Chr. 12, 2 ff. verherrlicht. (Fig. 58). Auf diesem Bilde werden mehr als 130 Gestalten, die Hände auf den Rücken gebunden, von Amun und der Göttin Neit an Stricken vor den Pharao geführt. Die Gestalten dieser langen Reihe von Gefangenen sind im untern Teil durch Namenschilde verdeckt; die Schilde sind mit Zinnen eingerahmt und werden dadurch die Gefangenen als Sinnbilder eroberter Städte gekennzeichnet. Gegen 100 dieser Schilde sind noch lesbar und in den Namen derselben ist bereits eine große Zahl von Städtenamen des Reichs Juda entziffert worden. Die Inschrift auf

Fig. 58. Städte Judäas durch Sisak erobert. Reliefbild von No Ammon.

unserer Abbildung (Fig. 59) lautet Jud-ha mālek. Man hat dies lange Zeit für Juda hammelek (hebr.) „König von Juda" gelesen und das jüdisch aussehende Gesicht für Rehabeam genommen. Wahrscheinlich aber bezeichnet Judha das alte Jehud (Jos. 19, 45); das malek wartet noch seiner Erklärung; neuestens wird übersetzt: das königliche Juda. Die Inschriften werden von der Seite gelesen, nach welcher die Köpfe der Menschen- und Tierfiguren stehen. Das 1. Zeichen ein Blatt = J, das zweite wieder ein Blatt = o, das 3. ein Vogel = u, das 4. eine Hand = d; 5. das Zeichen unter der Hand = h; dann 6. m; 7. das Zeichen über dem Löwen = a, 8. der Löwe = l; 9. das Zeichen unter dem Löwen = k. Das letzte Zeichen soll darauf hinweisen, daß das vorhergehende Wort Name eines Landes ist.

Fig. 59. Stein mit Hieroglyphen.

Geeignetes Schreibmaterial lernten die Israeliten hinreichend in Ägypten kennen, Papyrus, der aus den vielen Häutchen des Stengels der Papierstaude hergestellt wurde und den Ägyptern lange vor Mose bekannt war, gegerbte Felle von Gazellen, Ziegen und Schafen (die Kunstgerberei in Saffian, Korduan u. a. ist in Ägypten uralt) oder Leinwand. Irrtümlicher Weise meint man vielfach noch, die Israeliten hätten sich vorzüglich der gegerbten Felle bedient,

was man aus 4 Mo. 5, 23. Jer. 36, 23 schließen will; indem dort ein Material vorausgesetzt wird, von welchem man die Schrift abwaschen konnte, ohne daß es im Wasser zerging, wie die zusammengeklebten (und dann geglätteten) Papyrushäutchen, und hier die Schriftrolle mit einem Messer zerschnitten wurde, also nicht wie Papier zerrissen werden konnte. Allein Papyrus konnte ebensowohl wie Leder das Abwaschen der frischen Tintenschrift vertragen, und in der Stelle des Jeremia hat der sachkundige alte griechische Übersetzer mit Wohlbedacht fünfmal (v. 2. 4. 6. 14. 23) Papyrus eingesetzt, und auch

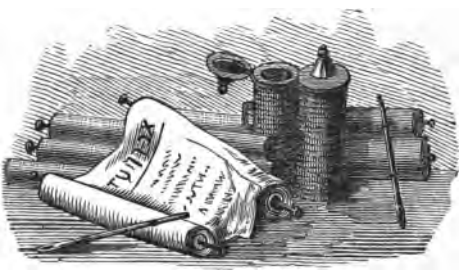

Fig. 60. Orientalisches Schreibgeräte.

beim Papyrus ging das Zerschneiden leichter als das Zerreißen. Die Papyrusstaude findet sich auch im Jordan, falls die Israeliten selber mit Papierfabrikation sich befassen wollten.

Erst später wurde das im N. T. 2 Tim. 4, 13 erwähnte Pergament erfunden, nach Plinius in Pergamum im 2. Jahrh. v. Chr., als ein ägyptischer König die Ausfuhr des Papyrus hinderte. Dieses dauerhafte Material scheint bei den Juden bald für die heiligen Schriften beliebt geworden zu sein. Es wurde in Spalten (Kolumnen Jer. 36, 23 Luther unrichtig Blatt) beschrieben und als Buchrollen (Ps. 40, 8) zusammengerollt; unter dem „Herumwerfen" Lu. 4, 17 ist also das Aufrollen verstanden. An die zwei Enden der Rollen pflegte man glatte Stäbe mit Handgriffen zu befestigen, an denen man die Rolle offen hielt. Wertvolle Schriftstücke wurden auch wohl in Kapseln aufbewahrt. (Fig. 61).

Zum Schreiben bediente man sich eines Griffels aus Holz, wahrscheinlich Rohr (wie noch) und schwarzer Tinte (Jer. 36, 18. 2 Joh. 12) und hatte Schreibzeuge, welche die Schreiber am Gürtel zu tragen pflegten (Ez. 9, 2).

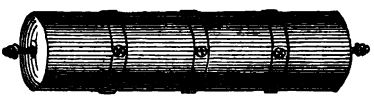

Fig. 61. Bücherkapsel.

§ 107. Schulen.

1) Von öffentlichen Schulen für allgemeine Volksbildung wußten die Israeliten so wenig wie die alten Römer, was nicht befremden darf, da das Altertum den Kreis unserer Elementarkenntnisse nicht kannte; Lesen und Schreiben wurde, so weit es überhaupt gelehrt wurde, von den Vätern ihren Kindern beigebracht. Wie weit die Fertigkeit im Lesen verbreitet war, darüber haben wir noch weniger unmittelbare Nachrichten als über das Schreiben.

Der Gegenstand verdient wohl nähere Nachforschung. So viel steht jedenfalls fest, daß es zu allen Zeiten mehr Leute gab, die lesen, als solche, die schreiben konnten, da ersteres sich leichter lernt. War nun die Schreibekunst schon vor David nicht wenig verbreitet, so dürfen wir unbedenklich dasselbe von der Lesefähigkeit annehmen. Aus Jos. 8, 30 ff. 5 Mo. 27, 2 ff. könnte man versucht sein, den Schluß zu ziehen, daß jedenfalls bei dem größeren Teile des Volks die Fähigkeit zum Lesen vorausgesetzt werde; denn für Leute, die nicht lesen können, habe die Errichtung von Denksteinen mit Inschriften keinen Sinn. Doch ist auf diese Thatsache kein besonderes Gewicht zu legen, weil die Schrift auf sehr vergänglichem Grunde, auf einer Kalktünche aufgetragen war; unter der Einwirkung der Luft mußte der Kalk bald verwittern. Die Schrift auf den Steinen konnte eben darum nicht zur Einwirkung auf die Nachwelt bestimmt sein. Vielmehr war es

bei dem ganzen Akt nur auf das damalige Geschlecht abgesehen, ob es sich nun aufs Lesen verstand oder nicht, Josua las ja (nicht: ließ ausrufen, Luther) selbst die Worte des Gesetzes dem Volke vor. Die äußere Aufrichtung des Gesetzes versinnbildete die innere Aufrichtung in den Herzen. — Erst in Jesajas Zeit zeigen Jes. 8,1. 30,8. Hab. 2,2, daß der gemeine Mann, namentlich in der Hauptstadt, meistenteils lesen konnte. — In der vordavidischen Zeit ist nicht zu vermuten, daß Abschriften des Gesetzes in den Händen von Laien sich befanden. Was einzelne an Schriftstücken besitzen mochten, beschränkte sich etwa auf „das Buch von den Kriegen Jehovas" und „das Buch der Redlichen" S. 369. Und auch später dürfen wir außer bei Propheten und Prophetenschülern, Priestern und Leviten keine ausgedehnte Verbreitung der Bücher Moses annehmen. Deren waren es jedenfalls unter den Laien nicht viele, die wie die Verfasser von Ps. 1 und 19, 8 ff. über das Gesetz des Herrn nachsannen Tag und Nacht, durch seine Rechte sich täglich erinnern ließen und sie als Spiegel zur Selbsterkenntnis benützten. Der 119. Psalm stammt ohnehin erst aus nachexilischer Zeit. Das schönste Exempel, daß es Laien gab, die obschon von allem, was sonst zur Bildung gerechnet wird, abgeschnitten, doch in den Besitz der Gesetzeskenntnis sich zu setzen wußten, ist Amos, der wie nach ihm die galiläischen Fischer zeigt, wie lebendige Frömmigkeit in dieser Beziehung Eisen bricht.

Von den Psalmen Davids und anderer Dichter sind jedenfalls schon frühe nicht bloß für den kirchlichen Gebrauch, sondern auch zur häuslichen Erbauung mancherlei kleinere Sammlungen veranstaltet und in Abschriften verbreitet worden. Denn allen Spuren nach ist der größere Teil der Lieder im A. T. seit etwa dem 10. Jahrh. nicht durch die mündliche Überlieferung gegangen, sondern sogleich niedergeschrieben worden; viele waren auch geschichtlichen Werken einverleibt. Lieder solchen Umfangs und sichtbar so wohl erhalten, wie Ri. 5 und 2 Sa. 1 können nicht sehr lange bloß im Gedächtnis mehrerer Geschlechter erhalten sein. Von den Sprüchen Salomos

und anderer Weisen ist vollends nicht zu denken, daß sie erst aus dem Munde des Volks gesammelt und später von dem Sammler niedergeschrieben wurden, sie müssen von Anfang an schriftlich fixiert worden sein. Den Grundstock unsers Spruchbuchs bilden die Sprüche K. 10, 1 bis 22, 16, die dem reichen Schatz der 3000 Sprüche Salomos als die bedeutendsten entnommen sind; und dieser Sammlung ist die große Einleitung K. 1—9 vorangestellt, durch welche das ganze Werk der Jugend gewidmet ist, und zwar recht eigentlich zum Selbstunterricht, also zum Lesen. Die zweite Sammlung, deren Kern die von den Männern Hiskias zusammengetragenen Salomosprüche K. 25—29 bilden, will offenbar ein Volksbuch sein, ein Schatz der Spruchweisheit für Könige und Unterthanen. Überhaupt müssen wir für das 10. Jahrhundert die hohe geistige Bildungsstufe in Anschlag bringen, auf die das Volk durch Salomo gehoben wurde. Daß damals Lesen und Schreiben sehr weit verbreitet waren, ist natürlich. Mit dem zunehmenden Zerfall des Volkslebens aber ging es auch mit der rein auf Religion gegründeten Bildung reißend bergab.

Weitere Aufschlüsse gewährt uns eine Betrachtung der prophetischen Schriften. Schon aus den überaus zahlreichen Verweisungen des Chronisten auf historische Quellenschriften prophetischer Verfasser sehen wir, welche rege schriftstellerische Thätigkeit im Fache der Geschichtschreibung die Prophetenschaft seit Samuel entfaltete; man sehe 1 Chr. 30, 29. 2 Chr. 9, 29. 12, 15. 13, 22. 20, 34. 26, 22. 32, 32. 33, 19. Durch die Schüler dieser litterarisch-thätigen Propheten kam jedenfalls eine Lesefertigkeit auch unter das Volk. Die prophetischen Schriften aber waren früh in Abschriften verbreitet; Weissagungen wie Jes. 29, 18 sind nur unter dieser Voraussetzung denkbar, desgleichen Jes. 34, 16: „Suchet in dem Buch des Herrn und leset: es wird nicht an Einem derselbigen fehlen.“ So kann man doch nur reden zu einem Geschlecht, das selbst lesen kann, und dem „das Buch des Herrn“, d. i. Sammlungen von Weissagungen, zugänglich sind. Doch ist

die Verbreitung von solchen Abschriften nur bei dem „Rest" der Glaubenstreuen vorauszusetzen.

In der nachexilischen Zeit erwachte ein besonders lebendiger Eifer, das h. Gesetz genau kennen zu lernen. Wie hätten da die Juden nicht ihre Kinder schon in zartem Alter zur Thora anleiten und mit der Nationalgeschichte vertraut machen sollen! Die Eltern, insbesondere die Mütter, übernahmen fortwährend die erste Jugendbildung (Sus. 3. 2 Tim. 3, 15); für Knaben gab es aber auch in den Städten Schulen oder Vermöglichere hielten Hauslehrer. Nach dem Talmud waren es besonders die Aufwärter der Synagogen, welche wie bei uns ehedem die Küster scholas collectas veranstalteten; unverheirateten Männern war es aber nicht gestattet, Schule zu halten.

2) Die althebräische Sprache, welche im A. T. kanaanitisch Jes. 19, 18 oder jüdisch 2 Kö. 18, 26. 28 heißt, schloß sich als besonderer Zweig des semitischen Sprachstammes, der sich in 6 Dialekten über einen bedeutenden Teil Südwestasiens sowie Nord- und Ostafrikas (Punisch und Äthiopisch) ausbreitete, zunächst an das Phönikische an und war wohl im wesentlichen schon die Sprache der alten Kanaaniter. Sie erhielt sich lange in ihrem durch die Schriften Moses ausgebildeten Charakter. Daß aber Schriftsprache und Volkssprache sich nicht ganz gleich waren und daß innerhalb der einen Sprache nach den verschiedenen Landesteilen verschiedene Mundarten bestanden, ist sehr wahrscheinlich, wie Spuren im Buch der Richter 2c. bezeugen. Früher meinte man, die Juden hätten im babylonischen Exil ihre Sprache verlernt und gegen das Aramäische vertauscht; es erweist sich aber diese Vorstellung als durchaus unrichtig. Freilich drohte diese Gefahr schon damals, aber man konnte sich ihrer noch erwehren; vgl. auch Ne. 13, 23 f. Indes auf die Dauer konnten die Juden ihre Sprache gegenüber dem eindringenden Aramäischen doch nicht behaupten. Aramäer wohnten in Mesopotamien bis nach Assyrien und Babylonien, im eigentlichen Syrien und im nördlichen Palästina, und schon in alter Zeit war die aramäische Sprache und Schrift recht eigentlich die Verkehrssprache

und -schrift Vorderasiens geworden und nahm die Stellung ein, welche heute dem Englischen oder etwa dem Französischen eignet. Schon das A. T. weist darauf hin 2 Kö. 18, 26 („aramäisch", Luth. syrisch), und es wird bestätigt durch assyr. Denkmäler, welche neben Keilschrift auch Inschriften in aramäischer Sprache und Schrift aufweisen. Und erst recht bekam das Aramäische diese Bedeutung unter der persischen Oberherrschaft bis nach Ägypten; nach und nach verdrängte es innerhalb des Perserreichs fast alle anderen semitischen Sprachen, und das ging auch dann noch weiter, als die griechische Herrschaft an die Stelle der persischen trat. So war z. B. zur Zeit Christi das alte Assyrien ein aramäisches Land und in ganz Syrien und Palästina mit Ausnahme von Phönikien wurde damals aramäisch gesprochen. So verloren auch die Juden ihre eigentümliche Sprache; natürlich war aber der Übergang ein allmählicher. Das alte Hebräisch wurde mehr und mehr zu einer Gelehrtensprache, und dem gemeinen Mann*) war es so wenig geläufig, daß bei den Gottesdiensten die biblischen Lektionen Vers für Vers in die Landessprache übersetzt werden mußten; trotzdem blieb das Hebräische für den gottesdienstlichen Gebrauch herrschend.

Auf das Erlernen fremder Sprachen ließen sich die palästinensischen Juden wenig ein. Es ist bemerkenswert, daß im A. T. der Fertigkeit einzelner in ausländischen Sprachen zu reden äußerst selten Erwähnung geschieht 2 Kö. 18, 26. Jes. 36, 11. Die späteren Juden hinderte schon ihre Bigotterie am geflissentlichen Erlernen anderer Sprachen. Doch unter den griechischen Herrschern, die Vorderasien unter sich teilten, mußten sie auch im gemeinen Leben an die Sprache

*) Die Evangelien haben viele aram. Wörter: Abba, Akeldama, Gabbatha, Golgatha, Mammon, Pascha, Raka, Talitha; Eigennamen wie Kephas, Martha, Tabitha und die zahlreichen mit Bar- zusammengesetzten Namen. Auch die Worte des Herrn am Kreuz (Mk. 15, 34) sind aramäisch und Pauli „Maran atha" (der Herr kommt) 1 Kor. 16, 22. — Die oben geschilderte beherrschende Stellung behauptete das Armäische in Vorderasien, bis es durch das Arabische des siegenden Islam abgelöst wurde.

ihrer Überwinder sich gewöhnen und es ist darum gewiß, daß die Juden unter den Seleukiden großenteils Griechisch verstanden. In Städten wie Cäsarea, Skythopolis u. a., die hauptsächlich von Heiden bewohnt waren, war das Griechische ohnehin die herrschende Sprache; auch die jährlichen Festbesuche von Juden aus der Zerstreuung (Kleinasien, Griechenland u. s. f.) wirkten mit, das Verständnis des Griechischen zu verbreiten. Viele ausländische Juden siedelten sich auch bleibend in Jerusalem an, so zahlreich, daß Kyrenäer, Alexandriner, Cilicier, Asiaten je ihre eigene Synagoge hatten Ap. 6, 9. 9, 29. Die Annahme ist daher wohlbegründet, daß zur Zeit Christi auch im Innern Palästinas wenigstens die höheren Stände des Griechischen vollkommen mächtig waren. Am meisten gilt dies jedenfalls von Samaria. Auch Galiläa war wohl stark von griechischem Wesen durchdrungen. Und selbst in Judäa, dem Erblande pharisäischen Gesetzes- und Nationaleifers, war das Griechische keineswegs unbekannt. Sicher kann man das hinsichtlich der Gebildeten behaupten; man denke an den Einfluß des Herodes, der griechische Sitte und Sprache so überaus begünstigte — für die spätere Zeit an den doch nur in griechischer Sprache gepflogenen regen Verkehr mit der römischen Obrigkeit. Auch der alte Herodes gab seinen Münzen nur griechisches Gepräge, und ohne Anstand wurde in Jerusalem die (unzweifelhaft) griechische Aufschrift der Kaisermünze gelesen Mt. 22, 20 f. Daß Jesus auch griechisch reden konnte, zeigen Mk. 7, 26. Joh. 7, 35. 12, 20.

Übersetzungen oder Umschreibungen (chald. Targum, vgl. Esr. 4, 7 hebr. targem, dolmetschen, übersetzen und das arabische tordschoman, woraus Dragoman, Dolmetscher) des hebr. Schrifttextes in aramäischer Landessprache existierten ohne allen Zweifel schon vor Christo: die ältesten Targumim, die vorhanden sind, sind das Targum des Onkelos, eines Zeitgenossen des Paulus, die 5 Bücher Moses umfassend, meist wörtliche Übersetzung ohne fremde Beisätze, und das Targum Jonathans ben Uziel, der vor Christo gelebt haben soll, die Bücher Josua, Richter, Samuels, Könige und die Propheten (Daniel ausgenommen) umfassend, freier und weniger einfach als Onkelos. Die Targumim über die andern biblischen Schriften sind meist erst aus dem 6. u. 7. Jahrh. nach Christo.

§ 108. Prophetenvereine. Schriftgelehrte.

1) Mangelte es auch in Israel an Elementarschulen, so glaubte man doch Schulen für theologische gelehrte Bildung in den Prophetenschulen entdeckt zu haben. Bekanntlich finden wir schon in der Geschichte Sauls einen ansehnlichen Verein von Propheten unter Samuels Vorstandschaft und Leitung, dessen Mitglieder zusammen in Najoth bei Rama wohnten; unter diesem Najoth ist eine größere Anzahl von Wohnungen zu verstehen, die vielleicht durch eine Umzäunung ein Ganzes ausmachten 1 Sa. 19, 20 ff. vgl. 10, 5. 10. Dieselbe Erscheinung begegnet uns wieder in den Zeiten Elias und Elisas. Da finden wir Prophetensöhne, d. h. Prophetenschüler in beträchtlicher Anzahl, die zu Gilgal, Bethel und Jericho wohnten, in Gilgal gegen 100, in Jericho, das zum Reich Israel gehörte, wohl nicht weniger 1 Kö. 20, 35. 1 Kö. 2, 3 ff. 4, 1. 38 ff. 6, 1. 9, 1. Auch diese bewohnten ein gemeinschaftliches Lokal und hatten gemeinschaftlichen Tisch; manche von ihnen waren verheiratet und wohnten wohl in eigenen Häusern, 2 Kö. 4, 1 ff. Dies waren aber keine eigentlichen Lehranstalten, in welchen die Prophetenjünger Unterricht im Weissagen oder in Theologie empfangen hätten. Denn das Weissagen läßt sich weder lehren noch lernen, sondern ist eine freie Gabe Gottes. Auch darf man die Prophetenschulen nicht den Mönchsorden gleichstellen. Sie hatten äußerliche Ähnlichkeit mit diesen, ihr Zweck und Ziel steht aber in geradem Widerspruch mit dem der Möncherei. Die Propheten wollten sich nicht in die Einsamkeit zurückziehen, um einem beschaulichen Leben nachzuhängen, ihre Schulen waren Vereine zu geistiger und geistlicher Vorbereitung für ein kräftiges Einwirken auf ihre Zeitgenossen, die Abtrünnigen „zum Gesetz und Zeugnis“ (Jes. 8, 20) zurückzuführen.

Einen Hauptgegenstand der Beschäftigung in den Prophetenschulen bildete natürlich das Studium des Gesetzes und der Geschichte Israels; letzteres läßt sich mit Sicherheit daraus schließen, daß von Samuel an die heil. Geschicht-

schreibung einen wesentlichen Bestandteil der prophetischen Wirksamkeit bildete. Hiezu kam noch die Pflege der geistlichen Poesie und gemeinsame Andachtsübungen; die Musik wurde namentlich als Mittel zur Erweckung heiliger Empfindungen und Gefühle getrieben. Man darf sich die Einrichtung aber nicht so vorstellen, als ob nach einer Bildungszeit von einigen Jahren die Prophetenschüler zu vollkommener Selbständigkeit gelangt seien. Die meisten blieben ihr ganzes Leben hindurch Söhne, d. i. Schüler; auch diejenigen, welche sich später nicht mehr am gemeinsamen Wohnort aufhielten, blieben immer noch unter dem Gehorsam.*) Amos war (7, 14) weder ein Prophet noch eines Propheten Sohn, d. i. weder ein höheres, selbständiges, noch ein niederes Mitglied des Prophetenstandes. Den äußeren Anlaß zur Bildung dieser Gemeinschaften haben wir teils im schöpferischen Geiste Samuels und Elias, teils in den Zeitverhältnissen zu suchen. Samuel mußte darauf bedacht sein, für das von ihm angefachte religiöse Leben einen neuen Herd zu gründen durch Sammlung der durch sein Wort Erweckten zu engeren Gemeinschaften. Im Reich Juda scheinen indessen diese Prophetenschulen sich nicht fortgesetzt zu haben; dort stehen alle uns bekannten Propheten isoliert da. Im Reich Israel dagegen lag dem Prophetentum nach der Vertreibung oder Auswanderung Levis die gesamte Wahrung der religiösen Interessen ob; hier hatten darum die Prophetenschulen eine wichtige Mission. Elia rief sie wieder ins Leben, um den Bekennern Jehovas Mittel und Stätten der Erbauung zu schaffen und einen Ersatz zu bieten für das, was Juda an Tempel und Priesterschaft hatte. — Sie mögen sich über Amos (2, 11) hinaus bis zum Untergang des Reichs erhalten haben. Den vielen falschen Propheten gegenüber (Hos. 4, 5. 9, 7 f.) wird der Herr das Zeugnis der Wahrheit nicht haben ver-

*) Dieses Verhältnis der Abhängigkeit und Unterordnung zu Elia und Elisa, gleichsam als ihren geistlichen Vätern, ist durch die eigentümliche Bezeichnung: Prophetenkinder ausgedrückt. In Samuels Zeit kommt dieser Ausdruck noch nicht vor; er heißt 1 Sa. 19, 20 nur „ihr Vorstand".

stummen lassen (6, 5 ich behobele, behaue sie durch die Propheten).

2) Erst mit dem Aufhören des Prophetentums bildete sich allmählich eine gelehrte Beschäftigung mit dem Gesetze und erhob sich der Stand der *Schriftgelehrten*. Esra wird als der erste erwähnt, der sein Herz darauf gerichtet, das Gesetz Jehovas zu erforschen und zu erfüllen und in Israel *Satzung* und *Recht* zu lehren (Esra 7,10 vgl. V. 6. 12. 21). Ihre Thätigkeit war je länger je mehr teils auf treue Uberlieferung des Buchstabens des Gesetzes und der andern h. Schriften, teils auf die Erklärung und Ausdeutung derselben gerichtet. In ersterer Hinsicht verfuhren sie mit der ängstlichsten Pünktlichkeit, zählten die einzelnen Worte und Verse nach u. a., um ja die Unversehrtheit und Vollständigkeit des h. Textes sicher zu stellen. In Betreff der Erklärung und Ausdeutung des Gesetzes war ihre Gelehrsamkeit eine theologisch-juristische; da suchten sie für alle möglichen und wirklichen Fälle des bürgerlichen Lebens bestimmte Regeln und Entscheidungen. Ihre Auslegung war zum Teil knechtischer Buchstabendienst ohne Verständnis für den Geist der Schrift und daneben wieder arge Willkür. Sie unterschieden allmählich einen *eigentlichen* in den Worten klar ausgesprochenen Sinn und den bloß *abgeleiteten* Sinn. Der eigentliche Sinn war wieder entweder Wortsinn, oder figürlicher mystischer Sinn, welcher als der höhere und vom h. Geist beabsichtigte angesehen wurde. Der abgeleitete Sinn wurde entweder durch logische Schlußfolgerung gewonnen, oder durch willkürliches Zusammenwerfen von Schriftstellen, die oft kaum eine Ähnlichkeit im Wortlaut haben; man wird nicht selten lebhaft erinnert an die Art und Weise, wie bis auf das allerneueste Konzil in der römischen Kirche Irrlehren aus Schriftaussprüchen abgeleitet werden. Aus den verschiedenen möglichen Bedeutungen der einzelnen Wörter (ohne alle Rücksicht auf den Zusammenhang) aus ihrer Stellung, Aufeinanderfolge, aus auffallenden Buchstabenfiguren, aus dem Zahlenwerte der Buchstaben (S. 431), durch Veränderung und

Versetzung einzelner Buchstaben u. dgl. gewann man den Sinn und Gedanken, den man wollte, oder den Beweis für jeden beliebigen Lehrsatz. Diese Weise der Schriftauslegung bildete sich allerdings erst in den talmudischen Schriften vollständig aus; aber die Schriftgelehrten zur Zeit Christi waren schon auf mehr als halbem Wege zu dem Ziel fortgegangen, das dann im Talmud erreicht worden ist. Aus solcher Schrifterklärung, aus engherziger Buchstäbelei und ihrem unzertrennlichen Schatten regelloser Willkür in der Schriftanwendung flossen die Aufsätze der Ältesten (S. 266 f.).

In den Evangelien sind die Schriftgelehrten häufig mit den Pharisäern zusammen genannt, woraus aber nicht zu schließen ist, daß sie alle dieser Partei angehörten; es gab auch sadducäische Schriftgelehrte (Ap. 23, 9). Ebenso erscheinen sie zuweilen mit den Oberpriestern in Verbindung (Mt. 21, 15. 27, 41), und Hohepriester und Schriftgelehrte (Mt. 2, 4. 20, 18. Mk. 14, 1. Lu. 23, 10), oder Hohepriester und Älteste, (Mt. 26, 57), oder Älteste, Hohepriester und Schriftgelehrte (Lu. 22, 66) ist offenbar Bezeichnung des hohen Synedriums (§ 125). Hiernach dürfen wir uns die Schriftgelehrten zur Zeit Jesu hauptsächlich auf dreifache Weise thätig denken: ein Teil war dem Synedrium einverleibt als Beisitzer des Kollegiums mit den Oberpriestern, andere hielten Unterrichtsanstalten, insbesondere für Jünglinge, die sich zum Rabbi bilden wollten; noch andere mögen privatisiert oder die Stelle der Rechtskonsulenten vertreten haben. Alle diese Thätigkeit war in der Regel unentgeltlich; denn der Rabbi, welcher öffentliche Achtung genießen wollte, mußte ein Gewerbe treiben, das ihm den Unterhalt verschaffte. — In den Vorhöfen des Tempels waren mehrere Zimmer, welche Gesetzeslehrer zu ihren Lehrvorträgen, die meist fragweise und nach Art von Disputationen gehalten waren, benützten; in einem solchen machte der 12jährige Jesusknabe seine Aufsehen erregenden Fragen.

§ 109. Ausbildung einzelner Wissenszweige und Wissenschaften.

1) Von den im Dienste des täglichen Lebens stehenden allgemeinen Kenntnissen und dem Grad ihrer Ausbildung bei Israel gibt uns die Schrift keine Nachricht. In der Rechenkunst kamen sie wohl nicht über die Handhabung der vier Spezies hinaus; in diesen aber müssen sie Fertigkeit besessen haben, wie schon der Betrieb der Gewerbe und des Handels, sowie der öffentliche Dienst voraussetzen lassen; auch in der Bruchrechnung waren sie nicht unerfahren. Sicherlich lernten sie in diesem Stück viel von ihren phönikischen Nachbarn, „strebsamen Forschern sowohl in der Sternkunde als in der Zahlenlehre, wobei sie ausgingen von der Rechenkunst und Nachtschiffahrt; denn beides ist dem Handel und dem Schiffsverkehr unentbehrlich." Sie bedienten sich der Buchstaben als Zahlzeichen, wenigstens in der nachexilischen Zeit (S. 406). Wie bei den Griechen sind die Einer durch die neun ersten Buchstaben, die Zehner durch die 9 ff., 100—400 durch die 4 letzten Buchstaben bezeichnet. Die Zahlen von 500—900 bezeichnen einige durch die 5 Endbuchstaben, andere durch die Zeichen für 400 mit Hinzufügung der übrigen Hunderte. Die Tausender werden durch die Einer mit zwei darüber gesetzten Punkten bezeichnet. Die Ägypter hatten besondere Zahlzeichen. In der Geometrie hatten die Israeliten jedenfalls manches von den Ägyptern gelernt; bei den Bauten in Ägypten waren sie ja nicht alle nur als gemeine Arbeiter beschäftigt, und ihre Feldstücke in Gosen erforderten nach der Überschwemmung eine jährliche Regulierung der Grenzmarken. Die Bauwerke Salomos ꝛc. wurden durch ausländische Werkmeister ausgeführt, aber gewiß nicht alle; es müßte doch sonderbar zugegangen sein, wenn unter den Israeliten sich nicht auch gescheide Köpfe sollten gefunden haben, die das höhere Baufach lernten 2 Chr. 2, 7. 2 Kö. 12, 11 ff.

2) Die Sternkunde, in der Babylonier, Ägypter und Griechen so bedeutendes leisteten, scheint Israel fremd ge-

blieben zu sein. Was man vom gestirnten Himmel wußte, das stützte sich bloß auf die gemeinen Beobachtungen, zu welchen der mit regem Natursinn ausgestattete Hebräer, der Hirte beim nächtlichen Hüten seiner Herde, der Levit, der stand im Hause des Herrn bei der Nacht (Ps. 134), sich angeregt fühlen mußte. Die in der Bibel genannten Sterne und Sternbilder sind: 1) der Morgenstern (Jes. 14, 12); 2) das Siebengestirn (septentriones) oder der Bär, arab. die Totenbahre (die drei Schwanzsterne bilden das Leichengefolge Hi. 9, 9); 3) der Orion (kesil Hi. 9, 9), in welchem die alten Völker einen an den Himmel gefesselten übermütigen Riesen (38, 31) sahen; 4) die Plejaden oder die Gluckhenne, hebr. kimah, d. i. Haufe, dessen Aufgang und Untergang den Anfang und Ausgang der Schiffahrt bezeichnet; persische Dichter vergleichen das Gestirn mit einem Bouquet aus Juwelen. Hi. a. a. O. O. Am. 5, 8; 5) der Drache Hi. 3, 8. Leviathan 26, 13. Schlange (Luth.; die gerade Schlange, hebr. die flüchtige, sich fortschnellende, also gebogene Schlange) zwischen dem großen und kleinen Bären, der nach der Meinung der Alten die Sonnenfinsternisse hervorbringt, indem er sich um die Sonne herumwindet und sie verschlingt, und dem Gott immer von neuem eine tiefe Wunde beibringen muß, wenn die Sonne wieder frei werden soll (S. 287). Bei Eklipsen macht man noch im Osten wildes Getöse mit Trommeln und Becken, bis der Drache seine Beute fahren läßt; 6) das Zwillingsgestirn, Ap. 28, 11. — Man sieht, wie die Alten die Sternbilder sich in ihrer Phantasie belebten, wenn auch zum Teil mit abergläubischen Vorstellungen, wie sie aber auch mit lebendigerem Interesse als bei uns der gemeine und der sog. gebildete Mann hinaufschauten zu dem wunderbar leuchtenden Himmelszelt und das Wunder-ABC der Sterne buchstabieren lernten. Die Anschauungen vom Weltgebäude entsprachen dem allgemeinen Stand der Kenntnisse des Altertums. Die Erde steht fest und die Sonne wandert am Himmelsgewölbe (Pr. 1, 4 f. Ps. 19, 6). Dem sinnenden Weisen ist die Erkenntnis aufgegangen, daß die Erde frei ohne Stütze im Weltraum

schwebt (Hi. 26,7); nur darf man daraus nicht die Gesetze der Mechanik des Himmels herauslesen wollen, so wenig als sich aus Pr. 1, 6 eine Erkenntnis der Kugelgestalt und Umdrehung der Erde und gar des Drehungsgesetzes der Winde erschließen läßt. Was sonst (Hi. 9, 6) von Säulen und Grundfesten der Erde gesagt wird, ist von innerem Zusammenhalt des Erdkörpers gemeint, der von den Bergen mit ihren ins Erdinnere reichenden Wurzeln gleichsam zusammengeklammert wird. Über den Meeren, dem Ozean und seinen Strömungen ist die Erde gegründet (Ps. 24,2), denn die Wasser waren eher als das Festland, und dieses ist durch Gottes Allmachtswort aus jenen aufgetaucht und birgt noch im Innern große Wassermassen (1 Mo. 7,11. Ps. 136, 6).

3) Von Naturwissenschaft ist natürlich bei Israel noch keine Rede; die Naturgeschichte wurde ja erstmals durch Aristoteles wissenschaftlich behandelt, und bei den Römern erst durch Plinius, und die Naturlehre oder Physik fand nur in etlichen elementaren Kapiteln (von den mechanischen Erscheinungen) wissenschaftliche Bearbeiter nach 250 n. Chr. Was Salomo 1 Kö. 4, 33 auf Grund sorgfältiger Beobachtungen und Untersuchungen an Kenntnis von der Pflanzen- und Tierwelt besaß, das nahm er mit sich ins Grab; der Gewinn, den seine Umgebung von seinen Reden (etwa Tischreden?) hatte, war aber jedenfalls Belebung des vorhandenen Natursinnes und der Freude an den Werken Gottes. Das großartigste Beispiel einer genauen und denkenden Naturbetrachtung bietet uns Hi. 37 ꝛc., „wo die meteorologischen Prozesse, welche in der Wolkendecke vorgehen, die Formbildung und Auflösung der Dünste bei verschiedener Windrichtung, ihr Farbenspiel, die Erzeugung des Hagels und des rollenden Donners anschaulich beschrieben, auch viele Fragen vorgelegt werden, die unsere heutige Physik in wissenschaftlicheren Ausdrücken zu formulieren, aber nicht befriedigend zu lösen vermag“ (Humboldt).

Da die Ärzte oft erwähnt werden, ist zu vermuten, daß die Israeliten sich viel mit der Arzneikunde abgegeben haben.

Die Ärzte scheinen es verstanden zu haben, Wunden und äußerliche Schäden, durch Verband, Erweichung mit Öl (Jes. 1, 6. Lu. 10, 34), Balsam (Jer. 46, 11. 51, 8), Pflastern (2 Kö. 20, 7) und Kräutersalben (Sir. 38, 1 ff.) zu heilen (2 Mo. 21, 19. 2 Kö. 8, 29. Ez. 30, 21). Wie weit sie auch innerliche Krankheiten zu kurieren verstanden, darüber wissen wir nichts. Auch ist nirgends angegeben, ob die Priester ausschließlich sich mit der Arzneikunde befaßten.

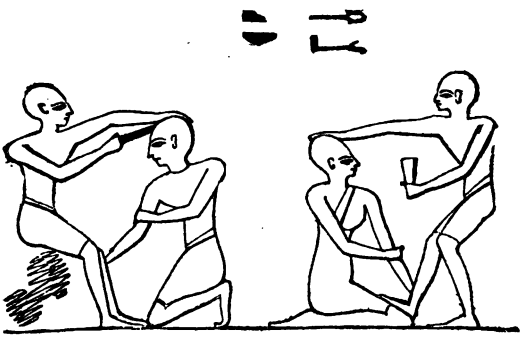

Fig. 62. Ägyptische Ärzte und Patienten. (Nach Wilkinson.)

4) Hat das Volk des A. T. in den sog. exakten Wissenschaften nichts Nennenswertes hervorgebracht, weder in selbständiger Erfindung, noch auch in entlehnungsweiser Benützung der Errungenschaften anderer Völker, so hat es doch wohl mit den ihm besonders anvertrauten Pfunden der höchsten geistigen Erkenntnisse gewuchert und in der Philosophie um so Größeres geleistet. Nur fingen die Weisen in Israel nicht wie die gewöhnliche Philosophie, zumal der Neuzeit, mit dem Zweifel, mit Wegwerfen und Verleugnen des von Gott dem Menschen als Naturausstattung und durch Offenbarung gegebenen und aufgegebenen Wissens von unverrücklich feststehenden Wahrheiten an, sondern die offenbare Wahrheit Gottes, wie sie im Gesetze Israels und in seiner Geschichte dargeboten ist, blieb die unbewegliche Grundlage ihres Nachdenkens

und Forschens. Es ist völlig falsch, wenn man die Weisen in Israel für Männer ausgibt, die in den religiösen Einrichtungen ihrer Nation keine Befriedigung gefunden, sich über die gesetzliche Überlieferung gestellt und mittelst eines von derselben unabhängigen Denkens Aufschluß über die sie bewegenden Fragen gesucht haben. — Die Weisen, die in den Sprüchen, in einzelnen Psalmen, im Hiob und Prediger sich vernehmen lassen, stellen sich ausdrücklich den „Spöttern" und „losen Menschen" (S. 292) entgegen, die in freigeisterischer Überhebung über die geoffenbarte Wahrheit allerlei lose Lehre verbreiteten und unter dem Titel der Aufklärung Religionsgleichgültigkeit unter das Volk brachten. Sie beschäftigten sich nicht mit der Frage: Woher ist die Welt? sondern sie forschten nach dem Wozu. In Natur- und Menschenleben die göttliche Zweckmäßigkeit und das Walten der Weisheit zu erkennen und nachzuweisen, das war ihr Ziel. Daß die Welt kein durch Zufall zusammengewürfelter Haufe von Dingen sei, daß über allem eine allerhöchste Vernunft plan- und zweckvoll walte und das Leben des einzelnen wie der Völker nicht von Zufälligkeiten, von der Willkür menschlicher Launen und Leidenschaften oder vom Spiel feindlicher Schicksalsmächte abhänge, das steht ihnen von vornherein fest, Spr. 16, 4. Alles schafft Jehova zu seinem Zweck, auch den Frevler zum Tage des Unheils; ein Hoher wacht über die Hohen, und ein Höchster über sie alle. Weil aber so vieles in der täglichen Erfahrung dieser Glaubenswahrheit zu widersprechen scheint, so daß auch der in Gott gegründete Mann vom Zweifel angefallen werden kann, so strengten jene Weisen ihr Nachdenken an zur Lösung dieser Widersprüche und Rätsel des Lebens. Mit ruhig beobachtendem Blick in die oft so rauhe und herbe Wirklichkeit des Lebens und seine scheinbar verworrenen Verhältnisse (Hiob, Pred.) suchten sie die in das Menschenleben von Gott gelegten Gesetze herauszuziehen, um nach denselben das Leben dem göttlichen Willen gemäß zu gestalten und so Gottes Wohlgefallen in Einheit mit irdischem Glück zu erreichen.*) Es ist

*) In Hiob und Prediger, auch etlichen Psalmen ist der Kampf

wirkliche Lebensweisheit, was wir von diesen Männern lernen, herausgewachsen aus dem Grunde lebendigster Religiosität und vielseitigster Erfahrnng, ohne Rücksicht auf die israelitische Eigenart; denn (Spr. 27, 19) das Menschenherz ist bei aller Verschiedenheit, allem Wechsel und Wandel, der es so rätselhaft macht, dennoch im Grunde sich überall gleich.

§ 110. Ursprung und Arten der Dichtkunst.

Wie bei allen alten Völkern erscheint auch bei den Hebräern Dichtung vom ersten Anfang ihrer Geschichte an, und es haben sich die ältesten Stücke zusammenhängender hebräischer Sprache in ihr erhalten. Aller Dichtung Lebensgrund ist die Begeisterung, das Aufgehen des Gemüts in einem erhabenen Gegenstand, oder das Ergriffensein von einem neuen Gedanken, einer großen Wahrheit. Die Begeisterung allein macht aber noch keinen Dichter; die Poesie ist eine Kunst, d. i. ein Können: eine Fertigkeit, die Fülle des Gemüts auch in einem entsprechend schönen und kraftvollen Äußern darzustellen, wobei Kunst und Gedanke eine Zeit lang sich gegenseitig versuchen und mit einander ringen können, bis die Form gelingt (Ps. 45, 2); doch ist hiebei die Kunst nur der Sonne gleich, die den vorhandenen Keim hervortreibt. Nachdem einmal durch einen großen Dichter entsprechende schöne Formen hervorgebildet sind, aus der gemeinen Sprache eine höhere geschaffen ist, so bleiben diese Formen auch als Gesetz und Vorbild, als schönes Gewand, worein von jetzt an jeder ähnliche Gedanke gerne sich kleidet. Die Kunst wird etwas Stehendes, Festes, das zum Muster dient und nur langsam sich verändert, bis sie später vielleicht einmal von ihrem lebendigen Ursprung losgerissen bloß als tote Fertigkeit zur unfruchtbaren Nachahmung herabsinkt.

---

des Glaubens mit den Erfahrungen des Bösen in der Welt offen bloßgelegt, wogegen die Sprüche immer nur das glaubige Resultat, den sieghaften Schluß dieses Kampfes geben, was ihnen die durchschlagende überzeugende Kraft verleiht.

Die hebräische Poesie ist, wenn schon nicht so reich und mannigfaltig als die der Inder und Griechen, doch von einer seltenen Einfachheit und Durchsichtigkeit, einer erhabenen Natürlichkeit, welche noch wenig von fester Kunst weiß und die Kunst, auch wo sie eingreift, wie unbewußt und sorglos bleiben läßt. Diese wunderbare Unbefangenheit, diese um äußere Reize unbekümmerte Freiheit ist nur da möglich, wo die Gedanken, welche dem Dichter entgegenkommen, von solcher Erhabenheit und Stärke sind, daß sie sich selbst genügen und am liebsten in ihrer einfachen Größe bleiben. Die Höhe des Inhalts hebt den Dichter noch über das Bedürfnis einer verschönernden Kunst hinaus. Der Quell der Begeisterung nun, die in Israel die Dichter trieb, ist jener Geist, welcher den Menschen in die Gemeinschaft mit Gott erhebt, der h. Geist (2 Sa. 23,2). Die Strahlen, welche Gottes Offenbarung in des Dichters Seele wirft, gestaltet er zu einem Herzensbilde, welches er Gott darbringt: seine Dichtung ist die Antwort des Herzens auf die Offenbarung von oben. Zwar zeigen Spuren, daß die Poesie auch in andere Gebiete drang; wir finden Nachweise von Liedern des gemeinen Lebens, ja von wirklich gemeinen (Am. 6, 5. Jes. 5, 12. 23, 16). Allein keinerlei derartige Poesie konnte recht aufkommen; die althebräische Dichtung blieb ihrem vorherrschenden Wesen nach eine Dolmetscherin der höchsten Wahrheiten des Gottesreiches.

Hierin liegt denn auch der Wert der Poesie, für die Pflege des religiösen Lebens in Israel wie für unsere Erkenntnis vom Stande desselben. Daß die Wahrheiten der Offenbarung Gottes durch seine Knechte, die Propheten, im Leben Vieler tiefe Wurzel faßten, das zeigt erst die Poesie, als der freie Erguß der Herzen. Umgekehrt bewirkte sie wieder, daß die höheren Lebensanschauungen, Hoffnungen und Wahrheiten immer tiefer in die empfänglichen Gemüter sich einsenkten und sie durchdrangen, da das Dichterische bei seiner Wärme und Anspruchslosigkeit doch schneller verständlich ist als die prophetische Rede. Auch eine Menge keimender neuer Gedanken und hoher Ahnungen, die nicht sogleich in der Weise der den

Propheten zu Teil gewordenen Geistesaufschlüsse die Öffentlichkeit suchten oder ertrugen, sprachen sich entweder im geflügelten Liede augenblicklicher Erregung aus (Ps. 8. 29. 32) oder suchten auch mehr in Ruhe mit der ausgebildeten Kunst ihre Darstellung (Hiob), und so war die Poesie oft die Begleiterin und Gehilfin der Prophetie.

Es folgt aus dem Gesagten, daß die lyrische Dichtung oder das Lied die nächste Art von Dichtung ist, welche bei irgend einem Volke entsteht. Sie ist es ihrem Wesen nach als Tochter des Augenblicks, aber ebenso auch der Zeit nach: das kurze Lied ist der beständigste unverwüstlichste Teil der Poesie, der allen übrigen Arten von Dichtung die Wege bahnt. In den Psalmenüberschriften finden sich viererlei Namen zur Bezeichnung von verschiedenen Liedergattungen: zwei davon gehen auf den Inhalt der Lieder, die zwei andern haben eine musikalische Bedeutung. Die letzteren sind 1) Schir, d. i. einfach Lied zum Singen, und 2) Mismor, d. i. Psalm, ein Lied, das mit Musik zu begleiten war. Die zwei ersteren sind 3) das Maskil Ps. 32. 42—45. 52—55. 74. 78. 88 f. 142, fromme Betrachtung. 4) Das Michtam Ps. 16. 56—60. Jes. 38 Inschrift- oder Stichwortgedicht, indem ein sinnreicher Spruch, sei es durch besondere Einführung oder durch kehrversartige Wiederholung sich denksteinartig heraushebt. — Wo das Gemüt des Dichters durch ein großes abgeschlossenes Ereignis mächtig ergriffen ist und er es ausführlich und ruhig wieder erzählt, da entsteht das Epos oder die Sagen- und Heldendichtung. Diese Dichtungsart konnte aber in Israel nicht aufkommen, weil durch eine ausgebildete und bildsame Götterfage bedingt. Israel hatte wohl auch seine volkstümlichen Helden und manche derselben hatten seltsame Schicksale, die wohl einen Stoff für epische Dichter abgeben konnten; aber wo die Heldenthaten einzelner oder ganzer Stämme besungen wurden, da geschah es meist nur im kurzen Volkslied. Hieher gehört „das Buch von den Kriegen Jehovas“ und „das Buch der Redlichen“ (jaschar wohl = jeschurun, das echte Israel) 4 Mo. 21, 14 ff. Jos. 10, 14. 2 Sa. 1, 18, ferner 2 Mo. 15.

Ri. 5. — Ebensowenig war in Israel Raum für die Schauspieldichtung, für das Drama, das vielfach verschlungene Verhältnisse durch nachahmende Einführung der Gedanken und Reden der dabei thätigen Persönlichkeiten wie im Leben darstellt und entwirrt. Für die Komödie war Israel zu ernst und die Tragödie konnte nicht aufkommen, weil es vom „Schicksal" nichts wußte, und in der Lebensanschauung der Gläubigen menschliches Thun und Machen in den Hintergrund trat gegen dem Werk des Herrn und dem Geschäfte seiner Hände. Was in der hebr. Poesie ans dramatische anstreift, wie das Hoh. L. und Hiob, vgl. auch Ri. 5, 28—30. Ps. 14, 2—5, ist im letzten Grund doch nur Lyrik.

Die einzige Dichtungsart, die sich bei den Israeliten außer der lyrischen bestimmt und vollkommen ausgebildet hat, ist die Spruch- oder Gnomendichtung (Maschal). An einzelnen Psalmen kann man es sehen, wie leicht ein lyrischer Dichter zur Spruchdichtung kommt, wenn er im Drang seiner gehobenen Stimmung das, was er selbst im Leben erfahren hat, auch als für jedermann gültig ausspricht; in Ps. 32 und 62 geht die Rede gerade in den erhabensten Stellen unwillkürlich zu kurzgefaßten allgemeinen Wahrheiten über und zur Mahnung an alle, solchen sich zu unterwerfen. Die eigentliche Spruchdichtung entsteht, sobald ein Dichter solche allgemeine Sätze ohne die vorangegangenen inneren Kämpfe und Gedankenarbeit, in denen sie als reife Frucht der Erkenntnis gezeitigt sind, für sich allein zugleich als Spiegel und Lehre für andere hinstellt.

§ 111. Geschichte und Form der Dichtkunst.

1) Die mosaische Zeit ist wie die Geburtszeit des Volkes so auch die seiner Liederdichtung. Aus Ägypten brachte Israel Instrumente mit, welche sein erstes Lied 2 Mo. 15 begleiteten, dazu gesellt sich noch Ps. 90 und 5 Mo. 32. Sind diese drei Lieder noch ohne die Kunst strophischen Ebenmaßes, so zeigt das Lied der Debora Ri. 5 diese Kunst schon nahe ihrer Vollendung. Von volkstümlichen Liedern gab es ehedem ganze

Bücher (S. 438). An irgend ein geschichtliches Ereignis sich anlehnend und die Stimmung des Volks in solchen erregten Augenblicken aussprechend, bildeten diese Lieder die Träger der geschichtlichen Erinnerung, daher sie auch häufig in die späteren Geschichtsbücher eingeflochten sind. Lob- und Siegeslieder zu Ehren Gottes, des rechten Kriegsmannes, im Chor gesungen, zumal von Weibern mit Pauken und Reigen (1 Sa. 18, 7. Ri. 21, 19 ff.) bildeten die älteste Volkspoesie, die alsbald einen religiösen Charakter annahm. Doch gab es daneben noch Kriegs- und Weinlieder (Am. 6, 5. 7), Hochzeitsgesänge, Erntelieder, Totenklagen (Ri. 11, 40. 2 Sa. 1, 18 ff. 3, 33 ff.) und andere Erzeugnisse unmittelbarer Dichtung, und bis zur ersten Zerstörung Jerusalems blühte diese jetzt fast ganz untergegangene weltliche Dichtung. Nach einfachen feststehenden Weisen gedichtet und meistens mit Musikbegleitung vorgetragen, hatten diese Volksgesänge ihren Hauptwert im Stoff, der in frischer Naturwahrheit hervortrat; auf Form und Rhythmus wurde dabei wenig Rücksicht genommen.

Die heilige Liederdichtung gelangte durch David zu ihrer Blüte. Samuel legte dazu den Grund durch die Prophetenvereine, in denen (1 Sa. 19, 19 f.) auch Gesang und Musik getrieben wurde. In diesen Vereinen ward Davids dichterische Anlage wenn nicht geweckt, so doch gebildet. Er war ein geborener Musiker und Dichter. Schon als Hirte trieb er das Saitenspiel und vereinigte mit seiner natürlichen Begabung ein Herz voll tiefer Frömmigkeit. Doch erst nach seiner Salbung zum Könige sang er Psalmen, welche Bestandteile der h. Schrift geworden sind. Sie sind die Frucht nicht allein seiner vom Geiste Gottes getragenen Persönlichkeit, sondern auch seiner eigentümlichen Führungen und der darin verflochtenen Führungen seines Volkes. Besonders ist es der Gegensatz von Sünde und Gnade, der in seiner ganzen Strenge in Davids inneres Leben gefallen ist, das wie sein äußerer Lebensgang in beständigem Kampfe sich bewegte. Den Unfrieden des trotzig verzagten Menschenherzens, den Druck des Schuldbewußtseins und die Öde einer gottverlassenen Seele, die Sehn-

sucht nach Frieden mit Gott, das Ringen nach Herzenserneuerung, die fröhliche Gewißheit empfangener Sündenvergebung, die überwindende Kraft des Vertrauens auf den lebendigen Gott, die brennende Gottesliebe eines begnadigten Herzens hat im alten Band keiner erfahren und durchgelebt wie er, und zum unvergänglichen Zeugnis, was des Gesetzes Werk und was der Gnade Frucht im Menschen ist, in seinen Psalmen ausgesprochen, und das ists, was den Psalter zum Gebetbuch der Heiligen aller Zeiten gemacht hat. Zum Throne gelangt, vergaß er der Harfe nicht, die ihn auf der Flucht begleitet und getröstet hatte.

Er stellte 4000 Leviten als Sänger und Musiker beim Gottesdienste an (S. 291 f.) und so wurden auch andere vielfach ermuntert, ihre Gaben dem Heiligen in Israel zu widmen. Unter Salomo ging es mit der Psalmendichtung schon wieder etwas abwärts; alle damaligen Geisteserzeugnisse trugen mehr den Stempel sinnender Betrachtung als unmittelbarer Empfindung; die ringende Sehnsucht der davidischen Zeit war genießender Befriedigung gewichen. Es war die Zeit der Weisheit (Chokma), die den Sinnspruch, Maschal, künstlerisch ausbildete, in dem Salomo selbst der erste und größte Meister war.

Nur zweimal nahm die Psalmenpoesie wieder einen kurzen Aufschwung: unter Josaphat und unter Hiskia. Da erhoben sich die schönen Gottesdienste wieder in der Fülle alter Herrlichkeit aus zeitweiliger Verkümmerung. Außerdem aber waren es zwei große Wunderrettungen, welche unter beiden Königen die Psalmenpoesie wieder erweckten; die von Jahaziel geweissagte Niederlage der verbündeten Nachbarvölker, und die von Jesaja geweissagte Niederlage Sanheribs. Aus beiden Zeiten haben wir nicht wenige meist asafische und korahitische Psalmen, welche die Zeitlage unverkennbar wiederspiegeln. Erst die nachexilische Zeit brachte wieder kräftigeren Trieb; das göttliche Strafgericht verfehlte nicht seine Wirkung. Wenn es sich auch nicht bestätigen sollte, daß manche Psalmen Zusätze haben, aus denen ersichtlich, wie fleißig sie damals gebetet wurden, so ist doch gewiß, daß der Psalter Psalmen aus der

Zeit des Exils wie Ps. 102 enthält. Noch weit mehr wurden aber nach der Rückkehr gedichtet. Als die Heimgekehrten, unter denen sich viele Asasiten befanden, sich wieder als Nation und Gemeinde fühlten, da wurden die Harfen, die in Babylon an den Weiden hingen, aufs neue gestimmt und ein reicher Liedersegen war die Frucht der wiedererwachten ersten Liebe. Diese währte freilich nicht lange. An die Stelle des groben Götzendienstes trat Werkheiligkeit und Buchstabendienst. Unter den Makkabäern erhob sich das durch die Syrer schwer bedrückte und verletzte Nationalgefühl in alter Begeisterung, die aber gar bald im Fleische verlief. Die Prophetie war längst verstummt, wie öfters (1 Makk.) geklagt wird, und auch die Psalmenpoesie blühte damals kaum wieder auf; sie erstarb in der Folge vollends ganz.

2) Die Form der hebr. Poesie ist schwer zu besprechen für solche, die der hebr. Sprache nicht mächtig sind und die poetischen Bücher der h. Schrift zumeist nur in der luth. Übersetzung vor sich haben. Das Wichtigste von der Sache läßt sich jedoch an Beispielen mit wörtlicherer Übersetzung deutlich machen. — Die althebr. Poesie kennt weder Reim noch Silbenmaß (Metrum), welche beide für uns sofort die äußeren Erkennungszeichen dichterischer Rede sind, und nach deren Wohlklang und Fluß wir den formellen Wert eines poetischen Stückes zu beurteilen pflegen. Die unendliche Manchfaltigkeit des Metrums dient unsern Dichtern hauptsächlich zur äußern Darstellung der innern Stimmung, die durch das ganze Gedicht geht, sozusagen die musikalische und malerische Seite an der äußern Form: leicht fließend, hellklingend, hüpfend bei freudiger Erregung des Gemüts, langsam und schwerfällig, dumpf, ernsten gemessenen Schrittes bei entsprechendem Inhalt. Die hebr. Poesie erreicht diesen Zweck auf anderem Wege, namentlich wo es gilt, einer düstern oder grollenden Stimmung Ausdruck zu geben, durch schwerfällige und dunkeltönende Wortformen, durch abgerissenen und schwerverständlichen Stil, ferner bei Naturschilderungen wie von Gewittern, Meeresbrandung ꝛc. durch Wortformen, die das Rollen des Donners, das

Brausen der Wellen im Schall nachahmen (hebr. Ps. 17. 49. 58. 59. 29. 93. Jes. 24—27).

Die hebr. Poesie begnügte sich mit dem Rhythmus (taktmäßige Bewegung) der Gedanken und suchte diesem teils durch ebenmäßige Gliederung der Rede innerhalb eines Verses, teils durch Zusammenfassung abgeschlossener Gedankenreihen in ebenmäßig gestalteten Strophen Ausdruck zu verschaffen. Der Vers bildet einen in sich abgeschlossenen einheitlichen Gedanken, der aber nicht in Einem Satze zum vollständigen erschöpfenden Ausdruck gelangt, sondern sich in mehrere einander entsprechende ebenmäßige Glieder zerlegt, die einander so gegenüber treten, daß in dem einen die Rede sich hebt, in dem andern sich senkt. Diese Wechselbeziehung der Glieder ist sehr manchfaltig, sie besteht teils in Ähnlichkeit (a), teils in Entgegensetzung (b), teils in einem Fortschritte der Gedanken (c).

a. Ps. 25, 4. Deine Wege, Herr, hilf mir erkennen,
Deine Pfade lehre mich.

Hiob 11, 7. Findest dus, wie Gott ergründet wird,
Oder dringst du in die letzte Tiefe Gottes?

„ 6, 11 ff. Was ist denn meine Kraft, daß ich noch hoffe,
Und was mein Ende, daß ich mich gedulde?
Ist meine Kraft wie die der Steine,
Und ist mein Fleisch vielleicht von Erz?

b. besonders häufig in den Sprüchen Salomos:

Spr. 28, 4. Böse Menschen verstehen nicht das Recht,
Aber die Jehova suchen, verstehen alles.

Ps. 18, 42. Wohl klagen sie — doch ohne Retter,
Zum Herrn — doch er erhört sie nicht.

Spr. 27, 2. Laß dich einen andern loben, und nicht deinen Mund,
Einen Fremden, und nicht deine eigene Lippen.

c. Spr. 10, 2. Der Segen Jehovas, der macht reich,
Und Mühe thut nichts neben ihm hinzu.

„ „ 24. Wovor's dem Frevler graut, das wird ihn treffen,
Doch der Gerechten Wünschen wird gewährt.

Dazu kommen noch mancherlei Versarten, die sich nicht in eine der genannten drei unmittelbar einreihen lassen. So die vielen gleichnisartigen Sprüche, z. B.:

Spr. 27, 17. Ein Eisen wetzt das andere
Und ein Mann den andern.
„ 25, 12. Ein goldener Ring und ein Geschmeide von Feingold —
(So ist) ein weiser Tadler am hörenden Ohr.
„ „ 17 Nicht allzuhäufig such des Freundes Haus,
Damit er dich nicht satt bekomme und dich hasse.

Was den äußeren Umfang der Verse betrifft, so sind es der Regel nach Zweizeiler; äußerst selten kommen einzeilige Verse vor zu Anfang oder in der Mitte, oder am Ende eines Liedes, oder auch zwischen zwei Strophen Ps. 18, 2. 23, 1. 2 Mo. 15, 18. Ps. 29, 7. 92, 9. Häufiger sind Dreizeiler, die äußerste Grenze aber, bis zu der der Versbau fortgeht, ist der Sechszeiler. Siehe Dreizeiler Hi. 10, 17. Ps. 15, 3. Sp. 1, 27. Vierzeiler Ps. 5, 10. Spr. 30, 17. Fünfzeiler Ps. 39, 5. 2 Sa. 23, 5. Sechszeiler Hoh. L. 4, 8. Die einzelnen Zeilen oder Versglieder unter sich bestehen zum Teil aus gleich viel Worten, was freilich im Deutschen nicht wohl wiederzugeben ist, gewöhnlich wird aber auf völlige Gleichmäßigkeit verzichtet und nur verhältnismäßig gleiche Länge angestrebt. Die Länge oder Kürze der Glieder richtet sich nach dem Inhalt und Charakter des Gedichts: kurze und dabei sehr ebenmäßige Zeilen finden sich am häufigsten in Hiob und Sprüche, vorwiegend lange, gedehnte Glieder mit einem Einschnitt in den Klagliedern; z. B. 1, 1 f.:

Ach wie sitzt so einsam die Stadt, sonst groß an Volk!
Sie ward wie eine Witwe, die große unter Nationen,
Die Fürstin unter den Städten, sie ward zinsbar.
Bis in die Nacht nur weinend, Thränen an den Wangen,
Hat sie nicht Einen Tröster von allen, die sie liebten,
All ihre Freunde begingen Treubruch, wurden ihr zu Feinden.

Wie mehrere Zeilen zur Einheit des Verses sich zusammenschließen, so vereinigen sich mehrere Verse zu einer Versgruppe oder Strophe (Wendung), mit deren Abschlusse der Fluß der dichterischen Rede zu einem Ruhepunkt gelangt und die Gedankenentwicklung eine neue Wendung nimmt. In der Aufeinanderfolge der Strophen tritt ein bestimmtes Ebenmaß

hervor und die Versgruppen treten zu einander in ein ähnliches Verhältnis (der Gleichheit, des Gegensatzes und des Fortschritts) wie innerhalb des Verses die einzelnen Glieder desselben.

Z. B. die herrlichen 4 Strophen Hiob 9, 11—24:

Geht er an mir vorüber, seh ichs nicht,
Fährt er vorbei, so acht ich nicht auf ihn.
Wer weist ihn ab, wenn er den Angriff macht?
Wer spricht zu ihm: Was thust du da?
Eloah wendet seinen Zorn nicht ab,
Er, unter dem sich Rahabs*) Helfer krümmen!

Und nun sollt ich ihm gar erwidern
Und künstlich meine Worte vor ihm wählen,
Dem, wär ich auch gerecht, ich nichts erwiderte,
Zu dem als meinem Richter ich um Gnade flehte?!
Nein, wenn ich rief und er mir auch erwiderte,
Ich glaubte doch nicht, daß er meine Stimme hörte.

Er, der im Sturme mich zermalmt
Und meine Wunden ohne Ursach mehrt,
Er läßt mich nicht zu Atem kommen,
Er sättigt mich vielmehr mit Bitterkeit!
Denn handelt sich's um Kraft des Starken —**): „Siehe hier!"
Und geht's um Recht —: „Wer will mich fordern?"
Bin ich gerecht, sein Mund verdammt mich doch,
Unsträflich bin ich, dennoch krümmt er mich!

Unsträflich bin ich — achte nicht mein Leben,
Eins ist's — darum sage ich:
Fromm oder Gottlos, er vertilget sie.
Ja wenn die Geißel plötzlich tötet,
So lacht er bei den Leiden der Unschuldigen.
Die Erde ist dem Frevler überlassen,
Die Blicke ihrer Richter deckt er zu!
Ist ers nicht, nun, wer ist es dann?

Am deutlichsten zeigt sich der Strophenbau in denjenigen Liedern, in welchen die Versgruppen durch gleichen Anfang

*) Anknüpfend an einen alten Volksaberglauben von einem an den Himmel gefesselten Ungeheuer, das von andern seines Gleichen unterstützt ist, S. 432.

**) Das „Siehe hier!" und „Wer will mich fordern?" ist Rede Gottes (= Eloah).

oder gleichen Schluß, durch Kehrverse äußerlich abgegrenzt sind, z. B. Ps. 42, 6. 12. 43, 5. 46, 8. 12. Wo diese sichtbaren Grenzpfähle der Strophen fehlen, läßt sich natürlich in manchem Lied über den wirklichen Umfang der Strophen streiten. — An der Hand vorstehender Ausführungen über die Form der hebr. Poesie wird nun jeder achtsame Leser der poetischen Bücher weitere Beobachtungen anstellen können.

§ 112. Gesang und Musik.

1) Mit der Dichtkunst geht in den frühesten Zeiten aller Völker Gesang und Musik Hand in Hand. Die Lieder werden gesungen und sind nur zum Singen gedichtet, Dichter und Sänger sind gleichbedeutend. Es ist kaum nötig an die Barden der Kelten zu erinnern, an die Rhapsoden der Griechen, an die bei unseren Vorfahren herrschende Sitte, daß Leute herumzogen, die Lieder mit Begleitung der Harfe oder Fidel vortrugen. Schon frühe aber trennten sich Dichtkunst und Gesangeskunst mit Musikspiel von einander, da die Fähigkeit zu allen dreien bei höherer Ausbildung der Künste sich ja nicht immer beisammen findet, und diese Trennung trug selber wieder zur Vervollkommnung der Künste bei. Die letzte Trennung war dann noch die des Gesanges von dem Spiel der Instrumente. Das mag am frühesten bei den Hirten auf der Flur der Fall gewesen sein (s. Ps. 68, 26 die Unterscheidung der Sänger, Saitenspieler und der die Handpauken schlagenden Jungfrauen). Doch blieb zu allen Zeiten der Gesang das vorherrschende und wurde nicht, wie bei uns so oft geschieht, durch die Begleitung des Spiels verdunkelt oder erstickt; am allerwenigsten darf man sich die zu den Tempelliedern erschallende Musik als eine Art Janitscharenmusik denken, schon weil der Gesang immer vernehmlich durchschallen mußte, und überhaupt war ein solches Zusammenspielen aller möglichen Instrumente dem ganzen Altertum fremd.

2) Von der Art, wie die Lieder im wirklichen Leben gesungen und gespielt wurden, können wir keinen sicheren Begriff mehr gewinnen. Solche Dinge, wie die Art des Gesanges und

Spieles, ändern sich mit den Zeiten ungemein, und die Erinnerung an sie schwindet völlig, wenn ihre Gestalt nicht (durch Noten) in der Schrift festgehalten wird; das Altertum kannte aber solche Zeichen noch gar nicht (das Abendland erhielt Musiknoten erst im 11. Jahrh., der Orient im 17.). So ist es auch allen Anstrengungen der Gelehrten noch nicht gelungen, ein zuverlässiges Bild der altgriechischen Musik ins Leben zu rufen. Bei Israel wirkten zudem die großen Erschütterungen und Zerstörungen, die es erlitt, am nachteiligsten auf solche feineren Lebenskünste. Im 2. Jahrh. v. Chr., da die griechische Übersetzung des A. T.s sich vollendete, war jedenfalls den Juden selbst das Verständnis der musikalischen Kunstausdrücke in den Psalmenüberschriften vollständig abhanden gekommen und der Psalmengesang im herodischen Tempel nicht mehr der ursprüngliche. Man hat nun schon behauptet, die Hebräer hätten des wahren Gesangs überhaupt entbehrt und sich mit bloßer Cantillation begnügt, so wie die Araber in einförmiger Weise ihre Liedlein näselnd leiern, in ein paar Tönen sich auf und ab bewegend. Allein dies ist eine leere Vermutung. Melodischer Gesang ist überhaupt etwas sehr einfaches und natürliches, und es ist jedenfalls gewagt und ungerecht, vom Synagogengesang der heutigen Juden auf den althebräischen Gesang zurückschließen zu wollen; nur darf man nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, daß man sich allzuhohe Vorstellungen von dem Gesang und der Musik im Tempel macht; jedenfalls scheint der Musik die eigentliche Harmonie gefehlt zu haben.

3) Indessen gibt es Reste von Musikzeichen aus der alten Zeit. Eine Reihe von Psalmen haben Überschriften, deren Sinn kein anderer als der von musikalischen Kunstausdrücken sein kann. Sie geben die Gesangsweise oder Melodie an, nach der der Psalm gesungen und dazu gespielt werden soll, ähnlich wie in unsern Gesangbüchern, und sind meistens die Anfangsworte eines (nie in der Bibel zu findenden) Liedes, dem aber die betreffende Melodie ursprünglich eigen war. Diese Überschriften sind:

1) Dem Sangmeister nach der Weise Gaths (d. i. wohl einer in Gath üblichen und durch David auf israelitischen Boden verpflanzten Weise) Ps. 8. 81. 84.

2) Dem Sangmeister nach Jeduthun, d. i. nach einer von Jeduthun (gewöhnlich Ethan, einem der drei Musikmeister Davids) eingeführten und vielgebrauchten Melodie Ps. 39. 62. 77.

3) Dem Sangmeister nach „Lilie ist das Zeugnis" Ps. 60. 80, abgekürzt: nach „Lilien" Ps. 45. 69; ein Volkslied mit beliebter Melodie mag begonnen haben: rein wie Lilien ist das Zeugnis, vgl. Ps. 19, 8 f.

4) Dem Sangmeister nach: Verderbe nicht! Ps. 57—59. 75.

5) Dem Sangmeister nach: Machalath Ps. 53. 88. (Anfangswort eines Liedes, oder „nach schwermütiger Weise," was zum Inhalt beider Psalmen paßt, oder Name einer besonderen Harfenart.)

6) Dem Sangmeister nach: Hind in der Morgenröte Ps. 22. Anfang eines alten Volksliedes.

7) Dem Sangmeister nach: die stumme Taube unter den Fernen Ps. 56. Diese Melodieangabe trifft zusammen mit der im Ps. geschilderten Lage des Dichters und im Hinblick auf diese wird die Melodie gewählt sein.

8) Die weiteren Überschriften in Ps. 46 vgl. 1 Chr. 15, 20 al-alamoth, al-muth-laben in Ps. 9 werden ebenfalls verschieden gedeutet. Das erste s. v. a. nach Jungfernweise; dies wäre: im Sopran, durch Levitenknaben zu singen. Andere nehmen es als Verkürzung der Überschrift von Ps. 9 und abgerissenen Anfang eines Volkslieds: Jugendstärke ist dem Sohn ꝛc. — Endlich steht über Ps. 6 und 12 dem Sangmeister nach Scheminith (nach der achten unter der bestimmten Zahl von üblichen Melodieen). Daß es heißen sollte: in der Oktave, im Baß, zum Unterschied von al-alamoth, im Sopran, daran würde man nur scherzweise denken können; unsere achtstufige Tonleiter war den hebräischen Musikern nicht bekannt. Wie die Griechen 5 Haupt- und 15 Nebentonweisen zählten, die Araber zwölf Tonweisen, die Indier 6 oder 32 unterschieden, und wie auch für den christlichen Kirchengesang lange 7—8 Tonarten gezählt wurden, also mögen auch in Israel 10—12 im Gebrauche gewesen sein.

Sehr verbreitet ist die Ansicht, daß sich in den acht gregorianischen Psalmenmelodieen ein Überbleibsel des Tempelgesangs erhalten habe. Dies ist nicht unwahrscheinlich, da die Erstlingsgemeinde ihren Zusammenhang mit Tempel und Synagoge erst nach und nach aufhob. Indes ist die jüdische Überlieferung dabei schwerlich unverändert geblieben und

erfuhr unter der Einwirkung der griechischen Musiklehre noch weitere Ausbildung. Auch ist wohl zu berücksichtigen: allerdings hatten die ersten Gemeinden mit den Psalmen sich auch den eigentümlichen Vortrag derselben angeeignet, welcher in den Synagogen mehr ein Sprechen als ein Singen war, ein gesangartiges Rezitieren mit geringer Modulation der Stimme; dies wird ausdrücklich von alten Schriftstellern bezeugt. Allein vom Vortrag in den Synagogen war sicherlich der Psalmgesang im Tempel verschieden, und auch dieser im herodischen Tempel nicht mehr der alte.

§ 113. Tempelmusik.

Schöpfer der gottesdienstlichen Musik ist David, auf dessen Einrichtungen alle spätern sich zurückführen. So lange er lebte, ruhte die Leitung der liturgischen Musik in seinen Händen (1 Chr. 26, 2).*) Das leitende Instrument der drei Sangmeister Asaf, Heman, Ethan waren die statt des Taktstockes dienenden Cymbeln; den Sopran vertraten die Harfen (Nabla) und den Baß oder die Männerstimme die Zithern (Kinnor) 1 Chr. 16, 17—21, welche bei Einübung der Gesangstücke durch den dazu bestellten Sangmeister (Menazeach) gebraucht wurden.

Das gewöhnliche levitische Orchester des herodischen Tempels bestand aus 2 Nablaspielern, 9 Zitherspielern und einem, der das Zelazal, die Cymbel, schlug. Da, wo in einem Psalm „Sela" beigeschrieben ist, sollten die Instrumente in einer das Gesungene verstärkenden Weise einfallen. Das Wort, das 71mal im Psalter vorkommt, hat keine geistliche Bedeutung, sondern einen rein musikalischen Sinn; es bedeutet aber weder da capo noch Pause, sondern: hinauf! Erhebung! und zeigt an, daß an der Stelle, wo es steht, das Orchester einfallen oder die Begleitungsinstrumente aus piano in forte

*) „Unter Asaf", d. i. unter seiner Leitung, der da weissagte unter Leitung des Königs. Weissagen ist hier in weiterem Sinn gebraucht von dem in Kraft göttlichen Geistes ausgeübten Gesang und Spiel zum Preise Gottes.

übergehen sollen. — Zu diesen, den Grundstock und die gewöhnliche Begleitung bildenden Instrumenten kam für den liturgischen Gebrauch (Ps. 150. 2 Sa. 6, 5. Ps. 5, 1) die Flöte: sie bildete bloß die eigentümliche Begleitung des Hallel (Ps. 113 ff.) und der Fackelfeier an den Halbfeiertagen des Laubhüttenfestes.

Die Trompeten und wahrscheinlich auch das Horn (Ps. 81, 4. 98, 6. 150, 3) wurden von den am Gesange unbeteiligten Priestern geblasen und konzertierten unisono mit dem Gesang und der Musik der Leviten (2 Chr. 5, 12 f. 7, 6. 29, 26 ff.). Im zweiten Tempel war das anders: die priesterlichen Trompetenstöße und der levitische Gesang mit seiner begleitenden Musik griffen da nicht gleichzeitig in einander, sondern wechselten ab. Die Gemeinde sang gewöhnlich nicht mit, sondern sprach nur ihr Amen, jedoch fiel sie im Hallel und in einigen Psalmen nach dem ersten Satze mit dessen Wiederholung, nach dem folgenden mit Halleluja ein (also Responsorien).

Auf ähnliche Beteiligung deutet für die Zeit des ersten Tempels 1 Chr. 17, 36. Jer. 33, 11; auch aus Esra 3, 10 ff. ist auf Wechselgesang (Antiphonie) der Gemeinde zu schließen vgl. 2, 65. Ps. 26, 12. 68, 27 Lobpreis Gottes „in vollen Chören" (hebr.). Das responsorienartige Singen in Verbindung mit dem antiphonischen ist in Israel uralt, schon Mirjam mit den Frauen antwortet dem Männerchor (2 Mo. 15, 21) in Wechselgesang und Nehemia 12, 27 ff. stellt bei Einweihung der Stadtmauer die Leviten des nach dem Tempel sich bewegenden Zuges in zwei großen Chören auf.

Zur Zeit des zweiten Tempels hatte jeder Wochentag seinen Psalm. Der Psalm des Sonntags war 24, des Montags 48, des Dienstags 82, des Mittwochs 94, des Donnerstags 81, des Freitags 93, des Sabbats 92, vgl. Sir. 50, 14—16. Der Wochentagspsalm wurde zur Zeit der mit dem Morgenopfer verbundenen Weinspende gesungen: zwei Priester, die rechts und links von dem das Signal gebenden Cymbelschläger standen, stießen bei den 9 Absätzen, in denen

er von den Leviten gesungen wurde, in die Trompeten und das Volk fiel anbetend nieder. Die 11 Leviten, 9 Zithern und 2 Harfen, die Sänger und Musiker zugleich waren, standen auf der breiten Treppe, die in wenigen Stufen aus dem Laien- in den Priestervorhof hinaufführte; unterhalb der Treppe standen Levitenknaben, die den Diskant vertraten. Außer obigen 7 Psalmen, welche Woche für Woche gesungen wurden, waren andere für die Gottesdienste der Feiertage verordnet.

§ 114. Musikinstrumente.

Die Instrumente waren sehr mannigfaltig. Die wichtigsten sind:

Fig. 63. Musikalische Instrumente.

I. Die Saiteninstrumente, die mit den Fingern gegriffen oder mit einem Stäblein geschlagen wurden. 1) Die Zither, kinnôr (Luther: Harfe), vielleicht eher einer Guitarre oder Laute zu vergleichen, da nach den Angaben der Alten der Schalldeckel, über dem die nach Zahl nicht näher bestimmbaren Saiten aufgespannt waren, gewölbt war. Die Kinnor war das eigentliche Instrument Davids (1 Sa. 16, 16. 23).

2) Die Harfe, nébel, äg. nefer (Luther: Psalter) soll die Gestalt eines umgekehrten △ gehabt und ihr Unterschied von der Zither darin bestanden haben, daß der Resonanzboden

Fig. 64. Musikalische Instrumente aus ägyptischen Denkmälern.

oben sich befand und die Saiten unter demselben aufgespannt waren. Demnach wäre auch bei diesem Instrument unser „Harfe" nicht ganz zutreffend; man kann übrigens aus den Beschreibungen der Alten nicht recht klug werden.

II. Die Blasinstrumente sind unstreitig älter als die Saiteninstrumente, die Erfindung der Pfeifen und Flöten leichter als die der letzteren; sie blieben aber auf einer ziemlich niederen Stufe der Vollkommenheit. Das am frühesten erwähnte Blasinstrument ist 1) der Dudelsack, die Sackpfeife oder Schalmei (1 Mo. 4, 21. Hi. 21, 12. 30, 31. Ps. 150, 4 hebr. ʿugâb) mit schnarrendem, näselndem Ton. Der Dudelsack wurde von den Israeliten gewiß auf dieselbe Weise fabriziert, wie heute noch, indem in das Fell eines Böckleins oder Lammes (s. Abbildung S. 319) an einem der Hinterfüße eine Pfeife eingesteckt wird. 2) Die Rohrpfeife (Fig. 66) oder Pansflöte (Da. 3, 5 maschrokita), die aus mehreren neben einander verbundenen, stufenweise abnehmenden Rohrflöten von verschiedener Dicke bestand, ein noch übliches Hirteninstrument.

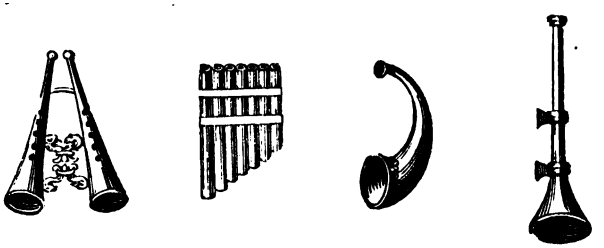

Fig. 65. Doppelflöte. Fig. 66. Rohrpfeife. Fig. 67. Horn. Fig. 68. Trompete.
Musikinstrumente aus Herkulanum und Pompeji.

Die eigentlichen hebr. Blasinstrumente sind die drei § 113 genannten. Die Flöte (chalîl) aus Rohr, Holz oder Horn, wohl mehr unseren Pfeifen oder Klarinetten ähnlich. Das Horn (schofâr oder kéren hajôbél, Luther bald Horn, bald Posaune, bald Trompete Jos. 6, 4 ff.) mit dumpfem, weithinschallendem Ton, wurde zum Signalgeben im Krieg, von Turmwächtern und zur Ankündigung des Jobeljahres gebraucht (Hi. 39, 25. Jer. 4, 19. Ez. 33, 6. Ri. 3, 27. 2 Sa. 2, 28. 20, 1. 22); überhaupt vertraten die Hörner bei den Alten vielfach die Stelle unserer Glocken. Die Hörner waren ursprüngli

erst alle gebogene Rinder- oder Widderhörner. Das dritte Instrument war die gerade Trompete (chazozerah, Fig. 68) 4 Mo. 10, 2 ff., nur zu h. Zwecken gebraucht. Später wurden Schofar und Chazozerah mit einander verwechselt; daher die 13 Almosenstöcke im Weibervorhofe des herodischen Tempels, die umgestürzten Trompeten glichen (siehe die Abbildung auf dem Triumphbogen des Titus), Schofarôt genannt wurden.

III. Von Schlaginstrumenten werden vier im A. T. erwähnt. 1) Die Handpauke, Tamburin, hebr. thôf, spanisch adufe, das Instrument der Tänzerinnen (Ri. 11, 34. Ps. 68, 26), die es mit den Fingern schlagen, um sich damit im Takt zu erhalten — ein hölzerner oder metallener, etwa eine Hand breiter Reif mit einem Fell bezogen und an der Innenseite mit dünnen rundlichen Metallscheiben versehen, die einen klirrenden Ton geben. Ebenso verbreitet und beliebt

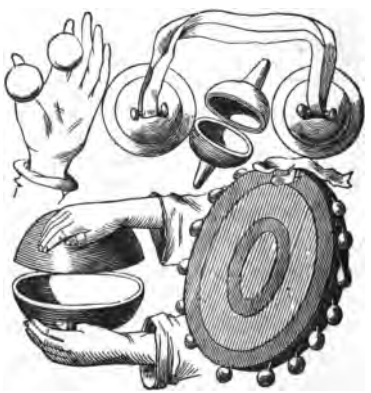

Fig. 69. Schlaginstrumente.

sind im Orient von Alters her 2) die Becken oder Cymbeln (zelz'lim oder meziltaim). Endlich werden nur einmal erwähnt 3) die Triangel (schalischim, Luther: Geige 1 Sa. 18, 6) und 4) das Sistrum (Luther: Schellen 2 Sa. 6, 5) hebr. mena'anim, ägyptisch Kemkem, ein Hauptlärm-

instrument, eine Art Triangel mit vier losen Querstäbchen, die mit einem ebenfalls metallenen Schlägel geschlagen wurden (Fig. 64 das dritte von oben links), oder waren die gebogenen Eisenstangen mit lockeren Ringen behangen, die beim Schütteln ein Geklingel machten.

Der Tanz war zu allen Zeiten ein beliebtes geselliges Vergnügen für Mädchen und Frauen (Jer. 31, 4), das spielende Kinder gern nachahmten (Hi. 21, 11 f. Mt. 11, 17);

Fig. 70. Tanzende Männer. (Nach Wilkinson.)

indes diente der hebräische Tanz (wie auch bei vielen anderen Völkern) wesentlich als ergetzliches Schauspiel für eine größere Versammlung von Festfeiernden und nicht bloß zur Belustigung der Tanzenden selbst. Auch bei Festen, selbst bei religiösen, war das Tanzen üblich, nicht bloß zum Privatvergnügen Lu. 15, 25. Ri. 9, 27. 2 Mo. 15, 20. 1 Sa. 18, 6. Ri. 21, 19 ff. Jer. 31, 13. Den Takt zur Unterscheidung weltlicher und religiöser Freudenbezeugung darf man vor und außer dem Christentum nicht suchen. Übrigens tanzten nie beiderlei Geschlechter mit einander; auch im unzüchtigen Ägypten tanzten Männer und Frauen nur stets unter sich. Die Tänze bestanden wohl nur in kreisförmigen Bewegungen*) mit regellos rhythmischen Schritten und lebhaften Gestikulationen,

*) Daher Luther: Reigen — im Reihen sich drehen und winden in der Runde.

wobei die Frauen Triangel und Handpauken schlugen. Das Tanzen der Tochter der Herodias vor Männern bei einem schwelgerischen Gelage (Mt. 14, 6) ist auf Rechnung des Einflusses verderbter griechischer Sitte zu setzen. Öffentliche Tänzerinnen, wie sie im neueren Orient überall sich finden, zur untersten Hefe des Volks gehörig, scheint es auch in Israel gegeben zu haben, Jes. 23, 16 f.

---

3. Abschnitt. Die bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse.

I. Volk und Obrigkeit.

§ 115. Natürliche Gliederung des Volks.

Als Mose das Gesetz gab, hatte er nicht eine ungeordnete Volksmasse vor sich, in die er zur Begründung eines ordentlichen bürgerlichen und staatlichen Gemeinwesens erst Gliederung zu bringen gehabt hätte. Er fand vielmehr eine festgewordene Einteilung des Volkes vor, und änderte nichts daran, so wenig als an der Volkssitte: die natürlichen Ordnungen und Verhältnisse, die sich allmählich in der geschichtlichen Entwicklung ähnlich wie bei den stammverwandten Semiten gebildet hatten, blieben unangetastet, gemäß dem allgemeinen Charakter der göttlichen Offenbarung, die das Natürliche nicht verdrängt, sondern sich in dasselbe hineinbaut, um es von Innen heraus umzubilden und ihren Zwecken dienstbar zu machen.

1) Als einheitliche Familie, deren Einheit durch den gemeinsamen Stammvater selbst noch vertreten war, waren die Israeliten nach Ägypten gekommen. Bei weiterer Vermehrung und Ausbreitung war aber eine Gliederung der Volksmasse ebenso natürlich wie notwendig. Bei der Selbständigkeit, welche die Pharaonen der Entwicklung des israelitischen Gemeinwesens einräumten, brauchte sich diese Gliederung nicht an die künstliche Kasteneinrichtung anzuschließen,

vielmehr hatte sie volle Freiheit, sich in hebräischer Eigenart zu entfalten. Die natürliche Grundlage hiezu bildete die Familie, und die sich allmählich vollziehende Gliederung war nur eine Vervielfältigung des vorhandenen Familienverbandes; nur durch die nähere oder entferntere Verwandtschaft war der Zusammenschluß und der Grad der Zusammengehörigkeit bedingt.

Zunächst sonderten sich die Familien der zwölf Söhne Jakobs genauer von einander ab, und es bildete sich eine Mehrzahl von Stämmen (schébet, matteh, Stab), eigentlich dreizehn, sofern Josephs beide Söhne den übrigen elf Söhnen Jakobs gleichgestellt wurden. Da aber vom Sinai an Levi eine besondere Stellung einnahm, so wurde er in der Regel nicht mitgezählt, oder wo dies geschah, Ephraim und Manasse als Stamm Josephs zusammengenommen.—Bei dem raschen Fortschritt der Vermehrung fingen aber bald nach der Stammväter Tod die Stämme an, sich in Geschlechter (mischpacha) zu gliedern. Diese wurden nicht bloß durch Jakobs Enkel, sondern auch durch Enkel und Urenkel der zwölf Stammväter begründet, wie man aus 4 Mo. 26, wo 57 Geschlechter aufgezählt werden, deutlich sehen kann, s. B. 21. 29 ff. 36. 40. 45. Die Stärke der einzelnen Geschlechter an männlichen Köpfen war überaus verschieden und schwankte zwischen 4—20,000. Die Geschlechter sonderten sich wieder in Vaterhäuser (bet-ab, Mehrzahl bet-abôt) Familiengruppen, die aus einer mehr oder minder großen Zahl von Männern, d. i. Haushaltungen, sich zusammensetzten. Diese Einteilung ist am deutlichsten in Jos. 7, 14. 16—18 vorgelegt. Doch bezeichnet Vaterhaus nicht überall eine Unterabteilung eines Geschlechts, indem die Unterscheidung zwischen Geschlechtern und Vaterhäusern minder streng festgehalten wird.

2) Jede dieser größeren und kleineren Gemeinschaften hatte von jeher ein Haupt, um welches sie sich sammelte, und dessen Macht mehr oder weniger ausgedehnt sein konnte. Ursprünglich war in einem Vaterhaus oder einer Familiengruppe, die etwa durch die Haushaltungen von 5, 6 Brüdern gebildet

wurde, der älteste Hausvater, der Erstgeborne unter den Brüdern, das Haupt der ganzen Familiengruppe, und bei seiner Familie verblieb die Vorstandschaft, jedesmal wieder nach dem Recht der Erstgeburt. Unter den Vaterhäusern eines Geschlechts war das Haupt der ersten Familiengruppe immer auch Haupt des Geschlechts, und das Haupt des ersten Geschlechts auch Haupt des ganzen Stammes. — Der gewöhnliche Name für das letztere war Fürst (Nasi 2 Mo. 34, 31. 35, 27), Fürsten Israels oder der Gemeinde (4 Mo. 4, 34. 46) oder Haupt (Rosch). Mit letzterem Namen wurden gewöhnlich die Vorstände der Vaterhäuser und Geschlechter bezeichnet. Doch heißen auch sie nicht selten Fürsten (4 Mo. 3, 24. 30. 35), so daß unter den Häuptern der Vaterhäuser häufig die Stammhäupter aller Volksabteilungen, welche in den bezüglichen Fällen das Volk repräsentierten, mit Einschluß der Stammfürsten zu verstehen sind.

3) Im weiteren Verlaufe blieb die Einteilung in Stämme unwandelbar fest, verlor jedoch an ihrer Bedeutung durch die Umwälzungen in den Zeiten der Zerstreuung; sie wurde vollends seit dem Exil durch das Verlorengehen der Geschlechtsregister mehr und mehr verwischt, ja für manche Geschlechter ganz verdunkelt. Die Gliederungen innerhalb der Stämme aber erlitten mannigfache Wandlungen, indem Geschlechter u. Vaterhäuser ausstarben oder durch Kriege ausgerottet wurden und neue Abteilungen und Verwandtschaften an ihre Stelle traten. — Geschlechtsregister wurden schon vor Mose geführt durch die Schoterim (S. 413). Die Semiten hielten überhaupt große Stücke auf die Stammbäume; bei den Arabern galt es für große Schande, seinen Stammbaum nicht zu kennen; das genealogische Studium, im Koran empfohlen, bildet dort einen sehr geachteten Bestandteil der Gelehrsamkeit. Den Israeliten machten die Verheißungen, den Vätern geschehen, die Familienerinnerungen noch besonders wertvoll, und diese Erinnerungen gestalteten sich, da sie sich ja doch nur an Namen der Vorfahren knüpfen konnten, von selbst zu Geschlechtsregistern, und diese waren wegen des auf

die Familiengüter gegründeten Erbrechts von doppelter Wichtigkeit. In der Praxis waren hauptsächlich die *priesterlichen* Stammregister und die des *königlichen* Hauses von Bedeutung. Erstere wurden aus dem Exil größtenteils mit zurückgebracht (Esra 2, 61 f. Ne. 7, 64) und stets mit Sorgfalt aufbewahrt und weitergeführt; denn die Leviten, welche Priester werden wollten, mußten sich einer Ahnenprobe unterwerfen. Von den königlichen Geschlechtsregistern liefern Ruth, 1 Chr. 3 und Mt. 1. Lu. 3 Proben. Allen Geschlechtsregistern soll Herodes den Untergang bereitet haben; es ist dies aber nichts weniger als wahrscheinlich. Schon durchs Exil mochten sie mannigfach in Unordnung geraten sein, aber einzelne Familien haben ihre Stammbäume bis über die Zerstörung Jerusalems hinaus gerettet.

§ 116. Die Stamm- und Volksverfassung.

1) Die natürlichen Vertreter und Oberen des Volks waren schon vor Mose die Häupter der Stämme, Geschlechter und Familiengruppen, und es mochte aus mancherlei Gründen der Rangunterschied unter denselben kein sonderlich bedeutender sein; aus der Mitte dieser Stammhäupter gingen die *Ältesten* hervor, die die Gemeinde in ihren Geschlechtern repräsentierten, ihre Rechte vertraten und wo es galt, auf das Volk einzuwirken oder überhaupt demselben etwas bekannt zu machen, in Anspruch genommen wurden (vgl. 2 Mo. 3, 16. 18. 4, 29 mit 12, 3. 21). Völlig irrtümlich ist es, die Ältesten als durch freie Wahl des Volks zu ihrer Stellung erhoben zu denken, so daß sie im Gegensatz zu dem Geburtsadel der Stammhäupter den persönlichen Verdienstadel des Volks dargestellt, gewissermaßen ein demokratisches Element in der sonst aristokratischen Verfassung gebildet hätten. Der Name „Älteste" ist jederzeit die allgemeine Bezeichnung aller *Volksvertreter als solcher*, die in Häupter, Richter und Amtleute zerfielen; „Häupter" (Raschim) sind die nach dem Rechte der Erstgeburt an der Spitze der Stämme, Geschlechter und Vaterhäuser stehenden Männer, aus deren Zahl für die Rechts-

pflege die geeigneten Personen zu Richtern und Amtleuten (Schoterim) gewählt wurden (Jos. 23, 2). So wählte Mose nach Jethros Rat Richter und Amtleute aus den Häuptern der Stämme (2 Mo. 18, 21. 5 Mo. 1, 15). Aus sämtlichen Ältesten wurden 2 Mo. 24, 1 ff. 4 Mo. 11, 16 ff. siebenzig Männer ausgewählt (10, Zahl der Vollständigkeit, und 7 Zahl des Bundes); in anderen Fällen auch ein kleinerer Ausschuß entsprechend dem jedesmaligen Zweck; so 4 Mo. 1, 4. 16. 13, 4. 34, 17 ff. — Mose besaß Gerechtigkeitsgefühl und Klugheit genug, daß er nicht die ganze bestehende Verfassung über den Haufen warf und neue Vertreter des Volkes an die Stelle der bisherigen setzte. Er war kein Demagog und kein Konstitutionsfabrikant. Hätte er das bestehende Regiment gestürzt, so zeigt das Beispiel der Rotte Korah, Dathan und Abiram, was erfolgt wäre. Denn da er streng innerhalb seiner eigentümlichen Grenzen, des geistlichen Gebietes sich haltend und ohne bestehende Rechte Dritter aufzuheben, deren es auf diesem Gebiete so gut wie keine gab, seinem Bruder Aaron eine Bevorzugung erteilt hatte, entstand schon ein Aufstand von so gewaltiger Ausdehnung und Energie. Was wäre erst die Folge gewesen, wenn er in das politische Gebiet hinübergreifend gewagt hätte, Verhältnisse zu ändern, die mit dem ganzen Volksleben aufs tiefste verwachsen waren? Gesetzt auch, er wäre für den Augenblick durchgedrungen, so würde sich doch bald das Volk in gewaltsamer Reaktion der aufgedrungenen Verfassung entledigt haben, und sicherlich zugleich auch der Religion.

2) Diese Repräsentanten des Volks, deren Zahl und Auswahl je nach den Anlässen, bei welchen sie handelnd auftraten, verschieden war, vertraten nicht nur das ganze Volk, jeder seinen Stamm, sein Geschlecht, sein Vaterhaus, sondern bildeten auch die Gemeinde, mit welcher Mose verhandelt, und sie hießen in dieser Eigenschaft „Berufene der Gemeinde“ (Luth. Vornehmste 4 Mo. 1, 16. 16, 2. 26, 9). Wo daher von der Gemeinde die Rede ist, haben wir nicht an die ganze Masse des Volks zu denken, sondern nur an das durch seine

Häupter vertretene Volk: so verstanden, beschließt und handelt die Gemeinde in dessen Namen, sie repräsentiert nicht nur, sondern regiert auch das Volk. Durch die Anpassung der Landesverteilung an die bestehende Stammverfassung wurde diese vollends befestigt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß aus den Landbesitzen der einzelnen Geschlechter ebenso viele Gaue mit einer größeren Stadt als Mittelpunkt, als „Mutter mit ihren Töchtern" sich bildeten (§ 77, 1). Ohne Zweifel kamen alsdann diese Städte in den Besitz derjenigen Familien, welche die Stammhäuser der verschiedenen Stammesabteilungen ausmachten. Auf solche Kreisstädte oder Distriktsorte wurde selbst der von den Geschlechtern (Mischpachot) oft (4 Mo. 1, 16. 10, 4) gebrauchte Name (Alafim d. i. Tausende), übertragen; hiernach ist Mi. 5, 1 einfach zu verstehen vgl. Amos 5, 3.

Zu allen Zeiten blieben die Ältesten die Vertreter des Volks und bildeten eine Art Landstände, die wir uns aber nicht nach Art unserer modernen Volksvertretung mit verfassungsmäßigen Rechten gegenüber der königlichen Gewalt zu denken haben (§ 121, 2); ihre einflußreiche Stellung war eben älter als das Königtum und hatte ihre natürlichen Wurzeln in der uralten, auch durch die Könige nicht aufgehobenen Stammverfassung. Der natürliche Rückhalt, den die Fürsten und Ältesten bei ihren Stämmen hatten, konnte nur von einem verblendeten Trotzkopf wie Rehabeam unterschätzt werden, bis er von der Bedeutung desselben durch Schaden belehrt wurde. In ihrem eigenen Interesse respektierten verständige Herrscher das Ansehen der Ältesten (1 Kö. 8, 1. 20, 7 f. 2 Kö. 23, 1); je nach dem Glücke und der Thatkraft der Könige traten sie mehr in den Hintergrund zurück, oder machten sie ihren Einfluß auf die Regierungsgeschäfte kühner und kräftiger geltend, so namentlich in den letzten Zeiten des sinkenden Reiches. — Die Volksältesten ꝛc. bestanden auch im Exil (Ez. 14, 1. 20, 1) und waren nach der Rückkehr die Vertreter des Volks gegenüber fremden Machthabern (Esra 5, 9. 6, 7) wie sie in den inneren Angelegenheiten bis in die Makkab-

die Leitung behielten (Esra 6, 14. 10, 8. 1 Makk. 12, 6. 35. 13, 36. 14, 9). Über die Ältesten des Volks im N. T. s. S. 100 Anm. und § 125. Durch das Exil kam indessen die ganze Stammverfassung außer Rand und Band und konnte ihre alte Bedeutung nicht wieder gewinnen.

Der natürlichen Sachordnung gemäß wäre im Anschluß an die Stamm- und Volksverfassung nun von der Communalverfassung zu handeln. Weil aber im A. T. keine Nachrichten darüber gegeben sind, in welcher Weise die Verwaltung der Angelegenheiten einzelner Gemeinden stattfand, und weil da, wo die Ortsobrigkeiten, „die Ältesten," erwähnt werden, meist nur von Fällen der Rechtspflege die Rede ist (5 Mo. 21, 18 ff. 22, 15 ff. 25, 7 f. Ru. 4, 2 ff. Hi. 29, 7 f.), und nur in etlichen Stellen 5 Mo. 21, 2. Esra 10, 14 vgl. 1 Sa. 11, 3. 16, 4 die Stadtältesten von den Richtern unterschieden worden, so kann erst bei dem Gerichtswesen § 124, 2 näher davon geredet werden. — Im allgemeinen steht fest, daß die Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung hatten und übten; ob das Kollegium der Ältesten aus freier Wahl der Gemeindegenossen hervorging, überhaupt in welcher Weise es sich bildete, ist bei dem Fehlen aller Nachrichten nicht mehr auszumachen.

§ 117. Die Staatsverfassung.

1) Die beschriebene Stammverfassung bot zwar die Bürgschaft für Ordnung und Recht im allgemeinen; ein einheitlich geordnetes Staatswesen war aber damit noch nicht gegeben. Es fehlte noch am eigentlichen Zusammenschluß der Stämme und kleineren Gemeinschaften und am Zusammenhalt durch ein höheres alle umschließendes Band — an einer Zentralgewalt, der allseitig Gehorsam zu leisten war, die nicht nur die Leitung der allgemeinen Interessen des ganzen Volks, unbeschadet des Selbstverwaltungsrechtes der Stämme und Korporationen im einzelnen, fest in die Hand nahm, sondern auch ganz besonders für die Ausführung und Geltung des Gesetzes Sorge trug. Hier scheint die schwache Seite der israelitischen Staatsverfassung vor Einführung des Königtums zu liegen. Nach dem Tode Josuas zeigt uns die Geschichte das traurige Bild kläglicher Schwäche und der Zerbröckelung der Volkseinheit, ja gegenseitiger Befehdung oder

doch schlaffer Gleichgültigkeit der einzelnen Stämme unter einander. Nachdem einmal zwischen mehrere Stämme eine Trennung gekommen war, so konnte gerade das Stammgefühl nur dazu führen, diese Trennung zu steigern. Benjamin z. B. verweigerte einige Frevler auszuliefern, und wagte sich den übrigen Stämmen zu widersetzen, in Folge dessen es fast ausgerottet wurde (Ri. 19 f.). Den Grund solcher Übelstände erklärt 19, 1 die Bemerkung: Zu der Zeit war kein König in Israel. Aber nicht bloß Stamm gegen Stamm sehen wir in Fehde begriffen, und in Folge der inneren Zerklüftung schmähliche Unterwürfigkeit unter äußere Feinde (wie in unserem Vaterlande!); es findet sich sogar ein Beispiel, daß einzelne Städte sich vereinigten gegen andere, nämlich der Städtebund, an dessen Spitze das reiche Sichem stand und dessen Vorherrschaft der verwegene Abimelech zur Grundlage eines Gewaltregiments über ganz Kanaan zu machen versuchte (Ri. 9). Je mehr diese Zustände überhand nahmen, desto mehr wurden im Volke Stimmen laut, die eine Änderung verlangten; das Bedürfnis der Ausfüllung der bedenklichsten Lücke, die in der Verfassung bisher geblieben war, machte sich immer lebhafter fühlbar (Ri. 8, 22 f. und 1 Sa. 8, 4 f.), nachdem während Samuels kräftiger Führung des Richteramts das Wohlthätige eines einheitlichen strammen Regiments allgemein empfunden worden.

2) Man hat es nun Mose als einen schweren Fehler aufgerechnet, daß er in der Verfassung seines Volks diese Lücke ließ, und keine Einrichtung traf, kraft deren sein religiöses Werk die Gewähr seiner beständigen Dauer in sich selbst gehabt hätte, und seinem Volk auch im bürgerlichen und politischen Leben die vorhin berührten Notstände erspart geblieben wären. Allein so kann man nur urteilen, wenn man in den heutigen verkehrten Zeitanschauungen befangen ist, die alles Heil von papierenen Verfassungen erwarten.

Dabei verkennt man nicht nur gänzlich die menschliche Natur und ihre lebendigen Triebfedern, und wird deren mathematische Berechenarkeit vorausgesetzt; sondern vor allem

wirft man das Vertrauen auf die in der Welt gegenwärtige Macht Gottes weg, die in Wirklichkeit die Begebenheiten lenkt, und die Erfolge da sichert, wo kein mechanisches Gesetz hinreicht. Mose gründete die Hoffnung auf das Bestehen seines Werkes auf den lebendigen Gott, dessen Königtum in Israel für ihn das Realste war. Es lag ihm klar vor Augen, daß den Gesetzen schmähliche Übertretung bevorstand. Aber anstatt dieser Übertretung das schwache Bollwerk politischer Einrichtungen entgegen zu setzen, das noch zu keiner Zeit einem kräftigen Angriff widerstanden hat, richtete er seine Blicke auf den großen Reformator im Himmel, der über seinem Gesetze, dem Ausdruck des auf seinem Wesen beruhenden Willens, wachen mußte. So lange Mose lebte, bildete er den Mittelpunkt des Volks und hatte im Verein mit den Ältesten die einheitliche Leitung in der Hand. Für die nächste Zukunft war durch die Erwählung Josuas gesorgt und für später wußte er, daß Gott für außerordentliche Fälle und Lagen außerordentliche Hilfe senden, dem Volke Richter, religiös-politische Diktatoren erwecken werde, was denn auch geschah, so oft das Volk sich zum Herrn wandte; im Falle der Untreue sollte es die Mängel seiner Verfassung schwer und schmerzlich empfinden. Die Geschichte der Richterzeit zeigt klar, wie auch ohne sichtbare Zentralgewalt die Religion ein einigendes Band von genügender Stärke um die Stämme schlang, und wie dagegen mit dem religiösen Abfall auch die politischen Notstände hereinbrachen. Man vergleiche die rührende Szene, die Jos. 22 erzählt wird: selbiger Altar sollte zum Zeugen dienen, daß in dem Gott Israels alle Stämme vereinigt seien. Man denke noch mehr an die friedliche brüderliche Austeilung des Landes, wo jeder Stamm willig dem Los sich unterwarf und nicht der stärkere zugriff und das bessere Land an sich riß. Wäre es bei den späteren Generationen (Ri. 2, 10) wohl auch so gegangen? Das dreimalige Erscheinen aller Männer bei den Jahresfesten am Heiligtum sollte auch das nationale Einheitsbewußtsein kräftigen und erhalten. Als aber Dan sich einen eigenen Gottesdienst einrichtete, um nicht immer nach dem entfernten Silo

gehen zu müssen, so war damit schon ein folgenreicher Anfang zur Lockerung der Einheitsbande gemacht; im Laufe der Zeit scheinen sogar in den einzelnen Städten sich Lokalgottesdienste gebildet zu haben (1 Sa. 20, 6). Dazu gesellte sich das Liebäugeln mit den Baalim der nicht ausgerotteten Kanaaniter und der religiöse Zerfall zog unausweichlich den politischen nach sich, was keine Zentralgewalt verhindert hätte; das lehrt die Geschichte der Königszeit sonnenklar. Die da halten über dem Nichtigen, verlassen ihre Gnade (Jon. 2, 9. Jer. 2, 19), und diesen Schaden Josephs heilte kein Pflaster irgend welcher Konstitution, sondern allein die bußfertige Umkehr zu Jehova.

§ 118. Die Gottherrschaft oder Theokratie.

1) Jehova ist der König in Israel und Israel ist das Volk oder die Gemeinde Gottes. So wird das Verhältnis Gottes und Israels allezeit beschrieben; man nennt dies Theokratie, Gottherrschaft. Dieser Ausdruck wurde von Josephus neu gebildet, zur Unterscheidung der mosaischen Verfassung von den monarchischen, aristokratischen und demokratischen Regierungsformen der anderen Völker. Der Ausdruck ist recht, nur hat man sich der falschen Vorstellung zu entledigen, als sei die Theokratie eine besondere Staatsverfassung neben den andern. Daß dem nicht so ist, erhellt am klarsten daraus, daß ja der Grundsatz der Gottherrschaft, wornach Jehovas Wille die bestimmende Macht im Staate sein soll, ebensowohl die mehr freistaatlichen Verhältnisse der Richterzeit als die Monarchie in der Königszeit vertrug. Die bestellten Wächter der Theokratie, die Propheten, ließen diese wie jene ganz unbeschrieen; ja die Monarchie, die am meisten für einen Widerspruch gegen die Theokratie angesehen werden könnte, wird von den Propheten in höchsten Ehren gehalten; man höre, wie Jeremia selbst von einem unwürdigen Inhaber des Königsthrones redet (Klagl. J. 4, 20): Der Gesalbte des Herrn, der unser Leben war, ist gefangen worden in ihren Gruben, ues wir uns trösteten, wir wollten unter seinem Schatten leben unter den Heiden. Daß Theokratie vollends

so viel ist als Priesterregiment, wird nach S. 107 f. keiner Widerlegung bedürfen; dies ist eine gemeine Vergröberung der wesentlich geistigen Sache. In entgegengesetzter Richtung verfehlt ist es und muß als eine falsche Verflüchtigung und Ausleerung des sehr realen Inhaltes vom Begriff der Theokratie bezeichnet werden, wenn manche die Sache so darstellen, als habe das Königtum Jehovas nur in der Vorstellung oder gar Einbildung des Volks existiert, es sei nur so eine Lieblingsidee der Israeliten gewesen, daß der wahre Gott auf ihre Angelegenheiten ein vorzügliches Augenmerk habe und sie unter der ganz speziellen Leitung seiner Vorsehung stünden. So reden freilich Weish. 2, 13 ff. die Weltkinder aller Zeiten von dem für Wahn und unerträglichen Eigendünkel angesehenen Glauben der Frommen. Diese Ansicht vom Wesen der Theokratie ist aber ebenso falsch, wie jene grobe Verwechslung mit Priesterherrschaft: beide Meinungen gehen von der Voraussetzung aus, daß es eine besondere Offenbarung Gottes, wie sie Israel zu Teil geworden (im Unterschied von der allgemeinen Gottesoffenbarung in Natur und Gewissen Rö. 1 u. 2) nicht gegeben habe und überhaupt nicht geben könne. Im Sinne der Bibel ist aber der Herr nicht bloß „gleichsam" der König von Israel, und es werden das Gesetz Israels und alle Schicksale dieses Volks nicht bloß „als wie" unter der besonderen Regierung Gottes stehend angesehen, sondern sie standen thatsächlich darunter und das Königtum Jehovas war die lebenskräftigste Wirklichkeit.

2) Die Theokratie ist ein Wechselverhältnis Gottes und der Menschen, das über alle veränderlichen menschlichen Verfassungsformen erhaben ist und in seinem Wesen von denselben gar nicht berührt wird, das aber nicht einzig und allein in dem israelitischen Staatswesen seine (unvollkommene) Verwirklichung gefunden hat, sondern in der Fülle der Zeiten in der vollkommensten, alle Welt erfüllenden Realität sich darstellen wird, Off. 11, 17. 19, 6, nämlich dann, wenn die drei ersten Bitten des Vater Unsers erfüllt sind. So wenig in der zweiten Bitte an das bereits vorhandene Königtum Gottes,

an sein allgemeines Machtverhältnis zur Welt zu denken ist, ebensowenig ist bloß an dies zu denken, wenn der Israelite Jehova als seinen König anbetet, Ps. 44, 5. 68, 25. 89, 19. 74, 12. 10, 16. Die der Sache am meisten entsprechende Erklärung darüber, was das theokratische Verhältnis von Seiten Jehovas als des Heiligen in Israel (Jes. 43, 15) in sich schließt, ist in 2 Mo. 19, 5 f. 5 Mo. 4, 7 f. und Ps. 147, 19 f. Ps. 80, 2. vgl. 79, 13. 74, 1 f. und in Jes. 33, 22. vgl. 63, 19 enthalten. Auf Seiten des Volkes fand das theokratische Verhältnis seinen summarischen Ausdruck in dem Wort: Ihr sollt mir heilige Leute sein 2 Mo. 19, 6. 3 Mo. 11, 44 f. 19, 2. 20, 7. 26 ꝛc.

a) Jehova, des die ganze Erde ist, hat sich Israel zum Eigentum erworben aus allen Völkern heraus, daß es ihm ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein sollte. Er zeigte Jakob sein Wort, Israel seine Sitten und Rechte (durch Mose und durch die Propheten). Nicht that er also irgend einem andern Volke, noch ließ er sie wissen seine Rechte, sondern ließ sie gehen ihre eigenen Wege (Ap. 13, 16). Jehova ist unser Richter, Jehova ist unser Heerführer, Jehova ist unser König. Er ist der Hirte Israels, der Josephs hütet wie der Schafe 4 Mo. 27, 16 f. Ps. 77, 21. 78, 71 f. Ri. 2, 16. 18. 3, 8 ff. Hiernach ist also Gott 1) der Schöpfer Israels und er hat es erst zu einem eigentlichen Volk gebildet und ihm seinen eigentümlichen Platz unter den Völkern angewiesen. Wohl steht das „wie weit und wie lang die Heiden-Nationen wohnen sollen“ auch unter der Vorsehung Gottes; aber über keinem andern Volk hat von seiner ersten Entstehung an die göttliche Vorsehung mit so besonderer Aufsicht und Fürsorge gewaltet wie über Israel 5 Mo. 7, 6. 8. Ps. 80, 9 f. 15 f. 74, 19. Eben darum ist Jehova auch 2) der Gesetzgeber für sein Volk, und zwar der alleinige für alle Lebensverhältnisse: vorab in Sachen der Religion, aber nicht minder auch für das bürgerliche Recht und die Rechtspflege, für die öffentliche Sitte und das häusliche Leben. 3) Wie man aus 1 Sa. 8, 5. 20 vgl. mit 4 Mo. 27, 16 ff. 2 Chr. 1, 10. 26, 21. Jes. 63, 19 abnehmen

kann, sahen die Israeliten als vornehmste Aufgaben eines Königs an: die oberste Ausübung des Richteramtes (Davids Regentenspiegel Ps. 101) und die Anführung im Krieg, überhaupt die Leitung der politischen Beziehungen zu anderen Völkern. In diesem Sinne ist, wie Jes. 33, 22 es ausspricht, Jehova Richter, Heerführer und König seines Volks. Bei ihm soll Israel in schwierigen Rechtsfällen Entscheidung holen (S. 127); nicht beim Hohenpriester, sondern durch denselben oder durch die Propheten ist beim Herrn die Lösung der schwierigen Fragen zu suchen. Sonach waren auch alle Obrigkeiten als Stellvertreter und Diener Gottes zu achten und hatten sie sich selbst demgemäß zu achten 5 Mo. 1, 17. 2 Chr. 19, 6; daher ihre Bezeichnung als Götter 2 Mo. 21, 6. 22, 8 f. u. a. Ps. 82, 6 (2 Mo. 4, 16. 7, 1. Joh. 10, 34 f.). Der Herr ist der rechte Kriegsmann, und wenn er nicht mit auszog unter Israels Heer, so wurde es zu Schanden vor seinen Feinden (2 Mo. 15, 3. Ps. 44, 10); bei ihm ist aber auch kein Unterschied zu helfen unter Vielen oder da keine Kraft ist (2 Chr. 14, 11 vgl. V. 13, wo Judas Heer, weil es mit dem Herrn ist, 15, 2, geradezu des Herrn Heerlager heißt; 20, 15. 1 Sa. 14, 6). Um Jerusalem her sind Berge, aber der Herr ist um sein Volk her, und wo er sich nicht in seiner Herrschermacht beweist, da bekommen alsbald die Widersacher seines Volkes die Oberhand (Ps. 125. Jes. 63, 19). Der Herr hatte auch zu allen Zeiten die oberste Entscheidung über die politischen Fragen sich vorbehalten, und wo Könige und Volk auf eigene Faust große oder kleine Politik treiben wollten (Hos. 8, 4. Jes. 8, 12), mußten sie immer wieder ihre Gelüste nach eigenmächtiger Selbstherrlichkeit durch die Propheten mit schneidiger Schärfe in die gebührlichen Schranken demütiger Unterordnung unter den verheißungstreuen, aber auch eifersüchtig über seine Majestätsrechte wachenden Herrn weisen lassen.

Sieht man b) nun auch auf das, wie das Volk seinerseits dem theokratischen Verhältnis in den mannigfaltigsten Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens gerecht werden — als ein heiliges Volk sich darstellen sollte, so kann man

zur Veranschaulichung an den „christlichen Staat" erinnern. Was man in unsern Tagen mit dem „christlichen Staat" wollte, die Durchdringung aller Verhältnisse, von Staats- und Hauswesen, Arbeit und Kultur, Kunst und Litteratur u. s. f. mit dem Geist des Evangeliums, die man schon angestrebt hat — aber nicht erreichen kann, weil eben das freie Geisteswesen des N. T.s sich nicht in gesetzliche Formen zurückschrauben und hineinbannen läßt, wenn es nicht gerade seinen neutestamentlichen Charakter einbüßen soll — dem etwa entspricht das Wesen der alttestamentlichen Theokratie, aber eben in alttestamentlicher Weise.

3) Um irrtümlichen Vorstellungen über Umfang und Tragweite der gesetzgeberischen Stellung, welche Gott in der Staatsverfassung beanspruchte, zu begegnen, sei noch einiges bemerkt. Weder rückwärts noch vorwärts wollte das Gesetz eine ausschließliche und abschließende Geltung behaupten. Mit andern Worten: durch das Gesetz wurden alle vorher zum Bestand gekommenen Verfassungsformen, Rechtsbildungen und Sitten nicht einfach beseitigt, es wurde nicht tabula rasa gemacht und für alle und jede Verhältnisse völlig neuer Grund gelegt, sondern das Bestehende, namentlich soweit es politischer und rechtlicher Natur war, in die neue Verfassung herübergenommen, freilich mit Anpassung an die obersten Grundsätze der Theokratie und mit Dienstbarmachung für ihre Zwecke. Ebensowenig sollte auf alle künftigen Zeiten hinaus die Gesetzgebung abgeschlossen sein; dies gilt nur von den religiösen Beziehungen zu Gott und von den moralisch-rechtlichen Grundordnungen. Mose gab allerdings über das Privatrecht sehr ins einzelne gehende Bestimmungen, weil es eine unveränderliche und von allen Schwankungen frei zu erhaltende sittliche und naturrechtliche Grundlage hat. Was dagegen von veränderlichen Verhältnissen abhing, wurde im Gesetz unbestimmt gelassen, und so blieb der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens ihr ungeschmälertes Recht gesichert. Das bereits bestehende Gewohnheitsrecht wurde nicht angetastet (soweit es nicht Gewohnheits-Unrecht war) und

seiner freien Weiterbildung durch die schon vor Mose vorhandenen natürlichen Vertreter des öffentlichen Rechts keinerlei Hindernis in den Weg gelegt. Für das Steuerwesen, die Aufstellung von mancherlei Beamten, die mit der Einführung des Königtums von selbst zur Notwendigkeit wurde, und für anderes, was aus den veränderten politischen Verhältnissen natürlicherweise herauswuchs, hatte die menschliche Obrigkeit freie Hand. Nur dafür war gesorgt, daß bei alle dem keine Bestimmungen aufkamen, die mit dem göttlichen Recht sich in Widerspruch setzten; aber auch diese Überwachung der ferneren Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse, daß keine Verbildung daraus werde, war nicht einer ständigen Aufsichtsbehörde übertragen, sondern den frei vom Geist Gottes ausgerüsteten und nach Belieben gesandten Männern des Geistes, den Propheten, die allerdings redeten als solche, die Gewalt hatten (Jer. 1, 10. Mi. 3, 8), aber keine zum äußerlichen Niederreißen des auf ungöttlichem Grunde Aufgebauten: sie schwingen den Hammer des Worts, der auch Felsen zerschmettert (Jer. 23, 29), und dann — leiden sie Gewalt von denen, die die gesetzliche Amtsgewalt haben in Staat und Kirche.

Hiernach wird man auch beurteilen können, wie viel Irriges an der Vorstellung von unbedingter Einheit von Staat und Kirche unter dem A. Bunde ist. Beide waren wohl aufs innigste verknüpft, gingen aber nicht in einander auf, schon nach der ursprünglichen Anlage der Verfassung nicht und noch viel weniger im weiteren geschichtlichen Verlauf. Die Rechte des Priestertums und die der politischen Gewalten waren scharf geschieden, und nicht bloß den letzteren waren alle Übergriffe aufs religiöse Gebiet verpönt, sondern ebenso den Priestern die Grenzen ihrer Befugnisse scharf gezogen und in keiner Weise anmaßlichen Gelüsten nach fremden Rechten eine Handhabe geboten; auch innerhalb des Bereichs ihres speziellen Berufs waren sie so wenig Selbstherrscher, daß sie vielmehr gerade hier mit doppelt heiliger Verpflichtung ans Gesetz gebunden waren. Die richterliche und die vollziehende Gewalt blieb ja in den Händen der Ältesten, die dann im

Gefühl ihrer eigenen Unzulänglichkeit selbst nach ihrer teilweisen Beschränkung durch die königliche Gewalt verlangten, die Priester aber bekamen durch das Gesetz neben den Ältesten und Richtern nur eine beratende Stellung (worüber genaueres § 124 beim Gerichtswesen).

§ 119. Die Propheten.

Wiederholt wurde der Propheten als der bestellten Wächter der Theokratie (Jer. 6, 17. Ez. 33, 2 ff.) gedacht; um der außerordentlichen Wichtigkeit ihres Berufes willen ist es nötig, ihre Stellung zu Obrigkeit, Priesterschaft und Volk noch näher zu beleuchten. Was ihr Name besagt, Nabî, d. i. Sprecher, nämlich Gottes, das waren sie auch: der Mund Gottes an sein Volk. „Ich will einen Propheten erwecken wie du bist*) und meine Worte in seinen Mund geben, der soll zu ihnen reden alles was ich ihm gebieten werde" 5 Mo. 18, 18 f. vgl. 2 Mo. 7, 1. Die Einsetzung des Priestertums und die Einrichtung der Urim und Thummim genügte nicht für alle Bedürfnisse des Volks nach Offenbarung des göttlichen Willens. Wer sollte ihm seine Vergangenheit deuten, wer ihm die jeweiligen Zustände der Gegenwart ins rechte Licht stellen, zumal wenn seine Leiter selber gerade blind waren (Jer. 5, 3 ff.)? Wer sollte gegenüber einem abgöttischen oder im Werkdienst erstarrten Geschlecht die Majestätsrechte Gottes vertreten? Und was sollte eine Abwehr bilden gegen das Unwesen der Zeichendeuterei und Zauberei bei den Heiden, die mit all diesem finsteren Kram den Willen ihrer Götter, wann und so oft sie wollten, erfahren konnten und dadurch nach den Gedanken des natürlichen Herzens so viel voraus zu haben schienen vor Israel (5 Mo. 18, 13 ff.)? Diesen Bedürfnissen zu genügen waren die Propheten da, als das Salz im Volk und das Licht im

*) D. i. die ganze Reihe der alttestamentlichen Propheten bis auf Christum einschließlich; an Christo erst trifft das „wie du bist" im Sinne von 4 Mo. 12, 6—8. 5 Mo. 34, 10 in vollem und vollendetem Maße zu, Hebr. 3, 2 ff.

Lande; und wie sie das thatsächlich waren, soll nun genauer dargestellt werden.

1) Wo nur immer in öffentlichen Angelegenheiten, in Sitte und Religion, in Staat und Gottesdienst, im großen Haufen oder in einzelnen Ständen und bei wichtigen öffentlichen Personen etwas sich vorfand, was mit den göttlichen Anforderungen nicht im Einklang stand, wo in den Schicksalen des Volks Verhältnisse eintraten, welche mit der hohen Aufgabe und dem Zukunftsziele des Volks sich nicht reimen ließen, da standen sie auf, brachten die göttliche Wahrheit dem Volke zum Bewußtsein und wirkten so leitend und erziehend auf dasselbe ein. Und besonders die Leiter des Staates waren es, denen sie frei unter das Gesicht traten und das Gewissen schärften oder an die Schrecken des göttlichen Richters sie mahnten (2 Sa. 12, 1. Kö. 21, 19 ff.), und deren politische Thätigkeit sie aufs schärfste überwachten. Politiker vom Fach waren die Propheten freilich nicht, und wenn man einige schon als staatskluge schlaue Köpfe gerühmt hat, weil ihre Ratschläge von Erfolg gekrönt wurden, so war dies ein sehr verkehrtes Urteil, da sie vielmehr jeder Staatskunst, die bloß auf menschliche Schlauheit sich gründet, offen den Krieg erklärten. Auch hatten sie keine amtliche Stellung, um die Leitung des Staates in die Hand zu nehmen. Der Grund, warum sie doch so viel Anteil nahmen an den öffentlichen Angelegenheiten, ist einleuchtend. Daß Religon und Politik nichts mit einander zu thun hätten, diesen Irrtum als Grundsatz aufzustellen, war erst der neueren Zeit gegeben; im Altertum sah man das Verhältnis beider noch ganz anders an. Wie die Lenker der Staaten sich bei jeder Unternehmung zuvor der Zustimmung der Gottheit zu versichern suchten, so konnte es auch ihren Völkern nicht gleichgültig sein, ob durch die Thaten der Herrscher der Zorn oder das Wohlgefallen der Gottheit über sie herabgerufen werde. In Israel vollends konnte auch politisch nichts Wichtiges geschehen, ohne daß die Frage angeregt wurde, ob es dem Willen des obersten Herrschers gemäß sei oder nicht, deshalb konnten auch die Herolde der Religion, welche die

Fahne der göttlichen Bestimmung Israels hochzuhalten berufen waren, es nicht vermeiden, ins staatliche Getriebe einzugreifen und gefragt oder ungefragt ihre Ratschläge zu geben oder ihre Forderungen zu stellen. Und so haben die Propheten teils abwehrend die Linien gezeichnet, über welche auch die Staatsgewalten nicht hinausgehen dürfen, ohne in gottwidriges Treiben zu verfallen, teils lehrend auf die rechten Mittel und Grundlagen der Staatswohlfahrt hingewiesen und in verwickelten Lagen die Leitsterne und Ziele vorgehalten, in welchen sich Herrscher und Völker wieder zurecht finden können. Daß es oft nutzlos sei, so aufzutreten, kam für sie nicht in Betracht: ein Wort im Namen Gottes und für das ewige Recht gesprochen, verhallt nie nutzlos; es erhält doch im Volk noch die Scheu vor einer heiligen Ordnung wach, arbeitet aufbauend oder niederreißend einer bessern Zukunft vor. Daß sie selbst der Gewalt, gegen die sie redeten, zum Opfer fallen würden, schreckte sie auch nicht. Zwar war es ein schönes Vorrecht derer, welche mit einem Gotteswort kamen, daß sie ungestraft auch die bittersten Wahrheiten sagen durften (Jer. 26, 16 ff.), vorausgesetzt, daß sie gegründet waren; aber nicht alle Mächtigen kehrten sich daran, und mehr als ein Prophet hat seine freie Rede mit Tod oder Gefängnis oder Züchtigung büßen müssen (Am. 5, 10).

2) Nie war ihnen die physische Macht des Staats und der daran hängende äußere Wohlstand der maßgebende Gesichtspunkt, sondern über diesen stand der Gotteszweck, daß das geistige Leben gedeihe, Erkenntnis und Furcht Gottes, Rechtschaffenheit und Friede unter den Menschen sich mehre und das Reich Gottes komme. Die Macht des Staates ist auch den Propheten ein Gut. Nie wollten sie, daß man schmachvoll dem Andrang des Feindes weiche; so tief als die besten Patrioten empfanden sie jede Beleidigung von Fremden, und fanden es unbedenklich, sie durch Kriege zu rächen, auch sie wußten Heldenmut, welcher ungerechte Angriffe bis zu den Thoren des Feindes zurücktreibt, als eine herrliche Tugend zu schätzen (Jes. 28, 6. Mi. 5, 4 ff.) und erkannten es als eine

besondere Gottesstrafe, wenn ein Volk seinem Feinde zur Beute wird und Fremde seine Kraft verzehren. Und doch als die Könige im Wetteifer mit Ägyptern und Assyrern die physische Wehrkraft ihres Landes übermäßig zu steigern suchten, da sprach niemand lauter als eben diese Propheten dagegen; nicht etwa weil dadurch zu drückende Lasten dem Volk auferlegt wurden, obwohl auch dagegen sie keineswegs gleichgültig waren, sondern weil eine falsche Richtung des Geistes sich daran hefte, die einem Gottesvolk nicht anstehe, Hos. 8, 14. Jes. 2, 6 ff. Hos. 10, 13 ff. Mi. 5, 9 ff. Zach. 9, 10. 10, 5.

Als die assyrische Weltmacht sich erhob, ein Zusammenstoß mit Ägypten immer unvermeidlicher wurde, und die kleineren zwischen inne liegenden Staaten mit hineingezogen werden sollten, da mußte es sich erproben, ob die Geschichte nur das Spiel zufällig wirkender Ursachen sei, oder ob es einen Gott gebe, der die Geschicke der Völker nach seinem Rat regiert, ob der Geist mächtiger als das Fleisch, ob ein Gottesreich auf Erden Einbildung oder Wahrheit sei; hier galts für König und Volk zu glauben und zu vertrauen. Allein die landläufige Politik war schon damals, durch Allianzen mit der einen Großmacht die andere abzuwehren; in jener Zeit doppelt gefährlich, weil keine von beiden für das Wesen Israels Sinn und Verständnis hatte. Hätten da die Propheten nur mit Klugheitsgründen und Wahrscheinlichkeitsschlüssen sich begnügt, nur von augenblicklichen Erfolgen oder Mißerfolgen der herrschenden Politiker ihre Augen blenden lassen, dann hätten sie nicht so auftreten können, wie sie es thaten (Jes. 8, 14. 30, 15. Jer. 38, 2 ff. 17 ff. 2 Chr. 15, 1—9). Sie standen aber auf einem festeren Grund. Sie glaubten an eine heilige Weltordnung Gottes, die keiner ungestraft übertritt, deren Gesetze schließlich immer wieder zur Erscheinung kommen und so unwandelbar sind als die Gesetze der Natur. Sie glaubten an einen Gott in der Geschichte, mächtiger als der gewaltigste unter den Herrschern, die zu stürzen ihn nur einen Wink kostet, weiser als die Klügsten, die er in Lagen zu versetzen weiß, wo sie verwirrt stehen und in Finsternis tappen (vgl. Hi. 12, 17 ff.).

Nirgends erkennen sie bloß menschliche und irdische Zwecke als erstrebenswerte Ziele an; Eroberer zogen genug an ihnen vorüber, keinen einzigen derselben bewundern sie, sie sehen in ihnen nur gottgesandte Zuchtruten, die endlich stürzen müssen, weil alle ihre geraubten Länder nur eine aufgehäufte Schuldenlast sind, die sie mit Zinsen zurückzuzahlen haben (Hab. 2, 6); die Selbstberäucherung und weltliche Herrlichkeit der Nationen ist ihnen ein Greuel. Sie kennen nur ein Ziel aller Völkergeschichte: das Kommen des Reiches Gottes herbeizuführen, das alle Völker umfaßt, wo ein heiliger Sinn alle durchdringt, wo Gott in seiner Herrlichkeit verstanden und verehrt wird, wo die Waffen in Friedenswerkzeuge umgeschmiedet und die Kriegsmittel vernichtet sein werden und göttliches Recht die Streitigkeiten der Völker entscheidet Jes. 2, 4 ff. 9, 4 ff. Zach. 9, 10. Mi. 5, 9 ff.

3) Solchen Glauben und solche Erkenntnisse des Glaubens hatten nun aber die Propheten auch in fortwährendem Kampfe und unter dem Widerspruche der Zeitgenossen festzuhalten, durchzufechten und immer aufs neue auch sich selbst wieder versichern zu lassen. Unglaubige und Gläubige, Weltmenschen und Gottesmenschen standen als um die Herrschaft streitende Parteien sich gegenüber und hatten in folgerechtem Denken ihre Grundsätze ausgebildet, die sie durch alle Gebiete des Lebens hindurch zur Geltung zu bringen suchten. Die Kunst, alles zu beschönigen, das helle Unrecht mit dem Scheine des Rechts zu umkleiden oder in gesetzliche Formen zu hüllen (Jes. 10, 1 ff.), die sittliche Begriffsverwirrung, die aus süß bitter und aus bitter süß, aus Licht Finsternis und aus Finsternis Licht macht (Jes. 5, 20), blühte aufs üppigste. Wenn nun die Sprache Gottes den hohen Herren in Staat und Kirche, welche im Besitze der vollen Amtsweisheit zu sein behaupteten (Jes. 5, 21. 28, 9. Jer. 18, 18), ihre Pläne durchkreuzte, da war es noch das Geringste, daß man sie als lästige Schulmeister zurückwies, welche immer nur Lektionen geben wollen (Jes. 28, 9 ff.), die nichts als zu schimpfen wissen (Mi. 2, 6). Man setzte ihnen bald auch frivolen Hohn entgegen:

„er komme nur, euer Tag Gottes! er komme bald! wir sind darauf gerüstet!“ (Am. 5,18. 6,3. Jes. 5,19. 28,15). Ganze Haufen von Jüngern des Zeitgeistes, die auch inspiriert zu sein behaupteten, die falschen Propheten (ungefähr dasselbe was jetzt die gottfeindliche Tagespresse) schwärmten auf dem Markte, unter dem Volk, in den Volksversammlungen, am Tempel umher, bekämpften die Gottespropheten, oft vor deren Ohren (Jer. 28), predigten ihre leichtfertigen Grundsätze, liehen den Leidenschaften des Volks Worte, standen gegen Vergünstigungen oder Bezahlung jedem, auch dem verwerflichsten Machthaber zu Gebot (Mi. 3,5. 11) und eine den Großen willfährige Polizei (Jer. 20,1 ff. 29,25 ff.) half jedes freie mißliebige Wort unterdrücken. In solchem Widerstreit der Grundsätze, wo jede Partei ihren Sprecher hatte, und die Berufung auf göttliche Autorität, auf Gesichte und Offenbarung hüben und drüben gewöhnlich war, blieb es nicht bloß für den großen Haufen oft schwierig genug zu entscheiden, wer Recht hatte, sondern auch die Gottespropheten selbst, überall her als Schwärmer oder gar Empörer und Vaterlandsverräter angefeindet, waren in Gefahr, entmutigt, verwirrt und unsicher zu werden (Jer. 15 und 20 wie der Täufer Mt. 11). Für uns freilich, denen die Geschichte selbst richtend und sichtend vorgearbeitet hat, sind jetzt die Unterschiede zwischen falscher und wahrer Prophetie deutlich genug, aber in der Wirklichkeit des Lebens waren die Grenzen feiner gezeichnet und oft kaum erkennbar. (Ähnlich beim Kampfe Jesu gegen die Pharisäer, und in der Neuzeit). Nur ein Kennzeichen gab es, an welchem man zu unterscheiden vermochte, welches Geistes Kinder sie waren: das war, ob sie den Glauben an den heiligen Gott predigten und mit den Forderungen seines Gesetzes vollen Ernst machten (5 Mo. 13,2 ff. Jer. 23,16—22. 2 Th. 2,8 ff. 2 Tim. 2,19. Off. 12,17. 14,12). Und hier war zugleich der Punkt, auf welchem es für die Sprecher Gottes galt, mit der ganzen Kraft ihres Glaubens immer wieder einzusetzen, um alle aufsteigenden Zweifel zu überwinden und mit mutiger Ausdauer den Anfeindungen und

Schmähungen Trotz zu bieten. Eine schwere Aufgabe zwar, aber von ihnen in bewundernswürdiger Weise gelöst.

§ 120. Der König.

1) Schon den Patriarchen war die Verheißung zu Teil geworden, daß Könige aus ihren Lenden kommen sollen (1 Mo. 17, 6. 35, 11), und in Aussicht auf ihre Erfüllung hatte Mose zuletzt ein Königsgesetz festgestellt, 5 Mo. 18, 14—20, durch welches das irdische Königtum dem Grundsatz der Reichsverfassung, daß der Herr der alleinige König seines Volkes sei, angepaßt wurde. Im Königsgesetze wird in Aussicht genommen, daß mit der Zeit im Volke der Wunsch erwache, auch einen König zu haben, und für diesen Fall wird bestimmt, daß die Wahl der Person des Königs dem Herrn anheimgestellt bleibe und nimmermehr das Volk selbst sich einen König setzen dürfe, am allerwenigsten einen Ausländer. Hiernach waren die Könige Israels stets nur von Gottes Gnaden und nicht von des Volkes Gnaden auf dem Thron und waren nur nach oben, nicht nach unten verantwortlich für ihr Thun und Lassen. Der König sollte nicht auf fleischliche Stützen seine Macht stellen (Jes. 31, 1—3),*) nicht auf Luxus, Schwelgerei und Reichtum bedacht sein, vielmehr sichs angelegen sein lassen, das Gesetz seines Gottes zur unabweichlichen Richtschnur seines Handelns zu machen. Die Zeiten kamen, wo das Volk einen König begehrte, nur in unrechter Gesinnung; statt die Schuld alles Unglücks in ihrer Sünde zu suchen, suchten sie die Ursache davon allein in der mangelhaften Verfassung ihres Staats, und bauten eben darum die Hoffnung

*) V. 16. Der König soll nicht viele Rosse halten, daß er das Volk nicht wieder in Ägypten führe, um der Menge Rosse willen. Dieser Grund war zu Moses Zeit an seinem Platz, da eine Anknüpfung des eben erst gelösten Bandes nicht unmöglich schien, und das Volk bei der leichtesten Veranlassung seine Sehnsucht nach Ägypten aussprach; dagegen konnte eben diese Begründung des Verbotes dem Salomo Veranlassung geben, das Verbot nur als ein vorübergehendes, ihn nicht mehr bindendes zu betrachten.

einer bessern Zukunft statt auf Bekehrung vielmehr auf Herstellung einer bessern Verfassung 1 Sa. 8, 6 ff. und 12, 12. 17. Es ist verkehrt, wenn man hier einen Widerspruch finden will mit 5 Mo. 17, 14: was Mose billigend in Voraussicht nehme, werde von Samuel aufs höchste mißbilligt. Die Einführung des menschlichen Königtums lag von vornherein im Plan der göttlichen Haushaltung, die auf Christum, den ewigen König auf Davids Stuhl, abzielte. Daß nun eintretenden Falles das Begehren eines Königs unter allen Umständen ein berechtigtes sein werde, sagt Mose mit keiner Silbe: er nimmt das Begehren einfach in Aussicht, ohne auf ein Urteil über Recht oder Unrecht sich einzulassen, und gibt für die Sache die nötigen Bestimmungen; die näheren Umstände, unter denen das Königtum eingeführt würde, kommen für ihn nicht in Betracht. Die geschichtliche Ausführung des göttlichen Plans ist in die menschliche Geschichtsentwicklung eingerechnet und eingeflochten, und es muß auch die menschliche Sünde zur Verwirklichung der göttlichen Absichten die Hand reichen, ohne darum aufzuhören Sünde zu sein (Rö. 3, 5—8). Das zeigt die Geschichte dessen, der der letzte Endzweck des isr. Königtums war, von ihren Anfängen bis an ihr Ende (Herodes, Judas, Kaiphas, Pilatus).

2) Die Stellung des Königs zum Volk war eine völlig selbständige, nicht eingeengt durch ständische Verfassung. Der König war nicht ein konstitutioneller Fürst, mit dem Volksvertreter eine sogenannte Wahlkapitulation abzuschließen hatten; denn das Volk hatte kein Wahlrecht, dies hatte der Herr sich vorbehalten. Der irdische König war Stellvertreter des himmlischen 1 Chr. 29, 5. 30, 23 und darum allein von diesem abhängig und ihm verantwortlich; der Willkürherrschaft und dem Mißbrauch der königlichen Macht Schranken zu setzen, dazu waren die Propheten da. — Die Pflichten des Königs fassen sich alle zusammen in dem einen Worte: er soll weiden das Volk des Herrn (vgl. S. 467 f.); erhatte dem Volke Recht zu schaffen, die Feinde abzuwehren und zu diesem Zwecke auch als Mehrer des Reichs aufzutreten, wenn

den Befehdungen der Nachbarn nicht anders zu steuern war. Er überwachte auch die gottesdienstlichen Ordnungen und das religiöse Leben des Volks, hatte für Erhaltung des Kultus zu sorgen und demgemäß auch die Priesterschaft zu beaufsichtigen und ihren Dienst zu regeln.

3) Die Königswürde sollte erblich sein (5 Mo. 17, 20), wurde es aber erst unter David kraft der göttlichen Verheißung 2 Sa. 7, 12 ff. In der Regel folgte der erstgeborene Sohn dem Vater auf dem Thron; Ausnahmen s. 1 Chr. 29, 5 f. 2 Chr. 11, 22. Im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers trat wahrscheinlich eine Regentschaft ein, wenn nicht die Königin Mutter, die meist von großem Einfluß auf den jungen König war, oder der Hohepriester als Vormund den König leitete (2 Kö. 12, 1 f.).

§ 121. Hofbeamte, Hofstaat und Einkommen des Königs.

1) In den Zeiten Sauls waren die Verhältnisse des Hofes noch sehr einfach und alles erst in der Bildung begriffen. Unter David trat eine festere und prächtigere Gestaltung der Dinge ein, bis Salomo für alle Folgezeit mustergültige Einrichtungen traf. Zur Ausrichtung der königlichen Befehle und zum Schutz seiner Person, sowie als Schloßwache überhaupt hatte schon David eine Leibgarde, die Krethi und Plethi, deren Befehlshaber eine hohe Stellung einnahm. Die eigentlichen Hofbeamten waren: 1) der Haushofmeister oder Oberhofmarschall Jes. 22, 15. 36, 3; zu Zeiten wohl der einflußreichste Mann, ähnlich dem major domus der Franken; 2) der Kleider- oder Garderobemeister 2 Kö. 10, 22. 22, 14; 3) der Fronmeister, Aufseher über die öffentlichen Arbeiten (Palast- Tempel- und Festungsbauten ꝛc.); 4) Die Verwalter der Hofkammergüter und königl. Schätze 1 Chr. 28, 25—31. 1 Kö. 4, 5. 7 ff. Außerdem hatten die Könige natürlich eine Menge Sklaven und Sklavinnen, vollends seitdem Salomo seine Hofhaltung so üppig eingerichtet hatte.

2) Einen Hof gründete erst David, indem er Jerusalem zur bleibenden Residenz erwählte und auf dem Zion den Palast erbaute. Salomo mehrte die Pracht der Hofhaltung durch neue Bauten, Anlegung von Gärten und Einführung eines ungemeinen Luxus. Eine Hoftafel hielt schon Saul, und es war eine große Auszeichnung, als regelmäßiger Gast zu derselben zugezogen zu werden 1 Sa. 20, 5. 2 Sa. 9. 7. 1 Kö. 2, 7. David und noch mehr Salomo hatten dabei Musik 2 Sa. 19, 35. Pr. 2, 8. Von der Üppigkeit der salomonischen Tafel kann man sich nach 1 Kö. 4, 22 ff. einen Begriff machen; vgl. Jer. 23, 14 f. und das schöne Wort Pr. 10, 16 f. Es ist aber nicht zu übersehen, daß außer der zahlreichen Hofdienerschaft und den Hofbeamten auch deren Familien von der königlichen Tafel gespeist wurden, da an morgenländischen Höfen nur Naturalbesoldungen gegeben werden. Einen besonderen Teil des königlichen Wohllebens machte nach orientalischer Sitte ein zahlreiches Harem aus, 2 Sa. 5, 13. 1 Kö. 11, 1 ff., 20, 3, das von Verschnittenen bewacht wurde und an den Thronfolger überging. Die Könige nach Salomo nahmen ihre Frauen von den Töchtern des Landes, und es wurde dabei wohl nur auf besondere Schönheit und weniger auf Vornehmheit der Familie gesehen. — Seit Salomo hielten die Könige auch einen großen Marstall, dessen Versorgung mit dem nötigen Futter mittelst Naturallieferungen aus den Landesteilen den Rentbeamten aufgetragen war 1 Kö. 4, 26 ff.*) Die Rosse waren teils in Jerusalem, teils in besonderen, zu diesem Behufe erbauten Städten untergebracht (9, 19. 10, 26. 2 Chr. 1, 14. 9, 25).

Aus der allgemeinen Bezeichnung des Königs als „Gesalbter des Herrn" ist zu schließen, daß außer den besonders

*) In 4, 26 ist 40 ein alter Schreibfehler für 4, wie die Parallelstelle 2 Chr. 9, 25 hat und wie auch aus 10, 26 und 2 Chr. 1, 14 sich ergibt. Denn zu 1400 Wagen passen wohl 4000, aber nicht 40 000 Pferde, da zu jedem Kriegswagen 2 Zugpferde erforderlich waren, wozu man noch 1 Reservepferd halten mochte. — Statt Reisige lies Zugpferde.

erwähnten Fällen (Saul, David, Salomo, Joas, Joahas, Jehu) auch sonst bei der Thronbesteigung der neue König von einem Propheten oder dem Hohenpriester oder den Volksältesten feierlich gesalbt wurde; daran schloß sich wohl meist, wie 2 Kö. 11, 12 die Krönung unter Freudenmusik, Dankopfern und ein Umzug auf dem königlichen Reittiere 1 Kö. 1, 25. 38. 40. Die Abzeichen der königlichen Würde waren außer der prächtigen Kleidung (1 Kö. 22, 10) vorzüglich das Diadem (Neser) und die Krone (Atara). Das Diadem (2 Sa. 1, 10. 2 Kö. 11, 12) ist ein etwa 2 Zoll breites Band aus kostbarem Stoff (bei den persischen Königen purpurblau und weiß), welches um Stirne und Schläfe gebunden wurde,*) die Krone (2 Sam. 12, 30. Sach. 6, 11. 14. Ez. 21, 26**) war ein Goldreif, auf späteren Münzen mit spitzen Zacken, mehr

Fig 71. Diadem.
(Münze Antiochus IV. Epiphanes.)

Fig. 72. Krone.
(Münze Antiochus des Großen.)

unseren Kronen ähnlich. S. die Abbildung Fig. 71 Münze von Antiochus IV. Epiphanes und Fig. 72 von Antiochus dem Großen in Syrien. Das königliche Szepter 1 Mo. 49,

*) Es ist aus dem Faden oder der Schnur entstanden, welche man anfangs um den Haarkopf band, um die Haare festzuhalten wie sie noch Kamels- oder Eselstreiber zu tragen pflegen.

**) Der Hut neben der Krone ist nicht ein Stück des königlichen Schmuckes, sondern die Miznephet des Hohepriesters S. 130. Der Vers enthält das Todesurteil über die Theokratie, deren Grundlage das aaronitische Priestertum und das davidische Königtum bildeten. Vgl. Ez. 10, 18 f. 11, 22 f.

10. 4 Mo. 24, 17. Jes. 14, 5. Jer. 48, 17 war ursprünglich nur ein langer, gerader Stab, Hirtenstab (bei den persischen Königen mit Gold überzogen, bei den homerischen Fürsten mit goldenen Ringen und Nägeln versehen), als Zeichen der Herrschaft (gerades Szepter, Bild einer gerechten, und eisernes, einer strengen Regierung Ps. 45, 7. 2, 9). Der Thron war ein hoher Sessel mit Armlehnen; bei Salomo sehr prachtvoll

Fig. 73. Assyrischer Thronsessel. (Nach Layard.)

und erhaben gestellt, als Sinnbild der Majestät (1 Kö. 10, 18 ff.). Homer beschreibt die Throne gleichfalls als hoch und mit einem Fußschemel versehen, mit goldenen Nägeln beschlagen, mit Gold, Silber und Elfenbein verziert und mit Teppichen oder Purpur belegt (Jer. 43, 10).

Die israel. Könige waren ihren Unterthanen viel zugänglicher als andere orientalische Herrscher, zeigten sich nicht selten in ihrer Mitte, sprachen auch wohl bei ihnen persönlich ein 1 Kö. 21, 2 f. 3, 16. 2 Kö. 6, 26 ff. 8, 3 ff. Jer. 38, 7. 2 Sa. 19, 8. 1 Kö. 20, 39. 22, 10, wie sie denn auch vielfach persönlich Recht sprachen.

3) Die Einkünfte der Könige, aus denen sie die Kosten ihrer Hofhaltung, aber auch die Staatsbedürfnisse bestritten, so daß die Hofkasse zugleich auch Staatskasse war, sind folgende: a) freiwillige Geschenke der Unterthanen in Palästina und den Vasallenländern, sowie besuchender fremder Fürsten 1 Sa. 10, 27. 16, 20. 2 Sa. 8, 2. 11. 1 Kö. 10, 25. b) Die ordentlichen Naturallieferungen der Landesunterthanen 1 Kö. 4, 7. c) Die Tribute der unter isr. Oberhoheit stehenden Nachbarvölker 2 Sa. 8, 2. 2 Kö. 3, 4. Jes. 16, 1. Pr. 2, 8. d) Der Ertrag der Domänen und Krongüter, an Äckern, Wein- und Ölgärten nebst großem Herdenbesitz 1 Chr. 28, 26 ff. 2 Chr. 26, 10. Auffallend ist dieser ausgedehnte Grundbesitz der Könige, wenn man an die Gesetze über das Verbleiben der Landgüter bei den Familien, denen sie bei der Verteilung des Landes zufielen, und an den Heimfall der stets nur auf Zeit verkaufbaren Güter an die ursprünglichen Besitzer im Jobeljahr denkt. 1 Chr. 28 und 2 Chr. 26 geben indessen teilweise Aufschlüsse. Die Besitzungen Davids in der Niederung gehörten ursprünglich zum Gebiet der Philister und die Saronebene war lange noch im Besitz der Amoriter (bibl. Geogr. S. 67 f. 22.) und kraft des Kriegsbeuterechtes konnte sich David davon nehmen, was ihm beliebte. Daraus ferner, daß nach 1 Chr. 28, 30 f. ein Ismaeliter und Hagariter die Oberaufsicht über die Kamel- und Schafherden führten, ist vielleicht zu schließen, daß diese Herden in Gegenden weideten, die dann David unterwarf. In 2 Chr. 26, 16 ist die Ebene das Mischor im Ostjordanland (B. Geogr. S. 164); wie Usia zu Besitzungen am Karmel kam, zu einer Zeit, wo der an Thatkraft ihm ebenbürtige Jerobeam II. über Ephraim herrschte, ist nicht klar. In Folge der Kriege und sonst starben auch manche Geschlechter aus, deren Güter entweder angekauft oder vielleicht für den Staat, d. i. für den König, eingezogen wurden. Eine weitere zu Zeiten sehr ergiebige Einnahmequelle waren e) der im Namen und Interesse der Krone getriebene Handel und andere Monopole (1 Kö. 10, 11 ff. 26 ff. Am. 7, 1. § 104).

4) Einen Palast baute David auf dem Zion 1 Chr. 18, 1; Salomo baute einen größeren 1 Kö. 7, 1 ff., der aus 4 Teilen bestand: 1) Das Haus vom Walde Libanon, ein auf vielen, gleichsam einem Walde von Zedernsäulen ruhender Bau von 3 Stockwerken; 2) eine Säulenhalle, die einen Portikus bildete zu dem 3) Bau, der Thron- und Gerichtshalle, wo ohne Zweifel der 10, 18 ff. beschriebene prachtvolle Thron sich befand. Hinter diesem Saal befand sich 4) das königliche Wohngebäude, und wohl von diesem geschieden der Frauenpalast.

Die Begräbnisstätte der Könige war in der Stadt Davids, d. i. auf dem Berge Zion oder dem Südosthügel Jerusalems 1 Ks. 2, 10. 2 Sa. 5, 7. 9, wo Davids Grabmal noch zur Zeit Christi aufgezeigt wurde Ap. 2, 29. vgl. 1 Kö. 11, 42. 14, 31. 15, 8. 2 Chr. 33, 33. Nach Ne. 3, 15 ff. vermutet der Leiter der neuesten Ausgrabungen bei Jerusalem, daß diese Gräber in die Felswände der unteren Bergstufen eingehauen gewesen sind.

Im nördlichen Reiche war anfänglich Sichem die Residenzstadt (1 Kö. 12, 25); doch hielt Jerobeam I. sich zeitweise auch schon in Thirza auf 14, 17. 16, 18; und unter den folgenden Königen wurde in diese schön gelegene Stadt die Residenz bleibend verlegt. Omri baute Samaria (16, 23 f. 28), das von seinem Sohne an die Hauptstadt des Reiches wurde (16, 29. 20, 1). Daneben schlugen Ahab und sein Enkel auch in Jesreel auf längere Zeit ihr Hoflager auf 1 Kö. 21, 1. vgl. 18, 45. 2 Kö. 8, 29. 8, 15 ff.

§ 122. Die Landesregierung und Verwaltung.

1) Die alte Welt war nicht darauf angelegt, die Gewalten zu trennen, und so bemerken wir an der Spitze der Nationen von jeher Häupter, welche zugleich Regenten, Gesetzgeber, Heerführer und Richter waren. So war es auch in Israel. Der König war nicht bloß Mittelpunkt, sondern eigentlicher Inhaber der Staatsgewalt und hatte zuvörderst als

oberste Beamte mehrere Räte um sich (2 Sa. 15,12. 1 Chr. 27,32. 1 Kö. 12,6), an deren Spitze wohl jedesmal der Kanzler (maskir) stand (2 Kö. 18,18. 37), und ihm gleich war wahrscheinlich der Schreiber (sofēr), d. i. der Staats- oder Kabinetssekretär (2 Sa. 8,17. 20,25. 2 Kö. 22,3. 10 ff. Jer. 36,10; türk. Reis-Effendi); zuweilen finden sich auch mehrere solcher Sekretäre erwähnt 1 Kö. 4,3 und ihre Kanzlei Jer. 36,12. Neben ihnen war auch der Haushofmeister (S. 479) oft in Staatsgeschäften thätig (1 Kö. 18,3. 2 Kö. 18,18. Jes. 36,3) und schwang sich mitunter zu großer Bedeutung empor (Jes. 22,15 ff.). Diese Beamten scheinen die ganze Verwaltung des Landes geleitet zu haben. Von den richterlichen Behörden s. § 124, 3; über die Rentbeamten S. 479. Zwischen den höchsten Staatsbehörden und den Munizipalbeamten standen als Mittelbehörden ohne Zweifel die Landvögte, die aber erst unter Ahab vorkommen (1 Kö. 20,14 ff.), und ihnen mögen dann die Ältesten und Obersten der Städte untergeordnet gewesen sein, welche die königlichen Befehle teils unmittelbar, teils durch Vermittlung der Vögte erhielten und ihres Orts ausführten 1 Kö. 21,8. 2 Kö. 10,1.

In die festen Städte setzten Rehabeam und Josaphat königliche Prinzen als Kommandanten mit reicher Ausstattung an Geld und Geldeswert (2 Chr. 11,22 f. 21,3), ohne Zweifel auch mit ausgedehnten Vollmachten über die von den Festungen beherrschten Bezirke, teils um durch solche Abfindung Thronstreitigkeiten zu verhüten, teils aber auch das Ansehen der königlichen Familie in den verschiedenen Landesbezirken zu befestigen.

Die Abgaben bestanden zunächst in Frondiensten beim Bau von Straßen und Festungen sowie in Naturallieferungen an den Hof und für die Arbeiter an öffentlichen Bauwerken: auch Kopfsteuer wurde in außerordentlichen Fällen eingezogen (2 Kö. 15,20. 23,35).

2) In der nachexilischen Zeit waren a) von den persischen Königen für die oberste Leitung der Zivilange-

übten sie die Justiz, selbst die Kriminaljustiz. Den Statthaltern stand übrigens die Oberaufsicht über die Verwaltung der Prokuratoren zu, sie waren auch oft in Palästina anwesend und übten dann die Rechte und Befugnisse der Landpfleger unmittelbar aus oder erteilten Dispensationen; selbst die Landpfleger nach Rom zurückzusenden, wenn dieselben sich verschuldet hatten, gehörte zu den Rechten der Statthalter.

Erster Prokurator über Judäa war der Ritter Coponius; in den Ev. ist aber nur Pontius Pilatus, der sechste in der Reihe, erwähnt, 25—36 n. Chr. Es folgten ihm unter Tiberius und Caligula noch zwei andere. Aus der neuen Reihe von Landpflegern seit 44 werden nur Felix (52—60) und Festus (61 ff.) erwähnt. Jüdischer Sonderart und Eigensinnigkeit gegenüber hatten diese Männer, da sie gewöhnlich einer ausreichenden Kenntnis der Landessitte entbehrten, meist einen schweren Stand und wurden oft durch den jüdischen Volkscharakter gereizt. Aber vielfältig waren sie auch von Haus aus habsüchtig, grausam und anmaßend, ersteres bis zu dem Grade, daß sie mit Räuberhauptleuten Verträge schlossen und denselben gegen gewisse Prozente vom Raubgewinn freien Spielraum ließen. Sie saugten das Land planmäßig aus und erbitterten oft noch durch ihre Käuflichkeit in der Rechtspflege Ap. 24, 26 f. Auch auf die Hoheprieſterwürde übte ihre Habsucht und Willkür Einfluß; Ab- und Einsetzung der Hohenprieſter war an der Tagesordnung.

c) Ihren regelmäßigen Sitz und das Hauptquartier hatten die Landpfleger in Cäsarea/am Meer. Wenn sie nach Jerusalem kamen, wohnten sie im Palast des Herodes und vor demselben unter freiem Himmel wurde bei Gerichtshandlungen der Richtstuhl aufgestellt; dieser Palast allein ist unter dem Richthaus Mt. 27, 27. Joh. 18, 33. zu verstehen, und das Hochpflaster (lithostroton, hebr. gabbatha) war ein freier gepflasterter Platz davor Joh. 19, 13. Die Landpfleger verfügten stets über ein Militärkorps von Reitern und Fußvolk (Ap. 23, 23), dessen Stärke nicht zu ermitteln ist. In Ap.

10, 1 ist eine italische Kohorte*) erwähnt, die aus italischen Soldaten bestand, während die übrigen in Judäa und Syrien stationierten Truppenkörper aus Eingebornen, Syrern 2c. sich rekrutierten. Die Juden genoßen übrigens im ganzen römischen Reich Freiheit von der Militärpflicht, wie es in den kaiserlichen Dekreten gewöhnlich heißt: „von wegen ihrer Religion."

Unter der unmittelbaren Herrschaft der Römer blieb nicht bloß die Religionsübung der Juden vollkommen frei, ja man schonte selbst jüdische Vorurteile; auch die Verwaltung der niedern Justiz wurde den jüdischen Munizipalobrigkeiten gelassen; nur in Kriminalsachen scheint das Synedrium, welches die höchste nationale Behörde bildete, eingeschränkt worden zu sein, indem wohl seit 6 n. Chr. das jus gladii, die Bestätigung und Ausführung von Todesurteilen auch bei kirchlichen Verbrechen (bei bürgerlichen ohnehin) allein dem Prokurator zustand und das Synedrium nur die Untersuchung zu führen und den Spruch zu fällen hatte Joh. 18, 31. Über die Grenzen zwischen jüdischer und römischer Gerichtsbarkeit wird man nie ins Klare kommen können. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Landpfleger oft ihre Befugnis überschreiten und unmittelbar eingreifen mochten.

An die Römer hatten die Juden wie die andern Provinzen zunächst Grund- und Kopfsteuer zu entrichten (Mt. 22, 17), zu welchem Behuf schon unter Augustus Census veranstaltet und Kataster entworfen worden waren (Ap. 5, 37. Lu. 2, 2). Die Zölle, welche an den Handelsstraßen, besonders von Damaskus nach Ptolemais und in den Seehäfen, auch aus dem Vertrieb des Balsams und der Baumwolle bedeutend waren, wurden wie anderwärts verpachtet. Der Staat (Republik und Kaiser) verpachtete nämlich sämtliche Zölle einer Provinz an römische Ritter oder Gesellschaften von solchen auf gewisse Jahre und diese vornehmen Zoll-

*) Die Legion in der Stärke wechselnd, damals gegen 7000 Mann, hatte 10 Kohorten, jede unter einem Chiliarchen oder Tribunen, die Kohorte je sechs Centurien oder Kompagnien unter einem Centurio.

pächter — Bankiers könnte man sie heißen — stellten nun in der Provinz an den Zollstätten*) (Häfen, Grenzorten), telonia Mt. 9, 9, ihre Erhebungsbeamten an und machten durch diese den Pachtertrag so hoch als möglich. Diese Unterzollbeamten waren allgemein, bei den Heiden nicht weniger als bei den Juden, verhaßt und zum Abschaum der menschlichen Gesellschaft gerechnet. Dieser tiefe Haß rührt, wie das gleiche Schicksal der heutigen Douaniers, Grenzzollwächter 2c., teils daher, daß der Widerwille und Grimm gegen die ganze Zolleinrichtung überhaupt, durch welche die Freiheit des Verkehrs sehr beschränkt wurde, und die ihrer Natur nach allerlei Vexationen mit sich führte, auf die Person der Beamten sich warf; vorzüglich aber hatte er seinen Grund in der Rücksichtslosigkeit, mit der die Waren umgewühlt, die Körbe und Ranzen durchstöbert, ja selbst Briefe geöffnet wurden, und in der Habsucht, die bei Berechnung der Abgabe nach dem Werte der Waren und beim Eintragen in die Zollregister großen Spielraum hatte, überhaupt in den mancherlei Erpressungen und Übervorteilungen, welche diese Beamten ungescheut verübten. Daher übernahmen auch meistens nur Leute gemeinen Schlags solche Stellen, und dadurch mehrte sich natürlich die ohnehin auf dem Stande liegende Verachtung.

II. Gericht und Recht.

1. Ursprung von Gericht und Recht.

§ 123.

Gott war in der Theokratie der Gesetzgeber, also die Quelle alles Rechtes, auch für das bürgerliche Gemeinwesen. Bei den Heiden, sagt man gewöhnlich, wurden die Gesetze nicht von Gott, sondern von ausgezeichneten Männern gegeben, welche an der Spitze des Volkes standen. Aber woher entnahmen denn diese ihre Gesetze? Waren es etwa bloß

*) In Jericho stand wegen der Balsamgärten ein Oberzöllner Lu. 19, 2.

willkürliche Einfälle? Keineswegs. Gott ist überall die Quelle alles Rechtes; er hat dem Menschen die Idee von Recht und Unrecht anerschaffen, das Rechtsgefühl ist etwas Ursprüngliches und dem Menschen Angebornes, und ein göttliches Element hat auch die schlechteste Gesetzgebung in sich; auch diejenigen reden in Gottes Namen, die nichts von Gott wissen. Ebenso hat der mosaische Grundsatz: das Gerichtsamt ist Gottes 5 Mo. 1,17 vgl. 2 Chr. 19,6 unbedingte Gültigkeit für alle und jede staatliche Ordnung; er ist so zu sagen eine allgemeine Religions- und Gewissenswahrheit und lebte als solche auch im Bewußtsein aller Völker des Altertums, denen ein religionsloser Staat ein Unding war. Es ist auch nur eine folgerichtige Weiterentwicklung des angeführten Grundsatzes, wenn das Recht suchen in 2 Mo. 18,15 ein Fragen Gottes heißt (5 Mo. 19,17 vor Jehova erscheint, wer vor Gericht tritt) und hieraus erklären sich auch die Ausdrücke in 2 Mo. 21,6 und 22,8, sei es, daß in der Bezeichnung der Richter als Götter eben auf den in der Rechtspflege waltenden Gott hingewiesen wird, oder daß die Richter selbst als Gottes Stellvertreter geradezu Elohim, Götter, heißen, wie Ps. 82,1.6. Für Israel nun, das Eigentumsvolk Gottes und auserwählte Rüstzeug zur Ausführung des göttlichen Heilsratschlusses, stellte Mose aus unmittelbarer Erleuchtung des Geistes Gottes nicht bloß für das religiöse, sondern auch für das bürgerlich-sittliche Leben eigentümliche Sitten und Rechte; für das letztere freilich nicht in gleicher Ausführlichkeit und ins einzelne ausbauender Weise wie für das erstere. Wer im Gesetz Moses eine vollständige und nach bestimmten Gesichtspunkten genau geordnete Sammlung von Rechtsbestimmungen über allerlei mehr oder minder häufig vorkommenden Fälle suchen wollte, würde sich enttäuscht finden. Man kann nicht irgend ein modernes Gesetzbuch neben die Bücher Moses legen und die Festsetzungen in jenem mit denen des mosaischen Gesetzes vergleichen. Im mosaischen Recht finden sich eine Menge Lücken, gerade so wie im altrömischen und altdeutschen Recht. Es hat dies zweierlei Gründe. Fürs erste

fand Mose bereits ein festes Gewohnheitsrecht vor, dem vorerst seine Geltung verblieb und das nicht schriftlich fixiert wurde, eben weil es schon eine gewisse Festigkeit und Stetigkeit besaß. Nicht so war es ja auf dem religiösen Gebiete gewesen; daher für dieses eine ganz andere Vollständigkeit der Gesetzesbestimmungen. Fürs zweite ließ Mose vieles noch offen, gab zunächst nur Entscheidungen für wichtigere und häufiger vorkommende Fälle und verstattete der künftigen natürlichen Entwicklung und Ausbildung des Rechts im Fortgang der Entwicklung des allgemeinen Kulturstandes volle Freiheit; man vgl. die Andeutungen in 5 Mo. 12, 8 f. mit Ri. 17, 6. Es ist daher eine irrige Vorstellung, wenn man meint, das geschriebene Gesetz sei die alleinige Rechtsquelle für Israel gewesen. Im weiteren Verlauf unserer Darstellung wird sich ergeben, daß neben dem Gewohnheitsrecht und dem geschriebenen Recht das freie Ermessen des einzelnen Richters noch eine bedeutende Rolle spielte (§ 127). Hinsichtlich des Maßes, in welchem Mose die schon vor ihm ausgebildeten Rechtseinrichtungen oder Rechtsgewohnheiten fortbestehen ließ, kam für den Gesetzgeber eine besondere, außerhalb des Rechtsbegriffs liegende Thatsache wesentlich in Betracht, nämlich der jeweilige sittliche Zustand seines Volks, oder wie Mose selbst sagt, die Herzenshärtigkeit Israels. Um dieser willen mußte manche bestehende Volkssitte, welche die Israeliten mit andern orientalischen Völkern gemein hatten, wie die Blutrache, vorerst belassen und deren Beseitigung, beziehungsweise Milderung der ferneren Kulturentwicklung, d. h. dem allmählichen Durchdringen des von Gott in die Masse gelegten Sauerteigs anheimgegeben werden. So ist auch z. B. bei dem Grundsatz der Wiedervergeltung, der eine Forderung der unantastbaren Gerechtigkeit Gottes ist (§ 132), die Art der Ausführung: Auge um Auge u. s. f. eine Anbequemung an den dermaligen Kulturstand des Volks. Es ist von Wichtigkeit dies zu beachten, namentlich bei Beurteilung des israelitischen Strafrechts im Vergleich mit dem heutigen. Ähnlich verhält es sich mit den Pfandrechtsbestimmungen.

Diese enthalten keine Rechtssätze, welche die Rechte und Pflichten der Gläubiger und Schuldner zusammenhängend und erschöpfend regeln würden, sondern enthalten kasuistische Einzelentscheidungen, welche von dem religiösen Grundsatz aus, daß alle Israeliten Brüder sind, die thatsächliche Härte des auf dem Gewohnheitsrecht ruhenden eigentlichen Pfandrechts zu mildern suchten; s. §§ 128. 130, und im ganzen § 118. III.

2. Gericht.

§ 124. Die Gerichte nach den Büchern Moses.

1) In der patriarchalischen Zeit hatte der Hausvater die richterliche Gewalt über alle seine Hausgenossen, selbst über Leben und Tod 1 Mo. 38, 24. Wie der Hausvater in seiner Familie, so waren später die Häupter und Ältesten der Stämme Richter zwischen den streitenden Stamm- und Volksgenossen (§ 115), soweit dies die Verhältnisse in Ägypten zuließen. Als aber Israel ausgezogen war und glauben lernte an den Herrn und seinen Knecht (2 Mo. 14, 31), suchten natürlich alle Streitenden ihr Recht bei dem Manne Gottes, und er saß unter dem Zelte und richtete sein Volk, das in weiten Kreisen um ihn her stand, vom Morgen bis an den Abend. Erst durch den Rat Jethros wurde er bestimmt, diese Einrichtung, wornach alles Gericht zuerst in seiner Hand vereinigt war, zu ändern und Oberste über sein Volk zu setzen, die als Richter über Tausende, Hunderte, Fünfzig und Zehne alle kleinen Händel entschieden, die schwierigeren Fälle aber ihm zur Entscheidung vorlegen sollten, damit er sie nötigenfalls vor Gott bringe 2 Mo. 18, und so wurde der Verschleppung des Rechts nach Ort und Zeit gewehrt (V. 22 ‚zu aller Zeit'). Zu beachten ist, daß Mose die Männer, die er zu Richtern einsetzte, aus den Häuptern der Stämme ꝛc. sich vorschlagen ließ (5 Mo. 1, 13); die Einrichtung sollte aus der Mitte des Volkslebens hervorgehen, damit sie in ihm um so leichter Wurzel schlagen konnte.

Die Gliederung der gewählten Richter entsprach zunächst der militärischen Einteilung des Volks auf dem Wüstenzuge

4 Mo. 31, 14, schloß sich übrigens an die Gliederung des Volks in Stämme, Geschlechter 2c. an. Eine rohe Dezimaleinteilung, die willkürlich nach der Kopfzahl gemacht gewesen wäre, ist selbstverständlich nicht anzunehmen. Die Tausende (Alafim) entsprechen den Geschlechtern (Mischpachot), in welche die Stämme sich teilten; ebenso müssen auch unter den Hunderten 2c. nicht ebenso viele männliche Köpfe verstanden werden, sondern nur größere oder kleinere Familiengruppen, deren Männerzahl wir nicht wissen. Wollte man an eine buchstäbliche Dezimaleinteilung denken, so ergäbe sich eine Unmasse von Richtern, 600 über Tausende, 6000 über Hunderte 2c., in Summe 78 600 Richter! Mose sagt aber, er habe aus den Häuptern der Stämme 2c. tüchtige, gottesfürchtige, wahrhafte und uneigennützige Männer zu Richtern ausgewählt, so daß ihre Zahl schwerlich viele Hunderte betrug. Das gegenseitige Verhältnis dieser aus den Häuptern der Stämme, Geschlechter, Vaterhäuser gewählten Richter untereinander ist im Gesetze nicht näher bestimmt; wir dürfen es uns aber keinenfalls als eine Stufenfolge von Gerichtsinstanzen vorstellen, so daß die Streitenden von dem Richter über Zehn an den über Fünfzig 2c. hätten appellieren können. 5 Mo. 1, 17 ist es in das Ermessen der Richter gestellt, eine Streitsache vor Mose, später vor den Oberrichter und den Hohenpriester zu bringen, wenn sie sich nicht getrauten, eine Entscheidung zu treffen; nicht aber stand es im Belieben der streitenden Parteien, gegen den Urteilsspruch des Richters, bei dem sie in erster Linie ihre Sache anhängig gemacht hatten, an Mose oder den Oberrichter zu appellieren. Beachtet man, daß Jethros Rat der Verschleppung der richterlichen Entscheidung nicht weniger als der Überbürdung Moses wehren sollte, so kann die Gliederung der Richter sich nur auf den verschiedenen Umfang ihrer Kompetenz bezogen und darin bestanden haben, daß der Richter über Tausende die Streitigkeiten zwischen Stämmen und Hauptgeschlechtern des Volks, die Richter über Hunderte 2c. die Händel unter den größern oder kleinern Abteilungen der Geschlechter und Familien richten

und ſchlichten ſollten. — Die 5 Mo. 1, 15 erwähnten Amtleute hebr. Schoterim (S. 413) werden als Schreiber zu denken ſein, welche die Stammregiſter führten und überall, wo Leſen und Schreiben ein Amt geben, eintraten, alſo namentlich bei allem, was Geldverwaltung betraf.

2) Für die Zeit, da Israel in Städten und Dörfern auseinander wohnte, wurde (5 Mo. 16, 18 ff. und 17, 8 ff.) eine den veränderten Verhältniſſen entſprechende Anordnung gegeben. In allen ſeinen Thoren, d. i. Ortſchaften, ſollte das Volk ſich Richter und Amtleute ſetzen, d. h. wählen und durch ſeine Oberen einſetzen laſſen, wie es am Sinai geſchehen war, wo das Volk wählte, d. h. durch ſeine Repräſentanten (S. 459 f.) und Moſe die Gewählten in ihr Amt einſetzte (5 Mo. 1, 12—18). Es erhielt alſo jede Stadt ihr eigenes Lokalgericht, ihre eigenen Richter und Amtleute, während dieſelben auf dem Wüſtenzug nur für die Abteilungen des Volks nach ſeiner Geſchlechtsgliederung angeſtellt waren. Die Zahl der Richter und Schoterim für jeden Ort war nicht beſtimmt, weil ſie ſich nach der der Einwohner richten ſollten. Joſephus ſagt, die Stadtgerichte hätten aus ſieben Männern beſtanden, denen zwei Gehilfen (wohl Schoterim) aus den Leviten beigegeben geweſen. Dagegen läßt der Talmud die Gerichte in größeren Städten aus 23, in den Flecken und kleinſten Städten aus nur drei Männern beſtehen. Beide Angaben ſind jedenfalls erſt von viel ſpätern Zeiten und Einrichtungen hergenommen, da in den Zeiten vor David die Leviten mit der Rechtspflege nichts zu ſchaffen hatten, vielmehr Richter wie Schoterim aus den Älteſten gewählt wurden.

Neben den Richtern in den einzelnen Ortſchaften bildeten die Stadtälteſten, aus deren Mitte die erſtern durch Wahl hervorgingen, noch eine allgemeinere Gerichtsbehörde, die namens der Ortsgemeinde die Pflicht hatte, das Böſe aus ihrer Mitte fortzuſchaffen. Sie hatten nur in ſolchen Rechtsfällen zu entſcheiden, bei denen es ſich nicht um genauere Unterſuchung handelte, ſondern wo die Sache ſelbſt vollſtändig konſtatiert und gerichtliches Einſchreiten ſofort möglich war.

Vgl. außer den S. 461 f. genannten Stellen 5 Mo. 19, 12, wornach die Ältesten einen vorsätzlichen Totschläger an den Bluträcher auszuliefern hatten 1 Kö. 21, 8 ff.

Für schwierigere Fälle, in denen die Lokalgerichte kein Urteil zu fällen sich getrauten, wie z. B. wenn es zweifelhaft war, ob ein Mord oder unvorsätzlicher Totschlag vorliege, wurde 5 Mo. 17, 8 ff. ein Obergericht eingesetzt. Auch dieses ist nicht als ein Appellationsgericht anzusehen; die Lokalrichter bringen eine ihnen zu schwierige Sache an das Obergericht. Dieses bestand aus Priestern in der Eigenschaft von beratenden Rechtsgelehrten oder Gesetzeskundigen, speziell dem Hohenpriester (V. 12) und einem weltlichen Richter als Vorsitzenden, dem nach 19, 17 noch andere Richter zur Seite gestellt waren. Der Sitz des Obergerichts sollte beim Heiligtum sein 17, 8. 19, 17 (vor dem Herrn).

§ 125. Die Gerichte im Lande Kanaan bis zum Exil.

Inwieweit diese Gerichtsorganisation in Kanaan zur Ausführung kam, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Josua war natürlich wie ehedem Mose auch Oberrichter. Nach seinem Tode wars, wie Ri. 17, 6 zeigt, mit der Rechtspflege nicht am besten bestellt; das vielfach geltende Faustrecht läßt die Richterzeit der deutschen Ritterzeit ähnlich erscheinen. Waren denn aber nicht die Richter da, von denen diese Periode ihren Namen hat? Allerdings; es gab auch mitunter lange Zeitabschnitte, von denen es heißt: das Land war stille, zus. über 250 Jahre. Aber die meisten der Richter standen nur an der Spitze etlicher Stämme und hatten auf die übrigen keinen Einfluß; Thola, Jair, Jephtah, Ebzan, Elon und Abdon wirkten nur im Ostjordanland und in Galiläa, Jephtah führte sogar einen blutigen Krieg gegen Ephraim. Diese Richter waren also nichts weniger als Oberrichter im Sinne der Verordnung 5 Mo. 17, 8 ff.; von einer Mitwirkung der Priester, speziell des Hohenpriesters, bei Ausübung ihres Richteramtes ist gar nichts erwähnt, von einem Sitze derselben beim Heiligtum ist vollends keine Rede. Und dazu ist noch sehr die

Frage, ob die Bezeichnung Richter, Schofet,*) die Schlichtung der Privatrechtsstreitigkeiten überhaupt in sich schließt. Diese Männer waren zunächst dazu von Gott erweckt oder von ihren Stämmen erwählt, daß sie ihren Brüdern Recht schafften nach außen gegen die fremden Unterdrücker; daher sie auch Ri. 3, 9. 15 Heilande, Retter genannt werden. Daß auch Rechtsstreitigkeiten vor sie gebracht wurden, ist sehr wahrscheinlich; doch nur von Debora heißt es Ri. 4, 4 f., die Kinder Israel seien zu ihr gekommen vor Gericht. Sonach kam die Rechtspflege in der Richterzeit wenigstens zu keiner festen Organisation. Erst mit Eli, der Hoherpriester und Richter zugleich war (1154—14), ging es in das von Mose vorausbestimmte Geleise hinein 1 Sa. 1, 9 ff. 4, 18. Aus der matten Vorstellung Elis an seine bösen Buben 2, 25: „wenn jemand wider einen Menschen sündigt, so kanns der Richter**) schlichten," darf man vielleicht schließen, daß damals die Rechtspflege bereits wieder in besserem Gange war. Durchgreifende Besserung brachte indessen auch in dieser Beziehung erst Samuel.

Seinen Sitz hatte Samuel in Rama, wo er einen Altar gebaut hatte, und hieher kam, wer eine Sache vor den Oberrichter bringen wollte; er machte aber auch jährliche Rundreisen behufs Ausübung der Rechtspflege, freilich in einem nicht sehr ausgedehnten Bezirk: er zog jährlich umher zu Bethel, Gilgal und Mizpa, und wenn er Israel an allen diesen Orten (soweit es sich aus der Umgegend dort einfand) gerichtet hatte, kehrte er nach Rama zurück 1 Sa. 7, 15 ff. Zu seiner Unterstützung in der Verwaltung des oberrichterlichen Amtes setzte Samuel bei zunehmender Altersschwäche seine beiden Söhne als Richter nach Beersaba an die Südgrenze 8, 1 ff. Die nördlichen und östlichen Stämme hatten bis 10 Jahre vor Einführung des Königtums ihre eigenen Richter. Samuels

*) In Tyrus und der phönikischen Kolonie Karthago hatte der oberste Magistrat denselben Namen. Livius vergleicht die sufetes der Karthager den Konsuln.

**) Im Hebr. Elohim, Gott, nämlich durch den Richter, die Obrigkeit.

Söhne aber neigten sich zum Geiz, nahmen Geschenke und beugten das Recht 8, 3 ff. 12, 1 ff. Diese Übelstände nebst der Rücksicht auf das hohe Alter Samuels bestimmten die Ältesten, den Propheten um einen König zu bitten.

Mit der Erhebung Sauls trat Samuel in einer Volksversammlung zu Gilgal von seinem Richteramte zurück 1 Sa. 11, 14 ff. 12, 1 ff. Von da an war natürlich der König oberster Richter und entschied auch in erster Instanz alle Händel, die von den streitenden Parteien unmittelbar an ihn und nicht an die Lokalrichter gebracht wurden, 2 Sa. 15, 26. vgl. 14, 4 ff. 1 Chr. 19, 14. 1 Kö. 3, 16 ff. 2 Kö. 15, 5. Doch bestanden die Lokalgerichte natürlich fort. David sorgte für ihre bessere Bestellung, indem er 1 Chr. 24, 4. 27, 29 ff. „für den äußeren Dienst" (im Unterschied vom Dienst am Tempel) 6000 Leviten als Schreiber (Schoterim) und Richter ausschickte,*) d. h. den aus den Ortsältesten gewählten Richtern beigab. Hier ist nun auch der Ort, über die Beteiligung der Priester und Leviten an der Ausübung des richterlichen Amts etwas zu bemerken. Aus 5 Mo. 17, 8 f. und 21, 5 hat man schon oft als „einen Beweis für die Priesterherrschaft in Israel" den Schluß gezogen, der Stamm Levi sei vom Gesetz mit der Verwaltung der Rechtspflege betraut worden, was § 124 widerlegt. Es ist 3 Mo. 10, 8 ff. den Priestern ausdrücklich nur aufgetragen, die Kinder Israel zu lehren alle Rechte des Herrn. Sie waren damit nicht zu Richtern, wohl aber zu Lehrern des Rechts erkoren, und so ward allerdings entschieden nach ihrem Mund (5 Mo. 17, 11 ff.). Wir können uns an diese Aufgabe der Rechtsüberlieferung angeschlossen denken die Erteilung von Rat und die Schlichtung von Streit, und hieran das Amt der Leviten in Davids Zeit.

Davids Vorgang wurde von Josaphat nachgeahmt 2 Chr. 19, 5 ff.: er bestellte Richter im Lande, vermutlich auch aus

*) Der Bericht in 27, 29 ff. ist unvollständig: für das Land diesseits vom Jordan, 10½ Stämme, sind nur 1700, für das jenseitige mit 2½ Stämmen 2700 Leviten gerechnet, zusammen 4400, während David doch 6000 Schoterim und Richter bestellte.

den Leviten, Priestern und Häuptern der Vaterhäuser in allen festen Städten, die Mittelpunkte des Verkehrs bildeten, und machte denselben gewissenhafte Pflege des Rechts zur heiligen Pflicht. Außerdem errichtete Josaphat in Jerusalem ein Obertribunal für die Entscheidung der schwierigeren Rechtshändel, welche die Richter der einzelnen Städte nicht entscheiden konnten (V. 8 ff.): für alle Sachen des Herrn und für jede Sache des Königs (V. 11; dasselbe besagen die Ausdrücke in V. 8: Gericht des Herrn, und Sachen, d. h. Rechtshändel). Dieser oberste Gerichtshof hatte einen geistlichen und einen weltlichen Präsidenten, ersteren in der Person des Hohenpriesters für die Religionssachen, letzteren in der Person eines Stammesfürsten aus dem höchsten Adel, für die weltlichen Angelegenheiten und dazu eine nicht näher bestimmte Zahl von ordentlichen Richtern. Die dem Obertribunal unterstehenden Rechtssachen waren: zwischen Blut und Blut, zwischen Gesetz und Gebot, Satzungen und Rechten, d. h. Mord und Totschlag betreffende Kriminalsachen und solche Fälle, in welchen Zweifel über die anzuwendenden Gesetzbestimmungen obwalteten. Leviten waren dabei als Schreiber und Gerichtsdiener angestellt.

Die Lokalgerichte werden bei den Propheten und in den Sprüchen überall vorausgesetzt; erstere klagen aber bitter über parteiische Rechtspflege und es scheint Bestechlichkeit ein fast allgemeines Laster der Richter gewesen zu sein Jes. 1, 23. 5, 23. 10, 1 ff. Jer. 22, 3. Am. 5, 12. 6, 12. Mich. 3, 11. 7, 3. Spr. 18, 5. 24, 23. 6, 19. 12, 17. 19, 5. 21, 28. 24, 28. Daneben erlaubten sich auch die Könige willkürlich Recht zu sprechen und übten Kabinetsjustiz wie unter allen Himmelsstrichen geschieht, bes. in Kriminalsachen 1 Sa. 22. 2 Sa. 4, 12. 1 Kö. 22, 26 f. 2 Kö. 21, 16. Jer. 36, 26.

§ 126. Die Gerichte während und nach dem Exil. (Synedrium.)

Während des Exils hatten die Israeliten in Babylonien Richter aus eigenem Stamme Esr. 2, 5. 41; ebenso die neue Kolonie in Palästina Esra 7, 25. 10, 14. Auch die Juden in

Alexandria erfreuten sich unter den Ptolemäern ihrer eigenen Gerichtsverfassung, wie denn die mit der Religion so innig verwachsene isr. Gesetzgebung eine solche Begünstigung der Juden überall fast forderte. In Palästina selbst machte sich ausländischer Einfluß auf die Gerichtsverfassung zuerst geltend durch den römischen Feldherrn Gabinius, der das Land in fünf Gerichtssprengel teilte (56 v. Chr.), deren Hauptorte Jerusalem, Gadara, Amathus (3/4 Stunden nördlich der Jabbokmündung), Jericho und Sepphoris waren.

In dieser späteren Zeit entstand nun auch die in der evangelischen Geschichte oft erwähnte höchste Gerichtsbehörde, das Synedrium (Luther: der hohe Rat, Talmud: Sanhedrin). Die Rabbinen leiten ihren Ursprung von Mose her, nach 4 Mo. 11, 16 und behaupten, jenes Kollegium der 70 Ältesten sei von Esra wieder organisiert worden. Es ist dies aber nur eines ihrer zahllosen Märlein. Weit eher könnte man denken, das Synedrium sei eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme des von Josaphat eingesetzten Obergerichts und immerhin dem mosaischen Rat der Siebzig nachgebildet. Die erste ausdrückliche Erwähnung des Synedriums findet sich bei Josephus Altert. XIV., 9. aus der Zeit des Antipater; es war aber gewiß älter; etwas Sicheres läßt sich indessen nicht aufstellen.

Das Synedrium hatte seinen Sitz zu Jerusalem und bestand aus 71 Gliedern: Oberpriestern, Ältesten und Schriftgelehrten (Mt. 26, 3. Mk. 14, 43. 53) aus den Pharisäern und Sadducäern (Ap. 23, 6. 5, 34); vgl. noch S. 133. Präsident, nasî, war stets der fungierende Hohepriester und zwar als solcher. Er leitete die Sitzungen, die in einem Lokale in der Umgebung des Tempels gehalten wurden, und zwar täglich, ausgenommen die Sabbate und hohen Festtage. Vor das Synedrium gehörten die Rechtssachen, welche einen ganzen Stamm, oder einen falschen Propheten, oder den Hohenpriester, oder einen willkürlichen Krieg betrafen, wahrscheinlich auch Staatsverbrechen. Wie es mit dem Recht über Leben oder Tod zur Zeit Christi bestellt war, wurde schon S. 489 besprochen. In Reli-

gionssachen erstreckte sich die Gewalt des Synedriums auch über die Grenze Palästinas hinaus Ap. 9, 2.

Die Stadt- und Ortsgerichte, die auch den Namen Synedrium (kleiner Sanhedrin, zum Unterschied von dem großen in Jerusalem) führten (Mt. 10, 17 griech., Luth. Rathäuser, in 5, 21 u. 22 Gericht), hatten wohl dieselben Befugnisse, wie die alten Lokalgerichte vor dem Exil.

§ 127. Das gerichtliche Verfahren.

1) Über Zeit und Ort des Gerichts wissen wir aus der mosaischen Geschichte nur, daß wer bei Mose Recht suchte, es vor der Stiftshütte that. Hier saß er neben Aaron oder Eleasar unter den Fürsten und der Gemeine, und die zweifelhaften Fälle wurden ihm vorgelegt 4 Mo. 27, 2. Die gewöhnlichen Richter, die Mose am Sinai einsetzte, sollten „zu aller Zeit" das Volk richten (S. 493). — Die Stadtgerichte hatten ihren Sitz am Thor unter freiem Himmel, wie weiland im deutschen Reich. Auch David saß unter der Pforte seines Palastes zu Gericht; Salomo baute eine besondere Gerichtshalle (2 Sa. 15, 2. 1 Kö. 7, 7. S. 484. Jer. 36, 12. 26, 10 ff.). Hier erschienen die Streitenden; mündlich wurden die Klagen vorgebracht, in vollster Unmittelbarkeit. Wir sehen Weiber noch vor Salomo treten wie früher vor Mose. Der Vater und die Mutter bringen den widerspenstigen Sohn; ein Antrag wird ihnen nicht zugemutet, sie sollen nur sprechen: dieser unser Sohn ist unbändig und ungehorsam, er ist ein Verschwender und Trunkenbold ꝛc. Das Weitere ist des Richters Sache 5 Mo. 21, 18. Umgekehrt als Schirmherr der Tochter bringt diese der Vater mit der Mutter vor Gericht, wenn der Ehemann sie bezichtigt, was einer Jungfrau in Israel nicht gebührt 5 Mo. 22, 13 f. Oder mehrere mit einander führen die Haderuden vor den Richter, wie einst im Mittelalter, nachdem zwischen solchen der Friede geboten war und sie nicht gehorchten 5 Mo. 25, 1.

Der Mangel an eingehenderen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren sowohl als über die vor Gericht kom-

menden Straf- und Privatrechtsfälle ergibt eine sehr freie Stellung des Richters in Betreff seines Spruches. Der damit verbundenen Gefahr, daß der Richter aus Unfähigkeit, Gleichgültigkeit oder bösem Willen diese Freiheit mißbrauche, sucht das Gesetz durch die Auswahl der Richter nicht bloß nach ihrer intellektuellen, sondern namentlich auch nach ihrer moralischen Befähigung (2 Mo. 18, 21. 5 Mo. 1, 13) und durch ernste Mahnungen an dieselben über die Verwaltung ihres Amtes vorzubeugen. Wie treffend und für alle Zeiten beherzigenswert sind die Worte 5 Mo. 1, 16 f.: „Verhöret eure Brüder und richtet recht zwischen jedermann und seinem Bruder und dem Fremdling. Keine Person sollt ihr im Gericht ansehen, sondern sollt den Kleinen hören wie den Großen und vor niemandes Person euch scheuen. Denn das Gerichtsamt ist Gottes. Wird aber euch eine Sache zu hart sein, die lasset an mich (Mose) gelangen, daß ich sie höre." Das Gesetz findet nicht Ausdrücke genug, dem Richter die Pflicht der scharfen Prüfung einzuprägen und die ganze durchgreifende Arbeit des Richters in ihrem Nachdruck, ihrer Einläßlichkeit und Ausdauer darzustellen 13, 14. Darüber soll übrigens die Raschheit nicht geopfert werden. Nachjagen soll der Richter dem Rechte, eilig wie dem entschlüpfenden Wild, 16, 20.

2) Die Beweisregeln waren einfach und nicht dazu angethan, dem Gottlosen zu helfen gegen den Gerechten. Wie bei andern Völkern, so galt auch in Israel das Wahrzeichen sehr viel. Wenn dem Hirten das Tier geraubt wird und er bringt vor den Richter noch das Läpplein des Ohrs, das er dem Raubtier aus den Zähnen riß, so genügt das zur Zeit Amos noch so sehr wie in der Wüste Am. 3, 12. 2 Mo. 22, 15. Nicht viel anders ist der oben erwähnte Fall 5 Mo. 22, 15. In dem Fall, wo die Eltern den ungehorsamen Sohn verklagen, ist die Klage Beweis für sich selbst. Wenn das Vaterherz und das der Mutter so weit kommen, daß sie vor der Gemeinde ihr Kind dem Richter überantworten, dann ist das Äußerste geschehen, was der Richter zu wissen bedarf. Wo man so dem menschlichen Vaterherzen vertraut, daß es die Naturordnung

der Liebe ohne die äußersten Eingriffe nicht überschreiten werde, traut man noch vielmehr Gott selbst die Wahrung seiner Verheißungen zu, daß er bei Anrufung seines Namens dem Unschuldigen helfen und das Unrecht an den Tag bringen werde. Auf diesem Glauben an den Eifer Gottes entweder in Verfolgung der Schuld oder Beschirmung der Unschuld beruht das Eiferopfer des zweifelnden Ehemanns (4 Mo. 5, 11—31), wenn er von der leugnenden Frau den Beweis ihrer Unschuld verlangt. In ihren Leib trinken muß sie alsdann bitteres Wasser mit dem Staub vom Boden der Stiftshütte vermischt, nachdem der Priester die Flüche des Ehebruchs ihr vorgehalten und von dem beschriebenen Blatte, das diese Flüche trägt, die Schrift in das Gefäß mit dem Fluchwasser hinein abgewaschen hatte. Wenn auch hier nicht ein sofortiges Gottesurteil angedroht ist, wie wir es im alten deutschen Rechte finden, so ist doch irgend eine göttliche Dazwischenkunft und jedenfalls mehr darin bezweckt, als die ernste Androhung des gewöhnlichen Naturgangs. — Dieser Fall gehörte übrigens nicht vor die gewöhnlichen Gerichte, sondern speziell vor die Priester, die gerade beim Heiligtum Dienst thaten. Weil die Sache vor irdischem Gericht nicht durchführbar war (V. 13), so appelliert der eifernde Ehemann an Gottes Gericht. Ein eigentliches Ordal oder Gottesurteil liegt hier aber nicht vor: denn von einem solchen erwartete man die sofortige Entscheidung Gottes, ob der Verdächtige schuldig sei oder nicht, und zwar zum Zweck richterlichen Einschreitens durch die menschliche Obrigkeit; hier aber wird nicht bloß die Entscheidung, sondern auch die eventuelle Strafe dem Gerichte Gottes anheimgegeben und für die Erkenntnis der menschlichen Kläger und Richter bleibt das ganze Verfahren vorerst wenigstens resultatlos, und auch wenn nach Verlauf von Jahren das Weib nicht mehr schwanger geworden, so berechtigt dies noch nicht, gerichtlich gegen sie als erwiesene Ehebrecherin einzuschreiten. Natürlich nicht die abgewaschenen Fluchworte brachten dem Weibe das Verderben; der Fluchtrank war nur Sinnbild und Unterpfand der Strafe, welche Gott auf die feierlic

Beschwörung hin über die Schuldige werde ergehen lassen. Das Wasser war an und für sich ganz unkräftig; es wird ihm auch keinerlei magische Wirkung zugeschrieben, wohl aber ist es Jehova, von dem die Strafe im Falle der Schuld erbeten wird. Er ist es, der die Strafe verhängt; wie er sein Volk, mit dem er einen Bund eingegangen, wenn es fremden Göttern nachhurte, als der eifrige Gott mit Gerichten heimsuchte, so konnte er auch das Weib, welches den Ehebund gebrochen, seine strafende Gerechtigkeit erfahren lassen; wie er so manche Unfruchtbare segnete mit Leibesfrucht, so sollte er auch die Fruchtbare, aber Fluchwürdige, mit Unfruchtbarkeit strafen.

Von demselben Glauben an das Walten des gerechten lebendigen Gottes geht auch der Eid aus, der indes im Gesetz nur bei folgenden Fällen erwähnt wird: wenn eine eingeklagte Hinterlage oder sonst Anvertrautes als verloren, oder etwas Verlorenes als nicht gefunden noch angeeignet behauptet wird (2 Mo. 22, 9. 3 Mo. 6, 3), überhaupt wo es sich um Wissen oder Nichtwissen eines Angeklagten handelt, das Gegenstand eines Beweises auf seiner Seite nie sein kann. Vor Gericht bestand die Eidesleistung meist in der Beantwortung einer an den Schwörenden gerichteten Adjuration oder Beschwörungsformel durch Amen 4 Mo. 5, 19. 1 Kö. 22, 16. 26, 63. Der Schwörende ließ sich eigentlich beschwören (nischbā). Die einfachste Form eidlicher Versicherung im gewöhnlichen Leben war: der Herr thue mir dies und das ꝛc. Ru. 1, 17. 2 Sa. 3, 9. 35. 2 Kö. 6, 31; oder: so wahr der Herr lebt Ri. 8, 19. Ru. 3, 13. Jer. 38, 16. 42, 5. Über die von den Schwörenden beobachteten Zeremonien ist nur wenig angedeutet. In der Urzeit legte man die Hand unter die Hüfte dessen, dem man eine Versicherung geben wollte 1 Mo. 24, 2. 47, 29; gewöhnlich streckte man sie gen Himmel 1 Mo. 14, 22 f. Andere Schwurformeln waren: ein Anreden beim Leben des Angeredeten, zumal des Königs, 2 Kö. 2, 2. 1 Sa. 1, 26. 25, 26. 1 Mo. 42, 15, seltener beim eigenen Haupte oder bei der Erde, beim Himmel, bei den Engeln, beim Tempel und einzelnen Teilen desselben, auch bei Jerusalem als der hl. Stadt Mt. 5, 34 ff. 23, 16. Zur

Zeit Christi waren die Juden wegen ihres leichtsinnigen Schwörens übel berüchtigt.

Über den Zeugenbeweis gibt das Gesetz genauere Bestimmungen. Alle Sachen, bei welchen Zeugenschaft geleistet wurde, mußten auf zweier oder dreier Zeugen Mund bestehen. Die Worte „oder dreier" sind nicht für überflüssig zu achten; der Gesetzgeber wußte, daß es bei den Zeugen nicht so lediglich auf die Kopfzahl ankommt, auch wenn sie gesetzlich zulässige Zeugen sind: es gibt Zeugen Gottes und gibt getreue Zeugen Jes. 43,10; 8,2; es gibt aber auch solche, die die Wahrheit nicht beweisen können, und Zeugen, welche müssen zu Schanden werden. Darum war dem Richter zugelassen und aufgegeben, neben dem, was in die Augen fällt, auch noch anderes zu erwägen, was entscheidend sein mochte, um entweder dreier oder nur zweier Zeugen Mund zu fordern. Handelte es sich um Todesstrafe, so mußte die Hand des Zeugen bei der Steinigung die erste über dem Überwiesenen sein und den ersten Stein auf ihn werfen, ein Erfordernis, das erwarten ließ, daß ohne die äußerste Sicherheit oder Verruchtheit keiner Zeuge sein werde (5 Mo. 19, 15. 4 Mo. 35, 30. 5 Mo. 13, 9. 17, 7). Auf Überweisung falschen Zeugnisses folgte dieselbe Strafe, die den Angeklagten getroffen hätte. Beeidigung der Zeugen fand nicht statt; die Worte 3 Mo. 5, 1 reden nur von einer beschwörenden Aufforderung des Richters an alle Anwesenden, im Falle der Kenntnis um den gerade zu verhandelnden Thatbestand Zeugschaft zu leisten, S. 173 Anm. Die Beschuldigung falschen Zeugnisses, von seiten des Angeklagten oder wenn im Verlauf der Untersuchung dem Richter selbst der Verdacht solcher Übelthat sich aufdrängte, scheint regelmäßig als schwere Sache vor das Obergericht gebracht worden zu sein 5 Mo. 19, 16 f. — Daß im gewöhnlichen Prozeßverfahren auch das Los zur Entdeckung des Schuldigen verwendet worden wäre, läßt sich nicht erweisen. Ebensowenig wurde die Tortur zur Herbeiführung eines Geständnisses oder auch eines Zeugnisses angewandt. Auf das Geständnis des Angeklagten wird im Gesetz überhaupt so wenig Gewicht gelegt, daß das-

selbe weder zur Verurteilung noch zur Urteilsvollstreckung erforderlich war.

3) Das Urteil wurde mündlich gefällt; erst unter den Königen wurden die Urteilssprüche auch niedergeschrieben Jes. 10, 1. Dem Spruch folgte die Ausführung auf dem Fuße, so bei körperlicher Züchtigung 5 Mo. 25, 2. War Steinigung die Strafe, so führte die Menge den Schuldigen vor das Lager, oder die Stadt, oder auch, wenn eine Tochter das Haus ihres Vaters entehrt hatte, vor dessen Haus und vollzog das Urteil, zum Zeugnis, daß es keinen Teil haben wolle an dem Unrecht und die Schuld von sich abwälze auf den Verbrecher 4 Mo. 15, 35. 5 Mo. 22, 21. Ein sehr bezeichnender, tief ergreifender Ausdruck für diese Protestation war, daß bei der Steinigung eines Gotteslästerers alle, die Zeugen seiner Sünde gewesen waren, die Hände auf sein Haupt legen sollten, wie es Sitte war bei dem Bock für Asasel (S. 179), um die ganze Schuld der Gotteslästerung, die sie angehört, auf ihn zurückzulegen 3 Mo. 24, 14. Am anschaulichsten zeigte sich dies Bedürfnis einer feierlichen Protestation beim Auffinden eines Erschlagenen, dessen Mörder unbekannt war (5 Mo. 21, 1 f.) § 134.

3. Recht.

A. Privatrecht.

§ 128. Allgemeiner Charakter.

Nach einem verbreiteten Vorurteil, das in oberflächlicher Kenntnis seinen Grund hat, gilt das Gesetz in seinen rechtlichen Ordnungen als eine Summe der Strenge und des Schreckens, in gleicher Weise, wie sich gar viele die Religion des A. T.s als finster, trübselig und peinlich vorstellen. So falsch nun das letztere ist, da ja die Lebensordnungen Israels durchgehends den heitern Geist gottgeheiligter Lebensfreude und edelster Humanität atmen und auch dem Geringsten ein menschenwürdiges Dasein sichern, daß er seines Lebens froh werden möge, ebenso grundlos ist jenes Urteil über das mosaische Recht. Im Gegenteil, der Grundgedanke desselben ist gerade

ein Reich freudiger Freiheit, getragen durch einen vollen, unbedingten, alles erfüllenden Glauben an den Herrn dieses Reichs (S. 464). Doch der Glaube ist nun einmal nicht jedermanns Ding. Die Bestimmungen des Privatrechts, soweit sie in den 5 Büchern Moses Aufnahme fanden, sind gegründet auf eine Verbindung zwischen Jehova und Israel, die hinsichtlich ihrer Tiefe und Innigkeit weit über alles geht, was wir von dem Verhältnis zwischen einem Volk und Gott zu denken gewohnt sind (§ 118, I. u. II. 5 Mo. 32, 8 ff. 33, 29). So sind es vor allem die beiden Fundamentalsätze: „die Kinder Israel sind meine Knechte, die ich aus Ägyptenland geführt habe. Ihr seid mein Eigentum," und „das Land ist mein und ihr seid Gäste und Fremdlinge bei mir," die Fundamentalsätze des Königtums Jehovas, nach denen sich sowohl das Eigentumsrecht als das der Personen in besonderer Weise bestimmt. Wie das mosaische Gesetz im allgemeinen keine kahlen und kalten Regeln für die formalrechtliche Beurteilung der einzelnen Fälle geben will und gibt, welche manchfach zur Verletzung der wahren Gerechtigkeit führen können, so sind insbesondere die Bestimmungen über die Benützung fremden Eigentums sowie über das Darlehens- und Pfandrecht weniger Regeln für den Richter, als vielmehr Vorschriften und Lehren für das Verhalten der einzelnen Israeliten in diesen Angelegenheiten. Die meisten Privatrechtsbestimmungen sind überhaupt Schutzbestimmungen nicht für die Berechtigten, sondern für die Verpflichteten (Schuldner). Überall wird das harte Volksrecht (Gewohnheitsrecht) beschränkt zu Gunsten der Schuldner und Bedrängten. Es zeigt sich eben darin die religiöse Natur dieses Rechts, das vornehmlich die Pflichten der Berechtigten betont. Hievon findet sich in dem menschlichen Musterrecht, dem römischen Recht, fast keine Spur. Gerade das älteste römische Recht ist das härteste. Die leidige Thatsache, daß das Recht gestattet, was Moral und Religion verbieten, soll beseitigt werden. Es sind die betreffenden Gesetzesbestimmungen durchdrungen vom Geist echter und ernster Frömmigkeit und Humanität, und wird für die innerliche

Begründung derselben und für die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung mit nachdrücklichem Ernst und lockender Herzlichkeit der lebendige Glaube an den lebendigen Gott und an seine königliche Freigebigkeit im Segnen wie an die unentrinnbare Heimsuchung seiner Strafgerechtigkeit in Anspruch genommen. Es soll dem Willen zum Guten aufgeholfen, die Billigung seiner Regeln, wie sie im Gewissen ihren Bundesgenossen finden, unterstützt, und lockend und mildernd zur Erfüllung erhoben werden. Das sind allerdings Faktoren, mit denen in unserem gegenwärtigen Recht nicht gerechnet wird. Weil sie auf der Gesinnung des Herzens beruhen und daher durch das Gesetz nicht unmittelbar erzwungen werden können, werden sie für unpraktisch, ja vielfach als eine Verkennung der Grundlage der Volkswohlfahrt angesehen.

Und in der That, die wirklichen Zustände in Israel, wie wir sie in den Strafreden der Propheten nach dem Leben gezeichnet finden, scheinen dieses ungünstige Urteil zu rechtfertigen. Erwägt man die prophetischen Stellen S. 499, sowie die S. 299 ff. gegebene Schilderung nebst Jes. 1, 17 f. Jer. 21, 12. Am. 2, 6 ff. 8, 4, so zeigt sich wohl, daß der vom Gesetz geforderte und herzbeweglich nahe gelegte Glaube an das segnende und richtende Walten Gottes der großen Masse fehlte und dagegen das unglaubige und kleinglaubige Geizen, Neiden und Streiten der allgemeine Zeitgeist war, und „wenn ich ihnen gleich viel von meinem Gesetz schreibe, so wird es geachtet für eine fremde Lehre“ Hos. 8, 12. Daraus folgt aber keineswegs, daß es von allen so übel gehalten worden sei und nicht mancher Israelite ohne Falsch den wahren Sinn und Geist des Gesetzes erfaßt und demselben nachgelebt habe. Und man darf nie vergessen: das mosaische Gesetz ist auch nach seinem rechtlichen Teil nicht in eine Linie zu stellen mit den Rechtsordnungen aller andern Völker und ist auch nicht nach gemeinmenschlichen Maßen zu messen. Es hatte eine höhere und allgemeinere Bestimmung als bloß für das alte Israel; es ist von ewigem unvergänglichem Gehalt Mt. 5, 18 und bleibt mit Abstreifung seiner zeitlichen Form bestehen für alle

Bürger des Gottesreichs. Was göttliches Recht sei in solch menschlichen Verhältnissen und wie letztere wahrhaft menschenwürdig im Geist des Glaubens und der Liebe zu gestalten seien, das sollte ans Licht gestellt werden, wenn gleich vorerst noch in einer für Israel berechneten Gestalt. Mose war darum auch nicht ein gutmütiger Schwärmer, der bei der Aufstellung dieser Gesetze den Boden der wirklichen Weltverhältnisse verlassen und in überschwänglichen Hoffnungen von der zukünftigen Gestaltung der Dinge die Art seines Volks verkannt hätte. Seine 40jährigen Erfahrungen während des Wüstenzugs konnten ihn fürwahr von solchen Überschwänglichkeiten heilen, 5 Mo. 32, 15 ff. 28 ff., und er war schon geheilt, ehe er die göttliche Berufung empfing, wie sein eigener Bericht über dieselbe zeigt. Das Gesetz ist ja heilig und das Gebot heilig, recht und gut; aber dem Gesetz war es unmöglich, die Gerechtigkeit, die es erfordert, zu Stand und Wesen zu bringen, sintemal es durch das Fleisch geschwächet ward Rö. 7, 12. 8, 3 f.

§ 129. Grundeigentum und Vererbung desselben.

1) Nachdem noch Mose an die Stämme Ruben, Gad und halb Manasse das Gebiet der Amoriterkönige Sihon und Og ausgeteilt hatte, und zwar ohne Los, hatte Josua im eigentlichen Kanaan nur noch 9½ Stämme zu versorgen. Dies that er, nachdem 6—7 Jahre hindurch die Hauptkämpfe gegen die Kanaaniter geführt worden, übrigens immer noch ein gut Stück Arbeit zu thun war (Jos. 13, 1—7). Die Austeilung geschah nach der Vorschrift 4 Mo. 26, 52 ff. 33, 54: den großen Stämmen ein großes Erbe, den kleineren ein kleines, und zwar nach dem Los. Durch das Los wurde natürlich nur im allgemeinen die Landesgegend bestimmt, welche jeder Stamm einnehmen sollte, ob im südlichen oder nördlichen Teile, am Meere oder am Jordan ꝛc. Auf diese Weise wurde einer Menge sonst unvermeidlicher Streitigkeiten vorgebeugt. Jede Einsprache gegen das durch das Losen gewonnene Resultat mußte als ein Murren gegen die Vorsehung erscheinen, weil in der

Anordnung desselben zugleich die Verheißung seiner Leitung eingeschlossen lag. War einmal die Gegend bestimmt, so lag den mit der Austeilung Betrauten nur noch ob, nach der größern oder geringern Seelenzahl jedes Stammes und zugleich unter Berücksichtigung der Fruchtbarkeit des Landes den Umfang und die Grenzen zu bestimmen. Das Losen geschah vermutlich, wie die Rabbinen annehmen, mit zwei Urnen, die eine mit den Namentäfelchen der 10 Stämme, die andere mit Täfelchen für 10 Landesteile, aus welchen dann gleichzeitig ein Täfelchen mit dem Namen eines Stammes und eines mit dem Namen eines Landesteils gezogen wurde. — Die Austeilung kam indessen nicht auf einmal zum Vollzug. Bei der Verlosung in Gilgal Jos. 14, 1 ff. dachten zwar Josua und Eleasar (4 Mo. 34, 17) nicht anders, als alle Stämme losen zu lassen; die Verlosung wurde aber unterbrochen; nur die Stämme Juda, Ephraim und halb Manasse erhielten damals ihr Jos. 15—17 verzeichnetes Gebiet. Die Versorgung der übrigen 7 Stämme geschah, K. 18, erst später in Silo, und zwar so, daß Juda und Ephraim von ihrem in Gilgal zugeteilten Gebiet wieder abgeben mußten. Diese Unterbrechung der Austeilung erklärt sich wohl am besten so: Josua ging von dem Grundsatze aus, daß alles noch nicht eroberte Land als schon erobert betrachtet und mit verlost werden müßte, 13, 6. Hiernach bestimmte er nun die Größe der zuerst herauskommenden Lose Juda, Ephraim und Manasse. Diesen wurde ein so großes Gebiet zugeteilt, daß der größere Teil des wirklich eroberten Landes ihnen allein zufiel. Damit waren aber die übrigen Stämme nicht zufrieden; ihr Vertrauen auf die göttliche Verheißung war nicht so groß, daß ihnen wie dem Glaubenshelden Josua das noch zu erobernde Land ebenso sicher gewesen wäre wie das schon eroberte. Sie wollten lieber noch eine Zeit lang ihr unstetes Leben fortsetzen, als die Austeilung anerkennen und sich an die mühliche Arbeit der vollständigen Eroberung machen. Daß sich die Sache so verhielt, sieht man daraus, daß bei der späteren Austeilung in Silo nicht das verheißene, sondern das bis dahin eroberte Land

ausgeteilt wurde, und daß Juda und Ephraim von ihrem Gebiet abgeben mußten. Vor dieser zweiten Teilung ließ Josua durch 21 Männer, je drei aus den übrigen sieben Stämmen, das Land geographisch aufnehmen und in sieben Teile teilen. Bei dieser Landesaufnahme hat man übrigens nicht an eine geometrische Vermessung zu denken, sondern an ein „Aufschreiben", d. h. die Anfertigung von Verzeichnissen der Städte in den verschiedenen Landesteilen, mit Notizen über Umfang und Beschaffenheit der letztern.*)

2) Als nun Israel in dem guten Lande saß, sollte und konnte es nicht sagen: Meine Kraft hat mir dies Vermögen ausgerichtet, sondern Jehova war's, der ihm Kraft gegeben hatte, solches zu gewinnen, und das Land war Sein und die Stämme Jakobs waren nur Gäste und Beisassen bei Ihm (5 Mo. 8, 7—18. 3 Mo. 25, 23). Jeder Stamm, jedes Geschlecht, jede Familie sollte in dem von Gott ihnen zugewiesenen Erbteil verbleiben und darum durfte das Grundeigentum nicht verkauft werden auf immer, vielmehr soll Lösung und Rückkauf dem Verkäufer oder seinem nächsten Verwandten (goël) gewährt sein (3 Mo. 25, 23 f. 48 f.). Verkauft konnten die Familiengrundstücke wohl werden im Fall der Verarmung des Besitzers, d. h. zur Tilgung der Schuld an den Gläubiger abgetreten werden; aber dem Verkäufer oder seinen Verwandten verblieb zu jeder Zeit, sobald sie im Besitz der nötigen Geldmittel waren, das Wiederkaufsrecht; und für den Fall, daß der Rückkauf oder die Bezahlung der ursprünglichen Schuld erst nach etlichen Jahren erfolgen konnte, während welcher Zeit der Gläubiger den Ernteertrag von dem Grundstück genoß, so mußte der Wert der inzwischen vom Gläubiger eingeheimsten Ernten an der Schuldsumme abgezogen werden 3 Mo. 25, 25 ff. vgl. 4 Mo. 36, 8. 1 Kö. 21, 3. Jer. 32, 7. Erfolgt keine Lösung durch den ursprünglichen Besitzer, so fiel das Grundstück im Jobeljahr jedenfalls und

*) Über die Stammgebiete selbst s. Bibl. Geogr. 10. Aufl. S. 174 ff. und über die Einwohnung der Geschlechter, Vaterhäuser in den Städten der Stammgebiete s. oben § 116, 2.

zwar ohne Kaufschilling an jenen zurück. Es war also kein eigentlicher Verkauf, sondern nur eine Abtretung des Bodenertrags teils auf unbestimmte Zeit (im Fall der Lösung) teils auf eine nach dem nächsten Jobeljahr zu berechnende Zahl von Jahren (S. 239 f.). Die einfache Folge dieses Gesetzes war der Wechsel aller Güterpreise nach der Nähe oder Entfernung vom Jobeljahr 3 Mo. 25, 14—17. Was das Gesetz allein verbietet, ist die Übervorteilung des bedrängten Verkäufers bei dieser immerhin sehr schwankenden Rechnung, bei der viele Möglichkeiten mitzubeachten waren.

Nach diesen Grundsätzen sollte die Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen einer kleinen Anzahl von Geschlechtern (Adel) und alle daraus entspringenden Übelstände vermieden, der Fleiß des Landwirts erhöht und das Volk vor andern Erwerbsarten, z. B. dem Handel, und ihren Nachteilen bewahrt werden. Die segensreichen Wirkungen des Gesetzes wurden aber durch die S. 243 f. besprochenen Umstände zum großen Teil vereitelt: der Glaube, auf dem die Sabbat- und Jobeljahreinrichtung aufgebaut war, fehlte im Volk.

3) Wie der unveräußerliche Grundbesitz einer Familie beim Tode des Hausvaters vererbt wurde, wissen wir nicht näher. Im allgemeinen war es schon vor Mose Herkommen, daß der Erstgeborene einen doppelten Teil, die übrigen Söhne einfache gleiche Teile erbten, also z. B. bei fünf Söhnen der Erstgeborene ein Drittel oder zwei Sechstel, die vier andern jeder ein Sechstel vom gesamten väterlichen Vermögen 5 Mo. 21, 17, wofür der Erstgeborene die Witwen des Hauses — es konnten ja mehrere da sein, zu erhalten und für die nicht verheirateten Töchter zu sorgen hatte. Ausnahmen von diesem Recht der Erstgeburt waren immer vorgekommen z. B. bei Ruben; das mosaische Gesetz hob jedoch die väterliche Befugnis zu solchen Ausnahmen ganz auf, um für die Fälle, wo ein Mann mehrere Frauen hatte, der Parteilichkeit einen Riegel vorzuschieben, daß nicht etwa die später geborenen Kinder der geliebteren Frau vorgezogen würden 5 Mo. 21, 15 f. S. 349. Töchter erbten nur ausnahmsweise

liegende Güter, so daß ein Fall dieser Art nach seiner besondern Veranlassung immer ausdrücklich bemerkt wurde, auch um als Beispiel gegenseitiger Liebe aller Glieder des Hauses zu dienen Jos. 15, 13 ff. Hi. 42, 15. S. 356. Fehlte es ganz an Söhnen, so erbten die Töchter alle zu gleichen Teilen; sie durften aber nur innerhalb ihres eigenen Stammes sich verheiraten, damit der Stammesbesitz nicht zerstückelt würde. 4 Mo. 27, 1—8. 36, 1—12. Jos. 17, 3 f. War die Ehe eines Israeliten kinderlos geblieben oder die Kinder alle vor dem Vater verstorben, so kam das Erbe an des Mannes Brüder, sodann weiter an die väterlichen Oheime oder endlich an die nächsten Verwandten des Geschlechts 4 Mo. 27, 9—11. War die Witwe noch jung und zu neuer Heirat geneigt, so trat Recht und Pflicht der Leviratsehe in Geltung S. 361 f. — Von Testamenten in unserem Sinn ist keine Spur zu finden; sie waren auch nach den Grundsätzen des israelitischen Gesetzes überhaupt nicht zulässig.

4) Bei diesen Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit, beziehungsweise Heimfall des Familiengrundbesitzes und über das Erbrecht drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf, wie der Zersplitterung des Grundbesitzes und der Zerschlagung in gar zu kleine Parzellen vorgebeugt worden sei? Eine Zeit lang war dies dadurch möglich, daß im Lande noch manche unkultivierte Strecken liegen geblieben waren, die allmählich angebaut wurden. Auch konnte von den von Kanaanitern noch mitbesetzten Landesteilen manches Stück Grund und Boden entweder käuflich erworben oder die Kanaaniter sonstwie verdrängt werden. War dies aber einmal geschehen, so mußte das so oder so gewonnene Grundstück als Erbteil vom Herrn betrachtet werden und darum auch als unverkäuflich gelten, und bei einer zahlreichen Familie ging doch die Zerstückelung des Familienerbes an. Aus Mi. 2, 5 (‚darum wirst du — die Großen und Mächtigen im Volk vgl. V. 2. Jes. 5, 8 — keinen haben, der die Meßschnur wirft zum Lose in der Gemeinde Jehovas') sieht man, daß damals noch das Bewußtsein nicht bloß vom alten Recht der Verteilung im Volk

lebte, sondern wo es recht zuging, auch das alte Recht noch in Übung war. Als vollends die Reste der Kanaaniter alle Selbständigkeit verloren (1 Kö. 9, 20), war auch der vorhin genannte Weg zum neuen Gütererwerb abgeschnitten.

Man hat nun schon darauf hingewiesen, daß das auf der einen Seite entstehende Mißverhältnis sich dadurch wieder ausgeglichen habe, daß manche Väter gar keine Kinder oder bloß Töchter hatten, welch letztere dann dem Sohne einer andern Familie Grundbesitz zubrachten. Allein auch hiedurch heben sich weit nicht alle Bedenken. Ebensowenig reicht die Vermutung aus, daß jedes einzelne Haus einen bestimmten Anteil am Stammlande erhielt, welcher als Erbacker für immer diesem Hause verblieb und den festen Grundstock alles Eigentums bildete, daß dieser Erbacker aber nur der geringere Teil des liegenden Vermögens war, welches ein Hausvater besitzen sollte. Hiernach müßte man sich denken, daß jene Erbäcker bei der ersten Verteilung aus der Gesamtmasse des jeder Familie zugewiesenen Landes heraus gegriffen und im Unterschied von den übrigen Gutsteilen gleichsam als Fideikommißgüter allein mit der gesetzlichen Garantie der Unveräußerlichkeit, beziehungsweise des Rückkaufrechts oder des Heimfalls im Jobeljahr bedacht worden seien; auf den nicht speziell als Erbäcker bezeichneten Gütern hätten die eben genannten Rechte keine Anwendung gelitten. Von solcher Ausnahme weiß aber das Gesetz nichts. Wir werden diesen schwierigen Punkt unaufgehellt lassen müssen. Beim Licht besehen, rühren freilich die Bedenken, die uns hier aufsteigen, daher, daß wir den Glaubensstandpunkt, auf den das Gesetz basirt ist, verkennen oder gar nicht verstehen, weil wir in den Anschauungen unseres erwerbssüchtigen Zeitalters gefangen sind. Israel sollte es nach den Absichten des Gesetzgebers durchaus nicht auf Anhäufung von zeitlichem Gut anlegen, sondern genießen das gute Land, das der Herr ihm schenkte, und so viel dasselbe unter dem Segen von oben ihm darreichte: dessen sollte aber mehr als genug sein auch für die dichteste Bevölkerung auf dem engsten Raum, falls Israel den Bund seines Gottes hielte

5 Mo. 15, 4 ff. 28, 12. Und das war Sache des Glaubens an die Verheißungstreue Gottes (S. 242 f.).

§ 130. Darlehens- und Pfandrecht.

1) Bei den alten Völkern war das Maß der Zinsen für ein Darlehen meist der Willkür des Darleihers überlassen und wurde vielfach zu einer übertriebenen Höhe gesteigert. So berichtet Diodor I. 79 von den Ägyptern, daß wer sein Geld gegen Handschrift auslieh, mittelst der Zinsen sein Kapital nicht höher als bis zur Verdoppelung steigern durfte. In Griechenland und in Rom in der späteren Zeit waren zwölf vom Hundert der übliche Jahreszins. Die hieher bezüglichen hebr. Ausdrücke deuten auf einen harten Brauch in den ältesten Zeiten, so heißt „Zinsen schuldig werden oder entlehnen“ laváh, eigentlich sich binden, und noch stärker „darleihen“, naschâh, eigentlich stoßen, drängen. Bei letzterem Ausdruck ist zugleich zu bedenken, daß bei solchen wenig um den Welthandel bekümmerten Völkern die Anlehen nicht sowohl zu schwunghafterem Betrieb von Gewerbe und Handel als vielmehr aus bloßer Armut gesucht wurden. Eben in dieser Rücksicht macht nun auch das Gesetz seine diesfallsigen Bestimmungen, unter nachdrücklicher Hervorhebung, daß die Israeliten Brüder seien 2 Mo. 22, 24: wenn du Geld leihest meinem Volk, das arm ist bei dir, sollst du ihm nicht sein als ein Dränger und sollst ihm keinen Zins auflegen. 3 Mo. 25, 35 ff. wenn dein Bruder verarmt und seine Hand wankt neben dir (wenn er sich selbständig nicht mehr zu halten vermag) und er Geld entlehnt, sollst du nicht Zins (néschech), und wenn Nahrungsmittel, sollst du keine Drauflage (marbît), kein Mehr bei der Rückgabe fordern, aus Furcht vor dem Erlöser Israels. Also von den Volksgenossen durfte der Israelite weder Geldzins noch Naturalaufschlag nehmen; nur dem Fremden gegenüber, der sich bloß zeitweilig unter den Israeliten aufhielt (nochri, der Ausländer im Unterschied von dem als Beisasse eingebürgerten Nichtisraeliten, toschab), war dies erlaubt 5 Mo. 23, 20 vgl. 15, 1—3. Der Ausländer hatte ja keinen Grund-

besitz, an dem der Gläubiger im äußersten Falle sich schadlos halten konnte, und war zudem in der Regel nur Gewinnes halber, als Handelsmann u. dgl. im Lande, und die Geldaufnahme seinerseits kam wesentlich in dieser Rücksicht in Betracht. Obige Vorschriften aber betreffen nur den Fall der Verarmung eines Bruders; den Fall, daß ein Israelit nicht aus Not, sondern zur Erweiterung seines Geschäfts ein Anlehen machte, berücksichtigt das Gesetz gar nicht und wollte sicherlich alsdann das Zinsennehmen keineswegs verwehren. Es zielt einzig auf Pflege der brüderlichen Liebe und Barmherzigkeit unter den Volksgenossen. Zugleich diente das Zinsverbot allerdings auch dazu, daß die Geldwirtschaft nicht aufkommen konnte: denn die Kapitalisten mußten durch diese Verfügung abgehalten werden, einzig von ausgeliehenen Geldern zu leben und sich dem Landbau u. a. nützlichen Beschäftigungen zu entziehen. Auch war so der Großhandel, der mit dem „Besonderswohnen" Israels nicht bestehen konnte, ungemein erschwert. — Alle die genannten Stellen sprechen übrigens gegen die Zuwiderhandelnden keine bürgerliche Strafe aus. Ps. 15, 5. Ez. 18, 8. 13 ff. 22, 12 zeigen, daß in spätern Zeiten, unstreitig in Folge der zunehmenden Aufschließung des isr. Volkslebens für die Handel treibenden Heidenvölker eine mächtige, vom natürlichen Egoismus leicht zu beschönigende Gegenströmung wider jenes hohe Verbot sich geltend machte.

2) Einem solchen milden Darlehensgesetz konnte kein hartes Pfandgesetz zur Seite stehen. Das Pfandwesen mußte im Rechtsleben des alten Volks eine um so wichtigere Rolle spielen, da das Gesetz verlangte, ohne Zinsen den bedürftigen Brüdern zu leihen, und gar mancher Gläubiger doch einige Bürgschaft für sichere Wiedererstattung seines Darlehens auf die bestimmte Zeit haben wollte. Gar zu leicht konnte da der Gläubiger aus des Schuldners Habe und Haus gerade die unentbehrlichsten Gegenstände und Wertsachen als Pfänder an sich nehmen. Solcher Härte und geizigen Klugheit zu wehren, gebietet nun das Gesetz: ‚Wenn du von deinem Nächsten (V. 24 mein Volk, das arm ist bei dir) ein Kleid zum Pfande

nimmst, sollst du es ihm wieder geben, ehe denn die Sonne untergeht, denn es ist ihm zur Decke: worin sollte er schlafen? Und würde er zu mir schreien, so will ich ihn erhören, denn ich bin gnädig 2 Mo. 22, 25 f. oder wie es 5 Mo. 24, 12 f. zart gewendet ist: auf daß er in seinem Kleide schlafe und segne dich, das wird dir vor dem Herrn eine Gerechtigkeit sein (V. 17). V. 6: Man soll nicht die Mühle oder den (oberen) Mühlstein zum Pfande nehmen; denn (wer das thut) der pfändet das Leben.' Die Handmühle ist zur Bereitung des täglichen Brotes unentbehrlich; wer sie wegnimmt, der tastet das Leben der Familie an durch Entziehung der Notdurft S. 323. Das Gesetz geht noch weiter und verbietet geradezu dem Gläubiger, seines Schuldners Haus zu betreten, um selbst die ihm am meisten zusagenden Sachen als Pfänder auszuwählen und an sich zu nehmen 5 Mo. 24, 10 f.

Eine bürgerliche Strafe wird indessen auch hier nicht festgesetzt und gar häufig wird über Gläubiger geklagt, welche die unentbehrlichsten Stücke des Haushalts, wie Kleider, den pflügenden Stier oder Esel den Bedürftigen nehmen; Am. 2, 8. Hi. 22, 6. 24, 3. 7—10. Spr. 20, 16. 22, 27. Ez. 18, 7. 12 ff. 33, 15.

Über das Bürgschaftleisten schweigt das Gesetz: um so mehr finden wir in den Sprüchen Warnungen an Jüngere vor unvorsichtigem Eingehen von Bürgschaften (11, 15. 17, 18. 20, 16. 6, 1—5. Hi. 17, 3 mittelst Handschlag, ohne Zweifel vor den Stadtältesten). Diese Warnungen, so unbedingt und eindringlich ausgesprochen, wie Spr. 6, 1 ff., hat man schon als dem Gebot der Nächstenliebe widersprechend finden wollen, aber mit Unrecht. Sie ruhen auf der Erwägung, daß alle Menschen Lügner sind und keinem unbedingt zu trauen ist, und machen mit Rücksicht auf die schon damals herrschend gewordene harte Behandlung des Schuldners oder seines Bürgen es zur Pflicht, die persönliche Freiheit zu wahren und die eigne Kraft zu selbständiger Arbeit zu schonen; darum raten sie, um jeden Preis und so schleunig als möglich aus jedem Bürgschaftsverhältnis sich loszuwinden. Die Erfah-

rungen in der Jetztzeit rechtfertigen diese Warnung und lehren einen, wie gut es ist, auch in solchen Dingen das Gesetz seine Ratsleute sein zu lassen. Mit Darlehen und sonstigen bereiten Mitteln dem Nächsten zu helfen, widerrät die hl. Schrift nicht nur nicht, sondern verpflichtet dazu im A. B. so gut wie im N. B. Für die Zukunft aber kann ich nicht wissen, ob ich im entscheidenden Augenblick die nötigen Mittel haben werde, um ohne Schädigung meiner anderweitigen Pflichten die übernommene Bürgschaft zu erfüllen.

Die obengenannten Beispiele reden alle vom Fahrnispfande; von Verpfändung der Grundstücke ist im Gesetz nichts gesagt, wir finden nur den Verkauf derselben zur Deckung der Schuld, und reichten auch diese nicht mehr — den Selbstverkauf des Schuldners und der Seinen an den Gläubiger. So war es auch im römischen und im alten deutschen Recht; und das war hart und wurde oft mit grausamer Härte praktisch gemacht. Vgl. 2 Kö. 4, 1. Mi. 2, 9. Jes. 50, 1. Ne. 5, 4 f. Was es mit dem Verkauf der Grundstücke auf sich hatte, ist § 129 erörtert worden. Für den Fall des Selbstverkaufs ist 3 Mo. 25, 39—46 vgl. V. 35. 2 Mo. 21, 2 ff. 5 Mo. 15, 12 ff. verordnet, daß man einen solchen Israeliten nicht als Leibeigenen dienen lasse, sondern wie ein Taglöhner (V. 50—53) soll er bei dem Gläubiger sein und bis ans Halljahr ihm dienen. ‚Von den Heiden möget ihr leibeigene Knechte und Mägde kaufen, aber unter euren Brüdern soll keiner über den andern herrschen mit Strenge‘ (bedeutsam derselbe Ausdruck, wie 2 Mo. 1, 13 f., wo Luther „mit Unbarmherzigkeit“ übersetzt). Das Weitere siehe § 91, 4 nebst § 53, und das geschichtliche Exempel S. 302 f.

§ 131. Recht der Armen.

‚Es wird nicht fehlen an Armen im Lande‘ 5 Mo. 15, 11; eigene Schuld, Faulheit oder Schlemmerei Spr. 10, 4. 20, 13. 24, 31 ff. 6, 9 f. 26. 13, 18. 23, 20 f. und göttliche Fügung, nur nicht jedesmal göttliches Gericht Spr. 22, 2. 29, 13.

28, 6. 13, 7 machen, daß Arme und Reiche allenthalben und allezeit untereinander sind. Aber unangesehen, ob verschuldet oder unverschuldet, lauten die Worte des Gesetzes: „Darum gebiete ich dir, daß du deine Hand aufthust deinem Bruder, deinem Bedrängten und Armen in deinem Lande. Und sollst dein Herz nicht verhärten noch die Hand zuhalten gegen deinem armen Bruder, sondern sollst ihm leihen genugsam, nach dem er mangelt. Hüte dich, daß nicht in deinem Herzen eine Belialstücke sei, daß du sprechest: es nahet herzu das Erlaßjahr, und sehest deinen armen Bruder unfreundlich an, und gebest ihm nicht; wird er über dich zum Herrn rufen, so wirst du es Sünde haben. Sondern du sollst ihm geben, und dein Herz nicht verdrießen lassen, daß du ihm gibst; denn um solches willen wird dich der Herr segnen in allen deinen Werken" 5 Mo. 15, 7—11. Spr. 14, 31. 19, 17. Im Sinn dieser Worte ist auch V. 4 zu verstehen: ‚nur daß kein Armer unter dir sei!' (statt Luthers schon oft mißdeuteter Übersetzung: es soll allerdinge kein Bettler unter euch sein). Klar ist: Den Fremden brauchst du im siebenten Jahr der Schuld nichts nachzulassen, weil diese zum Grundbesitz ohnehin nicht berechtigt, in diesem wie in jedem andern Jahr ihr gewöhnliches Einkommen haben konnten; sorge du nur, daß unter dir kein Armer sei, daß du nicht durch Bedrückung der Brüder, die von dir geliehen haben, ihre Verarmung herbeiführest oder vermehrest. Du brauchst deswegen, wenn du im siebenten Jahr die Schuld nicht eintreibst, keinen Mangel zu fürchten; denn der Herr wird dich segnen ꝛc.

Außer dieser auf Darlehen bezüglichen Vorschrift hatte das Gesetz die Armen noch anderweitig bedacht, indem ihnen 1) bei der Ernte eine Nachlese auf Feldern und in Öl- und Weingärten vorbehalten und dabei nachdrücklich der Knickerei und Habsucht gewehrt wird 3 Mo. 19, 9 f. 5 Mo. 24, 19 ff. 2) im Sabbatjahr freie Benützung des von selbst Wachsenden zugesichert 3 Mo. 25, 5 f. und 3) ihre Beiziehung zu den Opfer- und Zehntmahlzeiten eingeschärft wird 5 Mo. 16, 10 f. 26, 12 f.

Im Jobeljahr gelangten überdies die verarmten Israeliten wieder zu ihren veräußerten Familiengütern S. 240. Das Gesetz schärfte noch besonders den Richtern Unparteilichkeit gegen die Armen ein; dabei wendet es aber das zweischneidige Schwert seiner Gerechtigkeit auch gegen den Armen, und es soll nicht geduldet werden, daß es heiße: dem Manne muß geholfen werden! mit unrechtem Schmücken seiner Sache 3 Mo. 19, 15. 2 Mo. 23, 3; mit Rücksicht auf Wittwen s. 5 Mo. 10, 18. 24, 17. 27, 19. Die Propheten haben übrigens über herrschende Hartherzigkeit gegen Arme, bes. über Bedrückung derselben vor Gericht, schwere Klage zu führen Jes. 10, 2. Am. 2, 7. Jer. 5, 28. 7, 6. 22, 3. Ez. 22, 7. 29. Sach. 7, 10 und Mal. 3, 5 u. S. 297 ff.

Bei den späteren Juden war dagegen Mildthätigkeit gegen Arme und Almosengeben für eine Haupttugend geachtet, wie denn der Pharisäer Werkheiligkeit gerade diese Tugendübung vorzüglich pflegte, freilich in einer Weise, daß die wahre Barmherzigkeit darüber gar oft zu kurz kam Mt. 23, 23. Mk. 7, 11 f., nicht zu gedenken der Heuchelei, des unlauteren Gesuchs eitler Menschenehre und Werkruhms Mt. 6, 2 ff. In den Synagogen waren Einrichtungen zur Almosensammlung, namentlich an den Sabbaten, getroffen (Mt. 6, 2 in den Schulen), und im Tempel befand sich eine eigene Zelle, wo Almosen unbemerkt niedergelegt werden konnten — nicht zu verwechseln mit den S. 188 besprochenen Opferstöcken. In den einzelnen Gemeinden soll überdies das Almosenwesen in der Art geordnet gewesen sein, daß Almosenpfleger (S. 100) teils in einer Büchse am Sabbat Geldbeiträge einsammelten, teils täglich von Haus zu Haus freiwillige Gaben an Nahrungsmitteln in Empfang nahmen. Für die buchstäbliche Auffassung des Posaunens in Mt. 6, 2 läßt sich kein Anhaltspunkt in alten Nachrichten finden; es wird daher am besten mit den Kirchenvätern bildlich genommen: kündige deine Mildthätigkeit nicht geräuschvoll an, hängs nicht an die große Glocke.

B. Strafrecht.

§ 132. Allgemeiner Charakter.

War der Grundzug der privatrechtlichen Gesetzesbestimmungen vorzüglich die Milde und das Bestreben, zum Guten zurechtzuhelfen und heranzubilden, und vielfachem Anlaß zu Sünden und Verbrechen vorzubeugen (vgl. vorzüglich die Armenfürsorge Spr. 30, 9), so offenbart sich nun im Strafrecht die Strenge und Schärfe des Gesetzes, und es ist namentlich in der Ausscheidung der Ungerechtigkeit aus den Grundordnungen des menschlichen Lebens unversöhnlich. Im Strafrecht gilt im allgemeinen die Wiedervergeltung: bei Beschädigung oder Wegnahme von Vermögen trifft die Züchtigung wieder das Vermögen und auf die Verletzung der Leibesgestalt folgt wiederum Zufügung desselben Leides, Bruch um Bruch, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Beule um Beule 2 Mo. 21, 23 f. 3 Mo. 24, 19 f. 5 Mo. 19, 21. Als Grund und Zweck der Strafe wird angegeben: ‚du sollst das Böse von Israel hinausthun' 5 Mo. 22, 21 f., sowie: ‚auf daß ganz Israel höre und fürchte sich und nicht mehr solches böse Ding thue unter euch' 13, 11. 19, 20: also zur Warnung für andere.

Dieses letztere nun und ebenso den Hauptgrundsatz der Wiedervergeltung hat man schon vielfach für eine zu niedere Auffassung von Begriff und Zweck der Strafe gehalten und die Bibel darum getadelt. Es ist allerdings richtig und muß als ein wesentlicher Fortschritt in der Erkenntnis des Rechts wert geschätzt werden, wenn der Satz aufgestellt wird: „durch die Strafe solle nur an dem Übelthäter auf eine für ihn als Übel fühlbare Weise bekundet werden, daß die sittliche Ordnung der Herr ist. Das Verhältnis von Übelthat und Strafe sei nicht das von Verletzung und Gegenverletzung, sondern von Überhebung des Willens und Niederdrückung des sich gegen die sittliche Ordnung auflehnenden Willens. Es werde gestraft nur um der Gerechtigkeit willen und die Strafe könne

darum auch keinen bloß zukünftigen Zweck haben, wie Besserung der Übelthäter oder Abschreckung der andern.“ Dies sind aber Sätze, die eine umständliche Beweisführung erfordern und dem gemeinen Mann nicht sofort einleuchten. Das Gesetz kennt recht wohl diesen höheren Begriff der Strafe, er ist enthalten in den Worten: und sollst das Böse aus Israel hinausthun! In dem Volke Gottes gilt nur Ein Wille, der Wille Jehovas, und was dagegen sich auflehnt, muß niedergedrückt oder hinausgeschafft werden, nicht zum Zweck der Besserung des Empörers oder der Warnung der andern, sondern zunächst lediglich zur Behauptung der allein geltenden Hoheit göttlicher Ordnung. Diese Anschauung liegt überhaupt dem ganzen Gesetze zu Grund: es ist der durch die ganze biblische Offenbarung unverändert sich hinziehende Begriff der unwandelbaren und unantastbaren Gerechtigkeit Gottes. Hierauf gründet sich die biblische Lehre von der Sühne und vom Opfer, im A. T. und im N.: zur Erweisung seiner Gerechtigkeit gibt Gott sogar seinen Sohn dahin, und — was die andere Seite der Sache ist — so wenig will er bei allem Erbarmen mit der menschlichen Schwäche aus Rücksicht auf letztere die Gültigkeit seines Gesetzes, und aller sittlichen Forderungen desselben irgendwie abschwächen und mindern lassen, daß er vielmehr seinen eingebornen Sohn in der Knechtsgestalt und Schwachheit des sündlichen Fleisches sendet, „auf daß die Gerechtigkeit, die das Gesetz erfordert, in uns erfüllet würde“ Rö. 3,25 f. 8,3 f. Es ist also ein durch und durch biblischer Satz: es werde gestraft nur um der Gerechtigkeit willen, damit nicht der Wille des Übelthäters Herrschaft behaupte gegen die Ordnung, welche die sittliche Macht aufrecht hält, und in der Bibel bekommt dieser Satz eine weit tiefere und zugleich ausreichendere Begründung als ihm die philosophische Rechtslehre geben kann. Das Gesetz stellt aber dem ungeachtet für die Strafe den Grundsatz der Wiedervergeltung auf, weil dieser Grundsatz dem Verstand wie dem Gewissen eines jeden gleich sehr einleuchtet, und das natürliche einfache Rechtsbewußtsein und Rechtsge-

fühl zu allen Zeiten nicht anders urteilt als: dem Übelthäter muß vergolten werden; was andere Menschen (oder was Gottes Wille oder der Staat) durch ihn gelitten, das muß er wieder leiden. Der Zweck der Abschreckung anderer läuft im Gesetz nur nebenher; daß die Strafe auf Besserung des Übertreters abziele, sagt das Gesetz nirgends und kann es auch nicht sagen, weil dieser Zweck bei der Todesstrafe sofort von selbst in Wegfall kommen muß; vielmehr wird gerade bei den meisten Fällen, wo Todesstrafe angesetzt ist, einfach gesagt: du sollst das Böse hinausthun aus Israel.

Zur richtigen Würdigung des Wiedervergeltungsgrundsatzes in der Fassung, wie ihn die drei oben angeführten Stellen enthalten, ist es aber wichtig und nötig, den Zusammenhang zu berücksichtigen, in welchem er auftritt. Zuerst aus Anlaß der Verletzung einer Schwangeren, welcher im Hader von Männern, wenn sie sich drein mischt und geschlagen wird, die Frucht abgeht. Hier wird gesagt, daß, wenn ihr kein bleibendes Gebrechen daraus kommt, Geldstrafe, erfolgt aber ein solches, die Wiedervergeltung eintrete. Dann bei Anlaß des falschen Zeugnisses, welches eine ungerechte Leibesstrafe herbeiführe, soll der falsche Zeuge dieselbe leiden, die der Unschuldige litt oder hätte leiden sollen, und endlich aus Anlaß der Wiedervergeltung bei Tötung wird allgemein dieser gleiche Grundsatz anwendbar erklärt für die Verletzung des Nächsten und zwar dahin, daß wer ihm ein Vieh erschlage, es bezahlen müsse — Leben um Leben: wer einen Menschen verletze, dasselbe zu leiden habe — Bruch um Bruch. Wir können nun nicht bestreiten, daß *hier* die Regel ganz unbedingt steht; aber es ist doch wahrscheinlich, daß wohl damals schon (wie dies für spätere Zeiten von Josephus und Rabbinen bezeugt ist) Körperverletzung gewöhnlich durch Geld gebüßt (2Mo. 21, 18 f.), und nur ausnahmsweise der Grundsatz festgehalten worden sei bei der Verletzung der Schwangeren und bei dem Schaden durch falsches Zeugnis (in letzterem Falle ohnehin vollkommen mit Recht). Immerhin aber ist anzunehmen, daß die Regel, auch wo der Grundsatz festgehalten wurde, gar oft

nicht anders angewendet wurde, denn bloß mittelbar, in einem gewissen Maß von Schlägen, wie wir dies ja ausdrücklich vorgeschrieben finden für den Hader zwischen Männern 5 Mo. 25, 1—3.

Das Gesetz Moses faßte aber nicht bloß die offenkundige, sondern auch die vor den Menschen verborgene Schuld ins Auge und sorgte dafür, daß auch sein verborgener Verächter den göttlichen Richter ahnen lerne. Es scheute sich nicht, hiemit die Unzulänglichkeit des menschlichen Richters auszusprechen, der in seiner Kurzsichtigkeit vieles nicht entdeckt und in seiner Schwäche so wenigem steuern kann. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es anzusehen, wenn Mose in einer seiner letzten Anordnungen bestimmt, daß in dem Thal zwischen den Bergen Grisim (Garizim) und Ebal den versammelten Stämmen das Gesetz Gottes und die Summe seiner Verheißungen und Drohungen vorgehalten werde. Die Leviten sollen alsdann anheben und sprechen gegen jedermann in Israel mit lauter Stimme: Verflucht sei, wer seinem Vater oder seiner Mutter fluchet. Verflucht sei, wer seines Nächsten Grenze engert. Verflucht sei, wer einen Blinden irren machet auf dem Wege. Verflucht sei, wer das Recht des Fremdlings, des Waisen und der Witwe beuget. 5 Mo. 27. Jos. 8, 30 f. Was so häufig dem menschlichen Richter sich zu entziehen weiß und darum sicher und ungescheut getrieben wird, das wird dem Richterarme Gottes anbefohlen, der des Trotzes der Übermütigen lacht 3 Mo. 20, 4 f.

§ 133. Strafen.

Von Lebensstrafen waren nur zwei gesetzlich und regelmäßig: 1) das Töten durchs Schwert und 2) das Steinigen. Ersteres ist nicht als Enthauptung zu denken, die wohl in Ägypten üblich war 1 Mo. 40, 19, und später in der römischen Periode auch bei Juden, von einheimischen Fürsten verhängt Mt. 14, 10 f., wahrscheinlich auch Ap. 12, 2, sondern der Verbrecher wurde tot gestochen oder gehauen, wie es eben gehen wollte. Im Gesetz ist die Tötung durchs Schwert

oder „mit der Schärfe des Schwerts“ speziell da erwähnt, wo von der Tötung einer Masse Menschen, z. B. der Einwohner verbannter Städte, die Rede ist 5 Mo. 20, 13. Jos. 8, 24. 5 Mo. 13, 7 ff. 17, 3 ff., Bestrafung des einzelnen, der Götzendienst trieb 13, 15 ff., Bestrafung einer Stadt im nämlichen Fall. Bei der Steinigung, welche die gewöhnlichste Art der Todesstrafe war, und ohne Zweifel auch da gemeint ist, wo das Gesetz bloß die Formeln: „und er soll getötet werden,“ oder: „sein Blut über ihm“ (3 Mo. 20, 9 ff.) braucht, mußte, wenn das Verbrechen durch Zeugenaussage erwiesen worden, der Zeuge den ersten Stein werfen (S. 505). Bei dem Ausdruck: „diese Seele werde ausgerottet aus ihrem Volk“ 2 Mo. 31, 14 f. 3 Mo. 20, 11 ff. 18, 29 ist ebenfalls an Steinigung zu denken, nicht nur wenn daneben noch das „getötet werden“ geschrieben steht. Falsch ist es und lediglich nicht zu beweisen, wenn man sagt, daß dieser Ausdruck nicht die von menschlichen Richtern zu vollziehende Todesstrafe, sondern vorzeitigen Tod durch Gottes Hand androhe; aus 3 Mo. 20, 2—6 ergibt sich nur soviel, daß Gott eingreifen werde, wenn die irdische Obrigkeit ihre Pflicht nicht thue. Ganz verkehrt ist aber, aus der Ausrottung bloße Landesverweisung machen zu wollen; diese ist dem Gesetz vollständig fremd; erst nach dem Exil kommt sie als bürgerliche Strafe vor Esra 7, 26 (Luther: Acht, hebr. Entwurzelung). — Geschärft wurde die Todesstrafe teils durch Verbrennen des Leichnams, 3 Mo. 20, 14. 21, 9. Jos. 7, 25, teils durch Aufhängen des Leichnams an einen Baum oder Pfahl, 5 Mo. 21, 22 f. 4 Mo. 25, 4. Der Aufgehängte galt für einen Verfluchten, Ga. 3, 13 und durfte nicht über Nacht hängen bleiben, „damit das Land nicht verunreiniget werde,“ d. h. nicht damit keine Verpestung der Luft eintrete, sondern wie es oft im Gesetz heißt, daß das Land des Herrn nicht durch die Sünden des Volks oder Einzelner (vgl. 4 Mo. 35, 33 f. 3 Mo. 18, 24 f. 27 f. mit Jer. 2, 7. 3, 1 f.) verunreinigt wird, ebenso wird es so lange für geschändet angesehen, als noch des Verfluchten Leichnam und damit seine Schandthat selbst öffentlich zur Schau gestellt,

noch nicht aus der Mitte des Volks, vom Boden des Landes getilgt ist. Eine andere Sitte war noch das Aufwerfen eines Steinhaufens über dem Leichnam oder seiner Asche Jos. 7, 25 f. 8, 29. 2 Sa. 18, 17; diese Beschimpfung ist noch im Orient gewöhnlich.

Alle übrigen im A. und N. T. vorkommenden Arten von Todesstrafe sind ausländischen Ursprungs und die Kreuzigung namentlich erst durch die Römer eingeführt. Sie kam auch bei den Ägyptern, Persern, Karthagern und Makedoniern vor und wurde von den Römern als „grausamste und abscheulichste Strafe", wie Cicero sie nennt, nur über Sklaven, Straßenräuber, nie aber über römische Bürger verhängt. Die grausame Einleitung dieser grausamen Hinrichtung bildete die Geißelung mit Riemen, unter welcher manche Delinquenten schon den Geist aufgaben. Sodann mußten die hiezu Verurteilten ihr Kreuz nach dem Richtplatz tragen Mt. 27, 32. Joh. 19, 17; dort angelangt wurden sie ganz entkleidet und an das zuvor aufgerichtete, nicht eben hohe Kreuz (in der Gestalt ┬ oder, wie zur Zeit Jesu gewöhnlich, in der vierteiligen Form †) hinaufgehoben oder mit Stricken hinaufgezogen und festgebunden, alsdann an Händen und Füßen angenagelt, wo sie unter furchtbaren Qualen, gewöhnlich nicht vor 12 Stunden, oft erst am andern, zuweilen erst am dritten Tage starben, meist in Folge eines von den Extremitäten sich in die inneren Teile verbreitenden Erstarrens der Muskeln, Adern und Nerven. Die Verblutung allein war wohl nicht tötlich; denn die Wunden mochten sich teils durch Anschwellen, teils durch Gerinnen des Blutes bald so schließen, daß kein Blut weiter floß. Die unmittelbarsten Qualen bestanden in der Entzündung der Hand- und Fußwunden und im Andrange des Bluts gegen Kopf und Herz, was Kopfschmerz und große Beängstigung erzeugen mußte. Starke Naturen hielten aber dies alles aus und erlagen einem qualvollen Hungertode. In der Mitte des aufrechten Kreuzbalkens war ein Pflock befestigt, auf dem der Gekreuzigte auffaß. Das Reichen eines betäubenden Getränks (Myrrhen) vor der Anheftung (Mt. 27, 34.

Mk. 15, 23) war nicht römische, sondern jüdische Sitte, aus Spr. 31, 6 abgeleitet, ebenso das Abnehmen vom Kreuz vor Sonnenuntergang 5 Mo. 21, 23. Joh. 19, 31. Mk. 15, 42. Die Aufschrift über dem Kreuze Joh. 19, 19 ff. war wohl die Tafel, welche den Verurteilten auf dem Wege durch die Stadt vorne angehängt wurde, falls man sie ihm nicht vorantrug oder seine Schuld vor ihm ausrief. Das Zerbrechen der Füße geschah um des bevorstehenden Festes willen; sonst kommt von demselben (als Gnadenstoß) kein Beispiel vor; wohl aber wurde es auch als selbständige Todesstrafe angeordnet.

Die Leibesstrafen bestanden bei Leibesverletzungen in Wiedervergeltung (S. 521), sonst in Schlägen, wahrscheinlich mit einem Stock, bis auf 40. Es ist die ägyptische Prügelstrafe, wie man sie auf den Denkmälern abgebildet sieht

Fig. 75. Bastonnade eines Kornbiebs. (Nach Wilkinson.)

(Fig. 75), wo die Schuldigen platt auf den Boden niedergelegt und an Händen und Füßen festgehalten ihre Schläge in Gegenwart des Richters empfangen, 5 Mo. 25, 3. Über die

Zahl 40 soll man nicht hinausgehen, weil mehr Stockprügel nicht nur dem Leben Gefahr bringen, sondern den Menschen entwürdigen, wodurch „der Bruder in deinen Augen verächtlich wird." Hatte er höhere Strafe verdient, so war er hinzurichten. Pharisäische Mückenseigerei hat die Zahl auf 40 weniger eins festgesetzt, 2 Kor. 11, 24, falls man sich bei der Exekution verzählte, machte sich jedoch daraus kein Gewissen, statt des Stockes eine aus Riemen geflochtene Geißel anzuwenden.

Die Geld- oder Vermögensstrafen mußten dem Verletzten oder Beleidigten bezahlt werden und durften höchstens 100 Sekel betragen 5 Mo. 22, 19. Gefängnis als Strafe kennt das Gesetz nicht, während in Ägypten die Freiheitsstrafen sehr früh angewandt waren (vgl. Joseph). In 3 Mo. 24, 12 ist nur ein vorläufiger Gewahrsam bis zur richterlichen Entscheidung. Die Gefängnisstrafe entspricht dem Grundsatz der Wiedervergeltung gar nicht und ist ebenso wenig vereinbar mit dem Satze: Du sollst das Böse hinausthun aus Israel, ist aber auch ganz überflüssig, wo Leibesstrafen in Übung sind und Geldstrafen von Mittellosen durch Leibeigenschaft abverdient werden müssen. Erst unter den Königen wurde Gefängnis als Strafe eingeführt, besonders gegen unerschrockene Propheten 2 Chr. 16, 10. Jer. 20, 2. 32, 2 ff., und nach dem Exil war es ganz gewöhnliche Strafe neben anderen, Esra 7, 26. Mt. 11, 2. 18, 30 (Schuldsachen) Ap. 2c. Die Gefängnislokale befanden sich in den Häusern der Obersten der Leibwache Jer. 37, 15. 20, oder in den Wachthäusern bei den Palästen oder an den Thoren 32, 2. 20, 2 und bestanden zum Teil in tiefen, wasserleeren, aber schlammigen Gruben auf den Höfen dieser Gebäude und in unterirdischen Gewölben 37, 16. Bei schwerer Haft wurde der Gefangene auch in den Block und Halszwang gelegt; zwischen zwei Hölzer wurden Arme und Füße kreuzweise hineingelegt (Jer. 20, 2. Luther unrichtig: Gewölbe; Hi. 13, 27. 33, 11. Ap. 16, 24. hebr. mahpéchet oder sad) und auch der Hals eingezwängt (Jer. 29, 26 zinok). Jer. 48, 27 ist viel-

leicht eine Spur der Prangerstrafe für Diebstahl, wie noch heutzutage im Orient, wo z. B. ein Hühnerdieb mit den um seinen Hals gehängten Hühnern verkehrt auf einem Esel durch die Straßen geführt wird.

§ 134. Verbrechen gegen die Grundordnungen der Theokratie und der Natur.

1) Die Verbrechen gegen die Grundordnungen der Theokratie, sonderlich gegen den Namen Gottes und sein Heiligtum setzen die Erwählung und Aussonderung Israels zum Eigentumsvolk Jehovas voraus. Abgesondert sollte Israel wohnen als ein h. Volk, wohl umzäunt und verwahrt gegen die Einwirkungen der heidnischen Umgebung durch scharf ausgeprägte Ordnungen des Gottesdienstes und eigentümliche Weihen, die sich über das ganze Leben ausdehnten. Ohne diese Abgeschiedenheit konnte Israel nicht werden oder bleiben, was es für die Erbauung des Reichs Gottes sein sollte und bei treuem Gehorsam sein konnte. Um dieses göttlichen Berufes willen werden denn auch nicht nur die Angriffe auf die hauptsächlichsten dieser Ordnungen, sondern auch die für unsere Augen untergeordnet erscheinenden unnachsichtlich mit Ausrottung belegt. Es handelte sich um die Selbsterhaltung der Theokratie in ihren heiligsten Grundlagen; es war ein Akt der Notwehr nach innen, wie die Ausrottung der Kanaaniter (S. 217 Anm.) ein solcher nach außen war. Zudem steht die Heiligkeit Gottes in ihrer unverletzlichen Majestät sowohl über der Heiligkeit der Naturordnung als über der des Menschen: denn er ist zuletzt allein der schlechthin Heilige, der allein Gebietende und allein zu Fürchtende; wo sein Name angetastet wird, wird zugleich das Bestehen aller Ordnung angezweifelt, wird was allen Frommen das Teuerste ist, entwürdigt.

Die Arbeit am Sabbat und die Lästerung des h. Namens, sowie der Abfall zu irgend welchem Götzendienst sind die hervortretendsten Sünden dieser Art, 2 Mo.

31,14 f. 35, 1 f. mit 4 Mo. 15,32 f. und 3 Mo. 24,11 ff. Auf Grund der letztern Stelle halten es die Juden für ein todeswürdiges Verbrechen, den Gottesnamen Jehova (eigentlich Jahve lautend) auszusprechen, so daß schon die LXX statt desselben Herr setzten und die Juden dafür Adonai, Herr, oder Elohim, Gott lesen. Der Irrtum floß aus Nichtbeachtung des Zusammenhangs (V. 11,15), wornach nur ein fluchendes, lästerndes Aussprechen des Namens gemeint ist. In Betreff der Abgötterei und ihrer Todeswürdigkeit s. 3 Mo. 20,1 ff. 5 Mo. 17,2 ff. und Kap. 13; und kein Verhältnis darf so innig sein, daß es vor diesem Verbot Schonung finde: nicht Bruder, nicht Sohn noch Tochter, nicht Weib noch Freund soll geschont werden: deine Hand soll die erste über ihm sein, daß man ihn töte. Zur Abgötterei wird gerechnet und wie sie bestraft das freche Spiel und Verkehr mit Naturkräften, als Zauberei und Wahrsagerei (§ 72) 3 Mo. 20. 5 Mo. 18. Die Zeiten kamen freilich oft genug, wo den Sabbatschändern und Götzendienern durch die Finger gesehen wurde (3 Mo. 20,4), wie bei uns Sonntagsentheiligung, Gotteslästerung, Verachtung und Verhöhnung der heiligsten Güter der Menschheit, Zauberei, Menschen- und Naturvergötterung teils gar nicht, teils nur in den allerschlimmsten Ausbrüchen einen menschlichen Richter finden, und auch dann nicht um Gottes und seiner Ehre, sondern um der Menschen und ihres Interesses willen. Der Herr sah zu, wie er jetzt zusieht, bis jedesmal wieder seine Zeit kam, heimzusuchen (2 Mo. 32, 34), und dann sah er drein, wie er noch thut und sein Angesicht richtet wider die, so seinen h. Namen entheiligen, und den Erdboden heimsucht um der Bosheit willen seiner Bewohner.

Wie der Name Gottes, so sollte auch die h. Wohnung Gottes inmitten seines Volks vor jeder Entweihung geschützt werden. Wer sich der Stiftshütte nahet, ohne Levit zu sein, wer verunreiniget zu einem Opfer hinzutritt, oder anderswo als beim Heiligtum Opfer bringt, wer vom Fett oder Blut des Opfers ißt, soll seine Schuld mit dem Tode büßen. S. 4 Mo. 3, 10. 3 Mo. 7, 18—27. 22, 3 ff. Die Unterlassung

der Passahfeier, der Beschneidung und selbst des Fastens am Versöhnungstag war gleicher Strafe verfallen, 3 Mo. 23, 29. 4 Mo. 9, 13. — In Hinsicht auf diese äußerlichen Gebote wird aber ein gerechter Unterschied gemacht zwischen Übertretung „in Verirrung," Übereilung und Schwachheit, und zwischen Übertretung „mit erhobener Hand," mit bewußter frevelhafter Auflehnung gegen den Herrn; im letztern Fall mußte die Ausrottung vollzogen werden; im ersteren wurde die Übertretung durch Sünd- und Schuldopfer gesühnt. S. 173.

2) Es geht durch das ganze Gesetz ein Zug tiefer Achtung vor der Naturordnung oder der natürlichen Sonderung der Dinge, und Israel als heiliges Volk soll sich hüten, dieselbe zu verwischen und das Geschiedene zu vermischen: den Acker und den Weinberg nicht zu besäen mit mancherlei Samen, Ochsen und Esel nicht unter ein Joch zusammen zu spannen, im Gewebe der Kleider nicht Wolle und Leinen zu mengen, 3 Mo. 19, 19. 5 Mo. 22, 9—11. Waren dies *Regeln* einer gewissen Wohlordnung, die mehr nur den Sinn für das Geziemende erwecken sollten, so steht dafür als *Gesetz* da die Ausrottung aller *blutschänderischen* Gemeinschaft und alle Verletzung noch tieferer Naturgesetze, 3 Mo. 18 und 20, 11 ff. Dahin gehört auch das Verbot, daß ein Weib nicht Mannskleider tragen, ein Mann nicht Weiberkleider anziehen solle, 5 Mo. 22, 5: denn solches ist nicht nur Verkehrung der natürlichen Ordnung, sondern war auch bei allen umwohnenden Heidenvölkern bei den Festen ihrer Götter eine Gelegenheit und Decke für greuliche Unzucht, Rö. 1, 26 f. S. 350 f.

Zu diesen geheiligten Grundordnungen gehört auch das Band der *Ehe*, und das Weib, das dieses Band der Treue mutwillig löst, ist mit ihrem Buhlen dem Tode verfallen. Nicht in gleichem Sinne war der Mann gebunden; er konnte mit mehreren Frauen zugleich den Ehebund schließen, und auch wenn er darüber noch hinausging, so war das wie bei allen alten Völkern nicht Bruch des Bandes. Über Ehescheidung s. § 89; über Unzucht lediger Personen § 85. 135, 2.

Eine ebenso tief wurzelnde Naturordnung ist das Pietätsverhältnis zwischen Eltern und Kindern und dieses darum auch unter dem Schirm der Ausrottungsstrafe. Wie Vater und Mutter gegen einen widerspenstigen Sohn Klage vorbringen sollten, wurde schon S. 501 gezeigt. Eine solche Klage wegen beharrlicher Widerspenstigkeit, wegen Verfluchung der Eltern oder wegen Mißhandlung durch das Kind, hat den Tod des letztern zur Folge, 2 Mo. 21, 15. 17. Dem Fluche steht gleich die Schändung des Elternhauses durch Unzucht der Tochter, zumal bei einer Priesterstochter 3 Mo. 21, 9; vgl. 19, 29 mit 5 Mo. 22, 21.

Für Auflehnung wider die Obrigkeit findet sich keine Strafbestimmung außer 5 Mo. 17, 12 f., wornach der Mann (Lokalrichter S. 495) sterben soll, der dem Ausspruch des Obergerichts nicht sich unterwerfen will. Vgl. 2 Mo. 22, 28: „Dem Fürsten in deinem Volk sollst du nicht fluchen."

§ 135. Verbrechen gegen Person und Leben.

1) Für vorsätzliche Körperverletzungen war volle Wiedervergeltung vorgeschrieben 3 Mo. 24, 19 f.; wie und wann sie wohl ausgeführt wurde, s. S. 523. Wurde übrigens eine Körperverletzung in einer gegenseitigen Schlägerei zugefügt, so konnte der Verletzte nur Entschädigung für Zeitversäumnis und Krankheitskosten fordern 2 Mo. 21, 18 f., da auch er nicht ohne Schuld war. Die vorsätzliche Körperverletzung eines Sklaven durch seinen Herrn, und sollte der Sklave auch nur einen Zahn verloren haben, verpflichtete den Herrn zur Freilassung 2 Mo. 21, 16.

2) Ehre und guter Name des Nächsten wird teils durch allgemeine Gebote: nicht als Verleumder unter seinem Volke umherzugehen 3 Mo. 19, 16 und kein falsches Gerücht nachzusprechen oder weiter zu tragen und dem Gottlosen nicht zu helfen als ungerechter Zeuge 2 Mo. 23, 1 geschützt, teils wird noch besonders verordnet, den falschen Zeugen oder boshaften Ankläger nach genauem Vergeltungsrecht mit der Strafe

zu belegen, die er auf den andern zu bringen gesonnen war 5 Mo. 19, 16 ff. Gleichen Schutz bietet das Gesetz der weiblichen Ehre und Unschuld. Sagte ein Ehemann seinem jungen Weibe ungebührliches nach, so sollte er, sobald seine Aussage als falsch erwiesen war (S. 501), körperlich gezüchtigt und dazu noch mit einer an die Eltern der Verleumdeten zu entrichteten Geldbuße von 100 Sekel belegt werden, 5 Mo. 22, 13 ff. Über Schmähung von Mädchen 2c. s. S. 353.

3) Die Verbrechen gegen das Leben eines Menschen, zu welchen auch Menschendiebstahl gezählt wird, sind 2 Mo. 21, 12 ff. (3 Mo. 24, 17 ff.) und 4 Mo. 35, 10—34 (5 Mo. 19, 1—13) in zusammenhängender Weise besprochen.

a) Das heutige Recht kennt im allgemeinen vier Arten der strafbaren Tötung: die vorsätzliche und vorbedachte, den Mord; die vorsätzliche, aber nicht vorbedachte, den Totschlag; die unvorsätzliche, aber durch eine vorsätzliche Körperverletzung herbeigeführte, und endlich die fahrlässige Tötung. Die ganz unverschuldete Tötung zieht weder Strafe noch Ersatzpflicht nach sich. Von dem mosaischen Recht wird, was zunächst den Sprachgebrauch betrifft, sowohl der Mörder als derjenige, welcher ohne die geringste Schuld den Tod eines Menschen herbeiführt, als Totschläger, roṣéach, bezeichnet; hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen aber werden von den oben erwähnten Fällen des heutigen Rechts die drei ersten und die beiden letzten zusammengefaßt und somit nur zwei Fälle unterschieden.

Wie der Mörder wird nicht bloß der Totschläger im heutigen Sinn, sondern auch derjenige bestraft, welcher einen andern vorsätzlich schlägt oder wirft, so daß er stirbt. Das mosaische Recht führt in dieser Beziehung die Fälle an, da einer den andern aus Haß und Feindschaft, mittels Nachstellens oder Auflauerns, mit einem eisernen Werkzeug oder Stein oder Holzgeräte, „wodurch man stirbt," also einem sonstigen gefährlichen Werkzeug schlägt, stößt oder wirft. Es sind dies lauter Fälle, bei welchen das Verhältnis zwischen dem Tötenden und dem Getöteten, die Vorbereitung der That und die Art der Ausführung darauf hinweisen, daß es

dem Thäter zum mindesten gleichgültig war, wenn seine That auch den Tod des anderen zur Folge hätte, eine Gesinnung, welche auch nach heutigem Recht eine Tötung zum Mord oder Totschlag macht. Allein nicht diese Gesinnung, sondern die angeführten Umstände, welche diese Gesinnung keineswegs notwendig voraussetzen, sind im mosaischen Recht das entscheidende. Ebenso gilt es als ganz gleich, ob im Affekt oder ohne Affekt, mit Vorbedacht oder ohne solchen gehandelt wurde. Alle diese Tötungen waren unnachsichtlich mit dem Tode zu bestrafen und es war unter keiner Bedingung gestattet, daß der Thäter mit den Verwandten des Getöteten durch ein Lösegeld sich abfinde, „denn die Blutschuld schändet das Land und das Land kann vom Blute nicht versöhnt werden, das darin vergossen wird, ohne durch das Blut dessen, der es vergossen hat." 4 Mo. 35, 31. 33. 1 Mo. 9, 5 f. — Bezüglich der Tötung eines Sklaven durch seinen Herrn ist nur gesagt: „der Herr soll darum gestraft werden," 2 Mo. 21, 20, nicht aber wie. Nach dem sonstigen Sprachgebrauch im mosaischen Gesetz und nach den Strafbestimmungen in betreff der Körperverletzungen an Sklaven kann hierunter nicht unbedingt die Todesstrafe verstanden werden, vielmehr war die zu verhängende Strafe dem Ermessen des Richters anheimgestellt, welcher selbstverständlich auch zum Tode verurteilen konnte. Bezüglich einer gegenseitigen Schlägerei mit tötlichem Ausgang fehlt eine besondere Bestimmung. Die sehr milden Strafbestimmungen für Körperverletzungen in einer Schlägerei scheinen ebenfalls für eine durch das richterliche Ermessen festzusetzende Strafe zu sprechen, während der Umstand, daß in einem solchen Fall sicher die Blutrache eintritt und kein Schutz in der Freistadt vorgesehen ist, für die Todesstrafe spricht. S. unten b. — Selbst an Tieren soll die Tötung eines Menschen gerächt werden. 2 Mo. 21, 28—32. — Eine todeswürdige That kann aber nur durch das Zeugnis von mindestens zwei Personen erwiesen werden, so daß eine Verurteilung zum Tode erfolgen kann, 4 Mo. 35, 30. 5 Mo. 17, 6, eine bei dem damaligen Stand und

Mitteln der Rechtspflege unumgängliche, aber auch heute noch beachtenswerte Vorschrift.

Den anderen Fall der Tötung im mosaischen Recht bildet die fahrlässige und die unverschuldete Tötung, wenn jemand einen andern von ungefähr und unversehens oder wenigstens ohne Nachstellung, Feindschaft oder sonst einen schlimmen Gedanken stößt, schlägt u. s. f., so daß er stirbt, z. B. „wenn jemand mit seinem nächsten in den Wald ginge, Holz zu holen, und seine Hand holete aus mit der Axt, das Holz abzuhauen, und das Eisen führe vom Stiel und träfe seinen nächsten, daß er stürbe" 5 Mo. 19, 4 f. 4 Mo. 35, 22 ff. 2 Mo. 21, 13. Gegen einen solchen Totschläger fand keine gerichtliche Ahndung statt, jedoch war er der Blutrache ausgesetzt, vor welcher ihm aber die Freistädte Schutz gewährten. Nur auf einen Fall sehr grober Fahrlässigkeit war der Tod gesetzt, wenn von einem stößigen und seinem Herrn als solchen bezeichneten, von demselben gleichwohl nicht verwahrten Ochsen ein freier Mensch getötet wird. Jedoch konnte der Herr des Ochsen sein Leben durch ein ihm auferlegtes Lösegeld lösen. 2 Mo. 21, 29 ff.

b) In sämtlichen Fällen der Tötung, bei einem Mord sowohl als bei einer ganz unverschuldeten Tötung war entsprechend den damaligen Anschauungen auch im mosaischen Recht die Blutrache gestattet, und bis in die Königszeit wurde die Todesstrafe meist nicht durch das Gericht vollzogen, sondern deren Ausführung dem Bluträcher überlassen. Die Sitte der Blutrache geht bis in die Urzeit zurück (1 Mo. 4, 15. 24. 27, 45); sie besteht noch bei Arabern, Persern, Abessiniern, Drusen, Tscherkessen. Sie erscheint überall, wo sich kein Staatsleben erzeugt hat oder dasselbe noch in den ersten Anfängen der Entwicklung liegt; somit die Sühne persönlicher Rechtsverletzung der Privatrache, dem Familieneifer anheimfällt. Unvertilgbare Schande verfolgte den, der den Mörder seines Verwandten nicht tötete. Der Bluträcher heißt goël, d. h. Löser; als Goël wird derjenige Verwandte bezeichnet, dem überhaupt die Wahrung der Unversehrtheit der

Familie und ihres ganzen Bestandes oder im Fall ihrer Beeinträchtigung und Schädigung die Herstellung derselben oblag, der wie einen der Familie abhanden gekommenen Grundbesitz oder ein in Leibeigenschaft geratenes Familienglied, 3 Mo. 25, 25 ff., so auch das der Familie durch den Mord entrissene Blut wieder einzulösen hatte. In letzterer Beziehung heißt er goël haddām, Löser des Bluts. Aus 2 Sa. 14, 7 ist ersichtlich, daß für die Vollziehung der Blutrache zu sorgen Sache des ganzen Geschlechts war. Die Pflicht zur Vollziehung selbst bestimmte sich wahrscheinlich entsprechend dem Erbrecht und der Loskaufspflicht (3 Mo. 25, 49. S. 512) nach dem Grade der Verwandtschaft.

Auch die Blutrache kann auf das göttliche Gebot 1 Mo. 9, 5 f. zurückgeführt werden. Sie ist aber die roheste, von menschlicher Sünde und Schwäche am meisten entstellte Ausführung dieses Gebots, deren verderbliche Wirkungen nachzuweisen kaum nötig ist. Wie oft wurde ein Unschuldiger getroffen, wenn der Bluträcher sich durch ein falsches Gerücht täuschen ließ. Sie traf den unvorsätzlichen Totschläger nicht minder als den absichtlichen Mörder. Eine Mordthat zog oft eine endlose Reihe von andern nach sich, zumal da (2 Sa. 14, 7) die Privatangelegenheit häufig zur Stammessache gemacht wurde. Der Nimbus, in welchen die Blutrache gekleidet war, mußte im allgemeinen Roheit und Grausamkeit mächtig befördern, wie die Geschichte der Araber beweist. Gerade dieser Nimbus machte es äußerst schwierig, die Sitte auszurotten, wie es unter uns mit dem Duell immer noch ist: wer übrigens das Duell auf Tod und Leben für erlaubt, ja gar für notwendig erklärt, trotzdem, daß es sich meist um Armseligkeiten, wenn nicht Lächerlichkeiten dreht, und ein irregeleitetes oder verschrobenes Ehrgefühl, das in Wahrheit seine Ehre in seiner Schande sucht, die Quelle des ganzen Handels ist, wie mag ein solcher die Berechtigung der Blutrache bestreiten?

Mose fand diesen verderblichen Gebrauch vor und zwar so tief in die Anschauung und das Leben des Volks eingewurzelt, daß von einer sofortigen Aufhebung abgesehen wer-

den mußte. Dagegen wurden demselben im Gesetz feste Schranken gezogen und hiedurch in Verbindung mit der in Aussicht genommenen Entwicklung der obrigkeitlichen und Erstarkung der richterlichen Gewalt (5 Mo. 12, 8 f. Ri. 17, 6) dessen allmähliche Ausrottung angebahnt. Der Erfolg hat dieses Verfahren gerechtfertigt. Auf Grund der göttlichen Zusage 2 Mo. 21, 13 wurde 4 Mo. 35. 5 Mo. 19 verordnet, daß die Israeliten Freistädte zur Zuflucht vor den Bluträchern festsetzen sollten: 3 im Ostjordanland, noch von Mose bestimmt 5 Mo. 4, 41. 43, Bezer, Ramoth und Golan, und 3 in Kanaan: Kedes, Sichem und Hebron (Jos. 20, 7 ff.). Die Wege zu diesen Freistädten sollten sorgfältig in Stand gehalten werden, um den Totschlägern schleunige ungehinderte Flucht zu ermöglichen. Es waren lauter Levitenstädte, und solche wurden gewählt, nicht bloß weil man von Leviten am ersten Handhabung des Rechts (und nicht voreilige Auslieferung an den Goel) erwarten durfte, sondern zugleich, weil diese Städte in noch höherem Sinne als das übrige Land Eigentum Jehovas waren und vermöge dieser Geltung der Idee von Zufluchtsstätten mehr als andere Orte entsprachen. War der Thäter glücklich vor einer dieser Städte angelangt und meldete sich zur Aufnahme, so hatten die Ältesten vorläufig seine Sache zu untersuchen behufs der schutzgewährenden Aufnahme in ihre Stadt, und falls der Goel erschien, ihn auf des letztern Klage an die Gemeinde, der er angehörte, oder in welcher der Totschlag geschehen war, auszuliefern, damit diese den Fall untersuche und richte, ob der Totschlag unversehens oder vorsätzlich begangen war (Jos. 20, 1 ff.). Fand sich das Letztere, so wurde er vom Gericht dem Bluträcher ausgeliefert und dieser konnte den Mörder schlagen, wann und wo er ihn traf. Einen vorsätzlichen Mörder schützte auch die Heiligkeit des Altars nicht, wenn er dort Zuflucht suchte: er sollte vom Altar weggerissen werden und sterben, 2 Mo. 21, 14. Durch diese Bestimmung unterschieden sich die Asyle der Israeliten wesentlich von denen der Griechen, Römer und Germanen; bei diesen treten die Freistätten als Mittel auf, um selbst den straffälligen Verbrecher

von der verdienten Ahndung zu befreien. Wurde der Thäter unschuldig befunden, so mußte er von seiner Gemeinde in die Freistadt zurückgeliefert werden und genoß dort Sicherheit. Er durfte sich aber nicht über die Grenze der Freistadt hinaus wagen; traf der Bluträcher ihn außerhalb, so durfte er ihn töten. Erst nach dem Tode des jedesmaligen Hohenpriesters durfte der Thäter mit vollkommener Sicherheit in seine Vaterstadt zurückkehren, 4 Mo. 35, 24—28. Der Tod des Gesalbten wird ohne Zweifel als Landesunglück betrachtet, welches die Gemüter weicher und versöhnlicher stimmte und so Amnestie zur Folge hatte; eine sühnende Bedeutung ist aus dem A. T. nicht zu erweisen. Durch diese Verbannung wurden mehrere Zwecke erreicht. Der Hauptzweck, daß der Unschuldige vor dem fleischlichen Eifer des Bluträchers geborgen und so der Vergießung unschuldigen Blutes gewehrt wurde; so standen die Freistädte als Denkmale der Liebe des Herrn zu seinem Volke da. Zugleich wurde der Schmerz der Anverwandten des Getöteten geschont, der durch den beständigen Anblick des Totschlägers gereizt sie leicht zur Rache fortreißen konnte. Und ferner wurde gezeigt, wie kostbar des Menschen Blut in Gottes Augen ist, der sogar eine unvorsätzliche Vergießung desselben strafte.

c) Die Heiligkeit des Menschenlebens und die Frevelhaftigkeit des Mords wird noch besonders ins Licht gestellt durch die 5 Mo. 21, 1—9 vorgeschriebene ergreifende Zeremonie der Sühnung eines von unbekannter Hand verübten Mordes. Der äußere Hergang ist einfach. Wird ein Erschlagener auf dem Felde gefunden, ohne daß auf irgend eine Person Verdacht geschöpft werden kann, so sollen die Ältesten und Richter der nächstgelegenen Städte oder der Stadt, wo die erste Anzeige gemacht wurde, jene als Vertreter der Stadtgemeinden, diese als Verwalter des Rechts hinausgehen und die Entfernung des Platzes, wo der Gemordete liegt, von den rings herum liegenden Städten messen, um die demselben zunächst gelegene Stadt zu ermitteln. Den bürgerlichen Vertretern dieser Stadt lag es nun ob, die auf ihrem Gebiet

ruhende Blutschuld zu sühnen. Zu dem Ende sollten die Ältesten eine junge Kuh, mit der noch nicht gearbeitet worden, in ein unbebautes Bachthal mit beständig fließendem Wasser (Luther: kiesichten Grund) führen und ihr dort das Genick brechen. Der Feierlichkeit der Handlung entsprach die Bestimmung, daß Priester aus der nächsten Levitenstadt beigezogen werden sollten, um als Bevollmächtigte Gottes die Unschuldserklärung und Bitte der Ältesten entgegenzunehmen und die Handlung als rechtskräftig anzuerkennen. Nach der Tötung der Kuh sollten die Ältesten ihre Hände über dem Tiere waschen und dadurch im Namen ihrer Mitbürger sich von dem Verdachte der Schuld am Morde reinigen, und darauf ein Gebet sprechen, V. 7 f. „Unsre Hände haben dies Blut nicht vergossen und unsere Augen habens nicht gesehen. Sei gnädig deinem Volk Israel, das du erlöset hast, o Herr, und lege nicht unschuldiges Blut auf dein Volk Israel."

Die wesentliche Bedeutung der Handlung ist diese: das Brechen des Genicks der Kuh soll offenbar der sinnbildliche Vollzug der Todesstrafe sein, die dem Mörder gebührt. Die göttliche Gerechtigkeit kann freilich dadurch nicht befriedigt sein und die bloß sinnbildliche Strafvollstreckung kann die Schuld der Vergießung unschuldigen Blutes nicht tilgen; daher rufen die Ältesten die Gnade des treuen Gottes an, daß er um seines Bundes und um seines Namens willen („der du Israel erlöset hast") den Unschuldigen die Unthat nicht zurechnen und nicht sie darum strafen möge. Das Unzureichende und Dürftige der sinnbildlichen Handlung muß die Gnade Gottes erstatten (s. § 32, 2). Als ein Sühnopfer kann diese Handlung keinenfalls angesehen werden, weil ein Mord überhaupt keine Sühne zuläßt, wie 4 Mo. 35, 31—34 vgl. 5 Mo. 19, 11—13 in den stärksten Ausdrücken gesagt wird. — Die Kuh mußte die bezeichnete Qualität haben, weil es so allein sich ziemte vor Gott und für einen solch ernsten und wichtigen Zweck. Die Wahl der Örtlichkeit (ein unbebautes, also einsames ödes Thal und zwar eines, das fließendes Wasser hat) ist jedenfalls auch von Bedeutung: ohne Zweifel soll die Stille und abgelegene Ein-

samkeit den feierlichen Ernst der Handlung erhöhen und fühlbar machen, und das Wasser des fließenden Baches soll das Blut des Tieres, das die Stelle des Mörders vertritt, aufnehmen und fortspülen, vielleicht in dem Sinn, wie die Abnahme eines Gehenkten und die Verdeckung eines Gesteinigten unter dem Steinhaufen, nach S. 525 zu erklären ist. Hätte es gegolten, nur Wasser für das Händewaschen zur Stelle zu haben, so wäre das auf andere Weise wohl noch leichter zu haben gewesen. Andere Deutungen vergessen, daß das Blut der Kuh das des Mörders und nicht des Gemordeten abbildet.

§ 136. Verbrechen wider fremdes Eigentum.

Auf den Diebstahl war Doppelersatz gesetzt, wofern sich das Gestohlene beim Dieb wieder findet; vierfacher beim Schaf, fünffacher beim Ochsen, wenn sie sich nicht mehr beim Dieb finden; im Falle der Unmöglichkeit dieser Ersatzleistungen Verkauf des Diebs an Zahlungsstatt. 2 Mo. 22, 1—4. 7. Bei einem Nachtdiebstahl war Gegenwehr bis zur Tötung des Diebs gestattet.

Die Unterschlagung anvertrauten Gutes und alle sonstige absichtliche Vermögensbeschädigung hatte doppelten Ersatz zur Folge 2 Mo. 22, 9.

Beschädigte jemand fremdes Eigentum aus Fahrlässigkeit, sei es durch seine eigene Thätigkeit, sei es durch sein Vieh, so mußte er den Schaden ersetzen 2 Mo. 21, 33 ff. 22, 5 f. (Dornen, Dornhecken, womit der Acker eingefriedigt ist Jes. 5, 5. Str. 28, 25). 3 Mo. 24, 18.

Verlorenes mußte der Finder an sich nehmen und für den Eigentümer aufbewahren; wenn er aber diesen kannte, es demselben überbringen 5 Mo. 22, 1—3. 2 Mo. 23, 4 f. Daß verirrte Nutztiere besonders hervorgehoben werden, erklärt sich auch daraus, daß deren einstweilige Ernährung manchen von dem Einfangen hätte abhalten können.

Wer etwas Gestohlenes, Unterschlagenes, Gefundenes oder irgend einen andern zugefügten Schaden abgeleugnet und sich mit falschem Eide losgeschworen hatte, hernach aber diese

seine Missethat von freien Stücken bekannte, mußte ein Fünftel über den Betrag des angerichteten Schadens ersetzen und außerdem einen Widder als Schuldopfer darbringen, 3 Mo. 6, 1 ff. S. 174.

Wem ein anvertrautes Stück Vieh gestorben, verletzt oder mit Gewalt von der Weide weggetrieben worden war, der hatte in Ermangelung von Zeugen vor Gericht durch einen Eid zu bekräftigen, daß er nicht selbst Hand daran gelegt, oder wenn dasselbe von wilden Tieren zerrissen worden war, ein Zeugnis d. h. einen dem wilden Tiere entrissenen, wenn auch noch so kleinen Körperteil von jenem beizubringen, offenbar zum Beweis, daß er das anvertraute Stück Vieh nach Kräften verteidigt habe. Wenn nicht, so mußte er den Wert des Viehes ersetzen, 2 Mo. 22, 10 ff. vgl. 1 Chr. 5, 21. 2 Chr. 14, 14. Hi. 1, 15. 17. 1 Sa. 17, 34 f. 1 Mo. 31, 39. Unbedingt ersatzpflichtig war derjenige, welchem ein Stück Vieh gestohlen wurde 2 Mo. 22, 14, weil er dies bei sorgfältiger Wachsamkeit hätte verhüten können. Ist ein zur unentgeltlichen Benützung geliehenes Stück Vieh gestorben oder beschädigt worden, so hat der Entlehner Ersatz zu leisten, da dasselbe lediglich um seinetwillen geliehen worden war, es sei denn, daß der Eigentümer dabei war, in welchem Falle es dessen Sache gewesen, die drohende Gefahr abzuwenden oder eine unabwendbare in ihren Folgen auf sich zu nehmen. War dagegen das Vieh ums Geld vermietet, so ging der unverschuldete Schaden ins Mietgeld, d. h. das Mietgeld wurde als Ersatz des Schadens angesehen 2 Mo. 22, 14 f., denn in seinem eigenen Interesse hatte der Eigentümer dasselbe geliehen.

III. Die politischen Verhältnisse.

§ 137. Völkerrechtliche Beziehungen und Bündnisse.

„Siehe, Israel ist ein Volk, das besonders wohnt und unter die Heiden sich nicht zählt." Diese Worte Bileams 4 Mo. 23, 9, nebst den letzten Worten Moses 5 Mo. 33, 28: „Israel

wird sicher wohnen, allein der Brunn Jakobs" (Ps. 68, 27) besagen in Kürze, wie Israel als Volk und Staat zu den Völkern rings umher sich stellen sollte. Besonders und allein; nicht bloß innerlich, sondern zur sicheren Bewahrung seines unvergleichlichen Vorzugs und Schatzes auch äußerlich aufs strengste geschieden, damit jene ihm nicht zum Netz würden und zum Fallstrick, und sein Salz dumm würde. Der weltgeschichtliche Beruf Israels forderte gebieterisch solche Abschließung, und der Gang der Geschichte hat alle Überschreitungen der eng gezogenen Schranken gerichtet. — Schon ihr erster Zeitraum, der in Ri. 2 charakterisiert ist, zeigt uns ein fortgesetztes Überspringen jener Schranken nach der Seite hin, daß das Volk die Notwendigkeit entschiedener Absperrung nicht erkennend, zunächst mit den starken Überresten der Kanaaniter verhängnisvolle Verbindungen einging. Im zweiten Zeitraum, als es einen König hatte „wie alle Heidenvölker umher", traten an die Stelle der Freundschaftsbeziehungen zu den Eingeborenen, die allmählich zu völliger Unselbständigkeit herabgedrückt worden waren, freundschaftliche und politische Verbindungen mit den Königen der Nachbarreiche. Von David geschah es zunächst aus persönlichen Rücksichten, als er nach Fürstensitte dem Ammoniterkönig über das Ableben seines Vaters, dem er für eine Wohlthat zu Dank verpflichtet war, sein Beileid bezeugen und zum Regierungsantritt Glück wünschen ließ 2 Sa. 10. Die Sache lief aber übel ab, und die Folge war der Ausbruch des für Israel gefährlichsten Kampfes, da auch die Syrer sich zu den Ammonitern schlugen und die Edomiter verheerend ins Reich fielen. Mehr politischer Natur waren die Beziehungen, die auswärtige Fürsten mit David anknüpften, 2 Sa. 8, 9 ff.; dagegen das Verhältnis Davids zum König von Tyrus mehr persönliche Freundschaft war, 2 Sa. 5, 11. 1 Kö. 5, 1. So auch noch bei Salomo, der aber schon tiefer mit dem Auslande sich einließ: seine Geschäftsverbindungen mit den Phönikiern wurden inniger und mit dem Pharao von Ägypten verschwägerte er sich sogar, und nahm auch viele Frauen aus Moab, Ammon, Edom, Sidon

und aus den Hethitern, 1 Kö. 11. Mit der Teilung des Reichs war die Macht Israels gegenüber den Nachbarstaaten bedeutend gesunken; der Haß der Erbfeinde wagte sich nun weit eher an das gespaltene Volk, und diese vermehrte Gefahr zusammen mit der Rivalität zwischen den Bruderreichen legte beiden die Versuchung nahe, in Bündnissen mit dem Ausland ihre Stütze zu suchen. Weder in Jerusalem noch in Samaria vermochte man dieser Versuchung zu widerstehen, mußte es aber gar teuer bezahlen, nicht bloß mit Gold und Silber (Jes. 30, 6. 57, 9 ff. 2 Kö. 15, 19. f. 16, 7 ff. 18, 14 ff.), sonden schließlich mit dem Ruin des Reichs. Die politischen Grundsätze, die von den Propheten gegenüber den Königen und der Adelspartei, namentlich in Jerusalem geltend gemacht wurden, sind am bündigsten von Jesaja 30, 15 zusammengefaßt in dem Worte: ‚wenn ihr euch bekehrtet und stille bliebet, so würde euch geholfen; im Stillesein und Hoffen wird eure Stärke sein.' Aber alles Bitten und Drängen war umsonst. Im Kampf der Weltmächte um die Herrschaft über Vorderasien suchte die Politik des Hauses David ihr Glück im Hin- und Herlavieren und charakterlosen treubrüchigen Schwanken zwischen dem Anschluß an Ägypten oder Assur. Schon der letzte König Samarias hatte diese Politik zu seinem Untergang verfolgt, 2 Kö. 17, 1—6. Ebenso ging an Manasse die Drohung Jes. 7, 17 ff. 8, 7 f. in Erfüllung (2 Chr. 33, 11). *) Zwar gelang es seinem Enkel Josija, sich unabhängig zu stellen, aber nachdem er sich vergebens dem Pharao Necho entgegengesetzt, kam Juda in die Abhängigkeit von Ägypten (610), der schon 606 die chaldäische Oberherrschaft folgte. Bald fiel aber Jojakim von Babel ab, wofür sein Sohn (599) gestraft wurde. Doch fing Zedekia das treulose Doppelspiel von neuem an (2 Kö. 24, 20. 2 Chr. 36, 13. Jer. 37, 2. 5), und es geriet ihm übel, wie der Eidbrüchige nicht anders verdient hatte, Ez. 17, 11—19. Jer. 38, 17 ff. So hat der Gang der Geschichte alle

*) Asarhaddon (680—67) sagt in seinen Inschriften, daß ihm 22 Könige Syriens gehorcht hätten; darunter auch Minasi sar ir Jahudi (Manasse, Fürst von Juda).

weltförmige Politik innerhalb Israels Volk und Reich fürchterlich gerichtet.

Über die Formen, unter denen ein Bündnis abgeschlossen wurde, ist zu bemerken, daß neben der Bekräftigung durch Eid (Jos. 9, 15. 2 Kö. 11, 4. 1 Sa. 20, 17) auch noch ein blutiges Opfer dargebracht wurde, wobei man das Opfertier in zwei Hälften zerlegte und zwischen ihnen hindurchging, um anzuzeigen, ebenso wie dem zerstückten Tiere solle es demjenigen ergehen, der den Bund bräche (1 Mo. 15, 9 ff. Jer. 34, 18 f.). Über die Sitte des Salzessens und den Ausdruck Salzbund S. 183 f.

§ 138. Die Heeresverfassung.

In den Zeiten vor Einführung des Königtums lag es in der Natur aller Verhältnisse, daß ein stehendes Heer nicht vorhanden war, sondern erst bei einbrechender Kriegsgefahr oder wenn der Feind bereits ins Land eingefallen war, der Landsturm oder Heerbann aufgeboten wurde. Schon das Gesetz verpflichtete jeden Israeliten, mit Ausnahme der Leviten, vom 20. Lebensjahr an zum Kriegsdienst, nach Josephus und entsprechend der Dienstzeit der Leviten bis ins 50. Jahr, und wurden wohl immer durch die Schoterim Stammrollen geführt, 4 Mo. 1, 3. 18. 2, 32 f. 2 Chr. 25, 5. Brach ein Krieg aus, so versammelte sich die junge Mannschaft und es wurde durch besondere Beamte, Kriegskommissäre, hebr. Sofēr, Schotēr, Luther: Schreiber, Amtmann, 2 Chr. 26, 11. Jer. 52, 25 (nicht zu verwechseln mit dem S. 485 erwähnten Staatssekretär) die nötige Anzahl von Kriegern nach den einzelnen Stämmen ausgehoben, 4 Mo. 31, 3 ff. Bei plötzlichem Einbruch der Feinde wurden die Kriegspflichtigen durch Boten oder Trompetenschall und auf den Bergen errichtete Signale (nes, Luther: Panier) unter die Waffen und an die Sammelplätze berufen, Ri. 6, 34. 1 Sa. 11, 7. Jer. 4, 5 f. 21. 6, 1 u. a. Welche Rücksichten bei der wirklichen Aushebung der erforderlichen Zahl aus der Masse der Zusammenberufenen maßgebend waren, ist aus dem A. T. nicht ersichtlich. In der Richterzeit

leisteten freilich einzelne Stämme keine Heeresfolge und zogen es vor, gemächlich daheim sitzen zu bleiben und durch die andern den Streit ausfechten zu lassen, vgl. Ri. 5, 15 ff. Andererseits wurde auch nicht selten die gesamte Menge der Aufgebotenen ins Feld geführt, ohne besondere Aushebung, und dann warens ungeheure Heeresmassen, Ri. 20, 2. 17. 1 Sa. 11, 8. 15, 4. 2 Sa. 24, 9. 2 Chr. 13, 3. 14, 8. 17, 14 ff.*) 26, 13. Eingeteilt war das Heer in Abteilungen von Tausend, Hundert und Fünfzig, jede mit eigenem Anführer, die im Auftrag des Oberanführers von den Schoterim bestellt wurden, so daß also den letztern die Vermittlung der gesamten Kriegsbereitschaft oblag, 5 Mo. 20, 9. 5 ff. Später führte gewöhnlich der König den Oberbefehl. Anfangs mußte wohl jeder Krieger sich selbst beköstigen; doch sind schon Ri. 20, 10 Proviantkommissäre erwähnt.

Den Anfang zur Bildung eines stehenden Heeres machte Saul, indem er aus dem waffenfähigen Volke ein 3000 Mann starkes Corps auswählte, das er durch freie Werbung immer wieder ergänzte, 1 Sa. 13, 1 f. 24, 3. 14, 52. Seinem Beispiel folgte David: außer den Krethi und Plethi, seinen Trabanten, hielt er sich eine Leibgarde von 600 Mann, die im Munde des Volkes die Gathiter hießen, 2 Sa. 15, 18 und sonst als seine „Helden" oder „Gewaltigen" (gibborim) bezeichnet werden, 16, 6. 20, 7. 23, 8 ff. 1 Kö. 1, 8 vgl. 1 Chr. 12, 10 ff. 13, 1 ff. Da der Name Kretim gleichbedeutend mit Philister vorkommt (bibl. Geogr. 10. Aufl. S. 66), so wird oft behauptet, die Krethi und Plethi (2 Sam. 8, 18) seien Kreter und Philister gewesen, wie auch jene 600 Gathiter, indem ja zu allen Zeiten Fürsten den Schutz ihrer Person gerne fremdländischen Mietlingen anvertraut haben. Allein die Namen Krethi und Plethi bedeuten Scharfrichter und Läufer, 2 Kö. 11, 4. 19 hebr. 1 Kö. 2, 25. 2 Chr. 30, 6, und ausländische Leibgarden hielten immer nur solche Könige, die sich vor ihrem eigenen Volke

*) In dieser Stelle sind die Zahlen offenbar zu groß (vgl. 2 Sa. 24, 9), wie denn überhaupt in den Zahlangaben der Chron. mannigfache Schreibfehler vorliegen.

nicht sicher fühlten. Jene 600 sog. Gathiter aber waren Israeliten, jene alten Waffengefährten Davids, die, mit den öffentlichen Zuständen, ihren Privatverhältnissen oder der Regierung Sauls unzufrieden (1 Sa. 22, 2), um den flüchtigen David sich geschart hatten (23, 13. 25, 13) und ihm nach Gath (27, 2 f.) und Ziklag (27, 8. 29, 2. 30, 1. 9) endlich nach Hebron und Jerusalem gefolgt waren (2 Sa. 2, 3. 5, 6). Diese alte Garde hieß wohl eben wegen ihres treuen Ausharrens bei David seit seinem Aufenthalt in Gath beim Volke „die Gathiter", wie ja allenthalben solche Zunamen im Volksmunde oft aus ganz nebensächlichen Umständen sich bilden. Aus ihnen gingen Davids bedeutendste Feldherren hervor. David organisierte auch ein Volksheer von 12 Corps zu je 24000 Mann, von denen jedes einen Monat lang kriegsbereit sein sollte, 1 Chr. 28, 1—15. Die Worte „ab- und zuziehen" V. 1, d. i. Eintreten in den Dienst und austreten aus demselben (2 Chr. 23, 4. 8. 2 Kö. 11, 5. 7. 9) sind übrigens schwerlich so zu verstehen, daß das jeden Monat im Dienste befindliche Korps aus dem Reiche in die Hauptstadt beordert wurde und dort unter Waffen stand, sondern wohl nur so, daß es sich den ganzen Monat hindurch marschbereit hielt. Salomo führte auch noch Reiterei und Kriegswagen ein, 1 Kö. 10, 26. 9, 19. Die Könige von Juda behielten diese Heereseinrichtungen bei; nur im Reich Israel scheint (später) fortwährend ein Heer auf den Beinen erhalten worden zu sein, da dort Revolutionen durch Soldaten und Feldherren fast an der Tagesordnung waren. — Der Sold bestand wahrscheinlich in Naturalien und einem Anteil an der Kriegsbeute.

§ 139. Die Bewaffnung.

Die Israeliten führten im allgemeinen dieselben Waffen wie die andern kriegerischen Völker des Altertums; neben einander finden sie gelegentliche Aufzählung in 1 Sa. 17, 5 ff. 2 Chr. 26, 14. Ne. 4, 13. 16. Ez. 39, 9. Wir haben zu unterscheiden zwischen Waffen für die rechte und für die linke Hand

(2 Kor. 6, 7): Angriffs- und Schutzwaffen. Einen weiteren Unterschied zwischen beiden Waffengattungen, hinsichtlich des Alters ihrer Anwendung, so daß die Trutzwaffen, Schwert, Spieß, Bogen, Schleuder, für älter gelten sollten, als die Bedeckungsmittel, Schild, Helm, Panzer, Beinschienen, wird man nicht wohl gleichmäßig durchführen können; denn Schild und Helm sind jedenfalls bei den Israeliten für die Schlacht ebenso frühe im Gebrauch gewesen wie Schwert, Spieß und Bogen: alles das lernten sie schon in Ägypten kennen, wo das schwere Fußvolk Panzer, Schild, Lanze oder Streitaxt und Schwert trug, während die leichten Truppen aus Bogenschützen, Schleuderern oder Sensenmännern zusammengesetzt waren, wie man auf Denkmälern aus der Zeit Moses sehen kann. Immerhin wird man aber annehmen müssen, daß früher die gemeinen Krieger nicht mit Panzer und Beinschienen versehen waren, wie sie denn auch erst in den spätern Königszeiten erwähnt werden. Auch ist beim vergleichenden Hinweis auf die Bewaffnung der ägyptischen Krieger in Anschlag zu bringen, daß diese eine eigene Kaste bildeten und die Waffenübungen ihre einzige Lebensaufgabe waren. Auf ägyptischen Denkmälern sind die verschiedensten militärischen Übungen dargestellt: nichts ist mannigfaltiger als die Lagen und Stellungen der Krieger in Angriff, Verteidigung, Vor- und Zurückgehen; man sieht sie, wie sie sich ducken, niederwerfen, wieder aufstehen, mit Kraft, List und Gewandtheit über den Gegner obsiegen. Die Kriegsübungen im engern Sinn sind nicht weniger mannigfaltig. Die Erziehung des Soldaten war langdauernd und ernst und vom Kommandowort rechtsum bis zu dem kleinen Krieg durchlief er alle Stufen unter einer strammen Manns-zucht. So eignete er sich zu guter Zeit soldatische Neigungen und Gewohnheiten an: alle männlichen Kinder der Kriegerkaste waren Söhne des Lagers, das Gesetz verbot ihnen jeden andern Beruf. Dadurch wurde selbstverständlich die Vervollkommnung der Waffenrüstung ungemein gefördert und mußte auf sie planmäßig Bedacht genommen werden. Dagegen war das israelitische Heer ein bloßes Milizheer, das nur in Notfällen

vom Pfluge weg oder aus der Werkstätte zu den Waffen gerufen wurde, und bei dem die Heranbildung zu kriegerischer Tüchtigkeit nicht unter besonderer staatlicher Pflege stand S. 373.

1) Die Angriffswaffen waren a) das Schwert (chéreb), das man an einem besonderen Gurt an der linken Hüfte in einer Scheide trug und zum Hauen und Stechen brauchte; es war zuweilen zweischneidig Ri. 3, 16. Spr. 5, 4. Auf den ägyptischen Denkmälern findet man eine Gattung von Fußvolk mit krummem Säbel. b) Der Speer oder die Lanze, teils als Stich- oder Stoßwaffe, teils zum Wurf gebraucht, hat verschiedene Benennungen (rómach, chanît; seltener kain, kidon), deren unterschiedliche Bedeutung nicht sicher festzustellen ist. Der hölzerne Schaft hatte oben eine eherne Spitze. c) Der Bogen (késchet) war von hartem Holz oder

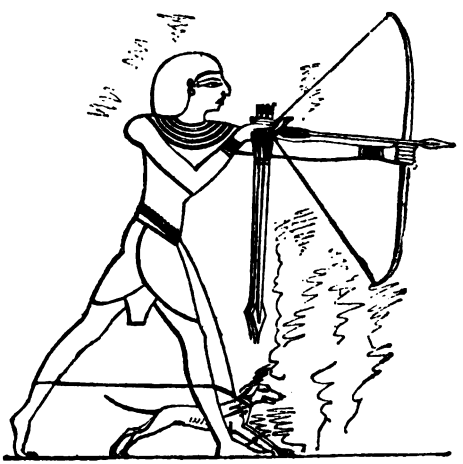

Fig. 76. Ägyptischer Bogenschütze. (Nach Wilkinson.)

von Erz (2 Sa. 22, 35. Hi. 20, 24), und daher seine Sehne nur mit Anstrengung zu spannen, was in der Weise geschah, daß man mit dem Fuß in den Bogen trat (hebr. „den Bogen

treten" = spannen 1 Chr. 5, 18. Ps. 7, 13). Die Pfeile wurden im Köcher auf dem Rücken getragen, waren mit Widerhaken oder Spitzen von Knochen oder Erz versehen; zuweilen schoß man sie mit brennbaren Stoffen und angezündet ab (Ps. 7, 14). Als gute Bogenschützen werden in der Bibel die Benjaminiten gerühmt 1 Chr. 9, 40. 1 Chr. 14, 8. 17, 17. d) Die Schleuder kéla (2 Chr. 26, 14. 2 Kö. 3, 25. Ri. 20, 16) bestand aus Leder oder aus einem Geflecht von Wolle, Binsen, Haaren oder Sehnen, das in der Mitte, wo der Stein zu liegen kam, breit war, nach beiden Enden aber allmählich in zwei Stricke auslief; diese faßte man zusammen, schwang die Schleuder einigemale um den Kopf (gut exerzierte Soldaten nur einmal) und warf dann den Stein oder die Bleikugel fort, welche ihr Ziel bis auf 600 Schritt sicher trafen. Diese Waffe war im Altertum sehr geschätzt und wurde noch im letzten jüdischen Krieg namentlich bei Belagerungen angewendet; außerdem bedienten sich ihrer wie noch jetzt die Hirten, um Raubtiere von ihren Herden abzutreiben 1 Sa. 17, 40.

2) Die Schutzwaffen waren: a) der Schild, magēn, der kleine, zinnàh, der große (Tartsche) 1 Kö. 10, 16 f. 2 Chr. 9, 16 (lat. scutum, clypeus, griech. thyreos, aspis). Über die Gestalt der Schilde enthält die Schrift keine Andeutung. Die größeren verfertigte man aus Holz mit einem Überzug von Rindsleder oder Metall; auch machte man ganz lederne aus ungegerbter Rindshaut oder aus mehreren Lagen von Leder, auch wohl noch mit einer Metalldecke. Das Schildleder salbte man zur Sicherung gegen die Einflüsse der Nässe und um den Schild glänzend zu machen (wie man die metallenen Waffenstücke blank putzt) 2 Sa. 1, 21. Während des Marsches trugen die Soldaten den Schild an den Schultern hängend, in der Schlacht aber mittelst eines Armriemens am linken Arm. b) Der Helm, kóba, ursprünglich aus Leder, später aus Metall, war sicherlich schon in den frühesten Zeiten ein Stück der isr. Waffenrüstung, wenn er gleich erst unter Usia 2 Chr. 26, 14 namentlich aufgeführt wird 2 Chr. 14, 8; denn nichts war naheliegender als der Gedanke, für die Bewahrung des Hauptes

außer dem Schild noch besonders Sorge zu tragen. c) Der Panzer, shirjon, der den Ober- und Unterleib bedeckte, war häufig von Erz und zuweilen aus ehernen Schuppen, ohne Zweifel auf ein Hemd von Leinen oder Leder befestigt 1 Sa. 17, 5. 38; bei den gemeinen Soldaten bestand er wohl aus einem starken Gewebe, das auf der Brust mit einem Blech versehen war. d) Die Beinschienen, mizchah, im Altertum allgemein üblich, werden nur bei Goliath erwähnt 1 Sa. 17, 6

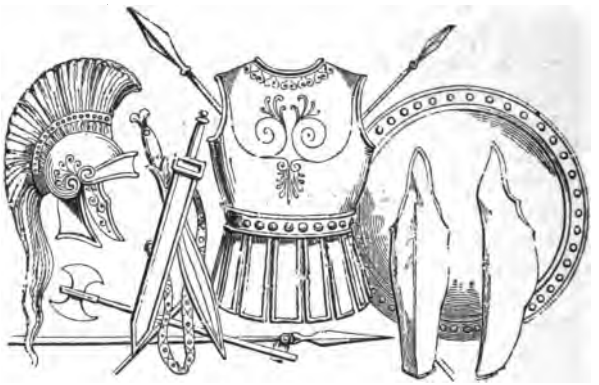

Fig. 77. Waffen.

und ebenso der Soldatenschuh, seōn, eine Art Halbstiefel aus Leder mit starken Nägeln beschlagen; Jes. 9, 4 hebr. deutet vielleicht an, daß beide Stücke beim gemeinen Mann im isr. Heer sich nicht fanden.

3) Besonderer Erwähnung bedürfen noch die Kriegswagen. Bekanntlich waren die Wagen und Reiter eine vorzügliche Waffengattung im ägyptischen Heer 2 Mo. 14, 7. 9. 15, 1. 4. 19. Ebenso besaßen die Kanaaniter Kriegswagen Jos. 11, 4. 17, 16. Ri. 4, 3, auch die Philister und später die Syrer verwandten dieselben in ihren Kriegen Ri. 1, 19. 1 Sa. 13, 5. Jer. 47, 3. 2 Sa. 10, 18. 1 Kö. 20, 1. Assyrer und Perser hatten sie gleichfalls im Gebrauch, letztere noch mit Sensen, die an der Axe vorstanden und die zu Fuß fechtenden

Krieger verwundeten oder gleichsam wegmähten, aber bei dichtem Schlachtgewühl auch ein bedeutendes Hemmnis für das rasche Vorwärtsbringen der Wagen waren. Die Bauart war im allgemeinen bei allen diesen Völkern die nämliche. Die ägyptischen Wagen (Fig. 78) (auch die für den gewöhn-

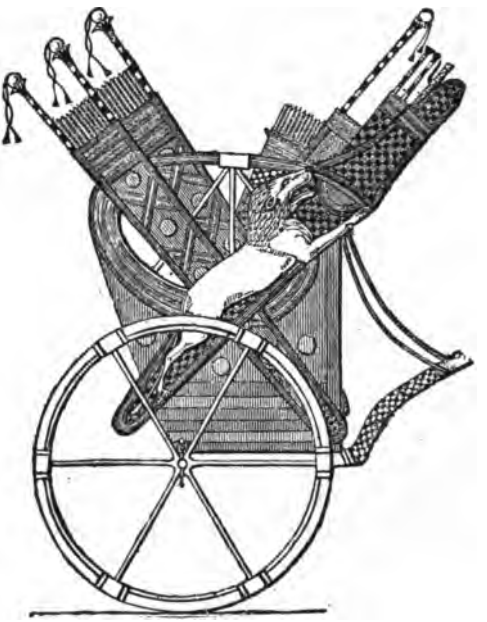

Fig. 78. Ägyptischer Kriegswagen. (Nach Wilkinson.)

lichen Gebrauch) erscheinen auf den Denkmälern immer zweirädrig und von zwei Rossen gezogen. Der eigentliche Wagenkörper ruhte auf der Axe und war vorn gerundet, hinten offen, so daß die Fahrenden von hinten aufsteigen konnten; der Umfang des Fußbodens in demselben faßte bequem zwei stehende Personen und die Wände waren so hoch, daß sie die im Wagen Stehenden fast bis zur Hälfte bedeckten. Natürlich

hatten diese Wagen kein Verdeck. Die Deichsel, unten in der Mitte der Axe befestigt, erstreckte sich unter dem Wagen entlang, war an der vordern Wölbung desselben in die Höhe gekrümmt und reichte dann in gerader Richtung bis zum Nacken der Pferde. Alles, die Radspeichen, der Wagenkörper, der obere Rand desselben, die Deichsel waren an den Streitwagen mit Eisen beschlagen (daher „eiserne Wagen" Jos. 17, 16. 18. Ri. 1, 19. 4, 3). Die Pferde waren an den Wagen gejocht, das meist metallene Joch krumm geformt und mit der Beugung für den Nacken eines jeden der beiden Tiere versehen; es war an den Nacken der Pferde und an die Deichselstange mit ledernen Riemen festgebunden. Auf jedem Wagen standen zwei Personen, der eigentliche Wagenkämpfer mit Streitaxt, Speer oder Bogen und der Wagenlenker, der die Zügel mit beiden Händen führte und in der rechten Hand noch eine Peitsche hielt (mit einer kurzen ledernen Schlinge am untersten Ende des Peitschenstiels, die um das Handgelenk geschlungen wurde). Die Israeliten hatten bis auf David keine solche Wagen 2 Sa. 8, 4; Salomo vermehrte ihre Zahl und wies ihnen eigene Quartierstädte an 1 Kö. 9, 19. 10, 26 und seitdem finden wir diese Waffen beim isr. Heere als besondere Abteilung 1 Kö. 16, 9. 2 Kö. 8, 21. 13, 7, wenn auch nicht in großer Stärke 2 Kö. 18, 24. Jes. 31, 1. Ez. 17, 15. Natürlich waren die Streitwagen nur in ebenem Terrain verwendbar Jos. 17, 16. Ri. 1, 19.

§ 140. Festungen und Lager.

1) Im Altertum war jede Stadt zur Festung bestimmt wie bei uns mehr oder minder noch bis ins letzte Jahrhundert herein 4 Mo. 13, 29; indes wurden bes. seit Salomo einzelne Hauptplätze, vorzüglich an den Grenzen und in den unterworfenen Ländern stärker und planmäßiger befestigt und mit ständiger Besatzung versehen 1 Kö. 15, 17. 22. 2 Chr. 8, 5 f. 11, 5 ff. 14, 6 f. 17, 2. Die Festungswerke waren 1) eine oder mehrere Mauern, sehr dick, im Zickzack gebaut, und mit Zinnen, Brustwehren und Türmen versehen (Jer. 51, 58.

2 Chr. 26, 15. Jes. 54, 12 Zinnen statt Ecken oder Fenster); die Thore, mit Wachttürmen überbaut, hatten starke eisenbeschlagene Flügel und eherne oder eiserne Riegel 2 Chr. 14, 7. 2) Um die Mauer lief ein tiefer, breiter Graben, vor dem noch einmal ein Wall oder eine kleinere Mauer aufgeführt war 2 Sa. 20, 15. Jes. 26, 1. Ne. 3, 8 (hebr.). Auch wurden im freien Felde Wachttürme und kleine Kastelle angelegt 2 Kö. 18, 8. 2 Chr. 27, 4 (Luth. Schlösser).

Die Verteidigungsmittel der Besatzung in einer belagerten Festung waren in den ältesten Zeiten äußerst einfach: mit Pfeilen wurde auf die Belagerer geschossen; waren sie näher

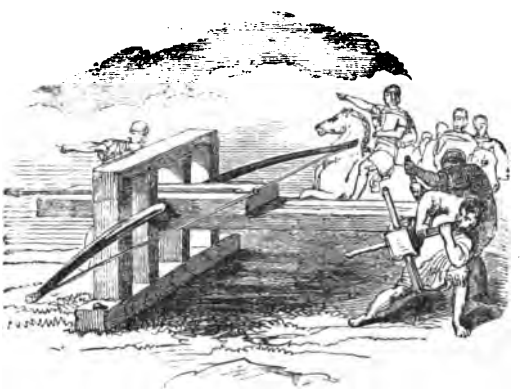

Fig. 79. Schleudermaschine für Pfeile.

an der Mauer, so bewarf man sie mit großen Steinen, Balken, siedendem Öl, wie ähnliches bis in die allerneueste Kriegsgeschichte herein zu allen Zeiten geschehen ist. Usia erst führte Schleudermaschinen 2 Chr. 26, 15 (Luth. Brustwehren) ein.

Die Belagerung einer Festung wurde begonnen mit Aufwerfung eines Ringwalles (masōr) aus Erde, Holz und Pfahlwerk, um die Stadt nach außen abzusperren und das Belagerungsheer gegen Ausfälle zu decken. Beobachtungstürme (dajēk) wurden erbaut und Sturmböcke (karim) auf-

gestellt (2 Kö. 25, 1. Ez. 4, 2. 21, 22, womit die Israeliten übrigens erst seit den assyrischen Kriegen bekannt wurden.

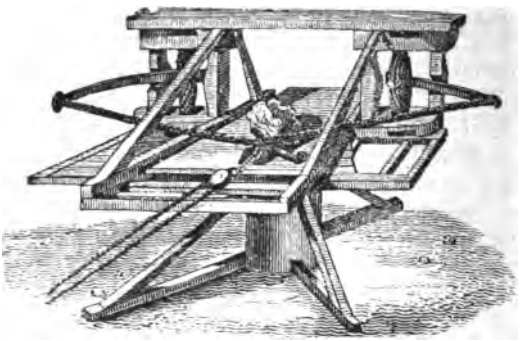

Fig. 80. Schleudermaschine für Steine.

Um der Mauer nahe zu kommen und die Sturmböcke heranführen zu können, wurde von dem Einschließungswall in gerader Richtung gegen die Mauer ein weiterer Erdaufwurf hergestellt (Hab. 1, 10 Schutt, hebr. Staub, um die Leichtigkeit

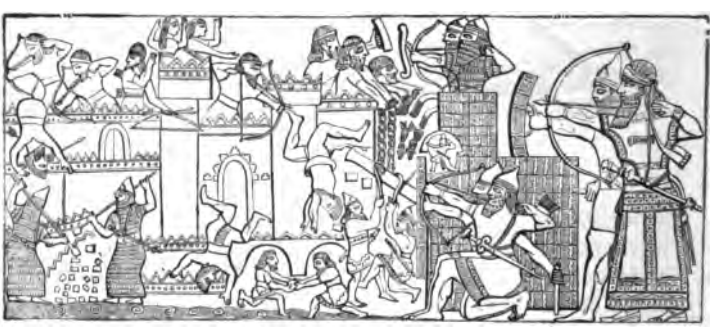

Fig. 81. Assyrische Belagerung.

der Eroberung auszudrücken: wie spielend). War die Festung auf einer natürlichen oder künstlichen Anhöhe erbaut, so legte man aus Erde, Steinen, Bäumen eine schiefe Ebene an, die

den Gipfel der Anhöhe erreichte, und die Belagerer waren dann im Stande, ihre Maschinen an den Fuß der Mauer zu bringen. Dieser Weg war nicht selten mit Backsteinen belegt und bildete einen gepflasterten Weg, auf dem gewichtige Maschinen ohne große Schwierigkeit fortgezogen werden konnten. Zugleich waren die Belagerer dadurch in den Stand gesetzt, die Mauern mit Leitern zu ersteigen. So stellen es Belagerungsszenen auf assyrischen Denkmälern dar, die auch im Folgenden benützt sind. Die Mauerbrecher oder Sturmböcke, deren sich die Chaldäer gegen Jerusalem bedienten, stammten ohne Zweifel von den Assyrern her, deren Denkmäler mehrere Arten zeigen: teils bewegliche Türme auf 4—6 Rädern, die

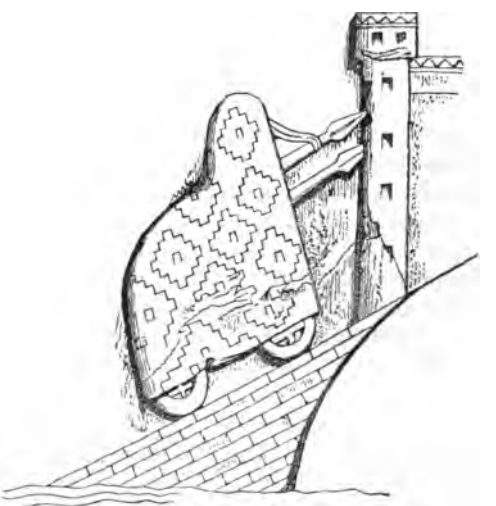

Fig. 82. Assyrischer Sturmbock.

gewöhnlich mit zwei Kriegern besetzt waren (der eine schoß Pfeile auf die Belagerten ab, der andere deckte den Schützen mit dem Schild) und an Höhe den Türmen der belagerten

Stadt gleich kamen, aus einem mit Flechtwerk bedeckten Gerüste erbaut und mit dem Sturmbock versehen waren. Letzterer war aus starken Balken von hartem Holz, vorn mit einem eisernen Widderkopf, hing in dem Turm an einer Kette und wurde von den Soldaten mit Gewalt gegen die Mauer gestoßen. Teils waren es einfache Gerüste ohne Turm mit Häuten u. a. bedeckt, auf Rädern laufend und mit zwei Mauerbrechern versehen. Die letztere Art ist auch auf ägyptischen Denkmälern abgebildet.

2) Wie die Lager der Israeliten auf Kriegszügen angelegt und geordnet waren, ist aus der Bibel nicht zu ersehen. Nur läßt sich aus der Lagerordnung in der Wüste (4 Mo. 2) schließen, daß so lange die Bundeslade mit ins Feld genommen wurde, diese nebst den begleitenden Priestern in der Mitte des Lagers sich befand. Die Form des Lagers war vielleicht rund, wie das der heutigen Beduinen. Wie in der Bewaffnung die Israeliten sicherlich von den Ägyptern gelernt hatten, so ohne Zweifel auch in der Einrichtung des Lagers, wenn gleich auch in dieser Hinsicht der Unterschied des israelitischen Milizheeres von der ägyptischen Kriegerkaste (S. 547) nicht zu vergessen ist und man eben darum bei den Israeliten nicht gerade die stramme ägyptische Ordnung wird annehmen dürfen. Die ägyptischen Monumente belehren uns über weitere Einzelheiten der Lager. Eine Palissadenreihe bildete den Umkreis. Ein Posten bewachte den Eingang. Das Königs- oder Feldherrnzelt befand sich auf der dem Eingang gegenüberliegenden Seite; kleine Zelte, für die vornehmsten Offiziere bestimmt, waren in der Umgebung des erstern aufgeschlagen. Die Pferde und Esel, des Sattels und Zeugs ledig, waren in Reihen am Eingang aufgestellt: das Futter wurde ihnen bald auf die Erde, bald in Krippen vorgeschüttet. Die Wagen standen in regelmäßiger Ordnung gegenüber, und in den freien Zwischenräumen war der Platz für das Gepäck und den Zeug. Letzterer war bei den Pferden zum Bespannen der Wagen eingerichtet, bei den Eseln war es ein Saumsattel mit zwei angehängten Körben oder andern Gerätschaften zum Transport von Lebens-

mitteln und Getränken. Auf der rechten Seite des Lagers hatten die kampffähigen Mannschaften ihren Aufenthalt, trieben ihre Übungen oder Unterhaltungen nach Regel oder Muße. Die Rekruten werden in den Schwenkungen unterrichtet, die Alten spielen, brechen Lanzen oder balgen sich. Weiterhin wird das Militärgesetz vollzogen und ein Ungehorsamer erleidet die Strafe, zu der er verurteilt ist. Offiziere zu Wagen oder zu Fuß nehmen überall Einsicht und geben Befehle, die mit Aufmerksamkeit angehört und wahrscheinlich ebenso ausgeführt werden. Auf der linken Seite des Lagers waren die Spitäler und Lazarete. Die kranken Pferde und Esel waren beisammen und wurden von Tierärzten verbunden und verpflegt. In dem Winkel rechts sah man die kranken Soldaten, denen ein Wärter einen Trunk reicht, den sie begierig trinken. Die Wagenübungen und Schwenkungen des Fußvolks gingen außerhalb der Verpfählung vor sich.

§ 141. Die Kriegführung.

1) Die große Aufgabe Israels, dem Herrn zu werden ein Königtum von Priestern (2 Mo. 19, 6) und der S. 541 f. besprochene Grundsatz des Besonderwohnens ließen von vornherein das Volk nicht auf Eroberungen ausgehen, nachdem es einmal in dem zugeteilten Lande seßhaft geworden war. Nur wenn das Volk des Herrn von äußern Feinden angegriffen wurde, war der Verteidigungskrieg religiöses Gebot, und selbst der Angriffskrieg und die bleibende Unterwerfung feindlicher Völkerschaften konnte zur Notwendigkeit werden, wenn dieselben von der Befehdung Israels nicht lassen wollten, wie dies bei den Philistern, Edom, Moab und Ammon der Fall war, die David tributpflichtig machte 2 Sa. 7, 1. Doch selbst die Pflicht des Verteidigungskriegs hatte ihre Grenzen S. 543, Jer. 38, 17 ff. Mt. 22, 15 ff., und auch für den Verteidigungskrieg wird der Sieg stets vom Vertrauen auf den rechten Kriegsmann 2 Mo. 15, 3, nicht vom Vertrauen auf menschliche, wenn auch für den Kampf unentbehrliche Rüstung abhängig gemacht. Daher bringt Mose in seinen Aufforderungen

zur Vertreibung der streitbaren Kanaaniter und in den nachher zu besprechenden Kriegsregeln 5 Mo. 20 so wenig wie irgend ein anderer Prophet oder gottesfürchtiger König auf den gewöhnlichen kriegerischen Mut. Das A. T. hat den Begriff desselben überhaupt nicht ausgebildet. Es geht vielmehr überall aus von der natürlichen menschlichen Furchtsamkeit (5 Mo. 20, 1 ff.) und setzt an die Stelle des Muts das Vertrauen auf Gott, an die Stelle des kriegerischen Muts das Vertrauen auf den Gott, der das Menschenleben heilig und wert hält und demgemäß auch bewahrt. So entspricht es ja auch allein seiner religiösen Eigentümlichkeit, vermöge deren es zwar nicht dazu angethan war, die gewöhnlichen kriegerischen Tugenden als solche, wohl aber die anderen unscheinbaren, aber zweifelsohne höher stehenden auszubilden.

Treu dem Geiste der Milde und Schonung, der in so mannigfachen Einrichtungen uns überall entgegengetreten ist, trifft das Gesetz 5 Mo. 20 mehrere Bestimmungen über die Aushebung zum Kriegsdienst wie über die Art der Kriegführung. Die ersteren V. 5—7 (vgl. 28, 30) sind sehr humane Vergünstigungen, gegen welche die als gerecht gepriesene Rücksichtslosigkeit unseres eisernen Zeitalters sehr unvorteilhaft absticht: wer ein Haus gebaut und noch nicht bezogen, einen Weinberg gepflanzt und noch nicht gemein gemacht (3 Mo. 19, 23—25), ein Weib sich vertrauet und noch nicht heimgeholt hat, also angefangen hat eine selbständige Lebensstellung sich zu erwerben, soll von der Kriegspflicht vorerst frei bleiben (24, 5), damit ein jeder des Erfolgs seiner Anstrengungen, die er für das Leben gemacht, auch froh werden möge und keinem Gliede des Bundesvolks der Genuß der vom Herrn bescherten Lebensgüter verkümmert werde; denn der Herr ist ein Liebhaber des Lebens. Allein diese Humanitätsrücksicht ist der Grund dieser Bestimmungen, und nicht die Absicht, Leute aus dem Heere zu entfernen, die nur mit Widerstreben ins Feld zögen und andere mit ihrem mißvergnügten Sinn anstecken könnten. Hierauf wird Kap. 20, 8 Rücksicht genommen. Für das Verhalten gegen die Feinde wird V. 10 ff.

wieder zuoberst der Grundsatz aufgestellt, daß dem Volke der Friede allezeit lieber sein solle als der Krieg, und ein dreifach abgestuftes Verfahren vorgeschrieben: die sich friedlich unterwerfen, sollen in Schutz genommen und nur tributpflichtig gemacht werden; von den gewaltsam Besiegten durften nur alle streitbaren Männer getötet werden; ohne Schonung aber mußte gegen die Kanaaniter vorgegangen werden. Mitten im Kriegführen sollte Israel aber auch gegen feindliches Land alle Schonung üben, z. B. keine Fruchtbäume abhauen V. 19 f.; ‚ist denn der Feldbaum ein Mensch, daß er vor dir in Belagerung käme?' warum soll der Baum leiden, was nur Menschen verbrochen haben? Das Gegenteil hievon kann man jetzt auch in den vielen großartig ausgeführten Wandbildern der grausamen Kriege der Assyrer sehen und in den Kriegsgeschichten der christlichen Nationen in beschämender Fülle lesen.

2) Eine ordentliche Kriegführung trat erst unter Saul und David ein, und je kriegsgeübtere Heere den Israeliten sich entgegenstellten, desto mehr mußten diese darauf bedacht sein, jenen die Kriegskunst abzulernen. Die Feldzüge pflegte man im Frühjahr zu eröffnen 2 Sa. 11, 1; dem Ausmarsch des Heeres und wichtigeren Handstreichen ging die Befragung der Urim und Thummim oder eines Propheten (1 Kö. 22, 6 ff. 2 Chr. 18, 4 ff. 2 Kö. 19, 2 ff.) voran; vgl. S. 287.

Vor der Eröffnung der Schlacht wurde ohne Zweifel jedesmal, wie auch bei Heidenvölkern, ein Opfer dargebracht (1 Sa. 7, 9. 13, 9 ff.) und ein Priester oder der Feldherr selbst hielt eine ermunternde Ansprache an das Heer (5 Mo. 20, 2. 2 Chr. 20, 20). Ohnehin mußten stets Priester das Heer ins Feld begleiten 4 Mo. 10, 9. 31, 6. 2 Chr. 13, 12; einen besonders erwählten und gesalbten Feldpriester, von dem die Rabbinen reden, und den sie zum Stellvertreter des Hohenpriesters in Fällen der Verhinderung des letztern, z. B. am Versöhnungstag, machen, kennt das A. T. nicht. Der Priester nahm die silbernen Signaltrompeten mit, die 4 Mo. 10, 1—10 zunächst bei kirchlichen Festen und während des Wüstenzugs

als Zeichen des Aufbruchs geblasen werden sollten.*) Auch die Bundeslade wurde mit in den Kampf genommen (2 Sa. 11, 11), nach David ist übrigens kein Fall mehr berichtet. Hiernach erklärt sich auch der Ausdruck Joel 3, 14: den Krieg heiligen oder weihen, Jer. 6, 4. 22, 7. 51, 27, d. h. durch Opfer und religiöse Weihen sich zum Krieg anschicken.

Durch Trompetenstoß erfolgte das Zeichen zum Angriff und es begann unter fürchterlichem Kriegsgeschrei der Kampf. Die Schlachtordnung scheint eine einfache Aufstellung in Linie gewesen zu sein, doch kannte man schon frühe die Teilung des Heers in drei Haufen, um den Feind im Zentrum und auf den Flanken zugleich anzugreifen; der Ausdruck „Flügel des Heeres" kommt Jes. 8, 8 vor und Ez. 12, 14. 38, 6 hebr. Im Gefecht ging wahrscheinlich Mann gegen Mann, und so war außer Tapferkeit insbesondere körperliche Gewandtheit und Schnelligkeit in der Bewegung eine Haupteigenschaft des Soldaten und des Anführers 2 Sa. 1, 23. 2, 18. 1 Chr. 13, 8.

§ 142. Sieg und Siegesfeier.

1) Gegen die besiegten Feinde verfuhren auch die Israeliten wie die übrigen Völker des Altertums sehr hart, obschon das Gesetz auch hier das wilde Tier im Menschen, das zu allen Zeiten im Krieg entfesselt wird, nach Kräften zu zügeln suchte. Die gefangenen Heerführer und Fürsten wurden meist getötet, alle Krieger ausgeplündert, die lebendig Gefangenen zu Sklaven gemacht oder verkauft 4 Mo. 31, 26 ff. 5 Mo. 20, 14. Die Grausamkeiten, die von manchen Kriegszügen der Israeliten berichtet werden, wird kein Verständiger auf Rechnung der altest. Religion setzen; was vielmehr der Geist dieser Religion war, davon lese man 2 Kö. 6, 8—23 ein lieb-

*) Das Blasen dieser Trompeten wird erwähnt im Krieg 4 Mo. 31, 6, 2 Chr. 13, 12. 14. 20, 21 f. 28, bei Freudenfesten, wie der Versetzung der Bundeslade, 1 Chr. 16, 24. 17, 6, der Einweihung des salom. Tempels 2 Chr. 5, 12. 7, 6, der Grundlegung des zweiten Tempels Esra 3, 10, der Einweihung der neuen Stadtmauern Neh. 12, 35. 41 und bei andern Festlichkeiten 2 Chr. 29, 27.

liches Exempel; übel angebrachte Gutmütigkeit war es aber, was Saul an dem Amalekiter Agag 1 Sa. 15, 9 ff. und Ahab am Syrer Benhadad that 1 Kö. 20, 31 ff.; die göttliche Mißbilligung dieses schonenden Verfahrens bedarf keiner Rechtfertigung: ihre Erklärung findet sie dort in V. 18 f., hier in V. 42 (verbannt).

2) In 4 Mo. 31, 13 ff. wurde zunächst für einen bestimmten Fall verordnet, daß die aus dem Feld heimkehrenden Krieger mit aller ihrer Beute einer siebentägigen Reinigung, wie sie für die Totenberührung vorgeschrieben war, sich unterwerfen sollten. Da für die gewöhnlichen Fälle dieser Art die Reinigung so hart geboten war (4 Mo. 19, 20), so ist zu vermuten, daß auch in den späteren Zeiten wenigstens unter gottesfürchtigen Königen jener Verordnung nachgelebt wurde. Jedenfalls wurden aber vorher die eigenen Toten bestattet (S. 343) und vielfach wohl auch die erschlagenen Feinde, nachdem man diese zuvor ausgezogen hatte 1 Kö. 11, 15. Ez. 39, 11 f. 1 Sa. 31, 8. 2 Makk. 8, 27. Ob es auch in Israel Sitte war, wie bei andern alten Völkern, den Gefallenen ihre Waffen ins Grab zu legen, ist aus Ez. 32, 27 nicht zu ersehen. Gefallene Helden wurden oft, die Könige stets durch Heertrauer und feierliche Bestattung im Grab ihrer Väter geehrt 2 Sa. 3, 31 ff. 2 Chr. 35, 23 ff. 1 Kö. 22, 37.

3) Ebenfalls in 4 Mo. 31 ist ein Beispiel gegeben, nach welchen Grundsätzen die **Kriegsbeute** verteilt wurde V. 25 ff. Die gesamte Beute an Sachen und Menschen wurde hälftig geteilt zwischen dem ausgezogenen Heer und dem daheim gebliebenen Volk; ersteres hatte von seinem Anteil 1/5 Prozent an die Priester, letzteres 2 Prozent an die Leviten abzugeben. In ähnlicher Weise teilte auch David seine Beute, die er von den Amalekitern gemacht hatte 1 Sa. 30, 20—25, hälftig zwischen dem Heer und den beim Gerät Gebliebenen, ‚und forthin machte er solches in Israel zu Sitte und Recht bis auf diesen Tag' (d. i. jedenfalls in den Zeiten nach Salomos Tod; denn früher sind die Bücher Samuels keinesfalls verfaßt). Kostbare Geräte von Gold, Silber u. a. wurden gern

an das Heiligtum geweiht 4 Mo. 31, 48 ff. 2 Sa. 8, 10 ff. 1 Chr. 27, 26 ff.; auch erbeutete Waffen wurden beim Tempel aufgehängt oder aufbewahrt.

4) Die Siegesfeier wurde in ähnlicher Weise begangen wie anderswo: mit religiösem Dankfest, auf das eigens Psalmen gedichtet wurden, zum Lobpreis Gottes (2 Mo. 15. 4 Mo. 21, 14 ff. 27 ff. 2 Chr. 20, 26 ff.). Solche Psalmen sind Ps. 18 oder 2 Sa. 22; über die Veranlassung s. die

Fig. 83. Triumphzug eines assyrischen Königs.

Überschrift; Ps. 20, ein Bittpsalm für den König in Kriegszeit: wohl V. 2—6 vom Chor während des Opfervollzugs, 7—9 Solo von einem levitischen Sänger, 10 vom Chor gesungen. Anschließend Ps. 21 als Dankpsalm für den König in Kriegszeit (vgl. V. 4 mit 2 Sa. 12, 30). Ps. 24 aus einer Zeit, wo die in den Krieg mitgenommene Bundeslade auf den Zion zurückgebracht wurde. Ähnlich Ps. 68. Ferner Ps. 46—48 durch Josaphats Sieg veranlaßt. Ps. 66 Dank für eine nationale und persönliche Errettung. Ps. 76 u. 87 auf die Niederlage Sanheribs. — Die heimkehrenden Männer, Söhne und Brüder wurden vom Volk mit Gesang und Reigen eingeholt Ri. 11, 34. 1 Sa. 18, 6 ff.

Chronologische Übersicht.

Vorbemerkung. Die Spezialwissenschaft der biblischen Zeitrechnung ist heute noch in einem starken Gärungsprozeß und ich erachte es darum nicht für wohlgethan, jetzt schon an dem zu ändern, was bisher als feststehend gegolten hat. Es gilt zuzuwarten, bis die Meinungen sich besser abgeklärt haben. Zweierlei ist mir sicher: 1. daß die chronologischen Angaben des A. T.s zum Menschlichen an der gottmenschlichen hl. Schrift gehören und nicht wie geoffenbarte Glaubenswahrheiten um jeden Preis festgehalten werden müssen. Die Zeitbestimmungen der altteſt. Geschichtsbücher bilden so wenig als die oben S. 432 f. besprochenen astronomischen und ähnlichen Kenntnisse der Israeliten (vgl. auch noch bibl. Naturgesch. unter ‚Lilith' im 2. Register) den eigentlichen Inhalt der besonderen göttlichen Offenbarung. Zum 2. ist mir aber auch sicher, daß die außerbiblischen Daten, denen zu lieb die biblischen Zeitangaben die gewaltsamsten Operationen sich müssen gefallen lassen, **zum Teil ganz unsicher** sind. Die gesamte ägyptische Chronologie **vor** dem Jahr 666 v. Chr. ist äußerst unzuverlässig, und „es bleibt nichts anderes übrig als zu **warten**, bis irgend ein glücklicher Fund uns aus der Unsicherheit hinausbringt." **Brugsch**, Gesch. Ägyptens unter d. Pharaonen. 1877. Vorw. S. XI sq. u. S. 34 ff. Ähnlich ist es mit der assyrischen Geschichte; fast jedes Jahr bringt neue Funde, durch die früher als unumstößlich ausgerufene Ansätze als irrig erwiesen oder doch das Zutrauen in ihre unbedingte Zuverlässigkeit bedeutend erschüttert wird. S. G. **Smith**, Assyrian discoveries, Lond. 1875, und the Assyrian eponym Canon, Lond. 1875, und Jul. Oppert, la Chronologie biblique, Paris 1870, wo es S. 4 heißt: ‚Wie groß immer die Bedeutung sein mag, die den Ninivitischen Denkmälern zukommt, so müssen wir doch immer die Mangelhaftigkeit unserer Kenntni-

in Rechnung nehmen und dürfen uns nirgends in Widerspruch setzen mit so genauen geschichtlichen Angaben, wie die der Bücher der Könige sind.' Es wird mehr und mehr so werden, daß die Steine schreien, nicht wider, sondern für die Bibel.

I. Über die Patriarchengeschichte.

Hauptbegebenheiten.	v. Chr.
Abrams Einwanderung in Kanaan	2137
Ismaels Geburt	2126
Einsetzung der Beschneidung	2113
Isaaks Geburt	2112
Tod der Sara	2075
Isaaks Verheiratung	2072
Geburt Esaus und Jakobs	2052
Abrahams Tod	2037
Jakobs Flucht nach Aram	1975
Josephs Geburt	1961
Jakobs Rückkehr aus Aram	1955
„ Heimkehr nach Hebron	1945
Josephs Verkaufung nach Ägypten	1944
Isaaks Tod	1932
Josephs Erhöhung	1931
Jakobs Übersiedlung nach Ägypten	1922
„ Tod	1905
Josephs Tod	1851
Moses Geburt	1572
Auszug Israels aus Ägypten	1492

II. Vom Auszug aus Ägypten bis zum Tempelbau.

Hauptbegebenheiten.	Jahr der Dauer.	v. Chr. G.
Gesetzgebung am Sinai	—	1492—1491
Tod Aarons und Moses	—	— 1453
Eroberung Kanaans durch Josua	7	1452—1445
Von Verteilung des Landes bis zum Einfall Kuschan Rischataims	ca. 20	1445—1425

Hauptbegebenheiten.	Jahr der Dauer.	v. Chr. G.
Tod Josuas	—	um 1442
Krieg der Gemeinde gegen Benjamin	—	um 1436
Unterdrückung durch Kuschan Rischataim	8	1425—1417
Rettung durch Othniel und Ruhe	40	1417—1377
Unterdrückung durch die Moabiter	18	1377—1359
Rettung durch Ehud und Ruhe (Samgar)	80	1359—1279
Unterdrückung durch Jabin	20	1279—1259
Rettung durch Barak und Ruhe	40	1259—1219
Unterdrückung durch die Midianiter	7	1219—1212
Rettung durch Gideon und Ruhe	40	1212—1172
Herrschaft Abimelechs	3	1172—1169
Thola Richter	23	1169—1146
Jair Richter	22	1146—1124
Eli Hoheprieſter und Richter	40	1144—1104
Bei wiederholtem Abfalle Unterdrückung		
a. im Osten.		
Durch die Ammoniter	18	1124—1106
Jephta Richter	6	1106—1100
Ebzan Richter	7	1100—1093
Elon Richter	10	1093—1083
Abdon Richter	8	1083—1075
b. im Westen.		
Durch die Philiſter	40	1124—1084
Verlust der Bundeslade	—	um 1104
Simsons Thaten	—	1106—1086
Samuels proph. Wirken		v. 1104 an.
Beſiegung der Philiſter	—	1084
Samuel Richter / Saul König	ca. 30?	1084—1055
David König zu Hebron	7	1055—1048
„ „ zu Jeruſalem	33	1048—1015
Salomo König bis zum Tempelbau	3	1015—1012
	Summa 480 Jahre.	

III. Von der Trennung des Reichs bis zum babyl. Exil.

J. v. Chr.	Reich Juda.	Reich Iſrael.	Weltreiche.
975	Rehabeam 17 J.	Jerobeam 22 J.	
971	. . . . .	. . . . .	Siſak in Jeruſalem.
957	Abijam 3 J.	. . . . .	
955	Aſa 41 J.	. . . . .	
953	. . . . .	Nadab 2 J.	
952	. . . . .	Baëſa 24 J.	
940	. . . . .	. . . . .	Serach d. Kuſchite.
930	. . . . .	Ela 2 J.	
929	. . . . .	Simri 7 Tage.	
—	. . . . .	Thibni u. Omri 4 J.	
925	. . . . .	Omri allein 8 J.	
918	. . . . .	Ahab 22 J.	
914	Joſaphat 25 J.	. . . . .	
897	. . . . .	Ahasja 2 J.	
896	. . . . .	Joram 12 J.	
891	Joram Mitreg. 2 J.	. . . . .	
889.	Joſaphat † Joram 6 J.	. . . . .	
884	Ahasja 1 J.	. . . . .	
883	Athalja 6 J.	Jehu 28 J.	
877	Joas 40 J.	. . . . .	
856	. . . . .	Joahas 17 J.	
840	. . . . .	Jehoas 16 J.	
838	Amazja 29 J.	. . . . .	
824	. . . . .	Jerobeam II. 41 J.	
810	Uſia 52 J.		
783	. . . . .	Jerobeam II. † Anarchie 11 J.	
772	. . . . .	Sacharja 6 Mt.	
771	. . . . .	Sallum 1 Mt.	
771	. . . . .	Menahem 10 J.	Phul v. Aſſur.
760	. . . . .	Pekahja 2 J.	
759	. . . . .	Pekah 20 J.	
758	Jotham 16 J.		

J. v. Chr.	Reich Juda.	Reich Israel.	Weltreiche.
753	. . . . .	. . . . .	Erbauung Roms.
747	. . . . .	. . . . .	Nabonasar
			Tiglatpileser v. Assyrien.
742	Ahas 16 J.	. . . . .	
739	. . . . .	Pekah † Anarchie 8½ J.	
730	. . . . .	Hosea 9 J.	
			So (Shebek) v. Äg.
727	Hiskia 29 J.	. . . . .	Salmanasar v. Assyr.
722	. . . . .	Untergang des Reichs	Sargon v. Assyr.

J. v. Chr.	Reich Juda.	Weltreiche.
714	Hiskias Krankheit	
713	. . . . .	Merodach-Baladans Gesandtschaft.
705	. . . . .	Sanherib, K. v. Assyrien.
702	. . . . .	Sanheribs Zug gegen Juda.
698	Manasse 55 J.	. . . . .
		Asarhaddon schickt Kolonisten nach Samaria.
643	Amon 2 J.	
641	Josija 31 J.	
626	. . . . .	Nabopolasar v. Babel.
610	Joahas. Jojakim 11 J.	Schlacht bei Megiddo gegen Necho.
606	Anfang des Exils.	Schlacht bei Karkemisch, Nebukadn. i. Jerus.
605	. . . . .	Nabopolasar †.
599	Jojachin. Zedekia. 11 J.	Pharao Hophra v. Ägypten.
588	Zerstörung Jerus.	
536	Ende des Exils.	Cyrus Alleinherrscher.

IV. Vom Ende des Exils bis zur Zerstörung Jerusalems.

J. v. Chr.	Juden.	J. v. Chr.	Weltreiche.
536	Serubabel und Josua.		
534	Der Tempelbau beginnt.	529	Kambyses v. Persien.
520	Fortsetzung d. Tempelbaus.	521	Darius Hystaspis.

J. v. Chr.	Juden.	J. v. Chr.	Weltreiche.
515.	Vollendung des Tempels. (Esther. Mordechai)		
		486	Xerxes.
458	2. Karawane unter Esra.	465	Artaxerxes Langhand.
445	Nehemia, Statthalter.		
433	Rückkehr d. Neh. zu Artax.		
?	Nehemia wieder in Jeruf. Maleachi.		
?	Stiftung d. samarit. Kultus.	424	Darius Nothus.
		404	Artaxerxes Mnemon.
		359	Darius Ochus.
		336	Darius Codomannus.
332	Tempel auf Garizim.	332	Alexander der Große erobert Tyrus.
		323	Alexander †.
320	Ptolemäus Lagi von Äg. nimmt Paläftina.		
	Onias I. Hoheprieſter.		
301	bis 221. Die Juden unter der Oberherrſchaft der Ptolemäer.	224	Antiochus III. d. Gr. von Syrien.
221	bis 175. Wechſelnde Oberherrſchaft der Ägypter und Syrer.	186	Seleukus Philopater von Syrien.
	Die Juden unter ſyr. Herrſchaft.	175	Antiochus Epiphanes von Syrien.
167	Mattathias.		
166	Judas Makkabi; † 161.	162	Demetrius Soter.
161	Jonathan.	148	Demetrius Nikator.
143	Simon Hoheprieſter,		
142	wird unabhängiger Fürſt.		
135	Johannes Hyrkanus.		
105	Ariſtobul I. Mutter- und Brudermörder.		
104	Alexander Jannäus, Brudermörder;		

J. v. Chr.	Juden.	J. n. Chr.	Weltreiche.
79	seine Frau Alexandra.		
69	Hyrkan II. verdrängt von seinem Bruder. Aristobul II. Antipater, der Idumäer.		
63	Pompejus in Jerusalem.		
54	Plünderung des Tempelschatzes durch Crassus.		
47	Cäsar setzt Hirkan II. wieder ein und gibt ihm den Antipater zur Seite.		
40	Herodes, Antip.s S., vom röm. Senat zum König der Juden ernannt.		
37	Er nimmt Jerus. mit Sturm.		
31	Herodes von Augustus bestätigt.		
17	Tempelbau begonnen.		
4	Herodes stirbt. Archelaus Ethnarch v. Judäa, Samaria, Idumäa; Herodes Antipas Tetrarch v. Galil. und Peräa; Philippus von Batanäa, Gaulonitis und Trachonitis.		
n. Chr.			
6	Judäa röm. Provinz, Coponius, erster Prokurator. Aufruhr durch Judas Galiläus.	14	Tiberius Kaiser.
27	Johannes der Täufer.	27	Pontius Pilatus Procur.
30	Christus wird gekreuzigt.		
33	Philippus Tetrarch †.		
37	Herodes Agrippa Tetrarch.	37	Cajus Caligula Kaiser.
39	Herodes Antipas abgesetzt.		

J. n. Chr.	Juden.	J. n. Chr.	Weltreiche.
41	Agrippa König v. Palästina, † 44.	41	Claudius Kaiser.
48	Agrippa II., Fürst v. Chalcis.		
52	Agrippa II. Tetrarch.	52	Felix Prokur.
		54	Nero Kaiser.
		62	Festus Prokur.
		63	Albinus Prokur.
65	Ausbruch d. jüdischen Kriegs.	64	Gessius Florus, Prokur.
67	Vespasian in Galiläa.	68	Nero stirbt.
70	Zerstörung Jerusalems.	69	Vespasian Kaiser.

Zu Nro. II. der chronologischen Übersicht.

In 1 Kö. 6, 1 heißt es: „Im 480. Jahr nach dem Auszug der Kinder Israel aus Ägyptenland, im 4. J. des Königreichs Salomos über Israel, im Monat Siv, das ist der andere (2.) Monat, ward das Haus dem Herrn gebauet.“ Alles also, was von 2 Mo. 12, 40 bis 1 Kö. 6, 1 über die Geschichte der Israeliten erzählt ist: Auszug und Wüstenwanderung, Besitznahme von Kanaan, Richterzeit und die Regierung der zwei ersten Könige nebst drei Jahren von Salomo — muß in diesem Zeitraum von 480 Jahren untergebracht werden.

Unter Berufung auf die in der Vorbem. mitgeteilte Äußerung von Brugsch über ägypt. Zeitrechnung sehen wir von der Behauptung mancher Gelehrten ganz ab, wornach die ägypt. Geschichte es nicht zulasse, den Auszug der Hebräer um 500 Jahre vor der Trennung der beiden Reiche Juda und Israel anzusetzen; man dürfe höchstens 200 Jahre für diesen Zeitraum annehmen. Wir wenden uns dafür zu den Schwierigkeiten, die aus der Bibel selbst erwachsen. Für die Zeit vom Auszug bis zum Tempelbau machen die altteſt. Geschichtsbücher bestimmte Angaben über die Länge einer Reihe von kleineren Zeitabschnitten innerhalb des großen Rahmens. Die Summe dieser Einzelposten geht aber um vieles über 480 hinaus, ungerechnet mehrere Zeitabschnitte, deren Dauer nicht angegeben wird, jedenfalls aber nicht ganz kurz war.

Addieren wir die von der Bibel genannten, in der Übersicht fett gedruckten einzelnen Posten, so erhalten wir rund 430 Jahre. Die 20 Jahre der Thätigkeit Simsons sind nicht mitgerechnet, weil dieselben jedenfalls in den 40 J. des Philisterdrucks enthalten sind. Rechnen wir hiezu noch

a.	die Zeit Josuas	x
b.	„ „ Samuels und Sauls zus. . .	y
c.	Regierung Davids	40
d.	„ Salomos bis ins 4. J. . .	3
		43 + x + y

Somit wären vom Einzug in Kanaan bis zum Tempelbau 430 + 43 + x + y Jahre und mit Hinzurechnung der 40 Wanderjahre in der Wüste vom Auszug aus Ägypten bis ins 4. J. Salomos 513 + x + y Jahre verflossen. Den Zeitraum x berechnet man gewöhnlich mindestens zu 20 und den von y zu 40 und mehr Jahren (vgl. Ap. 13, 21). Ergebnis: wenigstens 573 J., Überschuß: 93 Jahre!

Um das Richtige zu finden, muß man vor allem festhalten: die Zahl 480 kann keineswegs nur als eine ungefähre, runde oder sogen. cyklische Zahl betrachtet werden, schon deswegen nicht, weil 1 Kö. 6, 1 Jahr und Monat der Regierung Salomos angibt und beim Abzug dieses Datums 477/6 J. übrig bleiben, die man wahrlich keine runde Summe heißen kann. Sodann war der Auszug aus Ägypten ein so epochemachendes Ereignis, das wie kein anderes fest in der Erinnerung des Volkes haftete, so daß sich das Gedächtnis desselben durch das ganze A. T. hindurchzieht. Es ist zunächst lediglich kein genügender Grund vorhanden, die geschichtliche Gültigkeit der Zahl 480 in Zweifel zu ziehen. Denn auch an dem ist nichts, wenn man schon gesagt hat, die Zahl 480 sei offenbar künstlich ausgerechnet als die Zeit von 12 Generationen zu je 40 Jahren. Woraus soll das „offenbar" sein? Wohl finden sich Stellen wie 1 Chr. 5, 29—34 u. a., wo von Mose bis David 11—12 Geschlechter aufgeführt werden; aber es ist eine ausgemachte Sache, daß die biblischen Genealogieen vielfach lückenhaft sind und manche Glieder überspringen, und zudem gibt es wieder andere Stellen, z. B. 1 Chr. 6, 18—22, wo für dieselbe

Zeit 19 Generationen namhaft gemacht werden. — So hat es denn den Anſchein, als ob nun um ſo mehr die Zuverläſſigkeit der Zahlangaben des Richterbuchs verdächtig werde. Und allerdings begegnen uns hier Zahlen, die wohl Verdacht erregen können; insbeſondere iſt es das häufige Auftreten der Zahl 40, auch 2×40 und 20. Dieſe auffällige Häufung der 40 ſcheint denn doch gar ſtark dafür zu ſprechen, daß wir es hier mit einer runden oder cykliſchen Zahl zu thun haben, die von der durchſchnittlichen Lebensdauer einer Generation hergenommen iſt. Wenn dem aber auch wirklich ſo wäre, was dann? Würde daraus die völlige Unzuverläſſigkeit der chronologiſchen Daten im Richterbuch zu folgern ſein? Vernünftigerweiſe doch nicht. Sind dieſe Vierziger ſämtlich oder doch meiſt runde Zahlen, ſo werden die auf 40 nach oben oder unten abgerundeten Zahlen den 40 ohne allen Zweifel nicht ſehr ferne geſtanden ſein, und die Summe der runden Zahlen beläuft ſich jedenfalls nur um ein Geringes höher, als die wirkliche Summe betragen würde, und das um ſo mehr, da doch immerhin anzunehmen wäre, es ſei vom Erzähler nicht bloß nach oben, ſondern auch nach unten abgerundet worden, und jenes Zuviel werde durch dieſes Zuwenig ſo ziemlich ausgeglichen ſein. Es kann ſomit der Glaubwürdigkeit der Zeitangaben in der Hauptſache billigerweiſe keinen Eintrag thun, ſelbſt wenn man alle jene 40 für abgerundete Daten hielte oder halten müßte. Es iſt aber doch auch zu beachten, daß neben der Zahl 40 eine Reihe anderer vorkommt, die augenſcheinlich nur als genaue betrachtet werden können wie 8, 18, 7, 3, 23, 22, 6, 7, 8, und darunter ſind etliche, die der Hälfte von 40 ſo nahe kommen, daß es ſehr auffällig erſcheinen muß, daß der Verfaſſer oder Redaktor des Richterbuchs bei ihnen gerade ſeinem mächtigen Abrundungsdrange widerſtanden und nicht auch die 18 und die 22 und 23 auf die Hälfte ſeines runden Lieblings 40 hinauf- oder herabgedrückt haben ſollte. Die nicht runden Zahlen geben ſicherlich eine nicht zu unterſchätzende Gewähr für die ſcheinbar runden. Oder ſollte, wenn das Richterbuch, wie es uns vorliegt, aus mehreren Quellenſchriften zuſammengeſtellt iſt, der Verfaſſer der einen wirklich genaue Zahlenangaben gemacht haben, der der anderen aber mit beſonderer

Zähigkeit auf Abrundung erpicht gewesen sein? Ein überzeugender Nachweis wird hiefür nicht zu liefern sein.

So müssen wir denn auf anderem Wege die Stelle 1 Kö. 6, 1 und die Zahlangaben des Richterbuchs mit einander auszugleichen suchen. Der Versuch J. A. Bengels in seinem Ordo temporum 1741 pag. 79 ff. hat keinen Anhalt im Text. Dieser führt vielmehr bei genauerem Zusehen darauf, daß mehrere von den Ereignissen, die in zeitlicher Aufeinanderfolge erscheinen, in Wirklichkeit neben einander herliefen. Verschiedene Bedrückungen der Israeliten durch Fremde fanden gleichzeitig statt, nur in verschiedenen Landesteilen, mithin waren auch verschiedene Richter gleichzeitig, nur wiederum in verschiedenen Gegenden und bei verschiedenen Stämmen thätig (vgl. oben S. 496). Für diese Geschichtsperiode haben wir das für die Königszeit (s. nachher zu Nr. III) zu verwerfende Verkürzungsverfahren anzuwenden, so daß mehrere der in der Übersicht fettgedruckten Zahlen nicht hinter, sondern neben einander zu liegen kommen, so vor allem die dort unter „a) im Osten und b) im Westen" verzeichneten Daten.

Im Richterbuch selbst nämlich werden zwei Unterdrückungen ausdrücklich als gleichzeitig berichtet, die ammonitische, die vorzüglich die östlichen und nördlichen Stämme traf, und die philistäische, unter der allermeist nur das Westjordanland so schwer so seufzen hatte: Ri. 10, 7. Von V. 8 an wird dann zuerst der Verlauf der ammonitischen Bedrückung erzählt, wie sie durch Jephta ihr Ende gefunden, und an die Schilderung der Wirksamkeit Jephtas werden sofort in äußerster Kürze die Namen von drei weiteren Richtern gereiht, die nach jenem im selben Gebiet thätig gewesen waren (10, 8—12, 15). Mit Kap. 13, 1 beginnt dann die Erzählung von der schon 10, 7 vorläufig genannten Gewaltherrschaft der Philister. Von dieser berichtet das Richterbuch allerdings nur einen Teil, und zwar erst nicht einmal die 1. Hälfte, sondern Geschichten aus der 2. Hälfte, die Thaten Simsons Kap. 13—16. Vgl. die Schlußworte dieses Abschnitts 16, 31 mit dem Anfang des Abschnitts 13, 2 ff., wo die Geburt Simsons erzählt wird in unmittelbarem Anschluß an V. 1, der das 10, 7 fallen gelassene andere Trumm der Erzählung von jener zweifachen Heim

suchung wieder aufnimmt. Höchst wahrscheinlich ist also nach der Absicht des Erzählers als Zeitpunkt der Geburt Simsons der Anfang jener bösen 40 Jahre anzusehen; vgl. 13, 5. Dies wird aber zur Gewißheit durch eine einfache Rechnung. Die Befehdung der Philister kann Simson nicht wohl viel früher als im 20. Lebensjahr begonnen haben; vgl. 14, 4. Dauerte seine Wirksamkeit, die freilich an der traurigen Lage seines Volks in der Hauptsache nicht viel änderte, laut 16, 31 zwanzig Jahre, und die Philisterherrschaft selbst nach 13, 1 vierzig Jahre, so fiel Simsons Thätigkeit jedenfalls in die zweite Hälfte dieser 40 Jahre.

Wir haben also unter allen Umständen die 40 J. des Philisterdrucks (nebst Simsons 20 J.) einerseits und die 18 J. des Ammoniterdrucks im N. und O. des Landes nebst den 31 J. der Wirksamkeit Jephtas u. s. f. andererseits als gleichzeitig, bezw. die letzteren 18 + 31 J. noch um 9 J. über die 40 Philisterjahre hinausreichend anzusehen.

Die näheren Umstände der philist. Tyrannei und ihr Ende erzählt uns das Richterbuch nicht; wir müssen uns hiefür an die 7 ersten Kap. von 1 Sa. halten. Gleich in Kap. 4 finden wir die Philister im Kampf mit den Israeliten und den Gipfel des Unglücks in der Wegnahme der Bundeslade, worüber Eli stirbt 4, 18. Zwanzig Jahre hernach schenkte Gott den Tag von Eben Ezer 7, 2. Sonach fallen die letzten 20 J. der 40jährigen Richterthätigkeit Elis in die ersten 20 J. der 40jährigen Philisterherrschaft, und nach Ri. 10, 3 vgl. 7 ff. fallen die ersten 20 J. von Elis 40 Richterjahren in die 22 J. des Richters Jair in Gilead. Wir dürfen also die 40 J. Elis auch nicht besonders anrechnen, sowenig als die 49 J. von a) neben den Daten von b). Unsere Rechnung wäre also:

1) von Kusch. Risch. bis zu Jairs Tod . . .	301	Jahre
2) Philisterherrschaft	40	„
dazu a. Moses Führerschaft	40	„
b. Davids Regierung	40	„
c. Salomos erste Jahre	3	„
	424	Jahre.

Somit bleiben uns von den 480 J. noch 56 übrig, die auf drei, bezw. vier Zeitabschnitte zu verteilen wären: 1. vom Einzug in Kanaan bis zu Josuas Tod, 2. von da bis auf Kuschan Rischataims Einfall, 3. (und 4.) vom Ende des Philisterdrucks bis auf Davids Thronbesteigung: die Richterwirksamkeit Samuels und das Königtum Sauls. Über die Dauer dieser Zeitabschnitte gibt die Bibel keinen Aufschluß.

Über den letzten Abschnitt, Sauls Regierung, stand eine Angabe in der Bibel, aber wir haben sie nicht mehr. In 1 Sa. 13, 1 nämlich beginnt der Verfasser seine Erzählung von Sauls Regierung in derselben Weise, die im späteren Bericht über die Königszeit stehend wurde: mit Angabe des Lebensalters des Königs beim Regierungsantritt und der Dauer seiner Regierung. So aber wie der hebr. Text jetzt lautet, kann er ursprünglich nicht gelautet haben. Nach allen Regeln der hebr. Sprache ist 13, 1 nicht anders übersetzbar als: „[x] Jahre alt war Saul, als er König wurde, und regierte 2 Jahre über Israel." Im 1. Satz fehlt die Zahl, und die Angabe des 2. Satzes ist unmöglich. Die ausgefallene Zahl für das Alter Sauls bei seiner Erwählung hat man gewöhnlich für 40 angenommen, man wird aber besser thun, an 50 zu denken; ausgedrückt durch den Buchstaben n (dieses Zahlzeichen konnte um so leichter von Abschreibern übersehen werden, als das vorangehende Wort mit n schließt). Die Zahl 50 paßt weit eher zu dem Alter Jonathans, des ältesten unter den vier Söhnen Sauls (1 Sa. 14, 49. 31, 2 mit 1 Chr. 9, 33. 10, 39. 2 Sa. 2, 8. 10), dem sein Vater schon im Anfang seiner Regierung die Führung eines nicht unbeträchtlichen Heeresteils übertragen konnte, und zu dem Alter des jüngsten, Isboseth, der nach 2 Sa. 2, 10 im 30. Lebensjahr Davids = Todesjahr Sauls oder nach der wahrscheinlicheren Deutung der dunklen Stelle fünf Jahre nach seines Vaters Tod 40 J. alt war. — Die „zwei" Jahre Regierungszeit hat man vielfach so ergänzt, daß man das Zahlzeichen für 20 als ausgefallen annimmt. Aber nach den Regeln der hebr. Grammatik und nach dem durchgehenden Sprachgebrauch des A. T.s läßt die Form der jetzt im hebr. Text stehenden Worte keine Ergänzung durch 20 oder 10 zu. Liest man aber 9 (hebr.

téscha, aus dem noch am leichtesten durch ein Versehen das jetzige schtê in den Text gekommen sein kann), so behält die Grammatik ihr Recht, und es würde sich nur fragen, ob 9 Jahre kein zu enger Rahmen seien, um das von Saul Erzählte zu fassen (s. beſ. 1 Sa. 14, 47 f.)? Ich glaube nicht. Es ist gar kein zwingender Grund vorhanden gegen die Annahme, daß die a. a. O. genannten Völker teilweise Bundesgenossen gewesen und daher von Saul vereint geschlagen wurden; vgl. 2 Sa. 10, 6 u. a. Immerhin kommen wir über „vielleicht" und „wahrscheinlich" nicht hinaus. So auch mit Samuels Zeit. Wie lange er nach dem Sieg bei Eben-Ezer seines Richteramts waltete? wie alt er wurde? wie lange nach der Wahl eines Königs er noch lebte? weder 1 Sam. 7, 15 noch 28, 3 sagt es uns. Wir können etwa für Samuel und Saul zusammen 30 J. ansetzen; dann bleiben von jenen 56 noch 26 Jahre übrig für die beiden Zeitabschnitte 1) vom Einzug in Kanaan bis zu Josuas Tod und 2) von da bis auf Kuschan Rischataims Einfall. Es sei nur noch bemerkt, daß nach Jos. 14, 7. 10 f. die Eroberung des Landes 7 J. in Anspruch nahm und der Rest von 19—20 J. nach Beginn der Landesaustheilung Kap. 13, 1 für die letzte Lebenszeit Josuas und jener Ältesten gehört, die ihn überlebten und nach seinem Tode das Volk noch bei der Furcht des Herrn erhielten. — Wie man aber auch die 56 Jahre an den Anfang und Schluß der Richterzeit verteilen möge — zwingende Gründe liegen nicht vor, diese Zahl zu überschreiten.

Zu Nro. III. der chronologischen Übersicht.

Die Summe der Regierungsjahre der Könige Judas vom 1. J. Rehabeams bis zum 6. J. Hiskias = Jahr der Zerstörung Samarias ist 261 Jahre; dagegen ergibt sich für die Könige von Israel im nämlichen Zeitraum nur die Summe von 241 Jahren. Diese Differenz von 20 Jahren wurde in Abschnitt III der chronol. Übersicht ausgeglichen durch die Annahme einer zweimaligen Anarchie im R. Israel, die erste von 11 Jahren nach dem Tode Jerobeams II., 783—772, und die zweite von 8½ Jahren nach dem Tode des vorletzten Königs Pekah, 739—730. Dieser Aushilfe ist der Vorzug ge-

geben vor der anderen, durch welche die Königsliste verkürzt wird, indem man eine Reihe von Neben- oder Mitregentschaften in beiden Reichen annimmt. (S. Brandes, Abhandlungen zur Gesch. des Orients 1874.) So wird z. B. der nach der Bibel 161 Jahre (883—722) betragende Zeitraum von der gleichzeitigen Thronbesteigung der Athalja in Juda und des Jehu in Israel bis zum Fall Samarias auf 119 Jahre (841—722) verkürzt. Der Tod Salomos und die Spaltung des Reichs wird ins J. 929 gesetzt. Für die Annahme so ungewöhnlich vieler Mitregentschaften bietet aber der biblische Bericht gar keinen Anhalt, während unsere Annahme einer zweimaligen Anarchie in den genannten Perioden durch die jedesmalige Zeitlage, wie die Königsbücher sie schildern, genügend wahrscheinlich gemacht ist. Ohnehin ist die von uns verworfene Annahme von Nebenregierungen im letzten Grunde nur der für weit besser verbürgt gehaltenen ägyptischen und assyrischen Chronologie zu lieb aufgestellt worden. Vgl. dagegen die Vorbem. zur chronol. Übersicht. — Noch ist zu erklären, warum für die Spaltung des Reichs das J. 975 angesetzt wurde und nicht 983, welches sich doch aus der Addition der oben besprochenen 261 Regierungsjahre von Rehabeam bis ins 6. J. des Hiskia = Zerstörungsjahr Samarias (722) zu dieser letzteren Jahreszahl notwendig zu ergeben scheint. Es ist zu beachten, daß die Dauer aller Regierungen, die ein Jahr und darüber betrug, nach vollen Jahren so angegeben ist, daß die überflüssigen Monate als ganze Jahre gerechnet werden. Man vgl. nur in Absch. III. genau die Jahre vor Chr. mit den beigesetzten Regierungsjahren der einzelnen Könige. — In 2 Kö. 15, 1 f. (Regierungsantritt des Usia) paßt bei genauer Vergleichung von 14, 2. 17. 23 nur die Zahl 15 und nicht 27. Amazja, der Vater und Vorgänger Usias, lebte nach dem Tode Joas, des Königs Israels, Vaters und Vorgängers von Jerobeam II. noch 15 Jahre. Also muß Usia seinem Vater im 15. Jahre nach des Joas Tod = Thronbesteigung des Jerobeams gefolgt sein. Die Zahlzeichen 15 und 27 scheinen vom Abschreiber verwechselt worden zu sein.

Berichtigungen.

S. 59	Z. 15	v. o.	ſtatt	16, 29	lieſ: mit 29.
S. 110	Z. 17	v. o.	„	18, 6	„ 18, 3.
S. 113	Z. 18	v. u.	„	Mt. 2, 4	„ Lu. 1, 8.
S. 114	Z. 10	v. u.	„	10, 6 ff.	„ 10, 9 ff.
S. 127	Z. 5	v. u.	„	Ri. 1, 1. 20	„ Kap. 20, 19. 23. 28.
S. 130	Z. 5	v. o.	„	Hebr. 7, 1 f.	„ 5, 1 f.
S. 139	Z. 1	v. o.	„	1 Mo. 32, 14	„ 32, 13.
S. 139	Z. 10	v. o.	„	2 Mo. 23, 24 f.	„ 23, 14 f.
S. 143	Z. 16f.	v. o.	„	3 Mo. 15, 31	„ 2 Mo. 31, 14 f.
S. 145	Z. 5	v. o.	„	Rö. 9, 2	„ 9. 3.
S. 149	Z. 8	v. u.	„	17, 31	„ 15, 31.
S. 154	Z. 12	v. o.	„	22. 21	„ 22, 21.
S. 158	Z. 17	v. o.	„	6, 19	„ 6, 29.
S. 158	Z. 1	v. u.	„	6, 8—11	„ 6, 18—21.
S. 159	Z. 1	v. o.	„	6, 16	„ 6, 22.
S. 159	Z. 9	v. o.	„	6, 10	„ 6, 16.
S. 161	Z. 8	v. u.	„	20, 21	„ 20, 24.
S. 281	Z. 9	v. o.	„	2 Kö. 1 u. 3	„ 2 Kö. 3.
S. 281	Z. 17	v. o.	„	5 Mo. 22, 8	„ 22, 5.
S. 285	Z. 6	v. o.	„	17, 26	„ 17, 16.
S. 287	Z. 7	v. o.	„	Ez. 21, 26	„ 21, 21 f.
S. 290	Z. 12	v. o.	„	Jer. 7, 2	„ 7, 12.
S. 299	Z. 2	v. u.	„	Jer. 35, 3	„ 25, 3.
S. 314	Z. 5	v. o.	„	Jeſ. 11	„ 10.
S. 319	Z. 10	v. u.	„	1 Kö. 5, 3	„ 4, 22 ff.
S. 322	Z. 4	v. u.	„	Mt. 24, 21	„ 24, 41.
S. 328	Z. 1	v. u.	“	47, 17	„ 14, 17.
S. 343	Z. 5	v. u.	„	Mt.	„ Mt.
S. 345	Z. 13	v. o.	„	Jer. 7, 39	„ 7, 29.
S. 369	Z. 5	v. o.	„	11, 19, 32	„ 11, 19. 32, 46.
S. 372	Z. 11	v. u.	„	1 Sa. 2, 20	„ 1, 20.
S. 383	Z. 8	v. u.	„	Jeſ. 2, 6	„ 1, 8.
S. 407	Z. 1	v. o.	„	44, 5	„ 14, 5.
S. 407	Z. 3	v. o.	„	12, 40	„ 12, 42.
S. 427	Z. 16	v. o.	„	1 Kö.	„ 2 Kö.

Register.

	Seite
Aaron	104
Aas, Tier	189
Abends, zwischen	248
Abendmahl	254 ff.
Abendopfer	227
Abgaben, heilige	184
— staatliche	485 ff.
Abia	294
Ackerbau	379 ff.
Aftersabbat	237
Ahas	297
Ahasveros	261
Allegorie	269
Allerheiligstes, Stiftsh.	33. 48
— Tempel	71. 94
Almosen	520
Almosensammler	100
Altar, im allgem.	4
Älteste	100. 459. 485. 495
Amazja	296
Amtleute	495
Arme	186. 518
Arzneikunde	433 f.
Asa	294
Asasel	180 f.
Aschera	281 f.
Askara	158. 182
Aß	407
Astarte	281 f.
Astronomie	431 f.
Athalja	295
Aussätze d. Ält.	266. 430
Ausrottung	525. 529
Aussatz	189. 340
— an Häusern	312
Aussatzreinigung	174
Azeret	245. 259

	Seite
Baal	279 ff.
Baaltis	281 f.
Backen	323
Backsteine	306
Baden	335
Balsam	434
Bann	216 ff.
Barfußgehen	116
Barfüßer	362
Bart	336
Bath	309
Baumwolle	383
Bazar	314
Beamte, Hof-	479
— Staats-	485
Bedecken der Sünde	148
Begräbnis	343
Beinschienen	550
Beka	402
Belagerung	553
Belzebub	280
Bergwerke	394
Beschneidung	201
Besessene	342
Betten	313
Bewässerung	382
Beweis, gerichtlicher	502
Bilderdienst	272
Bittopfer	168
Blasinstrumente	453
Blinde	339
Blut, Sühnmittel	149
— essen	206. 209
— rache	535
— schande	531
Blutsprengen	157. 161
— beim Sündopfer	176
— am Versöhnungsf.	180

	Seite
Blutsprengen beim Passah	254
Boas, Säule	69
Böcklein kochen	325
Bogen	548
Brandopfer	162
—altar d. Stiftshütte	42. 53
— des Tempels	75. 92
Braten	249. 325
Braut	356 f.
Brennmaterial	321
Brot, Opfer	39. 56. 185
— Speise	318
Brunnen	316
Brustschild	126
Bruststück	158
Buch der Redlichen	369
	422. 438
Bücher	415. 422
Buchrollen	420
Buchstaben	416
Bündnisse	542
Bundeslade	35. 58
Bundeslade, Gesch.	65. 87. 560
Bundessalz	184
Bürgschaft	517
Busen	329
Butter	318
Byssus	30
Cedernholz	66. 72
Cherubim	30. 38
— im Tempel	75. 78
Chomer	398
Chöre	450
Cultushandlungen	134
— kosten	118. 187
— personal	101

	Seite
Cultusstätten	4. 49. 272
— zeiten	227
Dächer	310
Dachsfelle, s. Tachas.	
Dagon	284
Dankopfer	165
— fleisch	158
Dariken	404
Darlehen	515
Darstellung	373
David	66. 110. 113. 127
— Dichter	440
— Heer	545
— Musik	449
— Politik	542
— Regierung	291. 479 ff. 498
Decken d. Stiftsh.	29 ff.
Denar	406
Derketo	284
Diadem	131. 481
Dichtkunst	436 ff.
Diebstahl	529
Dienstzeit	546
— der Leviten	111
— der Priester	116
Domänen	483
Drachme	406
Dreschen	384
Düngung	383
Edelsteine	127
— schneiden	397
Egge	381
Ehe	346
Ehebruch	353. 531
— scheidung	363
— schließung	355
— verbote	367
Ehrenbezeugung	378
Eid	504
Eier	319
Eiferopfer	503
Eigentum	155. 184. 240 511. 528
Einehe	346

	Seite
Einheimsen	383
Einkünfte der Könige	483
— der Leviten	106. 112
— der Priester	106. 117
Eisen	393
Elfenbein	397
Eli	289. 497
Elia	427 f.
Elle	398
Eltern	365
Epha	398
Ephod	126. 275
Erblichkeit	105. 479
Erbrecht	512
Erklären der Schrift	99 426. 429
Ernte	383
Erstgeburt	105. 185
Erstickes s. Bluteffen.	
Erstlinge	185
— Tag der E.	257
Erstlingsbrote	185. 257
Erstlingsgarbe	185. 252
Erz	394
Erziehung	367 ff.
Esel	390
Esra	429
Essig	320
Fahrlässigkeit	535
Familienhäupter	457
— leben	365
Farben	30. 49
Färber	397
Fasten	219
Fehllosigkeit	114. 154. 184
Feiertage	244
Feldpriester	559
Feldweg	398
Feldzilge	559
Felix	488
Fenster	74. 310
Feste	227
Festsabbate	245
Festungen	485. 552
Festus	488

	Seite
Fettstücke	158
Feuermachen	321
Feuertopf	313
Fische	319
Fleisch	158. 319
Flöte	450. 453
Fluchwasser	503
Flüssigkeitsmaße	399
Folter	505. 528
Frauen	349
Freiheit	239. 242
Freilassung	377
Freistädte	537
Freiwillige Opfer	168
Fremdling	206. 379
Füllen der Hände	117
Gabeln	326
Gamaliel	266
Garben	384
Gastfreiheit	378
Gastmähler	327
Gebet	7. 134. 220
Gedenksteine	421
Gefängnis	528
Geflügel	154. 319
Geschenke	525
Geißelung	528
Geld	403
Geldstrafen	528
Gelübde	211
— opfer	167. 212
Gemeinde	460
Gemüse	319
Geometrie	431
Gerah	402. 407
Geräte d. Stiftsh.	35. 53
— Tempel	75. 95
Gerber	397
Geren	329
Gerichtswesen	493 ff.
Gericht, Ort des	315. 501
— Verfahren	501
— Zeit	501
Gerichtshalle	484
Gerste	318. 383

	Seite
Gerstengarbe	252
Gesalbte	480
Gesang	446
Geschlechter	457
— Register	458
Geselligkeit	378
Gesetz, Lesen des	421
— im Sabbatjahr	239
— in Synagogen	99
Gestirndienst	282. 285
Gestühle	77
Gethsemane	389
Getränke	320
Gewerbe	391
Gewicht	401
Gibeoniten	111
Gichtbrüchige	339
Glas	397
Glatze scheren	337
Glöckchen	124
Gnadenstuhl s. Kapporet.	
Goel	511. 535
Gold-Arbeiter	394
— Münzen	404
— Menge	63
Gottesdienst	24. 226
— kasten	91. 188
— lästerung	529
— herrschaft	465
Götzendienst	276. 529
Granatäpfel	70. 124
Gräber	345. 484
Grundbesitz	240. 511
Grüßen	378
Gürtel	114. 126. 329
Haar	337
— scheren	345
Hain s. Astarte.	
Haken der Stiftsh.	30
Hallen, Tempel-, 89. 90. 94	
Halljahr s. Jobelj.	
Handauflegung	157. 159
Handbreite	398
Handel	381. 407
Handfaß	43
Handpauke	454
Handwerke	393
Harem	480
Harfe	452
Häuser	306
Hausgeräte	312
Heben s. Weben.	
Heeresverfassung	544
Heilige, das	33. 48
— des Tempels	71. 94
Heldenlieder	369. 438
Heller s. Quadrans.	
Helm	549
Herberge	411
Herden	389
Herodes d. Gr.	88. 486
— Söhne ꝛc.	487
Heuschrecken	319 f.
Hieroglyphen	417
Hillel	266
Himmelskönigin	282
Hin	399
Hiskia	298
Hochheilig	158
Hochzeit	356
Hofbeamte	479
Hofstaat	480
Höflichkeit	378
Hohe Rat	500
Hoheprieſter	122. 177. 488
	497. 499 f.
Höhendienst	271
Hohlmaße	398
Holzarbeiter	393
Holzhacker	322
Homer s. Chomer.	
Honig	155. 183. 318
Horn, muſ.	450. 453
Hörner des Altars	54
Hühner	319
Jachin	69
Jahresrechnung	226
Jerobeam I.	273
— II.	408
Jerusalem	315. 408
Jehova	530
Illumination	260
Joas	296
Jobeljahr	239 ff. 303. 377
	511. 520
Joch	381. 552
Josaphat	294. 408. 499
Josija	300. 543
Jotham	296
Issaron	399
Judäa	487
Kab	399 ff.
Kälberdienst	273
Kamarim	272
Kamos	280
Kanaaniter	217
Kanzler	485
Kapporet	38. 60
Karawane	411
Karawanserai	411
Karkob	42
Kauf der Frau	355
Kebsweib	347
Kelter	387
Khan	389. 411
Kikkar	401
Kinder	365. 501
Kirchweihe	261
Klageweiber	343
Kleidung	328 ff.
— Zerreißen	344
Kochen	325
Kohlen	321
König	477 ff.
Kopfbedeckg.	116. 130. 331
Kor s. Chomer.	
Korah, Rotte	104. 460
Korban	154
Körperverletzung	532
Krankheiten	338
Kräuter, bittere	257
Krethi	545
Kreuel s. Gabel.	
Kreuzigung	526
Kriegführung	557

	Seite
Kriegsbeute	561
Kriegsdienst	544
Kriegswagen	546. 550
Krone s. Diadem.	
Kuh, rote	195 f.
Kunst	63. 391 ff.
Lager	556
Lampe	312
Landpfleger	487 ff.
Landstände	461
— vögte	485
Längenmaße	398
Laubhüttenfest	258
Lebensstrafen	523 f.
Leibeigene	373 ff.
Leibespflege	335
Leibesstrafen	527
Leibrock	126. 329 f.
Leibwache	479. 545
Leichenberührung	189
	195. 346. 561
Lesen	421
Letech	398
Leuchter in Stiftsh.	40. 57
— im Tempel	75. 87. 94
— Weibervorhof	260
Levi	104
Leviratsehe	361
Leviten	105 ff.
— Gerichtspersonen	495
— Klassen	110. 292
Levitenstädte	106. 121. 537
Licht u. Recht s. Urim.	
Liedersammlungen	422
Lobgesang	250
Lobopfer s. Dankopfer.	
Löcken	382
Log	399 ff.
Losen	178. 509
Lösen	185. 511
Mahlzeiten	325
Manasse, König	299. 409
Mandel	384
Mantel	329
Maße	397
Maurer	394
Mazzot	250 ff.
Meer, ehernes	77
Mehl	322
Mehrweiberei	347
Meile	398
Melkarth	279. 283
Melodieen	446 ff.
Menschenopfer	145
Milch	318
Mine	402
Moloch	283
Monat	222 ff.
— sabbat	237
Mondsjahr	222
Mondsucht	339
Mord	533
Morgengabe	355
— opfer	134. 227
— psalm	450
Mühle	322. 517
Münzen	403
Musik	446—451
— instrumente	451
Mylitta	281
Nabla	449. 452
Nachlese	519
Nachpassah	521
Nachtwache	223
Name Gottes	529
Namen	314. 372
Nasir	213
Naturkenntnis	432
Naturssinn	370
Nethinim	111
Neumond	237
Noachische Gebote	209
Nomadenleben	380
Oberkleid	124. 329
Oberrichter	494. 496 ff.
Oberste	100
Ochsenstachel	382
Öl b. Opfer	155. 158. 183
— als Arznei	434
— beim Kochen	323
Ölbau	388
Opfer	136 ff.
— vormos.	3 ff.
Opferbrand	157. 162
— mahlzeit	170
— tiere	154
Ortsgericht	495. 499. 501
Palast	484. 488
Panzer	550
Papier	419
Passah	248
Pauke	454
Pergament	420
Pest	339
Pfandrecht	516
Pfeifen	453
Pfeil	287. 549
Pfennig s. Aß.	
Pferdezucht	390
Pfingstfest	257
Pflug	381
Pfund s. Mine.	
Pharisäer	265
Philosophie	434
Politik	474. 479
Posaune	238. 453
Priester, vormos.	101
— mos.	105 ff. 112 ff. 119 ff.
— Gerichtsperf.	496 ff.
— -Klassen	292
— -Herrschaft	107. 498
Priestertum	101
Prinzen	485
Privatrecht	506
Propheten	471
— d. Baal	279
— schriften	423
— schulen	427
Proselyten	206 ff.
Purimfest	261
Purpur	397
Quadersteine	66. 308. 395 ff
Quadrans	407
Quadratschrift	416
Räuchaltar	39. 75

	Seite
Rauchopfer	39. 55
Rechnen	431
Recht, göttl.	490
Rechtsgang	501
Regierung	484
Rehabeam	294. 485
Reigen s. Tanz.	
Reine Tiere	198
Reinigkeitsgesetz	188 ff.
Reisen	410
Reiten	390. 411
Reiterei	546
Residenz	291. 480. 484
Richter	493
— Götter	491
Richterzeit, rel.	275. 289
— politisch	391. 462. 496
Römer	487 ff.
Rüsttag	251
Rute	398
Saatzeit	383
Sabbat	230
— feier	236. 302
Sabbatjahr	238. 519
— Gesch.	243. 302
Sabbatpsalm	236. 450
— schändung	529
— weg	398
Sadducäer	269
Saiteninstrumente	451
Salben	335
Salbung	116. 481
Salomo	293. 408. 480 542. 546
Salz	184. 544
Samariter	262
Samuel	290. 427. 497
Sangen	318
Sangmeister	449
Sauerteig	183. 252
Saum des Kleides	329
Scepter	481
Schaltmonat	225
Schammai	266
Schaubrote	40. 56
Schautisch	39. 75
Scheidebrief	363
Schellen	454
Scheunen	386
Schild	549
Schlacht	559
Schlachtg. d. Opf.	157. 160
Schlange, eherne	275
— beschwörer	286
Schläuche	318. 388
Schleier	356
Schleuder	549
Schmiede	393
Schmuck	333
Schoterim	413. 495
Schreibkunst	413
Schriftgelehrte	429
— zeichen	416
Schuhausziehen	362
Schuhe	331
Schuldopfer	171
— sachen	515
Schulen	367. 421
Schwagerehe s. Levirat.	
Schwert	548
Seah	399
Seehandel	408
Segen	220. 227
Seide	30. 335.
Sekel	402. 405
Selah	449
Sichten	386
Sieg	560
Siegelring	328
Sinnbilder	8. 15
Sistrum s. Schellen.	
Sklave s. Leibeig.	
Söller	312
Sommerhaus	313
Spanne	398
Speer	548
Speisegesetze	198
Speisopfer	155. 158. 182 ff.
Spiegel	44. 334
Sprachen	416. 424
Spreu	386
Sprüche Sal.	369. 423
Staatsverfassung	462
Stadium	398
Städte	313
Stadtälteste	485. 495
Stall	389
Stämme	457
Stammälteste	459
Stater	406
Statthalter	486
Steinigung	525
Steinmetzen	394
Sternbilder	432
Steuern	486. 489
Stiftshütte	29—61
Stock s. Folter.	
Strafe	492
Strafarten	524
Straßen	410
Stundenteilung	222
— zeiger	223
Sturmbock	555
Sühnbar	173
Sühnen	148
Sühnopfer	149. 177
Sündopfer	171 ff.
Süße Brote	252
Symbol s. Sinnbild.	
Synagogen	97
Synedrium	499
Tachas	31
Tag	222
Tagereise	398
Talent	402
Tanz	455
Tarsisschiffe	408
Tartsche s. Schild.	
Taubenopfer	155. 158
Tempel, Jerusal.	66 ff.
— Garizim	263
Tempelhauptmann	111
— sklaven	111
— steuer	187
— weihe	261

	Seite
Tenne	384
Teppiche	29
Thammus	284
Theokratie	465
Theraphim	275
Thore	315
Thorhüter	291
Thron	482
Thüren	310
Tische	327
Tod	192. 343
Todesstrafe	489. 524
Tote	343. 561
Totenbeschwörer	286
Totschlag	535
Töpferei	394
Trankopfer s. Speisopf.	
Transportmittel	411
Trauerbräuche	343
Triangel	454
Trompete	454
Ungesäuertes	250. 257
Unrein s. Rein.	
Urim	127
Urteil	502
Usia	296
Vaterhäuser	457
Verbrennen	343. 525
Verfassung	462
Verleumdung	532
Verschiedenartiges	335
	380. 531
Versöhnen	148
Versöhntag	177
Veruntreuung	174. 540
Verwaltung	462. 484
Verwandtsch. s. Eheverbot.	
Viehzucht	389
Vierfürst	487
Volkslieder	439
Vorbilder	13 ff.
Vorhang	33. 47
Vorhof d. Stiftsh.	33. 48
Vorhof d. Tempels	67. 90
Vorzeichen	287
Waffen	546
Wagen	412. 550
Wahnsinn	341
Wahrsagerei	277. 285. 530
Wahrzeichen	503
Walker	396
Wallfahrtsfeste	244 ff.
Waschbecken	43. 55. 92
Waschen	43. 326
Wassergießen	260
Weben der Opfer	169
Weber	396
Weihrauch	40. 155. 158. 183
Wein	155. 159. 318
Weinbau	387
Weisheit	435
Wiedervergeltung	492
Winterhaus	313
Wissenschaften	431
Woche	223
Wochenpsalm	450
— sabbat	230
Wohnung Gottes	44 ff.
Worfeln	386
Wüsten	389
Ysop	197
Zauberei	287 ff. 530
Zedekia	302. 543
Zedernholz	66. 72
Zehenten	185
Zeitrechnung	222
Zellen	68
Zelt	29. 305
Zentner s. Talent.	
Zerreißen d. Kleider	344
Zeugen	505. 532
Ziegelfabrikation	306
Zins	515
Zither	449. 451
Zoll, Zöllner	489

BS620.K56
Die Biblischen Altertumer /
Andover-Harvard
3 2044 077 907 23

BS620.K56
Die Biblischen Altertumer /
Andover-Harvard
3 2044 077 907 23